GOVERNMENT OF INDIA

ARCHÆOLOGICAL SURVEY OF INDIA

ARCHÆOLOGICAL
LIBRARY

ACCESSION NO. 31587

CALL No. 003.05/Abh

D.G.A. 79

A 103

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

1923

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1923

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

OFFICE OF THE DIRECTOR GENERAL OF ARCHAEOLOGY
Library Regr No A163
INDIA

BERLIN 1924

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

CENTRAL ARCHAEOLOGICAL
LIBRARY, NEW DELHI.
Acc. No. 51587
Date 5.12.57
Call No. 891.05/Ind

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhalt

Öffentliche Sitzungen . . . . . S. [illegible]

Verzeichnis der im Jahre 1923 gehaltenen Vorlesungen . . . . . S. [illegible]

Bericht über den Erfolg der Preisausschreibungen des Jahres 1923 und über die Preisaufgaben . . . . . S. [illegible]

Stand der Reichs-Stiftung . . . . . S. [illegible]

Stand der Wedekind-Stiftung . . . . . S. [illegible]

Verzeichnis der im Jahre 1923 erledigten [illegible] aus akademischen Mitteln [illegible] Unternehmungen . . . . . S. [illegible]

Verzeichnis der im Jahre 1923 beschlossenen [illegible] Unterstützung der Akademie [illegible] Werke . . . . . S. [illegible]

Veränderungen im Personenstande der Akademie im Laufe des Jahres 1923 . . . . . S. [illegible]

Verzeichnis der Mitglieder der Akademie [illegible] des Jahres 1923 nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Benedicta- [illegible]-und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw. . . . . S. [illegible]

Abhandlungen

Nr. 1. [illegible] Demonstration . . . . . S. [illegible]

„ 2. [illegible] Sammlung [illegible] . . . . . S. [illegible]

„ 3. E. v. Meyer: Das romische Mauerwerk [illegible] Entwicklung und seine Vorstufen . . . . . S. [illegible]

„ 4. R. Heyne: Eusebius Chronik und die Lehre von den [illegible] . . . . . S. [illegible]

„ 5. Holtz: Die Entstehung der [illegible] griechischen Kirche . . . . . S. [illegible]

JAHR 1923.

Öffentliche Sitzungen.

Sitzung am 25. Januar zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II.

Der an diesem Tage vorsitzende Sekretar Hr. Rubner eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache. Weiter machte der Vorsitzende Mitteilung von den seit dem Friedrichs-Tage 1922 in der Akademie eingetretenen Personalveränderungen und gab einen kurzen Jahresbericht. Darauf verlas Hr. Ed. Meyer einen eingehenderen Bericht über die Arbeiten der Orientalischen Kommission. Es folgte der wissenschaftliche Festvortrag von Hrn. Correns: Das Zahlenverhältnis der Geschlechter.

Sitzung am 28. Juni zur Feier des Leibnizischen Jahrestages.

Hr. Lüders, als vorsitzender Sekretar, eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache.

Darauf hielten die HH. Bolte, Petersen, Marcks, Ludendorff, Johnsen, Guthnick, Schlenk, Keibel, H. Maier, Wiegand und Franke ihre Antrittsreden, die von den beständigen Sekretaren beantwortet wurden. Daran schlossen sich die Gedächtnisreden auf Heinrich Rubens von Hrn. Planck, auf Theodor Liebisch von Hrn. Johnsen, auf Eduard Seler von Hrn. Schuchhardt und auf J. J. M. de Groot von Hrn. Franke.

Sodann erfolgte die Mitteilung über die Akademische Preisaufgabe aus dem Gebiete der Philosophie für 1923, über das Stipendium der Eduard-Gerhard-Stiftung sowie über den Preis der Paul-Rieß-Stiftung und über die Verleihung der Leibniz-Medaille in Eisen (statt Gold) an Hrn. Karl Siegismund und in Silber an die HH. Richard Jecht, Max Blankenhorn und Albert Hartung.

Verzeichnis der im Jahre 1923 gelesenen Abhandlungen.

Physikalische Klasse.

Sarg[illegible] [illegible] H_2O [illegible] Wasserstoffatom [illegible] (GS. [illegible])

[illegible] Schwarzschild, [illegible] (Kl. 15. Febr.; SB.)

[illegible] Zur [illegible] (Kl. 15. Febr.; SB.)

Hedvall, Die [illegible] Hydroxyde [illegible] Salzlösungen (GS. 8. März)

[illegible] Einstein, Über [illegible] W. Nernst, Die Brownsche bewegter Lichtmolekül [illegible] Körper (Kl. 5. April)

Einstein, Bemerkungen zu [illegible] Zur [illegible] Relativitätstheorie (GS. 12. April; SB.)

Nernst und W. [illegible], Zur Theorie [illegible] Vorgänge (Kl. 3. Mai; SB.)

Eggert, J. und W. Nernst, Photochemische Ausbeute bei Trockenphotolyse. Vorgelegt von Nernst (Kl. 3. Mai; SB.)

Einstein, Zur [illegible] (Kl. 31. Mai; SB.)

Gehrcke, E. und E. [illegible], Das Nebenspektrum des Wasserstoffs, zweite Mitteilung. Mit [illegible] Zusammenhang [illegible] das periodische Spektrum. Vorgelegt von Nernst (Kl. 14. Juli; SB. 26. Juli)

Kolhörster, W., Messungen und Rechnungen über die durchdringende Strahlung. III. Teil. Gemeinsam mit Gustav v. Salis. Vorgelegt von Nernst (GS. 25. Okt.; SB. 29. Dez.)

von Laue, Zur Theorie der von [illegible] Metallen ausgesandten positiven Ionen und Elektronen (GS. 6. Dez.; SB.)

Planck, Über die Natur der Wärmestrahlung (Kl. 13. Dez.)

Planck, Die Energieschwankungen bei der Superposition periodischer Schwingungen (Kl. 13. Dez.; SB.)

Planck, Bemerkung zur Quantenstatistik der Energieschwankungen (Kl. 13. Dez.; SB.)

Einstein, Bietet die Feldtheorie Möglichkeiten für die Lösung des Quantenproblems? (Kl. 13. Dez.; SB.)

Schlenk, Über alkalitetrasche Verbindungen (GS. 20. Dez.)

Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

Johnsen, Zur Kinematik der eutektischen Kristallisation. (GS. 26 Juli; *SB.*)

Pompeckj, Untersuchungen an fossilen Walen. II. Das Ohrskelett von *Probiscidus*. (Kl. 29. Nov.)

Botanik und Zoologie.

Haberlandt, Goethe und die Pflanzentheorie. (GS. 17. Mai.)

Correns, Über lang- und kurzgriffelige Sippen bei *Veronica gentianoides*. (Kl. 18. Okt.)

Haberlandt, Über die Ursache des Ausbleibens der Reduktionsteilung in den Samenanlagen einiger parthenogenetischer Angiospermen. (Kl. 18. Okt.; *SB.*)

Heider, Über das Nervensystem der *Eunicidae*. (Kl. 1. Nov.)

Anatomie und Physiologie, Pathologie.

Fick, Über Zwischenrippenmuskeln. (Kl. 1. Febr.; *SB.* 15. März.)

Rubner, Die Beziehung des Kolloidalzustandes der Gewebe für den Ablauf des Wachstums. (Kl. 14. Juni; *SB.* 26. Juli.)

Keibel, Über die Kiemenbogen, Kiementaschen und Kiemenderivate. (Kl. 5. Juli.)

Fick, Untersuchungen an den Muskeln einiger der Teneriffa-Schimpansen. (Kl. 15. Nov.)

Astronomie, Geographie und Geophysik.

Hellmann, Störungen im jährlichen Gange der Temperatur in Deutschland. (GS. 18. Jan.; *SB.*)

Ludendorff, Untersuchungen über veränderliche Sterne. (Kl. 15. März.)

Penck, Die schwäbisch-fränkische Alb. (Kl. 31. Mai.)

Hellmann, Über den Ursprung der volkstümlichen Wetterregeln. (GS. 21. Juni; *SB.*)

Hellmann, Physiognomie des Regens in der gemäßigten und in der Tropenzone. (Kl. 1. Nov.; *SB.*)

Mathematik.

Schmidt, Über die Eindeutigkeit der Darstellung einer Funktion durch ein Fouriersches Integral. (Kl. 11. Jan.)

Ostrowski, A., Einige Bemerkungen über Singularitäten Taylorscher und Dirichletscher Reihen. Vorgelegt von Schur. (Kl. 11. Jan.; *SB.* 15. Febr.)

Polya, G., Über die Existenz unendlich vieler singulärer Punkte auf der Konvergenzgeraden gewisser Dirichletscher Reihen. Vorgelegt von Schur. (Kl. 11. Jan.; *SB.* 15. Febr.)

Schur, Über den Zusammenhang zwischen einem Problem der Zahlentheorie und einem Satz über algebraische Funktionen. (Kl. 1. März; *SB.* 3. Mai.)

Ostrowski, A., Über Potenzreihen, die überkonvergente Abschnittsfolgen besitzen. Vorgelegt von Schmidt. (Kl. 1. März; *SB.* 5. Juli.)

Schottky, Über die Gleichung $U^2(dx^2 + dy^2) + W^2 dz^2 = dx^2 + dy^2 + dz^2$. (Kl. 19. April; *SB.*)

Kneser, H., Über die Lösungen eines Systems gewöhnlicher Differentialgleichungen, das der Lipschitzschen Bedingung nicht genügt. Vorgelegt von Schmidt. (GS. 17. Mai; *SB.* 21. Juni.)

Hoheisel, Guido, Über das Verhalten einer analytischen Funktion in einer Teilumgebung eines singulären Punktes. Vorgelegt von Schmidt. (Kl. 5. Juli; *SB.*)

Hammerstein, A., Über die Entwicklung des Kernes linearer Integralgleichungen nach Eigenfunktionen. Vorgelegt von Schmidt. (Kl. 5. Juli; *SB.*)

Rademacher, H., Über die Anwendung der Viggo Brunschen Methode auf die Theorie der algebraischen Zahlkörper. Vorgelegt von Schur. (GS. 26. Juli; *SB.*)

Schmidt, Über den Jordanschen Kurvensatz. (GS. 8. Nov.; *SB.*)

Mechanik.

Zimmermann, Die Größen s und t der Knicktheorie. (Kl. 15. März; *SB.*)

Müller-Breslau, Über Knickfestigkeit gegliederter Stäbe. (Kl. 19. Juli.)

Zimmermann, Die Formänderungen gekrümmter Stäbe durch Druck. (Kl. 19. Juli; *SB.*)

Zimmermann, Die Knickfestigkeit von Stäben mit nicht gerader Achse. (Kl. 18. Okt.; *SB.*)

Philosophie.

Maier, H., Die geschichtlichen Wurzeln des Wahrheitsproblems. (Kl. 31. Mai; *Abh.*)

Prähistorie.

Schuchhardt, Vineta. (Kl. 1. Nov.)

Geschichte des Altertums.

von Wilamowitz-Moellendorff. Athenion und Aristion. (Kl. 1. März: *SB.*)

Wilcken. Alexander der Große und die indischen Gymnosophisten. (Kl. 3. Mai: *SB.* 19. Juli.)

Meyer, Eduard. Wesen und Entwicklung des römischen Manipularheeres. (GS. 7. Juni: *Abh.*)

Lüders. Weitere Beiträge zur Geschichte und Geographie Ostturkestans. (Kl. 18. Okt.)

Mittlere und neuere Geschichte.

Schaumer, Eduard. Die verlorenen Register Karls I. von Anjou. Vorgelegt von Kehr. (GS. 18. Jan.: *SB.*)

Sachau. Ein Verzeichnis muhammedanischer Dynastien. (GS. 22. März: *Abh.*)

Bresslau. Die ältere Salzburger Annalistik. (GS. 7. Juni: *Abh.*)

Meinecke. Rankes Stellung zum Problem des Machiavellismus und der Staatsraison. (GS. 22. Nov.)

Kehr. Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1922—1923. (GS. 22. Nov.: *SB.*)

Hintze. Die Wurzeln der Kreisverfassung in den nordöstlichen Ländern Deutschlands. (Kl. 29. Nov.)

Kirchengeschichte.

von Harnack. Über das Antithesenwerk des Stephanus Gobarus (Photius. Cod. 232). (GS. 22. Febr.)

von Harnack. Die älteste uns im Wortlaut bekannte dogmatische Erklärung eines römischen Bischofs (Zephyrin bei Hippolyt. Refut. IX 11). (Kl. 1. März: *SB.*)

von Harnack. Das 'Wir' in den Johanneischen Schriften. (Kl. 31. Mai: *SB.*)

Helm, Rudolf. Eusebius' Chronik und ihre Tabellenform. Vorgelegt von von Harnack. (Kl. 18. Okt.: *Abh.*)

von Harnack. Der apokryphe Brief des Apostels Paulus an die Laodicener, eine Marcionitische Fälschung aus der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts. (Kl. 1. Nov.: *SB.*)

Holl. Die Entstehung der vier Fastenzeiten in der griechischen Kirche. (Kl. 13. Dez.: *Abh.*)

Rechts- und Staatswissenschaft.

Sering, Pachtwirtschaft in Europa und Amerika. (Kl. 11. Jan.)

Heymann, Über den Boykott. (GS. 18. Jan.)

Stutz, Die Herkunft der Eigenkirche und ihres Rechtes. (Kl. 15. März; *Abh.*)

Seckel, Gefahrtragung beim Kauf im klassischen römischen Recht. (Kl. 19. Juli.)

Allgemeine, deutsche und andere neuere Philologie.

Roethe, Prosarhythmus in der deutschen Literatur. (Kl. 30. Jan.)

Bolte, Über die Entstehung der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm. (Kl. 15. Febr.)

Petersen, Die Entstehung der Eckermannschen Gespräche und ihre Glaubwürdigkeit. (GS. 22. März.)

Burdach, Zwei- und mehrgliedrige synonymische Ausdrücke der deutschen Prosa. (GS. 26. April.)

Wrede, Ferdinand, Zu den Merseburger Zaubersprüchen. Vorgelegt von Roethe. (GS. 26. April; *SB.*)

Brandl, Zur Psychologie der Dichtung bei Burns. (Kl. 5. Juli; *SB.*)

Bolte, Leben und Schriften des Barfüßermönches Johannes Pauli. (Kl. 15. Nov.)

Klassische Philologie.

Norden, Das Genesiszitat in der Schrift über das Erhabene. (GS. 25. Okt.)

Jaeger, Werner, Emendationen zur aristotelischen Metaphysik. Vorgelegt von von Wilamowitz-Moellendorff. (Kl. 29. Nov.; *SB.*)

Orientalische Philologie.

Erman, Der Leidener Amonshymnus. (Kl. 5. April; *SB.*)

Bang Kaup, Das negative Verbum der Türksprachen. (Kl. 31. Mai; *SB.*)

Schulze, W., Über ein Stück der Tocharischen Sprachreste, das in doppelter Übersetzung vorliegt. (Kl. 14. Juni.)

Müller, F. W. K., Über zwei manichäische Bruchstücke in soghdischer Sprache aus den Turfan-Funden. (GS. 12. Juli.)

Kunstwissenschaft und Archaologie.

Wiegand, Ausgrabungen in Palmyra. (Kl. 19. April.)

Bericht über den Erfolg der Preisausschreibungen für 1923 und neue Preisausschreibungen.

(Leibniz-Sitzung am 28. Juni 1923.)

Akademische Preisaufgabe für 1923 aus dem Gebiete der Philosophie.

Die philosophische Preisaufgabe: Der Anteil der Erfahrung an den menschlichen Sinneswahrnehmungen soll systematisch untersucht und dargestellt werden. Es kommt nicht darauf an, daß die Menge der in der physiologischen und psychologischen Literatur angehäuften Einzeltatsachen gesammelt, sondern darauf, daß die verschiedenen Formen der sinnlichen Erfahrung so scharf als möglich nach Art und Grenzen ihrer Wirksamkeit bestimmt und die gemeinsamen Faktoren und Gesetzlichkeiten in den verschiedenen Sinnesgebieten aufgezeigt werden. Genaue Nachprüfung der verwerteten Beobachtungen ist erforderlich, größere selbständige Experimentaluntersuchungen über entscheidende Punkte sind erwünscht; hat auch diesmal keine Bearbeitung gefunden. Die Akademie hat daher beschlossen, den Betrag von 5000 Mark dem Privatdozenten Dr. A. Gelb in Frankfurt a. M. für seine teils in Gemeinschaft mit Prof. Goldstein, teils allein durchgeführten psychologischen Analysen hirnpathologischer Fälle zuzuerkennen, worin die Verbindung experimentell-psychologischer mit medizinischer Untersuchung in einer nachahmungswerten Weise zum tieferen Verständnis gestörter Sinnesfunktionen in Anwendung gebracht ist. Ohne den weitgehenden Schlußfolgerungen überall zuzustimmen, will die Akademie doch ihr Zutrauen zu der Fruchtbarkeit der eingeschlagenen Forschungsrichtung durch diese Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Stipendium der Eduard-Gerhard-Stiftung.

Das Stipendium der Eduard-Gerhard-Stiftung war in der Leibniz-Sitzung des Jahres 1922 für das laufende Jahr mit dem Betrage von 5000 Mark ausgeschrieben. Da Bewerbungen nicht eingelaufen sind, hat die philosophisch-historische Klasse beschlossen, den Betrag in diesem Jahre nicht zu verleihen.

Für das Jahr 1924 wird das Stipendium mit dem Betrage von 7500 Mark ausgeschrieben. Bewerbungen sind vor dem 1. Januar 1924 der Akademie einzureichen.

Nach § 4 des Statuts der Stiftung ist zur Bewerbung erforderlich:

1. Nachweis der Reichsangehörigkeit des Bewerbers;
2. Angabe eines von dem Petenten beabsichtigten, durch Reisen bedingten archäologischen Planes, wobei der Kreis der archäologischen Wissenschaft in demselben Sinne verstanden und anzuwenden ist, wie dies bei dem von dem Testator begründeten Archäologischen Institut geschieht. Die Angabe des Planes muß verbunden sein mit einem ungefähren, sowohl die Reisegelder wie die weiteren Ausführungsarbeiten einschließenden Kostenanschlag. Falls der Petent für die Publikation der von ihm beabsichtigten Arbeiten Zuschuß erforderlich erachtet, so hat er den voraussichtlichen Betrag in den Kostenanschlag aufzunehmen, eventuell nach ungefährem Überschlag dafür eine angemessene Summe in denselben einzustellen.

Gesuche, die auf die Modalitäten und die Kosten der Veröffentlichung der beabsichtigten Forschungen nicht eingehen, bleiben unberücksichtigt. Ferner hat der Petent sich in seinem Gesuch zu verpflichten,

1. vor dem 31. Dezember des auf das Jahr der Verleihung folgenden Jahres über den Stand der betreffenden Arbeit sowie nach Abschluß der Arbeit über deren Verlauf und Ergebnis an die Akademie zu berichten;
2. falls er während des Genusses des Stipendiums an einem der Palilientage (21. April) in Rom verweilen sollte, in der öffentlichen Sitzung des Deutschen Instituts, sofern dies gewünscht wird, einen auf sein Unternehmen bezüglichen Vortrag zu halten;
3. jede durch dieses Stipendium geförderte Publikation auf dem Titel zu bezeichnen als herausgegeben mit Beihilfe des Eduard-Gerhard-Stipendiums der Preußischen Akademie der Wissenschaften;
4. drei Exemplare jeder derartigen Publikation der Akademie einzureichen.

Stiftung zur Förderung der kirchen- und religionsgeschichtlichen Studien im Rahmen der römischen Kaiserzeit (saec. I—IV).

Bei der Stiftung zur Förderung der kirchen- und religionsgeschichtlichen Studien im Rahmen der römischen Kaiserzeit (saec. I—IV) waren für das Jahr 1923 rund 3500 Mark verfügbar. Das Kuratorium der Stiftung hat diesmal keinen Verwendungsvorschlag gemacht. Der Betrag wächst dem Kapital der Stiftung zu.

Paul-Rieß-Stiftung.

In Ausführung der Bestimmungen des Statuts der Paul-Rieß-Stiftung hat die physikalisch-mathematische Klasse auf Vorschlag des Kuratoriums der Stiftung beschlossen, den in diesem Jahre zur Verfügung stehenden Betrag von 30000 Mark dem Hrn. Prof. Dr. Otto Stern an der Universität Hamburg zuzuwenden als Zeichen der Anerkennung für seine Arbeiten über den »Experimentellen Nachweis der Richtungsquantelung im Magnetfeld«.

Emil-Fischer-Stiftung.

Das Kuratorium der Emil-Fischer-Stiftung hat mit Zustimmung der physikalisch-mathematischen Klasse beschlossen, von einer Verteilung der in diesem Jahre verfügbaren Stiftungsmittel abzusehen.

Julius-Rodenberg-Stiftung.

Statut vom 29. Januar 1923.

Die Witwe des verstorbenen Prof. Dr. Julius Rodenberg hat, um sein Andenken zu ehren, bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften eine »Julius-Rodenberg-Stiftung für die Wissenschaft vom deutschen Leben« errichtet. Die Preußische Akademie der Wissenschaften hat die Stiftung mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung angenommen und für sie nach dem Willen der Stifterin folgendes Statut festgesetzt:

§ 1.

Das Kapital der Stiftung zerfällt in zwei voneinander gesonderte Teile:

1. Ein Kapital von 750000 Mark, das in seiner ganzen Substanz zur Unterstützung der von dem ordentlichen Mitgliede der Akademie Hrn. Geheimrat Prof. D. Dr. Konrad Burdach unternommenen und geleiteten Arbeiten zur neueren deutschen Sprach- und Bildungsgeschichte, insbesondere zur Fortführung des Druckes des Werkes »Vom Mittelalter zur Reformation« verwendet werden soll.

2. Ein Kapital von 250000 Mark, das in seiner Substanz niemals angegriffen, sondern durch periodische Zahlungen festgesetzter Beträge aus seinen Zinsen [illegible] soll, um Publikationen bedeutsamer Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft zu fördern.

Falls von dem ersteren Kapital ein Rest unverbraucht bleibt, ist er dem zweiten Kapital zuzuschlagen.

Das unter Nr. 2 genannte Stiftungsvermögen bildet einen Bestandteil des Vermögens der Akademie und wird verwaltet nach den Bestimmungen, welche hierfür in den Statuten der Akademie getroffen sind.

§ 2.

Die Zinsen des im § 1 unter Nr. 2 genannten Kapitals zur Förderung der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft können in folgender Weise Verwendung finden:

1. durch Gewährung von Stipendien, die an junge oder auch an bereits bewährte Gelehrte für eingereichte hervorragende wissenschaftliche Arbeiten im Manuskript oder auch für erschienene Schriften auf dem Gebiete der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft gezahlt werden.

2. durch Aussetzung von Preisen für Preisaufgaben aus dem genannten wissenschaftlichen Arbeitsgebiet.

3. durch Zuschüsse zu wissenschaftlichen Forschungsreisen verdienter oder vielversprechender Gelehrter des angegebenen Faches.

4. durch Zuschüsse zu schon im Gange befindlichen oder neu ins Leben zu rufenden Unternehmungen der Akademie aus dem bezeichneten Forschungsgebiete.

§ 3.

Die Stiftung wird verwaltet durch ein Kuratorium von 3 Mitgliedern, die von der philosophisch-historischen Klasse der Akademie in einer Sitzung, zu welcher unter Angabe des Zweckes besonders einzuladen ist, aus ihrer Mitte gewählt werden. Unter den Mitgliedern des Kuratoriums muß ein Sekretär sein. Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt jeweils 5 Jahre, die Wahl erfolgt in einer Klassensitzung im Dezember, erstmalig im Jahre 1922 für die nächsten 5 Kalenderjahre.

§ 4.

Das Kuratorium tritt, wenn die Zinsen des Kapitals von 250000 Mark eine angemessene Höhe erreicht haben, mindestens aber im Laufe des

der Neuwahl folgenden Monats, zusammen und berät über die Verwendung der Zinsen. Es kann eine weitere Vertagung dieser Verwendung beschließen. Kommt es zu positiven Vorschlägen, so werden diese, spätestens im Mai des betreffenden Jahres, schriftlich dem vorsitzenden Sekretar der philosophisch-historischen Klasse angezeigt und in einer Klassensitzung, zu welcher besonders einzuladen ist, vorgelegt. Die Klasse befindet endgültig über die Verwendung der Zinsen durch einfachen Mehrheitsbeschluß; sie kann auch bestimmen, daß die Zinsen noch länger angesammelt werden.

Das Ergebnis des Klassenbeschlusses wird, wenn die im § 2 gekennzeichneten Wege 1—3 eingeschlagen werden, in der nächstfolgenden Festsitzung zur Feier des Leibnizischen Jahrestages öffentlich verkündigt.

§ 5.

Schriften, die mit Unterstützung der Stiftung bearbeitet oder gedruckt oder von der Stiftung preisgekrönt worden sind, müssen auf dem Titelblatt eine entsprechende Angabe aufweisen. Bei bereits vorher gedruckt vorliegenden Werken wird von dieser Bestimmung abgesehen, statt dessen aber eine entsprechende Mitteilung in den Sitzungsberichten und in einer geeigneten wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht. Die Empfänger von Unterstützungen, Stipendien oder Preisen aus der Stiftung sind verpflichtet, der Akademie drei Exemplare der betreffenden Schrift unentgeltlich zu überlassen.

§ 6.

Bewerbungen um Stipendien und Druckunterstützungen aus der Stiftung sind zulässig. Sie sind an das Kuratorium der Stiftung zu richten. Doch können solche Unterstützungen auch ohne vorherige Bewerbung verliehen werden.

§ 7.

Falls gemäß § 2, Ziffer 2 eine Preisaufgabe gestellt wird, so wird das Kuratorium jedesmal die Bearbeitungsfrist und den Termin der Ablieferung festsetzen, der so anzuberaumen ist, daß das Ergebnis noch in der Leibnizsitzung des betreffenden Jahres mitgeteilt werden kann. Der Beschluß über die Preiserteilung selbst erfolgt in einer Sitzung der philosophisch-historischen Klasse, zu welcher besonders einzuladen ist.

§ 8.

Änderungen des Statuts dürfen bei Lebzeiten der Stifterin nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden. Nach ihrem Ableben bedürfen sie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wilhelm-Tschorn-Stiftung.

Statut vom 23. März 1923.

Hr. Wilhelm Tschorn in Charlottenburg hat am 17. Januar 1923 bei der Preußischen Akademie der Wissenschaften eine Stiftung errichtet, die seinen Namen führt. Nachdem die Akademie mit Zustimmung der preußischen Regierung die Stiftung angenommen hat, ist folgendes Statut festgesetzt und vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung genehmigt worden.

§ 1.

Die Stiftung besteht aus einem Kapital von 1500000 Mark.

Die eingezahlte Summe wird unter dem Namen Wilhelm-Tschorn-Stiftung bis auf weiteres bei der Preußischen Staatsbank hinterlegt, kann aber auch auf Beschluß der Akademie in Wertpapieren angelegt werden und wird alsdann verwaltet nach den Bestimmungen, welche in den Statuten der Akademie für deren Vermögensverwaltung getroffen sind.

Etwaige weitere Zuwendungen wachsen dem Stiftungskapital zu und werden nach denselben Grundsätzen behandelt.

§ 2.

Die Stiftung ist bestimmt zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeiten der Akademie. Ob nur die Zinsen des Kapitals oder dieses selbst teilweise oder in seiner vollen Substanz verwendet werden sollen, steht der Akademie frei zu bestimmen.

§ 3.

Die Stiftung wird verwaltet durch das Sekretariat der Akademie; doch ist zur Verwendung der Gelder die Zustimmung der Akademie erforderlich, die in einer Gesamtsitzung zu erfolgen hat, zu welcher besonders einzuladen ist.

§ 4.

Anträge auf Bewilligungen aus der Stiftung sind an das Sekretariat der Akademie zu richten.

§ 5.

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Verzeichnis der im Jahre 1923 erfolgten besonderen Geldbewilligungen aus akademischen Mitteln zur Ausführung wissenschaftlicher Unternehmungen.

Es wurden im Laufe des Jahres 1923 bewilligt:

5 075000	Mark	für die Leibniz-Ausgabe.
3 600000	»	für die Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen.
44000	»	für den Nomenclator animalium generum et subgenerum.
90000	»	für das »Pflanzenreich«.
2000	»	für die Kant-Ausgabe.
150000	»	für die Inscriptiones Graecae.
50000	»	für das Wörterbuch der ägyptischen Sprache.
200000	»	für die Arbeiten der Orientalischen Kommission.
2 200000	»	für die Arbeiten der Deutschen Kommission.
3 200000	»	dem ordentlichen Mitgliede der Akademie Hrn. Burdach für seine Forschungen zur neuhochdeutschen Schriftsprache.
80000	»	dem ordentlichen Mitgliede der Akademie Hrn. Pompeckj für die Veröffentlichung des Materials der Tendaguru-Expedition.
100000	»	dem ordentlichen Mitgliede der Akademie Hrn. Guthnick für thermoelektrische Messung der Sternstrahlung.
4 000000	»	für die Bearbeitung des Corpus nummorum.
60000	»	für den Druck des Werkes von Mitzka, Baltisches Deutsch
9000	»	dem Hrn. Dr. Struve in Neubabelsberg für seine Beobachtungen der Saturnstrabanten.
20000	»	dem Hrn. Dr. Fritz Levy in Berlin zu Untersuchungen über die Zellteilungsphysiologie.

Verzeichnis der im Jahre 1923 erschienenen im Auftrage und mit Unterstützung der Akademie bearbeiteten oder herausgegebenen Werke.

Veröffentlichungen der Akademie und ihrer Stiftungen.

Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung. Bd. 11, Hälfte 1. — Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Handels-, Zoll- und Akzisepolitik. Bd. 2, Hälfte 2. Berlin 1922.

Enzyklopädie der mathematischen Wissenschaften. Hrsg. im Auftrage der Akademien der Wissenschaften zu Berlin, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, München und Wien. Bd. 2, T. 1, H. 1–3, 5, 6. T. 2, H. 1. T. 3, H. 6. Bd. 3, T. 2, H. 1, 2, 8. T. 3, H. 6. Bd. 4, T. 1, H. 11, H. 2. Bd. 3, T. 3, H. 4. Bd. 6, T. 2, H. 5. T. 2A, H. 8. T. 2B, H. 1. Leipzig 1899–1923.

Geschichte des Fixsternhimmels enthaltend die Sternörter der Kataloge des 18. u. 19. Jahrhunderts. Abt. 1, Bd. 2. Karlsruhe 1923.

Gottfried Wilhelm Leibniz sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. R. 1. Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel. Bd. 1. Darmstadt 1923.

Das Pflanzenreich. Regni vegetabilis conspectus. Im Auftrage der Preuß. Akademie der Wissenschaften hrsg. von A. Engler. Heft 82–84. Leipzig 1923.

Thesaurus linguae Latinae editus auctoritate et consilio Academiarum quinque Germanicarum Berolinensis, Gottingensis, Lipsiensis, Monacensis, Vindobonensis. Vol. 5, Fasc. 7. Vol. 6, Fasc. 6. Onomasticon. Vol. 3, Fasc. 2. Lipsiae 1922–23.

Das Tierreich. Eine Zusammenstellung und Kennzeichnung der rezenten Tierformen. Begründet von der Deutschen Zoologischen Gesellschaft. Im Auftrage der Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin hrsg. von K. Heider. Lfg. 46. Berlin 1923.

Rheinisches Wörterbuch. Im Auftrage der Preuß. Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und des Provinzialverbandes der Rheinprovinz hrsg. von Josef Müller. Bd. 1, Lfg. 1. Bonn u. Leipzig 1923.

Humboldt-Stiftung.

Ergebnisse der Plankton-Expedition der Humboldt-Stiftung. Bd. 3. L. h.: Die Tripyleen-Radiolarien der Plankton-Expedition. II. Allgemeiner Teil. Bau und Fortpflanzung der Tripyleen. Kiel u. Leipzig 1923.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung.

Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Hrsg. von der Kirchenväter-Commission der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 31: Epiphanius. Bd. 2. Leipzig 1922.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Archiv für die von der Kirchenväter-Commission der Preußischen Akademie der Wissenschaften unternommene Ausgabe der älteren christlichen Schriftsteller. R. 3. Bd. 14. H. 3. 4. Leipzig 1923.

Beiträge zur Flora von Papuasien. Hrsg. von C. Lauterbach. Serie 9. Leipzig 1923.

Mitzka, Walter. Studien zum baltischen Deutsch. Marburg 1923. (Deutsche Dialektgeographie. H. 17.)

Voeltzkow, Alfred. Reise in Ostafrika in den Jahren 1903–1905. Wissenschaftliche Ergebnisse. Bd. 1. Abt. 1. Stuttgart 1923.

Von der Akademie unterstützte Werke.

Δεφνερ, Μιχαηλ. Λεξικον τῆς τσακωνικῆς διαλεκτου. Ἐν Ἀθηναις 1923.

Hoetzsch, Otto. Peter von Meyendorff. Ein russischer Diplomat an den Höfen von Berlin und Wien. Politischer und privater Briefwechsel 1826–1863. Bd. 1–3. Berlin u. Leipzig 1923.

Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik. Jg. 1916–18. Bd. 46. H. 1. 2. 1923.

Ramme, Willy. Vorarbeiten zu einer Monographie des Blattidengenus Ectobius Steph. Orthopterologische Ergebnisse meiner Reise nach Oberitalien und Südtirol 1921. Berlin 1923. Sonderabdr.

Taschenberg, O. Bibliotheca zoologica. II. Verzeichnis der Schriften über Zoologie, welche in den periodischen Werken enthalten und vom Jahre 1861–1880 selbständig erschienen sind. Lfg. 26. 27. Leipzig 1923.

Tobler, Adolf. Altfranzösisches Wörterbuch. Lfg. 6. Berlin 1923.

Veränderungen im Personalstande der Akademie im Laufe des Jahres 1923.

Es wurden gewählt:

zu ordentlichen Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Franz Keibel, bestätigt durch Erlaß der preußischen Regierung vom 11. Januar 1923.

» Paul Guthnick, bestätigt durch Erlaß der preußischen Regierung vom 11. Januar 1923:

zu ordentlichen Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Ernst Troeltsch, bestätigt durch Erlaß der preußischen Regierung vom 11. Januar 1923.

» Otto Franke, bestätigt durch Erlaß der preußischen Regierung vom 4. Juni 1923:

zu korrespondierenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Johannes von Kries in Freiburg i. B. am 18. Januar 1923.

» Eduard Study in Bonn am 17. Mai 1923.

» Alfred Kneser in Breslau am 7. Juni 1923:

zu korrespondierenden Mitgliedern der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Wilhelm Caland in Utrecht } am 21. Juni 1923.

» Sten Konow in Christiania }

» Gustav Ehrismann in Greifswald } am 6. Dezember 1923.

» Paul Wernle in Basel }

Gestorben sind:

die ordentlichen Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Johannes Orth am 13. Januar 1923.

» Ernst Beckmann am 12. Juli 1923:

das ordentliche Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Ernst Troeltsch am 1. Februar 1923:

das auswärtige Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Wilhelm Conrad Roentgen in München am 10. Februar 1923:

das auswärtige Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Vatroslav von Jagić in Wien am 5. August 1923:

das korrespondierende Mitglied der physikalisch-mathematischen Klasse:

Hr. Johannes Diderik van der Waals in Amsterdam am 8. März 1923:

das korrespondierende Mitglied der philosophisch-historischen Klasse:

Hr. Moriz Ritter in Bonn am 28. Dezember 1923.

Beamte der Akademie.

Hr. Alfred Pursch wurde am 1. November 1923 zum Kanzleiassistenten.

Hr. August von Wedelstädt am 1. Mai 1923 zum Akademiegehilfen ernannt.

Verzeichnis der Mitglieder der Akademie am Schlusse des Jahres 1923

nebst den Verzeichnissen der Inhaber der Bradley-, der Helmholtz- und der Leibniz-Medaille und der Beamten der Akademie, sowie der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

1. Beständige Sekretare

[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hr. *Roethe*	phil.-hist. Klasse	1911 Aug. 29
- *Planck*	phys.-math. -	1912 Juni 19
- *Rubner*	phys.-math. -	1919 Mai 10
- *Ludwig*	phil.-hist. -	1920 Aug. 10

2. Ordentliche Mitglieder

[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Hr. *Eduard Sachau*	1887 Jan. 24
Hr. *Adolf Engler*		1890 Jan. 29
	- *Adolf von Harnack*	1890 Febr. 10
- *Max Planck*		1894 Juni 11
	- *Carl Stumpf*	1895 Febr. 18
	- *Adolf Erman*	1895 Febr. 18
- *Emil Warburg*		1895 Aug. 13
	- *Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff*	1899 Aug. 2
- *Heinrich Müller-Breslau*		1901 Jan. 14
	- *Konrad Burdach*	1902 Mai 9
- *Friedrich Schottky*		1903 Jan. 5
	- *Gustav Roethe*	1903 Jan. 5
	- *Dietrich Schäfer*	1903 Aug. 4
	- *Eduard Meyer*	1903 Aug. 4
	- *Wilhelm Schulze*	1903 Nov. 16
	- *Alois Brandl*	1904 April 3
- *Hermann Zimmermann*		1904 Aug. 29
- *Walter Nernst*		1905 Nov. 24
- *Max Rubner*		1906 Dez. 2

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum der Bestätigung
Hr. *Albrecht Penck*		1906 Dez. 2
	Hr. *Friedrich Müller*	1906 Dez. 24
	- *Heinrich Lüders*	1909 Aug. 5
- *Gottlieb Haberlandt*		1911 Juli 3
- *Gustav Hellmann*		1911 Dez. 2
	- *Emil Seckel*	1912 Jan. 4
	- *Eduard Norden*	1912 Juni 14
	- *Karl Schuchhardt*	1912 Juli 9
- *Albert Einstein*		1913 Nov. 12
	- *Otto Hintze*	1914 Febr. 16
	- *Max Sering*	1914 März 2
	- *Adolf Goldschmidt*	1914 März 2
- *Fritz Haber*		1914 Dez. 16
	- *Karl Holl*	1915 Jan. 12
	- *Friedrich Meinecke*	1915 Febr. 15
- *Karl Correns*		1915 März 22
	- *Paul Kehr*	1918 März 4
	- *Ulrich Stutz*	1918 März 4
	- *Ernst Heymann*	1918 März 4
- *Karl Heider*		1918 Aug. 1
- *Erhard Schmidt*		1918 Aug. 1
- *Gustav Müller*		1918 Aug. 1
- *Rudolf Fick*		1918 Aug. 1
- *Josef Pompeckj*		1920 Febr. 18
- *Max von Laue*		1920 Aug. 14
	- *Ulrich Wilcken*	1921 Jan. 7
- *Issai Schur*		1921 Dez. 31
	- *Johannes Bolte*	1922 Okt. 23
	- *Julius Petersen*	1922 Okt. 23
	- *Theodor Wiegand*	1922 Okt. 23
- *Wilhelm Schlenk*		1922 Okt. 23
- *Hans Ludendorff*		1922 Okt. 23
	- *Heinrich Maier*	1922 Okt. 23
- *Arrien Johnsen*		1922 Okt. 23
	- *Erich Marcks*	1922 Dez. 9
- *Paul Guthnick*		1923 Jan. 11
- *Franz Keibel*		1923 Jan. 11
	- *Otto Franke*	1923 Juni 1

3. Auswärtige Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse	Philosophisch-historische Klasse	Datum		
	Hr. *Theodor Nöldeke* in Karlsruhe	1900	März	5
	- *Panagiotis Kabbadias* in Athen	1908	Sept.	25
	- *Hugo Schuchardt* in Graz	1912	Sept.	15

4. Ehrenmitglieder

	Datum		
Hr. *Max Lehmann* in Göttingen	1887	Jan.	24
- *Max Lenz* in Hamburg	1896	Dez.	14
- *Wilhelm Braune* in Zürich	1899	Dez.	18
Hugo Graf *von und zu Lerchenfeld* in Köfering bei Regensburg	1900	März	5
Hr. *Andreas Heusler* in Basel	1907	Aug.	8
Bernhard Fürst *von Bülow* in Klein-Flottbek bei Hamburg	1910	Jan.	31
Hr. *Heinrich Wölfflin* in Zürich	1910	Dez.	14
- *August von Trott zu Solz* in Kassel	1914	März	2
- *Rudolf von Valentini* in Hameln	1914	März	2
- *Friedrich Schmidt* in Berlin	1914	März	2
- *Richard Willstätter* in München	1914	Dez.	16
- *Hans Dragendorff* in Freiburg i. B.	1916	April	3
- *Konstantin Caratheodory* in Athen	1919	Febr.	10

5. Korrespondierende Mitglieder

Physikalisch-mathematische Klasse

	Datum		
Karl Frhr. *Auer von Welsbach* auf Schloß Welsbach (Kärnten)	1913	Mai	22
Hr. *Friedrich Becke* in Wien	1920	Dez.	9
- *Alfred Bergeat* in Kiel	1920	Dez.	9
- *Niels Bohr* in Kopenhagen	1922	Juni	1
- *Oskar Brefeld* in Berlin	1899	Jan.	19
- *Hugo Bücking* in Heidelberg	1920	Jan.	8
- *Theodor Curtius* in Heidelberg	1919	Juni	26
- *William Morris Davis* in Cambridge, Mass.	1910	Juli	28
- *Peter Debye* in Zürich	1920	März	11
- *Carl Duisberg* in Leverkusen	1921	Juni	21
- *Viktor Ebner* Ritter *von Rofenstein* in Wien	1920	Juli	15
- *Ernst Ehlers* in Göttingen	1897	Jan.	21
- *Karl Engler* in Karlsruhe	1919	Juni	26
Gerard Frhr. *de Geer* in Stockholm	1922	Nov.	23
Sir *Archibald Geikie* in Haslemere, Surrey	1889	Febr.	21
Hr. *Karl von Goebel* in München	1913	Jan.	16

		Datum der Wahl		
Hr.	*Camillo Golgi* in Pavia	1911	Dez.	21
-	*Karl Graebe* in Frankfurt a. M.	1907	Juni	13
-	*Ludwig von Graff* in Graz	1900	Febr.	8
-	*Karl Grobben* in Wien	1922	Nov.	23
-	*Sven Hedin* in Stockholm	1918	Nov.	28
-	*Viktor Hensen* in Kiel	1898	Febr.	24
-	*Richard von Hertwig* in München	1898	April	28
-	*David Hilbert* in Göttingen	1913	Juli	10
-	*Hugo Hildebrand Hildebrandsson* in Uppsala	1917	Mai	3
-	*Arvid G. Hogbom* in Uppsala	1922	Nov.	23
-	*Heike Kamerlingh Onnes* in Leiden	1922	Juni	1
-	*Emanuel Kayser* in München	1917	Juli	19
-	*Felix Klein* in Göttingen	1913	Juli	10
-	*Adolf Kneser* in Breslau	1923	Juni	7
-	*Martin Knudsen* in Kopenhagen	1921	Juni	23
-	*Wladimir Koppen* in Hamburg	1922	März	9
-	*Wilhelm Körner* in Mailand	1909	Jan.	7
-	*Eugen Korschelt* in Marburg	1920	Dez.	9
-	*Johannes von Kries* in Freiburg i. B.	1923	Jan.	18
-	*Friedrich Küstner* in Bonn	1910	Okt.	27
-	*Philipp Lenard* in Heidelberg	1909	Jan.	21
-	*Karl von Linde* in München	1916	Juli	6
-	*Hendrik Antoon Lorentz* in Haarlem	1905	Mai	4
-	*Felix Marchand* in Leipzig	1910	Juli	28
-	*Franz Mertens* in Wien	1900	Febr.	22
-	*Hans Horst Meyer* in Wien	1920	Okt.	28
-	*Karl Neumann* in Leipzig	1893	Mai	4
-	*Friedrich Oltmanns* in Freiburg i. B.	1921	Dez.	8
-	*Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen, Sachsen	1905	Jan.	12
-	*Joseph Partsch* in Leipzig	1922	März	9
-	*Georg Quincke* in Heidelberg	1879	März	13
-	*Ludwig Radlkofer* in München	1900	Febr.	8
-	*Theodore William Richards* in Cambridge, Mass.	1909	Okt.	28
-	*Wilhelm Roux* in Halle a. S.	1916	Dez.	14
-	*Georg Ossian Sars* in Christiania	1898	Febr.	24
-	*Otto Schott* in Jena	1916	Juli	6
-	*Hugo von Seeliger* in München	1906	Jan.	11
-	*Arnold Sommerfeld* in München	1920	März	11
-	*Eduard Study* in Bonn	1923	Mai	17
-	*Gustav Tammann* in Göttingen	1919	Juni	26
Sir	*Joseph John Thomson* in Cambridge	1910	Juli	28

	Jahr	Tag
Hr. *Gustav* Edler von *Tschermak* in Wien	1881	März 3
- *Hugo de Vries* in Lunteren	1913	Jan. 16
- *Otto Wallach* in Göttingen	1907	Juni 13
- *Eugenius Warming* in Kopenhagen	1899	Jan. 19
- *Richard Wettstein* von *Westersheim* in Wien	1921	Dez. 8
- *Emil Wiechert* in Göttingen	1912	Febr. 8
- *Wilhelm Wien* in München	1919	Juli 14
- *Johan Nordahl Tycho Wille* in Christiania	1921	Dez. 8
- *Edmund B. Wilson* in New York	1913	Febr. 20
- *Pieter Zeeman* in Amsterdam	1922	Juni 1

Philosophisch-historische Klasse

	Jahr	Tag
Hr. *Karl von Amira* in München	1900	Jan. 18
- *Klemens Baumker* in München	1915	Juli 8
- *Willy Bang-Kaup* in Berlin	1919	Febr. 13
- *Georg von Below* in Freiburg i. Br.	1922	Juni 22
- *Friedrich von Bezold* in Bonn	1907	Febr. 14
- *Joseph Bidez* in Gent	1914	Juli 9
- *Franz Boas* in New York	1920	Juli 15
- *Wilhelm Braune* in Heidelberg	1922	Mai 11
- *James Henry Breasted* in Chicago	1907	Juni 13
- *Harry Breßlau* in Heidelberg	1912	Mai 9
- *René Cagnat* in Paris	1904	Nov. 3
- *Willem Caland* in Utrecht	1923	Juni 21
- *Arthur Chuquet* in Villemomble (Seine)	1907	Febr. 14
- *Franz Cumont* in Rom	1911	April 27
- *Georg Dehio* in Tübingen	1920	Okt. 28
- *Gustav Ehrismann* in Greifswald	1923	Dez. 6
- *Franz Ehrle* in Rom	1913	Juli 24
- *Heinrich Finke* in Freiburg i. Br.	1922	Juni 22
- *Paul Foucart* in Paris	1884	Juli 17
Sir *James George Frazer* in Cambridge	1911	April 27
Hr. *Wilhelm Fröhner* in Paris	1910	Juni 23
- *Percy Gardner* in Oxford	1908	Okt. 29
- *Rudolf Eugen Geyer* in Wien	1922	Febr. 23
- *Francis Llewellyn Griffith* in Oxford	1900	Jan. 18
- *Ignazio Guidi* in Rom	1904	Dez. 15
- *Georgios N. Hatzidakis* in Athen	1900	Jan. 18
- *Bernard Haussoullier* in Paris	1907	Mai 2
- *Johan Ludvig Heiberg* in Kopenhagen	1896	März 12
- *Antoine Héron de Villefosse* in Paris	1893	Febr. 2

		Datum der Wahl		
Hr.	*Gerardus Heymans* in Groningen	1920	Juli	15
-	*Maurice Holleaux* in Versailles	1909	Febr.	25
-	*Christian Hülsen* in Heidelberg	1907	Mai	2
-	*Hermann Jacobi* in Bonn	1911	Febr.	9
-	*Adolf Jülicher* in Marburg	1906	Nov.	1
-	*Hermann Junker* in Wien	1922	Juli	27
Sir	*Frederic George Kenyon* in London	1900	Jan.	18
Hr.	*Georg Friedrich Knapp* in Darmstadt	1893	Dez.	14
-	*Axel Kock* in Lund	1917	Juli	19
-	*Sten Konow* in Christiania[1]	1923	Juni	21
-	*Karl von Kraus* in München	1917	Juli	19
-	*Friedrich Loofs* in Halle a. S.	1904	Nov.	3
-	*Karl Lueck* in Wien	1922	Juni	1
-	*Giacomo Lumbroso* in Rom	1874	Nov.	12
-	*Arnold Luschin Ebengreuth* in Graz	1904	Juli	21
-	*Wilhelm Meyer-Lübke* in Bonn	1905	Juli	6
-	*Georg Elias Müller* in Göttingen	1914	Febr.	19
-	*Karl von Müller* in Tübingen	1917	Febr.	1
-	*Hermann Oncken* in Heidelberg	1922	Juni	22
-	*Franz Praetorius* in Breslau	1910	Dez.	8
-	*Pio Rajna* in Florenz	1909	März	11
-	*Moriz Ritter* in Bonn	1907	Febr.	14
-	*Michael Rostowzew* in St. Petersburg	1914	Juni	18
-	*Edward Schröder* in Göttingen	1912	Juli	11
-	*Moys Schulte* in Bonn	1922	Juni	22
-	*Eduard Schwartz* in München	1907	Mai	2
-	*Kurt Sethe* in Göttingen	1920	Juli	15
-	*Bernhard Seuffert* in Graz	1914	Juni	18
-	*Eduard Sievers* in Leipzig	1900	Jan.	18
-	*Friedrich Teutsch* in Hermannstadt	1922	Juli	27
Sir	*Edward Maunde Thompson* in London	1895	Mai	2
Hr.	*Vilhelm Thomsen* in Kopenhagen	1900	Jan.	18
-	*Paul Vinogradoff* in Oxford	1911	Juni	22
-	*Girolamo Vitelli* in Florenz	1897	Juli	15
-	*Jakob Wackernagel* in Basel	1911	Jan.	19
-	*Rudolf Wackernagel* in Basel	1921	Juni	9
-	*Paul Wernle* in Basel	1923	Dez.	6
-	*Adolf Wilhelm* in Wien	1911	April	27
-	*Karl Zetterstéen* in Uppsala	1922	Febr.	23

Inhaber der Bradley-Medaille

Hr. *Friedrich Küstner* in Bonn (1918)

Inhaber der Helmholtz-Medaille

Hr. *Santiago Ramon Cajal* in Madrid (1905)
- *Max Planck* in Berlin (1915)
- *Richard von Herwig* in München (1917)

Verstorbene Inhaber:

Emil du Bois-Reymond (Berlin, 1892, ÷ 1896)
Karl Weierstraß (Berlin, 1892, ÷ 1897)
Robert Bunsen (Heidelberg, 1892, ÷ 1899)
Lord *Kelvin* (Netherhall, Largs, 1892, ÷ 1907)
Rudolf Virchow (Berlin, 1899, ÷ 1902)
Sir *George Gabriel Stokes* (Cambridge, 1901, ÷ 1903)
Henri Becquerel (Paris, 1907, ÷ 1908)
Emil Fischer (Berlin, 1909, ÷ 1919)
Jakob Heinrich van't Hoff (Berlin, 1911, ÷ 1911)
Simon Schwendener (Berlin, 1913, ÷ 1919)
Wilhelm Conrad Röntgen (München, 1919, ÷ 1923)

Inhaber der Leibniz-Medaille

a. Der Medaille in Gold (bzw. Eisen)

Hr. *James Simon* in Berlin (1907)
Joseph Florimond Duc *de Loubat* in Paris (1910)
Hr. *Hans Meyer* in Leipzig (1911)
Frl. *Elise Koenigs* in Berlin (1912)
Hr. *Georg Schweinfurth* in Berlin (1913)
- *Leopold Koppel* in Berlin (1917)
- *Heinrich Schnee* in Berlin (1919)
- *Karl Sigismund* in Berlin (1923)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Gold:

Henry T. von Böttinger (Elberfeld, 1909, ÷ 1920)
Otto von Schjerning (Berlin, 1916, ÷ 1921)
Ernest Solvay (Brüssel, 1909, ÷ 1922)
Rudolf Havenstein (Berlin, 1918, ÷ 1923)

b. Der Medaille in Silber

Hr. *Adolf Friedrich Lindemann* in Sidmouth, England (1907)
- *Johannes Bolte* in Berlin (1910)
- *Albert von Le Coq* in Berlin (1910)

Hr. *Johannes Ilberg* in Leipzig (1910)
- *Max Wellmann* in Potsdam (1910)
- *Robert Koldewey* in Berlin (1910)
- *Gerhard Hessenberg* in Tübingen (1910)
- *Werner Janensch* in Berlin (1911)
- *Hans Osten* in Leipzig (1911)
- *Robert Davidsohn* in Florenz (1912)
- *N. de Garis Davies* in Kairo (1912)
- *Edwin Hennig* in Tübingen (1912)
- *Hugo Rabe* in Hannover (1912)
- *Josef Emanuel Hibsch* in Tetschen (1913)
- *Karl Richter* in Berlin (1913)
- *Hans Witte* in Neustrelitz (1913)
- *Georg Wolff* in Frankfurt a. M. (1913)
- *Walter Andrae* in Assur (1914)
- *Erwin Schramm* in Dresden (1914)
- *Richard Irvine Best* in Dublin (1914)
- *Otto Baschin* in Berlin (1915)
- *Albert Fleck* in Berlin (1915)
- *Julius Hirschberg* in Berlin (1915)
- *Hugo Magnus* in Berlin (1915)
- *E. Debes* in Leipzig (1919)
- *C. Dorno* in Davos (1919)
- *Johannes Kirchner* in Berlin (1919)
- *Edmund von Lippmann* in Halle a. S. (1919)

Frhr. *von Schrötter* in Berlin (1919)
Hr. *Otto Wolff* in Berlin (1919)
- *Otto Puchner* in Berlin (1922)
- *Karl Steinbrinck* in Lippstadt (1922)
- *Ernst Vollert* in Berlin (1922)
- *Max Blankenhorn* in Marburg (1923)
- *Albert Hartung* in Weimar (1923)
- *Richard Jecht* in Görlitz (1923)

Verstorbene Inhaber der Medaille in Silber

Karl Alexander von Martius (Berlin, 1907, † 1920)
Karl Zeumer (Berlin, 1910, † 1914)
Georg Wenker (Marburg, 1911, † 1911)

Beamte der Akademie

Bibliothekar und Archivar der Akademie: Dr. *Stimmer*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Archivar und Bibliothekar der Deutschen Kommission: Dr. *Beyerle*, Prof., Wissenschaftlicher Beamter.

Wissenschaftliche Beamte: Dr. *Dessoir*, Prof., im Ruhestand. — Dr. *Harms*, Prof. — Dr. *Carl Schmidt*, Prof. — Dr. Frhr. *Hiller von Gaertringen*, Prof. — Dr. *Ritter*, Prof. — Dr. *Apstein*, Prof. — Dr. *Patsch*, Prof. — Dr. *Kuhlgatz*, Prof. — Dr. *Gaether*. — Dr. *Gregoire*.

Schriftleiter bei der Redaktion der Deutschen Literaturzeitung: Dr. *Hoffmann*, Prof.

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter: Dr. Frhr. *von Kempfen*, Prof. (Heidelberg). — *Dupras* (Göttingen). — Dr. *Höchstetter*. — Dr. *Sieghart*. — Dr. *Kuhn*. — *Kurt Chang Su*. — Dr. *Weldhen*. — Fräulein Dr. *D[illegible]* (Heidelberg). — Dr. *Messerschmidt* (Heidelberg). — Dr. *Anthes*. — Dr. *Mayer*. — Dr. *Hen[illegible]*. — Dr. *Klos*.

Zentralbürovorsteher: *Grünheit*.

Kanzleiassistent: *P[illegible]*.

Hilfsarbeiterin in der Bibliothek: Fräulein *Hagemann*.

Hilfsarbeiterin im Bureau: Fräulein *Dockmann*.

Sekretärin bei der Deutschen Literaturzeitung: Fräulein *He[illegible]*.

Hilfsarbeiterinnen: Fräulein *Luther*. — Fräulein *Bo[illegible]*. — Fräulein *Grabe*. — Fräulein *von Dorlag*.

Kastellan: *Janisch*.

Akademiegehilfen: *Hennig*. — *von Wedelstaedt*.

Hilfsdiener: *Lusebrink*.

Verzeichnis der Kommissionen, Stiftungs-Kuratorien usw.

Kommissionen für wissenschaftliche Unternehmungen der Akademie.

Ägyptologische Kommission.

Erman. Ed. Meyer. Schulze. Sethe (Göttingen). Junker (Wien).
Außerakad. Mitglieder: H. Schäfer (Berlin). Spiegelberg (Heidelberg).

Griechisch-römische Altertumskunde.

Wilcken (Vorsitzender). von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schulze. Norden. Wiegand.

Corpus inscriptionum Etruscarum: Schulze.
Corpus inscriptionum Latinarum: Wilcken.
Fronto-Ausgabe: Norden.
Griechische Münzwerke: Wiegand.
Inscriptiones Graecae: von Wilamowitz-Moellendorff.
Prosopographia imperii Romani saec. I—III: Wilcken.
Strabo-Ausgabe: von Wilamowitz-Moellendorff.

Corpus medicorum Graecorum.

von Wilamowitz-Moellendorff (Vorsitzender). Sachau. Schulze. Norden.

Deutsche Kommission.

Roethe (geschäftsführendes Mitglied). Burdach. Schulze. Kehr. Bolte. Petersen. Schröder (Göttingen). Seuffert (Graz).
Außerakad. Mitglied: Wrede (Marburg).

Deutsche Literaturzeitung.

Redaktionsausschuß: Petersen (Vorsitz.). von Harnack. Johnsen. Kehr. Lüders. H. Maier. Ed. Meyer. Nernst. Penck. Planck. Stutz. von Wilamowitz-Moellendorff.

Dilthey-Kommission.

Stumpf (geschäftsführendes Mitglied). Burdach. Roethe. Seckel. H. Meier.

Geschichte des Fixsternhimmels.

G. Müller (geschäftsführendes Mitglied). Lüstenoorff. Guthnick.

Herausgabe der Werke Wilhelm von Humboldts.

Burdach (geschäftsführendes Mitglied), von Wilamowitz-Moellendorff, Meinecke.

Herausgabe des Ibn Saad.

Sachau (geschäftsführendes Mitglied), Erman, Schulze, F. W. K. Müller.

Kant-Ausgabe.

H. Maier (Vorsitzender), Stumpf, Roethe, Meinecke, Außerakad. Mitglied, Menzer (Halle).

Ausgabe der griechischen Kirchenväter.

von Harnack (geschäftsführendes Mitglied), von Wilamowitz-Moellendorff, Holl, Norden, Loofs (Halle), Jülicher (Marburg).

Leibniz-Ausgabe.

H. Maier (geschäftsführendes Mitglied), Stumpf, Planck, von Harnack, Roethe, Kehr, Schmidt.

Oskar-Mann-Nachlaß-Kommission.

Sachau, F. W. K. Müller, Schulze, Lüders, von Harnack.

Nomenclator animalium generum et subgenerum.

Heider (geschäftsführendes Mitglied), . . .

Orientalische Kommission.

Ed. Meyer (geschäftsführendes Mitglied), Sachau, Erman, Schulze, F. W. K. Müller, Lüders.

„Pflanzenreich".

Engler (geschäftsführendes Mitglied), Correns.

Preußische Kommission.

Mercks (geschäftsführendes Mitglied), Hintze, Kehr, Meinecke, Stutz, Heymann.

„Tierreich".

Heider (geschäftsführendes Mitglied), . . .

Herausgabe der Werke von Weierstraß.

Planck (geschäftsführendes Mitglied). Schmidt.

Wörterbuch der deutschen Rechtssprache.

Heymann (geschäftsführendes Mitglied). Roethe. Stutz.

Außerakad. Mitglieder: Frensdorff (Göttingen). His (Münster). Frhr. von Künßberg (Heidelberg). Frhr. von Schwerin (Freiburg). Frhr. von Schwind (Wien).

Wissenschaftliche Unternehmungen, die mit der Akademie in Verbindung stehen.

Corpus scriptorum de musica.

Vertreter in der General-Kommission: Stumpf.

Luther-Ausgabe.

Vertreter in der Kommission: von Harnack. Burdach.

Monumenta Germaniae historica.

Von der Akademie gewählte Mitglieder der Zentral-Direktion: Schäfer. Hintze.

Reichszentrale für naturwissenschaftliche Berichterstattung.

Planck (Vorsitzender). Schmidt. Haber. Hellmann. G. Müller. Pompeckj. von Laue. Nernst.

Thesaurus der japanischen Sprache.

Sachau. Schulze. L. W. K. Müller.

Sammlung deutscher Volkslieder.

Vertreter in der Kommission: Roethe.

Wörterbuch der ägyptischen Sprache.

Vertreter in der Kommission: Erman.

Kommission für öffentliche Vorträge.

Roethe. von Wilamowitz-Moellendorff. Penck. von Laue.

Bei der Akademie errichtete Stiftungen.

Bopp-Stiftung.

Vorbereitende Kommission. 1922 Okt. — 1926 Okt.

Schulze (Vorsitzender). Lüders (Stellvertreter des Vorsitzenden). Brandt (Schriftführer). Roethe.

Außerordentl. Mitglied: Brückner (Bern).

Bernhard-Büchsenschütz-Stiftung.

Kuratorium (1923 Jan. 1. — 1927 Dez. 31).

Lüders. von Wilamowitz-Moellendorff. Wilcken.

Charlotten-Stiftung für Philologie.

Kommission.

Schulze. von Wilamowitz-Moellendorff. Norden.

Emil-Fischer-Stiftung.

Kuratorium (1924 Jan. 1. — 1924 Dez. 31).

Schenck (Vorsitzender). Haber. Nernst.

Außerordentl. Mitglied: Hermann Fischer.

Eduard-Gerhard-Stiftung.

Kommission.

Wiegand (Vorsitzender). Wilcken. von Wilamowitz-Moellendorff. Ed. Meyer. Schuchhardt.

De-Groot-Stiftung.

Kuratorium (1917 Febr. — 1927 Febr.).

Franke (Vorsitzender). Lüders. F. W. K. Müller.

Stiftung zur Förderung der kirchen- und religionsgeschichtlichen Studien im Rahmen der römischen Kaiserzeit (saec. I — VI).

Kuratorium (1923 Nov. — 1933 Nov.).

von Harnack (Vorsitzender). Norden.

Außerdem als Vertreter der theologischen Fakultäten der Universitäten Berlin: Holl, Gruehn, Krüger, Marburg: Jülicher.

Max-Henoch-Stiftung.

Kuratorium (1920 Dez. 1—1925 Nov. 30)

Planck (Vorsitzender). Schottky. Schmidt.

Humboldt-Stiftung.

Kuratorium (1921 Jan. 1—1924 Dez. 31)

Rubner (Vorsitzender). Hellmann.

Außerakad. Mitglieder: Der vorgeordnete Minister. Der Oberbürgermeister von Berlin. P. von Mendelssohn-Bartholdy.

Akademische Jubiläumsstiftung der Stadt Berlin.

Kuratorium (1921 Jan. 1—1924 Dez. 31).

Lüders (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). Holl.

Außerakad. Mitglied: Der Oberbürgermeister von Berlin.

Graf-Loubat-Stiftung.

Kommission (1923 Febr. —1928 Febr.)

Sachau. Schuchhardt.

Theodor-Mommsen-Stiftung.

von Wilamowitz-Moellendorff. Norden. Seckel.

Paul-Rieß-Stiftung.

Kuratorium (1920 Jan. 1—1925 Dez. 31).

Planck. Guthnick. von Laue. Schlenk.

Julius-Rodenberg-Stiftung.

Kuratorium (1922—1926).

Roethe. Burdach. Petersen.

Albert-Samson-Stiftung.

Kuratorium (1922 April 1—1927 März 31).

Heider (Vorsitzender). Rubner (Stellvertreter des Vorsitzenden). Planck. Peneck. Stumpf. Fick. Pompeckj.

Wilhelm-Tschorn-Stiftung

Kuratorium: Die vier Sekretare.

Hermann-und-Elise-geb.-Heckmann-Wentzel-Stiftung

Kuratorium (1920 April 1.—1925 März 31.)

Roethe (Vorsitzender). Planck (Stellvertreter des Vorsitzenden). Erman (Schriftführer). Nernst. Haberlandt. von Harnack.

Außerakad. Mitglieder: Der vorgeordnete Minister.

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1923

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 1

EIN VERZEICHNIS MUHAMMEDANISCHER DYNASTIEN

VON

EDUARD SACHAU

BERLIN 1923

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER U. CO.

Vorgelegt von Hrn. SCHAUDINN in der Gesamtsitzung am 22. März 1923.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 3. Mai 1923.

Vorwort.

Es ist das Werk eines ausgezeichneten türkischen Gelehrten, dem ich die erste Anregung und das Material zu dieser meiner Studie verdanke, das Werk des Ahmed Ibn Luṭf-Allah Alselaniki, bekannt unter seiner Berufsbezeichnung als Muneǧǧim Baschy, d. i. Der Oberastronom. Als ich das Werk im Sommer des Jahres 1873 in Stambul, wo mich Beruni-Arbeiten beschäftigten, zuerst kennen lernte, gewann ich sofort den Eindruck, daß es hervorragend nützlich sei, daß es gleich wie eine bändereiche Spezialbibliothek in gedrängter Fassung einen Überblick über die gesamte Entwicklung der muhammedanischen Welt bis zu seiner Zeit gewähre, und daß es besonders für eine zusammenfassende Abhandlung über die verschiedenen Dynastien, welche das Gerippe der einheimischen Geschichtsdarstellung bilden, ein vortrefflich geeignetes Material in reichster Auswahl biete. Indessen durch anderweitige Pflichten verhindert, dieser Erwägung eine praktische Folge zu geben, habe ich zwar Ahmeds Werk niemals aus den Augen verloren, jedoch erst in den jüngsten Jahren die nötige Muße gewonnen, mich darin zu vertiefen.

Zunächst ein Wort über unseren Oberastronomen. Er ist zu Selanik (Saloniki) im Jahre 1040/1630 geboren, hat in Stambul studiert und ist frühzeitig dem Mewlewi-Orden beigetreten. Er beschäftigte sich eingehend mit Astronomie und Astrologie und diente als Hofastronom unter Sultan Muhammed IV. (1667—1693). Als dessen Nachfolger Sulaiman III. den Thron bestieg, mußte Ahmed aus seinem Amte weichen, ging zunächst nach Ägypten und lebte später abwechselnd in Mekka und Medina. Er ist 1113/1702 in Mekka als Abt des Mewlewi-Ordens gestorben. Von seinem arbeitsreichen Leben zeugt eine ganze Reihe von Werken verschiedenen Inhalts, darunter auch eine Gedichtsammlung. Dasjenige aber, was seine Stellung in der Literatur begründet hat, ist seine Universalgeschichte des Islams von den ersten Anfängen bis zu seiner Zeit, das ist bis zum Jahre 1083/1672. Er bezeichnet sie als صحائف الاخبار d. i. Historische Blätter. Ohne Zweifel haben ihm die reichsten Literaturschätze in arabischer, persischer und türkischer Sprache zur Verfügung gestanden. Das Verzeichnis der Quellen, die er in seiner Einleitung I 6, 7 aufzählt, ist so reich, wie es ein anderer Forscher schwerlich jemals gehabt hat, noch haben wird. Er hat seine Geschichte in arabischer Sprache abgefaßt, sie ist dann innerhalb der Jahre 1132/1719—1142/1729 von dem bekannten Dichter Nedim in das Türkische übertragen worden. Diese türkische Ausgabe liegt nur vor in dem dreibändigen Druck Stambul 1285/1868[1].

Der Wert seiner Nachrichten ist der Wert seiner Quellen. Wo diese reichlich fließen, schildert er in großer Ausführlichkeit die Geschichte eines Landes, seine geographischen Verhältnisse, den Zusammenhang und die Entwicklung seiner Geschichte in einfacher, klarer Sprache, wobei er einen weiten Blick über den ganzen Islam und über alle Vorgänge seiner Zeit, wie z. B., um nur eines zu nennen, über die Fortschritte der Portugiesen im Indischen Ozean, bekundet. Daß er gern die chronologischen Verhältnisse mit einer Art Gefliissentlichkeit und Ausführlichkeit vorträgt, dürfte ihm als Astronomen nahegelegen haben. Wo seine Quellen versagen, bemerkt er ausdrücklich, daß sie entweder nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt reichen, oder daß sie überhaupt gänzlich fehlen, und dann begnügt er sich eventuell mit einer kurzen Namenliste oder mit dem Geständnis seiner Unwissenheit. Sehr geeignet wäre das Werk, um daraus das chronologische und genealogische Gerippe der Islamgeschichte zu entnehmen, aber dieser Sache bedarf es in der großen Hauptsache nicht mehr, denn im Jahr 1894 hat der englische Numismatiker Stanley Lane Poole in seinem Buche The Mohammadan dynasties, chronological and genealogical tables with historical introductions die hauptsächlichsten großen Dynastien wie Omajjaden, Abbasiden, Samaniden, Baberiden und andere in übersichtlicher Darstellung behandelt. Es bleibt daher jetzt nur übrig, die kleineren, zum Teil kurzlebigen Dynastien aus den verschiedenen Winkeln der Islamischen Welt und ihrer Geschichte zusammenzusuchen und sie nach Zeit und Lokal und eventuellen Zusammenhängen zur Darstellung zu bringen. Hierfür hat mir Muneǧǧim Baschy das nötige Material geliefert. Den von Lane Poole aufgezählten 118 Dynastien sind hier noch 88 weitere hinzugefügt. Ein Teil derselben hatte das Münzprägungsrecht und das Anrecht auf die freitägliche Erwähnung

[1] Vgl. J. v. Hammer-Purgstall, Geschichte der Osmanischen Dichtkunst 4, 21. In seiner Geschichte des Osmanischen Reiches 7, 545—550 ist das Quellen-Verzeichnis Muneǧǧim Baschys abgedruckt. Eine Handschrift der türkischen Ausgabe besitzt die Wiener Hofbibliothek, s. Flügel, Die Arabischen, Persischen und Türkischen Handschriften der Hofbibliothek II, 106.

[illegible] Nr. 71 Nachträgliches zu den Anzeigen Nr. 52 [illegible] Osmanen-Zeit. Nr. 71 Nachträgliches zu den Anzeigen Nr. 52 [illegible] Osmanen und die Nummern 59, 63, 64 Verzeichnisse [illegible] Münzen [illegible] anführen, nicht [illegible] selbstständige Publikationen [illegible] sowie die Aghlabidischen und Fatimidischen Münzen [illegible] kurze Notizen beigefügt, welche dem Leser einige Erläuterungen [illegible] mögen. [illegible] Von Abkürzungen sind [illegible] MB = Mordtmann, Bischof und LP = S. Lane Poole, The Muhammadan Dynasties.

Ich kann diese Zeilen nicht schließen, ohne [illegible] Bibliothek [illegible] Staatsarchiv [illegible] Herrn Dr. W. [illegible] für seine [illegible] freundliche Unterstützung [illegible]

Berlin, den 24. März 1923. L. [illegible]

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort 3–4
Verzeichnis der Dynastien 4

I. Im Osten des Kalifats 5–12

Bunt Fenger Nr. 1
Sassanidische Grossstücke 2
Hans Bowman Liste Sappi 3
Zwerg Sappi 4
Dicke Sappi 5
Geschlecht Gabir 6
Hers Gabir Liste Sappi 7
Zwerg Sappi 8
Bunt Kufisch
Bunt Isfahan 11
Xenia Liste Gruppe 12
Zwerg Gruppe 12
Dicke Gruppe 13
Bunt Rayy 14
Geschlecht Sallar 15
Die regierende Sallar-Linie 16
Mamuren 17

II. Im Norden 12–16

Sassanidisch Nr. 18
Kleine Liste Gruppe 19
Zwerg Gruppe 20
Bunt Hasan 21
Bunt Sabuktigin 22
Bunt Mahmud 23
Sabuktigin 24
Bunt Mangudak 25
Barscom 26
Die Smend 27
Ibn-Alptigin 28
Bunt Ramadan 29
Kleinasiatisch Leoffins 30

III. In der Mitte 17–20

Bunt Ali Nr. 31
Bunt Sabur 32
Bunt Muzaffar 33
Bunt [illegible] 34
Bunt [illegible] 35
Bunt [illegible] 36
Bunt [illegible] 37
Bunt [illegible] 38
Leoffins mit Bunt 39

IV. Im Süden 20–24

Bunt Uchud Nr. 40
Bunt Musa 41
Bunt Lahram 42
Bunt Ghazi 43
Bunt Muhammad 44
Bunt Ibrahim 45
Hassan Sabir Liste Gruppe 46
Zwerg Gruppe 47
Isfahan 48
Bunt Ibrahim 49
Zwerg Inanim 50
Unbestimmte Stücke, Jahrzahl 51
Bunt Ibrahim Liste 52
Bunt Ibrahim Hormuz 53
Gruppe 54

V. Im Westen 24–26

Bunt Rustam Nr. 55
Bunt Mahmud 56
Zwerg 57
Bunt Zengi 58
Bunt Qutb 59
Bunt Ammar 60
Bunt Muzaffar 61
Bunt Wattas 62
Kelbusische Statthalter 63
Sizilien 63
Aghlabidische Statthalter 64
Sizilien 64

VI. Zeit der Seldschuken, Atabegs 27–32

[illegible]

VII. Zeit der Ongiziden, Ilchane 28–29

[illegible]

VIII. Zeit der Timuriden und Indien 34

[illegible]

Die Zahlen [illegible] Dynastien bezeichnen die Abschnitte.

I. Im Osten des Kalifats.

(Nr. 1—17.)

1. Banû Ferêghûn (Ferighûn) in Ĝûzaĝân. A. H. 370—401.

Die Fürsten dieses Namens waren ein in diesem Lande einheimisches Erbfürstengeschlecht, das sich großen Ansehens, vermutlich alten Adels erfreut haben muß, denn der Emporkömmling auf dem Throne von Ghazna, Sebuktegîn, hatte es für angemessen erachtet, sich mit dem seinerzeitigen Vertreter desselben zu verschwägern. Die Grenzen des Landes Ĝûzaĝân werden von Jâqût in folgender Weise beschrieben: Eine Provinz von Baktrien, gelegen zwischen Merwalrûd und Balkh. Die Hauptstadt war Jahudiyye. Als Mäzene der Literatur hatten diese Fürsten Beziehungen zu dem Maqamen-Dichter Badî'-alzamân Hamadânî, Abu Bekr Alkhwarizmî, dem Verfasser der مفاتيح العلوم und dem Dichter Abulfath Albustî.

1. Abulhârith Muhammed b. Ferêghûn war verschwägert mit Sebuktegîn (370—387). Er ist gestorben in der ersten Zeit, nachdem dessen Sohn, der große Jamîn-ed-daula Mahmûd (388—421) sich Chorasans bemächtigt hatte.

2. Abu Nasr Ahmad b. Abulharith wurde bis an seinen Tod 401 von Mahmûd in der Stellung seines Vaters belassen. Dann wurde das Land von Mahmûd annektiert.

Über die آل فريغون, Abulhârith vgl. Ibn Alathîr IX 60. 103; über Abu Nasr das. IX 159; und Al-Utbî, Kitab-i-Yamini translated by Reynolds S. 343 ff.; ferner J. Marquart, Eranšahr S. 80. MB II 270.

2. Die Šâr von Gharšistân. A. H. [illegible]—400.

Das Land Gharšistan, eine Provinz Chorasans, grenzte im Westen an Herat, im Norden an Merwalrûd, im Süden an Ghazna, im Osten an das Gebirgsland Ghor. Die beiden Städte des Landes waren Sûrmîn und Abšîn (Bašîn). Die einheimischen Fürsten führten den Titel Šâr.

Asad und sein Sohn Šâr Abu Nasr Muhammed waren im Dienste des samanidischen Großkönigs, und der Sohn wurde von ihm zum Statthalter von Gharšistan ernannt.

1. Šâr Abu Nasr Muhammed machte bei wachsender Schwäche des Samaniden-Reiches sich unabhängig, zog sich gegen Ende seines Lebens von der Regierung zurück und überließ die Regierung seinem Sohne.

2. Šâr Šah b. Muhammed. Als der Statthalter von Chorasan, Abu Alî Simĝûr sich gegen Nuh (366—387) emporte, schickte er ein Heer nach Gharsistân, wodurch Šâr Šah und sein Vater genötigt wurden, sich in eine feste Burg zurückzuziehen. Nachdem dann durch das Eingreifen Sebuktegîns der Aufstand des Simĝûr erledigt war, kehrten Vater und Sohn in ihre heimatlichen Stellen zurück. Zuerst gutes Einvernehmen mit Mahmûd in Ghazna. Dann verlangt dieser, daß sie mit nach Indien ziehen sollen. Šâh weigert sich trotz des Zuredens seines Vaters. Mahmûd schickt seinen Serasker Arslan Gadhib ins Land. Der Vater Muhammed ergibt sich und wird in Herat interniert, wo er 406 starb. Der Sohn Šah verharrte im Widerstande. Er wird in seiner Festung von Arslan belagert, bezwungen und in die Gefangenschaft abgeführt, wo er noch vor seinem Vater gestorben ist. Vgl. Kitab-i-Yamini S. 377 ff. und Ibn Alathîr IX 104. Über Abšîn, Bašîn vgl. J. Marquart, Eranšahr S. 79. MB II 267—269.

Die kaspischen Fürstentümer.

Das Haus Bâwand.

Sein Ursprung wird zurückgeführt auf einen Bruder des großen Sasaniden Anûsirwan, namens Kâus b. Kaiqubad, der mit Mazenderan belehnt war. Ein Sohn des letzteren, Šâpur b. Kâus wird bei Anûširwan erzogen. Dessen Sohn, Bawand b. Šâpûr, soll der Stammvater der Fürstengeschlechter dieses Namens sein. Er diente unter Anûsirwans Sohn und Nachfolger, Hurmuz, im Krieg gegen Bahram Ĝûbîn. Als Âdharmehûkî zur Regierung kam, zog Bawand sich nach Tabaristan zurück, lebte in frommer Zurückgezogenheit bei einem Feuertempel bis A. H. 45 und wurde dann vom Volke zum Herrscher gewählt. Das Haus Bâwand besteht aus drei Sippen und einer Abzweigung von der jüngsten Sippe.

3. Erste Sippe. Herrscher von Tabaristân (persisch Mâzenderân). A. H. 35—316

1. Bawand b. Šapur. Wird gewöhnlich von einem لاوس [illegible] Sohne [illegible] im Verhältnis zu Bauersteuer erzogen. Nach [illegible] Jahren tritt er [illegible] der Mutter seines Vaters [illegible] Herrschaft im Lande. A. H. 45—[illegible]. Neuangliederung des لاوس [illegible]

2. Sarkâb b. Bawand von 68—98. Zu seiner Zeit [illegible] des Landes, während [illegible] Bawandis [illegible] Berge [illegible]

3. Mihrmerdân b. Sarkâb [illegible] 98—138.

4. Šarkâb, Sohn von 3. von 132—158.

5. Ispahbed Šarwîn, Sohn von 4. von 158—175. Empört sich gegen [illegible]

6. Rustam, Sohn von 5. von 175—205. Dieser soll zuerst den Titel صاحب كوس Kosträger [illegible] haben.

7. Ǵa'far, Sohn von 6. Zu seiner Zeit trat der [illegible] Azîz [illegible] Hasan [illegible] auf und gewann Anhang.

8. Qârin, Bruder von 7. Nahm zu [illegible] von dieser Dynastie den Islam an [illegible] 275.

9. Rustam, Enkel des vorigen. Wird von Rebellen gefangengesetzt (302). Sein Sohn Sarwîn [illegible] zum Samanidischen Großkönig, kehrt mit dessen Hilfe zurück und betreibt das Reich von den Rebellen.

10. Šarwîn, Sohn von 9. von 302—337. Gerät [illegible] seiner Regierung [illegible] im Samanidenreiche [illegible] gerathen, sendet er ihm in einem Empfehlungsbrief und bittet ihn noch abziehen, da er ihm das Lösegeld von 3,[illegible] Goldstücken nicht bezahlte.

11. Ispahbad Sahrgar, Sohn von 10. von 337—373. Der Bujide Fahr-ed-daula, Sohn des Rukn-ed-daula, heiratete die Tochter des Marzubân Šarwîn.

12. Ispahbad Dara, Bruderssohn von 11. von 373—389.

13. Ispahbad Šahrgar, Sohn von 12. von 389—415. Leistete Hilfe dem Qâbûs b. Wašmgîr, dem Emir von Ǵurǵân (366—371 und 389—403). Dann aber wurden sie [illegible] und Qâbûs besiegte und tötete ihn.

14. Ispahbad Rustam, Sohn von 13. von 415—419. Führte Krieg mit Musafir b. Kâkûya (Kâkawaihi), dem Herrscher von Ispahan von einer Seitenlinie der Bujiden (398—433), wurde von ihm gefangen genommen, aber wieder freigelassen, und regierte sein Land bis an sein Ende. Mit ihm ist diese Linie der Bawand erloschen.

Über einiges die Dynastienreihe 10—14 betreffende s. P. Casanova, Les Ispahbeds de Dilam in der Jubiläumsschrift für E. G. Browne, Cambridge 1922, S. 117—120. Über den Ursprung des Namens Bawand s. J. Marquart, Eranšahr S. 128. MB II 402—403.

4. Zweite Sippe. In Tabaristan. A. H. 366—666

MB gibt über die Verhältnisse im Lande zwischen dem Ende der Herrschaft der ersten Gruppe und dem Beginn der Herrschaft der zweiten Gruppe keine Auskunft.

1. Ispahbad Husâm-addaula Šahrgar. Lebte im Verborgenen, versucht auf eine Gelegenheit, die Herrschaft seiner Vorfahren wiederzugewinnen. Dies gelang ihm, als die Bujiden-Macht zerfiel um 447. Der große Seldschuke Muhammed b. Malikšâh (468—511) griff ihn an, wurde aber zurückgeschlagen. Nach Friedensschluß heiratete er Sohn des Ispahbad, Nezm-addaula's, Nr. 21 eine Tochter Muhammeds. Regierte von 466—513.

2. Nezîm-addaula Qârin, Sohn von 1. 503—511.

3. Rustam, Sohn von 2. Nach einem Jahr stürzte ihn sein Oheim Mu'aidaula mit Hilfe des Seldschuken Muhammed b. Malikšâh und sperrte ihn in eine Burg ein, wo er vergiftet wurde. Regierte nur ein Jahr.

4. Mu'aidaula Ali, Vaterbruder von 3. Heiratete die Witwe seines Bruders Nezîm-addaula, die seldschukische Prinzessin. Tritt nach 21jähriger Regierung sie an seinen Sohn ab. Regierte 512—533.

5. Rustam Šah-Ghazi, Sohn von 4. Unternahm 552 einen Feldzug gegen die Ismaeliten in Alamut. Langjähriger Krieg im Bunde mit Inaq, dem Statthalter von Ǵurǵân, der sich gegen seinen Herrn Sultan Sanǵar (511—552) erhoben hatte, gegen die Ghuzz, der verlustreich endet 558. Ferner Krieg mit Mu'ayyad, Seriskor des Sultans Arslan (556—573) um die Landschaft Qumis. † 558 (1160).

6. Mu'aidaula Hasan, Sohn von 5. Behauptet sich gegen Inaq von Ǵurǵân und gegen Mu'ayyad. Von seinen Leuten ermordet. Von 558—567.

7. Ardašir, Sohn von 6. Bestrafte die Mörder seines Vaters. Regierte 34 Jahre, von 567—601.

8. Šams-almulûk Rustam, Sohn von 7. Regierte 4 Jahre 601—605. Wurde dann 607 auf Befehl des Vizekönigs Sajjid Abûrrida getötet. Hinterließ keine Nachkommen. MB II 404—405.

5. Dritte Sippe. In Tabaristan (Amol). A. H. 635–750.

In der Zeit von 606–635 hielten sich die Bawandiden, die im Stammbaum des Bâwand-Hauses bei MB II 403 aufgezählt werden, im Verborgenen, bis

1. Husâm-al'daula Ardasir b. Kandakhwâr auftrat, dessen Mutter eine Schwester des letzten Fürsten zweiter Sippe, des Sams-almuluk Rustam war. Mannschaft um sich sammelte, sich in Amol niederließ und die Herrschaft seiner Vorfahren zurückgewann. Zu seiner Zeit wurde das Land von Mongolenscharen unter den ersten Nachfolgern Ingizkhâns überrannt. Regierte von 635—647. Er führte den Beinamen Abulmulûk.

2. Šams-almulûk Muhammed, Sohn von 1, abhängig von Hulagû (654—663) und Abaqâ (663—680). Hulagû befiehlt ihm, zusammen mit dem Fürsten von Rustamdar die Festung Girdkûh zu erobern; da ihm das nicht gelingt und er ohne Erlaubnis seines Auftraggebers abzieht, läßt ihn Abaqâ töten 665. Regierte von 647—665. Mit Erlaubnis Abaqâs folgt ihm sein Bruder

3. Alâ'-aldaula Ali von 665—675.

4. Tâǧ-aldaula Jazdaǧird, Bruderssohn von 3. Unter ihm blühte das Land. Amol soll 70 Medresen gehabt haben. Von 675—698.

5. Nasir-aldaula Šahrjâr, Sohn von 4, von 698—714.

6. Rukn-aldaula Karkhusrau, Bruder von 5, von 714—728.

7. Fakhr-aldaula Hasan, Bruder von 6. Zu seiner Zeit große Pest im Lande. Er war verheiratet mit der Schwester des Afrasiâb Ǧalawî. Dieser und seine Schwester verschworen sich gegen ihren Gemahl Hasan und ließen ihn durch zwei Söhne Afrasiâbs im Bade ermorden. So war das Ende des Hauses Bâwand, nachdem es 705 Jahre überstanden hatte. Regierte 728—750. MB II 405—407

6. Das Geschlecht Ǧalâwî. Herrscher in einem Teil von Mâzenderân. A. H. 750—909.

1. Afrasiâb, der Mörder des letzten Bawandiden der dritten Sippe. Verkehrte viel mit einem berühmten Heiligen, Sajjid Qiwam-aldîn Marʿaší und heuchelte Frömmigkeit und Buße. Als er dann den wachsenden Einfluß des Heiligen fürchtete, wollte er ihn vernichten, begab sich zu ihm in sein Kloster, fand ihn aber von seinen Anhängern umgeben und wurde getötet durch einen Pfeilschuß. Regierte 750—760.

2. Kaja Fakhr-aldîn Ǧalawî. Er tötete den Scheich Abdallah, den Sohn des Sajjid Qiwâm-aldîn, und zur Rache dafür ermordet das Volk ihn samt vier Söhnen.

3. Kajâ Gušlâsp. War verheiratet mit einer Schwester des letzten Bâwandiden der dritten Sippe. Hasan. Wurde mitsamt sieben Kindern ermordet.

4. Iskender Alšaikhî b. Afrâsiâb. Nach dem Tode seines Vaters (unter 1) floh er nach Herat und wendete sich an Timur (771—807). Mit dessen Hilfe kehrte er zurück und herrschte wieder im Lande. Als er sich aber dann gegen Timur emporte, schickte dieser ein Heer gegen ihn, das ihn gefangennahm und tötete. Die nächsten Schicksale dieses Hauses unbekannt. Dann trat

5. Emir Hasan Kajâ auf, der Nachkomme eines Luhrasp b. Afrâsiâb Alǧalâwî. Nachdem er eine Zeitlang geherrscht, bereitete der große Sefide, Šâh Ismâ'îl (907—930) im Jahre 909 seiner Herrschaft und ihm ein Ende. MB II 407.

Das Haus Gâobâra, Herrscher von Gilân und Rûjân.

Diese beiden Landschaften sind die westliche Erstreckung des Kaspischen Gebirges. Rûjân (auch Rustamdâr und Rustamabâd genannt) grenzt im Osten an Mazenderan und wird auch zu Mazenderan gerechnet. Gilân fällt vom Gebirgskamm zum Meer hinab, seine Hauptstadt ist Fumen (SSW von Rescht). Die südliche Abdachung ist Dailem mit dem Vorort Rûdbâr. Der Ursprung des einheimischen Fürstengeschlechts wird zurückgeführt auf den sasanidischen Prinzen Ǧâmasp b. Feröz, den Onkel des großen Anûširwan b. Qobad b. Feröz, der mit Armenien und Širwân belehnt war. Von seinem Sohn Surkhab stammen die Širwanšâhs ab. Die Reihe der Nachkommen des Ǧâmasp ist folgende: Ǧâmasp, Narsî, Feröz, Gilînšâh, Ǧîl. Letzterer ist Herr von Tabaristan und Rûjan, regiert von A. H. 25—40 und wird der Stammvater zweier Fürstenhäuser durch seine beiden Söhne Dabûje und Badûspan.

7. Erste Sippe. Dâbûje[1], Fürsten von Gilân. Residenz Fûmen. A. H. 40—141.

1. Dabûje von 40—56.

2. Farkhân Kebîr, Sohn von 1. Führte zuerst den Titel Ispahbad. Zu seiner Zeit eroberten die Muslims Teile von Tabaristan. Von 56—73.

3. Dârmihr, Sohn von 2. Starb nach wenigen Monaten

[1] Über den Ursprung des Namens Dabûje s. Marquart, Eranšahr S. 132.

4. Sarûje, Bruder von 3. Von 73—93. Erst die Herrschaft ab an seinen Brudersohn.

5. Ispahbad Khursîd. Zu seiner Zeit eroberte Jezîd b. Muhallab Tabaristan und Gurgân, und erstürmte die Hauptstadt von Gurgân. Im Jahre 137 erhob sich ein Zoroastrier namens Sanbâd. Flehend vor die Truppen des Kalifen Mansûr (130—158), nahm er seine Zuflucht zu Khursîd. Dieser schickt ihm Truppen unter einem Manne namens Lûs entgegen, der den Sanbâd tödtet und sein Haupt an Mansûr schickt. Die von Sanbâd hinterlassenen Schätze nahm Khursîd an sich, und weigerte sich sie dem Kalifen auszuliefern. Darauf schickte Mansûr den Amr b. Al'ala gegen ihn, dieser verwüstete das Land, eroberte die Schätze und nahm die Familie Khursîds gefangen. Khursîd selbst floh nach Dailem und ist dort 141 gestorben. Vgl. 141. MB II 303. 304.

8. Zweite Sippe. Bâdûspân, Fürsten von Rûjân. Residenz Rustamdâr. A. H. 45—857.

1. Badûspân. Vor ihm hatte ein Bruder von ihm regiert. Darauf ging Badûspân nach Rûjân und liess sich dort nieder. Das Volk erwählte ihn zum Landesfürsten. Regierte von 45—75. **2.** Khurzâd, Sohn von 1. 75—105. **3.** Badûspân, Sohn von 2. Vertrieb die Muslims aus seinem Lande. Nachdem das Geschlecht seiner Vettern Dabûi erloschen war, nahm er deren Land Gûsân in Besitz. 105—145. **4.** Sahrjar, Sohn von 3. 145—175. **5.** Dindar Ummid, Sohn von 4. 175—207. **6.** Afdahân, Sohn von 5. Zu seiner Zeit wurde der Alide Hasan b. Zaid Herrscher von Tabaristan. 207—241. **7.** Frodûn b. Qârin, ein Vetter von 6. **8.** Badûspân, Sohn von 7. Nr. 7 und 8 regierten zusammen 18 Jahre, von 241—259. Beide unterlagen dem Aliden Hasan b. Zaid. **9.** Sahrjar, Sohn von 8. 259—274.

10. Hezarsendân b. Bundâr b. Sîrzâd b. Badûspân (Nr. 8). Von 274—286. Zu seiner Zeit war der Dai'i mit Asfar Herrscher in Tabaristan und Gurgân, und sein Heerführer war Mardawîg, der Sohn einer Schwester dieses Hezarsendân. Krieg zwischen Asfar und dem Aliden Hasan Qasîm (داعی صغیر). Hezarsendân wird von Hasan überlistet und getödtet. Darüber greift Mardawîg den Hasan an und tödtet ihn. Dies soll 316 geschehen sein.

11. Sahrjar b. Samsîd b. Hezarsendân. Von 286—298.

12. Abûtâ'ib Muhammed, Sohn von 11. Von 298—312. Schwierigkeiten mit dem Aliden Sajjid Gurgân.

13. Ispahbad Husâm-addaula Zerrinkemer, Neffe von 12. Von 312—347.

14. Saif-addaula, Enkel von 13. Von 347—374. **15.** Husâm-addaula Ardasîr, Sohn von 14. Von 374—409. **16.** Fakhr-addaula Narûwer, Neffe von 15. Von 409—441. **17.** Izz-addaula Hezarasp, Sohn von 16. Von 441—481.

18. Sahrnûs, Sohn von 17. Verheirathet mit einer Tochter des Fürsten von Tabaristan, Sah Ghazî. Von 481—523.

19. Isfandjar Kaikâus, Bruder (Sohn?) von 18. Streit mit Sah Ghazî. Von 523—560.

20. Zerrinkemer Hezarasp, Neffe von 19. Streit mit Ardasîr Sah von Tabaristan im 552. Von 560 bis 586. Ermordet von einem Vetter.

21. Zerrinkemer b. Kîastan (خسان), Sohn von 19. Er besteigt den Thron in Rûjân mit Hilfe des Fürsten von Tabaristan, Ardasîr Sah (s. Nr. 7. Das Haus Bawand, zweite Sippe), und dieser ernennt einen Pascha Ali zum Statthalter des Landes (während Minderjährigkeit des Zerrinkemer?). Nachdem er dann erfahren, dass Zerrinkemer mündig geworden, wollte er ihm die Herrschaft des Landes übergeben und ihn mit seiner Tochter verheirathen. Opposition im Lande. Man tödtet den Ali und setzt Bisûtûn auf den Thron. Dann kommt Ardasîr mit Heeresmacht, tödtet die Mörder des Ali, und Bisûtûn flieht nach Rudbar. Ardasîr zieht sich nach Tabaristan zurück, und Zerrinkemer regiert im Lande. Von 586—610.

22. Bisûtûn, Sohn des Zerrinkemer. Von 610—620. **23.** Fakhr-addaula Narûwer, Sohn von 22. Von 620—640.

24. Husâm-addaula Ardasîr, Bruder von 23. Iskender, Bruder von 24. Herrschte in dem Gau Nûl (zwischen Amol und Sâlûs). Seine Mutter war mit dem Khwârizm-Sah (Galâl-addîn Mangburnî 617—628?) verlobt.

25. Isfandjar Sahrakam, Bruder von 24. Im 11. Jahre seiner Regierung bestieg der Qaan Mangû den Thron d. i. 646. Regierte von 635—671.

26. Isfandjar Fakhr-addaula, Sohn von 25, von 671—701. **27.** Malik Kai Khusrau, Bruder von 26, von 701—712. **28.** Malik Muhammed Sahrjar, Sohn von 27, von 712—717. **29.** Nasîr-addaula Sahrjar, Bruder von 28, von 717—725. **30.** Tûs-addaula Zijâd, Bruder von 29, von 725—734. **31.** Galâl-addaula Iskender, Sohn von 30, von 734—761. Erbaute die Burg Kûcand (746?). **32.** Sah Ghazî Fakhr-addaula, Bruder von 31, von 761—781. **33.** Adud-addaula Qubâd, Sohn von 32, 780—801. Fiel im Kriege von Lankûr durch die Hand des Aliden Fakhr-addîn. **34.** Sa'd-addaula Tûs, Oheim von 33. Zu seiner Zeit zog Timûr nach Mazenderân; Tûs unterwarf sich ihm und wurde in seiner Herrschaft belassen.

35. Malik Kajomarth b. Bisutun b. Gustahm b. Zijad (Nr. 30). Sein Vater war 787 in Taleqan von den Ismachern ermordet. Bevor Malik Kajomarth zur Regierung kam, war er für Timur (771—807) Burgvogt von Nur. Verstrickt in Beziehungen zu den Enkeln Timurs, den Söhnen des Omar Šaikh, war er eine Zeitlang in Schiraz gefangen. Dann kehrte er zu seiner Herrschaft über Rustamdar zurück, eroberte auch Nur und wurde Herr von ganz Rûjan. Er führte die Lehre der Râfiḍiten (Schî'a), die er in Siraz kennengelernt hatte, in seinem Lande ein, die Lehre, die später von dem Gründer der Sefiden-Dynastie, Ismâ'îl aus Ardabîl (907—930) zur Reichsreligion Persiens erhoben wurde. Malik Kajomarth starb 857. Von seinen Söhnen ist Kaus der Stammvater der Fürsten von Nur, Iskender der Stammvater der Fürsten von Ku und (Ku-)ud. MB II 304—308.

Fortsetzung des Geschlechts Bâdûspân.

Erstes Geschlecht.

9. Die Banu Kâûs, Fürsten von Nûr. Residenz die Burg Nûr. A. H. 875—956.

Nûr ist eine Landschaft am Gestade des Kaspischen Meeres, NW von Amol. (Mirchond. Das südliche Ufer des Kaspischen Meeres S. 210).

1. Malik Kaûs b. Gajomarth war in Nur der Nachfolger seines Vaters. Verfeindet mit seinen Brüdern, die sich an einen von ihnen, Iskender (s. unten Nr. 11) anschlossen. Regierte 875—881 (?).

2. Gehangir, Sohn von 1. Regierte 33 Jahre.

3. Gajomarth, Sohn von 2. Sein Bruder Bahman empört sich gegen ihn und tötet ihn.

4. Bahman, Bruder von 3. Sein Bruder Bisutun erhebt sich gegen ihn und tötet ihn.

5. Bisutûn, Bruder von 4. Tötet seine Onkel und Brüder. Bricht in das Reich كجود ein und erobert es bis auf die Burg, in der der Landesherr sich hält. Zieht in sein Reich zurück, wird von einem Weibe ermordet 913.

6. Bahman, Sohn von 5. Heiratete die Schwester des Fürsten von Gilan, Ahmed Khan und die Schwester des Emir Abdalkerim, des Fürsten von Mazenderan. Regierte 916—956.

7. Gajomarth, Sohn von 6. War dem großen Sefiden Sah Tahmasp (930—984) untertan.

8. Uwais. Nicht mehr selbständiger Fürst. Bekam von Sah Tahmasp einige Lehen. MB II 308.

Zweites Geschlecht.

10. Die Banu Iskender, Fürsten von كجود. Residenz die Burg كجود. A. H. 875(?)—984(?)

Die Aussprache des Landesnamens ist ungewiß. MB II 309 schreibt كجود und sagt, die bessere Aussprache sei كجو ohne Dal. Eine westlich an Nur (s. Nr. 9) angrenzende Landschaft am Kaspischen Meer heißt Kudschur. Ob sich dieser Name vielleicht in dem كجود und كجو bei MB verbirgt? So schon B. Dorn, Mémoires de l'académie impériale de St. Petersbourg tome XXIII (1877), S. 103.

1. Iskender b. Gajomarth. War eine Zeitlang in Gefangenschaft seines Bruders Kaus von Nur.

2. Malik Tâǧ-addaula, Sohn von 1.

3. Malik Ašraf, Sohn von 2. Bisutûn von Nur will sein Land gewinnen, schließt Ašraf in eine Burg ein, setzt seinen (Ašrafs) Sohn Kaus an dessen Stelle und zieht gegen Gilan. Bisutûn zieht wieder ab, und Ašraf wird wieder frei, indessen sein Sohn Kaus macht ihm mit Erfolg die Regierung des Landes streitig. Ašraf zieht sich in das Privatleben zurück und stirbt 921. (S. die Fürsten von Nûr Nr. 5, S. 9.)

4. Malik Kaus. Heiratete die Tochter des Fürsten Ahmed von Gilan. Verfeindet mit seinen beiden Söhnen Gajomarth und Gehangir. Im Jahre 950 vergiftet von seinem Sohn Gehangir.

5. Malik Gajomarth, Sohn von 4. Gestorben 963.

6. Malik Gehangir. Heiratete die Schwester des Fürsten Ahmed Sultan von Gilan, und empörte sich gegen den Sefiden Sâh Tahmâsp (930—984), wurde von ihm besiegt und in Alamut gefangengehalten, wo er starb.

7. Malik Muhammed, Sohn von 6. War dem Sah Tahmâsp tributpflichtig. Im Jahre 950 war der Fürst Ahmed Sultan von Gilan aus seinem Lande vertrieben, und sefidische Statthalter regierten das Land. Nun wollte Malik Muhammed Gilan für sich gewinnen, empörte sich gegen Tahmasp und rüstete zum Kriege. Tahmâsp schickte ein Heer unter Imam Qûlî gegen ihn, und dieser belagert den Muhammed in der Burg كجو. Imam Quli wird durch List getötet, seine Armee löst sich auf, die Perser fliehen nach Qazwîn. Tahmâsp schickt eine neue Armee unter einem Murad im Jahre 983, der den Malik Muhammed in der Feste كجو belagert. Mittlerweile stirbt Tahmâsp (984). Unruhen in Persien. Hier bricht MB ab. MB II 309.

Aliden in den kaspischen Ländern. Drei Gruppen.

Im Jahre 250 brach in Kufa ein von Ja'qûb b. Omar geleiteter Aliden-Aufstand unter dem Kahtar von Mustam aus. Nach Unterdrückung desselben zerstreuten sich die Aliden in viele Länder, und gelangte ein Hasan b. Zaid nach Tabaristân. Dies Land wurde als Fahîr Isfahbad Lehen mit den Lehnsherrn Muhammed b. Abdallah b. Tahir durch einen christlichen Beamten verwaltet. Unter diesen Umständen gelang es den Aliden, Leute in Lende zu gewinnen und dieselben zur Religer die Huldigung zu erschaffen. Vgl. LP 127.

Erste Gruppe. A. H. 250—300.

11. Die von Hasan abstammenden Aliden, Fürsten von Tabaristân. Residenz Amol.

1. Hasan b. Zaid, genannt داعی کبیر der große Missionar, behauptet sich in wiederholten Kriegen gegen die Tahiriden. Wenn er geschlagen wird, flieht er nach Daiлem, kehrt aber alsbald in sein Land zurück. Nach den Gurgân und Rûi zu gewinnen. Regierte von 251—270.

2. Muhammed b. Zaid, Bruder von 1. Herrschte in Tabaristan von Gurgân. Führte Kriege mit Rûi b. Hachama. Verlor Land und Leben im Kampfe mit dem Samaniden Ismâ'îl (279—295). Regierte von 270—287.

3. Mûsâ b. Hasan b. Zaid, Bruder von 2. Verschwindet unter 290 in Privatleben. Tabaristan in der Hand samanidischer Statthalter (um 300).

Zweite Gruppe. A. H. 301—318.

12. Die von Husain abstammenden Aliden, Fürsten von Tabaristân. Residenz Sârija und Amol.

1. Hasan b. Ali Utrûs von der Linie Husain hatte mit Muhammed b. Zaid (s. erste Gruppe) an der Schlacht teilgenommen, die Muhammeds Ende bedeutete, und hatte in ihr eine Kopfwunde erhalten, in deren Folge er schwerhörig wurde. Daher Hasan der Schwerhörige (الاصم). Nach jener Schlacht floh er nach Daiлem, wo dort Jahre, bekehrte viele Menschen zu seinem Bekenntnis (der Zaiditischen Schia) und wurde mächtig. Führte Kämpfe mit den Samanidischen Statthaltern Muhammed b. Harûn und Ibn Sulûk und gewann die Herrschaft über Tabaristan. Islamisierte das ganze Gebiet vom Speichud bis Amol. † 304.

2. Ahmed und Ga'far, Söhne von 1. Kriege mit den Samaniden, für welche Sâmânîr Aldawati Gurgân besetzt. Ahmed und Ga'far flieht nach Astrabad, dann nach Sârija. Dann setzen sie den Makan b. Kali Dailam als Statthalter in Astrabad ein. Die beiden Fürsten Ahmed und Ga'far starben, jener 312, dieser 313.

3. Abû Ali Muhammed, Sohn des Ahmed Abulhusain. Wird von Makan b. Kali besiegt und gefangengesetzt, gewann aber die Freiheit und sein Reich Tabaristan zurück. † 315 in einem Sturz vom Pferde beim Polo-Spiel.

4. Abû Ga'far Hasan, Bruder von 3. Getötet 317.

5. Ismâ'îl, Sohn einer Tochter des Makan b. Kali, die mit Ga'far, einem Sohne des Hasan Utrûs verheiratet war (s. unter Nr. 21). Starb vergiftet nach kurzer Zeit (318).

Dritte Gruppe.

13. Anhang zu den Husainî-Aliden von Tabaristân. A. H. 304—356.

1. Lâ'la b. Nu'mân war Serasker von Utrûs und Statthalter von Gurgân. Er schlägt den Samanidischen Heerführer Karategin. Fiel im Jahre 309 im Kampf mit Hamûje, dem Samanidischen Statthalter von Tûs.

2. Sarkan Bûsûdan Dailamî. Einer von den Heerführern des Utrûs.

3. Makan b. Kali. Wurde um 310 mächtig in Astrabad. Kämpfe mit den Samaniden, mit Asfar, einem früheren Anhänger Makans und mit Mardawîg Dailamî, dem Stammvater der Zijariden-Dynastie (s. LP 130). Von 310—320.

4. Hasan, Brudersohn von 3. in Sârija. Heiratete die Tochter des Bujiden Rukn-addaula (320—366). Von 320—356. Die Herrschaft geht über an die Bujiden und die Zijariden.

Über die hier aufgezählten Fürsten in kaspischen Ländern finden sich mancherlei Nachrichten bei E. Browne, An abridged translation of the history of Tabaristan etc. by Muhammad b. Al-Hasan b. Isfandyar, London 1905. MB II 410—415.

14. Die Banu Iljâs in Kermân. A. H. 317—357.

1. Der Gründer der Familie war Abû Ali Muhammed b. Iljas b. Elisa, ursprünglich ein Dienstmann des samanidischen Großkönigs Nasr b. Ahmed (301—331). In dem Streit des Großkönigs mit seinem Bruder Abû Zakarîja Jahja gelangt Muhammed b. Iljas nach Kermân und bemächtigt sich der Herrschaft im Jahre 317. Er hat mit verschiedenen Feinden zu kämpfen: wenn sie das Land besetzen, flieht er nach Segestan, und wenn sie abziehen, kommt er zurück. Sein größter Feind war Mu'izz-addaula (320—356), der eine der drei

großen Buyidischen Bruder, der zu Zeiten Kerman beherrscht. Mit solchen Unterrichtungen hat Muhammed b. Ilyâs das Land von 317—355 regiert. Er hatte drei Söhne Elisaʿ, Ilyas und Sulaimân. Nach Streitigkeiten unter und mit seinen Söhnen trat er 355 die Regierung an seinen Sohn Elisaʿ ab und zog sich nach Buchara zurück, wo er 356 starb.

2. Elisaʿ b. Muhammed, Nachfolger seines Vaters, führte Krieg mit dem großen Buyiden ʿAḍud-addaulaʿ (338—372) und mußte es erleben, daß die meisten seiner Anhänger zu dem Buyiden überliefen. Letzterer gewann die Herrschaft des Landes und alle Schätze der Banu Ilyas; er bestellte seinen Sohn Samṣâmaddaula Abulfawâris zu seinem Vertreter. Elisaʿ mußte das Land räumen, doch nach Buchara, 357, wurde zunächst vor dem Samaniden Mansur b. Nûḥ (350—360) gut aufgenommen, dann nach Khwarizm verbannt, wurde augenkrank, blendete sich selbst und starb 358.

3. Sulaiman b. Muhammed zieht mit einem Heer, das ihm der Samanide gegeben hatte, nach Kerman, um die von seinem Vater und Bruder innegehabte Herrschaft wiederzugewinnen. Im Kampf mit dem buyidischen Regenten des Landes wird Sulaimân geschlagen und samt Verwandten getötet, 359. Fünf Jahre später, 364, versuchte ein Vetter Sulaimans, Husain b. Ali, die verlorene Provinz dem Buyiden wieder zu entreißen, aber vergebens.

Über die Geschichte des Abu Ali Muhammed und seines Sohnes Elisaʿ vgl. Ibn Atsîr VIII 241—244, 432—434. MB II 2 3—267.

Im Samaniden-Reiche.

15. Das Geschlecht Simǧûr in Chorasan. A. H. c. 330—357.

Dies Geschlecht آل سيمجور hat es zwar nicht zu einer anerkannt selbständigen Fürstenstellung gebracht, aber es hat zu Zeiten Teile von Chorasan, zu Zeiten ganz Chorasan mit fürstlicher Machtvollkommenheit beherrscht.

1. Simǧûr, der Stammvater des Geschlechts, war Sklave des Samaniden Ismaʿîl b. Ahmed (279—295), wurde im Verwaltungsdienst verwendet und hieß daher سيمجور دواتى, der Tintenfaß-Simǧûr. Er bekam von seinem königlichen Herrn mit der Freiheit den Namen Abu ʿImrân und wurde zum Gouverneur des Landes Segestan ernannt. In dieser Stellung ist er gegen Ende der Regierung des Samaniden Naṣr b. Ahmed (301—331) gestorben.

2. Ibrahim b. Simǧûr folgte seinem Vater, wurde aber 333 Serasker und Statthalter von ganz Chorasan. Nachdem er diese seine Stellung verloren hatte, lebte er bis an seinen Tod in dem Lande Kuhistân (vermutlich ist das Gebirgsland im Südosten Persiens gemeint), das ihm als persönliches Lehn verliehen war.

3. Abulḥasan Muhammed b. Ibrahim folgte seinem Vater im Jahre 355. Statthalter von Chorasan im Dienste des Samaniden Mansur b. Nûḥ (350—360). Gerühmt als Mazen der Literaten. Gestorben 377.

4. Abu Ali Muhammed ʿImâd-addaula, Sohn des vorigen, folgte seinem Vater, empörte sich aber nach einiger Zeit gegen seinen samanidischen Herrn Nûḥ b. Mansur (366—387), geriet nach kriegerischem Unglück in die Gefangenschaft seines Herrn, von dort in die Gefangenschaft des Naṣîr-addîn Sebuktegîn von Ghazna und ist dort 387 gestorben.

Ein Bruder des letzteren, Abulqâsim, versuchte in verschiedenen Gegenden das Glück seiner Familie wiederherzustellen, aber ohne Erfolg.

Simǧûr	c. 330
Ibrâhim b. Simǧûr	c. 330—355
Abulḥasan	355—377
Abu Alî	377—387

Über die Schicksale der letzten drei Simǧûriden s. Utbî, Kitâb-i-Yamînî S. 190 f., 191 f. MB II 273.

16. Die jüngeren Ṣaffâriden in Segestan, Hauptstadt Zereng. A. H. 310—

Die Verwandtschaft dieses Geschlechts mit Ṣaffar, dem Gründer des Hauses, ist folgende: vom Vater zum Sohn: Laith Aṣaffar — Tâhir — Khalaf — Muhammed — Ahmed. Dieser

1. Ahmed wurde 310 von dem samanidischen Großkönig Naṣr b. Ahmed (301—331) zum Statthalter von Segestan ernannt, da das Land in Unordnung war und es schien, daß das Volk am ehesten einem Ṣaffâriden gehorchen werde.

2. Khalaf b. Ahmed, Protektor der Literaten Abulfath Bustî, Abû Bekr Khwarizmî, Badîʿazzaman Hamadhânî. Nach verschiedenen Kriegen, auch mit dem eigenen Sohn Ṭâhir, fällt sein Heer ab zu Mahmud von Ghazna. Khalaf starb 309, sein Land wurde von Mahmud annektiert.

3. Ṭâhir, ein Enkel von Khalaf, wendet sich an die Seldschuken Alp Arslan (455—465) und seinen Sohn Malikshâh (465—485) und gewinnt mit deren Hilfe die väterliche Provinz zurück. Gestorben 479.

4. Faḫr-aldîn Abulfatḥ Naṣr, Sohn des vorigen. In den Kriegen des seldschukischen Fürsten Sanǵar († 512) kämpfte er auf dessen Seite. Soll 80 Jahre regiert haben. † 559.

5. Šams-aldîn Abulfatḥ Ahmed, Sohn des vorigen. Ermordet seine Brüder, wird von seinen Untertanen getötet. † 592 (?).

6. Taǵ-aldîn, Sohn eines Bruders des vorigen. Taǵ-aldîn war von dem vorigen (Nr. 5) geblendet. Von einem Khwârizm-Šah gegen Ende seiner Regierung aus einem Teil seines Landes verdrängt. Soll 50 Jahre regiert haben; also da er 612 gestorben ist, von 562—612.

7. Jamîn-aldaula Sahrûsah, ein Enkel des vorigen. Wurde von einem Diener der Barmakiden getödtet.

8. Naṣîr-aldîn Bahrâmsah, Sohn des vorigen. Er wird sein Bruder Rukn-aldîn Maḥmud Schâhsah tödten im Kampf gegen Ǵingizkhan 1003—0241.

Über Khalaf b. Ahmed und seine Beziehungen zu Samaniden und Ghaznewiden s. Alutûn, Kitâb-i-Yamînî S. 51 ff. und 271 ff. MB II 423—428. Sauvaire, Numismatic chronicle 1881, 137 ff.

17. Die Ma'mûnîs in Khwârizm. A. H. 385—407 (?)

1. Khwârizm war eine Provinz des Samaniden-Reiches, welches dort vertreten war durch den Statthalter Ma'mûn b. Muḥammed. Wie andere Statthalter suchten auch dieser und sein Geschlecht bei dem Rückgang der Samaniden macht sich unabhängig zu machen. Er residierte in dem von Jezîd b. Muhallab gegründeten Gurǵanîǵ, während gleichzeitig ein letzter Sproß des alten einheimischen Geschlechts der Khwârizm-Schâhs, namens Abdallah, in der Stadt Kath residierte. In den kriegerischen Wirren, welche die Rebellion des Statthalters von Chorasan, Abû Alî Simǵûr, verursacht hatte, wurde Abdallah von Ma'mûn getötet, 385, der nun seinerseits den alten einheimischen Titel Khwârizm-Šah annahm (s. Defrémery, Histoire des Samanides par Mirkhond S. 154 ff.). Ma'mûn 385—387.

2. Ihm folgte Abulḥasan Alî b. Ma'mûn, dessen Schwester mit dem großen Maḥmud von Ghazna verheiratet war.

3. Ihm folgte Abul'abbas Ma'mûn, Bruder des vorigen. Auch dieser war mit Maḥmud verschwägert. Im Jahre 407 verlangte Maḥmud, daß in Khwârizm das Kanzelgebet in seinem Namen gesprochen werde. Abul'abbas willigte ein, aber die Emire seines Landes empörten sich dagegen, töteten ihn und setzten einen Brudersohn von ihm.

4. Abulḥârith Muḥammed b. Alî, auf den Thron. Nun zieht Maḥmud mit Heeresmacht heran, um seinen Schwager zu rächen. Er bestraft die Rebellen, gefangene Khwârizmier führt er fort und postiert sie an den Grenzen Indiens. Seinen Kämmerling Altûntas macht er zum Statthalter des Landes (408).

Über das Ende der Ma'mûnî-Dynastie vgl. meine Schrift, Zur Geschichte und Chronologie von Khwârizm in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1873, Juni, Heft 74, S. 14 ff. MB II 271—272.

II. Im Norden.

(Nr. 18—30.)

18. Die Širwânšâhe, Fürsten von Širwân. A. H. 183—440.

(Vgl. über den Ursprung dieser Dynastie oben S. 7.)

Jezîd b. Mazjad Alsaibânî, Brudersohn des Ma'n b. Zâida, eines Zeitgenossen des Kalifen Omar, war Harûns Statthalter in Armenien. Er erwarb sich das Verdienst um seinen Herrn, daß er im Jahre 178 den Aufstand des Ibn Tarîf Saibânî in Mesopotamien niederschlug, und wurde zum Lohn dafür 183 zum Statthalter von Adherbaiǵân, Širwân und Bâb-alabwâb ernannt.

1. Jezîd b. Mazjad Alsaibânî von 183—185.

2. Khâlid b. Jezîd, Sohn von 1, wird 205 von Ma'mûn ernannt. Der Kalif Mu'tasim setzt ihn 220 ab und setzt Afšîn an seine Stelle. In jener Zeit trat Bâbek in Adherbaiǵân auf. Der Kalif Wâthiq setzt den Khâlid 227 wieder ein und entsendet ihn, die Revolution des Statthalters Isḥaq b. Ismâ'îl von Tiflis zu unterdrücken.

3. Muḥammed b. Khâlid, Sohn von 2. Mit der Provinz Bâb-alabwâb vereinigt er Adherbaiǵân, Armenien und Arrân in 242. Gründet die Stadt Khanâ خنارة.

4. Haitham b. Khâlid, Bruder von 3. Mit dem Tode von Mutawakkil geriet das Kalifat in Verfall 247. Der Statthalter nimmt den Titel Širwânšâh an.

5. Muḥammed b. Haitham, Sohn von 4. **6.** Haitham b. Muḥammed, Sohn von 5.

7. Ali b. Heitham. Sohn von 6. Er und der Herrscher von Bâb-al'abwâb werden 300 von den Barbaren, den Sarir, Sbandan und Khazaren geschlagen. Beide Herrscher werden gefangen. Ali wird wieder frei und kehrt 305 in sein Reich zurück.

8. Abu Lâm Jezîd. Vetter von 7. Von 305—337.

9. Muhammed. Sohn von 8. von 337—345. **10.** Ahmed. Sohn von 9. von 345—370. **11.** Muhammed. Sohn von 10. von 370—381. **12.** Jezîd. Bruder von 11. von 381—418. **13.** Minûchehr. Sohn von 12. Kämpfe mit den Sarir und den Leri Alamut in 423. Ermordet 425 im Streit mit seinem Bruder Ali. **14.** Abu Mansûr Ali. Bruder von 13. von 425—435. **15.** Kubad. Bruder von 14. von 435—441. **16.** Bûkhtanassar Ali. Neffe von 15. Abgesetzt 446. **17.** Sâlar b. Jezîd. Onkel von 16. Regierte 15 Jahre. **18.** Ferîburz. Sohn von 17. **19.** Ferdûn. Sohn von 18.

Über die Geschichte Schirwans vgl. B. Dorn, Mémoires de l'académie imperiale de St. Petersbourg 1840, Beiträge zur Geschichte der kaukasischen Länder und Völker. I. Versuch einer Geschichte der Schirwanschahe. MB III 172—175.

19. Die Khâqâni-Herrscher von Širwân. A. H. um 550—781(?)

Erste Gruppe.

Der erste Fürst dieses Geschlechts, das sich vom Sasaniden Anûschirwan ableitete, führte den Titel Khâqân. Sie sind gegenüber den Širwanschâhs (s. S. 211) eine jüngere Serie von Landesfürsten. MB III 177 weiß von ihnen nicht mehr zu berichten als folgende Namenreihe: **1.** Minûchehr. Regierte um 550. **2.** Ferrukhzâd. **3.** Gustasp. **4.** Feramurz. **5.** Ferrukhzâd. **6.** Kaiqobâd. **7.** Kaûs. **8.** Hošang. Succession stets von Vater auf Sohn.

20. Zweite Gruppe. A. H. 781—953.

1. Schaikh Ibrahim. Vetter von Hošang, dem letzten Fürsten der ersten Gruppe. Er unterwarf sich Timur (771—807). Im Krieg mit dem Fürsten von Adherbaiğan, Qara Jûsuf von den Qara Qojunlû (760—823) wurde er gefangen. Von 781—821.

2. Sultan Khalîl. Sohn von 1. von 821—868.

3. Ferrukhjasar. Sohn von 2. Mit Hilfe von einem Sohn des Uzun Hasan von den Aq Qojunlû (871—883) besiegt er den Sefiden Schaich Haidar und tötet ihn. Zur Rache dafür wird er 906 von dem Sefiden Šâh Ismâ'îl (907—930) geschlagen und getötet. Von 868—906.

4. Behram Beg. Sohn von 3. Regierte 1 Jahr.

5. Ghâzi Beg. Bruder von 4. 9 Monate.

6. Mahmud. Sohn von 5. Abgesetzt vom Volk.

7. Schaich Ibrahim. Onkel von 6. Sein Vorgänger von einem Sklaven ermordet. Er verjagt die Perser. Von 908—930.

8. Sultan Khalîl. Sohn von 7. Schwiegersohn des Sefiden Šâh Ismâ'îl (907—930). Von 930—942.

9. Šâhrukh. Brudersohn von 8. Im Jahre 945 erobert Šâh Tahmasp Širwân, tötet den Šâhrukh und gibt das Land als Lehn seinem eigenen Bruder.

10. Burhan Ali. Sohn von 8. tritt auf im Jahre 951. Kämpft ohne Erfolg mit dem sefidischen Statthalter Alqass Mirza und regiert 2 Jahre mit Hilfe des türkischen Sultans Sulaiman (920—974). Dann gewinnen die Perser wieder die Oberhand.

11. Mirza Abu Bekr, minderjähriger Sohn von 10. Wird nach Dageستan gebracht, kommt im Alter von 20 Jahren zu den Tscherkessen, dann nach der Krim, wo der Tataren-Khan Daulat Girâi (958—985) ihn freundlich aufnimmt (im Jahre 978). Die Türken unter Lala Mustafa Pascha erobern Širwân 987 und versehen den Mirza Abu Bekr mit dem nötigen Einkommen. MB III 177—178.

21. Die Banu Hâšim. Herrscher von Bâb-al'abwâb. A. H. 255—457.

1. Hâsim b. Suraqa. Statthalter in Bâb-al'abwâb im Jahre 255, machte sich unabhängig, als mit dem Tode des Mutawakkil die Kalifen-Macht zerfiel. Von 255—271.

2. Amr. Sohn von 1. regierte 1 Jahr.

3. Muhammed. Bruder von 2. Krieg mit den Khazaren 288. In 292 nimmt der Fürst der Sarir den Muhammed gefangen, läßt ihn aber wieder frei. Von 272—303.

4. Abdalmalik. Bruder von 3. von 303—327.

5. Ahmed. Sohn von 4. Wiederholt abgesetzt und wieder eingesetzt. Von 327—366.

6. Maimun. Sohn von 5. Eine Zeitlang verdrängt durch einen fanatischen Prediger Musa aus Gilan, der die jungen, bei Maimun befindlichen Russen mit Gewalt bekehren wollte. In 385 bekehrt er die in seinem Machtbereich befindlichen Georgier zum Islam. Von 366—387.

7. Muhammed. Bruder von 6. Nach 10 Monaten getötet.

8. Laškarî, Sohn von 6. Von 387 (388?) — 391 (392).

9. Mansûr, Bruder von 8. Einfall der Russen, die aber auf dem Rückzuge von Marûd geschlagen und ihrer Beute beraubt werden, im Jahre 423. Zweiter Einfall der Russen und Alanen; sie werden aber zurückgeschlagen. Von 391 (392)—425. War verheiratet mit der Tochter des Fürsten der Sarî, Bûkbîs.

10. Abdalmalik, Sohn von 9. Unruhige Regierung von 9 Jahren. Von 425—434.

11. Mansûr, Sohn von 10. Unruhige Regierung. Ermordet. Von 434—457.

12. Abdalmalik b. Laskarî, mit Hilfe des Sîwanesch auf den Thron gekommen, abgesetzt.

13. Maimûn b. Mansûr. Ende der Dynastie. MB III 175—177.

22. Die Banu Šaddâd, Herrscher von Arrân. A. H. 340—466.

Arrân, Hauptorte: Nakhčewân, Demirqapu, Gence, Tiflis und andere. Die Bewohner werden لكز Lesgier genannt. Als im Jahre 337 der Fürst von Adherbaiǧân, Sallâr Muhammed, in Gefangenschaft geraten war, zerstreuten sich seine Leute und ein jeder suchte sich in irgendeinem Lande unabhängig zu machen. Dazu gehörte auch

1. Muhammed b. Šaddâd. Regierte als unabhängiger Fürst bis gegen 344. Gegen Ende seines Lebens verlor er sein Reich.

2. Abulḥasan Laškarî, Sohn von 1. Trat im Jahre 360 auf und wußte das ganze Reich wieder in seiner Hand zu vereinigen. Von 360—368.

3. Marzubân, Bruder von 2. Erschlagen von seinem Bruder Fadl 375.

4. Fadl, Bruder von 3. Baute eine große Brücke über den Araxes. Von 375—422.

5. Abulfatḥ Mûsa, Sohn von 4. Von 422—425.

6. Laškarî Alî b. Mûsa, Sohn von 5. Von 425—440.

7. Nûširwân, Sohn von 6.

8. Abulʿuswâr Šâdir b. Fadl. Als der Seldschuken-Sultan Alp Arslân (455—465) im Jahre 457 Armenien und Teile von Kleinasien erobert hatte, machte er den Abulʿuswâr zu ihrem Verwalter daselbst. Starb 459.

9. Fadl b. Šawâr. Wird belassen von Alp Arslân. † 466.

10. Fadlûn, Sohn von 9. Empört sich gegen seinen Vater. Kann sich nicht länger als 2 Jahre halten (466—468). Alp Arslân annektiert das Land.

Der hier unter Nr. 8 genannte Abulʿuswâr dürfte gemeint sein in der Seldschuk-Chronik von Bondari ed. Houtsma, S. 31 Anm. f. MB II 506—508.

23. Banu Musâfir oder Banu Sallâr in Ṭarm und Adherbaiǧân. A. H. 330—420.

Ṭarm (Ṭaram) ist ein an Dailem grenzendes Gebirgsland nördlich von Qazwîn, dessen Landesherren den Titel Sallâr führten, und von denen einige die Stellung unabhängiger Fürsten einnahmen.

1. Sallâr Muhammed b. Musâfir Aldailemî, ursprünglich ein Sklave des Dailemiten Makân, Kâkî und dessen Statthalter in Ṭarm. Wurde selbständig durch den Verfall der Macht Makâns. **2.** Sallâr Marzubân, Sohn von 1. Gestorben 346. **3.** Sallâr Gustân, Sohn von 2. **4.** Sallâr Wehsûdân, Sohn von 1. **5.** Ismâʿîl, Sohn von 4. **6.** Ibrâhîm, Sohn von 2. **7.** Marzubân, Sohn von 5.

Vgl. die Geschichte dieser Dynastie von C. Huart, Les Musafirides de l'Adherbaïdjan in dem Jubiläumsband E. G. Browne, Cambridge 1922, S. 228—256 und MB II 505—506.

24. Die Ṣaliqijje, Herrscher von Erzerum. A. H. ? — 598.

1. Emir Ṣâliḥ. Anfang seiner Herrschaft unbekannt. Herrscher in Erzerum. Führte Kriege mit den christlichen Georgiern كرج.

2. Malik Muhammed, Sohn von 1.

3. Malik ʿalâ-aldîn, Sohn von 2. Ende dieser Familie 598. Der hier genannte صسق dürfte identisch sein mit المدث صسق بن علي بن ابي القاسم صاحب ارزن الروم, der von Ibn Alathîr IX, 126, 185, 209 in den Jahren 548, 556 und 560 erwähnt wird.

25. Die Banu Mangûčak, Herrscher in Erzinǧân und Kamâkh. A. H. ? — 464.

1. Emir Mangûčak. Wurde 464 von dem Seldschuken Alp Arslân (455—465) zum Statthalter dieser 4 Gebiete ernannt.

2. ʿalâ-aldîn. **3.** Fakhr-aldîn. **4.** ʿalâ-aldîn. **5.** Muẓaffar-aldîn. Diese Söhne von 1 regierten nacheinander. Ende ihrer Herrschaft 464.

Über Kamâkh vgl. Jâqût IV, 304 s. v. كمخ. وبين كمخ وارزنجان يوم واحد. Es liegt WSW von Erzinǧân am Euphrat. MB II 577, 578.

26. Die Oberhäupter der Bâṭiniden oder Ismâ'îliden in Alamut. A. H. 483—654.

1. Hasan Sabbah gewinnt 483 nach vielen Wanderungen die Burg Alamut und besteht dort die Angriffe der Seldschukenfürsten Barkijarok, Muhammed und Sanğar. † 518.

2. Sein Stellvertreter oder Kalîf, Kaja Buzurg Umîd. Unter ihm dringen 520 die Baṭinîs in Syrien ein und besetzen Banijas. † 532.

3. Sein Sohn Kaja Muhammed. Läßt seine Armee in Chorasan einfallen, die aber wird von einem Statthalter des Landes vernichtet. † 557.

4. Sein Sohn Khwànd Hasan. Hebt alle Gesetze des Islams auf. Belagert Qazwîn. Ermordet 561.

5. Sein Sohn Khwand Muhammed. † 562.

6. Sein Sohn Khwand Galal-aldîn. Kehrt zur Sunna zurück. Läßt sich vom Kalifen Nâṣir (575—622) mit den Ländern seines Machtbereiches belehnen. Verbrennt die Bücher des Hasan Sabbâh. Unterwirft sich Ginghizkhan (603—624). † 638.

7. Sein Sohn Khwànd 'Ala'-aldîn. Kehrt zur Ketzerei seiner Vorfahren zurück. Von 638—673.

8. Sein Sohn Khwand Rukn-aldaula. Sein Vezier der Philosoph Nâṣir Ṭûsî († 672). Vernichtung der Baṭinîs durch Hulâgu (654—663). † 654 (?).

Vgl. Defrémery, Essai sur l'histoire des Ismaéliens ou Batiniens de la Perse im Journal Asiatique 1856, V série, tom. VIII, S. 353 ff. MB II 468—477. 478, 1—3.

27. Die Dânišmend, Herrscher im östlichen Kleinasien. Residenz Siwas. A. H. 464—570.

MB II 575, 576 gibt unter Hinweis auf die Verschiedenheit der Überlieferung folgende in einigen Stücken von L 156 abweichende Darstellung.

1. Dânišmend lebte als Lehrer in Adherbaiğan unter den Turkmanen und unterrichtete die Kinder. Als 455 Sultan Alp Arslan gegen Kleinasien und Georgien zog, schlossen sich die Turkmanen-Begs ihm an, unter ihnen Danišmend. Da er sich auszeichnete, verlieh ihm Alp Arslan Tokat, Neocaesareia, Siwas, Albistan, Malatia und alles Land, was er noch von den Christen erobern werde, ohne Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Oberherrn und mit Erbberechtigung für seine Söhne.

2. Gümüštegin, Sohn von 1. Kämpfte erfolgreich gegen die Christen.

3. Muhammed, ältester Sohn von 2.

4. Jâghy Arslan, Bruder von 3. Folgte im Jahre 537.

5. Ibrâhîm, Bruderssohn von 4.

6. Ismâ'îl, Sohn von 5.

7. Dhû-Alnûn, Bruder von 6. Folgte 564.

In dem Stammbaum bei MB II 575, auf dem Rande, wird Danišmend bezeichnet als طاطوى, und sein Geschlecht in folgender Weise angegeben: Danišmend, sein Sohn Gümüštegin, dessen Söhne Jaghy Arslân und Muhammed, des letzteren Söhne Dhû-Alnûn und Ibrâhîm, Dhu-Alnûns Sohn Ismâ'îl. Über diese Dynastie vgl. Ibn Alathîr IX (s. Index).

28. Die Turkman-Dynastie Dhû-Alqadrijje, Herrscher von Albistân und Mar'aš. A. H. 740—920.

Dies Geschlecht leitete sich ab von Anuširwân. Sie zelteten als Hirten im Gebiet von Mar'aš, Malatia, Amtâb, Kharput und Ḥisn-Manṣûr.

1. Zain-aldîn Qaraca b. Dhu-Alqadr. Kam in die Höhe in Kriegen mit den Emiren von Ägypten und Syrien. Besetzt Ablastîn ابلستين in 740. Kampft mit Jelbughâ, dem ägyptischen Statthalter von Aleppo. Er führt Krieg gegen Armenien. Wird im Kampf gegen die Ägypter gefangen und getötet.

2. Khalîl Beg, Sohn von 1. Untertänig gegen Ägypten. Erwarb Mar'aš, Malatia und Kharput. Ermordet auf Betreiben Ägyptens. Regierte 34 Jahre.

3. Suli Beg, Bruder von 2. Krieg mit den Ägyptern. Regierte 12 Jahre. Ermordet.

4. Nâṣir-aldîn Muhammed Beg, Bruderssohn von 3. Fügte Cäsarea und Tripolis seinem Reiche hinzu. Unterwürfig gegen Ägypten, reiste 843 nach Kairo zum Sultan Żâhir Caqmaq (842—857), der seine Tochter heiratete. Von 802—846.

5. Sulaiman Beg, Sohn von 4. Seine Tochter, Sitti Khatun, war mit dem türkischen Prinzen Muhammed Khân, Sohn des Sultans Murâd, verheiratet, die in Adrianopel eine Moschee baute. Von 846—858.

6. Arslan Beg, Sohn von 5, ernannt von Ägypten. Verlor Kharput im Krieg gegen Uzun Hasan, Fürst der Aq Qojunlu (871—883). Getötet 870. Der Sultan von Ägypten Kait Bai (873—901) ernannte seinen Bruder Baddâq Beg zum Fürsten; indessen, ein Bruder von ihm, Šahsuwar Beg, wurde mit türkischer Hilfe Nachfolger des Arlan Beg.

7. Sarsawar Beg. Krieg mit den Ägyptern. Wird gefangen und getötet von den Ägyptern. Von 858—864.

8. Sah Baddag. Bruder von 7. aufgestellt von den Ägyptern, während sein Bruder Aḥmed durch Hilfe der Türken die Herrschaft erlangt. Baddag geht in Ägypten zugrunde.

9. Maḥ-addacin. Kampf mit dem Seldschuken Sah Ismâ'îl 1057—1306. Er fällt im Kampf gegen die Türken unter Sinan Pascha während der Regierung des Sultans Selim 1518—1520. Regierte 4 Jahre.

10. Alî Beg, Enkel von 9. angestellt von Sultan Selim. Er begleitet letzteren auf seinem Eroberungszuge nach Syrien und Ägypten A. H. 923 = A. D. 1517. Infolge einer Intrige im türkischen Heere mit seinen Kindern getötet. MB III 167—171.

29. Die Turkman-Dynastie Banu-Ramaḍân. Herrscher in Cilicien. Residenz Adana. A. H. 78[illegible]—97[illegible].

1. Ahmed Beg b. Ramaḍân besetzte Adana 780 und lebte bald in Frieden, bald im Krieg mit Ägypten. Erfolgreicher Kampf mit Timur Beg, dem Statthalter von Aleppo. Von 780—819.

2. Ibrâhîm Beg, Sohn von 1. Der Sultan von Ägypten setzt ihn ab und ernennt an seiner Stelle einen seiner Brüder, den

3. Ḥamza Beg, fiel im Kriege.

4. Dâ'ûd Beg, einer der Söhne von Ramaḍân, fiel 885 im Kriege.

5. Khalîl Beg, Sohn von 4, baute in Adana eine Moschee und eine Medrese. Von 885—910.

6. Ma'mûn Beg, Bruder von 5, begleitete Sultan Selim auf seinem Zuge nach Syrien und Ägypten und fiel im Kampfe 922.

7. Pîr Beg, Brudersohn von 6, begleitete Sultan Selim auf dem Zuge nach Ägypten bis zu dessen Rückkehr. Baute viele Bauten in Adana. Gestorben 970.

8. Derwîs Beg, Sohn von 7, angestellt von Sultan Sulaimân 1520—1566. Regierte 6 Monate.

9. Ibrâhîm Beg, Bruder von 8.

10. Muḥammed Beg, Sohn von 9. MB III 171—172.

30. Kleinasiatische Teilfürsten. A. H. um 700, 800.

Zu dem von LP 154 gegebenen Verzeichnis kleiner Dynastien, die in Kleinasien um die Zeit des Untergangs des Seldschukenreiches von Iconium 1700 aufkamen und nicht lange darauf von der aufsteigenden Osmanenmacht (699 Regierungsantritt von Osman I) einverleibt wurden, bringt MB III 31, 36 folgende Beiträge.

I. Sinope.

Muʿîn-aldîn Parwâne hatte zwei Söhne.

Muʿîn-addîn b. Muʿîn-aldîn Sulaimân. Dieser Sulaimân gehörte zu den Dienern der Seldschuken von Iconium, und nachdem der Sultan Rukn-addîn Qylîc Arslân hauptsächlich mit seiner Hilfe Sinope erobert hatte, verlieh er es ihm und seinen Kindern zu erblichem Lehn. Nach seinem Tode trat sein Sohn im Jahre 676 die Herrschaft an und gewann Stärke durch Beziehungen zu der Ilkhânî-Dynastie (Abaqa 663—680). Gestorben 696.

Muḥaddib-addîn Masûd, Sohn von 1, der Samsûn und Gemlik zu seiner Herrschaft hinzugewann. Franken, die in Sinope landen, nehmen ihn 698 gefangen und bringen ihn nach Europa. Er kaufte sich frei und kam in sein Reich zurück. Starb 700, und sein Reich ging über in die Hand der Herrscher von Qasamûn. MB III 31.

II. Gan'a.

(im Sanǵak in Qasamûn, südlich von Trapezunt).

1. Qobâd Oghlu. Zog mit Timur (804) gegen Sultan Muḥammed (795—824). Der Familienname bei MB unbekannt.

2. Yâsin Oghlu. **3.** Gunaud Beg. **4.** Ḥusâm Beg.

III. Alâ'iyye علائيه.

Herrscher Lâlî Beg, war seldschukischer Abstammung. Sein Reich wurde von Gedik Aḥmed Pascha für den Sultan erobert.

IV. Siwas.

Qâḍî Burhân-aldîn war eine Zeitlang Herrscher von Siwas. Fiel in einem Kampf.

Über III. Die علائيه موارد: vgl. Catalogue des monnaies du Musée Impérial Ottoman par Aḥmed Lewḥî, section des monnaies Musulmanes, IV partie S. 420 ff.; über IV Siwas daselbst S. 442. MB III 36.

III. In der Mitte.

(Nr. 31—39.)

31. Die Barîdîs im Irâq. A. H. 323—336.

Im Zeitalter der Kalifen Muqtadir, Qâhir, Râdi, Muttaqi, Mustakfi und Muti' erscheinen vier Brüder dieses Namens, Abu Abdallah Alhusain, Abu Jûsuf Ja'qûb, Abulhusain Abdallah und Abulhasan Ali, von denen der erste, zweite und vierte als unabhängige Herrscher in Wâsit und Basra residierten.

1. Als Staatsbeamter in Bagdad erlangt Husain 310 die Provinz Ahwâz für sich und andere Provinzen für seine Brüder. Sie überstehen den Sturz ihres Gönners Ibn Muqla, erraffen Geld und sammeln Kriegsvolk, schicken keine Steuern nach Bagdad, machen sich unabhängig mit List, Gewalt, Urkundenfälschung. Husain beherrscht Südbabylonien von Wasit aus. Der Emir-alumarâ in Bagdad Ibn Râ'iq zieht mit Heeresmacht gegen Wâsit, ihn zu unterwerfen, wird aber von ihm übertölpelt. Nun ernennt Ibn Râ'iq ihn zu seinem Vezier: Husain nimmt zwar an, geht aber nicht selbst nach Bagdad, sondern schickt einen Vertreter. Sein Bruder Ja'qûb wird Statthalter von Basra. Der Friede dauert nicht lange. Es folgen große Kämpfe zwischen den Vertretern des Kalifats und Husain: seine Feinde dringen vor bis gegen Basra. Husain erbittet Hilfe von dem ersten großen Bujiden, dem Beherrscher der Persis, Imâd-aldaula. Dieser schickt ihm seinen Bruder Mu'izz zur Hilfe. Mu'izz und Husain vertreiben die Bagdader 335, 336. Das Ende dieser societas leonina ist aber, daß Mu'izz in Ahwaz bleibt und Husain auf Wasit beschränkt wird. Der Kalif Râdi ernennt den Husain zu seinem Großvezier; er nimmt an, geht aber nicht nach Bagdad, 327. In den Kämpfen des Jahres 328 halt er sich oben auf und zieht am 2. Ramadân 329 mit seiner Armee in Bagdad ein. Er erpreßt dem Kalifen viel Geld; indessen seine Soldateska meutert gegen ihn, plündert Bagdad, und er selbst flieht nach Wâsit. Im folgenden Jahre schickt er seinen Bruder Abdallah mit den Truppen wieder nach Bagdad, wo diese von neuem graulich hausen. Der Kalif holt den Hamdaniden in Mosul zur Hilfe herbei; die Barîdîs werden in ihren Süden zurückgejagt. In 332 versucht Husain von neuem sein Glück durch eine Verschwägerung mit dem Bagdader Machthaber Tûzun. Er läßt seinen Bruder Ja'qûb umbringen. Stirbt 333 nach zehnjähriger Regierung.

2. Auf Husain (Abu Abdallah) folgte sein jüngster Bruder Ali (Abulhasan). Ein Aufstand seiner Truppen, welche seinen Bruderssohn Abulqâsim auf den Schild erhoben, zwingt ihn nach Hagar zu den Qarmaten zu fliehen. Diese kommen ihm zu Hilfe, belagern Basra, ziehen aber ohne Erfolg wieder ab. Verhandlungen zwischen den beiden Barîdîs. Abulqâsim bleibt in Basra; Ali geht nach Bagdad und geht im dortigen Intrigenspiel elend zugrunde, 333.

3. Als dritter folgt Abulqasim (Abdallah). Er besiegt eine Verschwörung, die gegen ihn von Jânis, einem Freigelassenen seines Hauses, mit einem dailemitischen Machthaber angezettelt war. Abulqasim blieb auf Basra beschränkt, denn Wâsit war in der Gewalt des Bujiden Mu'izz, der seit 334 in Bagdad herrschte. 335 Kampf zwischen den Truppen des Mu'izz und des Abulqâsim. Der letztere unterliegt. In 336 erobert Mu'izz auch Basra. Ali flieht nach Hagar zu den Qarmaten und verschwindet dort.

Es war verhängnisvoll für die Barîdîs, daß ihr Auftreten gleichzeitig war mit dem des größeren Geschlechts der dailemitischen Bujiden, der drei großen Brüder 'Imâd, Rukn und Mu'izz. Als der älteste Barîdî die Hilfe der Bujiden aus der Persis herbeiriet, leitete er damit den Untergang seines eigenen Geschlechtes ein.

Abu Abdallah Alhusain	323—333
Abulhasan Ali	333
Abulqasim	333—336.

MB II 377—386; s. H. Derenbourg, Un passage tronqué de Fakhri sur Abou Abdallah Albarîdî etc. (Noldeke-Jubiläumsband I, 193—196). Daselbst weitere Literaturnachweise über den Gründer dieses Geschlechts).

32. Banu Šâhîn in Albaṭâ'iḥ. A. H. 338—374.

1. Ein Imran b. Sahîn in der babylonischen Stadt Ğamida (zwischen Wasit und Basra) hatte etwas verbrochen und floh daher, um der Strafe zu entgehen, in die Sumpf- und Rohrwildnis des südbabylonischen Überschwemmungsgebietes (Albata'ih), wo er von Fischen und Wasservogeln lebte. Bald sammelte er gleiche Kumpane um sich, bildete eine Räuberbande und machte die Straßen der angrenzenden Gebiete unsicher. Nach einiger Zeit verläßt er aus Furcht vor Militär seine Wildnis, flüchtet zu dem Beherrscher von Basra, Abulqâsim Albarîdî und tritt in dessen Dienste. Dieser schickt ihn nach Ğamida zurück und überträgt ihm die Verwaltung dieses Gebietes. Ibn Šâhîn setzt sich fest im Lande. — Der Herrscher im Kalifat zu Bagdad, der Bujide Mu'izz schickt Truppen gegen ihn, einmal unter Abu Ga'far Damâri, dann unter Rûzbihân (339)

und zuletzt unter Muzaffar 100, alle ohne den gewünschten Erfolg. Muizz sieht sich genötigt, mit ihm zu verhandeln. Die Gefangenen werden von beiden Seiten ausgetauscht und Ibn Šahin als Herr von Albaṭâ'iḥ anerkannt. In 344 plündert Ibn Šahin eine Karawane, welche die Steuern von Ahwaz nach Bagdad zu Muizz bringen sollte. Nach weiteren Zwischenfällen zieht Muizz in eigener Person gegen ihn zu Felde, erkrankt unterwegs, kehrt zurück nach Bagdad und stirbt bald darauf (350). Sein Nachfolger Bakhtiar setzte den Kampf gegen Ibn Šahin fort, gelangte schließlich bis an sein Hauptquartier, fand es aber bei der Feindes Ansicht mit Sack und Pack irgendwohin in Sicherheit gebracht. Die Bagdader Truppen meuterten, Bakhtiar muss unterhandeln, und Ibn Šahin blieb, der er war, der Herrscher von Albaṭâ'iḥ. Er starb A.H. 369.

2. Ihm folgte sein Sohn Abulhasan Husain. Der derzeitige bujidische Herrscher im Kalifat 'Aḍud-addaula schickt von neuem ein Heer unter dem Vezier Muhallabi gegen den Sumpfkönig 369, aber wieder vergebens. Der Sumpfkönig siegt. Er wird nach dreijähriger Regierung von einem neidischen Bruder **3.** Abulfaraǧ ermordet. Die Truppen wollen aber von dem Morde nichts wissen, töten ihn und erheben seinen Brudersohn **4.** Abulfaraǧ Muhammed, Sohn des Abulhasan Husain, auf den Schild, 373. Da dieser noch unmündig war, bemächtigte sich der Chef der Soldateska, Muzaffar der Herrschaft, tötete alle Anhänger der Familie Ibn Šâhin und erklärte sich zum Herrscher von Albaṭâ'iḥ auf Grund eines gefälschten Diploms. Ein letzter unmündiger Sproß der Banu Šahin wurde mit seiner Mutter nach Wasit geschickt.

1. Imran b. Šahin	332—369
2. Abulhasan Husain, Sohn von 1	369—373
3. Abulfaraǧ, Sohn von 1	373
4. Abulfaraǧ Muhammed, Sohn von 2	373.

MB II 380—384. Über das Ende dieses Hauses s. Ibn Alathîr IX, 21. 22.

33. Banu Muẓaffar in Albaṭâ'iḥ A. H. 374—419.

1. Muzaffar b. Ali regierte im Lande nach dem Ende der Banu Šahin mit Erfolg und starb 379. Ihm folgte sein Brudersohn Muhaḏḏib-addaula Abulhasan Ali, der von dem Kalifen belehnt und mit dem Titel beschenkt wurde, auch mit dem Bujiden Beha'-addaula verschwägert war. Der Abbaside Qadir wird auf der Flucht vor dem Kalifen Tai bei **2.** Muhaḏḏib aufgenommen. Rebellion im Innern. Muhaḏḏib muss vor einem seiner Offiziere außer Landes fliehen. Nach seiner Rückkehr tritt er wieder die Regierung an und sendet dem Bujiden Beha'-addaula jährlich 50000 Denare.

Muhaḏḏib erkrankt. Die Großen wollen seinen Sohn Ahmed zum Nachfolger machen; dem aber tritt sein Schwestersohn Abdallah entgegen und bemächtigt sich der Person des Ahmed. Muhaḏḏib stirbt 408 und jener **3.** Abu Muhammed Abdallah tritt die Regierung an. Ermordet seinen Vetter Ahmed. Drei Monate später starb Abdallah im Diplotherium. Die Großen erwählen einen Freund des Muhaḏḏib zum Nachfolger, den **4.** Husain b. Bekr Alsarabi, der zwar vom Kalifen anerkannt, aber 410 abgesetzt wird und dann verschwindet.

Muẓaffar b. Ali	374—379
Muhaḏḏib-addaula Abulhasan Ali	379—408 mit Unterbrechung
Abu Muhammed Abdallah	408 drei Monate
Husain b. Bekr Alsarabi	408—410.

MB II 390—396. Das Ende der Dynastie etwas anders bei Ibn Alathîr IX, 22.

34. Banu 'Annâz Kurdî in Ḥulwân und Qarmîsîn. A. H. 38[illegible]—510.

Zu den kleinen Dynastengeschlechtern der Bujiden-Zeit gehören außer den Hasanwaihids (Hasanuje) und Kalwaihids (Kakuje) auch die kurdischen Banu 'Annaz, welche in einem Teil des westlichen Zagros 130 Jahre geboten haben. Der Gründer des Geschlechts, Abulfath Muhammed war ein Dienstmann des Bujiden Beha'-addaula (379—403). Gegen Ende der Bujiden-Dynastie (c. 412) machte er sich unabhängig und regierte noch 20 Jahre. Der Stammbaum ohne Regierungsdaten wird in folgender Weise angegeben:

1. Abulfath Muhammed b. 'Annaz. **2.** Abulmagd Muhachil. **3.** Abussank Fâris. **4.** Surkhab. Sohne des Abulfath. **5.** Malik und **6.** Sa'di, Söhne des Muhallil. **7.** Surkhab b. Bedr. **8.** Abu Manṣur b. Surkhab.

Von diesen sollen Nr. 1, 3, 2, 4, 6 und 8 regiert haben.

Der Stammbaum der Hasanwaihids (LP 138), welche nach MB II 503 in Dinawar residierten und über Dinawar, Nihawand, Sapru, Jazdaǧird und Asadabad herrschten, wird von letzterem in folgender Weise angegeben:

1. Ḥasanwaihi (Ḥasanuje). **2.** Abunnegm Bedr, Sohn des 1. **3.** Hilal, Sohn des 2. **4.** Lahir, Sohn des 3. **5.** Bedr, Sohn des 4.

Als ihre Regierungszeit gibt MB II 503 die Jahre 350—440 an und ihre Regentenreihe in folgender Weise: Ḥasanwaihi, Abunnegm Bedr, Hilal Bedr, Bedr, Lahir, Bedr. Über Abulfath Muhammed b. 'Annaz siehe Ibn Alathîr IX 158, der auch über ihn und sein Geschlecht Weiteres berichtet.

35. Lulu, Vater und Sohn in Aleppo. A. H. 391 ff.

Als Anhang zu der Dynastie der Ḥamdaniden von Aleppo (LP 112) berichtet MB über ihre beiden Nachfolger. **1.** Lulu und seinen Sohn Abu Naṣr Murtaḍa-addaula. Unter der Regierung des letzten Ḥamdâniden Saʿîd-addaula Abulfaḍâʾil 381—391 befand sich die Regierungsmacht in den Händen eines Dieners seines Hauses, des Lulu, der 399 starb.

2. Sein Sohn und Nachfolger Abu Naṣr hielt das Kanzelgebet für den fatimidischen Kalifen Ḥâkim (386—411) halten und erhielt von ihm den Titel Murtaḍa-addaula, in der Folgezeit aber wurde der Friede zwischen Aleppo und Ägypten gestört. Diese Gelegenheit benutzten Beduinen, unter einem Schaich Ṣâliḥ Aleppo anzugreifen. Der erste Kampf hatte den Erfolg, daß Ṣâliḥ in die Gefangenschaft des Abu Naṣr geriet, aber eine Gelegenheit fand zu entfliehen. Durch den zweiten Kampf geriet umgekehrt Abu Naṣr in die Gefangenschaft des Ṣâliḥ, vermochte aber sich freizukaufen. Ṣâliḥ verschwindet mit seinen Schätzen, und Abu Naṣr regiert wieder in Aleppo.

In der Burg von Aleppo war ein gewisser Fatḥ, ein Diener von Abu Naṣrs Vater Lulu, Kommandant. Aber Naṣr hegte Verdacht gegen ihn und wollte ihn durch einen seiner eigenen Diener namens Surûr ersetzen; indessen Fatḥ, unterrichtet von dem, was ihm droht, versagt den Gehorsam und läßt sich durch kein Mittel aus der Burg herausbocken. Dieser Fatḥ ließ wieder das Kanzelgebet für Ḥâkim von Ägypten halten, und nun zieht Abu Naṣr sich zurück zu den Franken in Antiochien. Seine Familie wird ihm nach Menbiǧ nachgeschickt, aber alle Schätze und Rüstungen werden den Vertretern des Kalifen von Ägypten übergeben. Aleppo wird ägyptisch und gerät nach einiger Zeit (414) unter die Herrschaft der Mirdâsiden (LP 114). MB II 370. 371. Über Abu Naṣr siehe Ibn Alathîr IX 159 u.; über Fatḥ daselbst IX 161.

36. Banu Ayyûb b. Šâdî in Baalbek. A. H. 533—944.

Zu den kleineren Reichsbildungen, welche aus dem Reich des großen Atabeg Imâd-addîn Zengî (521—541), des Beherrschers von Mesopotamien und Syrien, teils durch Verwandte, teils durch Dienstleute hervorgegangen sind, gehört auch diese Dynastie. Ihr Gründer Neǧm-addîn Ayyûb b. Šadî war im Dienste von ʿImâd-addîn und von ihm mit der Verwaltung von Baalbek betraut. Reihenfolge der Regenten:

1. Neǧm-addîn Ayyûb b. Šadî † 568.
2. Malik Muʿaẓẓam Tûrânšâh † 576.
3. Malik Manṣûr ʿIzz-addîn, Brudersohn von 2. † 578.
4. Malik Amǧad Maǧd-addîn Bahramšâh, Sohn von 3. † 627.
5. Malik Ṣâliḥ, Bruder von 4. 627—644.

MB 623—624. Vgl. Ibn Alathîr XI 225. 250. 310.

37. Ayyûbidische Herrschaft in Kerak. A. H. 584—661

Der Bruder Saladins, Malik ʿAdil, eroberte Kerak 584 und ließ sich darin nieder. Als er dann einige Zeit nach dem Tode Saladins Beherrscher von Damaskus geworden war, 592, überließ er Kerak seinem Sohne Malik Muʿaẓẓam ʿÎsa. Nach diesem regierte sein Sohn Malik Naṣir Daʾûd, und als letzter wird dessen Sohn Malik Mughîth Fatḥ-addîn Omar b. Adil genannt. Muʿaẓẓam und Naṣir regierten auch in Damaskus (LP 78). Malik Mughîth erlag 661 dem Mamlukensultan Baibars. MB II 624.

38. Ayyûbidische Herrschaft in Ḥiṣn-Kêf. A. H. 629—930.

Der ayyûbidische Beherrscher Ägyptens Kâmil (615—631) belehnte seinen Sohn Malik Ṣâliḥ Neǧm-addîn Ayyûb mit den Provinzen Âmid und Ḥiṣn-Kêf. Nachdem Malik Ṣâliḥ sich von dort nach Damaskus und Ägypten begeben hatte, übergab er 630 seinem Sohne Malik Muʿaẓẓam Tûrân die Herrschaft über Ḥiṣn-Kêf. Nachdem dann Malik Ṣâliḥ in Ägypten gestorben war (637 f.), ging sein Sohn Malik Muʿaẓẓam Tûrân nach Ägypten und übertrug die Herrschaft über Ḥiṣn-Kêf seinem Sohne Malik Muwaḥḥid Abdallâh († 682). Dessen Nachkommen haben bis 930 in Ḥiṣn-Kêf regiert. Die Reihenfolge dieser Herrscher ist bei MB ohne Zeitangaben in folgender Weise überliefert:

Malik Kâmil Abû Bekr, Sohn des Muwaḥḥid — Malik Adil Muǧîr-addîn, Sohn des vorigen — Malik ʿAdil Šihâb-addîn, Sohn des vorigen — Malik Ṣâliḥ Abû Bekr, Bruder des vorigen — Malik ʿAdil Fakhr-addîn, Sohn des vorigen — Malik Ašraf Aḥmed, Sohn des vorigen — Malik Kâmil Khalîl, Sohn des vorigen — Malik Kâmil Aḥmed, Sohn des vorigen — Malik ʿAdil Khalat b. Muḥammed b. Ašraf. MB II 624. 625.

39. Die Ṭâhiridischen Präfekten von Bagdad. A. H. 214—300.

Die Tahiriden, deren Vorfahren mit den Abbasiden aus Chorasan gekommen und in ihrem Aufstieg beteiligt gewesen, waren die ersten, die sich von Dienstleuten der Kalifen zu mächtigen Herren und unabhängigen

Herrschern emporgeschwungen haben. Der eine Zweig der Familie beherrschte von Herat aus die Provinz Chorasan (LP 128), während der andere das große Amt des Stadtpräfekten von Bagdad innehatte. MB gibt die Reihe der letzteren in folgender Weise:

1. Ishâq b. Ibrahîm b. Husain, ein Brudersohn Tahirs, des Gründers der Familie und erster Statthalters von Chorasan, wurde zum Präfekten ernannt, nachdem Abdallah b. Tâhir (214) Statthalter von Chorasan geworden war. Er besiegte 218 die Babekis in Medien. † 235. . . . . 214—235

2. Muhammed b. Ishâq . . . . . 235—237

3. Muhammed b. Abdallah b. Tâhir. Wird abgesetzt und an seine Stelle . . . 237

tritt

4. Muhammed b. Tâhir, Brudersohn des vorigen. Dieser wird 248 Statthalter von Chorasan, und dann wird

3. Muhammed b. Abdallah zum zweitenmal Präfekt. † 253. . . . . 248—253

5. Abu Ahmed 'Ubaidallah b. Abdallah, Bruder des vorigen, das erstemal . . . 253—255

Unterbrochen wird seine Amtsführung durch seinen Bruder Sulaimân, der mit Heer erscheint aus Chorasan kommt und die Präfektur für sich nimmt.

6. Sulaimân b. Abdallah, Bruder des vorigen. † 265. . . . . 255—265

5. Abu Ahmed 'Ubaidallah b. Abdallah, zum zweitenmal Präfekt. . . . . 265—271

7. Muhammed b. Tâhir, Brudersohn des 'Ubaidallah. . . . . 271—279

5. Abu Ahmed 'Ubaidallah b. Abdallah, zum drittenmal . . . . . 279—300

Mancherlei Nachrichten über die Tâhiriden, sowohl die Statthalter von Chorasan wie die Präfekten von Bagdad gibt das Klosterbuch des Sabusti (s. meine Bearbeitung Berlin 1919, Abhandlungen der Akademie) und vorher die Schrift von G. Rothstein in dem Jubiläumsbande Nöldeke I S. 155 ff. MB II 241—244.

IV. Im Süden.

(Nr. 40—54.)

40. Die Banu Uhaidir, Aliden vom Stamme Hasans, Herrscher in Mekka und Jamâma. Residenz Mekka und Higr. A. H. 251—350

1. Ismâ'îl Saffâk b. Jusuf Alhuhaidir. Er entfachte einen Aufstand 251 gegen den Kalifen Musta'în (248—251) und vertrieb dessen Statthalter in Mekka. Er plündert Mekka, überfällt Medina, zurückkehrend belagert er Mekka, brandschatzt Gidda, kämpft mit den Pilgern auf 'Arafat und plündert sie. Stirbt nach einem Jahr.

2. Abu Abdallah Muhammed, Bruder von 1. Der Kalif Mu'tazz (251—255) schickte ein Heer gegen ihn. Muhammed setzt sich in Jamâma fest. † 316.

3. Muhammed, Bruder von 2, fiel im Kampf mit den Qarmaten.

4. Hasan, Brudersohn von 3. **5.** Abu Ga'far Ahmed, Sohn von 4. **6.** Abu Abdallah Muhammed, Sohn von 5. **7.** Muhammed, Brudersohn von 6. Die Qarmaten bemächtigen sich des Higâz. Ende der Dynastie.

Über den Gründer dieser Dynastie s. Wüstenfeld, Chroniken der Stadt Mekka II S. 195; Snouck Hurgronje, Mekka S. 47. MB II 428—430.

41. Die Banu Mûsâ, Alidische Herrscher in Mekka und Medina. A. H. 350—453

Nach dem Erloschen der Dynastie der Banu Uhaidir machte sich ein anderer Alide

1. Da'ûd b. Mûsâ zum Herrscher von Mekka und Medina.

2. Sein Bruder Muhammed. **3.** Sein Sohn Husain. **4.** Sein Sohn Muhammed Ibrâhîm. **5.** Sein Sohn Husain b. Muhammed. **6.** Sein Sohn Abu Hâsim Muhammed. **7.** Sein Bruder Abu Ga'far Muhammed. **8.** Sein Sohn Abu Muhammed Ga'far. **9.** Sein Sohn 'Isâ. **10.** Sein Bruder Abulfutûh Husain † 430. **11.** Sein Sohn Tâg-almafâh Šukr.

Über einige Mitglieder dieser Familie s. Snouck Hurgronje, Mekka S. 59. 60. MB II 509.

42. Die Hawâšim oder Banu Falita, Alidische Herrscher von Mekka. A. H. 400—598.

Ein anderes alidisches Geschlecht entriß den Banu Mûsâ die Herrschaft über Mekka.

1. Abu Hâsim Muhammed. Zuerst anständig, fing er dann an, die Pilgerkarawanen zu plündern. † 487.

2. Sein Sohn Falita. † 517. **3.** Sein Sohn Hâsim. 517—527.

4. Sein Sohn Qasim. Er brandschatzt die Kaufleute in Mekka und flieht mit der Beute 556.

5. Sein Onkel Mukthir, angestellt von dem Emir des Ḥaǧǧ. Im folgenden Jahre setzt der Kalif (Mustanǵid, 555—566) ihn ab und setzt seinen Onkel ʿIsa an die Stelle.

6. Sein Sohn Mukthir. Der Kalif macht Tastegin zum Emir des Ḥaǧǧ und befiehlt ihm, Mukthir abzusetzen. Er kämpft mit Mukthir auf Mizdalifa, dieser wird besiegt und flieht. Viel Aufruhr in Mekka. Dann wurde

7. Daʾûd b. ʿIsa b. Fulita zum Herrscher von Mekka bestellt 571. Kämpfe zwischen diesem Daʾûd und seinem Bruder Mukthir. Daʾûd riß vom heiligen Steine den silbernen Ring ab, womit eine Bruchstelle, die ein Qirmaṭ mit seiner Keule geschlagen hatte, verdeckt worden war. Daraufhin reaktivierte der Kalif (Mustaḍîʾ, 566—575) den Mukthir und ließ das von Daʾûd auf dem Berge Abu Qubais erbaute Fort zerstören. Dann aber, im Jahre 598, kam der Herrscher von Janbuʿ, Abu ʿAzîz Qatada, eroberte Mekka und entriß die Herrschaft dem Daʾûd. Ende der Dynastie.

Über die Aussprache des Namens Fulita s. Taǧ-al-ʿarûs s. v. فلت I 570. Über die Dynastie vgl. Wüstenfeld, Chroniken der Stadt Mekka, 2. Band (1859) S. 212—213 und Snouck Hurgronje, Mekka S. 62—67. MB II 661—662.

43. Die Banu Qatâda. A. H. 595 bis zur Zeit von Munaǧǧim Basely † 1113 = 1702.

Alidische, von Ḥasan abstammende Herrscher von Mekka.

1. Abu ʿAzîz Qatada. Den Verfall des Hauses Hawâšim benutzend, erobert er Westarabien bis Jemen mit türkischen Truppen und Beduinen. Sein Sohn Ḥasan ermordet den Bruder seines Vaters und dann seinen Vater selbst.

2. Ḥasan. Ermordet auch seinen Bruder, den Herrn von Janbuʿ. Im zweitfolgenden Jahre zieht der ayyûbidische Sultan von Arabien Masʿûd herin und entreißt ihm die Herrschaft. Ḥasan muß fliehen und geht in der Fremde zugrunde. Die Herrschaft von Mekka war eine Zeitlang in den Händen der Rasûliden von Jemen (s. LP 691). Im Jahr 629 nimmt dann der Herrscher von Jemen, Masʿûds Sohn, Nur-addîn, den Sohn des Ḥasan.

3. Raǧîḥ zum Fürsten von Mekka. Nun schickt der ayyûbidische Sultan von Ägypten, Kâmil (615—635), ein Heer, das Mekka belagert und den Raǧîḥ zwingt, nach Jemen zu fliehen. Nur-addîn in Jemen gibt ihm ein Heer, er kehrt zurück nach Mekka und verjagt die Ägypter. Letztere kommen aber zum zweitenmal und vertreiben den Raǧîḥ.

4. Šerîf Abu Saʿîd, ein Enkel von Qatada. **5.** Sein Onkel Šerîf Ǧammaz, 651, verjagt nach einem Jahr. **6.** Raǧîḥ, zum zweitenmal, 3 Monate. **7.** Sein Sohn Šarîf Ghânim. **8.** Sein Onkel Šerîf Idrîs (695?), vertreibt seinen Vorgänger. Getötet 669. **9.** Šerîf Abu Numaiy, regierte 50 Jahre. **10.** Rumaitha und قميصة (Aussprache?), zwei Brüder, Kinder von Nr. 9, regierten in Gemeinschaft. Sultan Baibars von Ägypten kommt mit dem Ḥaǧǧ nach Mekka, führt diese beiden als Gefangene nach Ägypten und setzt

11. Muhammed und Abulghaith an ihre Stelle. Streit zwischen den beiden. In 704 kommen Rumaitha und Qumaiṣa aus Ägypten zurück und herrschen wieder in Mekka.

12. Abulghaith wird Ṭaʾifa. **13.** Šerîf Khamîṣa. **14.** Šerîf ʿUtaiṭa. **15.** Šerîf ʿAǧlân in 740. **16.** Sind in 760. **17.** ʿAǧlân zum zweitenmal. **18.** Šihâb-addîn, Sohn von 17, bis 788. **19.** Sein Sohn Muhammed. **20.** Šerîf Ḥasan. **21.** Sein Ahn. **22.** Šerîf Badr-addîn bis 829. **23.** Sein Sohn Šerîf Zain-addîn, zahlt Tribut an Ägypten und überläßt Ägypten den Zoll, der von den aus Indien kommenden Schiffen erhoben wurde.

24. Šerîf Ahn. **25.** S. Abulqasim. **26.** S. Berekat. **27.** Sein Sohn Muhammed. **28.** S. Berekat. **29.** S. Hazzaʿ. **30.** S. Hozan. **31.** S. Khamîṣa. **32.** S. Qaitbai. **33.** S. Abu Numaiy Muhammed. Zu seiner Zeit erobert Sultan Selim Ägypten, 922 (A. D. 1517). **34.** S. Abulḥasan, angestellt von Sultan Selim. **35.** S. Abu Ṭâlib. **36.** Sein Bruder S. Idrîs. **37.** In 1034 sein Neffe S. Muḥsin. **38.** S. Ahmed. **39.** S. Masʿûd. **40.** S. Abdallah. **41.** Sein Sohn Muhammed. **42.** S. Nâmi. **43.** S. Zaid. **44.** S. Saʿîd. **45.** S. Berekat. **46.** S. Saʿîd. **47.** S. Ahmed, regierte noch im Jahre 1090.

Über diese Dynastie s. Snouck Hurgronje, Mekka S. 73ff., in der Jubiläumsschrift für E. G. Browne, Cambridge 1922, S. 439—444 und Wüstenfeld, Chroniken der Stadt Mekka II (1859) S. 214—232. MB II 662—665.

44. Die Banu-Muhanna', Herrscher in Medina. C. 583 — c. 1113.

1. Abu Ṭâlib, Alide vom Geschlecht Ḥusains. Kämpfte auf der Seite von Saladin bei der Eroberung von Jerusalem 583 und in anderen Kriegen. Vorgeschichte der Familie unbekannt.

2. Sein Sohn Sâlim. Der Fürst Qatâda von Mekka zieht 601 gegen Medina und belagert es. Es gelingt dem Sâlim, ihn zurückzuschlagen, und der belagert nun seinerseits den Qatada in Mekka. Es gelingt Qatada, die Truppen Sâlims zu sich herüberzuziehen, infolgedessen muß Sâlim abziehen. Im Jahre 612 zieht Qatada

wieder gegen Medina, zerstört ihre Dattelpflanzungen, während Sufiân in Syrien bei dem Versuche, Malik Abd-Al-Bekr (635—637) war. Letzterer stellt Fiân an die Spitze einer Vereinigung, er zieht dann heimlich ab, stirbt aber unterwegs.

3. Sein Neffe Ganâdza. † 704.

4. Sein Sohn Mansûr. **5.** Sein Sohn Ahmad, † 757 Jahre. **6.** Nughân Bruder von 5. **7.** Hibra-Allâh. **8.** Muhammed, † 788. **9.** Ganâdza II. **10.** Sein Neffe Hafsûr. **11.** Sein Bruder Azlan. **12.** Uzab. **13.** Azîm. **14.** Husain. **15.** Azîz. **16.** [illegible] **17.** Mansûr. **18.** Wurdâm. **19.** Sulaiman. **20.** Sein Bruder [illegible] **21.** Sein Sohn Zubair. **22.** Dirgham, A. H. 874. **23.** Qâsim b. Zuhair. **24.** Zâhir. **25.** Sein Sohn Husain. Regierte zur Zeit von Munaggim Baschi († 1113 = 1702).

Der Gründer dieser Dynastie führt mit vollem Namen Izz-addîn Abû-Al-Husain Qâsim b. Al-Muhammad Wâdiha, Al-Husaini, s. Ibn Alathîr XII 12. MB II 665.

45. Die Banu-Ṭabâṭabâ, Alidische Herrscher in Jemen zu Ṣan'â und Sa'da. A. H. 288—[illegible]

Von der Darstellung bei LP 102 gibt MB folgende, stark abweichende Form.

1. Ja'far Al-hadi. Nimmt Münzrecht und Kanzelgebet in Anspruch. Von 288—297.

2. Sein Sohn Murtadâ Muhammed. Von 298—329[?].

3. Sein Bruder Ahmed Al-nâṣir.

4. Seine Söhne Husain Al-muntadhab, † 329.

5. Qâsim Mukhtar, Bruder von 4. Getötet von Abû-l-qâsim Hamed.

6. Muhammed Al-hadi, Bruder von 5.

7. Ga'far Al-rašîd, Bruder von 6. Ende der Dynastie.

Über den Ursprung des Namens Tabâtabâ s. Ṭaḫrîzâtâ I S. 353. MB II 43. Über die Zaiditen und ihre Imame s. R. Strothmann, Das Staatsrecht der Zaiditen, Strassburg 1912, S. 1—[illegible]

46. Die von Husain abstammenden Šerîfen, Imame von Jemen.

Zwei Gruppen.

Erste Gruppe. A. H. 600—[illegible]

1. Mansûr Abdallâh. Seine Vorfahren waren 600, vor den Abbasiden fliehend, nach Jemen gekommen und hatten dort gegen das Ende der Ayyûbiden-Herrschaft Macht gewonnen (LP 951). Residenz Ṣan'â, † 614. Seine Nachkommen führen alle den Titel Šerif.

2. Izz-addîn Muhammed. Kämpfe mit den Rasûliden (LP 971).

3. Sein Bruder Šams-addîn. **4.** Sein Bruder Nagm-addîn. **5.** Šams-addîn. **6.** Nagm-addîn. Ende des Geschlechts. Hermit ist zu vergleichen. LP 102 (Rassid Imams von 593 ab). MB III 20.

47. Zweite Gruppe. A. H. 600—[illegible]

Imame in Jemen, die zur Zeit Munaggim Baschis († 1113 = 1702) noch vorhanden waren. Sie tauchen mit mit 600.

1. Mansûr Abdallâh (s. erste Gruppe 1). Von 600—614. Seine Nachkommenschaft sonderte sich in zwei Gruppen, die obengenannte und die hier folgende. Sie führen alle den Titel Imam.

2. Ahmed. Bis zum Jahre 636 hatten die Zaiditen keinen Imam aufgestellt, im genannten Jahr erwählten sie Ahmed zum Imam. Führte Kriege mit den Rasûliden (LP 991). Das Volk spaltet sich in zwei Parteien, in diesen Parteikämpfen fällt Ahmed.

3. Abû Muhammed Husain. Šerife und Zaiditen huldigen ihm. Heftige Parteikämpfe. Hungersnot † 653.

4. Ja'ḥjâ b. Muhammed. Angefeindet von den Husaini-Šerifen. Erfolgreiche Regierung in Ṣan'â, wo sein Grab als wundertätig verehrt wurde.

5. Husain fand keinen Gehorsam.

6. Ibrâhîm b. Ahmed 670. Einige Stämme Jemens und viele Šerifen huldigen ihm. Führte Kriege mit dem Rasûliden-Sultan von Jemen (s. LP 991). Gerät in Gefangenschaft des letzteren und bleibt dort.

7. Muchtâr b. Ja'ḥjâ. Ihm huldigen die Šerifen 674. Kämpfe mit dem Rasûliden-Sultan Mu'aiyad (676—721 LP 991). Auch Kämpfe mit dem Oberhaupt der Zaiditen, Šerif Dâ'ûd, † 697.

8. Sein Sohn Muhammed. **9.** Sein Sohn Mutahhar. **10.** Sein Sohn Salâh-addîn. Seine Geschichte ist MB nicht bekannt. MB III 20—22.

48. Tscherkessen als Herrscher in Jemen und Ḥiǧâz. A. 922—927

1. Emir Husain Kurdî. Die Portugiesen werden mächtig im Indischen Ozean und besetzen die Insel Hurmuz. Der Sultan von Gugerat, Muzaffar Sah (917—932) und der Sultan von Jemen, Amir b. Abd-Al-wahhâb

(874—923), bitten den Herrscher von Ägypten, Qansû Ghûrî (906—922), um Hilfe. Dieser schickt den Emir Husain mit Schiffen und Truppen und belehnt ihn mit Ǵidda.

Husain brandschatzt die Kaufleute in Ǵidda, baut dort eine Burg und fährt weiter nach Ǵuǵerât. Er kann gegen die Portugiesen nichts ausrichten, fährt zurück und landet in Bandar Kamrân in Jemen.

Er verlangt Lebensmittel von Âmir, dem Landesfürsten, und wird abgewiesen. Nun beschließt er, Jemen dem Amir zu entreißen und den Herrscher von Ǵâzan, den Zaiditen-Seif Izz-aldîn, für sich zu gewinnen. Diese schließen sich ihm an.

Die Ägypter hatten Kanonen und Gewehre, nicht die Jemener. Husain besiegt die Jemener und besetzt 922 die Stadt Zebîd, die geplündert wird.

Husain läßt seinen Sklaven Purspai in Zebîd zurück und segelt nach Aden, das er vergeblich belagert. Er segelt dann nach Ǵidda.

Mittlerweile erobert Sultan Selîm Ägypten und macht der Tscherkessenherrschaft ein Ende 923. Er befiehlt dem Scherifen von Mekka, Abû Numeij (s. Banu Qatada Nr. 33), den Husain zu vernichten. Dieser wird auf das Meer hinausgelockt und dort ersäuft.

2. Emir Purspai herrscht in Jemen. Er nimmt dem Sultan Âmir die Stadt Ta'izz ab 923, und plündert sie.

Er läßt einen seiner Leute اقبى (Aqbai) in Ta'izz und zieht gegen die Feste مقران (?), wo die Schätze des Sultans Amir lagen. Letzterer aber wußte seine Schätze in Sicherheit zu bringen.

Er zieht gegen den Stamm der Banu 'Ammâr, wird von ihnen in die Flucht geschlagen.

Er zieht nach Ṣan'â und kämpft mit Sultan Âmir und seinem Bruder Abd-Alwahhâb. Die letzteren wurden besiegt und getötet und ihre Familien gefangen. Dies ist das Ende der Jemenischen Fâhiriden-Dynastie (s. LP 101).

Purspai verweilt zwei Monate in Ṣan'â, plündert die Stadt und zieht beutebeladen zur Küste. Wird unterwegs von Einheimischen angegriffen und aller seiner Schätze beraubt, erreicht Zebîd mit Mühe und Not 922. Purspai hat nicht einmal ein ganzes Jahr regiert.

3. Emir Iskender. Ursprünglich von Purspâi als Statthalter von مقرا (Muqra) aufgestellt. Von dem Heer zum Anführer erwählt. Besetzt Zebîd 923. Im Jahre 927 wird durch den türkischen Heerführer, Rûmlu Kemâl Beg, dem Iskender und der Tscherkessenherrschaft in Arabien ein Ende bereitet.

Vgl. Snouck Hurgronje, Mekka S. 102. Über Muqra vgl. Hamdani ed. D. H. Müller S. 104; über Ǵazan (statt Ḥazan der Ausgabe) s. das. S. 73, 120. MB III 214—217.

49. Die Rûmlû Lewend, Herrscher in Jemen. A. H. 927—[illegible]

1. Kemal Beg, Janitschar, war mit Sultan Selîm 1517 nach Ägypten gekommen. Er besetzte Zebîd und las das Kanzelgebet im Namen von Sultan Sulaiman im Jahre 927. Wurde von den Lewend getötet 930.

2. Iskender Beg 930. **3.** Husain Beg, † 932. **4.** Rûmlu Mustafâ Beg, † 934. **5.** Khair-aldîn Beg, † 935. **6.** Mustafâ Beg. Beunruhigungen mit Indien. **7.** Sajjid Alî Beg. Einige Monate. **8.** Iskender Beg regierte 6½ Jahre und starb 943. **9.** Ahmed Beg Nakhudâ. Ende der Lewendîje.

Über die Lewend, türkische Marinesoldaten aus Kleinasien, s. Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reichs in Europa III (1855) S. 307. MB III 217—222.

50. Die Zaiditischen Imame von Jemen. A. H. 922—1038.

Im Jahr 940 erwählten die Zaiditen Jemens einen Sarâf-aldîn Jahjâ zum Oberhaupt. Nach einer Überlieferung soll Mahdî-lidîn-Allah der erste dieses Geschlechts gewesen sein, nach anderen

1. Mutawakkil-alallah Sarâf-aldîn Jahjâ b. Almahdî-lidîn-Allah. Regierte 940—964. **2.** Imam Muahhir, Sohn von 1, von 964—980. **3.** Sein Sohn Abderrahman. **4.** Sein Bruder Imâm Jahjâ. Im Jahr 1038 beherrschten die Zaiditischen Imame ganz Jemen und bestanden noch zur Zeit Muneǵǵim Baschys († 1113).

MB III 222—238, gibt eine ausführliche Geschichte Jemens in diesem Zeitraum, vermutlich nach zwei Quellen, بحر زخار von Mahdî-lidîn-Allah und برق يمانى von Qutb Makkî (das. III 222).

51. Die türkischen Statthalter von Jemen. A. H. 945—1038.

1. Behram Beg. **2.** Mustafâ Beg wurde 947 von Sultan Sulaiman zum Statthalter von Jemen ernannt. Von 947—952. **3.** Uwais Pascha von 952—954. **4.** Farhâd Pascha von 954—956. **5.** Uzdemir Pascha, 956, 957. **6.** Mustafâ Pascha zum 2. Mal von 963—967. **7.** Qara Mustafâ Pascha, 967. **8.** Mahmud Pascha, 967—972. **9.** Ridwân Pascha. Zweiteilung der Provinz Jemen. **10.** Murâd Pascha, 973. **11.** Hasan Pascha, 975. **12.** Othman Pascha, Sohn des Uzdemir. **13.** Hasan Pascha zum 2. Mal, 976. **14.** Behram Pascha, 976—982.

MB III 238—257, gibt eine ausführliche Schilderung der Verhältnisse Jemens unter den türkischen Statthaltern.

52. Beherrscher der Insel Lâr. A. H. 50[illegible]—973.

Lâr im Persischen Meer zwischen der Stadt Sîrâf und der Insel Qais. Ein Teil der Bewohner soll sich [illegible] von einem Perser Namens ڴرگین میلاد [illegible] und aus seinem Geschlecht [illegible]. Im Jahre 200 d. Fl. zuerst den Islam angenommen [illegible].

1. Qawâm-aldîn-Muhammed, genannt قوی دو. Regierte 25 Jahre. Von 50[illegible]—[illegible]. **2.** K[illegible]. Er [illegible] die Herrschaft [illegible] seinen Sohn. Von [illegible]. **3.** [illegible]-aldîn [illegible] Jahre [illegible]. **4.** Abû-alfadl [illegible] von 68[illegible]—721. **5.** Kâ[illegible] II. 721—733. **6.** S[illegible]-aldîn. 733—775. **7.** [illegible] Karkin Sâh genannt [illegible] Herrschaft [illegible] seinem Sohn [illegible]. Von 775—7[illegible]. **8.** M[illegible]-aldîn Muhammed von 78[illegible]—840. **9.** [illegible] 84[illegible]—8[illegible]. **10.** [illegible] 8[illegible]—883. **11.** [illegible]. **12.** Husain. **13.** Muhammed Bek [illegible]—94[illegible]. **14.** Nusr[illegible] 94[illegible]—94[illegible]. Getötet von einem [illegible]. **15.** Ibrahim K[illegible] von 948—973. Die Seidenkönigen P[illegible]. [illegible] das Ende dieser Dynastie ist Munegg[illegible] Basi [illegible]. MB II 66[illegible]—667.

53. Herrscher der Insel Hurmuz. A. H. [illegible]71—972.

Ursprünglich [illegible] die Ortschaft auf der Küste. Als sie von den [illegible] der [illegible] verwüstet war, siedelte die Bevölkerung über nach der Insel. Die Herrschaft begann 671, ihr Ende [illegible].

1. Mahmûd Qalhâtî. Ursprünglich Statthalter im Dienste des Salghuriden Atâbegs der Persis (LP 1[illegible]), machte er sich bei dem Verfall dieses Fürstengeschlechts unabhängig im Jahre 671.

2. Emir Nusrat. **3.** Rukn-aldîn.

4. Sihâb-aldîn [illegible]. Ursprünglich ein Sklave von Emir Nusrat, empörte er sich und tötete den Rukn-aldîn und setzte sich an seine Stelle [illegible] 715.

5. Kutbuddîn [illegible]. Kämpfte mit den Herrschern der Insel Qais. Die Herrschaft über Hurmuz [illegible] in seiner Nachkommenschaft.

6. Qutb-aldîn Tehemten. † 75[illegible]. Das Geschlecht der Herrscher von Qais starb aus in seiner Zeit, er bekam viele ihrer Besitzungen.

7. [illegible]sâh, von 758—788.

8. Muhammed Sâh. Unterlag gegenüber einem Timuriden Muhammed Sultân.

9. [illegible]sâh, † 839.

10. Saif-aldîn. Von einem Bruder verdrängt, floh er zu Sâhrukh [illegible]7—850.

11. Sein Bruder Tûrânsâh, von 840 an.

12. Sihâb-aldîn. **13.** Salghar Sâh.

14. Tûrân Sâh. Die Portugiesen besetzen die meisten Häfen von Hurmuz.

15. Sihâb-aldîn. Die Portugiesen besetzen die Insel جرون im Jahre 928.

16. Muhammed Sâh.

17. Ferrukh Sâh im Jahr 972. Weitere Schicksale der Dynastie bei MB nicht angegeben.

MB III 22. 23. Über die Insel جرون (Garaun) vgl. Ibn Batûta II 230.

54. Omân.

Die Reihe der Ibaditischen Landesfürsten von Omân für die Zeit von 751 bis 1860 ist verzeichnet bei B[illegible], History of the Imams and Seyyids of Oman etc. Translated by G. P. Badger. London 1871. Introduction and analysis S. CXXV CXXVI.

V. Im Westen.
(Nr. 55—64.)

55. Banu Rustam in Tâhart (Algier). A. H. 138—297.

Von diesen Khârigiten weiß MB II 408 nur zu berichten, daß die Dynastie 11 Personen zählte und daß sie von 138—297 (so zu lesen) regierten. Ibn Alathîr 8. 38 gibt dieselbe Regierungsdauer an, während sie nach Jaqût I 815. 816 nur 130 Jahre, also von 138—268 regiert hatten. Im übrigen vgl. E. Masqueray, Chronique d'Abou Zakaria. Alger 1879 und meine Schrift »Über eine Arabische Chronique von Zanzibar«.

Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen I (1898). Westasiatische Studien S. 12 ff. Nachrichten über Tahart auch bei Al-Ja'qûbî ed. De Goeje 346. 353. 355. 358. Vgl. ferner Bulletin de correspondance Africaine 1885 p. 30. 36—38 ff.

56. Banu Midrâr in Siğilmâsa in Marokko südlich vom Atlas. A. H. 155—297.

Die Dynastie zählte 14 Mann, die von 155—297 herrschten. Nach Ibn Alathîr 8, 58 herrschten sie nur 130 Jahre, also von 155—285, während er ihr Ende unter den Ereignissen des Jahres 297 berichtet. Beiden Dynastien, sowohl den Banu Rustam wie den Banu Midrar, wurde ein Ende bereitet durch den Gründer der Fatimiden-Dynastie Almahdî Abu Muhammed Ubaidallah. Vgl. über Midrar und sein Geschlecht Ibn Khaldun, Histoire des Berbères, trad. De Slane I 262 ff. MB II 408.

57. Die Zijâniden oder Banu Abd-Alwâdd, Herrscher in Tlemsen. A. H. 621—922.

Mit der Darstellung von MB III 19 ist diejenige bei LP 51 zu vergleichen.

1. Jagmorasan b. Abd-Alwadd Alzanati Alberberi. Bei zunehmender Schwäche der Almohaden-Herrschaft bemächtigte er sich Tlemsens und machte sich durch einige erfolgreiche Kriege unabhängig. Herrschte 60 Jahre, von 621—681. **2.** Sein Sohn Othman. **3.** Abu Hammu Mûsâ. **4.** Abderrahman 710. Tötete seinen Vater (Nr. 31) und regierte mehr als 20 Jahre. **5.** Jusuf, Vetter von 4. † 760. **6.** Abu Hammu Musa. **7.** Abu Zijan Muhammed. **8.** Abd-Alwahid. **9.** Emir Muhammed. **10.** Abd-Alwahid. **11.** Emir Muhammed, zum zweiten Male. **12.** Ahmed. **13.** Muhammed. **14.** Wathiqbillah. **15.** ابو الفتش.

Ende der Dynastie. Ihnen folgten die Meriniden. Das Wort فتش ist mir unbekannt. Ob berberisch? Brussier verzeichnet ein Wort فتيش = jeune mulet.

Vgl. Ibn Khaldun trad. De Slane I 332 ff. MB III 10.

Nordafrikanische Teilfürsten aus der Zeit der Ḥafṣiden (625—941).

I.

58. Die Banu Zakarijjâ auf der Insel Ğarba.

Fünf Personen, Statthalter im Dienst der Hafsiden, die gegen Ende der Herrschaft derselben unabhängig wurden. Sie regierten 37 Jahre. Anfang und Ende ihrer Herrschaft unbekannt.

1. Abu Jahja Zakarijja. Verschaffte sich Frieden durch Verhandlungen mit den Christen und erwies sich gehorsam gegen den Sultan der Türkei.

2. Sein Sohn Jahja. Bemühte sich, die Insel Garba zu behaupten.

3. Seine drei Söhne Sa'îd, Ahmed und Sâlih regierten gemeinsam. Die Franken eroberten ihre Insel, die ihnen aber von dem türkischen Kapudanpascha Pijala wieder abgenommen wurde. Über letzteren (auch Piale geschrieben) vgl. Zinkeisen, Geschichte des Osmanischen Reiches, 3. Teil, S. 387, zu den Jahren 1555, 1556; Hammer-Purgstall, Geschichte des Osmanischen Reiches III 406. MB II 594.

II.

59. Die Banu Qâḍi in Zawâda und Kaukau (Koko).

Fünf Personen, deren Aufkommen und Ende unbekannt ist.

1. Ahmed Qâḍi Oghlu. Regierte drei Jahre. **2.** Sein Bruder Muhammed. **3.** Musa. Regierte nur in Kaukau. **4.** Ahmed. **5.** Sein Sohn Muhammed.

Eine Ortschaft Zawada زواده ist mir unbekannt. Das Wort Kaukau كوكو als Name eines Ortes im Nigergebiet wird zuweilen erwähnt, so z. B. bei Ibn Batuta IV 435; Ibn Khaldûn, Histoire des Berbères III 201, Ibn Ḥauqal S. 66; E. Fagnan, L'Afrique septentrionale au XII siècle, Constantine 1900, S. 5, 210 und sonst. MB II 595. Über زوارة s. Altuğani in Journal Asiatique 1851 S. 121, 122.

III.

60. Die Banu 'Ammâr in Tripolis (Afrika). A. H. 724—803.

1. Emir Thâbit b. Ammar. Selbständig geworden durch die Schwäche der Ḥafṣiden. **2.** Muhammed. **3.** Thabit. **4.** Abu Bekr. **5.** Sein Neffe Emir Ali. **6. 7.** Jahja und Abd-Alwâhid gemeinsam.

Vgl. Ibn Khaldun, Histoire des Berbères, trad. De Slane I 160 ff. MB II 595.

IV.

61. Die Banu Muzanî, Herrscher von Biskra, dem Hauptort des Landes Zâb. A. H. 740—804.

1. Emir Abû-l-Muzanî. **2.** Hasan. **3.** Ahmed. **4.** Ali. **5.** Abû-l-Abbâs.
Vgl. Ibn Khaldûn I 124 f. MB II 305.

62. Banu Wattâs, Herrscher in Marokko. A. H. 576—955.

1. Abû Zakarîjâ Jahjâ. **2.** Schaikh Zakarîjâ. **3.** Muhammed. **4.** Abû Hasûn. **5.** Ahmed. **6.** Muhammed. **7.** Abû Hasûn.

Diese Herrscher waren in der Mitte zwischen den Merinden (Ende um 575) und den Saadiden (Anfang 951). Vgl. LP 57 58 und 60. MB III 2.

63. Statthalter von Sizilien unter den Aghlabiden (Tunis) 184—296.

1. Asad b. Furât, der Qâdî von Qairawân, von 212—213. Große Pest unter den Muslims. **2.** Muhammed b. Abû-Al-Jawârî. **3.** Zuhair b. Auf. Abgesetzt 217. **4.** Muhammed b. Abdallâh 217—230. **5.** Abbâs b. Abdallâh 230—247. **6.** Sein Sohn Abdallâh 5 Monate. **7.** Kharûza 247—255. **8.** Sein Sohn Muhammed 255—257. **9.** Ahmed b. Ja'qûb 257—258. **10.** Ga'far b. Muhammed b. Kharûza 258—[illegible]. **11.** Hasan b. Al-Abbâs. Abgesetzt von Ibrâhîm 261—2591. **12.** Muhammed b. Al-Aghlab. **13.** Husain b. Ahmed 2[illegible] 271. **14.** Sawâda b. Muhammed b. Kharûza [illegible] nach 272. **15.** Ahmed b. Omar b. Abdallâh. **16.** Sein Sohn Abû-l-Abbâs Abdallâh. Kam 287 nach Sizilien. **17.** Abû Mansûr Zijâdat-Allâh. **18.** Muhammed Al-Sarâqusî.

Dann folgen die Statthalter der Fâtimiden von 297 an. MB II 216—222.

64. Die Kelbitischen Statthalter von Sizilien unter den Fâtimiden (297—567). Residenz Mazara. A. H. 336—444.

1. Hasan b. Zaid b. Kelb, ernannt vom Kalife Mansûr 1334—1341. Regierte 336—354. **2.** Emir Ahmed, Sohn von 1. 354—356. **3.** Ja'far Abû-l-Qasim Ali, Sohn von 1. Regierte 12 Jahre. **4.** Sein Sohn Emir Gabir. Abgesetzt 37[illegible]. **5.** Emir Ga'far, Neffe von 4. Von 373—375. **6.** Sein Bruder Emir Abdallâh 375—379. **7.** Sein Sohn Abû-l-Futûh Jûsuf. 379—388. **8.** Sein Sohn Ga'far. Abgesetzt. **9.** Sein Bruder Ahmed Akhal. Regierte 17 Jahre. Abgesetzt von Muizz (dem Zairiden von Tunis 406—453). **10.** Sein Bruder Hasan. Ende dieser Statthalterreihe 428. Folgen einige Ion-Statthalter.

Vor dem Erscheinen der kelbitischen Statthalter hatten die Aghlabiden, der Gründer der Fâtimiden-Dynastie, Ubaidallâh 297—322) im Jahre 297 einen Hasan b. Ahmed mit eines unter ihn nicht angegebenen zum Statthalter von Sizilien ernannt, und nach ihm seien drei weitere Statthalter gekommen. So MB II 454, 7. 6 v. u. Über Hasan b. Ahmed vgl. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia II S. 142 ff. MB II 454—457.

VI. Zeit der Seldschuken.

(Nr. 65—72.)

Atabegs der Seldschuken-Zeit.

I.

65. Šuwânkâra-Kurden. Herrscher in der Persis. A. H. 448—678.

Kurden, die in den Bergen der Persis siedelten, kamen gegen Ende der Bujidenherrschaft (gegen 448) in die Höhe, eroberten unter Fadlûje Schîraz und Umgegend und verdrängten Ibn Mansûr Fulâd (440—448, s. LP 140). Sie wurden von dem Seldschuken Alp Arslan in ihrer Herrschaft gegen jährliche Zahlungen belassen. Als sie aber diese Zahlungen verweigerten (im Jahre 464), schickte Alp Arslan den Nizâm-al-mulk mit Heeresmacht gegen sie. Sie wurden besiegt.

1. Fadlûje b. Hasanûje, Gründer der Herrschaft. **2.** Nizâm-aldîn Mahmûd, sein Neffe. **3.** Sein Sohn Hezârasp. **4.** Sein Sohn Hasanûje. Kämpfe mit den Seldschuken. **5.** Sein Sohn Muzaffar-aldîn. **6.** Sein Sohn Qutb-aldîn. **7.** Sein Neffe Nizâm-aldîn. **8.** Sein Bruder Nusrat-aldîn. **9.** Sein Neffe Galâl-aldîn. **10.** Sein Bruder Bahâ-aldîn im Jahre 681.

11. Seine Söhne Ghiyâth-aldîn und Nizâm-aldîn. Deren Macht war nur noch nominell.

12. Einer ihrer Verwandten, Mehli Ardasir, regierte einige Monate. Der Muzaffaride Mubariz-aldîn (713—759. LP 249) bereitete ihrer Herrschaft ein Ende.

Zur Geschichte der Suwâkara-Kurden s. Ibn Alathir 10, 192, 362, 364 und 11, 229. MB II 587 588.

II.

66. Die Nachkommen des Sâm b. Wardân in Schiraz und Ispahân. A. H. 536—595.

1. Sam, † 590. Trat die Herrschaft ab an **2.** seinen Bruder Izz-aldîn. Von den Seldschuken mit Schiraz und Ispahan belehnt. † 604. **3.** Sein Sohn Muhi-aldîn, von 604—616. **4.** Sein Bruder Qurb-aldîn, von 616—626. **5.** Sein Sohn Mahmûd Sâh, 626—640. **6.** Sein Sohn Salghar, 640—662. Gehorsam gegen die Cingiziden. **7.** Sein Sohn Doghan Sah, 662—670. **8.** Ala'-aldaula. Im Jahre 673 wurde die Stadt Jezd durch eine Flut zerstört. **9.** Sein Bruder Jusuf Sah. Ende der Dynastie.

III.

67. Atabegs in Khûzistân. A. H. 547—591.

1. Emir Güntugdu امير كونْ طوغدى.

2. Sein Sohn Sûsan سوسان.

3. Emir Samla امير سمله.

Samla, genannt Âdughdu, der Turkman, ist 570 gestorben. Vgl. Ibn Alathir XI 280 und sonst (Index). Er hatte mehr als 20 Jahre regiert. MB II 582.

IV.

68. Atabegs in Ǧebel, Hamadan und Ispahân. A. H. 591—614.

1. Emir Göge امير كوكجه.

2. Emir ايتغمش (Âitughmuš)

3. Emir Mengeli منكلى.

4. Emir Aghlamys اغلمش.

Über die Geschichte dieser vier Dynasten vgl. Ibn Alathir XII 70, 128, 200. MB II 581

Teilfürsten in der Zeit des Seldschuken Sultan Sanǧar (511—552).

I.

69. Freigelassene des Sultan Sanǧar, die in Chorasan 548—595 herrschten.

1. ابو مؤيد دى Almu'ajjad (Ibn Alathir ابه اى statt ابه ادى) kam in die Höhe, nachdem sein Patron Sanǧar 548 in die Gefangenschaft der Ghuzz geraten war. Zu seiner Zeit blutige Kämpfe zwischen Schafiiten und Hanefiten; die ersteren gewinnen. Geht zugrunde 508 im Krieg.

2. Sein Sohn Toghanšah († 582).

3. Sein Sohn Sanǧaršah († 595).

Über diese Dynastie von Nisâbur vgl. Ibn Alathir XI 118 ff., 247 ff., 249. MB II 582

II.

70. Knechte Sanǧars, die in einigen Gegenden Herrscherstellungen einnahmen.

1. Emir Inâneǧ اينانج, nach dem Siege der Ghuzz über Sanǧar Herrscher in Rai von 548—594. Von seinen Knechten getötet.

2. Emir Ategin اتكين, herrschte um die Zeit von Sanǧars Gefangenschaft (548—551) 11 Jahre in Herat und Busanǧ. Gestorben 559.

3. Emir Salâh-aldîn, Biri. Emir اسق und Emir Bughrategin haben zu derselben Zeit an den Grenzen Chorasans geherrscht.

Über den Tod von Inâneǧ s. Ibn Alathir XI 229, über Ategin das. XI 193, 206; über die Emire Aisaq (Asthâq) und Bughrategin s. Ibn Alathir XI 173. MB II 582

71. Bemerkungen zu einigen Dynastien.

1. Im Verzeichnis der Atabegs von Mosul bei LP 163 fügt MB II 580 nach Ismâ'îl b. Emir noch folgende zwei Namen hinzu: Malik Muǧâhid Ishâq, Bruder des Ismâ'îl, und Malik Muzaffar Ali, Bruder des Muǧâhid, und gibt an, daß diese vier von 630—660 regiert hatten.

2. Das Verzeichnis der Salgurlen der Persis (LP 173) ist bei MB II 581 in folgender Weise unterlegt: Sunqur, Takla, Zangi, Takla, Toghrul, Saad b. Zangi (dem Saad seinen Gulistan gewidmet), Abu Bekr, Saad, Muhammed, Muhammed, Sehanšah, بش, Schwester der Mutter des Vorgängers.

3. Die Qurlugh Khâns von Kerman (bei LP 175) werden von MB II 587 in folgender Reihe verzeichnet: Buraq حاجب, Qutb-aldin Muhammed, Rukn-aldin Mubarak Khwâja, Qutb-aldin Abulfath Muhammed, Sultan Haggâg, Qurlugh Turkan, Sultan Gaiat-aldin, Padischah Khatun, Muzaffar-aldin, Qutb-aldin. Als die Regierungszeit wird 720—705 angegeben.

72. Die Banu Khurschîd, Fürsten von Klein Lûr. Von 570 ?

Dem Verzeichnis der Hazaraspiden, der Atabegs von Groß Lûr (bei LP 174) mag hier ein Verzeichnis der Fürsten von Klein Lûr hinzugefügt werden. Sie residierten in Khurramabad und kommen auf gegen 570.

1. Sugâ'-aldin Khursîd. Ursprünglich im Dienst des seldschukischen Statthalters von Khuzistan, wird er von diesem nach Klein Luristân geschickt und ihm die Verwaltung des Landes übertragen (547). Nach dem Tode des ersteren, 570, herrscht Khursîd unabhängig in Klein Luristan und erobert einige Teile von Khuzistan dazu. Der Kalif läßt ihn und seinen Bruder Nur-aldin nach Bagdad kommen. Beide werden eingekerkert. Nur-aldin stirbt im Kerker, Khursîd wird wieder frei, kehrt 590 in sein Land zurück und stirbt 621.

2. Sein Brudersohn Rustam. **3.** Sein Bruder Saraf-aldin Abu-Bekr. **4.** Sein Bruder Gersasp.

5. Husam-aldin Khidr. Fällt im Kriege. Mit Hilfe des Čingiziden Mengu Qaan folgt

6. Sein Bruder Masud und regiert 18 Jahre, von 637—657.

7. Sein Vetter Tâg-aldin Sah von 657—674. Wird getötet auf Befehl von Abaqa Khan. Auf Befehl des letzteren folgen

8. Seine Vettern Hasan und Hesam gemeinschaftlich von 674—720. Auf Befehl von Kaikhatû Khan wird aus derselben Familie ernannt:

9. Gamal-aldin Hadra. **10.** Husam-aldin Omar von 693 ab. **11.** Samsam-aldin Mahmûd. **12.** 'Izz-aldin Muhammed, gestorben 716. **13.** Seine Witwe Daulat Khatun. Sie tritt die Regierung an ihren Bruder **14.** 'Izz-aldin ab. Dieser regiert 14 Jahre. **15.** Sugâ'-aldin Mahmud, Sohn von 14. (**15**) Sein Sohn 'Izz-aldin Husain. Zu seiner Zeit erschien Timur. Er wird von Timur bekriegt, gerät in dessen Gefangenschaft, wird aber wieder freigelassen und in sein Fürstentum entlassen. Wegen Differenzen mit den von Timur eingesetzten Beamten läßt ihn dieser töten.

16. Saiid Ahmed, Sohn von 15. Hält sich eine Zeitlang im Lande verborgen, tritt aber nach Timurs Tode öffentlich hervor und führte wieder die Regierung. Gestorben 810.

17. Ein Enkel von 'Izz-aldin Husain namens Sah Husain.

18. Sein Sohn Sâh Rustam. Huldigte dem Gründer der Safiden-Dynastie, Sah Ismael.

19. Sein Sohn Oghuz Khan. **20.** Sein Bruder Čehangir. **21.** Sein Sohn Sah Rustam. **22.** Sein Bruder Muhammedi Beg. **23.** Sein Sohn Sah Werdi. Nach einiger Zeit wird das Land von den persischen Safiden annektiert und von ihren Statthaltern regiert. Vgl. Howorth, History of the Mongols III 140, 206, 754. MB II 598—606. Die geographische Scheidung zwischen Groß Lûr und Klein Lûr s. bei Le Strange, The lands of the Eastern Chalifate p. 200.

VII. Zeit der Čingiziden.

(Nr. 73—76.)

73. Das Geschlecht Ingû in Schiraz. A. H. 716—758.

Der Stammvater Ingû war im Dienste der Hulaguiden Hüter des kaiserlichen Privatschatzes in Schiraz.

1. Saraf-aldin Šah Mahmud gelangte als Hüter des kaiserlichen Schatzes in Schiraz zu Macht und Ansehen. Wurde 736 auf Befehl des Arpa Khan, eines der letzten Hulaguiden, getötet.

2. Sein Sohn Timur Masud floh nach Tebriz zu dem Gala'ir Hasan Buzurg (736—757); dieser schickte ihn mit Basta b. Čupan nach Schiraz zurück, und dort wird Masud 743 ermordet.

3. Timur Schâh b. Abu Ishaq. Von Hafiz besungen. MB III 12, 13.

74. Das Geschlecht Čûpân in Kleinasien und Adherbaiğân. A. H. 718—787.

Die Čupans waren sehr angesehen bei den Mongolen, weil ihr Vorfahr Sarghan einmal dem Čingizkhan, als er noch Prinz war, das Leben gerettet hatte. Drei Nachkommen von ihm herrschten in Kleinasien und Adherbaiğân 40 Jahre lang.

1. Emir Timurtas, Sohn des Čupan, vom Hu'aguiden Abu Said (720—730) zum Statthalter von Kleinasien ernannt (718). Ließ sich mit dem Mamluken Sultan Melik Nasir (709—741) ein und wurde von ihm ermordet.

2. Sein Sohn Sejjid Hasan Sagher. Ermordet 741 von seiner Frau.

3. Malik Asraf, Bruder von 2, ein Bösewicht. Die Untertanen rufen den Khan der Goldenen Horde, Ganî Beg (741—757), um Hilfe. Dieser zieht gegen ihn mit Heeresmacht, nimmt ihn gefangen und läßt ihn in Tebriz enthaupten. MB III 6—7.

75. Das Geschlecht Ṭughâtimur in Mazenderan und Astrabad. A. H. 737—812.

1. Ṭughâtimur, ein Nachkomme von Čuči, dem ältesten Sohne Čingizkhans, herrschte in Mazenderan und Astrabad und fiel 754 in der Nähe von Astrabad im Kampfe mit den Sarbadariden (s. LP 2511).

2. Sein Sohn Luqman (754—799).

3. Sein Sohn Pîrek Padsah, ernannt von Timur (771—807).

4. Sein Sohn Sultan Ali, Ende des Geschlechts. MB III 12.

76. Die Banû Tâluk, Fürsten von Kaschgar. A. H. 700—893.

Hauptort der Gegend ist Jarkand, das ganz verfallen und verödet war, dann aber von Mirza Abu Bekr (s. unten Nr. 8) aufgebaut und zur Residenz gemacht wurde. Dieser regierte nach den Qara Khitai-Fürsten, und ihm wurde die Herrschaft entrissen von Kušluk Khan كشلوخان (كوسلك خان) Ibn Atîr 12, 237). Dann trat Čingiz Khan auf, ließ Kaschgar erobern und verkündete allgemeine Religionsfreiheit. Seitdem haben die Emire der Čingiziden das Land regiert.

1. Emir Tuluk (Aussprache ungewiß). Im Jahr 700 von seiten der Čingiziden zum Statthalter von Kaschgar bestellt. Bestand viele Kämpfe mit Timur (771—807).

2. Emir Bulaqî بولاجى, Bruder von 1.

3. Khudadad, Sohn von 2. Wird verdrängt von seinem Onkel Qamar-aldîn, Sohn von 1, der nach dem Tode des Landesfürsten, des letzten Tughlaqtimur, die ganze Mongolei erobert und dessen Familie vernichtet hatte; nur ein Kind davon, genannt Ḫidr Khwâǧa war entronnen. Khudadad flieht mit diesem Kinde nach Badakhšân, kehrt aber mit ihm nach dem Tode von Qamar-aldîn nach der Mongolei zurück. Ḫidr Khwâǧa besteigt den Thron seines Vaters und ist dankbar gegen Khudadad. Dieser regiert als selbständiger Fürst und gewinnt noch zu den alten Besitzungen Khoten, Aqsu, die Gebiete von ى و ى und كوس. Nach dem Tode von Ḫidr Khwâǧa diente er noch zwei weiteren Khans der Mongolei. Starb auf dem Ḥaǧǧ in Medina nach 40jähriger Regierung.

4. Muhammed Šâh, Sohn von 3. Die Timuriden entreißen ihm Kaschgar und Khoten.

5. Emir Sajjid Ali, Sohn von 4. Er gewann Kaschgar zurück, nachdem es von dem Timuriden Ulugh Beg (850—853) besetzt worden war. Er kämpfte im Dienste des Uwais Khan mit den Qalmaq قلمق.

6. Sansiz Mirza, Sohn von 5. Er bedrängt seinen Bruder Ḥaidar aus Kaschgar. Wegen irgendeines Verdachtes flieht Ḥaidar zu dem Gemahl seiner Schwester, Dost Muhammed Khan. Nach 7jähriger Regierung stirbt Sansiz. Dost Muhammed kommt aus der Mongolei, heiratet die Witwe des Sansiz und nimmt seine Kinder an sich.

7. Muhammed Ḥaidar Mirza, Sohn von 5. Nachdem Dost Muhammed gestorben, heiratet Ḥaidar die Witwe seines Bruders Sansiz und nimmt dessen Sohn Abu Bekr an Sohnes statt an.

Nachdem Abu Bekr herangewachsen, sammelt er Truppen und erobert Jarkand. Entschuldigt sich dafür bei seinem Oheim Ḥaidar. Dann erobert er Khoten. Es kommt zum Kampf zwischen Onkel und Neffe, Haidar und Abu Bekr. Der erstere wird geschlagen, geht nach Kaschgar und bittet einen Onkel Jûnus Khan um Hilfe. Abu Bekr schlägt Haidar und Junus in die Flucht. Diese beiden sammeln neue Truppen und belagern den Abu Bekr in Jarkand. Abu Bekr macht einen Ausfall und besiegt seine Gegner von neuem. Die Mongolen laufen davon, und auch Haidar und Junus fliehen nach der Mongolei. Haidar regierte 27 Jahre, von 866—893.

8. Abu Bekr Mirza, Sohn von 6. Residierte in Kaschgar. Debnte seine Herrschaft aus bis Tibet, Kaschmir und بلور اولكاسى (das Kristall-Land). Siedelte Mongolen in seinem Lande an. Er wurde dann zuletzt depossediert von dem Schaibaniden Abu Said Khan (937—940), floh in die Gebirge Tibets und ist dort verschwunden.

Zu Kušluk Khan vgl. Gusluk Khân bei Howorth, History of the Mongols I 72—73. MB III 143—147. Dieselbe Dynasten-Reihe s. bei Oliver, Journal of the Royal Asiatic Society, new series vol. XX p. 72. The Chaghatai Moguls. Juwaini, Ta'rîkhi-Jahangusha, Gibb Memorial 16, 40—52.

VIII. Zeit der Timuriden und Indien.
(Nr. 77—94.)

77. Drei Khans in Transoxanien vor Timur. A. H. 745—770.

1. Emir Qarghan قرغن, einer der Emire der Dynastie des Čaghatai, des zweiten Sohnes von Čingizkhan. Der damalige Fürst von Transoxanien, Gâzan, ein Čaghataide, machte sich so verhaßt, daß das Volk den Emir Qarghan zum Landesherrn wählte. In den Kämpfen zwischen Ghazan und Qarghan fiel ersterer, und letzterer stellte den Danismandja, einen Nachkommen von Ogotai, dem dritten Sohne Čingizkhans, als Landesfürsten auf. Qarghan wurde 759 von seinen Leuten getötet. Vgl. LP 242 unten.

2. Sein Sohn Emir Abdallah. Nach kurzer Zeit tötete ihn das Heer und stellte an seiner Stelle seinen Sohn Timur Šâh zum Herrscher auf; aber auch dieser wurde vom Heer 760 getötet.

3. Sein Neffe Emir Husain, 760. Verheiratet mit einer Schwester von Timur. Zuerst gutes Einvernehmen zwischen Husain und Timur, dann Krieg. Die meisten Emire Husains gehen über zu Timur, und 771 stirbt die Frau Husains, wodurch das letzte Band, das ihn mit Timur verband, zerrissen war. Timur vernichtet den Husain und sein ganzes Geschlecht. MB III 37.

Timuriden. A. H. von 770—nach 850.

78. Nachkommen des Ğehângîr, des ältesten Sohnes Timurs.

Vgl. den Stammbaum bei LP 268.

1. Mirza Ğehângir. Gestorben in Samarkand 776.

2. Sein Sohn Mirza Muhammed Sultan. Seine Mutter war eine Tochter des Padischah von Khwarizm, Aq Sufi. Gestorben in Siwri Hisar in Kleinasien.

3. Sein Bruder Mirza Pîr Muhammed. Als Timur starb, war dieser sein Sohn Statthalter in Indien. Sein Vetter Mirza Khalîl besetzte Samarkand. Pîr Muhammed zurückkehrend besetzte Balkh. Krieg zwischen den beiden Verwandten. Pîr Muh. überläßt alle Geschäfte seinem Vezier Ali Taz, dieser empört sich 809 und tötet seinen Herrn mit allen Seinigen, ausgenommen die Sohne Qaidu und Sanğar.

4. Mirza Muhammed Ğehangir b. Muhammed Sultan. Erst 9 Jahre alt, von Khalîl Mirza auf den Thron gesetzt. Im Jahre 812 erobert sein Großonkel Sahrukh Transoxanien. Gestorben 826.

5. Mirza Sa'd Waqqâs. Bei Timurs Tode 6 Jahre alt. Sahruk belehnt ihn 817 mit Qumm. Er empört sich gegen Sâhrukh, flieht nach Adherbaiğan zu Qara Jusuf (LP 253) und stirbt dort 821.

6. Mirza Jahjâ. Bruder von 5. Sahrukh belehnte ihn mit einer Provinz und gab ihm einen Atabeg.

7. Mirza Qaidu. Sahrukh belehnte ihn mit Balkh. Er tötete den Ali Taz, den Mörder seines Vaters (s. 3). Wurde belehnt mit Kandahar, Ghazna und Kabul, wo er gegen Sahrukh rebellierte. Von letzterem besiegt und gefangen, starb er in der Gefangenschaft.

8. Mirza Sanğar. Sahrukh setzte ihn 820 an die Stelle von Qaidu und gab ihm einen Atabeg bei. Nach einem anderen Lande versetzt, starb er 820.

9. Mirza Muhammed Sultan b. Ğehangir, der Sohn einer Tochter des Sahrukh. Von letzterem mit einer Provinz belehnt, starb er 842.

10. Mirza Khalîl Sultan, Bruder von 9, ebenfalls der Sohn einer Tochter von Sahrukh. Nach dem Tode des letzteren (850) schloß er sich dem in Chorasan herrschenden Baber Mirza b. Baisunqur b. Sahrukh an, emporte sich dann gegen ihn und kam dabei um. MB III 54. 55.

79. Nachkommen des Omar Schaich, des zweiten Sohnes Timurs. A. H. 755—930(?)

1. Mirza Omar Schaich. Verwaltete zuerst Andiğan und Turkestan, 755 mit der Persis belehnt, gefallen bei der Erstürmung einer Burg 796. Vgl. LP 268 die Stammtafel.

2. Mirza Pîr Muhammed, belehnt mit der Persis bis 812 (einige Jahre ausgenommen). Ermordet von Emir Husain.

3. Mirza Rustam, von Timur mit Ispahan belehnt. Streit mit seinem Bruder Pîr Muhammed. Bestrafte den Mörder des letzteren.

4. Mirza Iskender. Flüchtet nach Schiraz. Wird dort auf den Thron erhoben. Streit mit Sahrukh, der ihn in Schiraz belagert, gefangennimmt und ihn in das Gefängnis sperrt, wo er geblendet wird.

5. Mirza Ahmed Mirek. Statthalter im Dienst des Sahrukh. Streit mit Ulug Beg, dem ältesten Sohn von Sahrukh, der ihm seine Statthalterschaft nahm. Mirza flieht nach der Mongolei. Dann Versöhnung mit Sahrukh.

6. Mirza Baiqara. Sahrukh belehnt ihn 817 mit Hamadan, Nihâwand und Lûristan. Er empört sich gegen Sahrukh, wird besiegt und nach Kandahar zu Qaidu geschickt. Er bleibt aber auch dort nicht ruhig, wird nach Indien verbannt. Kommt 826 nach Chorasan zurück, wird getötet.

7. Mirza Omar Schaich, Sohn des Pîr Muhammed. Von seinem Vater zum Statthalter von Ispahan ernannt.

8. Mirza Sangar. Von Bâbar (b. Baisunqur?) zum Statthalter der Persis ernannt. Von Sultan Abû Sa'îd getötet im Jahre 803 (?).

9. Mirza Muzaffar b. Baiqara. Im Dienste von Sâhrukh.

10. Mirza Mansûr b. Baiqara. Im Dienste von Ulughbeg.

11. Mirza Sultan Husain b. Mansûr. Kämpfe mit Sultan Abu Sa'îd (855—872). Regierte in Mazenderan, Astrabad, Gurgân und Chorasan. Gestorben 900. Regierte 868—900. Sein Großvezier war Ali Sîr Nawai.

12. Sein Sohn Badî-alzamân. Empörte sich gegen seinen Vater. Vertrieben von dem Khan der Uzbeg, Saibek, floh er zu dem Sefiden Sah Ismâ'îl (907—930), wohnte in Tebriz. Nahm dann seine Zuflucht zu Sultan Selîm (918—926), zog mit ihm nach Stambul und starb dort an der Pest.

13. Muhammed Zaman, Enkel von 12. War bei Sah Ismâ'îl, floh nach der Schlacht bei Çaldirân (1479), war eine kurze Zeit Herrscher von Balkh. Dann getötet. MB III 70—74.

80. Nachkommen von Sâhrukh, dem vierten Sohne Timurs. A. H. 830 (?)—?

1. Quṭb-aldîn Mirza Muhammed Çûki جوکی, fünfter Sohn des Sahrukh, wurde von seinem Vater mit Germsir und Khuttalân (einer vom oberen Oxus durchströmten Landschaft mit der Hauptstadt Hulbuk) belehnt. Gestorben 848.

2. Mirza Abu Bekr und **3.** Mirza Qâsim, beide Söhne von 1, verwalteten gemeinsam das Lehn ihres Vaters. Nach dem Tode von Sâhrukh brachen Stürme aus, in denen sie zugrunde gingen. MB III 69.

81. Nachkommen von Abu Sa'îd (855—872), einem Urenkel Timurs. A. H. ?—?

I. In Ghazna, Kâbul und dem übrigen Afghanistan.

1. Mirza Ulugh Beg, Sohn des Abu Sa'îd. Bei dem Tode von Sâhrukh war ein Emir Bâbâ Statthalter dieser Länder. Nachdem Abu Sa'îd zur Herrschaft gekommen, machte er Ulugh Beg zum Statthalter und Emir Baba zu seinem Atabeg. Letzterer rebelliert, nimmt den Ulugh gefangen. Baba wird von zwei Brüdern ermordet, die sich der Herrschaft bemächtigen. Darauf schickte Abu Sa'îd ein Heer, um seinen Sohn zu befreien, worauf die beiden mit dem Prinzen fliehen. Es gelingt einer Schar Afghanen, den Prinzen zu stehlen. Sie bringen ihn nach Kabul und übergeben ihn den Emiren des Vaters. Ulugh regierte 34 Jahre.

2. Mirza Abd-Alrazzaq, minderjährig. Verschwand in den folgenden Unruhen. Folgen die Arghûni.

82. II. In Germsîr und Kandahar.

1. Mirza Murâd, Sohn des Abu Sa'îd. Von seinem Vater mit den Ländern belehnt, wurde er von den Emiren seiner Herrschaft beraubt, mußte fliehen und verschwand.

2. Mirza Khalîl und Mirza Walad, Söhne von Abu Sa'îd, haben in einigen Gegenden geherrscht.

83. III. In Badakhšân.

1. Mirza Abu Bekr, Sohn von Abu Sa'îd. Mit diesem Lande vom Vater belehnt, machte er sich nach dessen Tode unabhängig. Fiel im Kampf mit Baiqara.

2. Khan Mirza, Enkel von Abu Sa'îd.

3. Mirza Muhammed Humajûn. **4.** Mirza Sulaimân. **5.** Mirza Sahrukh.

Ihnen folgen die Uzbeg. MB III 77, 78.

Dienstleute von Timuriden.

84. Die Arghûnî, Herrscher in Sind. A. H. 873—962.

1. Emir Dhû-alnûn b. Hasan. Sein Vater und Großvater vom Stamme Arghûn waren Dienstleute Timurs gewesen, er selbst im Dienste des Abu Sa'îd (855—872), und dann von Sultan Husain in Herat († 912) mit Kabul und Kandahar belehnt. Machte sich unabhängig unter Husain. Gestorben 905.

2. Sein Sohn Sâh Sûga. In 913 nimmt ihm Bâbar seine Herrschaft. Sûgâ wendet sich nach Sind und herrscht dort 9 Jahre.

3. Sein Sohn Sâh Hasan Beg. War unabhängig in seiner Herrschaft und fügte ihr noch Multan hinzu. Regierte 40 Jahre. Gestorben 962. MB III 120.

Nachfolger der Arghûni.

85. A. Die Tarkhânî, Herrscher in Ṭata unfern der Mündung des Indus. A. H. [illegible]

1. Emir Isa Tarkhan, Offizier im Dienste von Sultan Hasan Beg Arghun, machte sich in Ṭata unabhängig gegen dessen Enkel [illegible] und kam im Kampfe gegen Humayûn um dessen Namen im Kanzelgebet bemüht. Regierte 12 Jahre, 962—974.

2. Sein Sohn Muhammed Beg. Regierte 3 Jahre.

3. Sein Sohn Muhammed Pâinda.

4. Sein Sohn Mirza Ghazi. Geriet bei Kaiser Akbar. Ende unbekannt. Über die Geschichte der Arghûne und Tarkhân s. History of Sind by Mahomed Masûm, translated by G. G. Marsh, Bombay 1855, S. 50ff., 132... Erhebliche Differenzen zwischen dieser Quelle und MB.

86. B. Die كوكسنته (Gûnûltâsi?).

Sultan Muhammed b. Gûnûltâsi ed. Steinberg. Sein Vater war Milchbruder des Arghûni Sah Hasan Beg. Herrschte nach dem Tode des Vaters eine Zeitlang in der Stadt Lahri unfern der Mündung des Indus, nicht weit von Ṭata. Vgl. Ibn Batuta III 112. Der Name كوكسش wird auch كوكمداش geschrieben, s. Babur Nama ed. A. Beveridge, B., 237, 12; 238, 3 4. MB III 121.

87. Die Dynastie Khalǧî in Indien. A. H. 662—[illegible].

Anstatt Khalǧî ist nach MB II 605 Khaluǧî (خَلُجِيّ) zu sprechen. Ursprünglich ein Volk arabischen Ursprungs, dann aber mit Tataren vermischt, siedelten sie als Hirten zwischen Sind und Hind. Einige von ihnen waren im Dienste des Ghoriden Sultan Mahmûd und Muhammed, † 622, s. LP 294f. Mit dem Verfall der Macht der Ghoriden wuchs die Macht dieser Khalǧîs zur Unabhängigkeit heran. Ihre Residenz war Lakhnawti in Bengalen.

1. Emir Muhammed ben Bakhtiyar. Nach dem Tode von Sihab-aldin eroberte er Oudh, Statthalter von Bengalen. **2.** Muhammed b. Sarûk. Im Lager von Aufständischen ermordet. **3.** Ḥusam-aldin Iwad. Fiel 624 im Kampf mit Nasir-aldin Qubâcha, dem Herrscher von Multan. **4.** Ǧalal-aldin Fîrûz. Regierte 7 Jahre. Eroberte Delhi. **5.** Sîn Nûr Ala-aldin Muhammed. Regierte 20 Jahre. **6.** Sihab-aldin Mahmûd, † 717. **7.** Sein Bruder Qutb-aldin. Mersûl Sah.

Für die Fürsten 1—3 vgl. LP 3 f., 1. 2. 4 von den Statthaltern von Bengalen, für die Fürsten 4—7 vgl. LP 297 die Reihe der Khalǧîs. MB II 605.

88. Freigelassene der Ghoriden in Afghanistan und Indien. A. H. 602—624.

1. Taǧ-aldin Yildyz, ursprünglich Knecht von Sihab-aldin Mahmûd († 602). Herrscher in Kerman und Ghazna, nach 612 auch in Multan. Geriet im Krieg mit dem Sultan von Delhi (Šams-aldin Altamis 607—633), wurde gefangen und getötet.

2. Saif-aldin Aibak (Aidûǧî). Mondsee. Herrschte in Kabul. Im Jahr 612 nimmt der Khwarizm-Sah Ghazna und Kabul. Saif-aldin verschwindet.

3. Nasir-aldin Qubâcha (Qubaca?) s. LP 294) herrschte in Lahore, Multan, auch in einigen Teilen von Sind. Der Herrscher von Delhi, Šams-aldin (Altamis) macht 624 der Herrschaft des Nasir-aldin ein Ende. MB II 603. Vgl. Coins of the Muhammadan States of India in the British Museum, by S. Lane-Poole 1885, S. 63.

89. Zwei Dynastien von Kašmîr. A. H. 654—814.

Erste Dynastie.

1. Šams-aldin. Nach dem Târîkh Rasîdî von Mirza Ḥaidar kam ein wandernder Faqîr nach Kašmîr, heiratete eine dort herrschende Frau und bemächtigte sich des Landes.

2. Sein Sohn Sifi-aldin. **3.** Sein Sohn Qutb-aldin. **4.** Sein Sohn Iskender. Tat viel für die Ausbreitung des Islams. **5.** Zain-al'âbidîn. Regierte 52 Jahre. Die Dynastie erlischt.

90. Zweite Dynastie. Die Kašmîr-Sahs. Bis A. H. 993.

1. Muhammed Sah. Zu seiner Zeit (939) kam von seiten des Sultans Abu Said der Verfasser der Chronik, Mirza Ḥaidar mit Heeresmacht nach Kašmîr, führte Krieg mit ihm, schloß dann Frieden und heiratete seine Schwester. Der hier genannte Abu Said ist der dritte Schaibanide 937—940 (s. LP 271).

2. Sein Sohn Ismâ'îl Sah. Seine Schwester war mit dem Afghanen Sukhan verheiratet.

3. Tarak Sah. Streit unter den Emiren des Landes zur Zeit von Śirkhan (946—952) und Humajun (zwischen 937 und 963).

4. Mirza Haidar. War ursprünglich im Dienst von Kamran, dem Sohne Babars, in Lahore. Regierte 10 Jahre. Ermordet von Rebellen.

5. Jûsufzai Khan. Das Land wird 993 von Kaiser Akbar annektiert.

Vgl. Newall, Sketch of the Mahomedan History of Cashmere, in Journal of the Asiatic Society of Bengal 1854. Nr. V S. 406—460; Catalogue of the Coins in the Indian Museum Calcutta vol. II. Oxford 1907 S. 187 ff.; Coins of the Muhammedan States of India in the British Museum by St. Lane-Poole. 1885 S. 69—85. MB III 143; LP 304.

91. Nachkommen Babars in Ghazna, Kâbul und Kandahar. A. H. [illegible]

1. Mirza Kamran b. Babar. War von seinem Vater mit Kabul belehnt, besaß Kandahar und besetzte Lahore und den Panjab nach dem Tode seines Vaters. Kriege mit den Qizilbas, den Sefiden-Herrschern von Persien. Erst friedliche, dann feindliche Beziehungen zu seinem Bruder Humajun. In letzteren geht er zugrunde, wird geblendet und stirbt in Mekka 964.

2. Askari Mirza b. Babar. War im Dienste Humâjuns, dann bei seinem Bruder Kâmran, für den er Kabul und Kandahar verwaltete, schließlich im Streit mit Humajun. Starb ebenfalls in Mekka.

3. Hindal Mirza b. Babar. Fiel im Krieg gegen Humajun, 958.

4. Mirza Muhammed Hakim b. Humajun. Wurde von Akbar mit Kabul, Ghazna und Sind belehnt. Sein Atabeg war zuerst Munʿim Khan, dann dessen Sohn Ghazi Khan. Eine Zeitlang regierte seine Mutter مه چوچك (Mahi-ʿuk Begum). Ihre Kämpfe gegen rebellische Atabegs. Ein gewisser Sah Abdulmaʿali, einst Freund von Humâjun, wird von Akbar verbannt, flieht 971 nach Kabul und wird dort freundlich aufgenommen. Er plant, dort die Herrschaft an sich zu reißen und die Fürsten zu töten, wird aber überwunden und am Tor von Kabul gekreuzigt. Weiteres ist nicht bekannt. MB III 117—120.

Afghanen-Dynastien in Indien.

I.

92. Die Naukhânijje. A. H. 925—946.

1. Darja Khan Naukhani, ursprünglich im Dienst von Iskender Lodi, machte er sich unabhängig in Bihar. † 930.

2. Sein Sohn Behadur Khan. Zu seiner Zeit erscheint Babar in Indien, konnte aber diesen Behâdur Khan nicht besiegen. Er pflegte ein gutes Einvernehmen mit Humâjûn. † 945.

3. Sein Sohn Galal-Khân. Sein Atabeg war Śirkhan Ferid, auf den die Macht des Naukhani-Hauses überging. MB III 131.

II.

93. Die Sûrijje. A. H. 947—977.

1. Śirkhan Ferid b. Hasan b. Ibrahim Afghan Alsûrî. Er erbt viel Geld von seinem Vater, sammelt damit Mannschaft, wird Räuber und setzt sich fest in Bengalen. Kämpfe mit Humajun. 5 Jahre lang, 947 bis 952. Herrscher Indiens vom Sind bis Bengalen.

2. Sein Sohn Selim Khan. Verlegte seine Residenz von Agra nach Gwalior. Regierte von 952—960.

3. Sein Sohn Fairuz Khân, ein Kind. Verdrängt und getötet von

4. Mubariz Khan, einem Vetter. Fiel 963 im Kampf mit Hidr Khan, dem Padišah von Bengalen. Von 960—963.

5. Sein Sohn Śirkhan. Herrschte in einigen Gegenden.

6. Sultan Iskender, Vetter von 5. Zuerst Statthalter von Panjab, machte er sich unabhängig und schlug den in Delhi regierenden Ibrahim Khan. Von Humâjun wurde ihm seine ganze Herrschaft abgenommen.

7. Ibrahim Khan, ein Vetter von Śirkhan und Schwager von Mubariz Khan. Getötet 975 von Sulaiman Khan Karrani.

8. Pir Muhammed Khan, Vetter von Śirkhan. War von letzterem zum Statthalter von Bengalen bestellt, wo er sich unabhängig macht. Krieg mit Mubariz Khan, in dem er fiel.

9. Hidr Khan, Sohn von 8. Behauptet Bengalen im Kampf gegen Mubariz Khan. † 970.

10. Sein Bruder Galal-aldîn Khan. Die Herrschaft geht über auf Fîrûz Khân Karrani, einen anderen Afghanen-Stamm. MB III 124—130.

III.

Die Kararânijje. A. H. 960—980

S. LP 308 und Catalogue of Indian Coins in the British Museum (v. St. Lane-Poole) The Muhammedan states. London 1885 S. 59. MB III 131

94. Die Herrscher der Ghakkar, eines Volksstammes in Sind. A. H. [illegible]

1. Malik Kad ملك كد. Die Ghakkar standen unter der Herrschaft von Kasmir, bis dies Oberhaupt des Stammes sie davon befreite. Er war einer der Emire von Ghazna.

2. Sein Sohn Malik Kalan ملك كلان.

3. Sein Sohn Malik Tatar. Kämpfte in den Kriegen Babars (932—937) mit dessen Sohne Fîd im Kriege.

4. Sein Sohn Sûz Beg. Getötet vom Afghanen Sirkhan.

5. Sein Bruder Sultan Adam. Half dem Humajûn im Kampf gegen seinen Bruder Kamran. Regierte lange.

6. Kemalkhan b. Tatar, Bruderssohn von 5. Ein Zeitlang in der Gefangenschaft von Sirkhan. Stand in Beziehung zu Akbar, mit dessen Hilfe er 975 das Reich seines Vaters aus den Händen eines Onkels Kemalkhan befreite. MB III 142. 143.

Die Ghakkar sind ein Volksstamm im Nordwesten Indiens im Gebiet von Rawalpindi, ihr Hauptort Guğrat. Sie dienten dem Geschlechte Babars, waren später den Sikh untertan, und sind seit 1849 englische Untertanen. Die Geschichte weiß von ihnen zu berichten, daß sie A. H. 602 (1206) den Beherrscher Indiens, Muhammed Ghori, zwischen Lahore und Ghazni ermordet haben.

Verzeichnis geographischer Namen[1].

Ablastin 28
Adana 29
Adherbaijan 18. 20. 22. 23. 27. 74
Adrianopel 28
Ägypten 28. 29. 35. 38. 43
Afghanistan 81
Ahwaz 31
Aintab 28
Alaijje 30
Alamût 4. 26
Albaseth 32. 33
Albistan 27. 28
Aleppo 29. 35
Amol 5. 12
Andiğan 79
Antiochien 35
Aqsu 76
Araxes 22
Armenien 6. 16. 22. 28
Arran 18. 22
Asadabad 34
Astrabad 12. 75. 79
Baalbek 36
Bab-alabwab 18. 20
Badakhsan 76. 83
Bagdad 39
Balkh 78. 79
Banijas 26
Basra 31
Bengalen 87
Bishra 61
Buchara 14
Bušanğ 76
Caldiran 79
Chorasan 15. 26. 39. 69. 75. 79
Cilicien 29
Daghestan 20
Darlem 6
Delhi 87. 88
Dinawar 34
Erzerûm 24
Erzingan 25
Fumen 6. 7
Gâmada 32
Gank 39
Garaun 53
Garba 58
Gebel 68
Georgien 27
Germsir 86. 82
Gharsistan 2
Ghazna 78. 81. 85
Gidda 46. 48
Gilan 7. 8. 10
Girdkuh 5
Guğerat 48
Gurgan 3. 4. 7. 8. 11. 13. 79
Gurganijje 17
Guzağan 1
Hağar 31
Hamadan 68. 79
Herat 39. 70. 84
Hisn-Kef 38
Hisn Mansur 28
Hulwan 34
Hurmuz 48. 53
Jahudijje 1
Jamama 40
Janbu 42
Jarkand 76
Jazdajird 34
Jemen 43. 46—51
Jezd 66
Indien 78. 87
Irâq 31
Ispahan 66. 68. 79
Kabul 78. 81. 88
Kamakh 25
Kandahar 78. 79. 82
Kasghar 76
Kasmir 76. 89. 90
Kath 17
Kaukan 59
Kerak 37
Kerman 14. 71. 88
Khaira 18
Kharput 28
Khoten 76
Khurramabad 72
Khuttalan 86
Khuzistan 67. 72
Khwarizm 14. 17
Kleinasien 22. 49. 74. 78
Krim 20
Das Kristall-Land 76
Kufa 10
Kurd 8. 9. 10
Kûs 76
Lahore 88
Lahri 86
Lakhnawti 87
Lankur 8
Lar 52
Luristan 72. 79
Mai 76
Malatia 27. 28
Maraš 28
Marokko 62
Mazara 64
Mazenderan 6. 8. 75. 79
Medina 40. 41. 44
Mekka 40. 41. 42. 43. 44. 48
Membig 35
Mesopotamien 18
Mongolei 76
Mosul 71
Multan 84. 87. 88
Muqra 48
Natil 8
Neocaesarea 27
Nihawand 34. 79
Nisabur 69
Nur 8. 9
Oman 54
Oudh 87
Persis 31. 65. 71. 79

[1] Die [illegible] Namen stehende Zahlen bezeichnen den Abschnitt, nicht die Seite.

Qanawan 63
Qais 52. 53
Qarmisin 34
Qazwin 26
Quhistan 15
Qumis 4
Qumm 78
Rai 11. 70
Rawa'pindi 94
Rûdbar 6. 8
Rûjan 6. 8
Rustamabad 6
Rustamdar 5. 6
Sada 45
Sabis 8
Samsun 30
Sinn 45. 47. 48
Sapur 34
Sarija 12
Schiraz 65. 66. 73. 79
Segestan 14. 15. 16
Sicilien 63. 64
Siğilmasa 56
Sind 84. 88. 94
Sinope 30
Siraf 52
Sirwan 6. 18. 19. 20
Siwas 27. 30
Siwri Hisar 78
Spudrud 12
Tabaristan 3. 5. 6. 7. 8. 11. 12
Tahart 55
Ta'izz 48
Taleqân 8
Tarm 23
Tata 85
Tebriz 73. 74. 79
Tiber 76
Tiflis 18
Tlemsen 57
Tokat 27
Transoxanien 77. 78
Tripolis in Afrika 60
Tripolis in Syrien 28
Turkestan 79
Tûs 13
Wâsit 31
Zawâda 59
Zebîd 48. 49

Verzeichnis der Dynasten[1].

Abbas b. Alfadl (Sicilien) 63. 5
Abdallah b. Abbas (Sicilien) 63. 6
b. Dindar 8. 6
b. Qarghan 77. 2
(Sicilien) 64. 6
Abdalmalik (Bab-alabwab) 21. 4
» b. Laškari 21. 12
b. Mansur 21. 10
Abd-Alwahid 60. 6. 7
» (Tlemsen) 57. 8. 10
Abderrahman b. Mutahhar 50. 3
(Tlemsen) 57. 4
Abis ? (Persis) 71. 2
Abu Abdallah Alhusain 31. 1
Muh. (Mekka) 40. 2
Muh. (Mekka) 40. 6
Ahmed Ubaidallah. Tahiride 39. 5. 5. 5
Ali Muh. b. Ahmed 12. 3
b. Iljas 14. 1
Imad-ald. 15. 4
» 'Aziz Qatada 43. 1
Bekr Mirza (Kasghar) 79. 8
» (Persis) 71. 2
(Tripolis) 60. 4
Faluja 44. 1
Alfonsas (Tlemsen) 57. 15
Ga'far Ahmed 40. 5
» Hasan 12. 4
Muh. (Mekka) 41. 7
Hammu Musa 57. 3. 6
Hasanun (Marokko) 62. 4. 7
Hasim Muh. 42. 1
Muh. (Mekka) 41. 6
» Jahja Zakarijja 58. 1
Abulabbas Abdallah (Sicilien) 63. 10
» (Biskra) 61. 5
Ma'mun 17. 3
Abulfadl Muh. b. Sahrjar 8. 12
Abulfaraǧ b. 'Imran 32. 3
Muh. (Albata'ihi) 32. 4
Abulfath Jusuf (Sicilien) 64. 7
b. Muh. 34. 1
Musa 22. 5
Abulfutuh Husain 41. 10
Abulghaith (Mekka) 43. 11. 12
Abulharith Muh. b. Ali 17. 4
» Muh. b. Ferghan 1. 1
Abulhasan Ali 31. 2
Ali b. Ma'mun 17. 2
Husain b. 'Imran 32. 2
Laškari 22. 2
Abulmaǧid Muhalhil 34. 2
Muh. b. Ibrahim 15. 3
Abulqasim Abdallah 31. 3
Ali (Sicilien) 64. 3
Abulfuswar Sadir 22. 8
Abu Muh. Abdallah (Albata'ihi) 33. 3
Ga'far (Mekka) 41. 8
Hasan 47. 3
Mansur Ali 18. 14
b. Surkhab 34. 8
Zijadat-Allah (Sicilien) 63. 17
» Nasr Ahmad b. Abulharith 1. 2
» b. Lulu 35. 2
Abunneǧm Badr (Dinawari) 34. 2
Abuššauk Faris 34. 3
Abu Tahir Jezid 18. 8
Zakarijja Janja 62. 1
» Zijan Muh. 57. 7
Adud-ald. Qubad 8. 33
Afrasiab Ga'fawi 6. 1
Aghlangs (Gebel) 68. 4
'Aǧlan (Medina) 44. 11
(Medina) 44. 13. 15
Ahmed b. Abdalmalik 21. 5
Akhal (Sicilien) 64. 9
Ahmed Beg Nakhuda 49. 9
Beg b. Ramaḍan 29. 1
(Biskra) 61. 3
b. Hasan (Sicilien) 64. 2
b. Jahja (Garba) 58. 3
b. Ja'qub (Sicilien) 63. 9
» (Jemen) 47. 2
(Marokko) 62. 5
b. Muh (in Sirwan) 18. 10
Alnaṣr 45. 3
b. Omar (Sicilien) 64. 15
Qadi Oghlu 50. 1
(in Segestan) 16. 1
» (Tlemsen) 57. 12
b. 'Urus 12. 2
(Zawada) 59. 4
Aitaq (Chorasan) 70. 3
Aitegin (Herat) 70. 2
Aitughmus (Gebel) 68. 2
Ala'-ald. (Albistan) 28. 9
» Ali 4. 4
Ali 5. 3
Hasan 4. 6
» (Schiraz) 66. 8
Ala-aldin (Erzinǧan) 25. 2. 4
(Kašmir) 89. 2
» Muh. 87. 5
'Ala'-almulk Karkin 52. 7
(Lari) 52. 4. 11
Ali Beg (Albistan) 28. 10
(Biskra) 61. 4
b. Haitham 18. 7
b. Muzani (Biskra) 61. 1
(Tripolis) 60. 5
Alnu'ajjad (Chorasan) 69. 1
Amjan (?) 44. 16. 20
Amr b. Hašim 21. 2
Ardašir b. Ala'-ald. 4. 7
Arslan Beg b. Salaiman 28. 6

[1] Die erste Ziffer bezeichnet den Abschnitt, die zweite den Unterabschnitt. — Abkürzungen: Muh. = Muhammed, ald. = aldaula, b. = Sohn.

Asad b. Furat (Sicilien) 63, 1
Askari Mirza 91, 2
Atap b. Mansur 44, 5
Bahr-ed-zamân 7, 12
Badaspan 8, 1
b. Fedhlun 8, 8
b. Kilanzad 8, 3
Bahâ-ed-din (Persien) 65, 12
Bahman b. Bisutun 9, 6
b. Gehangir 9, 4
Bawand b. Sapur 3, 1
Bedr b. Laban (Dinawar) 34, 5
Behadur Khan 92, 2
Behram Beg (Siwas) 20, 4
(Jemen) 51, 1
Pascha 51, 14
Beni (Choresan) 76, 3
Bisutun b. Gehanger 9, 5
b. Zerdûsker 8, 22
Boghategin (Choresan) 76, 3
Bukhtnassar Ali 18, 16
Bulaqi (Kasghar) 79, 2
Burak (Kermen) 71, 3
Burhan-ed-din Qadi (Siwas) 3, IV
Burhan Ali (Siwas) 22, 16
Dibuje 7, 1
Daighum (Medina) 44, 21
Danismend 27, 1
Darja Khan Nankhan 92, 1
Dendân 7, 3
Dawud Beg b. Ramadan 29, 4
b. Isa b. Fadhl 42, 7
» b. Musa (Mekka) 41, 1
Dawlat Khatun (Klein Luri) 72, 13
Derwis Beg b. Pir 27, 8
Dhu-l-nun b. Hasan 84, 1
» (Siwas) 27, 7
Dindar Unmad 8, 5
Degiran Sah (Schiraz) 66, 7
Ebû-l b. Muh. 14, 2
Fadl (Arran) 22, 4
b. Sawir 22, 9
Fadhlun b. Hasanuje 65, 1
Fadhlun b. Fadl 22, 10
Farruz Khan 93, 3
Farruzsah (Hurmuz) 53, 9
Fakhr-ed-din Hasan 5, 7
Nanwer 8, 16
» Nanwer 8, 23
Fakhr-ed-din (Lazinğan) 25, 3
Fatma b. Muh. 42, 2
Farhad Pascha 51, 4
Farhad Kerm 7, 2
Ferdunuz 19, 4
Ferdunuz b. Sahr 18, 15
Ferdun b. Ferdunuz 18, 19
Ferruhgeser 20, 3
Ferruh Sah (Hurmuz) 53, 17
Ferruhzad 19, 2, 5
Fredun b. Qarin 8, 7
Gabir (Sicilien) 64, 4
Gafar b. Abulfath (Sicilien) 64, 8
» b. Muh. (Sicilien) 63, 1
Mesid 45, 7
Gafar b. Rustam 3, 7
(Sicilien) 64, 5
b. Uthman 12, 2
Gerdhamirth b. Bahman 9, 7
b. Gehangir 9, 3
Gedik-abd. Iskender 8, 31
Gel-ed-din Tan 87, 4
» Khan 93, 10
(Persien) 65, 9
Gelen-Khan 92, 2
Gamal-ed-din Hadra (Klein Luri) 72, 9
(Medina) 44, 9
Gamruz (Medina) 44, 3
Gehangir (Klein Luri) 72, 21
» b. Malik Kaus 9, 2
Gehanser (Luri) 52, 10
Gersasp (Klein Luri) 72, 4
Ghazi Beg (Siwas) 20, 5
Ghiath-ed-din (Persien) 65, 11
Gogeje (Gebel) 98, 1
Gümüstegin 27, 2
Gunaid Beg (Ganja) 30, II 3
Güntogdu (Khuzistan) 67, 1
Gustasp 10, 3
Hebbam b. Kreabid 18, 4
b. Muh. 18, 6
Hamza Beg (Adana) 29, 3
Harun (Luri) 52, 12
Hasan b. Alaidas (Sicilien) 63, 11
b. Ali Uthman 12, 1
(Biskra) 61, 2
Kaja 6, 5
(Klein Luri) 72, 8
» (Medina) 44, 14
(Mekka) 41, 4
Pascha 51, 11
Pascha 51, 13
b. Qatada 43, 2
» Sabbah 26, 1
(Sicilien) 64, 10
» im Tabaristan 12, 4
Hasanuje (Dinawar) 34, 1
b. Hezarasp 95, 4
Hasan b. Zaid 11, 1
b. Zaid (Sicilien) 64, 1
b. Zuhri (Medina) 44, 25
Hasan b. Fadhl 42, 3
b. Siraqa 27, 1
Hezarasp (Persien) 65, 3
Hezarsehem b. Bundar 8, 10
Hibat Allah (Medina) 44, 7
Hidr Khan 93, 9
Hilal b. Abunnegm (Dinawar) 34, 3
Hindal Mirza 91, 3
Hosang (Siwas) 19, 8
Husam b. Ahmed (Sicilien) 63, 13
Almuntalhab 45, 4
Beg 49, 3
Beg (Ganja) 30, II 4
» b. Bekr Alsarabi 33, 4
(Jemen) 47, 5
(Klein Luri) 72, 8
Kurdi 48, 1
Husain b. Malik (Mekka) 41, 3
b. Muh. (Mekka) 41, 5
(Choresanien) 77, 3
Hesamed-din Ardasir 5, 3
Ardasir 8, 15
Ardasir 8, 24
Husam-ed-din Iwed 87, 3
Khalil (Klein Luri) 72, 5
» Omer (Klein Luri) 72, 10
Jaghi Arslan 27, 4
Jagmorsan b. Abd-Alwahid 57, 1
Jahya Ahmed (Sawa) 45, 1
(Jemen) 50, 4
b. Muh. 47, 4
» (Tripolis) 66, 6, 7
b. Zekeriya 58, 2
Jamm-ed-din Sahrensah 10, 7
Jezid b. Mezid 18, 1
im Siwas 18, 12
Jesuf-ed. Kasr (Kasmir) 95, 5
Jusuf Sah (Schiraz) 66, 7
» (Jemen) 57, 5
Ibrahim b. Ahmed 47, 6
Beg b. Ahmed 29, 2
Beg b. Pir 27, 9
Khan 93, 7
Khan (Luri) 52, 15
b. Mezafer 23, 6
b. Sunğan 15, 2
(Siwas) 27, 5
Imran b. Sahin 32, 1
Inanğ (Rum) 79, 1
Isa b. Gottar 41, 9
Lokman (Tatar) 85,
Isfandiar Fakhr-ed-din 8, 26
» Kaikaus 8, 19
Sahrekam 8, 25
Israq b. Ibrahim Tahirde 33, 1
Iskender Alsaikhi 6, 4
Beg 49, 2
Beg 49, 8
b. Gergemirth 10, 1
(Kasmir) 86, 4
(Zebid) 48, 3
Ismail b. Ibrahim 27, 6
» Safak Vuhaide 40, 1
Sah (Kasmir) 99, 2
im Tabaristan 12, 5
b. Wehsudan 23, 5
Isphbed Dara 3, 12
Husamed-din 4, 1
Zerrinkemer 8, 13
Khusrev 7, 5
» Rustam 3, 14
Sahrejar 3, 11
Sahrejar 3, 13
Sarwin 3, 5
Izz-ed-din Hezarasp 8, 17
Izz-ed-din Husam (Klein Luri) 72, 16
(Klein Luri) 72, 14
» Muh. 46, 2
Muh. (Klein Luri) 72, 15
(Schiraz) 66, 2

Kara Buzurg Ummid 26. 2
Fakhr-addin Gurgan 6. 2
» Gustasp 6. 3
» Muh. 26. 3
Karajor (Sirwan) 10. 6
Kelinğ (Ghar) 52. 2. 5
Kays (Sirwan) 10. 7
Kemal Beg (Demeni) 49. 1
Kemalkhan b. Fatar (Ghakkar) 74. 6
Khafağa (Sicilien) 63. 7
Khair-addin Beg 49. 5
Khalaf b. Ahmed 16. 2
Khalid b. Jezid 18. 2
Khalil Beg b. Dawud 29. 5
Beg b. Zain-addin 28. 2
Khan Mirza 83. 2
Khudadad (Kašghar) 76. 3
Khurzad 8. 2
Khwand Ala-addin 27. 7
» Gamal-addin 26. 6
Hasan 26. 4
Muh. 26. 5
Ruknu-addin 26. 8
Kubad (in Sirwan) 18. 15
Kurdanšah (Hurmuz) 53. 5
Lada b. Nu'man 13. 1
Leskari 21. 8
Ali b. Musa 22. 1
Lutf Beg (Abašijje) 30. IV
Lulu 35. 1
Mahdi Hasan b. Zaid 11. 3
Mahmud Beg b. Dawud 29. 6
» b. Ghazi Beg 29. 6
» b. Guinğitas (Lamrit) 86. 1
Pascha 51. 8
Šah (Schiraz) 66. 5
Maimun b. Ahmed 21. 6
b. Mansur 21. 13
Makan b. Ka'b 13. 3
Malik Adil 37
Fakhr-addin 38. 5
Khalaf 38. 9
Muğir-addin 38. 2
» Šihab-addin 38. 3
Ma'-addin 24. 3
» Amğad 36. 4
Ardašir (Persis) 65. 12
Asraf 10. 3
Ašraf 74. 3
Ašraf Ahmed 38. 6
Gajomarth 12. 5
» Gehangir 16. 6
» Kad (Ghakkar) 94. 1
Kajomarth 8. 35
Kai Khusrau 8. 27
Kalan (Ghakkar) 94. 2
Kamil Abu Bkr 38. 1
Ahmed 38. 8
Khalil 38. 7
Kaus 10. 4
Kaus b. Gajomarth 9. 1
Mansur Izz-addin 36. 3
Muazzam Isa 37
Muazzam Turanšah 36. 2
Malik Muzaffar Isa 71. 1
Mughith Fakhr-addin 37
» Muhallab 34. 5
Mur. b. Gehangir 70. 7
Muh. Šah jur 8. 28
Muh. b. Saba 24. 2
Muzaffar Ali 71. 1
Nasir Daud 37
Sa'id Abu Bekr 38. 4
Sa'id (Bedbek) 39. 5
Tağ-addin 10. 2
Tatar (Ghakkar) 94. 3
Ma'mun b. Muh. 17. 1
Manzeli (Gegeli) 98. 3
Mangušak 25. 1
Mani 24. 17
Mansur Abdallah 40. 1
» Abdallah 47. 1
Abd-al-malik 21. 11
Bab-al-abwab 21. 9
» (Medina) 44. 4
Marzuban (Armin) 22. 3
» b. Ismail 23. 7
Masud (Kleinen Luri) 72. 9
» (Seistan) 73. 2
Milkmeddin b. Sulkhan 3. 3
Minučehr b. Jezid 18. 13
» (Sirwan) 10. 1
Muzaffar Abd-al-Razzak 81. 2
Abu Bekr 86. 2
Abu Bekr 83. 1
Abu Bekr 20. 11
Ahmed Mirek 79. 5
Baigara 79. 6
Gani (Tatar) 85. 4
Gehangir 78. 1
Haidar (Kašmir) 90. 4
Jahja 78. 6
Iskender 79. 4
Kamran 91. 1
Khalil 82. 2
Khalil Sultan 78. 10
Mangu 79. 10
Muh. Gehangir 78. 4
Muh. Hakim 91. 4
Muh. Humayun 83. 3
Muh. Sultan 78. 2
Muh. Sultan 78. 6
Murad 82. 1
Muzaffar 79. 6
Omar Schaich 79. 1
Omar Schaikh 79. 7
Pir Muh. 78. 3
Pir Muh. 79. 2
Qarchu 78. 7
Qasim 80. 3
» Rustam 79. 3
Said Wappus 78. 5
» Sanğar 78. 8
Sanğar 79. 8
Sultan Husain 79. 11
Ulugh Beg 81. 1
Walad 82. 2
Mubariz-addin Muz. 52. 8
Mubariz Khan 93. 4
Muhaddib-addin Abulhasan Ali 33. 2
Muhaddib-addin Mas'ud 3. 1 3
Muk. b. Abdallah (Sicilien) 63. 4
» Abdallah b. Tahir 39. 3
b. Abi-Akhwwira (Sicilien) 63. 2
b. Abu Tahir 18. 9
» b. Ahmed (Bab-al-abwab) 21. 7
b. Ahmed (in Sirwan) 18. 11
b. Ahmed (Zawada) 59. 5
b. Amr (Bab-al-abwab) 21. 3
b. Bakhtiar 87. 1
Bari (Tatar) 85. 2
» Beg b. Ibrahim 29. 10
Beg (Lari) 52. 13
» Berekat 43. 27
b. Afadli (Sicilien) 63. 12
b. Gimmustegin 27. 3
Abadi 45. 6
Haidar (Kašghar) 79. 7
b. Hait am 18. 5
b. Istaq. Tahiride 30. 2
b. Khafağa (Sicilien) 63. 8
» b. Khalid 18. 3
Marokko 72. 3. 6
(Medina) 44. 8
» (Mekka) 40. 3
» (Mekka) 40. 7
(Mekka) 43. 11
» b. Musa (Mekka) 41. 2
b. Mutahhar 47. 8
Papende (Tatar) 85. 3
» (Persis) Ios. 71. 2
Qalhat (Hurmuz) 53. 1
b. Šaddad 22. 1
Šah (Hurmuz) 53. 8
Šah (Hurmuz) 53. 10
Šah (Kašghar) 79. 4
Šah (Kašmir) 90. 1
Asaraqusi (Sicilien) 63. 18
b. Šihab-addin 43. 19
b. Širan 87. 2
b. Tahir 39. 4
b. Tahir, Tahiride 30. 7
Tuafu (Mekka) 41. 4
(Demseni) 57. 9. 11
(Demseni) 57. 13
(Fripo'is) 66. 2
Zaman 79. 13
(Zawada) 59. 2
Muhammad Beg (Kiem Luri) 72. 23
Muhi-addin (Schiraz) 66. 3
b. Mu'in-addin 30 I. 2
Mu'in-addin Parwane 30 I. 1
Muktadir (Mekka) 42. 5
b. Muktadir (Mekka) 42. 6
Murad Pascha 51. 10
Murada Muh. 45. 2
Musa (Kaukan) 59. 3
Mustafa Beg 59. 2
» Pascha 51. 6
Mutahhar b. Da'ud 47. 3
(Demeni) 59. 2

Mu'awakkil-alallah 50. 1
Muzaffar b. Ali 33. 1
Muzaffar-addin 25. 5
(Kermân) 71. 3
(Persis) 65. 5
Nasir-ad. Sahnjar 5. 5
Sahnjar 8. 29
Nasir-addin Bahramsah 10. 5
Muh. Beg 28. 4
Qara'a 88. 3
Negm-ad. Qarin 4. 2
Negm-addin Ajnad b. Sa'd 36. 1
(Jemen) 46. 2. 6
Nizam-addin Mahmud 65. 2
(Persis) 65. 7. 11
Nughaya (Medina) 44. 6
Nûshirwan (Lar) 52. 14
b. Lashkari 22. 7
Nusrat (Hurmuz) 53. 2
Nusrat-addin (Persis) 65. 8
Oghuz Khan (Klein Lur) 72. 20
Orkhan b. Jaghmorasan 57. 2
Pascha 51. 12
Padisch Khatun (Kermân) 71. 3
Piri Beg (Adana) 29. 7
Pir Muh. Khan 93. 8
Pirspur (Jemen) 48. 2
Qam-bilbaqi Muh. 11. 2
Qara Mustafa Pascha 51. 7
Qarghan, Emir 77. 1
Qarin b. Rustam 3. 8
Qasim b. Hashim 42. 4
Mukhtar 45. 5
Qawal Oghlu (Gandj) 30. II. 1
Qumajiya 43. 10
Qusairil (Medina) 44. 22
Qutb-addin Abulfath (Kermân) 71. 3
" b. Kalunjar 52. 3
(Kasmir) 89. 3
(Kermân) 71. 3
" Mirza Muh. Guki 80. 1
Muhammad 52. 1. 9
Mubarak 87. 7
Muh. (Kermân) 71. 3
(Persis) 65. 6
(Schiraz) 66. 4
Tehemten (Hurmuz) 53. 6
Qutlugh Tarkan (Kermân) 71. 3
Rafi b. Hasan 43. 3. 6
Ridwan Pascha 51. 9
Rukn-ad. Kaikhusrau 5. 6
Rukn-addin (Hurmuz) 53. 3
Muhammad (Kermân) 71. 3
Rumacha 43. 10
Rumlu Mustafa Beg 49. 3. 6
Rustam (Klein Lur) 72. 2
b. Negm-ad. 4. 3
" b. b. Qarin 3. 9
Sah Ghazi 4. 5
" b. Sirwin 3. 6
Sa'd-ad. Fus 8. 34
Sa'di b. Muhallal 34. 6
Sah Badduj 28. 8
Ghazi Lakha'i 8. 32
Sah Husain Beg (Sindi) 54. 3
Husain (Klein Lur) 72. 18
Rustam (Klein Lur) 72. 19
" Rustam (Klein Lur) 72. 22
Sah Saga (Sindi) 54. 2
Sahrar b. Badusphur 8. 2
b. Badusphur 8. 9
b. Samsad 8. 11
Sahran b. Izz-ad. 8. 18
Sahrakh (Sirwan) 20. 9
Sahsuwar Beg 28. 7
Sah Wardi (Klein Lur) 72. 24
Sajjid Ali Beg 49. 7
Ali (Kasghar) 75. 5
Sajjid Ahmed (Klein Lur) 72. 17
Sakal b. Jalja (Garau) 58. 3
(Persis) 71. 2
b. Zengi (Persis) 71. 2
Salar-ad. b. b. Husam-ad. 8. 14
Salih-addin Aidenz 28. 2
(Hurmuz) 53. 16
" (Lar) 52. 6
Salah-addin (Chorasan) 70. 3
Salar b. Jezid 18. 17
Salghar Sah (Hormuz) 53. 13
" (Schiraz) 66. 6
Salih b. Jalja (Garau) 58. 3
Salim b. Abu Talib 44. 2
Saliq (Erzerum) 24. 1
Salkar Gustan 23. 3
Marzuban 23. 2
Moh. b. Musafir 23. 1
Wekadan 23. 4
Samra (Khuzistan) 67. 3
Sams-addin Abulfatih Ahmed 16. 5
(Jemen) 46. 3
" (Kasmir) 80. 1
Sams-almulk Moh. 5. 2
Rustam 4. 8
Samsam Mahmud (Klein Lur) 72. 11
Sam b. Wardan 66. 1
Sanjarsah (Chorasan) 69. 3
Sansiz Mirza (Kashgar) 76. 6
Sar Abu Nasr Muh. 2. 1
Sarat-addin Aqu-Beko (Klein Lur) 72. 3
Sah Mahmud 72. 1
Sarban Bahsudan 13. 2
Sarim-addin (Jemen) 46. 5
Sar Sah Muh. 2. 2
Sarnje 7. 4
Sirwin b. Rustam 3. 10
Siwada b. Muh. (Sicilien) 63. 14
Saz Beg (Ghakkar) 94. 4
Schaikh Abu Ishaq (Schiraz) 73. 3
Hasan Saghir 74. 2
Ibrahim (Sirwan) 20. 1. 7
Seid ukkab (Persis) 71. 2
Serif Abdallah 43. 40
Abulhasan 43. 34
Abulqasim 43. 25
Abu Numa'ij 43. 9
Abu Numa' Muh. 43. 35
Serif Abu Said 43. 4
Abu Talib 43. 35
'Aqlan 43. 15. 17
Ahmed 43. 38
Ahmed 43. 47
Ali 43. 21
Ali 43. 24
Bedr-addin 43. 22
Berekat 43. 29. 28
Berekat 43. 45
Gemmaz 43. 5
Ghanima 43. 7
Hazim 43. 36
Hizzi 43. 20
Idris 43. 8
Idris 43. 39
Imad 43. 26
Khamis 43. 13
Khamis 43. 31
Mas'ud 43. 30
Muh. b. Abdadid 43. 41
Muhsin 43. 37
Nami 43. 42
Qaitbai 43. 32
Sa'd 43. 44
Said 43. 46
Utaifa 43. 12. 14
Selim Khan (Indien) 93. 2
Sihab-addin (Hurmuz) 53. 12
(Hurmuz) 53. 15
Ijaz (Hurmuz) 53. 4
Mahmud 87. 9
(Mekka) 43. 18
Simûr 15. 1
Sind (Mekka) 43. 10
Sirkhab Ferid 93. 1
b. Mubariz 93. 5
Suga-addin Khurshid 72. 1
" Mahmud (Klein Lur) 72. 15
Sulaiman b. Abdallah Tahirde 39. 6
" Beg (Albistan) 28. 5
(Medina) 44. 19
b. Muh. 14. 3
Suli Beg b. Zam-addin 28. 3
Sultan Adam, Ghakkar 94. 5
" Galal-addin (Kermân) 71. 3
Haggag (Kermân) 71. 3
Iskender 93. 6
Khalil 20. 2. 8
Sunqur (Persis) 71. 2
Surkhab b. Abulhath 34. 4
" b. Bawand 3. 2
b. Bedr 34. 7
b. Mihrmerdan 3. 4
(Khuzistan) 67. 2
Taj-ad. Jazdagird 5. 4
Zijad 8. 39
Taj-addin Abulfadl Nasr 16. 4
Jildiz 88. 1
Sah (Klein Lur) 72. 7
" (in Segestan) 16. 6
Taj-almulk Suki 41. 11
Tahir b. Hilal (Dinawari) 34. 4

Tahir (Segestan) 16, 3
Takla (Persis) 71, 2
Tarak Sah (Kašmir) 90, 3
Tasin Oghlu 30, II, 2
Tabit b. Ammar 69, 1
(Medina) 44, 10
» (Tripolis) 60, 3
Tumurtaš b. Cupan 74, 1
Toghansah (Chorasan) 60, 2
Toghrul (Persis) 71, 2
Tulak (Kašghar) 70, 1
Turan Sah 53, 14
Turan sah (Hurmuz) 53, 7
(Hurmuz) 53, 11
Uwais ibn Nuh 9, 8
Uwais Pascha 51, 3
Uzair (Medina) 44, 12
Uzdemir Pascha 51, 5
Wathaban (Medina) 44, 18
Wathiqbillah (Flemsen) 57, 14
Zaid 43, 43
Zain-al'abidin (Kašmir) 89, 5
Zain-al'din 43, 23
» Qarsca 28, 1
Zakarija (Marokko) 62, 2
Zangi (Persis) 71, 2
Zerrinkemer Hezarasp 8, 20
» Khastan 8, 21
Zuhair b. Ann (Siehem) 63, 3
Zuhair (Medina) 44, 20
Zuhri (Medina) 44, 24

Nachschrift. Den hier aufgeführten Dynastien kommen noch die Saǧiden angereiht werden. s. Defremery, Mémoire sur la famille des Sadjides im Journal Asiatique. ser. 4. 9. 409ff. 10. 390ff. 1847.

Berlin gedruckt in der Reichsdruckerei

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1923

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 2

DIE ÄLTERE SALZBURGER ANNALISTIK

VON

H. BRESSLAU

Heidelberg

BERLIN 1923

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER & CO.

In der ausgezeichneten Übersicht über die seit dem Beginn des Weltkrieges erschienene in- und ausländische Literatur zur Geschichte des Mittelalters, die uns K. Hampe[1] geschenkt hat, sprach der gelehrte Verfasser, indem er sich der Ottonischen Zeit zuwandte, die Ansicht aus, daß der Fortschritt unserer Erkenntnis an die schärfere Erfassung und Auslegung der spärlichen Quellen, die wir für diese Periode unserer Geschichte besitzen, werde anknüpfen müssen, da ihr Umfang wohl kaum noch eine Erweiterung erfahren werde.

So sehr diese Ansicht der allgemeinen Überzeugung entsprechen mochte, so ist sie doch, soweit es sich um den letzten Satz handelt, durch eine glückliche Fügung berichtigt worden: zur Zeit, da Hampes Buch veröffentlicht wurde, im Frühjahr 1922, war das Unwahrscheinliche bereits Ereignis geworden: ein unerwarteter Fund hatte unser Quellenmaterial nicht nur für die erste Hälfte des 10., sondern sogar für die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht unerheblich bereichert. In dem steiermärkischen Kloster Admont, dessen reichen Handschriftenschatz Pertz und Wattenbach und viele andere Gelehrte durchmustert hatten, war lange Zeit eine Hs. unbeachtet geblieben, in der mitten zwischen großenteils gleichgültigen Exzerpten ein höchst wertvolles Stück frühmittelalterlicher Annalistik verborgen war. Keines der bisher gedruckten Verzeichnisse der Admonter Codices hatte darauf hingewiesen[2]: erst aus dem neuesten Handschriftenkatalog, den der verdienstvolle Bibliothekar und Archivar des Klosters, P. Jakob Wichner, mit ausdauerndem Fleiß angelegt hat[3], erfuhr Karl Uhlirz, daß diese Hs. Annalen von 725—959 enthalte; aber sei es, daß er ihre Bedeutung nicht erkannte, sei es, daß er keine Zeit fand, sich eingehender mit ihnen zu beschäftigen, in seinen nachgelassenen Papieren, soweit sie in den Besitz der Mon. Germ. gekommen sind, findet sich nur die kurze Notiz vom 11. Sept. 1909, daß diese Annalen im 12. Jahrhundert abgeschrieben worden seien. So blieb es denn einem jüngeren österreichischen Historiker, Ernst Klebel, der in Admont Studien für eine größere Arbeit über die österreichischen Annalen machte, vorbehalten, den kostbaren Schatz, auf den auch er durch Wichners Katalog aufmerksam geworden war, zu heben. Er hat sich das große Verdienst erworben, die Annalen, die er als eine neue und besonders wichtige Ableitung der von der Forschung längst postulierten verlorenen, alten Salzburger Annalen erkannte, in einer nahezu korrekten Ausgabe in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 61 (1921), 33 ff. erstmals zu veröffentlichen, und er hat diese Ausgabe mit einem gelehrten und höchst fleißigen Kommentar ausgestattet, der von guter Sachkunde ein so erfreuliches Zeugnis ablegt, daß hinter dem Danke für das, was in dieser Publikation eines jungen Mannes geleistet worden ist, die Kritik dessen, was man anders gemacht zu sehen wünschte, ganz zurücktreten darf.

[1] Hoyn, Wissenschaftliche Forschungsberichte VII. Mittelalterliche Geschichte, bearbeitet von K. Hampe (Gotha 1922), S. 58.

[2] Michels Verzeichnis, das in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, Suppl. 9 (1840), 424 ff. mitgeteilt ist, erwähnt die Hs. S. 440 mit gut, ungenügender Inhaltsangabe, schweigt aber von den Annalen. In die Verzeichnisse Michels (Archiv 6, 1025 ff.) und Wattenbachs, Archiv 10, 631 ff., ist die Hs. überhaupt nicht aufgenommen.

[3] Vgl. was er selbst, Kloster Admont und seine Beziehungen zur Wissenschaft und zum Unterricht (1902) S. 1071 über die Anlage dieses Katalogs berichtet.

Gleich nach dem Erscheinen der Ausgabe KLEBELS hatte WILHELM ERBEN die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen, und ich habe, um die notwendige Aufnahme der neu gefundenen Annalen in die zweite Hälfte des 30. Bandes unserer Scriptores, die damit eröffnet werden soll, vorzubereiten, im April 1922 die Hs., deren Versendung nach Heidelberg damals Schwierigkeiten im Wege standen, in Admont selbst genau untersucht, wo mir der Nachfolger WEHNERS, Hr. Stiftsbibliothekar P. FRIEDRICH FIEDLER, die liebenswürdigste Aufnahme und freundlichste Unterstützung zuteil werden ließ. Nachträglich hat es sich dann doch ermöglichen lassen, daß die Hs. zur Ergänzung und Revision meiner Aufzeichnungen auf die Heidelberger Universitätsbibliothek gesandt wurde, wofür ich Hrn. P. FIEDLER zu verbindlichstem Danke verpflichtet bin.

Um den neu gefundenen Annalen, die ich als Annales Juvavenses maximi bezeichnen werde[1], die Stelle anzuweisen, die ihnen unter den nachweisbaren Ableitungen aus den verlorenen alten Salzburger Annalen (Annales Juvavenses antiqui) zukommt, war es nötig, alle diese Ableitungen, deren hsl. Grundlage bisher z. T. nur ungenügend bekannt war, in die Untersuchung einzubeziehen, wobei sich dann herausstellte, daß eine neue Ausgabe einiger von ihnen durchaus wünschenswert sei. So werden denn in dem Schlußbande der Folioserie unserer Scriptores auch die Ann. Juv. maiores und minores, die Ann. s. Emmerammi maiores und die bisher nur zum kleineren Teil bekannten, zum größeren von mir neu gefundenen Exzerpte Aventins aus den Ann. Juv. antiqui erscheinen. Die nachfolgende Abhandlung aber hat sich zu einer neuen Untersuchung über die ganze ältere Salzburger Annalistik ausgeweitet, in der ich über die Ergebnisse meiner Studien darüber in möglichster Kürze berichte. Die Auseinandersetzung mit der bisherigen Literatur über diese Quellengruppe[2] habe ich auf das möglichst geringe Maß beschränkt, indem ich insbesondere ganz darauf verzichtet habe, die Annahmen ausdrücklich zu widerlegen, die durch die neuen Funde von selbst widerlegt werden. Ich bespreche zunächst die einzelnen Ableitungen jede für sich und handele dann von den verlorenen Annales Juv. antiqui.

1. Die Annales Juvavenses maximi.

Die Hs. der neu gefundenen Annalen trägt in der Admonter Stiftsbibliothek die Signatur n. 718. Der Einband in mit weißem Leder überzogenem Holzdeckel stammt aus dem 15. Jahrhundert; Schrift dieses Jahrhunderts zeigen auch die Pergamentblätter, die auf die Innenseiten des Vorder- und des Hinterdeckels geklebt sind, und ein Falz, der beim Einbinden verwandt ist, sowie ein auf die Außenseite des Vorderdeckels geklebter Zettel mit den Worten: 'Interpretacio Ysidori de nominibus'. Die Hs. enthält 67 Blätter, die 13×18,5 cm groß sind, und besteht aus neun Lagen, die im 15. Jahrhundert, jedenfalls

[1] Die von HOLDER-EGGER, Histor. Zeitschrift 126 (1913) S. 301, 340 vorgeschlagene Benennung Ann. Salzburg. Juv. antiqui kann ich nicht annehmen, sondern reserviere sie für ihre verlorene Quelle, die in der neu gefundenen Ableitung keineswegs vollständig wiedergegeben ist. Die neu entdeckten Annalen sind auch nicht eine besonders alte Ableitung aus der verlorenen Quelle, aber sie sind die reichste der uns erhaltenen. Die reichste freilich nur nach dem Stande unserer Überlieferung. Wenn die Ann. Juv. maiores, die wir unten näher besprechen werden, uns vollständig erhalten wären, so würden sie vielleicht noch reicher sein.

[2] Ich stelle das wichtigste darüber nachstehend zusammen: B. SIMSON, NA. 2, 628, Forschungen zur Deutschen Gesch. 19, 119 ff.; NA. 25, 187 f. — R. ARNOLD, Beiträge zur Kritik karoling. Annalen (1878) S. 47 ff. — G. WAITZ, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften (1871) S. 310 ff.; NA. 5, 491 ff. — E. SEHRAPHIM, Über die geschichtl. Aufzeichnungen in fränkischen Klöstern (1887) S. 61 ff. — F. KERZL, NA. 17, 122 ff.; 21, 11 ff.; 28, 138 ff.; derselbe, Die karoling. Annalen bis zum Tode Lothars (Progr. des Luisengymnas. in Berlin 1913) S. 26 ff. — J. R. DIETRICH, Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters (1900) S. 115 ff. — L. HALPHEN, Revue historique 125 (1917), 315 ff. — A. HOLDER-EGGER, s. oben N. 1. — Einiges andere wird unten gelegentlich angeführt.

A

D cclxxx. Tuenn et nichil nocuit.
D cclxxxi. Ze urgili epi obiit.
D cclxxxii. Huno exercit magn.
D cclxxxiii. Hiligart regino obiit.
D cclxxxiiii. Ad po Lanii pugna fuit.
D cclxxxv. Arn epi ordinatis e signa crucis i uestimentis nata sunt.
D cclxxxvi. Hatto cu socissuis iniquii tgn consiliu comit karoli.
D cclxxxvii. karolus roma uenit et bene uenit sco reddit a petro. Rex karol ena bauuariosq. tecb uenit et ibi dedit tessilo obsidu filiu suu cheodone.
D cclxxxviii. Tessilo tons e karol tessilone uisit ad se uenire ad inqui hei hunt bellauer cu bauuarius. Rex karol primo p se uenit i radespona
D cclxxxviiii. karol cu suum uuuidos q dicit uuitzi.
D cclxc.
D cxci karol preceptu i pannonia uli omnes dos

B

D cccxcv. Bellu fuit cu ungaris ad ue nn flum et ungari fugati sunt ab arnulfo duce bauuariorum.
D cccxcvi.
D cccxcvii.
D cccxcviii.
D cccxcix.
D cccc. Idesponta
D cccci. Arnulf dux ad uuauum uenit et inde pgens obsess e a rege chunradoin
D cccciii.
D cccciiii. Chunrad rex obiit. Tronicorii.
D cccciv. Bauuarii sponte se reddider arnolfo duci et regnare ei fecerunt regnorum
D cccciv.
D cccciv.
D cccciv. Piligrim archiepi obiit. Vnid ocroli eradalpt ad archiepm ordinatus est.
D cccciviii.
D cccciv.
D cccciv. Tempestas uenti ualida fuit.
D cccciv.

beim Einbinden, mit arabischen Ziffern am unteren Rande bezeichnet sind. Die ersten vier und die 6.–8. Lage bestehen jetzt aus 8 Blättern, Lage 5 zählt 7, die 9. und letzte Lage 5 Blätter. In den Lagen 2, 3, 5, 6 und 9 sind mehrere Blätter ausgeschnitten. Am unteren Rande der Folien 17 und 23 steht ‚probatio‘. Das Pergament ist in Stärke und Güte sehr ungleich, oft durch Löcher und Risse, die zusammengenäht sind, beschädigt; einmal ist die Rückseite eines Blattes (f. 31) unbeschrieben geblieben, weil das Pergament so dünn war, daß die Schrift der Vorderseite durchschien. Eine alte Paginierung fehlt; in neuester Zeit sind die Blätter mit Bleistift paginiert.

Der Inhalt der Hs. ist viel mannigfaltiger, als die auf dem Deckel verzeichnete Angabe, die Klebel wiederholt hat, vermuten läßt. Sie beginnt allerdings auf f. 1 unter der nochmaligen Überschrift (saec. XII.) ‚Interpretatio sancti Isidori de nominibus‘ mit Exzerpten aus Isidors Etymologica, und zwar mit den Worten ‚Deus autem dictus propter unitam (so) cum patre substantiam‘ = Etym. 7, 2, 11 (Migne S. 2, 275), und der Schluß dieses Abschnittes auf f. 17 lautet: ‚insidie dicte‘ (so statt ‚nominate‘) ‚sunt‘ = Etym. 1[illegible], 152 (Migne S. 382). Irgendein Prinzip, nach dem diese Exzerpte gemacht sind, vermag ich nicht zu erkennen. Im ganzen wird allerdings die Ordnung der Bücher Isidors festgehalten, aber von 9, 3, 32 kehren die oft verkürzten, viele Paragraphen ganz überspringenden Auszüge zu 8, 9, 9 zurück, lassen dann Paragraphen aus dem 3., 5. und 6. Kapitel des 9. und zahlreiche Stellen des 10. Buches folgen, fügen dann einige Paragraphen des 11., 12. und 18. Buches und wenden sich schließlich noch einmal zum 10. Buche zurück, mit dessen Paragraphen 149–152 sie schließen. Diese ganze Exzerptenmasse ist ohne jede Unterbrechung, ohne Angabe von Kapiteln u. dgl. hintereinander weg geschrieben; erst auf f. 16 steht zum ersten Male eine Überschrift: ‚De pecoribus et iumentis‘ (12, 1), der dann noch zwei andere ‚De alea‘ und ‚De figuris aleae‘ (18, 60, 64) folgen. Der Text ist durch zahlreiche gröbste Fehler, von denen nur wenige korrigiert sind, oft bis zu völliger Sinnlosigkeit entstellt; es ist schlechteste Schreibarbeit, die hier vorliegt. An diese Exzerpte aus den Etymologien schließen sich auf f. 17 und 18 andere aus Isidor, ‚De ecclesiasticis officiis‘ (2, 21, 22 (Migne S. 83, 814 f.)) an; dazwischen steht auf f. 18 ein Exzerpt ‚De sufflatione et exsufflatione Celestinus papa‘, und es folgen sodann f. 19–22 ähnliche Exzerpte auch aus anderen Kirchenvätern. Auf f. 23 ff. stehen Fragen und Antworten über kirchliche Pflichten und Gebräuche, beginnend: ‚Quare fiunt a sacerdotibus catecuminorum scrutinia? Ideireo fiunt scrutinia, ut exploretur sepius, quam firmiter post abrenunciationem Satane sacra verba date fidei radicitus corde defixerint‘, endigend f. 25: ‚... vite donati eterne‘. Endlich geht hier noch auf f. 25 und f. 25 der Brief des Erzbischofs Nebridius von Narbonne an den Erzbischof Johannes von Arles (MG. Formulae S. 559, n. 14) den auf f. 26–33 stehenden Annalen voran, von denen später zu reden ist.

Etwas interessanter als das, was den Annalen vorangeht, ist das, was in der Hs. darauf folgt[2]. Dieser Abschnitt, beginnend f. 34 mit den Worten ‚Desiderii: proprium nomen est‘, bringt zunächst einen Kommentar zu der Vorrede, die Hieronymus seiner Übersetzung des Pentateuchs vorangestellt hat. Der Kommentar lehnt sich eng an den des Remigius von Auxerre zur Genesis (Migne 131, 51 ff.) an; der Anfang stimmt in einigen Wendungen auch mit dem Kommentar des Hugo von St. Viktor (Migne 175, 20) überein, der aber sicher nicht benutzt ist, so daß diese Übereinstimmung auf eine von beiden,

[1] Dieser Brief ist bisher nur aus cod. Vindobon. Lat. 523 bekannt. Von den Varianten des cod. Admont. erscheinen aber nur wenige angemerkt zu werden (Form. 560, 6 ‚et definitis respiratam‘, 8 ‚propterea et has‘, 9 ‚monneam sanctificationem‘). Mit ‚protectum‘ (S. 560, 12) endet hier der Brief, der Schluß fehlt.

[2] Die folgenden Stücke stehen nach dem Katalog auch in der Admonter Hs. 196, die ich noch nicht näher untersucht habe.

von dem Admonter Kommentator neben Remigius herangezogene ältere Quelle zurückgehen muß. Darauf folgen f. 35'—47' ähnliche Kommentare zu den Vorreden des Hieronymus zur Übersetzung der Libri Josuae, Samuel et Malachim und des Jesaias, deren Quellen ich nicht untersucht habe. Daran schließt sich f. 47'—48' ein kurzes Stück 'Dum creator omnium celum crearet, etiam angelos condidit' mit Ausführungen über die zehn ordines angelorum, das sich z. T. an Isidor, Etym. 7, 5, 4 anlehnt. Nun folgen f. 48'—52' Erklärungen zu einigen Stellen der Genesis, die wegen einer Anzahl bisher unbekannter deutscher Glossen Beachtung verdienen. Auf f. 52 schließt sich daran eine kurze Ausführung über das Paradies und seine Flüsse (Gen. 2), auf die wieder einige Glossen zu Gen. Kap. 2, 23, 25 folgen. Ohne jede Unterbrechung, in derselben Zeile an das Vorhergehende angeschlossen, folgen dann f. 52—55' Kommentare zu den Prologen des Hieronymus zur Übersetzung des Jeremias und des Ezechiel[1], endlich f. 55'—63' ein Kommentar anscheinend zu einem Kommentar (oder zu Vorreden?) zu den kleinen Propheten Joel, Oseas, Abdias und Jonas. Endlich schließt dieser zweite Teil der Hs. auf f. 63'—67 mit Glossen, großenteils zu seltenen Worten, die in wirrer Folge, hier und da, aber nur auf kurze Strecken, anscheinend alphabetisch angeordnet sind, und deren Herkunft ich, mit dieser Literatur ganz unbekannt, nicht bestimmen kann, unter denen aber wieder eine Anzahl deutscher Übersetzungen sich befinden[2]. Dieser Abschnitt und die ganze Hs. bricht auf f. 67 ganz unvermittelt mit den Worten: 'helluo vorax, hellua luxuriosus vel prodigus, hinc helliantes avide comedentes. Intercus aqua' ab.

Ebenso bunt und wirr wie der Inhalt der Hs. ist das Schriftbild, das sie bietet[3]. Zwar ist sie ihrem ganzen Umfange nach um die Mitte des 12. Jahrhunderts, wie ich glaube, eher etwas vor als nach 1150 geschrieben, und die Schrift kann sehr wohl der Schule von Admont angehören, deren Charakter wir aus zahlreichen Abbildungen bei Buberl, Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Hss. in Österreich Bd. 4 (1911) und aus einer Reihe schöner Faksimiles in der 12. Lieferung der zweiten Serie von Chroust's Monumenta palaeographica gut kennen. Aber unter sich zeigen die zahlreichen Hände, die in dem Codex tätig gewesen sind, doch deutliche und leicht erkennbare Verschiedenheiten. Dabei tritt der Schriftwechsel in merkwürdig unregelmäßiger Weise ein: bald am Ende einer Lage oder einer Seite, bald mitten in einer Zeile, ja zuweilen mitten in einem Worte. Auf mich hat die ganze Hs. den Eindruck gemacht, sowohl durch ihren Inhalt wie durch ihre Schrift, daß wir hier Schreibübungen von Schülern der Admonter Klosterschule vor uns haben, bei denen es gar nicht auf das, was abgeschrieben oder

Zur Charakteristik des Admonter Kommentars sei eine Stelle angeführt. Remigius bemerkt zu der Erwähnung der Rede des Demosthenes pro Ctesiphonte bei Hieronymus: 'Demosthenes Graecus rhetor tut, qui scripsit librum pro Ctesiphonte, eo quod ante Ctesiphontem eum scripserit'. Daraus macht der Admonter Kommentator (f. 37'): 'Demosthenes Graecus rhetor tut, qui scripsit librum ad Prothesiphontem, quem ab eius nomine Prothesiphontem appellavit'.

[1] Der Text der in unserer Hs. kommentierten wird, scheint aber mehrfach von dem bei Migne gedruckten der Hieronymus-Prologe abzuweichen, wie das auch schon bei dem Prolog zu Jesaias der Fall war.

[2] Diese Glossen werden an anderer Stelle von sachkundigen Kollegen veröffentlicht werden.

[3] In Cod. 426 (s. oben S. 9, N. 2) geht der Text dieser Glossen mit den Worten: 'Ramatha civitas interpretatur' weiter.

[3] Was Kerler S. 33 darüber sagt, ist sehr richtig. Er weist die ganze Hs. einer einzigen Hand zu und hält diese Schrift für nahe verwandt, ja vielleicht identisch mit der, die in den Jahren 1205 und 1207 die österreichischen Annalen der Hs. 501 im selben Kloster schrieb. In Wirklichkeit ist keine der Hände, die nach Lauz (bei Chroust, Mon. palaeograph. 2, 12, Tafel 6, 6') an der Admonter Annalenhs. gearbeitet haben, irgendwie mit der dem Cod. 718 beteiligten nahe verwandt, geschweige denn mit ihr identisch; sie sind vielmehr erheblich jünger.

[4] Eine gewisse Verwandtschaft mit einigen der Hände unseres Codex zeigen etwa die Admonter Hss. 16, 17, 73 und 656 bei Chroust, 2, 12, Tafel 3 und 4.

exzerpiert wurde, ankam, die im Kloster liegen blieben, bis sie im 15. Jahrhundert zusammengebunden wurden.

Es kann hier nicht unternommen werden, den Wechsel der Hände durch den ganzen Codex zu verfolgen; nur hinsichtlich der Annalen ist er kurz darzulegen. In ihnen sind drei oder vier Hände zu unterscheiden. Eine erste Hand (A) schrieb in ziemlich großen Formen ihren Anfang von 725 bis 787. Hartrat cum socii suis in — wo sie mitten im Worte aufhört. Mit iquum egit consilium contra Karolum, fährt dann eine zweite Hand (B) in kleinerer, regelmäßiger und zierlicher Schrift fort, die noch die ersten Worte des Jahresberichtes von 787: Karolus Romam venit hinzufügt. Eine dritte Hand (C) vollendet diesen Jahresbericht[1] und schreibt bis 793: res suas. Nun setzt wieder A mit den Worten: Ad Francorum vadum[2] zu 794 ein, und seine Schrift reicht bis 823. Von dem Bericht zu 826 schrieb er die ersten Worte: Adalrammus archiepiscopus obiit. Eodem anno, nicht, wie sonst immer geschehen war, hinter, sondern unter die Jahreszahl DCCCXXXVI, womit die Zeile gefüllt war; die Fortsetzung: Lindrammus ordinatus et pallium et transmissum a Gregorio papa setzte er, da er auf den beiden folgenden Zeilen den Anfang der Jahreszahl D bereits im voraus geschrieben hatte, mit einem Verweisungszeichen weiter oben hin, wo noch Platz frei geblieben war. Da griff B ein, er radierte die beiden D und den nach oben gerückten Teil des Berichtes von 836 aus, schrieb die ausradierten Worte unter die Zeile: Adalrammus — eodem anno, und fuhr dann fort bis 841, wo er wieder mitten im Satze mit den Worten: Eodem anno pugna Ludowici et Karoli[3] abbricht. Es folgt eine vierte Hand D, die den Satz vollendet und nun bis zum Schlusse des Berichtes 844 die Arbeit fortsetzt. Das ganze Stück von 845 bis zum Schlusse von 925: ad Ingilheim[4] hat wieder C geschrieben. Abermals folgt dann B, der die Zahlen von 929 bis 935 und die Jahresberichte 936 und 938 hinzufügt und dann wieder C Platz macht, von dem die Berichte 934—937 und der Anfang des Berichtes von 938 herrühren. Diesen vollendet B mit den Worten: Heroldus archiepiscopus factus est ab Ottone rege, und schreibt noch die Zahl 950, worauf C mit der Zahl 950 und den Berichten von 951 an fortfährt. Aber noch einmal ist er von B unterbrochen worden, der in dem Berichte von 953 hinter den Worten: Otto rex et frater eius in Baiowa den Schluß dieses Wortes und des ganzen Satzes sowie die Zahl 954 hinzufügt und nun die Feder wieder C überläßt, dessen Arbeit mit den Berichten von 955 und 956 und der leergelassenen Zahl 957 endet.

Ich glaube, daß dieser Schriftbefund gut zu dem oben ausgesprochenen Gedanken über den Charakter der ganzen Hs. paßt, und ich glaube sogar noch eine weitere Vermutung hinzufügen zu dürfen. Besonders auffallend ist ja die Rolle, die in den Annalen die Hand B spielt. Sie kommt immer wieder vor, schreibt aber immer nur ganz kurze Stücke. Sie löst andere Hände mitten im Satze oder sogar mitten im Worte ab, und sie

[1] Auf f. 26 ist [illegible] andere Hand [illegible] nach [illegible] folgenden [illegible] Schreiber B eine Korrektur vorgenommen. A hatte die Notiz zu 793 über die Translation des Gorgonius, Nazarius und Nazarius bis in [illegible] Zeile nicht Platz und auf drei Zeilen verteilt, indem er die Worte: Ven. rum corporis sanctorum in Francia zu 793 die Worte: de Roma Gorgonis Nabonis et mit Verweisungszeichen zu 794 endlich das Wort Nazarii zu 753 eintrug. Der Korrektor radierte dies [illegible] Wort aus und schrieb es unter die Romae zu 756. Nun die Worte: Karolomannus Romam 747 radierte er [illegible] Abschnitt [illegible] von einem anderen Schreiber [illegible], dessen Hand er in den Annalen sonst nicht wieder begegnet.

[2] Vgl. das beigegebene Faksimile Taf. A.

[3] Wie das in der Hs. häufig, wenn auch nicht immer, geschehen ist.

[4] Nicht immer glaubt ist es, daß diese vierte Hand, die sich sicher [illegible], die Schrift von B nachzuahmen, mit C identisch ist, der dann bald zu seiner eigenen Schrift zurückgekehrt [illegible] doch halte ich die Unterscheidung von C für wahrscheinlicher.

[5] Dies [illegible] ist ein Versehen, das nicht [illegible] ist.

hört ihrerseits wieder mitten im Satz oder Wort zu schreiben auf. Sie tilgt von einem andern Geschriebenes, nur um es an anderer Stelle zu wiederholen, und ihre Schrift wird von einem anderen Schreiber nachgeahmt. Ihre Tätigkeit in der Hs. ist auch nicht auf die Annalen beschränkt. Kurz vor deren Beginn hat sie z. B. auf f. 25 die letzte Zeile des letzten, dem Briefe des Nebridius vorangehenden Responsums, die Worte ‚qui fuerunt in baptismo vite donati eterne' geschrieben, und in dem auf die Annalen folgenden Stück, dem Kommentar zum Pentateuch-Prolog des Hieronymus, den eine in den Annalen nicht begegnende Hand geschrieben hat, rühren mitten zwischen deren Schrift auf f. 35 drei Zeilen von B her. Ich meine nicht zu irren, wenn ich nach alledem in B den Lehrer zu erkennen glaube, der von Zeit zu Zeit die Übungsarbeit seiner Schüler unterbricht, um ihnen mit eigener Hand einige Zeilen oder auch nur eine Zeile als Muster vorzuschreiben.

Wie dem aber auch sei, soviel ist sicher, daß die Annalen unserer Hs. aus einer älteren Vorlage ebenso exzerpiert sind[1], wie der übrige Inhalt der Hs. größtenteils aus verschiedenartigsten Exzerpten besteht. Wie weit die Vorlage reichte, darauf ist aus der Tatsache, daß die Annalen mit 956 abbrechen, kein sicherer Schluß zu ziehen; wie bei zahlreichen Paragraphen aus Isidors Etymologien und bei dem Briefe des Nebridius, die in der Hs. den Annalen vorangehen, und wie bei manchen der Stücke, die darauf folgen, z. B. bei den Glossen an ihrem Ende, so kann auch bei unseren Annalen der Schluß der Vorlage ausgelassen sein. Daß aber ihre Quelle in Admont im 12. Jahrhundert vorhanden war, läßt sich beweisen: in einer anderen Admonter Hs. dieses Jahrhunderts ist noch ein Stück davon erhalten. Unsere Annalen melden zum Jahre 955: ‚Heroldus archiepiscopus obcecatus est iuxta Mulidorf VII° non. Mai'. Etwas ausführlicher geben einige andere Ableitungen aus derselben Quelle, in denen diese aber, wie später darzulegen sein wird, nur mittelbar benutzt ist, den Bericht wieder: das Auctar. Garstense 950: ‚Heroldus Salzeburgensis archiepiscopus excecatur apud Muolidorf, et Hainricus dux, qui hoc fecit, obiit kal. Novemb. eodem anno' und die Ann. s. Rudb. Salisburg. 956[2]: ‚Her. archiep. a duce Heinrico, qui expulsus erat[1], apud Muoldorf excecatur et ipse dux eo anno obiit'. Die vollständige Nachricht aber — nur ohne das in unseren Annalen aufbewahrte Tagesdatum

Recht charakteristisch sind auch die Schreib-, Lese- und anderen Fehler der Hs. Besonders schülerhaft sind sie in den von A geschriebenen Abschnitten der Annalen. Durch Verwechslung der Abkürzungen prim und imp wird der Hausmeier Karl Martell zum Kaiser (725), durch falsche Auflösung der Abkürzung pp der Papst Zacharias zum Propheten (750). ‚Karls Gemahlin Pastrit' nennt der Schreiber Hartrat (795), weil ihm dieser Name, den er kurz vorher (780), ehe ihn B unterbrach, geschrieben hatte, noch vorschwebte. Karl selbst läßt er 801 zum König, nicht zum Kaiser, vom Papste erhoben werden. Sehr töricht ist es, wenn er 822 schreibt: ‚Arn archiepiscopus obiit: Adhrammus paterno successit'. ‚Paterno' kann nicht für ‚pontifice' stehen, wie Kreuer angenommen hat, und man braucht sich nicht den Kopf über die sonst nirgends bezeugte Verwandtschaft Adahrams mit Arno von Salzburg zu zerbrechen: A hat sich einfach daran erinnert, daß er kurz vorher geschrieben hatte (814): ‚Karolus imperator obiit et Ludowicus in paternum honorem successit'; so interpoliert er hier dummerweise ‚paterno'. Ein ähnlich grober Fehler, diesmal von C, ist es, wenn zu 887 geschrieben ist: ‚Ludowicus rex obiit, Arnolfus rex factus est'. Das hat in der Vorlage sicher nicht gestanden, ob es hier hieß ‚Karolus rex obiit' oder ob da nur die Erhebung Arnulfs berichtet war und ‚Ludowicus rex obiit' eine bloße Konjektur von C ist, lasse ich dahingestellt.

[1] So wird hier statt ‚kal. Mai' der 1. Mai bezeichnet. Unsere Annalen entscheiden also für die Chronologie dieser Ereignisse, die Rutzer, Jenaer Literaturzeitung 1876, S. 377, vertreten hat, und widerlegen endgültig die Annahme Dümmlers, Jahrb. Ottos I., S. 248, der sich andere Neuere angeschlossen haben, daß in dem Briefe des Erzbischofs Wilhelm von Mainz an den Papst Agapit (Jaffé, Bibliotheca 3, 348), wo von der Gefangennahme Heroldus durch Herzog Heinrich die Rede ist, ‚kal. Mai.' in ‚kal. Mart.' aufzulösen sei.

[2] Ebenso in den Annalen von Kremsmünster SS. 25, 629. Auf die Ann. s. Rudberti geht auch das Auctar. Ekkehardi Aksh. SS. 17, 302 zurück. Und aus diesem wird auch die Notiz der sog. Excerpta Altahensia Hartmann Schedels SS. 4, 30 stammen, die in dem verbrannten Straßburger Codex Ottos von Freising zu dieser Chronik (6, 20) angemerkt war, vgl. jetzt Otto von Freisings Chron., herausg. von Hofmeister, S. 482. In den Exzerpten Schedels ist sie aber zu 954, in einer anderen Überlieferung zu 955 gestellt.

[1] Der Zusatz ‚qui expuls. erat' geht auf die Ann. Ratisponenses 953 zurück.

der Blendung Herolds — ist uns in dem sogenannten Auctarium Admontense erhalten, d. h. in den Zusätzen, die in dem Admonter Cod. 105 (A) zu dem Text der Chronik Ottos von Freising hinzugefügt sind[1]. Hier heißt es zu 959: Heroldus archiepiscopus Salzburgensis proh dolor! excecatur apud Mudbort propter carmulam imminentem, et Henricus dux, qui hoc fecit, eodem anno obiit kal. Nov., et in hac carmula interfecti sunt IIII comites, Adilbertus, Aswinus, Arnolf, Kerioh, et alii quam plurimi. Die Zugehörigkeit der Nachricht zu den verlorenen Ann. Juv. antiqui, die an sich schon sicher ist, wird auch durch den offenbar dem Salzburger Sprachgebrauch besonders geläufigen Ausdruck carmula[2], der in unseren Annalen an verschiedenen Stellen wiederkehrt, bestätigt[3]. Da sie, wie die Worte proh dolor beweisen, gleichzeitig niedergeschrieben war, kann sie in ihnen nur zu 955 gestellt gewesen sein, wie denn ja auch die Ann. Juv. maximi dies Jahr bringen; sie muß aber dort so geschrieben gewesen sein, daß ein Leser zwischen 955 und 957 schwanken konnte, daher sie denn auch die gemeinsame Quelle des Auctar. Garst. und der Ann. S. Rudberti Salisburg. zu 959 gesetzt hat. Ob die in Admont befindliche Vorlage das Original der Ann. Juvav. antiqui, die dann aus Salzburg nach Admont gekommen sein müßte, oder eine Abschrift davon oder bereits selbst eine Ableitung daraus war, läßt sich nicht ausmachen.

2. Die Annales Juvavenses maiores und minores.

Recht stiefmütterlich sind in den MG. die einander nahe verwandten annalistischen Aufzeichnungen behandelt worden, die PERTZ als Ann. Juv. maiores und minores bezeichnet hat. Nachdem sie zuerst 1729 von ECKHART in den Commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgens. 1, 804 f. sehr mangelhaft herausgegeben waren, hat PERTZ, der die von ECKHART benützte Hs. nicht auffand, sie nach dessen Drucke in SS. 1, 87 ff. mit wenigen Verbesserungen reproduziert. Als er dann die Hs. in Würzburg kennengelernt hatte, gab er nicht, wie es dringend wünschenswert gewesen wäre, einen Neudruck der wertvollen Quellen, sondern begnügte sich SS. 3, 122 ff. mit einigen Ergänzungen und Berichtigungen, die nicht erschöpfend und wenig übersichtlich waren. Ein Stück, das er irrig als zu den Ann. Juv. maiores gehörig betrachtete, ließ er dann SS. 4, 2 bei der Ausgabe der sog. Ann. Alcuini noch einmal drucken. Am schadlichsten aber war, daß PERTZ die unrichtigen Angaben ECKHARTS über die Unterscheidung der Hände, die bei der Niederschrift der Ann. maiores tätig gewesen waren, zu berichtigen unterließ; sie haben bis in die jüngste Zeit die Forschung irregeführt[2]. Seitdem hat nun zwar A. CHROUST, der in der Mon. palaeographica 1. Serie, Lieferung 5, Tafel 5 ein Faksimile aus einem anderen Teile der Hs. veröffentlicht hat, diese genau beschrieben und dabei zutreffende Mitteilungen auch über die Annalen gemacht, aber er ist auf diese doch nur insoweit eingegangen, als das für seine nächsten Zwecke erforderlich war; für den unsrigen bedürfen seine Ausführungen noch der Ergänzung. Ich habe daher mit Unterstützung unseres Mitarbeiters Dr. F. BARTHOLIN die nach Heidelberg gesandte Hs. noch einmal genau untersucht

[1] Zuerst gedruckt von HEFELE 1, 1 in dessen Ausgabe der Chronik OTTOS S. 470. Nur auf Versehen beruht es natürlich, wenn A. KRESTE, NA. 38, 427, die Hand, die diese Stelle in den Codex der Chronik eingetragen hat, noch dem 9./10. Jahrh. zuschreibt; vgl. WEIVERS, Archiv 11, 310 Jahrhundert angehörend labt.

[2] Vgl. Ann. S. Max. Sens.: Anno Domini nongentesimo octavo, 819. Excepta Annalium Juvav. antiqu. 954 (Über das Wort, das in der Form Bain 2, 3 und in dem Libellus de convers. Bagoar. et Carantan. Kap. 5 mit 'sedimo' übersetzt, vgl. die Glosse (SCHMELLER, Bayer. Wörterbuch 1², 147) mit 'urlinge' zusammengestellt wird, vgl. A. KRESTE, NA. 38, 425).

[3] ECKHART unterschied bei den Ann. maiores drei Hände an 550—955, bis 725—797, und 797—825. Die beiden Hände sollen nicht gleichzeitig sein. Vgl. damit die unten folgenden Ausführungen.

und unsere Beobachtungen an der Hand ausführlicher Aufzeichnungen JAFFÉS und einer sorgfältigen Kollation der Annalen, die A. WERMINGHOFF 1898 angefertigt hat, kontrolliert.

Die Hs. — Cod. theol. fol. 40 der Würzburger Universitätsbibliothek — besteht jetzt aus 149 Blättern, war aber ursprünglich erheblich umfangreicher: zweimal ist je eine ganze Lage ausgefallen. Sie enthält das große chronologische Werk Bedas, das er selbst als den 'Liber maior de temporibus' bezeichnet hat, das aber jetzt gewöhnlich unter dem Titel 'De temporum ratione' angeführt wird. Den Text dieses Werkes, den MOMMSEN für seine neue Ausgabe der Chronik Bedas nicht benutzt hat, eingehender zu untersuchen, war für die Zwecke, die wir verfolgten, nicht erforderlich: wir hatten es nur mit der großen Ostertafel, dem Cyclus paschalis magnus von 532—1063 zu tun, den Beda mit seinem Werke verbunden hat, und der bekanntlich, indem er sich schnell über das ganze Abendland verbreitete, an vielen Orten den Anlaß zu annalistischen Aufzeichnungen gab.

Die Tafel geht, wie meistens der Fall ist, in unserer Hs. auf f. 1'—21' dem Text des Liber maior de temporibus voran. Sie ist so eingerichtet, daß je zwei gegenüberstehende Seiten der aufgeschlagenen Hs., also f. 1 und f. 2, f. 2 und f. 3 usw., einen neunzehnjährigen Cyclus enthalten. Die beiden Seiten, über denen jedesmal die Überschrift 'Primus (secundus, tertius usw.) cicluS decennovenalis' steht, sind durch Vertikalstriche in die acht Rubriken geteilt, die Dionysius auf seinen Ostertafeln eingeführt hatte[1]; zu ihnen kommt noch eine neunte Rubrik hinzu, in der am rechten Rand der rechten (Recto-) Seite auf den prior ordo, d. h. den vorangehenden großen Cyclus von 1 v. Chr. bis 531 n. Chr., verwiesen ist, so daß also z. B. zu den auf f. 2' in der ersten Rubrik stehenden Jahreszahlen 551—599 am rechten Rande von f. 3 Bemerkungen gemacht werden konnten, die sich auf die Jahre 1—37 n. Chr. beziehen[2]. Die neun Rubriken sind auf den beiden Seiten so verteilt, daß je fünf auf den linken (Verso-), vier auf den rechten (Recto-) Seiten stehen[3]. Annalistische und andere Bemerkungen konnten, wo es der Raum gestattete, jeder Rubrik hinzugefügt werden, finden sich also sowohl auf den linken wie auf den rechten Seiten des aufgeschlagenen Buches.

In dieser Weise sind nun die ersten sechzehn Blätter unserer Hs. ausgefüllt: sie enthalten auf f. 1'—16' die Jahre 532—816 und auf f. 16' die ersten fünf Rubriken der Jahre 817—835. Dann ist in der Hs. ein ganzer Quaternio ausgefallen: es fehlen also die ursprünglichen Blätter 17—24, so daß schon für die Jahre 817—835 die Bemerkungen, die etwa in den vier Rubriken des einstigen f. 17 standen, und für die Jahre 836—908 alle etwa vorhandenen annalistischen Bemerkungen verloren sind. Auf dem jetzigen f. 17, das einst f. 25 der ursprünglichen Tafel war, sind uns dann die vier Rubriken der rechten Seite, die zu den Jahren 909—987 gehören, erhalten: wir entbehren also hier der etwa in die fünf linken Rubriken zu diesen Jahren eingetragenen Bemerkungen. Erst die vier letzten Cyclen 988—1063 sind auf f. 17'—21' der Hs. wieder vollständig erhalten. Daß durch den Blätterausfall wertvolle annalistische Bemerkungen verlorengegangen sind und daß wir die Ann. Iuv. maiores nur sehr unvollständig besitzen, kann danach als sicher gelten.

Das chronologische Gerippe dieser großen Ostertafel — wobei wir vorläufig von den annalistischen Bemerkungen absehen — ist nun, wie bereits CHROUST festgestellt hat, von

[1] Er erwähnt die Hs. nur Chron. minora 3, 240 bei der Aufzählung der Codices non visi.

[2] Vgl. das Schema bei GROTEFEND, Handbuch der histor. Chronologie (1872) S. 4. Abbildung einer solchen Tafel, für die aber nur eine Blattseite verwandt ist, bei SCHMERMANN, Die Glaubwürdigkeit der Ostertafeln (Philippi, Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung, Zweite Reihe) 1919.

[3] Solche Bemerkungen mit oder (seltener) ohne Hinzufügung von ordinis prioris stehen aber gelegentlich auch in anderen Rubriken.

einer und zwar von derselben Hand geschrieben, welche die ersten 25 Kapitel des Liber maior de temporibus kopiert hat; eine zweite Hand vollendete auf f. 50 – 67 dieses Werkes, eine dritte fügte endlich auf f. 68 – 144 die größere Chronik[2] Bedas hinzu. Alle diese Hände gehören dem Anfang des 9. wohl eher als dem Ende des 8. Jahrhunderts an, und die beiden ersten weisen, wie gleichfalls CHROUST bereits bemerkt hat, einen Duktus auf, wie er nordfranzösischen Hss. dieser Zeit eigentümlich zu sein pflegt, während keine von beiden irgendeine der in die Ostertafel eingetragenen annalistischen Notizen geschrieben hat, die auf Baiern, insbesondere Salzburg, als Entstehungsort hinweisen. Da nun überdies einige schon von CHROUST zusammengestellte Sprachformen des Bedatextes auf einen romanischen Schreiber schließen lassen, und es danach höchstwahrscheinlich ist, daß unsere Hs., ehe jene Notizen eingetragen waren, aus Frankreich nach Deutschland, und zwar, woran bisher niemand gezweifelt hat, nach Salzburg gekommen ist, so wird man die von CHROUST ausgesprochene Ansicht, daß ihr Grundstock in dem Kloster Ehnon oder Saint-Amand geschrieben wurde, gewiß ebenfalls als wahrscheinlich bezeichnen dürfen[7]. Denn diesem Kloster stand seit 782 Arno als Abt vor, der 785 Bischof von Salzburg wurde, dessen Beziehungen zu dem Kloster aber auch nach seiner Beförderung

[1] CHROUST, wie bereits bemerkt, die um 1, 81 in der von Beda Kap. 47 für das Jahr 725 geltenden Berechnung der Indiktion; die Zahlzeichen durch Rasur und Korrektur so geändert sind, daß sie auf das Jahr 800 passen, und war damals geneigt, die Schrift dieses Teils der Hs. in dieses Jahr zu setzen. Mit Rücksicht auf das, was MOMMSEN, NA 22, 548 f. gegen die Leydener Hs. Scal. 28 und die Pariser Nouv. acquis lat. 1615 ausgeführt hat, wo ähnliche Verhältnisse obwalten, wird aber diesem Schlusse gegenüber Zurückhaltung geboten sein. Die nach n. Kap. 52, 54, 58 unserer Würzburger Hs. den beiden anderen entspricht, ist nicht festzustellen, da unter f. 80' wieder ein Quaternio ausgefallen ist.

[2] Hr. Kol. CHROUST, der auf meine Bitte den Chroniktext neuer untersucht hat, hält mit geringst mögl. Sicherheit dafür, daß sie nicht den interpolierten, wie die beiden in N. 1 erwähnten Hss., sondern den echten Bedatext bieten. Er steht dem von MOMMSEN B genannten Ambrosianus nahe; eine andere Hand hat einige Fehler nach anderer Überlieferung verbessert und bei Augustus, Nero und Domitian einige Zusätze gemacht. – In der Schrift scheint fast eine Hand möchte CHROUST oberitalienische oder oberrätische Schreibgewohnheit erkennen.

[3] Auf f. 145'–148 stehen mehrere komputistische Tabellen; auf f. 149 ist von anderer, aber zeitlich gleichzeitiger Hand der Eid des Papstes Leo III. vom Jahre 800 eingetragen, vgl. MG. Concilia 2, 226. Spätere Hände haben dann in verschiedenen Teilen der Hs. mancherlei Eintrage gemacht, die mit deren sonstigem Inhalt nichts zu tun haben. So steht f. 1 von einer Hand saec. X. XI. die Verse: Inventor rutili dux bone luminis. – Qui certis vicibis tempora dividis. — Mersos solve chaos ingrati horridum. – Lucem redde tuis, Christe, tidelibus. Auf f. 19 steht von anderer Hand saec. XI: Porcus in pane scribitur dare ad me pro meo vim porcos in chrosto de pane conantur andatere et procedit morium meum et eorum aut sanguinem stagnorum scribas, eine unverständliche Zauberformel. Auf f. 20' und 21 steht eine Beschwörungsformel bei schwerer Geburt: Maria genuit Christum et non dolui. Omnis enim sine dolore de utero suscepit Maria. Christus Lazarum vocat quatriduanum de monumento et dixit: Lazare veni foras. Christus te vocat. Adjuro te per eundem Christum, ut exs puer aut puella, et exeas et videas splendorem huius seculi, vgl. zu dieser Formel HELM, Incantamenta magica in Hoffmanns Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik Suppl. 19 (1893), 559 mit N. 1. – Auf f. 18 steht von einer Hand saec. X. ein Rezept, um jemanden trunken zu machen: ut alium inebriare, quem volueris, de ora pulve pulverem tolle et in calice super vinum mittas. Vide, ne tu de ipso calice libas.

[4] Vgl. auch HESSEL, Archiv f. Urkundenforschung 5, 212 mit N. 15.

[7] Indem ich das sage, muß ich doch einen Vorbehalt machen. Da es nämlich jetzt feststeht, was diese Abhandlung noch näher begründen, daß die in die Würzburger Hs. eingetragenen Ann. Iuvav. maiores und minores nicht original, sondern Exzerpte aus den Ann. Iuvav. antiqui sind, so liegt eigentlich kein zwingender Grund mehr für die Annahme vor, daß diese Exzerpte gerade in Salzburg der Hs. einverleibt seien. An sich wäre es ebenso möglich, daß das in Würzburg geschehen, daß also die Hs. von Frankreich direkt nach Würzburg gekommen und dort immer verblieben sei; und für eine solche Möglichkeit kann noch angeführt werden, daß nach dem ältesten Bibliothekskatalog des Würzburger Domkapitels, dem die Hs. nach der Signatur im 13. Jahrhundert gehörte, ein Beda De temporibus dort schon im 9. Jahrhundert vorhanden war (BECKER, Catalogi bibliothecarum antiqui S. 38 u. 50). Wenn ich dessenungeachtet mich CHROUSTS Hypothese anschließe, so geschieht das, weil ich es für unglaublich halte, daß, wenn die Hs. schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Würzburg gewesen wäre, keiner der zahlreichen Kleriker, welche die annalistischen Notizen in die Hs. eingetragen haben, auf den Gedanken gekommen wäre, die Ostertafel zur Aufzeichnung irgendeiner auf die Geschichte Würzburgs und seiner Kirchen bezüglichen Nachricht zu benutzen.

zu dieser Würde nicht aufhörten. Ohne Zweifel ist durch ihn die Verbrüderung des Klosters mit dem Salzburger Stifte St. Peter (um 787 oder 788) zustande gekommen, von der die Eintragung der Mönche von Saint-Amand, Arno selbst an der Spitze, in das alte Salzburger Konfraternitätsbuch[2] Zeugnis ablegt. Wie sich aus einigen Briefen Alkuins ergibt, hat Arno das fränkische Kloster später häufig besucht, und ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß er seine Oberleitung auch als Bischof behielt, daß der bei seinen Lebzeiten noch erwähnte Abt Adalricus von Saint-Amand ein von ihm selbst eingesetzter Stellvertreter war[3]. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist es leicht zu begreifen, daß unsere Bedahs., wenn sie wirklich dem Kloster Saint-Amand gehörte, noch bei Arnos Lebzeiten von dort nach Salzburg gelangt ist. Wann das aber geschehen ist, kann sich nur aus einer genaueren Untersuchung der in die Ostertafel eingetragenen annalistischen Notizen ergeben.

Diese sondern sich inhaltlich in mehrere Gruppen. Die erste bilden Einträge, die sich teils auf römisch-byzantinische Geschichte, teils auf kalendarische Vorgänge beziehen. Eine zweite Gruppe bilden Nachrichten, die der englischen Geschichte, speziell der des Klosters Lindisfarne und des Königsreichs Kent angehören. Zu einer dritten Gruppe schließen sich Notizen über die Osterfeiern Karls d. Gr. von 782—797 zusammen. Eine vierte Gruppe bilden endlich die Einträge, die sich auf fränkische und insbesondere bairische Geschichte von 725—825 beziehen und die allein wir als Ann. Juv. maiores bezeichnen dürfen.

Die Einträge der ersten und zum Teil auch die der zweiten Gruppe berühren sich aufs engste mit denen, die aus drei anderen Hss. des 9. Jahrhunderts der großen Ostertafel Bedas von Mommsen, Chron. minora 1. 751 ff., als Adnotationes antiquiores ad cyclos Dionysianos herausgegeben sind. In der wahrscheinlich ältesten dieser drei Hss., dem unter Erzbischof Hildebald von Köln (gestorben 818) geschriebenen Cod. 103 (C) der Kölner Dombibliothek[4], und in dem römischen Codex (R) der Bibliotheca Casanatensis[5] 641 (früher B. IV 18) finden sich nur die Nachrichten der ersten Gruppe; die dritte Hs. (B), der Cod. Berolinensis 128 (Phillipsian. 1831)[6] enthält auch einen Teil der Notizen zur englischen Geschichte und steht darin unserem Würzburger Codex (W), der Nachrichten beider Gruppen bringt, näher als die beiden anderen; Mommsen hat diesen, wie ich schon erwähnte, nicht gekannt. Ob eine fünfte Hs. (G), der Cod. Paris. lat. 13013 (früher Saint-Germain 989)[7], die Notizen der ersten Gruppe enthält, ist mir nicht bekannt; die englischen der zweiten Gruppe bringt sie vollständiger als B und W und enthält auch einen Teil der Notizen der dritten Gruppe.

[1] Vgl. Krusch, SS. 151; Meyer, 5. 400.

[2] MG. Necrol. 2. 6. 14.

[3] Vgl. Zeissberg, Sitzungsber. der Wiener Akad. 45 (1863), 300; Abel, Jahrbücher Karls d. Gr. 1. 422. Dem hat zwar Simson in der zweiten Auflage dieser Jahrbücher 1. 513 widersprochen, aber ohne eigentlich durchschlagende Gründe.

[4] Ich sehe nicht, warum Simson a.a.O. S. 513, N. 3 dies als ausgeschlossen betrachtet, da er doch selbst a.a.O. S. 654 für Bertricus und Ammalon, die neben Arno als Äbte von St. Peter zu Salzburg vorkommen, die gleiche Stellung — Unterordnung unter den eigentlichen Abt Arno — annimmt.

[5] Vgl. Jaffé u. Zangemeister, Eccles. metropolit. Coloniensis codices manuscripti S. 40. Die Notizen sind daselbst S. 131 herausgegeben, und ihre Ausgabe ist von Waitz SS. 13, 710 wiederholt worden, der ihnen den wenig präzisen Titel Annales chronographi vetusti gab.

[6] Vgl. Bethmann, Archiv 12. 404; Poncelet, Catalogus cod. latin. hagiograph. bibliothecarum Romanarum (Brüssel 1909) S. 227 f.

[7] Früher Claromontanus 637, dann Meermannianus 717. Vgl. Val. Rose, Verzeichnis der lat. Hss. der k. Bibliothek in Berlin 1 (1893), 280. Die Hs. stammt aus Metz, wohin sie aus Verona gekommen zu sein scheint.

[8] Vgl. Pertz, SS. 4, 14 f.; Delisle, Inventaire des mss. lat. conservés à la bibl. nationale sous les numéros 11504—14231, S. 84. Mommsen, Chron. minora 3. 230.

die in B C R fehlen: Pertz hat daraus SS. 3, 2 diese Notizen als Annales Lindisfarnenses et Cantuarienses und als Ann. Alcuini abdrucken lassen. Auch bei einer sechsten Hs. (Fr. dem Cod. Paris. nouvelles acquisitions 1073 (aus Kloster Saint-Benoit-sur-Loire d. h. Fleury stammend)[1], welche die englischen Notizen noch um eine in allen übrigen fehlende vervollständigt und gleichfalls die Angaben über die Osterfeiern Karls damit verbindet, ist das Vorhandensein derer der ersten Gruppe nicht bekannt. Die Notizen dieser drei Gruppen sind offenbar allmählich aus drei verschiedenen Hss. der Bedaischen Ostertafeln zusammengewachsen. Die römisch-byzantinischen Einträge werden im Anfang des 8. Jahrhunderts zusammengestellt sein[2]: da in ihnen unter anderem verlorene Chronica Italica benutzt sind[3], sind sie gewiß in Italien entstanden, daß sie auch Hermann von Reichenau für seine Chronik verwertet hat, ist bereits von Mommsen[4] bemerkt worden. Die englischen Notizen der zweiten Gruppe sind natürlich in England verfaßt und mit einem dort geschriebenen Exemplar der Bedaischen Ostertafel auf den Kontinent gekommen: Pertz' Vermutung, daß Alkuin diese Hs. mit nach dem Frankenreich gebracht und dort die dritte Gruppe von Notizen, die Orte der Osterfeiern Karls von 782—797, darin eingetragen habe, ist nicht unmöglich, aber unbeweisbar. Unsere Würzburger Hs. enthält diese dritte Gruppe von Notizen vollständiger und korrekter als F und G, aber doch nicht fehlerfrei, indem sie die Regensburger Osterfeier von 793 übergeht, die Frankfurter Feier von 794 ins Jahr 793 und dafür eine Aachener zu 794 ansetzt, so daß also ihr zufolge der König viermal hintereinander (794—797) das Fest in Aachen begangen hätte, während das in Wirklichkeit nur in den drei Jahren 795—797 der Fall war. Original sind also in unserer Hs. auch diese letzten Notizen, die sie allein bietet, nicht, sondern auch sie sind einer anderen Vorlage entnommen und dabei durch Abschreibeversehen entstellt.

Für uns ist es nun wichtig festzustellen, daß alle die besprochenen Notizen der drei ersten Gruppen in unserer Hs. W. von derselben Hand herrühren, die das Gerippe der großen Ostertafel hergestellt hat, daß sie also nach unserer Annahme in Saint-Amand, jedenfalls aber in Westfranken, ehe die Hs. nach Deutschland kam, geschrieben sind. Mit den später in die Hs. eingetragenen Salzburger Annalen haben sie also ebensowenig etwas zu tun, wie die später in die Hs. G eingetragenen Annales S. Germani Parisiensis mit den dort stehenden Notizen der zweiten und dritten Gruppe zusammenhängen, die Pertz denn auch dort ganz richtig von ihnen abgetrennt hat, während er sie aus unserer Hs. als Bestandteil der Ann. Juvav. maiores hat drucken lassen. Eine neue und vollständige Ausgabe aller in den aufgezählten sechs Hss. enthaltenen Notizen dieser drei Gruppen wäre aber sehr wünschenswert[5].

Wenden wir uns nun den in Deutschland, nach der allgemein herrschenden Annahme in Salzburg, in unserer Hs. eingetragenen Notizen der vierten Gruppe zu, so folgt aus dem

[1] Vgl. Delisle, Catalogue des mss. des fonds Libri et Barrois (1888) S. 70ff.; Mommsen, Chron. minora 3, 237. Daß in diesem Codex wie in dem in der vorigen Note erwähnten die römisch-byzantinischen Notizen fehlen, darf man vielleicht daraus schließen, daß Mommsen sie a. a. O. bei beiden Codices nicht erwähnt, und daß er Chron. min. 1, 751 ausdrücklich bemerkt, keine der ihm bekannten Hss. der großen Ostertafel außer B C R enthalte sie. Auch Pertz sagt bei G und Delisle bei F nichts von ihnen.

[2] Vgl. Mommsen, Chron. minora 1, 751.

[3] Vgl. Mommsen, Chron. minora 1, 252. 298. N. 4. 300. N. 3.

[4] Da die Notizen über die Osterfeiern Karls bereits in der Hs. standen, als die bairischen Berichte darin eingetragen wurden, sind diese letztere (bisweilen (zu 788 und 793) durch ein mit ihnen verbunden worden.

[5] Ich hatte daran gedacht, sie in einer Beilage zu dieser Abhandlung zu geben; muß aber, da ich die Hss. B, C, F, G, R nicht neu vergleichen konnte und auch des mir zugewiesenen Raumes wegen darauf verzichten. Aus Mommsens Druck (oben S. 13) würden bei einer solchen neuen Edition die später eingetragenen Notizen in B, C, R auszuscheiden sein, die nichts mit jenen drei Gruppen von Nachrichten zu tun haben.

bisher Dargelegten, daß sie alle nicht vor dem Jahre 798 geschrieben sein können, da die Hs. wegen der bis 797 reichenden Notizen über die Osterfeiern Karls erst nach diesem Jahre aus Westfranken nach Deutschland gekommen sein kann[1]. Das festzuhalten ist um so wichtiger, als die mit dem Jahre 725 beginnenden und bis zum Jahre 825 reichenden Einträge in unserer Hs., die wir nach Abzug der drei ersten Gruppen von Notizen für die Ann. Juvav. maiores übrigbehalten, nicht von einer, sondern, wie schon Chroust bemerkt hat, von einer ganzen Anzahl verschiedener Hände geschrieben sind und also durchaus den Eindruck hervorrufen könnten, daß hier gleichzeitige Schreiber originale Vermerke gemacht hätten. Die Unterscheidung dieser Hände ist nicht ganz leicht, da die Schrift oft sehr klein und stark gekürzt ist, und alle Notizen eine gewisse Ähnlichkeit haben, wie denn auch alle der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehören. Jaffé unterschied fünf Hände von 725—808 und dann »verschiedene Hände« von 810—825. Baethgen und ich glauben, daß im ganzen sogar zehn bis zwölf Hände mit einiger Wahrscheinlichkeit auseinanderzuhalten sind. Doch kommt darauf nicht viel an; sicher ist ja durch unsere Feststellungen, daß alle Einträge zu 725—797, an denen nach Jaffé drei, nach unserer Annahme fünf Hände beteiligt waren, erst nach 797 in die Hs. eingetragen sind, und daß also der Schriftwechsel durchaus nicht auf die Gleichzeitigkeit der Eintragung zu schließen berechtigt. Gilt dies aber für die Einträge bis 798, so ist kein Grund, das Verhältnis für die Notizen zu späteren Jahren anders aufzufassen. Da nun der Inhalt der Annales maiores, verglichen mit den übrigen Ableitungen aus den Ann. Juvav. antiqui keinen Zweifel daran läßt, daß auch sie aus diesen exzerpiert sind, so muß zur Erklärung des Schriftbefundes angenommen werden, daß, nachdem der schöne Codex, wie wir vermuten, nach Salzburg gekommen war, mehrere Salzburger Kleriker später aus den dort inzwischen entstandenen Ann. Juvav. antiqui Notizen, die sie je nach Willkür und persönlichem Interesse auswählten, in die Ostertafel eingetragen haben. So konnte es leicht geschehen, daß einzelne Nachrichten von zwei verschiedenen Männern in zwei verschiedene Rubriken der Tafel zweimal eingetragen wurden, wobei dann entweder der eine Eintrag den anderen ergänzt oder beide sachlich übereinstimmen und nur formell sich unterscheiden. Solche Doppeleinträge sind in der Tat in den Ann. Juvav. maiores dreimal zu den Jahren 774, 788 und 791 zu finden[2].

Etwa von 799 an scheinen die Ann. Juvav. maiores bisweilen den Text der verlorenen Ann. antiqui am vollständigsten erhalten zu haben, so daß es sehr bedauerlich ist, daß ihre Nachrichten schon für die Jahre 817—835 uns nur unvollständig erhalten und von 836—976 vollständig verloren sind. Original sind aber auch die Einträge nach 799 nicht, sondern sie stammen nach wie vor aus den Ann. antiqui, und nur bei ganz wenigen Nach-

[1] Daß sie in Salzburg bereits im 10. oder gar im 11. Jahrhundert war, hat Chroust aus der annalistischen Notiz zum Jahre 970 geschlossen, die er ins 11. Jahrhundert setzt, während sie unseres Dafürhaltens schon am Ende des 10. geschrieben sein kann; doch ist dieser Schluß, da die Notiz wesentlich reichsgeschichtlichen Inhalts ist, nicht völlig gesichert. Aus der Notiz zu 814 »Walh tonsus est« ist ebenfalls nichts Sicheres zu folgern; denn die zuerst von Pertz, Forsch. zur deutsch. Gesch. 6, 120, vermutete Identität dieses Walh mit einem gleichnamigen Mann, dessen Tod in das alte Würzburger Nekrologium eingetragen ist, und mit einem Walch, der einige Güter an das Würzburger Domkapitel geschenkt hat, beruht nur auf der Namensgleichheit, der Name kommt aber auch im ältesten Salzburger Konfraternitätsbuch mehrmals vor (s. das Register zu MG. Necrol. B. 1 2 S. 738).

[2] 774: Pabia capta. Translatio sancti Hrodperhti. — Dedicatio ecclesiae sancti Rodperti et captus Desiderius rex in Italia in civitate Pabia. 788: Tassilo tonsus est. — et captus Tassilo dux. 791: Carolus in Pannonium. — Deinans rex in Hunia. Mit der ersten Stelle vgl. man den Bericht der Ann. Maximini, von dem die Ann. Juv. max. nur die ersten Worte wiederholt haben; an der zweiten hatte die Quelle offenbar, wie die Ann. Juv. minores: Tassilo captus et tonsus est; vgl. auch Ann. Juv. max. und Ann. s. Emmerammi. Zu der dritten vgl. man Ann. Maxim., Ann. Xant., Ann. Juv. max., Ann. Juv. min. (zu 790); in der Quelle stand gewiß Pannonium, was der zweite Schreiber mit Hunia übersetzt hat. Aber auch in den Ann. s. Emmerammi ist unabhängig davon dieselbe Übersetzung vorgenommen.

richten, die sie geben, kann es zweifelhaft sein, ob sie der Quelle entnommen oder unabhängig von ihr in die Ostertafel eingetragen sind.

Die Erkenntnis, daß — abgesehen von diesen wenigen Stellen, über die nichts Sicheres auszumachen ist — der ganze Inhalt der von so vielen verschiedenen Händen geschriebenen Annales Juvav. maiores Exzerpt aus den verlorenen Annales antiqui ist, wird nun ergänzt und bestätigt, wenn wir uns der Betrachtung einer zweiten, in demselben Würzburger Codex überlieferten Annalenreihe zuwenden, die seit PERTZ den Namen Ann. Juvavenses minores führt.

Wie oben bemerkt wurde, endet die große Ostertafel unserer Hs. auf f. 20' und f. 21. Auf f. 21' und f. 22 stehen kalendarische Tabellen; auf f. 23' beginnt Bedas Liber maior de temporibus. Dazwischen war also f. 22 frei geblieben, und dies leere Blatt hat ein Schreiber aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts benutzt, um darauf in einem Zuge eine Annalenreihe von 742—805 einzutragen, die sowohl mit den Ann. Juvav. maximi wie mit den Ann. Juvav. maiores nächst verwandt, aber aus keiner von beiden abgeleitet und ebensowenig die Quelle einer von ihnen gewesen ist, also wie sie aus den Ann. Juvav. antiqui ausgezogen sein muß[1]. Den Notizen von 743—796 hat der Schreiber regelmäßig eine Berechnung der Zeit hinzugefügt, die von dem verzeichneten Ereignis bis zum Jahre 810 vergangen ist. Er schreibt also zu 743: Anno DCCXVI sunt anni LXXIIII; 749: Inde sunt anni LXX anno DCCXVI und ähnlich in den nächsten Jahren. Als er merkt, daß ihm der Raum knapp wird, da er ja nur eine Seite zur Verfügung hat, verkürzt er diese Bemerkungen, schreibt also z. B. zu 793, 795, 796 nur noch: Sunt anni XXIIII (XXII, XXI), und von 798 an läßt er die Berechnungen ganz fort. Aus demselben Grunde werden seine Exzerpte gegen das Ende kürzer, als sie zu Anfang waren, und mit dem Jahre 805 bricht er ab, weil die Seite voll beschrieben war; wie weit seine Vorlage reichte, läßt sich also aus dem Ende der Exzerpte nicht erschließen. Zweimal, zu 763 und zu 795, hat er einen ursprünglich übergangenen Jahresbericht, der in seiner Quelle stand, nachträglich zwischen zwei anderen schon vorher geschriebenen Berichten eingeschoben. Daß er die Exzerpte im Jahre 810 geschrieben hat, wird wegen der auf dieses Jahr weisenden Berechnungen gewöhnlich angenommen; wir müssen später in anderem Zusammenhang darauf eingehender zurückkommen.

Im übrigen sind die Exzerpte sorgfältig geschrieben und fast ohne Fehler; auch Korrekturen sind selten. Zu der ersten seiner Notizen über die Geburt Karls hat der

[1] Die in keiner der anderen Ableitungen aus den Ann. antiqui wiederkehrende Notiz über die Weihe des Bischofs Adalram von Regensburg zu 791, die, wie wir gesehen haben, erst nach 797 in die Hs. eingetragen sein kann, entspricht der gleichfalls allenstehenden Notiz der Ann. s. Emmerammi über die Einsetzung seines Nachfolgers 817 und stammt gewiß wie diese aus den Ann. antiqui. Über die beiden Notizen 'Waldo tonsus est' zu 814 und 'Heilram obiit VI id. Ian.' zu 823 läßt sich nichts Sicheres ausmachen; über Waldo s. oben S. 15, N. 1; der Name Heilram kommt im alten Verbrüderungsbuch von St. Peter zweimal vor: S. 14, 34, 19 und S. 15, 36, 29. Über die beiden gleichfalls allenstehenden Nachrichten von den Sonnenfinsternissen von 807 und 810 s. unten Abschnitt 5. Ebenda wird auch auf die beiden chronologischen Notizen zu 806 und 807 zurückzukommen sein, die keinesfalls zu den eigentlichen Ann. Juvav. maiores gehören.

[2] Ich führe nur ein paar Stellen des ersten Teiles aus dem 8. Jh. an. In den Ann. maiores fehlen alle mit den Ann. maximi übereinstimmenden Nachrichten der Ann. minores aus den Jahren 741—754; in den Ann. minores fehlen die mit den Ann. maximi übereinstimmenden Nachrichten der Ann. maiores von 725 und 741. Demnach sind weder die maiores aus den minores noch diese aus jenen abzuleiten. Daß die Ann. minores nicht aus den Ann. maximi abgeleitet sind, beweist (abgesehen von der Zeit der Niederschrift der uns erhaltenen Hs.: es könnte ja eine ältere Abschrift ihres ersten Teiles vorhanden gewesen sein) ihr mit den Ann. maiores übereinstimmendes, in den Ann. maximi fehlendes Tagesdatum des Regierungsantritts Karls d. Gr. Daß die Ann. maximi auch bis 805 nicht aus den Ann. minores stammen, ergibt sich, wie für die maiores, aus den Nachrichten zu 725 und 741. Jeder Versuch, die eine der drei Quellen durch Kombination aus den beiden anderen zu erklären, scheitert endlich daran, daß jede von ihnen wieder besondere Nachrichten hat, die anderen damit verwandten Quellen — den Ann. s. Emmerammi maiores und den Ann. Maximiani, von denen unten zu handeln ist — näher stehen.

[3] Die Jahreszahl 791 ist zweimal geschrieben; die der zweiten Zahl hinzugefügte Nachricht gehört zu 792.

Schreiber, der Rechnungen hebt, die Bemerkung hinzugefügt, daß Karl im 27. Lebensjahre König, im 56. Kaiser geworden ist. Sonst hat er wohl bisweilen den Ausdruck seiner Quelle geändert, aber gewiß keine eigenen Zusätze gemacht, und wir dürfen zuversichtlich den ganzen Inhalt auch seiner Exzerpte für die verlorenen Annalen in Anspruch nehmen. Sie sind für deren Wiederherstellung im Anfang, wo sie ausführlicher sind, nicht unwichtig, denn sie sind da nicht nur reichhaltiger als die Ann. maiores, sondern sie übertreffen an einigen Stellen auch die Ann. maximi an Reichhaltigkeit. Zu 754 und 797 haben sie allein von allen Ableitungen der Ann. Juv. antiqui die Züge Pippins nach Italien und Aquitanien übernommen. Zu 772 haben sie, wie ich glaube, den Wortlaut der Ann. antiqui am besten bewahrt: aus ihrem Ausdruck Karolus idolum Saxonum combusit quod vocabant Irminsul erklärt sich der Text der Ann. Maximiniani[1], die, wie später auszuführen ist, zwar nicht aus den Ann. Juvav. antiqui, wohl aber aus deren Quelle, einer fränkischen Annalenkompilation, schöpften: Carolus ... perrexit ad eum locum qui dicitur Irminsul et incendit eam et quicquid illi adorabant. Auch zu 785 in dem Bericht über die Verschwörung Hartrats[2]: Hartrat partibus Austriae consilium malum fecit contra domnum Carolum haben von den Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui nur die Ann. minores die gesperrt gedruckten, in den Ann. Maximiniani wiederkehrenden Worte aufbewahrt.

Eine dritte ähnliche Stelle ist zu 796 die Erwähnung des großen Ringes der Avaren, den Pippin einnahm in den Ann. minores; sie findet sich ausführlicher in den Ann. Maximiniani, fehlt aber in den meisten Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui, mit Ausnahme der Conversio Bagoariorum, die auch, wie sich später zeigen wird, die verlorenen Ann. Juvav. antiqui benützt hat. Für die Herstellung der verlorenen Annalen sind also, wie die Ann. maiores und maximi, so auch die Ann. minores unentbehrlich.

3. Die verlorene Chronica Karoli, der Libellus de conversione Bagoariorum et Karantanorum und die Annales Salisburgenses.

Außer den drei bisher besprochenen Annalenreihen lassen sich in Salzburg selbst noch einige andere mit den verlorenen Ann. antiqui im Zusammenhang stehende Aufzeichnungen nachweisen.

Im Jahre 1105 schrieb ein Magister Rudolf in Salzburg einen kurzen Aufsatz, in dem er über die Zeit, in der der h. Rupert gelebt habe, zur Klarheit zu gelangen suchte[1]. Unter den Hilfsmitteln, deren er sich dabei bediente, erwähnt er — neben cronicae schlechtweg, unter denen die Chronik Hermanns von Reichenau zu verstehen ist — cronicae Karoli, aus denen er einige Stellen anführt. Er sagt zunächst: De translacione eius (Rud-

[1] Sie und schon Wattenbach, NA 5, 496 und Kerz, NA 21, 19.

[2] Vgl. Ann. Juv. max.: Hartrat cum suis sibi iniquum egit consilium contra Karolum. Ann. s. Emmeramni: Hartrat naturalem exsulem [illegible].

[1] Der Bericht geht, wie ich vermute, auf die verlorene Quelle der Ann. Lauresham. zurück (vgl. schon Wattenbach, Göttinger Nachrichten 1871, S. 317), die also bis 786 geführt sein muß; seine Fassung entspricht der des Berichts über die Verschwörung Pippins 792 (vgl. auch Ann. Petav. zu 792). In der Quelle der Ann. Lauresham. stand der Satz: Hartrat contra Karolum, ohne die Worte partibus Austriae (vielleicht in der Spalte des Berichts nur die [illegible] Verschwörung). In den Ann. Lauresham. ist dieser Anfang zwar zu lassen; in die fränkische Annalenkompilation muß er übernommen sein; die Ann. Maximiniani, die auch von der Verschwörung von 792 schweigen, haben ihn nicht übernommen. Dagegen haben unsere Ann. Juvav. antiqui, wie so oft, um 1 Satz den ersten Satz des Berichts ihrer Quelle übernommen, aus der Fortsetzung aber die Worte partibus Austriae (vgl. Ann. Lauresham.). Ann. Maximiniani die in eingeengt. Es ist bemerkenswert, daß auch in den Ann. regni Francorum 785, 792 die beiden Verschwörungen, die dem Verfasser schwerlich unbekannt blieben, erst in Hss. der D- und der E-Klasse erwähnt sind.

Herausgegeben von Wattenbach, NA 11, 17. Nachdruck mit Erläuterungen von B. Stern, Oberbayerisches Archiv f. vaterländ. Geschichte 40 (1905—1906), 415[illegible].

bertis in Cronicis Karoli ... scriptum est, quod facta sit sub Karolo anno eius regni septimo a Virgilio Saltzpurgensi episcopo post b. Rudbertum octavo episcopo ab incarnatione Domini anno 774.' Diese Stelle ist wenig ergiebig, da die Translation des h. Rudbert durch Virgil zwar in den Ann. Juvav. antiqui, aber auch in einer Anzahl späterer Ableitungen daraus erwähnt wird und also die Benutzung der ersteren in den Cronicae Karoli daraus nicht sicher gefolgert werden kann. Dagegen steht eine zweite Stelle, die Mag. Rudolf aus den Cronicae Karoli anführt, ihrem ganzen Umfange nach nicht in irgendeiner uns erhaltenen Ableitung der verlorenen Annalen. Mag. Rudolf sagt: 'De pallio vero (scil. pall. Arnonis) in eisdem cronicis sic invenitur': »Anno ab incarnatione Domini 799 Arno Saltzpurgensis a beato Rudberto decimus per consilium domini Karoli a domno Leone papa primus archiepiscopus factus est super Babariam et in presentia regis Rome pallium suscepit.« Et statim ibidem subiungitur: »Hunc Leonem Romani martyrizaverunt, qui postea iubente Karulo per Hildibaldum et Arnonem archiepiscopos restitutus est in locum suum. Ab eodem Leone Karolus imperator primus inter reges Francorum consecratus est.«[1] Damit vergleiche man: Ann. Juv. max. 768: Karolus XII missos Romam direxit, ubi et tunc Arn archiepiscopus factus est. 799. Romani Leonem papam martirizaverunt. 801: Karolus a Leone papa factus est imperator — Ann. Juv. maior. 798: Domnus Arn episcopus cum magna legatione ad Romam et ibidem a Leone papa pallium accepit et archiepiscopus constituitur. 801: Hoc anno electus est Leo papa a sede apostolica ... et a Romanis martyrizatus, sed a Deo restitutus ... imperante Carolo rege. 800: Carolus ... a Leone papa secundo iuniore consecratus imperator. — Ann. Juv. min. 798. Arn episcopus et multi alii cum eo missi in Roma et ibi pallium suscepit. 799. — Ann. s. Emmerammi maiores: Leo papa martyrizatur. — 801. — Ann. s. Emm.: Karolus imperator factus est. — Auctar Garstense 797: Qui Leo postea a Karolo per Arnonem Salzburgensem episcopum et Hildebaldum est restitutus. Das sind Ableitungen aus den verlorenen Ann. Juv. antiqui; und die Ann. Maximiniani 799: 'Romani Leonem papam ... martyrizabant ... et domnus Carolus ... papam ... in locum suum per Hildebaldum et Arnonem archiepiscopos restituit' zeigen, daß diese Nachricht schon der ihnen mit den Ann. Juv. antiqui gemeinsamen Quelle angehörte. Der Zusammenhang der Cronicae Karoli mit den Ann. Juv. antiqui ist also sicher, wie denn ja auch schon verschiedentlich auf ihn hingewiesen ist[2]; aber es war kein glücklicher Gedanke DIETRICHS[3], sie selbst mit den verlorenen Annalen zu identifizieren. Weder ist in diesen nach Regierungsjahren Karls gerechnet, wie es in den Cronicae Karoli zu 774 der Fall war, noch kann in ihnen die falsche Nachricht gestanden haben, daß Arn das Pallium in Anwesenheit Karls in Rom erhalten habe, noch könnte der Mag. Rudolf, auch wenn die Annalen ihm in einer nur bis zum Tode Karls reichenden Fassung vorgelegen hätten, die Quelle, die so ausführlich schon von Pippin handelte, als Cronicae Karoli bezeichnet haben. Es muß sich vielmehr wirklich um eine verlorene Chronik über die Zeit Karls d. Gr. handeln, in der die Ann. Juvav. antiqui unmittelbar oder mittelbar benutzt waren. Diese Feststellung hat aber nur literarhistorisches Interesse; für unsere Kenntnis von den verlorenen Ann. antiqui kommt sie nur insofern in Betracht, als sich schließen läßt, daß der Magister Rudolf, der die Chronik benutzt, ihre Quelle, die ver-

[1] Aus diesem Ausdruck, der nicht geschlossen werden, daß Mag. Rudolf hier ganz wörtlich zuerst Vorhergeht ein mit 'sic legitur' eingeführtes Zitat aus der Vita Gregorii Magni des Paulus diaconus Kap. 1 das keineswegs genau wörtlich ist.

[2] Zuerst von SIMSON NA 25, 188; dann b. Karls d. Gr. 2, 127 N. 1 — gl. dann KRAUSE, Die karolingischen Annalen S. 30. DIETRICH, Sitzungsber. 90, S. 124.

[3] A. a. O. S. 125 f.

lorenen Annalen selbst, nicht gekannt hat: ob 1105 in Salzburg noch ein Exemplar von ihnen vorhanden war, wie wir das für Admont vielleicht annehmen dürfen[1], ist also zweifelhaft.

Wichtiger ist die Frage, ob die in Salzburg vermutlich um das Jahr 870 verfaßte, merkwürdige Denkschrift, die unter dem Namen Libellus de conversione Bagoariorum et Karantanorum bekannt ist[2], mit den verlorenen Ann. Juvav. antiqui in Zusammenhang steht. Daß darin eine chronikalische Quelle benutzt ist, die von den Kaisern und Königen der Franken und der Baiern handelte, sagt ihr Verfasser selbst am Eingang des 10. Kapitels[3], und der Ausdruck, den er gebraucht, würde, da zwischen Chronik und Annalen der Unterschied, den wir heute machen, für ihn wohl nicht bestand, nicht schlecht auf unsere Annales antiqui passen; jedenfalls ist es bisher nicht gelungen, eine andere Quelle, die er benutzt haben könnte, nachzuweisen. Dagegen berühren sich mehrfach gerade die Nachrichten, die in der Conversio mit bestimmten Jahresdaten versehen sind, sachlich und zum Teil auch wörtlich mit denen der Ann. Maximiniani, die mit unseren Ann. antiqui auf die gleiche Quelle zurückgehen, oder mit Ableitungen aus den letzteren selbst. Auf eine dieser Nachrichten, den Bericht über die Sendung des Grafen Erich und den Zug Pippins gegen die Avaren (796) hat schon vor Jahren und zuerst Mühlbacher[4], neuerdings wieder Kerze[5] aufmerksam gemacht: hier ist der wörtliche Zusammenhang der Quellen unverkennbar[6]. Aber die Stelle ist nicht die einzige, auf die zu verweisen ist. In demselben 6. Kapitel sagt die Conversio zu 803: Karolus imperator Bagoariam intravit et in mense Octobris Salzburc venit. Dazu vergleiche man Ann. Juv. max. 803: Karolus imperator Bavoriam venit ... missi ... venerunt ad eum in Iuvavensem sedem; Ann. Juvav. maior.: Carolus imperator in Bagoaria mense Augusto; in Juvavense civitate mense Octobris; Ann. s. Emmerammi maior.: Carolus ad Salzburc monasterium fuit. Die Verleihung des Palliums an Arno in Rom durch Papst Leo berichtet die Conversio Kap. 8 wie die Annalen zu 798; ebenso wie sie (Kap. 9), aber zu 821[7], die Ernennung Adalrams nach dem Tode Arnos und mit ihnen zu 824 die Palliumverleihung an diesen durch Papst Eugen, zu 830 Adalrams Tod, die Ernennung Liuphrams und die Verleihung des Palliums an ihn durch Papst Gregor, sowie sie zu 859 den Tod Liuphrams, die Nachfolge Adalwins und die Verleihung des Palliums an ihn durch Papst Nicolaus erzählt. Auch der Bericht der Conversio (Kap. 10) über die Entsendung eines Heeres gegen den Slavenfürsten Ratimar berührt sich mit den Annalen[8]: ich halte nach alledem[9] für wahrscheinlich, daß hier überall der Verfasser der Conversio die Annales antiqui

[1] S. oben S. 10.

[2] Herausg. von Wattenbach SS. 11, 11 ff.

[3] Enumeratis itaque episcopis Iuvavensium conamur, prout veracius in chronicis imperatorum et regum Francorum et Bagoariorum reperimus usw.

[4] MIÖG. 1, 205, N. 7.

[5] Die Karoling. Annalen S. 30, vgl. auch Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 2, 123, N. 1.

[6] Conversio Kap. 6: Carolus ... anno ... 796. Aericum comitem destinavit ... Hunos exterminare. Qui minime resistentes reddiderunt se per praeceptum comiti Carolo imperatori. Eodem ... anno misit Carolus Pippinum filium suum in Hunia ... qui perveniens usque ad celebrem eorum locum qui dicitur rinch, ubi iterum omnes eorum principes se reddiderunt Pippino. Vgl. Ann. Maximiniani: Huni se dicione ... Caroli regis subdiderunt. Aericus comis thesaurum magnum inde ... adduxit. Domnus Pippinus rex ad locum celebrem eorum qui hrinc vocatur pervenit. Ann. Juv. min.: Huni se reddiderunt Pippino filio Karoli. Ann. Juv. maior.: Huni se dederunt et Zotan baptizatus. Ann. Juv. min.: Pippinus in Pannonia ad hringe.

[7] Die Überlieferung der Annalen zwei hier: Arnos Tod setzen die Ann. Juv. max. zu 822, die Ann. Juv. maiores zu 821.

[8] Ann. Juv. maximi. Auctar. Garst., Ann. s. Rudberti Salisb. zu 838.

[9] Ähnlich früher schon Dümmler, Streitfragen S. 118, 122.

herangezogen hat, die er als eine Art chronologischen Leitfaden benutzt, deren Nachrichten er aber mehrfach aus eigenem Wissen ergänzt und bereichert hat.

Schließlich ist hier noch ganz kurz eine andere Salzburger Quelle zu erwähnen. Was Pertz bei der Ausgabe der dürftigen Ann. Salisburgenses über ihre Überlieferung gesagt hat — sie seien von 784 an allmählich von verschiedenen Händen in die Ostertafel des cod. Vindob. 424 eingetragen — ist von Bretzmann und Wattenbach berichtigt worden; wenn ich ihre Angabe recht verstehe, rühren die ganzen Annalen von einer Hand des 12. Jahrhunderts her[1]. Wie dem auch sei, drei ihrer Nachrichten nach 784 berühren sich sachlich mit denen unserer Annalen, und ein bemerkenswerter wörtlicher Zusammenhang besteht (a. 77: bellum pessimum fuit. Pilgrimus ordinatus est; vgl. Ann. Juv. max.: Bellum pessimum fuit ad Brezelnspure III. non Iul.; Pilgrimus episcopus ordinatus est). Wenn es sich hier nicht bloß um ein einmaliges, zufälliges Zusammentreffen im Ausdruck handelt[2], so würde in der Tat ein Zusammenhang mit unseren Annalen anzunehmen sein; wie er aber aufzufassen wäre, würde von dem Ergebnis einer nochmaligen Prüfung der Überlieferung der Ann. Salisburg. abhängen.

4. Die Annales Altahenses maiores.

Die Bekanntschaft mit unseren Ann. Juvavenses antiqui hat sich nicht auf Salzburg und das damit in naher Verbindung stehende Kloster Admont beschränkt, sondern früh weiter in der Salzburger Kirchenprovinz verbreitet. Daß auch die Ann. Altahenses maiores aus ihnen geschöpft haben, hat, soviel ich sehe, zuerst Kurze angedeutet[3] und R. Dietrich näher ausgeführt[4]; doch war schon vorher in Giesebrechts Anmerkungen zu deren Ausgabe auf ihre Beziehungen zu einzelnen Abteilungen unserer Ann. antiqui hingewiesen worden. Allerdings sind in den für die Zeit von 708—856 nicht in vollständiger Abschrift, sondern nur in kurzen Exzerpten Aventins erhaltenen Niederaltaicher Annalen die Stellen, die den verlorenen Salzburger Jahrbüchern entlehnt sind, nicht zahlreich, aber sie sind jetzt mit ausreichender Sicherheit zu erkennen: es sind die Notizen zu 741 (Geburt Thassilos), 742 (Geburt Karls d. Gr.), 743 (Kampf Karlmanns und Pippins gegen Odilo von Baiern am Lech), 818 (Sendung Lothars nach Baiern), 822 (Reichsteilung)[5]

Anders steht es, wo sich gar nur mit der Nachricht der Conversio über die Weise der Laurentius-Kirche zu Lorsch (Lorsperber), die K. [illegible] nach dem Auctar. Garst. 865 sogar in den Text unserer Ann. max. eingefügt hat. Da von keiner der anderen Kirchweihen Adalems, die in der Conversio erwähnt werden, in den Annalen berichtet wird, so ist mir der Zusammenhang der Nachrichten mindestens zweifelhaft und vielmehr wahrscheinlich, daß die unmittelbare Quelle des Auctar. Garst. (AGS), von der wir noch zu sprechen haben, [illegible] auf die Conversio zurückgeht.

[1] SS. I, 69.

[2] SS. II, 17, N. 1.

[3] Ich drücke mich hier vorsichtig aus, weil bei Wattenbach (Geschichtsq. I, 166 N. 1) wieder von Gleichzeitigkeit der Einträge seit 784 die Rede ist. Sollte die Berichtigung sich nur auf die Notizen von 784 beziehen, die Pertz ins 11. Jahrhundert gesetzt hatte, die aber ins 12. gehören, so wäre die Ausdrucksweise recht unklar.

[4] Derselbe Ausdruck (pessimum bellum) von dieser Schlacht auch in einem Lorscher Nekrolog (vgl. Dümmler, Geschichte des ostfränk. Reiches 3, 542, N. 6).

[5] NA. 28, 54.

[6] Streitfragen S. 123 ff.

[7] Die Stelle zu 819 (Untergang König Bernhards, Aufstand Ludewigs), die sich NA. 5, 553 mit die Ann. Hersfeldenses, Dietrich aber (a. a. O. S. 120) auf die Ann. s. Emmerammi zurückgeführt hat, gehört überhaupt nicht zu den Ann. Altahenses, zu denen sie Giesebrecht gezogen hat, sondern zu den im sechsten Abschnitt zu besprechenden Exzerpten Aventins aus den verlorenen Ann. antiqui selbst. Hinsichtlich Schrattenbachs nach stimmt sie mit diesen ganz überein, unterscheidet sich aber deutlich von den Exzerpten Aventins aus den Ann. Altah. und ist keinesfalls gleichzeitig mit diesen geschrieben. Dasselbe gilt von der Notiz zu 825, Ann. Altah. maiores S. 5, N. 1, die aber nur Dietrich, nicht auch Giesebrecht zu den Ann. Altah. gezogen hat.

[8] Die von Dietrich vermutete Zugehörigkeit der Nachricht zu 826 (Zug statt 828) über den Zug Ludwigs in den Lech zu unseren Annalen ist nicht zu beweisen, aber nicht unmöglich. Dagegen ist die Notiz über die Reichsteilung von 870 wohl sicher nicht aus ihnen entnommen.

In dem späteren Teile der Ann. Altahenses, der uns besser überliefert ist, gehen dann nur noch wenige Notizen, ganz sicher nur die über die Ungarnschlacht von 911, in der aber der Name des Schlachtortes entstellt ist[1], und die über den Tod des Herzogs Berchtold zu 948 auf die Salzburger Annalen zurück. Die Notiz über die Ungarnschlacht von 943 bei Wels klingt zwar im Wortlaut an andere Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui an; aber in diesen scheint die Schlacht zu 942 gestellt gewesen zu sein, und in ihren anderen Ableitungen fehlt der Name des Schlachtortes, während der Gau genannt wird, in dem er lag[2]. So bezweifle ich, ob diese Nachricht in den Ann. Altah. aus den Ann. Juvav. max. abzuleiten und danach der Name Wels in den Ann. Juvav. max. einzufügen ist, wie Klebel getan hat[3]. Ganz gewiß aber darf nicht mit Klebel die Schlacht bei Lova, die in den Ann. Altah. zu 949, in den Ann. Ratispon. und in den Ann. s. Stephani Frisingensis zu 950 erwähnt wird, mit der in den Ann. Juvav. max. 948 verzeichneten Schlacht im Nordgau identifiziert werden; denn diese war nach den Salzburger Annalen ein Sieg der Baiern[4], während die Worte der Ann. Ratispon. "Interfectio Baioariorum ad Lova" nach deren ständigem Sprachgebrauch nur eine bairische Niederlage bezeichnen können. Die Schlacht im Nordgau von 948 ist vielmehr unzweifelhaft dieselbe mit dem Siege der Baiern bei Floß in der Oberpfalz, der in den Ann. s. Emmerammi minores zu diesem Jahre erwähnt wird[5]. Woher die Ann. Altah. ihre Nachricht von jenen beiden Ungarnschlachten haben, ist nicht festzustellen; möglicherweise liegt hier eine selbständige Altaicher Überlieferung vor.

Über die Mitte des 10. Jahrhunderts hinaus können wir die Benutzung der verlorenen Quelle in den Ann. Altah. nicht nachweisen. Auch scheint die Hs., die in Altaich benutzt wurde, wenn sie nicht bloß entlehnt war, früh verloren gegangen zu sein; was in Altaicher historischen Aufzeichnungen des 13. Jahrhunderts zu der Salzburger Annalistik in Beziehung steht, geht nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung einer anderen Ableitung, mit der wir uns noch zu beschäftigen haben werden, auf die Ann. Juvav. antiqui zurück.

5. Die Regensburger Annalistik.

Die Regensburger Annalistik beginnt in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts mit den Annales s. Emmerammi maiores, deren nahe Beziehungen zu den Ann. Juvavenses längst erkannt und oft besprochen sind. Sie sind auf der letzten Lage (f. 80ff.) des Münchener Cod. lat. 14456, der aus dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg stammt[6], eingetragen und verdanken dieser Herkunft der Hs. ihren Namen, während Mabillon, der sie erstmals in der Vetera Analecta 4, 476f. (ed. II, p. 367) lückenhaft herausgegeben hat, sie allgemein als Ann. Ratisponenses bezeichnet hatte. Die Hs. ist von Docen[7] genauer beschrieben; von ihm rührt auch der Text der ersten vollständigen Ausgabe im ersten

[1] S. unten S. 27, N. 1.

[2] Ann. Altah. 943: Praelium cum Ungaris in Weles, et occisi sunt a Bawaris; Ann. Juv. max. 942: Ungari occisi sunt in Batowaria in Frungowe, nisi paucis evaserunt, sub Perktoldo duce; ebenso Auctar. Garst. 942 (vgl. Ann. s. Rudberti Salisb.), wo nur "nisi pauci evaserunt" fehlt.

[3] Klebel bezieht sich darin allerdings nicht auf die Ann. Altah., sondern auf die Ann. Ratispon., dies aber ganz mit Unrecht, s. unten S. 25ff.

[4] SS. 13, 51.

Sie sagen: "Ungari necati sunt a Baiowariis", wie 942 von dem Siege im Frungau: "Ungari occisi sunt in Baiowaria".

Vgl. Ann. s. Stephani Frising.: "Multi Baioariorum occisi sunt ab Ungaris ad Lova".

[5] SS. 13, 48: "Occisio paganorum ad Flozzum"; vgl. 945: "Occisio paganorum ad Weles".

[6] Ältere Signatur: L. 79.

[7] Archiv 1, 428; 5, 515ff.

Bande unserer Scriptores[1] her. Einen ganz korrekten Neudruck mit einigen Verbesserungen des Dochnschen Textes hat 1855 Karl Roth besorgt[2]. Ein gutes Faksimile aus den Annalen mit neuen Ausführungen über die Hs. hat Chroust in seine Monumenta palaeographica aufgenommen.

Das erste Blatt der Hs. ist von derselben Hand beschrieben, von der die Annalen darin eingetragen sind; aber die Vorderseite dieses Blattes ist so sorgfältig abradiert, daß, wie schon Dochn bemerkt hat, kein Wort mehr lesbar ist. Auf der Rückseite dieses Blattes (f. 1') aber liest man: ... Hludowici quarti indictione X. die XVI. kl. Mai.

Dicat omnis, qui hunc titulum legat, ut eum misericors Deus et hic et in futuro cum aeterna gloria remunerare dignetur et similiter animae patris eius bonae memoriae Caroli[3]. Die Zeitbestimmung ergibt den 16. April 817, im 4. Regierungsjahre (anni domni imperatoris oder ähnlich muß unten auf f. 1 gestanden haben) Ludwigs d. Fr., wozu die 10. Indiktion paßt; und man hat mehrfach angenommen, daß damit der Zeitpunkt der Niederschrift unserer Hs. angegeben wäre[4]. Allein diese Annahme ist ganz unberechtigt. Das Datum bezieht sich unzweifelhaft nicht auf das, was in der Hs. darauf folgt, sondern auf die vorausgehende, durch Rasur getilgte Aufzeichnung auf f. 1, und diese wird von einem Gnadenbeweis Ludwigs d. Fr. aus dem Jahre 817, wahrscheinlich einem solchen, in dem ein anderer seines Vaters erneuert oder vermehrt wurde, für die Kirche, der der Schreiber angehörte, berichtet haben. Daß aber diese Aufzeichnung getilgt wurde, kann gerade, wenn es in St. Emmeram geschah, nicht auffallen. Hier hat man im 11. Jahrhundert sogar in Originaldiplomen karolingischer Herrscher die Worte und Sätze durch Rasur unlesbar gemacht, die den Bestrebungen des Klosters, sich von den Regensburger Bischöfen unabhängig zu machen und die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben, abträglich zu sein schienen[5]; ebenso hängen einige Rasuren in der Hs. von Arnolds Schrift De sancto Emmerammo mit diesen Bestrebungen jedenfalls zusammen[6]; und es ist daher sehr wohl möglich, daß auch die Aufzeichnung in unserem Codex diesen Wünschen unbequem war und deshalb getilgt worden ist. Trifft diese Vermutung zu, so wäre damit gesichert, daß auch die von dem Schreiber jener Aufzeichnung herrührenden Annalen in St. Emmeram, wo der Codex aufbewahrt wurde, geschrieben sind, was sonst aus dem Inhalt der Hs. nicht mit unzweifelhafter Sicherheit hervorgeht.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Annalen in der uns vorliegenden Fassung in St. Emmeram auch entstanden sind. Denn sie sind von 748—823 in einem Zuge geschrieben, und derselbe Schreiber hat dann noch die Jahreszahlen bis 849, denen kein Bericht beigegeben ist, hinzugefügt; auch die wenig zahlreichen Korrekturen stammen von der gleichen Hand. Dieser Umstand sowie zwei verdorbene Stellen[7] lassen sicher

S. 621. Die Ausgabe ist wiederholt von Migne, Patrol. lat. 141, 1105.

[2] Verzeichnis der Freisinger Urkunden von Corbinian bis Egilbert S. 89ff.

[3] Ser. 1. Lief. 2 Tat. 1. Vgl. auch den Katalog der Münchener Hss. IV. 2, 175. Ich habe die Hs. in München selbst noch einmal untersucht.

[4] So Kurze, NA. 21, 15, N. 1. Später (Die karolingischen Annalen S. 201) läßt er sogar die am Schlusse der Hs. eingetragenen Annalen 817 begonnen werden. Auch nach Dümmler, Streitfragen, S. 124, sollen die Annalen um 817 geschrieben sein.

Vgl. darüber zusammenfassend Lechner, NA. 25, 627ff., besonders S. 630 und D. Karol. 176.

Lechner a. a. O. S. 632; dazu Bresslau, Archiv für Urkundenforschung 5, 183, N. 3.

[7] Ann. s. Emm. 772: Carolus in Saxonia conquesivit Eresburc et Irmensul et Lassido Carentanus. Vgl. Ann. Juv. min. 772: Karolus in Saxonia conquesivit Eresburc et Irmensul eorum destruxit. Lassido Carintanos [illegible]. — Ann. s. Emm. 805: Leo papa ad Carisiaco noster domnus habuit. Cabanus venit ad domno Carolo et Abraham cagonus baptizatus est. Vgl. Ann. Juv. min. 804: Leo papa et Karolus imperator natalem Domini pariter celebraverunt in Carisiaco. Ann. Juv. maior. 805: Hoc anno baptizatus est cagannus, vocatus Abraham, XI kal. Octobr. Hoc anno Leo papa in Francia, nativitate Domini in Carisiaco, epyfania in Aquis.

darauf schließen, daß hier eine fertige Vorlage kopiert oder exzerpiert worden ist. Ob diese nur bis 823 reichte und die Hinzufügung der Zahlen bis 849 nur die Absicht des Schreibers bekundete, sie fortzusetzen, oder ob die Vorlage bereits bis 849 ging und der Schreiber nur aus irgendwelchem Grunde die Arbeit beim Jahre 823 abbrach, läßt sich aus der Hs. selbst nicht ausmachen.

Wenn die Abhängigkeit dieser Annalen von älteren und verlorenen Salzburger Jahrbüchern im allgemeinen längst festgestellt ist und eines besonderen Beweises an dieser Stelle also um so weniger bedarf, da das Verhältnis jetzt durch die Entdeckung der Ann. Juvav. maximi noch klarer geworden ist, als es bisher schon war, so sind doch einige ihrer Nachrichten noch besonders zu betrachten. An zwei Stellen — die Erwähnung des Todes des Abtes Opportunus von Mondsee zum Jahre 785 und des Erzbischofs Hildebald von Köln, dem Karl d. Gr. dasselbe Kloster verliehen hatte, zum Jahre 819 (irrig statt 818) — sowie an die Tatsache, daß Regensburger Lokalnachrichten fast völlig fehlen, hat CHROUST die Vermutung angeknüpft, daß die Ann. s. Emmerammi aus einer in Mondsee enstandenen Vorlage kopiert seien. Allein diese Gründe sind nicht durchschlagend. Die Nachricht vom Tode Hildebalds von Köln ist sicher aus den Ann. Juvav. antiqui übernommen, da sie auch in einer anderen, schon mehrfach erwähnten Ableitung daraus, dem Auctar. Garstense, zu demselben, wahrscheinlich falschen[2] Jahre eingetragen ist. Der Abt Opportunus von Mondsee aber wird schon in dem alten Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg genannt[3], und es ist also keineswegs unwahrscheinlich, daß sein Todesjahr auch bereits in den Ann. Juvav. antiqui verzeichnet war. Daß die in allen anderen Ableitungen der verlorenen Annalen fehlende Notiz über den Tod eines wenig bekannten Abtes gerade in Regensburg, dessen Bischof Baturich seit etwa 823 Herr des Klosters Mondsee war[4], übernommen wurde, kann nicht wundernehmen. Andererseits ist der Mangel an Regensburger Lokalnachrichten in den Annalen von St. Emmeram nicht auffallend, auch wenn ihre Vorlage in Regensburg entstanden ist, weil sie ja in der Hauptsache nur ein Exzerpt aus den verlorenen Salzburger Annalen sind. Doch fehlen sie nicht ganz. Zwar die Erwähnung der Regensburger Synode von 792 gehört nicht dazu, stammt vielmehr sicher aus ihrer Quelle[5]; und unnötig ist auch die Annahme, daß die Nachricht von der Weihe des Regensburger Bischofs Baturich 817 erst in Regensburg den Exzerpten aus den Ann. Juvav. antiqui hinzugefügt sei. Denn sie kehrt zwar in keiner anderen Ableitung aus den verlorenen Annalen wieder; aber ebenso steht es mit der Nachricht vom Tode des Bischofs Arbeo von Freising und der Nachfolge Attos zu 784 (statt 783)[6], und diese kann doch wohl nur aus der Quelle stammen, nicht erst in Regensburg im 9. Jahrhundert hinzugefügt sein. Überdies hat die Notiz über Baturich ihr Gegenbild in der anderen über die Ordination seines Vorgängers Adalwin[7] in den Ann. Juvav. maiores. Dagegen bin ich allerdings geneigt, die Nachricht vom Tode der Grafen Odulf zu 819 (statt 818)[8] für einen Regensburger Zusatz zu den Salzburger Exzerpten in der

[1] Vgl. über beide HAUTHALER, MIÖG 7, 233f.

[2] Vgl. SIMSON, Jahrb. Ludwigs d. Frommen 2, 232, N. 2, wozu nur nachzutragen ist, daß nicht blos die Ann. s. Emmerammi, sondern schon die Ann. Juvav. antiqui hier mehrfach um ein Jahr in der Zeitrechnung voraus sind.

[3] MG. Necrol. 2, 27.

[4] Mühlbacher Reg.[2] 1340.

[5] Vgl. Ann. Juvav. min. 792, Juvav. minor. 791.

[6] Vgl. zuletzt KRUSCH, Arbeonis ep. Frising. Vitae sanctorum Hauobaldi et Corbiniani S. 126.

[7] S. oben S. 16, N. 1.

[8] Vgl. SIMSON, Ludwig d. Fr. 1, 153, N. 5, dem jetzt auch DÜMMLER, Gesch. des ostfränk. Reiches 1, 20 zustimmt.

Vorlage unserer Hs. zu halten; sie erklärt sich aus den Beziehungen des Grafen zu Regensburg, über die wir durch das Dielenhofener Kapitular Karls d. Gr. von 805[1] unterrichtet sind: Odulf war mit der Überwachung der ins slavische und avarische Gebiet reisenden Kaufleute in Forchheim, Pfreimb und Regensburg beauftragt. Ein anderer Regensburger Zusatz ist wohl auch die letzte Nachricht unserer Annalen über den strengen Winter, die Dürre und die Hungersnot von 823; im übrigen aber wird ihr ganzer Inhalt, auch da, wo ihre Nachrichten in anderen Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui nicht wiederkehren, mit größter Wahrscheinlichkeit auf diese zurückzuführen sein.

Aus dem Kloster St. Emmeram ist uns aber noch eine zweite, kürzere Reihe annalistischer Notizen erhalten; sie sind aus einer Ostertafel des Münchener Cod. lat. 2[illegible] unter der Bezeichnung Annales s. Emmerammi minores von PERTZ im ersten, besser dann von WAITZ im 13. Scriptoresband herausgegeben. Um ihr Verhältnis zu unseren Salzburger Annalen zu bestimmen, gehen wir von einer Notiz zu 920 aus. Da heißt es in den Ann. s. Emm. min.: 'Tuto episcopus migravit et Gundpold episcopus Patauiae et Engilbertus comes'. Den Tod der Bischöfe Tuto von Regensburg und Gumpold von Passau berichten zu 939 auch die Ann. Juv. max. und das Auctar Garstense; und da der Graf Engilbert, der in Regensburger Urkunden der Zeit nicht vorkommt, höchstwahrscheinlich der Salzburger erzbischöfliche Vogt dieses Namens ist, der in Salzburger Traditionen der Zeit von 923 bis gerade 939 mehrfach begegnet, so scheint die Annahme, daß sein Tod neben dem der beiden Bischöfe in den alten Salzburger Annalen erwähnt war, und daß die kleinen St. Emmerammer Jahrbücher hier auf jene zurückgehen, zunächst sehr nahe zu liegen. Allein sie verbietet sich durch die Form des Namens des Passauer Bischofs. Die Ann. Juv. max. und das Auct. Garst. nennen ihn übereinstimmend Gundpoto, und diese falsche Namensform stand also schon in ihrer gemeinsamen Quelle, während die Ann. s. Emmerammi minores den richtigen Namen Gumpoldus haben. Aber auch das umgekehrte Verhältnis — Benutzung der Ann. s. Emm. minores durch die Ann. Juvav. antiqui — ist gewiß nicht anzunehmen, einmal, weil die Emmerammer Annalen das falsche Jahr 920, die Salzburger und das Auct. Garst. das richtige 939 bieten, sodann deswegen, weil die ersteren auch an einigen anderen Stellen, wo sie sich sachlich mit der Salzburger Quelle berühren, nicht nur ebenfalls andere Jahreszahlen haben, sondern auch ärmer sind als jene. Die Ann. Emmerammi minores haben also mit den Salzburger Annalen weder gebend noch empfangend etwas zu tun und scheiden aus unserer Betrachtung aus.

[1] MG. Capitul. 1, n. 44 S. 7[illegible]; vgl. dazu [illegible] Kaiserurk. [illegible] 1251.

[2] Die Ann. s. Emmerammi [illegible] (SS. 17, 571) sind so [illegible] 12, daß sie hier nicht [illegible] zu werden brauchen.

[3] SS. 1, 93[illegible]; 13, 47[illegible].

[4] [illegible] S. Zeitschrift f. B. [illegible] 7, 6, 1, 341; 15, 50 n. 21; 57 n. 25; 132 n. 72; 145 n. 75.

[5] 945 [illegible] S. [illegible] 26, 945: Schlacht bei Wels im Traungau; 947 [illegible] durchscheinend [illegible] 947: Tod Herzog Berthalds.

[6] Nur die Notiz über die Geburt Karls d. Gr. zu 742 stammt wohl aus einer Aufzeichnung unserer Annalen; aber [illegible] ist erst nachträglich eingetragen; vgl. SS. 13, 47, N.

[7] Die Erwähnung des Todes des Grafen Engilbert in unseren Annalen [illegible] Tod dieses Grafen [illegible] mit seinem Bischof in Regensburg [illegible] Salzburger UB. 1, 145 n. 87; vgl. [illegible] Mitteil. der Gesellsch. für Salzburger Landeskunde 26, 470. In der Urkunde, aus der wir das erfahren, wird er zum letzten Male erwähnt; sollte er etwa damals in Regensburg gestorben sein? Ich [illegible] hier übergehen, daß der Tod Gumpolds von Passau [illegible] Tage nach dem Tuos (gest. 16. Oktober 939 [illegible] 17. Oktober erfolgte (MG. Necrol. 4, 161, 285 = 218); wenn das Necrol. s. Emmerammi (Necrol. 2, 314) den Tod eines Gundacharius episcopus zum 12. Mai ansetzt, den man für den Passauer gehalten hat, so muß dieser Irrtum im Datum [illegible], oder, was wahrscheinlicher ist, ein anderer Bischof [illegible] Mainz [illegible] 960–984 gemeint sein.

Wichtiger für uns, aber gleichfalls sicher zu beantworten ist die Frage, ob ein Zusammenhang der Ann. Ratisponenses mit den Ann. Juvav. antiqui besteht. Diese Regensburger Jahrbücher sind von WAITZENBACH aus zwei Hss. herausgegeben, dem aus Kloster Prüfening stammenden Cod. Vindobon. 12600 und dem einst dem Kloster St. Emmeram gehörenden clm. 14733. WAITZENBACHS Annahme, daß beide Hss. aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet seien, trifft wenigstens für den älteren Teil bis 1100 oder gar bis 1130 nicht zu; hier geht vielmehr, wie demnächst eine eingehende Untersuchung FR. BAETHGENS zeigen wird, die St. Emmerammer Hs. auf die Prüfeninger zurück. Eine ältere Vorlage ist aber dessenungeachtet auch für die letztere, erst dem 12. Jahrhundert angehörende Hs. anzunehmen, und aus derselben älteren Vorlage stammen auch die WAITZENBACH noch unbekannt gebliebenen Exzerpte in der Sammelhs. clm. 14504[1] aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, die hier und da reichhaltiger sind als die bisher bekannten. Diese Vorlage muß vor 1130 entstanden sein, da von da ab die Prüfeninger Hs. Original ist und sich mit dem clm. 12594 nur noch in gewissen Zusätzen berührt, die erst nachträglich in die Prüfeninger Hs. eingetragen sind.

Von diesen Regensburger Annalen kommen nun für uns die ersten Partien nicht in Betracht: sie sind aus bekannten älteren Quellen, für die Zeit von 714—800 größtenteils aus den Ann. Fuldenses geschöpft, womit nur einige lokale, wohl einem Regensburger Bischofskatalog entnommene Nachrichten verbunden sind. Dagegen wußte WAITZENBACH für das 10. Jahrhundert eine eigentliche Quelle der Ann. Ratispon. nicht nachzuweisen und wies nur auf ihre Beziehungen zu den Ann. s. Emmerammi minores und brevissimi sowie zu drei auch uns angehenden österreichischen Annalen — dem Auctar. Garstense, den Ann. Admontenses und den Ann. s. Rudberti Salisburg. — hin[2].

Erst DÜMMLER vertrat die Meinung, daß in den Ann. Ratispon. ein ursprünglich bis 807 reichendes, dann aber in Regensburg fortgesetztes Exemplar der Cronicae Karoli, die er, wie wir uns erinnern, mit den Ann. Juvav. antiqui identifizierte, benutzt sei, und ungefähr derselben Meinung ist, wenn ich ihn recht verstehe, auch KLEBEL. Dieser aber ist daraufhin so weit gegangen, eine Anzahl von Nachrichten der Ann. Ratispon. in den von ihm edierten Text der Ann. Juv. max. einzufügen, was selbst dann nicht hätte geschehen sollen, wenn seine Anschauung die richtige wäre.

Für einen Teil der von KLEBEL so in die Ann. Juv. max. hineininterpolierten Nachrichten läßt sich nun aber leicht zeigen, daß sie keinesfalls diesen angehört haben können. Wenn KLEBEL ihnen zu 1017 die Nachricht der Ann. Ratispon. von der Thronbesteigung Heinrichs I. einverleibt hat, so hat er die völlige Verschiedenheit des politischen Standpunktes übersehen, den einerseits die vor 1130 entstandene Grundlage der Regensburger, andererseits die Salzburger Annalen gegenüber diesem Ereignis einnehmen. Bekanntlich ist der erste König sächsischen Geschlechtes ohne Beteiligung der Baiern gewählt und von ihrem Herzog Arnulf zunächst nicht anerkannt worden. Daß der Erzbischof von Salzburg da mit seinem Herzog Hand in Hand ging, lehrt die Tatsache, daß Heinrich ihm die Würde des Erzkapellans, die er unter Konrad I. bekleidet hatte, entzog und sie dem Erzbischof von Mainz verlieh. Das spiegelt sich in den Ann. Juv. maximi wieder. Sie berichten zu 919 von dem Tode Konrads I., verschweigen aber die Wahl Heinrichs,

SS. 17, 577 ff.

[2] Vgl. DÜMMLER, NA. 24, 671 ff., 675.

Sie werden in SS. 30, 2 herausgegeben werden.

Für das 11. und 12. Jahrhundert, das uns nichts angeht, bestehen diese Beziehungen mit den größeren Scheftlarer und den Gotweiher Annalen.

[1] Stumpfegger S. 129.

[2] S. 33.

und sie erzählen, worauf wir zurückkommen, daß die Baiern 920 (so wohl irrig statt 919) ihren Herzog zum Gegenkönig gegen Heinrich gewählt haben. Unmöglich kann also in den Ann. Juv. antiqui, die zu dieser Zeit völlig oder annähernd gleichzeitig geführt wurden, gestanden haben, was die Regensburger berichten und KEUTGEN in seine Ausgabe eingefügt hat: Chunradus rex obiit et Heinricus successit Saxo (nach). Und danach hat also auch die ganz analog gebildete und von KEUTGEN ebenso behandelte Notiz der Regensburger Annalen zu 912: Ludowicus filius Arnulfi obiit, cui successit Chunradus Franco (gena), die in den Ann. Juv. max. fehlt[1], nicht den Ann. Juv. antiqui angehört, wie ja die Baiern auch der Wahl Konrads I. ferngeblieben sind.

Ebenso bedeutet es eine Verkennung der ganzen Art dieser Salzburger Annalistik, wenn KEUTGEN die Notiz der Ann. Ratispon. 931 (statt 934): Henricus rex Tem (pium) vicit in die Ann. Juvav. max. eingefügt hat; sie gehört diesen ebensowenig an wie der Bericht zu 899 über die Blendung des italienischen Kaisers Ludwig II., den KEUTGEN mit Recht daraus fortgelassen hat. Denn der Gesichtskreis unserer Salzburger Annalen reicht in dem 844 beginnenden Teile nicht über Baiern hinaus, und aus der Reichsgeschichte werden außer dem Regierungswechsel der Könige nur solche Ereignisse verzeichnet, die für Baiern und sein herzogliches Haus von Interesse sind[2].

Was nun nach Abzug dieser Nachrichten in den Ann. Ratispon. (= 755 übrig bleibt — Berichte über Ungarnzüge und Kämpfe mit ihnen sowie über bairische Geschichte — würde zwar inhaltlich dem Interessenkreise der Salzburger Annalen entsprechen, und einzelne von diesen Berichten berühren sich auch sachlich mit den Ann. Juvav. max., aber das letztere gilt doch nur von einer kleinen Minderzahl von ihnen, und nirgends besteht eine wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden Quellen, abgesehen von den Stellen, wo sie fast unvermeidlich war, wenn beide dieselbe Tatsache erzählen[3]. Nichts nötigt uns also, einen quellenmäßigen Zusammenhang zwischen den Salzburger und den Regensburger Annalen anzunehmen, oder spricht auch nur für einen solchen. Die beiden Annalenreihen laufen vielmehr ganz selbständig nebeneinander her und berühren sich nur insofern, als sie schon von WAITZ zum Vergleich herangezogene österreichische Annalengruppe, auf die wir im siebenten Paragraphen näher einzugehen haben, aus beiden gespeist wird. In Regensburg ist nur der ältere, der früheren karolingischen Zeit angehörende Teil der Ann. Juvav. antiqu., der bis 820 reicht, bekannt gewesen und in den Ann. S. Emmerammi maiores benutzt worden; diese Annalen dürfen für die Rekonstruktion der verlorenen Salzburger Annalen verwertet werden, aber jede Ergänzung derselben aus den Ann. Ratispon. ist abzulehnen, und alle Zusätze, die KEUTGEN in seine Ausgabe der Ann. Juvav. max. aus den Ann. Ratispon. aufgenommen hat, sind daher zu streichen.

6. Exzerpte Aventins aus den Ann. Juvavenses antiqui.

In demselben Bande der Kollektaneen Aventins, dem wir die Kenntnis der Ann. Altahenses maiores verdanken[4], sind auf f. 7 und auf f. 9—55 einer Abschrift der Ann. Fuldenses aus der Niederaltaicher Hs. nicht nur teils exzerpierte, teils vollständig ko-

[1] zwei [illegible] nach dem 14504.

[2] [illegible] Tod Ludwigs des Kindes [illegible] in den Exzerpten [illegible] ausgelassen ist, [illegible] dahingestellt.

[3] Dazu gehört [illegible] nicht [illegible] schwere Niederlage der Ungarn [illegible] 907, [illegible] Hochwasser [illegible] 902 [illegible] Bischofs [illegible] 903 [illegible] Ingelheim.

[4] So etwa Ann. Ratispon. 900: [illegible] Tod Kaiser Arnulfs, Nachfolger seines Sohnes [illegible] Kaiser [illegible] 900. Vgl. [illegible] Hs. die Vorrede zu der zweiten Ausgabe der Ann. Alth. S. VII. Der [illegible] im Besitz des [illegible] E. v. [illegible] befindliche Band ist [illegible] 1501 [illegible] die Mürchener Staatsbibliothek gekommen.

[5] Es ist der [illegible] Exzerpt [illegible] in Kenzlers Ausgabe.

pierte Stellen aus den Ann. Altahenses, sondern auch zahlreiche andere, zumeist an den Rändern, hinzugefügt, die aus verschiedenen anderen Quellen stammen. Das gleiche ist der Fall auf f. 7 - 8 und 57, wo den Exzerpten aus den Ann. Altahenses wiederum an den Rändern, aber auch zwischen den Zeilen, eine große Zahl von Vermerken beigefügt sind, die zwar zumeist aus den Ann. Fuldenses entnommen, z. T. aber auch anderen Ursprungs sind. Die aus den Ann. Altahenses stammenden Notizen auf f. 7 und auf f. 9—55 lassen sich von den aus anderer Quelle geschöpften durch ihren gleichmäßigen Schriftduktus leicht und sicher unterscheiden[1].

In der ersten Ausgabe der Ann. Altah. maiores im 20. Scriptoresbande sind die letzteren Notizen mit wenigen Ausnahmen unberücksichtigt geblieben; erst in der zweiten Oktavausgabe von 1891 ist ein Teil davon, sind insbesondere die wichtigen Vermerke zu den Jahren 899—918 in den Noten mitgeteilt worden. Wer nun diese Ausgabe genauer kannte, dem mußte nach der Veröffentlichung der Ann. Juvav. maximi sofort auffallen[2], daß einige jener Notizen, die im allgemeinen bisher wenig beachtet waren, weil sie nur die Autorität Aventins für sich zu haben schienen, mit den Nachrichten der Ann. Juvav. maximi sich aufs nächste berühren. Man vergleiche:

Aventins Notizen	Ann. Juvavenses maximi
825. Ludwicus in Boiariam venit[3].	Ludowicus in Baiowariam venit.
907. Interfectio Boiorum a Braslavespurch[4].	Bellum pessimum fuit ad Brezalauspure.
911. Ad Niuchinga Bavari contra Ungros[5].	910. Bellum fuit iuxta Nuchinga cum Ungaris[6].
914. Boii Ungaros ad Oenum fugant, innumeros occidunt, in Oeno demergunt[7].	912. Bellum fuit cum Ungaris ad Aeni flumen et Ungari superati sunt ab Arnulfo duce Bawariorum[8].
919. Chunradus Boios intrat, pellit Arionulphum . . Ratisbonam obsidet[9].	917. Arnulfus dux ad Iuvavum venit et exinde pergens obsessus est a rege Chunrado in Radespona.

Insbesondere die beiden Notizen Aventins zu 907 und 911 mußten den Gedanken anregen, daß noch Aventin die verlorenen Ann. Juvav. antiqui benutzt habe, und legten deshalb nahe, die Hs., der jene Notizen entnommen waren, daraufhin zu untersuchen, ob sich noch weitere Spuren eines solchen Verhältnisses nachweisen ließen. Diese Unter-

[1] Im Zweifel über die Provenienz besteht für mich nur hinsichtlich der Notiz auf f. 9 zu 815: Lutharius rex in Boiariam mittitur[1]. Diese Schrift unterscheidet sich von der der Exzerpte aus den Ann. Altah. und gleicht denen, die im folgenden besprochen werden. Sie findet sich in besser, freilich in andere Fassung (Lutharius rex in Boiariam venit), auch auf f. 65 der Hs., wo nur die Ann. Altah. exzerpiert sind, und muß also auch in diesen gestanden haben, aber damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß sie auch in den Ann. Juvav. antiqui enthalten war und auf f. 9 aus diesen entlehnt ist.

[2] Auch Hormayr a. a. O. S. 347 hat darauf hingewiesen. Dagegen hat Kerbl sie zum Schaden seiner Ausgabe übersehen.

[3] Ann. Altah. maiores ed. H. S. 5. N. e.

[4] So ist zu lesen: v. Oefele a. a. O. S. 7. N. h: hes. Braslavaspurch. Nur dieser Ortsname ist bei Aventin aus den Ann. Juvav. antiqui entlehnt, s. unten.

[5] Ann. Altah. S. 7. N. k. Hinter Ungros am Rande: Hunos.

[6] Die Ann. Altah. maiores haben zu 911: Proelium cum Ungaris ad Luhhinga[1]. Dieser Ortsname erweist sich jetzt als falsch.

[7] Ebenda S. 7. N. m.

[8] Die schwäbischen Quellen bringen die Schlacht am Inn zu 913.

[9] Ann. Altah. a. a. O. S. 7. N. n. Zu der Niederlage selbst s. unten.

suchung führte zu unerwartet reichen Ergebnissen. Es fanden sich zunächst einige Notizen, die v. Oefele übergangen hatte und die, zu anderen schon bekannten Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui stimmend, die Vermutung, daß Aventin diese gekannt und benutzt habe, bestätigten.

	Aventin	
748	Pippinus ducatum Thessolom dat ut patri succedat.	Ann. Juvav. maiores: Pippinus Tassilom dedit illum ducatum. — Ann. s. Emmer. maior: Pippinus Tasiloni ducatum dedit.
811	Carolus maior natu filius obiit II non. Decembr.	Ann. Juv. max.: Karolus imperatoris filius maior natu obiit. — Ann. s. Emmer.: Carolus iunior obiit II non. Decembr. — Ann. Juv. maior:
816.	Liudwit rebellat. Bernhard rex interiit. Hostis magna contra [Liudwitum].	Ann. Juv. max.: Bernhardus interit. — Ann. s. Emmer. 816: Bernhardus interit. Liudwit carmulam levavit. 820: Hostis magna contra Liudwitum.
856.	Carolomanus terminum accepit procurandum: marchia orientalis [ei] commendatur.	Auctar. Garstense: Karlamanno marchia orientalis est commendata.

Ferner gehören hierher die teils mit den Ann. Juv. max., teils mit der im nächsten Paragraphen zu besprechenden österreichischen Annalengruppe übereinstimmenden Nachrichten über Regierungsantritt und Tod der Salzburger Erzbischöfe Liuphram, Adalwin und Theotmar.

Da alle diese Notizen bald mit dieser, bald mit jener, zumeist aber mit mehreren Ableitungen aus der verlorenen Salzburger Quelle übereinstimmen, wird man sie mit Sicherheit auf diese Quelle selbst zurückführen können. Unter diesen Umständen ist man nun aber auch berechtigt, eine Anzahl anderer, in dieselbe Hs. eingetragener, aber in den übrigen Ableitungen nicht wiederkehrender Notizen Aventins zur bairischen Geschichte des 9. Jahrhunderts, die aus keiner uns bisher bekannten Quelle entnommen sind, den Ann. Juvav. antiqui zuzuschreiben. Sie geben wertvolle Beiträge insbesondere

Die Hs. wurde nur im Februar 1922 zurzeit nach Heidelberg geschickt und hier von mir und Herr Dr. Bayerlein genau verglichen. Unsere Exzerpte daraus habe ich dann, da die Entzifferung der flüchtigen Schrift und der willkürlichen Kürzungen Aventins keineswegs leicht ist, in München im Herbst 1922 gemeinsam mit Hrn. Prof. Lehmann, dem ich für seine Unterstützung [illegible] dankbar bin, noch einmal nachgeprüft.

- Vgl. Ann. Maximiniani: Carolus filius domni imperatoris maior natu obiit II non. Decembr. Zu dieser Notiz vgl. oben S. 26 N.

Große Vorsicht ist aber allerdings nötig, da Aventin neben den aus der Salzburger Annalistik stammenden Nachrichten aus zahlreichen anderen Quellen entnommene Notizen in die Hs. eingetragen hat. So stammt die Notiz 'Basilea in Ungris destructa' (Ann. Altah. S. 7, N. [illegible]) wohl aus einer der von Aventin auch sonst benutzten Ableitungen der Ann. Melkenses. — Auch eine Regensburger Quelle hat Aventin benutzt, der selbst Ann. Ratisbonenses unter seinen Quellen nennt (v. Oefele in Turmairs Sämtliche Werke 3, 554; ich erinnere [illegible] abweichend von [illegible] Oefele [illegible] daß es sich um die oben erwähnte Vorlage unserer jetzigen Hss. der Ann. Ratisponenses, wenn nicht gar um diese selbst handelt. Daher stammt die Notiz über den Brand von Regensburg zu 906 (Ann. Altah. S. 7, N. 91). Zweifelhaft bleibt nur, ob auf dieselbe Quelle auch die Notiz zu 913 'Ungari (sic!) per Bohemiam Boios vastant' (Ann. Altah. S. 7, N. [illegible]) zurückzuführen ist, 'per Bohemiam' fehlt in den Ann. Ratispon. ('Ungari Bavariam vastant') in beiden Hss.n. Könnte aber von Aventin hinzugefügt sein, wenn man auch nicht sieht, mit welcher Absicht. Sicheres ist aber darüber bei der Unklarheit der sonstigen Nachrichten über die Ungarnzüge von 911–913 (vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches 3, 591; Lehrich, Ungarnzüge in Europa [1876] S. 61) nicht zu sagen. Unbedenklich führen ist dagegen auf die Ann. Ratispon. noch die Anfangsworte der oben S. 27 aufgeführten Notiz zu 907: 'Interficiunt Boiorum' (so Aventin statt Baiorum) der Ann. Ratispon.) zurück. Das ist geradezu der regelmäßige Ausdruck der Regensburger Quelle bei Schlachten, der aber in den Salzburger Annalen nie vorkommt. Nur den Schlachtort hat Aventin aus den Ann. Juvav. antiqui diesen Worten hinzugefügt.

zur Geschichte Karlmanns, des Sohnes Ludwigs des Deutschen, und sind nicht eigentlich unbekannt, da Aventin sie alle schon in den Annales ducum Boiariae und in der deutschen Chronik verwertet hat; aber die neuere deutsche Forschung hat sie, da man ihre Quelle nicht kannte, ganz unbeachtet gelassen. Indem ich die wichtigsten hier zusammenstelle, erfährt das Quellenmaterial für die Geschichte der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts eine nicht unbeträchtliche Erweiterung.

854. Rantopot comes plagis orientalibus terminum dimisit[1]. Ratislao carmulam fecit.
[illegible] dimisit. *Hs*

856. Carolomanus terminum accepit procurandum: marchia orientalis [ei] commendatur[1]. Congregato magno exercitu contra hostes ceptum iter per i[illegible] imp.
[1] *Hs.: die [illegible] Ratislaho [illegible] nicht zu entziffern*
imp. *[illegible] Abkürzungsstrich aus Hs. Ich vermute* impeditum

857. Magna inundatio. Multitudo populi Rastizlaonis occisa. Rihheri comes exilio [illegible]sus. Seditio Paboni cum sociis comitibus. Carolomannus multa depredatur ad Svarizam.
[1] *Die letzten Buchstaben eines Wortes sind durch einen Fleck unleserlich geworden. Ob* pulsus *oder* trusus? mit *Hs*
depred[illegible] *mit Abkürzungsstrich Hs*

858. Rastizolao iure iurando pactum fecit cum Carolomano et coeperunt iterum instaurari deserta Boiorum; in pace et absque bello sedebant.

872. Carolomanus cum exercitu ultimos fines Moravorum intendit; predatus victor rediit.

873. Adalovinus archiepiscopus Boiorum obiit pridie idus Mai. Eodem anno Theodomarus Strassoburgii archimysta a rege declaratur; Ratisbone consecratur idus Septembris[2].

Daß diese Nachrichten sämtlich den Ann. Juvav. antiqui entlehnt sind, kann zwar nicht streng bewiesen werden, ist aber sowohl ihrem Inhalt wie ihrer Form nach, wenn man von den bei Aventin beliebten Änderungen der Namensformen und einiger Ausdrücke absieht, im höchsten Grade wahrscheinlich. Sachlich werden wir auf sie im letzten Abschnitt dieser Abhandlung näher eingehen, formell sei hier nur auf den schon oben S. 10 besprochenen Ausdruck carmula (854) hingewiesen.

Wo Aventin die Hs. der Ann. Juvav. antiqui fand, ist nicht sicher festzustellen. Am nächsten läge an sich die Annahme, daß sie sich in Altaich befunden habe, wo ja, wie wir sahen, die verlorene Quelle (oder vielleicht eine Ableitung davon) im 11. Jahrhundert für die Ann. Altah. maiores benutzt wurde. Für diese Annahme würde auch sprechen, daß Aventin seine Exzerpte in den Band seiner Kollektaneen eintrug, der die Ergebnisse seiner Altaicher Studien vom Jahre 1517 enthält[3]. Aber in dem Bande finden sich auch Notizen, die von anderen Fundorten herstammen, und andere Erwägungen sprechen gegen jene Vermutung. Sicher ist aber, daß Aventin, als er die Annales ducum Boiariae schrieb, nur diese Exzerpte, nicht die Hs., aus der sie ausgezogen sind, selbst zur Hand hatte[4].

7. Mittelbare Benutzung der Annales Juvavenses antiqui in späteren österreichischen Annalen.

Von der großen Zahl österreichischer Annalen, die mit den im Jahre 1123 angelegten Ann. Mellicenses in näherem oder fernerem, mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind es drei untereinander nächst verwandte, mit denen wir uns hier zu

[1] Über diesen Satz marchia — commendatur s. schon oben S. 25.
[2] Hier ist wohl nur die Nachricht, daß Theotmars Ernennung in Straßburg erfolgte.
[3] Vgl. Ritter, Johann Turmairs sämtliche Werke 3, 549. Daß Aventin in dem Briefe an Georg Spies (Werke 1, 938) vom 21. Juni 1517, in dem er über seine Altaicher Funde berichtet, die Ann. Juvav. antiqui nicht erwähnt, ist ohne Belang; auch von den Fuldaer Annalen, die er dort fand, sagt er nichts.
[4] S. oben S. 21.

beschäftigen haben: die Ann. Admontenses (A), das Auctarium Garstense (G), d. h. die Zusätze zu den Ann. Mellicenses, die sich in den Garstener Annalenhss. befinden und die Ann. s. Rudberti Salisburgenses (S). Dabei ist es nicht meine Absicht, im Rahmen dieser Abhandlung alle Fragen, die sich an die Entstehung dieser drei Annalenreihen, ihren Zusammenhang untereinander und mit anderen Quellen knüpfen, erschöpfend zu besprechen; unsere Untersuchung geht nur darauf aus, zu ermitteln, was sich aus ihnen für die Rekonstruktion der Ann. Juv. antiqui gewinnen läßt, und berührt jene allgemeinen Fragen nur insoweit, als das zum Verständnis unbedingt nötig ist.

Daß die drei Annalenwerke auf eine gemeinsame Grundlage (AGS) zurückgehen, in der die Ann. Mellicenses oder eine ihnen nahe verwandte Annalenrezension bis zum Jahre 1139 mit zahlreichen Zusätzen und Erweiterungen aus anderen Quellen verbunden waren, hat bereits WATTENBACH in der Einleitung seiner Ausgabe von G festgestellt und ist unbestritten. WATTENBACH sah als Vorlage eine Salzburger Kompilation an, deren Entstehung er etwa in die Zeit um 1150 ansetzte[1]. Diese Kompilation war nach WATTENBACH eine Gelehrtenarbeit, deren Quellen sich großenteils bestimmen ließen und die wiederum viel benutzt wurde; außer A, G und S glaubte WATTENBACH ihre Spuren auch in den Ann. Ratispon., bei Honorius Augustodunensis, in den Reichensperger und Kremsmünsterer Quellen und in den Annalen und der Chronik Aventins zu erkennen, nahm dann aber selbst schon die Benutzung durch Honorius zurück[2], die ja auch mit der zeitlichen Ansetzung der Quelle um 1180 nicht wohl vereinbar war. Das letztere gilt aber auch von den Ann. Ratispon., deren Vorlage, wie wir oben[3] dargelegt haben, schon vor 1130 entstanden ist. Aventin endlich lassen wir hier besser ganz aus dem Spiele[4].

Nachdem dann 1882 O. REDLICH[5] für A, G und S der Auffassung WATTENBACHS im ganzen zugestimmt, sie aber im einzelnen weiter ausgeführt, etwas anders formuliert und modifiziert hatte, nahm 1900 J. R. DIETERICH, angeregt durch einige Bemerkungen von mir[6], die Untersuchung wieder auf und führte sie auf breiter Grundlage durch[7]. An die Stelle von WATTENBACHS Salzburger Kompilation setzte er zwei verlorene Quellen: erstens eine bairische Chronik, die er, da damals die Ann. Juv. maxim. ja noch nicht vorlagen, nur bis 907 sicher verfolgen zu können glaubte, und zweitens ein aus dieser Chronik

[1] SS. 9, 560 ff. Überliefert im Cod. Admont. 501, s. oben S. 7, N. 5.

[2] SS. 9, 561 ff. Überliefert im Cod. Vorowens. 111 und in dem aus Garsten stammenden Cod. Vindobon. 340, der aber erst 1538 geschr. Der clm. 24571 saec. XV stimmt in seinem ältesten Teil fast wörtlich mit der Vorowens. Hs. überein, enthält aber an einigen Stellen etwas mehr und eine selbständige Fortsetzung. Diese Zusätze sind SS. 13, 239 ff. als Additamentum Ann. Salisburgensium gedruckt.

[3] SS. 9, 758 ff. Überliefert in mehreren Hss., die in drei Gruppen geteilt werden können, s. das Ist. S. 7501.

[4] Die Ann. Mellicenses gehen diesseits bekanntlich auf das Chron. universale Sueviae zurück. Den Gedanken, daß in der gemeinsamen Quelle von A, G und S (AGS) eine etwas jüngere Rezension der schwäbischen Chronik als in den Ann. Mell. benutzt sei, habe ich im NA 25, 261 ff. zuerst angeregt. Diese Frage ist dann von DIETERICH, Streifzügen S. 135 ff., genauer untersucht worden, der zu dem meine Vermutung bestätigenden, aber etwas modifizierendem Ergebnis kommt, daß in AGS neben den Ann. Mell. noch eine jüngere Fassung der in den Ann. Mell. schon ausgeschriebenen schwäbischen Chronik selbständig benutzt sei. Was danach zwischen mir und DIETERICH noch streitig blieb (vgl. NA 26, 245 f.), das Verhältnis des Chron. Wirzibiug. zu dieser jüngeren Fassung der schwäbischen Chronik, hat mit den uns jetzt beschäftigenden Fragen nichts zu tun.

[5] Geschichtsquellen 2, 305. In der Einleitung zu G war dies Datum noch nicht angegeben.

[6] SS. 9, 769, N. 53. [7] Oben S. 25.

[8] Aventin hat sowohl mehrere Quellen von AGS, darunter die Ann. Juv. antiqui und die Ann. Ratispon., wie mehrere Ableitungen davon, darunter noch ungedruckte Annalen von Mondsee und Annalen von Mattsee, die teils mit AGS, teils mit den Kremsmünsterer Quellen zusammenzuhängen scheinen (vgl. Samtl. Werke 3, 554 LEBERS, Fontes rer. Austriac. 40, 22 mit N. 1), gekannt; er hat aber auch, wie wir sehen werden (s. unten N. 5), erwähnten clm. 24571 benutzt. Unter diesen Umständen ist es aussichtslos, aber auch nutzlos, ermitteln zu wollen, ob er auch AGS oder die gleich zu erwähnende bairische Chronik DIETERICHS benutzt hat.

[9] MIOG. 3, 527 ff. [10] S. oben N. 4. [11] Streifzügen S. 115 ff.

schöpfendes, in Admont entstandenes Annalenwerk (AGS) als unmittelbare Quelle von A, G und S. Die bairische Chronik, in der Otto von Freising bereits benutzt war, soll nach 1150 entstanden sein; für AGS nimmt Dieterich die von Wattenbach angesetzte Entstehungszeit (um 1180) an; als Entstehungsort der Chronik vermutet er Kremsmünster. Die Ann. Juvav. antiqui (nach Dieterich = Cronicae Karoli[1]) sollen in der verlorenen bairischen Chronik ausgiebig ausgebeutet[2], aber sie sollen auch in AGS nicht bloß durch Vermittlung dieser Chronik, sondern daneben, ebenso wie Otto von Freising, noch selbständig benutzt sein.

Für nicht unwahrscheinlich halte ich die von Dieterich vorgeschlagene Verlegung des Entstehungsortes von AGS nach Admont statt nach Salzburg, für das zuletzt Redlich eingetreten war. Im übrigen sind seine Annahmen reichlich kompliziert, und wenn manches für sie zu sprechen scheint, so ist doch die Zuversicht, mit der Dieterich sie als endgültige Klärung eines verwickelten Quellenverhältnisses betrachtet, wohl kaum so unbedingt gerechtfertigt. In unserer Untersuchung näher darauf einzugehen, ist keine Veranlasung; für uns genügt die Sicherheit, daß die in A, G und S nachweisbaren Nachrichten, die wir auf die Ann. Juv. antiqui zurückführen müssen, diesen nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung einer oder, nach Dieterich, zweier verlorenen Quellen zugekommen sind. Daraus folgt u. a., daß auch der gleichmäßige Wortlaut dieser Nachrichten in A, G und S nicht verbürgt, daß dieser Wortlaut der der Urquelle gewesen sei.

Vor allem aber gilt es von diesen, den Ann. Juv. antiqui entnommenen Nachrichten diejenigen genau zu scheiden, die in AGS aus anderen Quellen abgeleitet sind. Dabei handelt es sich besonders um die schon bisher bekannte Benutzung der Chronik Ottos von Freising und um die gleich nachzuweisende Benutzung der Ann. Ratisponenses.

Klebel hat in seine Ausgabe der Ann. Juvav. max. auch die für die Geschichte König Konrads I. und Herzog Arnulfs von Baiern, wenn sie richtig wäre, höchst wichtige Nachricht von G zum Jahre 914: 'Arnoldus dux Bawarie regi rebellans in Ungariam propellitur' (= S 914: 'A. dux r. r. in Ung. pellitur') aufgenommen. Leider hat er dabei übersehen, daß bereits A. Hofmeister[4] diese Stelle, unzweifelhaft mit Recht, auf die Chronik Ottos von Freising (c. 16[5]) zurückgeführt hat, wo es heißt: Arnolfus Baioariorum dux regi rebellans ... ad Ungaros fuga elapsus est; das Jahr 914 ist in AGS ebenso willkürlich, bzw. durch einen Fehlschluß aus Ottos Erzählung, hinzugefügt, wie das Jahr 922 bei der gleichfalls aus Otto von Freising entlehnten Nachricht über den Erwerb der heiligen Lanze durch Heinrich I.[6].

Noch eine zweite Notiz von G und S zum Jahre 921, 'Heinricus rex et Arnoldus dux Bawarie (fehlt S) pacificantur', die Klebel in seine Ausgabe aufgenommen hat, führt Hofmeister auf Otto von Freising zurück. Diesmal mit Unrecht; aber er konnte freilich noch nicht wissen, daß die Nachricht fast ganz gleichlautend (Heinricus rex et Arnulfus dux pacificati) in den Ann. Ratisponenses steht, freilich nicht in den beiden Hss. aus Prüfening und St. Emmeram, auf denen die bisherige Ausgabe dieser Annalen beruht.

[1] S. oben S. 18. [2] Streitbriefe S. 123ff. [3] MIÖG 3, 526. Vgl. dazu oben S. 10. [4] Streitbriefe S. 132.

Später hat A. Hofmeister, Die heilige Lanze, die Abzeichen des alten Reichs (Breslau 1908) S. 114, im Anschluß an Redlich das Verhältnis von G zu A und S kurz besprochen, ohne die Ausführungen Dieterichs dabei zu berücksichtigen.

[5] A. a. O. S. 12, N. 4. Vgl. auch die Bemerkungen Hofmeisters, Histor. Zeitschrift 120, 117.

[6] Otto von Freising geht hier auf Frutolf von Michelsberg und dieser wiederum auf Liutprand von Cremona zurück. Die Nachricht entbehrt also jedes selbständigen Wertes.

[7] Das hat bei der letzteren Nachricht von Hofmeister schon Waitz (MGH SS. 9, 505, N. 87) angenommen. S. 12, N. 4.

wohl aber in der oben S. 25 erwähnten Münchener Sammelhs., die mit dem Prüfeninger Codex auf die gleiche Vorlage zurückgeht. Zu ihr aber kommen aus der Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts noch zwei andere Notizen hinzu, die sich in den Regensburger Annalen und in AGS in wesentlich gleicher Fassung finden und die KEIFER ebenfalls aus den letzteren in seine Ausgabe der Ann. Juv. maxi. übertragen hat:

922. Rat. cod. Prüf.: Arnolfus in Boemiam:
GS: Arnoldus dux Bawarie obiit. Sed in Boemiam cum exercitu proficiscitur, evadit S.
926. Rat. cod. Prüf.: Heinricus Boemiam vicit cum Arnolfo.
Rat. clm. 14783: Heinricus cum Arnulfo Bohemiam vicerunt.
G.: Heinricus rex cum Arnolfo duce Boemanos vicit.
S.: Heinricus rex et Arnoldus dux Boemos vicerunt.

Der Zusammenhang der Quellen an allen drei Stellen, die wir zusammengestellt haben, ist sicher. Die Ableitung der Ratispon. (R) aus AGS ist, wie schon bemerkt, durch die Entstehungszeit der Vorlage ihrer beiden Hss. ausgeschlossen, ihre Abhängigkeit von den Ann. Juvav. antiqui haben wir schon früher aus anderen Gründen abgelehnt. So bleibt nur die Möglichkeit, daß AGS aus jener Vorlage von R geschöpft hat. Und diese Möglichkeit wird zur Gewißheit, wenn wir einerseits die sonstigen Regensburger Nachrichten in AGS, andererseits die Tatsache in Betracht ziehen, daß der Zusammenhang zwischen R und AGS sich weit über die Zeit hinaus, wo alle anderen Spuren der Ann. Juvav. antiqui verschwinden, verfolgen läßt. Eine Stelle aber zum Jahre 1002, die ich der Kürze halber hier allein besprechen will, beseitigt jeden Zweifel.

G schreibt zu 1002: Hainricus dux Baioarii *patre Hezone natus* rex effectus regnavit annos XXIII, *LXXXVII d. Vigilie.* Item Chunigundis imperatricis frater Hainricus successit in Bawarie ducatu.

Hier ist das gesperrt Gedruckte aus den Ann. Melkenses entlehnt, das kursiv Gedruckte aus Otto von Freising c. 27 hinzugefügt. Für den zweiten Satz ist eine Quelle bisher nicht nachgewiesen. Auffallend ist das Item, mit dem beide Sätze verbunden sind, das zu „regnavit" — „successit" nicht paßt und in AGS sonst ungebräuchlich ist. In S fehlt es daher: hier wird zu 1001 die Thronbesteigung Heinrichs II. verzeichnet und zu 1002 heißt es einfach: „Heinricus frater Chunigundis imperatricis fit dux Bawarie". Das „item" aber erklärt sich, wenn wir R ins Auge fassen. In dem Prüfeninger Codex lautet die Stelle zu 1002: „Heinricus Bawarie dux successit in imperium, pro quo ducatum suscepit frater Chounigundis imperatricis Heinricus", in clm. 14783 aber: „Heinricus dux Bavariae successit in regnum. Item Heinricus frater Cunnegundis imperatricis constitutus est dux Bavariae". Das „item" der Vorlage von R, das da ganz am Platze ist, wurde in AGS übernommen und ist in G beibehalten. Damit dürfte die Benutzung der Vorlage von R in AGS und die Zurückführung der vorhin besprochenen Stellen darauf genügend begründet sein.

Von den noch verbleibenden Stellen von AGS, die für die Rekonstruktion der Ann. Juvav. antiqui in Betracht kommen, sollen hier diejenigen, deren Abstammung aus den verlorenen Annalen durch ihre Berührung mit anderen Ableitungen daraus gesichert ist, nur insoweit betrachtet werden, als sie Ergänzungen zu den Parallelquellen liefern; zu-

Vgl. z. B. die Regensburg. Jahrbücher zu 1003: Conquestus Regnum eripuit ei R. und G., der eine andere zu 926 in R entspricht, die im Prüfeninger Codex irrig zu 1003 gestellt ist.

Dürftig ist schon R 1001, MIOG. 3, 520f., die zahlreichen Regensburger Nachrichten in G mit einer Regensburger Quelle zu verknüpfen, ganz gut, daß sie [illegible] G [illegible] zu gewinnen, daß sie schon in AGS gestanden haben. [illegible] Annal. S. [illegible] [illegible] gelegentlich [illegible] sind.

gleich stellen wir, indem wir dabei die chronologische Folge innehalten, bei Nachrichten, die in AGS allein überliefert sind, die Frage nach ihrer Zugehörigkeit zu unseren Annalen.

Zum J. 772 fügen A. G und S an die unzweifelhaft aus den Ann. Juvav. antiqui geschöpfte Nachricht über Thassilos siegreichen Kampf gegen die Karantanen die Notiz hinzu, daß sein Sohn Theodo zu Pfingsten in Rom vom Papst Hadrian getauft worden sei. Dieselbe Notiz bringt auch Aventin in einem nachträglichen Zusatz zu den Ann. Boiariae[1] 3, 19 und in der Deutschen Chronik 3, 79; an der ersten Stelle hat er kurz zuvor das verlorene Geschichtswerk des Creontius „qui eo tempore ab epistolis erat Thessalonicio" als Quelle erwähnt. Daß die Notiz über Theodos Taufe diesem Werke entlehnt sei, sagt er freilich nicht, die Stelle wird aber von Rinzler für das verlorene Werk des Creontius in Anspruch genommen[2]. Allein Rinzler hat bei dieser Annahme übersehen, daß alle Angaben Aventins sich auch in G finden, und da sich sicher nachweisen läßt, daß Aventin G zwar nicht in der Gestalt des cod. Vorovensis 111, wohl aber in der des an einigen Stellen vollständigeren clm. 24571[3] gekannt und benutzt hat[4], so ist es nicht angebracht, die Nachricht auf Creontius zurückzuführen, dem Aventin sie ja gar nicht zuschreibt. In AGS aber gehört diese Nachricht von der Taufe Theodos in eine Reihe mit einer großen Anzahl anderer über die Geschichte der Agilolfinger, die, im 9. Jahrhundert beginnend und bis in die Zeit Tassilos reichend, teils auf gelehrter Kombination beruhen, zum Teil auch auf ältere Überlieferung zurückgehen mögen, von denen aber keine, mit Ausnahme der Notiz über Tassilos Geburtsjahr, in irgendeiner anderen Ableitung aus den Ann. Juvav. antiqui wiederkehrt. In die Ann. Juvav. antiqui darf also auch die Nachricht über Theodos Taufe, deren Glaubwürdigkeit allerdings ihrer präzisen Zeitangabe wegen nicht unwahrscheinlich ist[5], mit irgendwelchem Anspruch auf Sicherheit nicht eingefügt werden[6].

[1] Vergleichen sei noch G: „Theodo filius eius (scil. Tassilonis) Romam ductus baptizatus est ab Adriano papa per consilium Fraxner." Auch S und A sind in den unten zu erwähnenden Kremsmünsterer Historien. Merkwürdigerweise hat weder Sasse, Jahrb. Karls d. Gr. 1[4] 132, N. 3, noch Dümmler-Ewald, Reg. pontif. 1, 206, noch Rinzler, 15, jenen die Stelle in G beachtet.

[2] Sanchers Werke 2, 419: „Theodo filius Tassilonis ductus Romam ad avum Desiderium duxerunt, inde Romam ingressus est, baptizatus est."

[3] Werke 5, 107.

[4] Sitzungsber. der Münchener Akad. 1881, S. 255, 264.

[5] Vgl. SS. 13, 230 n.

[6] Da clm. 24571 nur das Pius gegenüber der Vorauer Hs. gedruckt ist, kann der Beweis nur daraus, darüber aber auch mit Sicherheit geführt werden. Aus diesem Codex oder seiner Vorlage hat Aventin seinen Bericht über das Wunder bei Pfinsing (Ann. Boiar. 3, 19, S. 418, vgl. Rinzler, a. a. O., S. 276) entnommen, der durch einen leicht zu berichtigenden Irrtum zu 777 statt 787 eingetragen ist. Ebenso dieser Codex oder seine Vorlage hat Aventin seinem Bericht über die Ermordung des Vicedom Liklo nach Altahense und den Ann. q. d. Einhardi bei seinem Bericht über den Kriegszug von 793 (Ann. 4, 5, S. 450) herangezogen. Auch bei dem Bericht über die Gefangennahme des Königs Rodgaud (Ann. Boiar. 7, 2, Werke 3, 247, vgl. SS. 13, 240) ist die Benutzung desselben ganz deutlich. Sie weiter zu verfolgen ist für unsere Zwecke nicht erforderlich. Hier ist nur noch zu sagen, daß die Zugehörigkeit der Stelle über das Wunder von Pfinsing zu dem Text der Ann. Juvav. maxim., die Rinzler angenommen hat (S. 276), der Stelle über den Almuchkanal hat er darauf verzichtet, nicht nur wahrscheinlich erscheint. Sicher mit Recht hat er dann das in dem Münchener Codex überlieferte Datum des Todes des Erzbischofs Adalram, das in der Vorauer Hs. fehlt, für unsere Annalen in Anspruch genommen.

[1] Vgl. Abel-Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 1[4] 132, N. 3.

[2] Dasselbe gilt, was ich nur kurz bemerke, von der an sich gleichfalls richtigen, aber zu 787 (statt 788) gestellten Nachricht in G, daß mit Tassilo auch sein Sohn Theodo zum Kleriker geschoren sei, die Rinzler ebenfalls in den Text der Ann. Juvav. maxim. eingeschoben hat. Daß G hier einer anderen Quelle folge, zeigt sowohl die namentlich vorangehende sagenhafte Angabe, Tassilo sei geblendet worden, wie die Namenform Dieto für den in unseren Annalen (787) wie in den Ann. regni Francorum bei der Nachricht über seine Scherung Theodo genannten Sohn des Herzogs.

Die nächste Nachricht[1], die in Betracht kommt, ist die über die Gründung des Klosters Herren-Chiemsee und die Weihe der dortigen Basilika am 1. September 782[2]. Sie ist die erste einer langen Reihe Notizen über bairische und österreichische Klostergründungen in G, A und S, die bis zum Jahre 1112 reichen und auf deren Sammlung der Kompilator von AGS offenbar besonderen Wert gelegt hat, wie denn die Sammlung solcher Notizen bei den bairischen Chronisten bis in die Zeit Veit Arnpeckhs besonders beliebt war. Aus welchen Quellen der Kompilator von AGS die einzelnen zusammengetragen hat, muß dahingestellt bleiben; dafür, daß die erste von ihnen den Ann. Juvav. antiqui entlehnt ist, läßt sich, da sie in keiner anderen Ableitung daraus wiederkehrt, kein Beweis erbringen.

Mit voller Sicherheit kann dagegen die Nachricht von AGS über die Schlacht bei Bozen 784 in ihrem ganzen Umfang für die Ann. Juvav. antiqui in Anspruch genommen werden; sie berührt sich mit den Ann. s. Emmerammi und den Ann. Juvav. max., ist aber in der Gestalt, die sie in G hat, vollständiger und zusammenhängender als in den anderen Ableitungen überliefert. Ebenso wird die Zugehörigkeit der Nachricht von der Einsetzung Karlmanns als Verweser der Ostmark 859 zu unseren Annalen jetzt durch ein Exzerpt Aventins gesichert[3]. Weiter kann mit KELLER die bisher alleinstehende Angabe von G und S 861 über die Niederlassung des von Karlmann vertriebenen Grafen Pabo in Salzburg[4] wegen ihres Zusammenhanges mit einem Exzerpt Aventins über den Aufstand desselben Grafen unbedenklich unseren Annalen zugeschrieben werden[5], und auch die Nachricht von der Translation des h. Vincentius nach Salzburg durch den Erzbischof Thietmar im Jahre 859, die in AGS überliefert, in den Ann. Juv. max. aber übergangen ist, wird wiederum mit KELLER auf die verlorenen Ann. Juv. antiqui zurückzuführen sein, da sie ganz mit den zahlreichen anderen dort aufgenommenen Translationsnotizen übereinstimmt.

Über die Ungarnschlacht vom Jahre 907 heißt es in G (hier zu 908) und S: Bawari ab Ungaris occiduntur et Lupoldus pater Arnulfi ducis ab eis occiditur. Daneben aber steht in G und A zu 909: 'Dietmarus Salzburgensis archiepiscopus occiditur ab Ungaris cum Utone et Zacharia aliis duobus episcopis': in S ist diese Nachricht mit ähnlichen Worten durch einen auch sonst in diesen Annalen begegnenden Fehler[6] zum Jahre 907 verschoben. Daß hier dasselbe Ereignis aus zwei verschiedenen Quellen zweimal berichtet wird, ist klar. Die erste Nachricht über den Tod des Herzogs Luitpold führt WAITZ-BACH auf den Contin. Reginonis zurück; man könnte vielleicht auch an Otto von Freising (c. 18) denken, wo der Cont. Regin. benutzt und die Notiz mit non multo post an ein Ereignis

Vorangeht in G eine kleine Notiz [illegible] der Ann. Juv. max. 774, die [illegible] h. Rupert [illegible] in [illegible] Salzburg bringen lassen, während G [illegible] Iuvavensem [illegible] spricht. Ich [illegible] nahme [illegible] deshalb von KELLER S. 20 [illegible] angeregte Betrachtungen geknüpft hat, [illegible] zu [illegible] daß in G an zahlreichen Stellen 'apud' [illegible] gebraucht sind. Im übrigen wird [illegible] von der von KELLER angeregte Frage nicht entschieden.

[1] S. [illegible] Gründungen in A und S.

[2] St. Emmeram 670, Berg. 1002, Niedernb. 1003, Prüm 1074, Admont 1074, Gottweig 1102, St. Paul in Lavant 1103, Garsten 1112. Seitenstetten.

[3] S. oben S. 27.

[4] S. oben S. 27 und unten im 2. Abschnitt. — Über die Nachricht von der Weihe der Kirche [illegible] Dom. bereits 865 s. oben S. 30, N. 1.

[5] Vgl. unten S. 42. Die Nachricht [illegible] bei Aventin, Ann. Boic. 4, 18, S. 60, ist [illegible] wohl aus G entnommen.

[6] 'Sanspe' [illegible] A.

[7] Der Tod des Erzbischofs Piligrimus wird in S zu 9[illegible] (= 923), die Passion Adalberts von Prag in AGS zu 956 statt 997 gesetzt.

von 906 angeschlossen ist. Keinesfalls aber darf sie mit DIETERICH[1] auf die Salzburger Annalen zurückgeführt werden. Diesen gehört vielmehr offenbar die zweite Nachricht über den Tod der drei Bischöfe an, die sich, wie auch KLEBEL gesehen hat, als zweiter Satz an die Worte der Ann. Juv. max. 907: 'Bellum pessimum fuit ad Brezalauspure IIII. non. Iul.' angeschlossen haben muß: der gedankenlose Exzerptor der Ann. max. hat den Satz übersprungen. Sehr wahrscheinlich aber ist, daß in diesen Annalen auch der Tod des Herzogs Luitpold in der Schlacht nicht verschwiegen war: die Nachricht wird in ihnen mit der über den Tod der Bischöfe vorhanden gewesen, in AGS aber weggelassen sein, weil er hier aus der anderen Quelle verzeichnet wurde.

Wenn wir nun noch hinzufügen, daß wahrscheinlich das in G 948 überlieferte, in den Ann. Juv. max. aber fehlende Datum des Todestages Herzog Bertholds von Baiern den Ann. Juv. antiqui entnommen ist[2], so sind damit die für die Rekonstruktion dieser Annalen in Betracht kommenden Nachrichten von AGS zusammengestellt. Allerdings gibt es nun noch einige andere spätere Quellen, die mit AGS, beziehungsweise der von DIETERICH angenommenen bairischen Chronik, irgendwie zusammenhängen. Dahin gehören die Kremsmünsterer Historiae ducum Bavariae, das wahrscheinlich von deren Verfasser herrührende Auctarium Cremifanense, das Auctarium Mellicense, d. h. späte Einträge verschiedener Schreiber in die Hs. der Ann. Mellicenses, die Annalen und die Chronik des Magnus von Reichersberg, das Auctarium Ekkehardi Altahense und die Altaicher Ann. ducum Bavariae. Aber auf alle diese Quellen braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, da sie alle keine Nachrichten enthalten, die über das, was wir aus AGS entnehmen können, hinausgehend für die Ergänzung und Herstellung der verlorenen Annalen zu verwerten wären[3].

8. Die Annales Juvavenses antiqui.

Die verlorenen Salzburger Annalen, deren Bestand wir in den vorangehenden Untersuchungen aus ihren Ableitungen festzustellen versucht haben, lassen sich in ihrem ursprünglichen Wortlaut wohl an einzelnen Stellen, namentlich im Anfang, aber nicht vollständig und im ganzen herstellen. Indessen sind sie ihrem Inhalte nach jetzt wohl in der Hauptsache bekannt: daß uns nach der Entdeckung der Annales maximi und der Aventinischen Exzerpte noch sehr viel davon entgeht, ist kaum anzunehmen, obwohl gerade diese Entdeckungen uns lehren, daß immer noch neue Funde möglich sind. Am ersten wäre eine Erweiterung unserer Kenntnis vielleicht von einer sorgfältigen und vollständigen Durcharbeitung des ganzen Aventinischen Nachlasses zu erwarten, einer Arbeit, die allerdings ebenso mühsam wie zeitraubend wäre und der man sich bei der Unsicherheit des Erfolges nicht leicht unterziehen wird. Einstweilen reicht jedenfalls, was wir ermittelt haben, aus, um uns über die Entstehung und Zusammensetzung der Ann. antiqui ein Urteil zu verschaffen.

[1] DIETERICH S. 123, N. 71 (vgl. S. 12 u. Z. 31) stellt die Nachricht mit der der Ann. Altah. 908 (in dieser zu Unrecht die Marginalnote Aventins S. 7, N. 1 einfügt) zusammen: diese aber stammt aus den Ann. Hersfeld. und stimmt wörtlich mit den Ann. Hildesheim. überein. Die Ann. ducum Bavar. und das Auct. Ekkeh. Altah. gehen auf die Ann. Altah. zurück; das Luitpold Arnulfs Vater war, wußte man natürlich im 13. Jahrhundert in Altaich.

[2] Dafür spricht namentlich, daß sowohl in AGS wie in den Ann. Juv. max. und in den Ann. Altah. der Tod des Herzogs zu 948 gestellt ist, während die größere Wahrscheinlichkeit für 947 sprach, vgl. OEFENTHAL, Reg. 1370. Die irrige Angabe von G und S, die von Arnulfs Sohn Eberhard nichts wissen, daß Bertold schon 937 dem Bruder im Herzogtum gefolgt sei, gehört natürlich den Ann. Juv. max. ebensowenig an, wie das, was über Arnulfs plötzlichen Tod als Strafe für seine Kirchenentfremdung gesagt wird.

[3] Nachrichten von AGS, die als späte Erfindungen längst bekannt sind, sind hier natürlich nicht erwähnt worden.

Das Anfangsjahr — 725 — steht mit ausreichender Sicherheit fest. Keine sichere Spur führt weiter zurück, und was über die Zeit vor 725 in bairischen und österreichischen Quellen berichtet wird, gehört diesen Annalen nicht an. Weniger sicher ist ihr Endjahr. Die Ann. Juvav. maximi reichen bis 803; aber es wäre, wie oben schon bemerkt wurde, möglich, daß sie früher als ihre Vorlage abgebrochen wurden. Der letzte Bericht der Ann. Juvav. maiores gehört dem Jahre 797 an, aber was zwischen 725 und 790 in diesen Annalen stand, ist uns, wie oben festgestellt wurde, durch die unglückliche Verstümmelung der Hs. wohl für immer verloren, und es ist daher auch nicht sicher, ja vielleicht nicht einmal wahrscheinlich, daß sie dieselbe Fortsetzung seit 82[illegible] enthielten wie die Ann. antiqui und deren Ableitung, die Ann. maximi. Anderers its bieten aber auch die übrigen, über die Mitte des 9. Jahrhunderts hinausreichenden Ableitungen der Ann. antiqui, die wir kennen — die Ann. Altah. maiores, die Tochterquellen von Mos, bzw. der von Dümmler postulierten bairischen Chronik und die Exzerpte Aventins —, keine sichere Spur unserer Ann. antiqui für die Zeit nach 850, und so werden wir mit einiger Sicherheit annehmen dürfen, daß sie bald nach der Mitte des 10. Jahrhunderts ihr Ende erreichten.

Die Annales antiqui zerfielen, wie sich deutlich erkennen läßt, in mehrere Abschnitte, deren erster bis zum Jahre 820, d. h. dem Endjahre der Ann. regni Francorum reichte. Er beruht auf der Verbindung von Auszügen aus zwei Quellen, einer fränkischen und einer bairischen, und diese Verbindung kann nicht wohl vor 820 oder 830 erfolgt sein, hat aber aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht sehr viel später stattgefunden. Die

[illegible]

Dass [illegible] Verbindung von Nachrichten aus zwei verschiedenen Hs. [illegible] äußere [illegible] ist klar. Aber in ganz [illegible] Weise [illegible] chronologischen Verschiebungen [illegible] Jahre [illegible] manchen Fällen schwankend [illegible] sie [illegible] die Ann. antiqui zwei [illegible] geben, aber [illegible] Exzerpator der Abkürzungen [illegible] die Ann. antiqui kennen — [illegible] Verbindung [illegible] Stoffes [illegible] Zum Jahre 803 heißt es in den Ann. Juvav. maiores: Karolus imperator Beneventum venit, ibique processus Hebon in Missi pentecoste Hierosolimitani venerunt, et [illegible] Hierosolimitani [illegible]

in den Ann. Juvav. maiores: Carl. imp. [illegible] Hierosolimitani venerunt;

in den Ann. s. Emmeramani: Carl. ad Salzburg [illegible] venerunt;

im Ann. Guelf. 802: Karl. Salzburg [illegible] processus Hebon [illegible]

Danach ist es sicher, daß der Text der Ann. antiqui [illegible] wie das schon Kerser ganz richtig gesehen hat, Karl. imp. in Baiovaria, [illegible] Missi pentecoste in Hierosolimitani venerunt [illegible]

Dann [illegible] man auf die Ann. Mosamicenses [illegible] Hierosolimitani [illegible] est magnus. Die Boten, die nach Konstantinopel gesandt [illegible] zurück [illegible] Gesandte des Kaisers Nikephoros. Nun ist [illegible] Hierosolimitani [illegible] venerunt sed [illegible] Imperator autem in Baiovaria [illegible] Pannonia [illegible] Dadurch ist also [illegible] Berichte der Ann. antiqui [illegible] Kompilation [illegible] die Ankunft der Gesandten aus Jerusalem [illegible] die Reise des Kaisers nach Baiern, [illegible] die Besetzung des Kaisers mit Warschein Angelegenheiten. Ob auch das Datum des Aufbruchs für die Reise nach Baiern schon in der fränkischen Kompilation stand, ist nicht [illegible] zu erweisen, doch möchte ich es [illegible] wahrscheinlich [illegible] Kompilation. Wenn auch sonst Bisherigen genommen Zeitangaben hinzugefügt [illegible] Quelle, die Ann. regni Francorum [illegible] und in den Ann. Maximiniani [illegible] fortgelassen, in den Ann. Juvav. [illegible] sind. Trifft diese Annahme zu, so stand also in den Ann. Juvav. antiquissimi, der bairischen Quelle der antiqui nichts als Karl. imp. in Juvavense [illegible] mense Octobri. Durch die Verbindung der Nachricht dieser bairischen Quelle nur der der fränkischen Kompilation wird nun auch der Irrtum entstanden sein, daß die Boten des Patriarchen erst in Salzburg zum Kaiser gekommen waren, während sie schon in Aachen oder vielleicht, wie Simson, Forsch. zur deutschen Gesch. 19, 125 f., Jahrb. Karls d. Gr. 2, 207, N. 5, meint, in Salz, wo Karl sich auf der Reise nach Baiern im August aufhielt, am Hofe eintrafen. Daß sie dem Kaiser nach Salzburg gefolgt sind, ist möglich, darf aber unter diesen Umständen aus dem Bericht der Ann. Juvav. nicht gefolgert werden. Simson konnte das Verhältnis der Quellen zueinander vor der Entdeckung der Ann. Juv. maxim. noch nicht richtig würdigen.

fränkische Quelle, die ich so nenne, obwohl auch in ihr bairische Nachrichten besonders bevorzugt sind und sie deshalb wahrscheinlich in Baiern entstanden ist, war eine Annalenkompilation, die auch in den Ann. Xantenses bis 796[2] und in den Ann. Maximiniani bis 811 benutzt ist. Sie begann 725, reichte aber aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich nur bis 762 und erhielt dann eine Fortsetzung. Daß mit dem Jahre 811 ein neuer Abschnitt anzusetzen sei, ist möglich, aber keineswegs sicher.

Quellen dieser Kompilation waren die Gesta pontificum Romanorum, die Ann. Petaviani, die verlorenen Annalen von Lorsch, die wir aus den Ann. Mosellani, den Ann. Laureshamenses und dem sog. Fragmentum Chesnii kennen und die Ann. regni Francorum (Ann. Lauriss. maiores).[3] Die letzte sichere Spur einer Benutzung der Ann. Petaviani findet sich beim Jahre 762[4]; von da an ist nur noch ein Anschluß an die Reichsannalen zu erkennen, der von 795 bis 829 immer enger wird.

Stets aber zeigen sich kleine Abweichungen von den Vorlagen; namentlich sind bei aller Verkürzung des Textes derselben doch auch wieder mancherlei Zusätze dazu gemacht. Dabei handelt es sich zum Teil um sachliche Nachrichten, die in den Vorlagen nicht enthalten sind, zum Teil nur um einzelne Worte, die hinzugefügt sind, wie 'magnus', 'multi' u. dgl. mehr oder etwa der Zusatz 'cum Francis' da, wo in der Vorlage nur vom Könige die Rede war. Die kleinen Abweichungen der letzteren Art hat schon Waitz, soweit sie sich in den Ann. Maximiniani finden, zusammengestellt[5]; er scheint sie für das Eigentum des Kompilators dieser Annalen zu halten. Allein wenigstens einige davon finden sich auch in den Ann. Juvav. antiqui oder vielmehr den aus diesen abgeleiteten Annalen[6], müssen also schon in der ihnen und den Ann. Maximiniani gemeinsamen Quelle, d. h. unserer fränkischen Annalenkompilation, gestanden haben, und es ist danach kein

[1] Ich verzichte des Raumes halber auf eine eingehende Beweisführung für das Ergebnis meiner Untersuchung über diese sächsische Quelle, die es sich leicht nachprüfen läßt. Früher oder später wird es nach den Untersuchungen Hartmanns bei notig werden, darauf im Rahmen einer umfassend angelegten Arbeit über die kleineren karolingischen Annalen zurückzukommen, eine Aufgabe, die ich freilich jüngeren Kräften überlassen muß.

[2] Für die Zeit von 796 bis 811 besteht — darin hat Waitz gegen Simson und Kurze unbedingt das Richtige gesehen — kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Ann. Xant. und den Ann. Maximiniani; sie stimmen von 796 ab nur noch da überein, wo sie den Ann. regni Francorum folgen, aber niemals da, wo sie im Wortlaut oder sachlich von ihnen abweichen.

[3] Die Ann. Maximiniani sind also, was festzuhalten wichtig ist, eine Schwester-, nicht eine Mutter- oder gar Doppelquelle der Ann. Juvav. antiqui.

[4] Die Ann. Maximiniani sind uns lediglich durch eine Abschrift Alexander Wilhelms (gest. 1684 oder 1694, vgl. Wilh. Petersche Biogr. pag. 43, 317) erhalten, die auf eine verlorene, nach Wilhelms Meinung dem 9. Jahrhunderte angehörende Hs. des Klosters St. Maximin zu Trier zurückging. Mit der Möglichkeit, daß diese Hs. nicht vollständig erhalten war oder die Annalen nicht vollständig wiedergab, muß also gerechnet werden. Ausgeschlossen ist jedenfalls, daß die Kompilation selbst schon 811 endete.

[5] Die Stellen der verlorenen Kompilation, die aus diesen Annalen stammen, sind bis 796 von Hartmann, Revue historique 125, 317, N. 3, vollständiger als von Waitz und von Kurze zusammengestellt. Doch hat auch Hartmann noch nicht genügend berücksichtigt, daß bisweilen nur ein einzelnes Wort aus einer von jenen Quellen in den im übrigen einer anderen entnommenen Bericht eingefügt ist; so stammen z. B. die Berichte zu 776 über den Zug Karls nach Italien und zu 777 über den Reichstag zu Paderborn aus den Ann. Petav., aber in der ersteren ist das Wort 'forum' aus Ann. Juv. max., in der letzteren das Wort 'conventus' aus Ann. Maximiniani und aus Ann. Juvav. aus den Lorscher Annalen übernommen.

Ann. Petav.: 'pactum est consilium iniquum cum consiliario' und 'cum Pippino filio Caroli'. Ann. Juvav. max.: 'Pippinus iniquum de machinavit consilium'; Ann. Juv. min.: 'consilium iniquum contra Karolum ad Regansburc'.

[6] NA. 5, 501; vgl. auch Kurze, NA. 21, 18 unten.

[7] Ich führe nur ein paar Stellen aus den Ann. Juv. max. an, die man mit den durch Sperrung hervorgehobenen Worten der Ann. Maximiniani vergleichen möge: 773 Karolus cum Francis in Italiam venit (ebenso 776, wo Waitz die Sperrung unterlassen hat); 775 civitatem que dicitur Sigeburch; 801 terrae motus factus est magnus; 810 magna mortalitas animalium fuit.

Grund vorhanden, die übrigen als Eigentümlichkeit der Ann. Maximiniani aufzufassen. Wichtiger ist, daß auch ein Teil der sachlichen Zusätze der Ann. Maximiniani in den Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui wiederkehrt. Beschränken wir uns hier auf den Abschnitt nach 700, weil hier nur die Ann. regni Francorum zum Vergleiche heranzuziehen sind und das Quellenverhältnis daher einfacher zu übersehen ist, so ist z. B. die Feier des Epiphaniafestes in Aachen 805 auch in den Ann. Juvav. maiores und die Sendung von Boten des Patriarchen von Jerusalem 803 in den Ann. Juv. max., in den Ann. Juv. maiores und in AGS erwähnt. Besonders lehrreich ist aber der Bericht zu 799 über die Zurückführung des Papstes Leo III. nach Rom. Hier lautete der Text unserer fränkischen Kompilation, wie er sich aus den Ann. Maximiniani und aus mehreren Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui, die oben S. 18 zusammengestellt sind, mit großer Wahrscheinlichkeit herstellen läßt: 'qui iseil Leo papa postea iubente (oder imperante) Karolo per Arnonem et Hildebaldum archiepiscopos in locum suum restitutus est'. Das entspricht nicht den Ann. regni Francorum, wo es heißt: 'qui statim Romam profectus est', wohl aber den Ann. q. d. Einhardi: 'per legatos regis, qui cum eo missi sunt reductus atque in locum suum restitutus est'. Diese Übereinstimmung kann nicht zufällig sein, und hier beruht also unsere fränkische Kompilation nicht auf den Ann. regni Francorum in der uns vorliegenden Gestalt, sondern auf einer etwas abweichenden, den Ann. q. d. Einhardi näherstehenden, aber auch diese an Genauigkeit übertreffenden Rezension. Und wie diese die auch in den Ann. q. d. Einhardi fehlenden Namen der Gesandten, die Leo nach Rom zurückführten, enthielt, so werden nun auch andere die allgemeine Reichsgeschichte, nicht speziell Baiern betreffende sachliche Zusätze zu den Ann. regni Francorum, die nicht gemeinsames Eigentum der Ann. Maximiniani und der Ann. Juvav. antiqui sind, sondern nur in einer der beiden Tochterquellen der fränkischen Annalenkompilation vorkommen, der gemeinsamen Mutterquelle bereits angehört haben.

Aus dem vorhergehenden [illegible] die Erzählung der Papstwahl Hadrians I. 772, die Nachricht von der Übergabe Benevents durch den Papst zu 787 und die Angabe, daß Karl [illegible] vom Feldzuge von 791 gegen die Avaren nicht [illegible] sei, wiederholen [illegible] Ann. Maxim. und in Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui, die [illegible] den Ann. Juv. [illegible] entsprechen. [illegible] Auch im Abschnitt [illegible] geht [illegible] die Kompilation der Ann. q. d. Einhardi [illegible] den Ann. regni Francorum. Wenn diese z. B. zu 797 sagen, [illegible] super Lechum fluvium, [illegible] so entspricht der letzteren der Abschnitt der Kompilation (vgl. Ann. Juv. maior. [illegible] super fluvium Lech' Ann. Maximiniani [illegible] super [illegible] Lech' Ann. Juv. maior. [illegible] Lech venit: Ann. s. Emmerammi'. Rom. mit [illegible] Lech'. Auch die [illegible] S. 17 besprochene Bezeichnung der Irminsul als [illegible] der Sachsen entspricht den Annales q. d. Einhardi.

Die Vermutung v. Simsons, Forsch. zur deutsch. Gesch. 19, 123, daß den Ann. Maximiniani und den Ann. Nant. 799—811 eine eigentümliche Rezension der Reichsannalen zugrunde liege, deckt sich nicht mit der oben vorgetragenen und ist in dieser Gestalt irrig; denn wie oben S. 27 Anm. 2 bemerkt wurde, haben diese beiden Annalen von 796 an, da sie von unseren Ann. regni Francorum abweichen, überhaupt nichts mehr gemein, und die fränkische Kompilation, die in der Tat eine eigentümliche Rezension der Reichsannalen benutzt hat, haben die Ann. Nant. nur in ihrem ersten, bis 796 reichenden Abschnitt gekannt. Man könnte daran denken, daß jene eigentümliche Rezension der Reichsannalen in dem cim. 23618 enthalten gewesen wäre, der aus Amberg nach München und nach einer Vermutung von Wattenbach und Kurze aus Salzburg nach Amberg gekommen ist, vgl. Gerhart, Der Alemannicum cod. H. (1775) S. 434 (nicht 484, wie Wattenbach NA. 5, 302 und danach Kurze NA. 19, 351 zitiert), und der schon zu Gerhards Zeit verstümmelt war, so daß die Partie von 806 verloren ist. Alle in diese Hs. (Cg) in Kurzes Ausgabe gehörigen [illegible] Kurze dem 10. Jahrhundert an, und wenn sie auch, was Wirth (Beiträge zur Kritik der Ann. regni Francorum und der Ann. q. d. Einhardi, 1902) S. 89, N. 51 für möglich hält, schon aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammen sollte, so kann sie keinesfalls das Original unserer Kompilation gewesen sein, die schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in den Ann. Juvav. antiqui benutzt worden ist.

Dahin gehören in den Ann. Juvav. antiqui außer den schon erwähnten z. B. die genauere Zeitangabe für die Reimser Krönung Ludwigs d. Fr. (Ann. s. Emmerammi), die ausführlichen Nachrichten über die Synoden von 801 und 802 (Ann. Juvav. maior., max., minor.) und die präzisen Angaben der Ann. Juvav. maior. über die Dauer der auch in den Ann. regni Franc. erwähnten Sonnenfinsternisse von 807 und 810, wobei die erstere

Die fränkische Annalenkompilation ist in den Ann. Maximiniani, mit denen für die Jahre 790—796 auch die Ann. Nant. zu vergleichen sind, vollständiger erhalten als in den Ann. Juvav. antiqui: hier und da haben aber auch diese Nachrichten daraus aufbewahrt, die in jenen fehlen, so z. B. den Namen Hartrats als Führers der Verschwörung von 785/786 und den Bericht über die Verschwörung des jungen Königs Pippin 792[1]. Daß die Salzburger Überlieferung sich vereinzelt auch an den Wortlaut der verlorenen Kompilation enger angeschlossen hat, ist schon bemerkt worden[2]: im allgemeinen aber geben die Ann. Maximiniani diesen Wortlaut getreuer wieder als die Salzburger Exzerpte, die schon ihrer Kürze wegen oft ganz anders gefaßt werden mußten und so der Vorlage nur in der Sache, nicht im Ausdruck entsprachen.

Mit der so beschaffenen fränkischen Kompilation wurden nun in den Ann. Juvav. antiqui bairische Nachrichten verbunden, deren erste eine Notiz über die Geburt Tassilos im Jahre 741 war: sie ist die einzige ihrer Art aus der Zeit bis zu Karls Thronbesteigung. Dann aber werden diese Nachrichten zahlreicher und ausführlicher, und immer deutlicher tritt hervor, daß sie Salzburger Ursprung haben[3]. Daß diese Nachrichten schon in der fränkischen Kompilation standen, ist ausgeschlossen: es versteht sich von selbst, daß der Verfasser (wenn da von einem Verfasser die Rede sein kann) der Ann. Maximiniani, der die bairischen Nachrichten der Kompilation, die sich auf fränkische Quellen zurückführen lassen, fast sämtlich aufgenommen hat, nicht gerade diejenigen grundsätzlich ausgelassen haben kann, die nicht aus den uns bekannten fränkischen Quellen der Kompilation abzuleiten sind. Ebenso selbstverständlich ist dann, daß diese bairischen Nachrichten, die von 741 bis 824 reichen, nicht ohne eine selbständige Vorlage mit einem Auszuge aus der Kompilation verbunden sein können, und so sind wir zu der Annahme genötigt, daß sie aus einer anderen, gleichfalls in Salzburg entstandenen Annalenreihe, Ann. Juvav. antiquissimi, in die Ann. Juvav. antiqui herübergenommen sind.

Danach ergibt sich nun folgendes Stemma für die älteste Salzburger Annalistik.

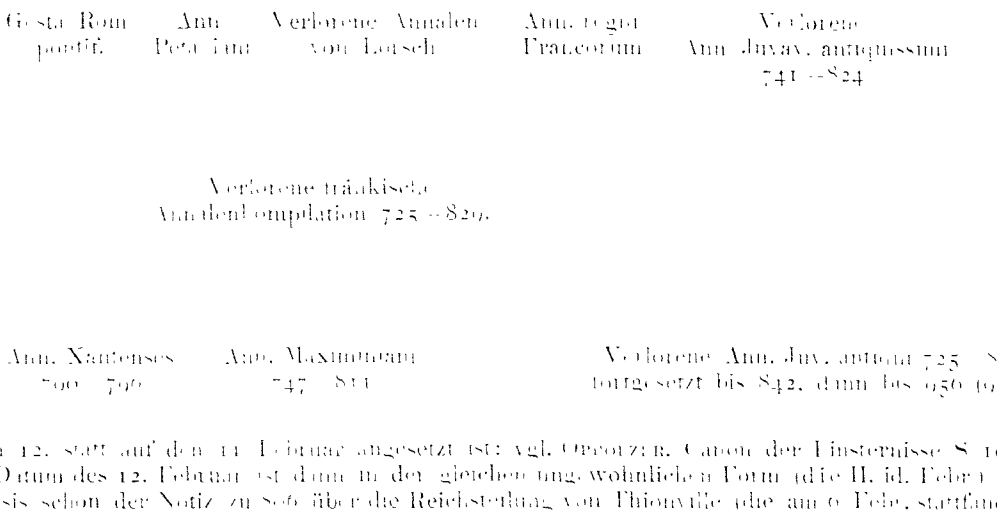

irrig auf den 12. statt auf den 11. Februar angesetzt ist: vgl. Oppolzer, Canon der Finsternisse S. 104. Dasselbe irrige Datum des 12. Februar ist dann in der gleichen ung. wöhnlichen Form (die II. id. Febr.) wohl nur durch Prolepsis schon der Notiz zu 806 über die Reichsteilung von Thionville (die am 6. Febr. stattfand) hinzugesetzt — beiläufig bemerkt, ein Beweis dafür, daß auch diese Angaben über die Sonnenfinsternisse in der Würzburger Hs. der Ann. Juvav. maior nicht original, sondern aus einer Vorlage, unseren Ann. antiqui, kopiert sind.

[1] S. oben S. 17.

[2] S. oben S. 17. Auch die Nachricht der Ann. Juv. antiqui über Karls Geburt im Jahre 742, woher sie auch stammen mag, gehört doch wohl der fränkischen Kompilation an und wird also nicht, wie Kurze, NA. 28, 341, meint, auf Arno von Salzburg zurückgehen.

[3] Vgl. Ann. Juvav. maior. 772, 774, 782, 784, 785 (Ordination Arnos), 788 (hier geben die Worte Tassilo tonsus est [vgl. Ann. Juvav. maior und minor.], die der aus der fränkischen Quelle stammenden Nachricht über

Aus den Ann. Juvav. antiqui haben dann unmittelbar oder mittelbar alle in dieser Abhandlung früher besprochenen Ableitungen geschöpft. Da in ihnen allen Nachrichten, die aus der fränkischen Annalenkompilation stammen, mit solchen, die auf die Ann. Juvav. antiquissimi zurückgeführt werden müssen, bereits verbunden, und zwar zumeist in derselben Weise zusammengefügt sind, so können alle diese Ableitungen auch die Ann. Juvav. maiores und minores und die Ann. s. Emmerammi erst nach 820 entstanden sein. Jeder Versuch, ihr Verhältnis untereinander und zu den fränkischen Quellen anders zu erklären, würde nach der Entdeckung der Ann. Juv. maxim., was ich hier nicht im einzelnen ausführen will, auf schwer überwindliche Schwierigkeiten stoßen. Auch ist unsere Auffassung mit der handschriftlichen Überlieferung jener drei letzten Annalen durchaus vereinbar. Denn kein berechtigter Einwand dagegen wäre die Berufung auf die Schrift der Ann. Juv. maiores und minores und der Emmeramer Annalen; sie alle können gerade so gut nach wie vor 830 geschrieben sein, und daß die Ann. Juv. maiores von verschiedenen Händen geschrieben sind, ist kein Beweis für ihre Gleichzeitigkeit, wie wir früher dargetan haben[1]. Ebensowenig ist von entscheidendem Gewicht, daß die Emmeramer Annalen 823 abbrechen; wer erwägt, daß die Ann. Juv. maiores für uns 825 enden, weil eine Lage der Hs. verloren ist, oder die Ann. minores nur bis 805 reichen, weil da der ihrem Schreiber zur Verfügung stehende Raum zu Ende ging, der wird auch bei der Vorlage der Ann. s. Emmerammi mit einem rein äußerlichen Grunde ihrer frühen Beendigung rechnen dürfen.

Ein gewichtigerer Einwand, der uns gemacht werden könnte, ist aber der, daß die Ann. minores nach der allgemeinen Annahme schon 816 geschrieben sein sollen. Diese Annahme stützt sich darauf, daß ihr Schreiber, wie wir uns erinnern, bei den Ereignissen, die er anführt, fast regelmäßig ihren Abstand vom Jahre 816 berechnet. Aber der Schreiber sagt nirgends — was z. B. die Ann. Juvav. maxim. zum Jahre 814 sagen — daß dies Jahr 816, das gewiß für ihn eine besondere Bedeutung gehabt hat, der annus praesens sei. Er sagt nur: sunt anni (Zahl) anno Dominii, anno nativitatis Domini 816 oder anno suprascripto, und erst zuletzt, wo er mit dem Raumsparen müßig, einfach sunt anni (Zahl). Ich meine, daß dabei sehr wohl an irgendein für den Schreiber wichtiges Ereignis des Jahres 815 gedacht sein kann, und daß dies Jahr durchaus nicht notwendig dasjenige sein muß, in dem er schrieb. Die erste Notiz, die er niederschrieb, war das Geburtsjahr Karls d. Gr., zu dem er auffallenderweise das später übliche sunt anni nicht hinzufügte. Da könnte es z. B. wohl den Schreiber gereizt haben, in ver-

[1] Meine Ansicht, daß die Ann. Juv. maiores und minores von einer gemeinsamen Quelle abgeleitet sind, wird bestätigt durch die Ann. Mosan. [illegible] 790, 793, 795, 799, 800, 802, 804, 806, 808, 809, 811, 812, 814, 815, 817, 818, 820, 822, 824. Dazu kommen in den Ann. Juv. maiores [illegible] Ann. [illegible] Augustae, die in den Ann. Juv. maiores zum Jahre 793 und 804 die Nachricht [illegible] Ann. [illegible] Wir dürfen wir an die Salzburger Quelle zurückgehen, [illegible] 795, 811 [illegible] den Ann. s. Emmerammi [illegible] derselben Art zu 755, 784, 785, 788, 802, 817 [illegible] Nachricht gehört [illegible] die Nachricht vom Tode Hildebolds [illegible] Kölln, des Genossen Annos, [illegible] Bischofsweihe Leos III. [illegible] Ann. s. Emmerammi [illegible] Ann. Juv. antiquissimi und [illegible] Kompilation [illegible] Tode gehört und [illegible] Notizen [illegible] Wunder von Lusing zu 771 [illegible] 1871 [illegible] S. 33 N. [illegible]

Man [illegible] Versuche [illegible] gemacht. So [illegible] z. B. Kerz, NA [illegible] 151 [illegible] die Ann. Juv. maiores und minores sowie die Ann. s. Emmerammi auf eine gemeinsame Quelle zurückgingen. Dagegen aber spricht, daß die Ann. minores [illegible] Ann. Juv. maiores und die Ann. Emmeramenses und in der letzteren [illegible] Ann. minores [illegible] Ann. Emmeramenses und die Ann. s. Emmerammi manche selbständigen Nachrichten enthalten. Alle diese [illegible] bekämpfte [illegible] gemeinte Untersuchung der Hss. die sich uns z. B. in bezug auf die Ann. minores und maiores so [illegible] erwiesen hat. Solche Kunstgriffe brauchen nach der Entdeckung der Ann. Juv. maxim. nicht mehr [illegible] angewendet zu werden.

S. oben S. [illegible]

steckter Weise sein eigenes Geburtsjahr anzugeben und zu berechnen, wieviele Jahre vorher sich die Ereignisse zutrugen, die er erzählt. Das soll nicht einmal als Vermutung ausgesprochen werden, sondern nur eine Möglichkeit andeuten, wie diese Spielerei, die in solcher Weise, soviel ich weiß, sonst nirgends wiederkehrt, erklärt werden kann[1]. In jedem Falle aber sind die Schwierigkeiten, die sich für eine annehmbare Erklärung der Quellenverhältnisse ergeben würden, wenn wir festhalten wollten, daß die Ann. minores schon 819 geschrieben wären, meines Erachtens größer als die Bedenken, die sich gegen eine solche Erklärung erheben lassen[2].

Wir kehren nun zu den Ann. Juvav. antiqui zurück, deren erster Abschnitt, wie wir bemerkten, bis zum Jahre 829 reichte. Mit diesem Jahre muß, wie die Ann. regni Francorum ebenso auch die fränkische Kompilation ihr Ende erreicht haben. Die bairischen Nachrichten, die in den Ann. Juvav. antiqui damit verbunden waren, waren schon lange vor 829 immer dürftiger geworden und beschränkten sich zuletzt hauptsächlich auf Angaben über die Sukzession der Salzburger Erzbischöfe und die Palliumverleihung an sie. Der so zusammengesetzte erste Abschnitt der Ann. antiqui ist in den Ann. Juvav. maiores und minores benutzt, und aus einer Abschrift davon, oder einem Exzerpt daraus, das nach Regensburg gelangt ist, hat die Vorlage der Ann. s. Emmerammi geschöpft.

Die Ann. antiqui erhielten dann eine originale Fortsetzung, die mit dem Jahre 830 beginnt. Sie ist anfangs recht dürftig; es ist aber in ihr noch an dem bisherigen Grundsatz festgehalten worden, reichs- und lokal- oder provinzialgeschichtliche Nachrichten miteinander zu verbinden. Von wem diese Fortsetzung herrührt, darüber gibt uns vielleicht die erste Notiz derselben Aufschluß.

Zum Jahre 830 heißt es in den Ann. Juvav. maximi: Corpus sancti Iustini in Maguntiam perlatum est. Über die Translation dieses hl. Justinus, mit der KLEBEL nichts anzufangen wußte, unterrichtet uns ein Gedicht von Rabanus Maurus[3]: die Gebeine des Heiligen wurden von dem Erzbischof Otgar von Mainz (826—847) in Rom erworben, der ihnen in einer neu erbauten Kirche, wie wir aus anderen Zeugnissen wissen[4], in Höchst am Main eine würdige Stätte bereitete[5]. Bis zur Vollendung dieses Kirchenbaues

[1] Hier kommen noch auf zwei schon oben S. 16, N. 1 erwähnte Notizen in der Hs. der Ann. Juvav. maiores zurück, die nicht eigentlich zum Texte dieser Annalen gehören und gewiß nicht aus den Ann. Juvav. antiqui stammen. Zum Jahre 800 ist vermerkt, daß seit der Nicänischen Synode 483 Jahre verflossen seien, zum Jahre 800, daß es das Jahr 4703 der Weltschöpfung und das 770. Jahr seit Christi Passion sei. Die beiden Notizen rühren von zwei verschiedenen Schreibern her und sind beide nicht ganz genau. Es ist natürlich möglich, daß sie in den betreffenden Jahren niedergeschrieben sind, aber es erscheint nur ebenso möglich, daß es sich bei beiden Eintragungen in diese chronologische Hs. nur um die Lösung chronologischer Rechenaufgaben handelt.

[2] Wer darauf festhält, daß die Ann. Juv. minor. 819 geschrieben sind, der muß annehmen, daß auf Grund eines zwischen 805 und 816 endigenden Exemplars der Ann. regni Franc. ein ebenso, sagen wir etwa 811 endigendes Exemplar der fränkischen Kompilation hergestellt sei. Exzerpte daraus müssen dann in Salzburg vor 816 mit solchen aus den Ann. Juv. antiquissimi zu einem wiederum ebenso endigenden Exemplar der Ann. Juv. antiqui verbunden sein, das der Schreiber der Ann. minores benutzt hat. Später muß dann auf Grund eines vollständigen, bis 829 reichenden Exemplars der Reichsannalen zunächst die fränkische Kompilation bis 829 fortgesetzt sein, und mit Exzerpten aus dieser Fortsetzung müssen dann wiederum bairische Notizen zu einer Fortsetzung der Ann. Juv. antiqui bis 829 verbunden sein, die in den Ann. Juv. maior. und den Ann. s. Emmeramm. benutzt ist. Wem diese komplizierte Konstruktion einleuchtender erscheint als die im Text vertretene Auffassung, mit dem werde ich um so weniger streiten, als es sachlich völlig belanglos ist, ob die Ann. minores 819 oder nach 830 aus den Ann. Juv. antiqui exzerpiert worden sind.

[3] S. 47, N. 88.

Versus ad sepulchrum s. Iustini confessoris. MG. Poetae latini aevi Carolini 2, 225 n. 71.

Vgl. F. LAUX, Forschungen zur Deutschen Geschichte 22, 435 f.

[4] An die Altäre dieser Kirche bezieht sich ein anderes Gedicht Rabans a. a. O. 2, 230, n. 78. Auf die Frage, ob der hl. Justinus, von dem Raban ausdrücklich sagt, daß er Confessor und nicht Martyr gewesen sei, mit dem Heiligen gleichen Namens identisch ist, dessen Reliquien der Bischof Hitto von Freising 834 in Rom erhielt und nach Freising brachte (vgl. die Translationsgeschichte SS. 15, 1, 280 ff.), dessen höchst fragwürdige

wird Otgar die erworbenen Reliquien, die gewiß in Mainz nach allgemeinem Brauch feierlich eingeholt wurden, wohl in seiner Hauptstadt untergebracht haben, entweder in der Kathedrale oder vielleicht im Albanskloster, wohin sie vor dem Ende des 13. Jahrhunderts von Höchst übertragen wurden[1]. Unsere Annalenstelle aber muß, da sie von einer Translation nach Mainz und nicht nach Höchst spricht, jedenfalls vor der Überführung der Reliquien dorthin, also ungefähr gleichzeitig, niedergeschrieben sein. Wie aber gelangte die Notiz über diese, abgesehen von den Versen Rabans, nirgends erwähnte Translation in unsere Salzburger Annalen? Auf eine verlorene schriftliche Quelle darf man sie gewiß nicht zurückführen: hier müssen vielmehr besondere Beziehungen vorliegen, die sich denn auch noch ganz gut feststellen lassen. Im Juni 829 trat im Albanskloster zu Mainz eine große Synode unter dem Vorsitz Otgars zusammen, an der der Erzbischof Adalram von Salzburg teilnahm[2]: es ist gewiß nicht zu kühn, wenn ich vermute, daß schon damals die feierliche Translation der Gebeine des hl. Justinus stattfand und daß einer der Kleriker aus dem Gefolge Adalrams die Nachricht davon nach seiner Rückkehr in die Salzburger Hs. der Ann. Juvav. antiquissimi eintrug[3]. Damit haben wir außer der Gleichzeitigkeit der mit 829/830 beginnenden Fortsetzung der Ann. antiqu. auch ihre Entstehung in Salzburg und die Person ihres Verfassers, dessen gleichgültigen Namen wir allerdings nicht kennen, festgestellt: sie ist also nicht in einem Kloster, sondern höchst wahrscheinlich am Hofe des Erzbischofs entstanden. Ich wage nun aber weitergehend auch die Vermutung auszusprechen, daß ebenderselbe Kleriker Adalrams, von dem diese Notiz herrührt, auch die Ann. Juvav. antiqui selbst durch die Verbindung eines Auszuges aus der fränkischen Annalenkompilation mit den Ann. Juvav. antiquissimi oder einem Auszuge daraus hergestellt hat. Und ich begründe diese Vermutung damit, daß der Auszug aus der fränkischen Annalenkompilation ein ebenso großes Interesse an Translationen von Reliquien bezeugt[4], wie es bei dem Verfasser jener Notiz über die Übertragung der Gebeine des hl. Justinus nach Mainz erkennbar ist.

Die Fortsetzung ist dann, soweit unsere daraus exzerpierten Ann. maximi sie zu beurteilen gestatten, mit wenigen, wahrscheinlich ebenfalls gleichzeitigen und vielleicht von demselben Manne herrührenden Notizen zu den Jahren 836, 838, 840—842 weitergeführt. Sicher gleichzeitig ist dann wieder die Notiz zu 844: A Pipino primo, quod in istam regaiem progeniem venit potestas, regnante Ludowico rege Baiowarie regionis, usque in presentem annum sunt anni CLVII[5]. Damit beginnt wohl wieder ein neuer

Acta auf seinen Martyrertod ausführlichen erzählen, kann hier nicht ungeprüft gelassen werden; vgl. darüber Acta SS. September 5, 473, wo aber die Verse Rabans noch nicht berücksichtigt sind. Als Festtag dieses Justinus bestimmen presbiteri wird bald der 17. September, bald der 4. August angegeben, der letztere Tag wird sowohl in Mainz wie in Freising gefeiert; vgl. Grotefend, Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters 2, 17, 11.

[1] Ferrari a. a. O.

[2] MG. Concilia 2, 604. Daß auf dieser Synode Raban seine Klage gegen Gottschalk vorbrachte, ist bekannt.

[3] Die Translation wird also ins Jahr 829 gehören. Daß sie in den Ann. Juv. maximi zu 835 eingetragen ist, ist von geringem Belang. Verschiebungen um ein Jahr kommen in jener Ann. gegen die Ann. antiqui oft genug vor.

[4] Vgl. die Notizen zu 763, 774, 820, 827 in den Ann. Juvav. max. Aus dem Tagen Ludwigs, die nicht der Ann. regni Francor. 826, die manch[illegible] auch für Baiern interessante Nachrichten enthält, ist in die Ann. maximi und deshalb wohl auch in die Ann. antiqui nichts weiter übergegangen als die Notiz über die Translation des hl. Sebastianus nach Soissons. Und auch im Ausdruck entspricht diese Notiz der zu 830 über die Translatio Justini.

[5] So muß die in den Ann. maximi überlieferte Zahl CLXII emendiert werden. Gerechnet ist offenbar von der Schlacht von Fontenoy (687) ab, 687 + 157 = 844. Die Notiz ist deshalb keine bloße Spielerei, da 843 die selbständige Herrschaft Ludwigs des Deutschen begonnen hatte. Es gilt es nahe zu vermeiden, wie lange schon sein Geschlecht im Besitz der Herrschaft sei.

Abschnitt, und es dürfte wohl auch ein anderer Verfasser diese neue Fortsetzung begonnen haben. Denn die allgemein reichsgeschichtlichen Nachrichten, wie sie noch zu 841 und 842 gegeben waren, verschwinden nun bis auf Angaben über Tod und Regierungsantritt der Könige so gut wie völlig; die Annalen erhalten einen spezifisch bairischen Charakter. Besonders eingehend ist dabei, wie wir namentlich aus den Exzerpten Aventins ersehen, die Regierung des bairischen Königs Karlmann behandelt, von dem die Annalen viele bisher ganz unbekannte Nachrichten überliefern; man darf vermuten, daß besonders rege Beziehungen zwischen dem Hofe des Königs Karlmann und dem des Erzbischofs von Salzburg bestanden, wie denn ja auch der Erzbischof Theotmar nach dem Tode Ludwigs des Deutschen Karlmanns Erzkapellan wurde. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts treten dann die Ungarnkämpfe, über die wir mancherlei Neues erfahren, in den Vordergrund des Interesses unserer Annalen; im Anfang des 10. Jahrhunderts, nach dem Tode Ludwigs des Kindes ist, wie schon oben[1] hervorgehoben wurde, ihr politischer Standpunkt deutlich erkennbar, und auch hier wieder ist an ihrer völligen oder wenigstens annähernden Gleichzeitigkeit nicht zu zweifeln, und der besondere, einheitliche bairische Standpunkt der Annalen wird bis zu ihrem Schlusse gewahrt. Wieviele verschiedene Verfasser aber an diesem letzten Abschnitt von 844–956 beteiligt waren, der für die Zeit von 920–936 wieder eine Fülle wertvollster Nachrichten überliefert, ist nicht zu ermitteln, und nur das eine ist sicher, daß auch dieser Abschnitt der Annalen in Salzburg entstanden ist; der Ausdruck des Schmerzes um die Mißhandlung des Erzbischofs Herold[2] im Jahre 955 ist fast ihr letztes Wort.

9. Die neuen Nachrichten der Annales Juvavenses maximi.

Wir beschließen unsere Untersuchung mit einer Übersicht über die Erweiterung, die unsere Kenntnisse durch die Entdeckung der Ann. Juvav. max. und der Exzerpte Aventins erfahren haben.

Die erste neue Nachricht, die die Annalen uns bieten, gibt uns freilich fast mehr zu raten, als sie uns lehrt. Sie sagen zum Jahre 793 im Anschluß an eine kurze Notiz über Karls Fahrt nach der Altmühl: 'et concessit (scil. Karolus) omnibus ecclesiis res suas'. Weder ein Kapitulare noch eine Urkunde Karls, die einen ähnlichen Inhalt hätte, ist uns erhalten. Klebel hat zwar versucht, das D. Kar. 108, eine Besitzbestätigung für Salzburg, hierher zu ziehen; aber es wird doch an der Auffassung Mühlbachers (Reg. 310) festzuhalten sein, daß dies Diplom schon im Jahre 790 ausgestellt worden ist[3], und überhaupt können sich die Worte der Annalen kaum auf die Ausstellung einzelner Urkunden für einzelne Kirchen beziehen, sondern sie scheinen eine allgemeine, gesetzgeberische Verfügung des Königs vorauszusetzen, die, wenn die Nachricht überhaupt zutrifft, wohl in Regensburg erlassen sein muß. Am nächsten läge es, die Maßregel mit dem Sturze Tassilos in Verbindung zu setzen und an einen Erlaß zu denken, durch den die Schenkungen, die von den agilolfingischen Herzogen Baierns oder in ihrer Zeit mit ihrer Genehmigung von anderen Gläubigen den bairischen Kirchen gemacht waren, bestätigt worden wären; allein jede andere Kunde von einem solchen Erlaß fehlt.

Unscheinbar, aber nicht uninteressant ist die zweite neue Nachricht der Annalen, die zu 798 gestellt ist. Während die bisher bekannten Quellen[4] nur berichten, daß die wohl im Anfang dieses Jahres mit Arno von Salzburg nach Rom geschickte Gesandtschaft zahl-

[1] S. 25. [2] S. oben S. 10. [3] S. 44, N. 40.
[4] Auch die anderen von Klebel angeführten erhaltenen oder verlorenen Diplome gehören teils in die Zeit vor 793, teils sind sie zeitlich ganz unbestimmbar.
[5] Vgl. Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 2, 137 mit N. 1.

reich gewesen sei, haben die Ann. Juvav. max. die Zahl der Gesandten (zwölf) aufbewahrt und verbürgen damit die Richtigkeit einer vorsichtig geäußerten Vermutung SIMSONS, daß diese Gesandtschaft mit derjenigen identisch sei, die in einem Placitum von 812[1] erwähnt und von der dort gesagt wird, daß sie früher eine Entscheidung zugunsten des Klosters St. Bartholomaeus bei Pistoia getroffen habe. Die Zwölfzahl der bei dieser Entscheidung beteiligten Missi wird in dem Placitum ausdrücklich angegeben. Arno wird unter ihnen erwähnt, und wir dürfen nun auch die übrigen dort Genannten, den Patriarchen Paulinus von Aquileia, den Abt Fardulf von St. Denis und den Pfalzgrafen Echerigus als Mitglieder der Gesandtschaft von 792 betrachten. Zugleich erfahren wir nun, daß die Gesandten damals nicht bloß Aufgaben in Rom zu erfüllen hatten, sondern auch mit den Vollmachten der sog. wandernden Königsboten ausgestattet waren.

Die nächste[2] neue Nachricht zu 830 ist schon oben besprochen worden. Es folgt dann zu 841 eine für sich allein stehende Angabe über die Schlacht zwischen dem Kaiser Lothar und seinen Brüdern. Der Schlachtort wird hier 'Fontinel' genannt, und dazu wird bemerkt, daß die Schlacht 'in occidentali parte Segone flumnis' ausgefochten sei. Bekanntlich schwankt die Forschung bisher darüber, ob die Schlacht bei Fontenailles südwestlich von Auxerre oder bei Fontenoy-en-Puisaye im Nordwesten davon stattgefunden habe[3], doch hat die letztere Deutung neuerdings entschieden das Übergewicht gewonnen. Die Namensform unserer Ann. max., die mit 'l' ausgeht, würde besser zu der ersteren Ansicht stimmen; aber da die zahlreichen Angaben der anderen Quellen so gut wie einstimmig den Stamm des Namens auf 't' oder 'd' endigen lassen, so wird darauf kein Gewicht zu legen und wohl nur ein Versehen des Schreibers der Ann. max. anzunehmen sein. Mit beiden Deutungen jedoch und mit den übrigen zuverlässigen Quellenangaben, die die Schlacht in den Gau von Auxerre verlegen, ist der angeführte Zusatz unserer Annalen unvereinbar; es muß hier die Seine (Segona) mit ihrem Nebenfluß, der Yonne (Icauna), verwechselt sein.

Viel mehr Neues als die beiden ersten Abschnitte der Annalen bringt uns die mit 844 beginnende Fortsetzung. Wir finden hier zuerst eine verfassungsgeschichtlich recht interessante Notiz, deren Text aber nicht unverderbt überliefert ist. In unserer Hs. der Ann. Juvav. maximi heißt es zum Jahre 848: 'II. idus Octobris placito habito (o korr. aus u) in Radespona'; dann folgt die Jahreszahl 849 ohne eine sachliche Notiz und darauf zu 850: 'de parscalchis qui tale servicium reddere debent, sicut et ceteri servi, sive vir sit aut femina'. Daß die Worte 'II. idus' – 'femina' zu einem Satze zusammenzuziehen sind, ist klar und auch von KLEBEL bemerkt worden; aber der Text ist auch so noch nicht in Ordnung: der Ablativ 'placito habito', der durch die Korrektur des letzteren Wortes ausdrücklich hergestellt ist, hat keine Beziehung und kann auch nicht statt des Nominativs stehen, was nur bei einem romanischen Schreiber möglich wäre, an den hier doch nicht gedacht werden kann. Es scheint also in den Ann. maximi etwas ausgefallen zu sein; wahrscheinlich stand in der Hs. der Ann. antiqui eine längere Notiz, die zum Teil bei 848, zum Teil (mit Verweisungszeichen) bei 850 auf freiem Raume gestanden haben muß[4], von der aber ein Teil ganz ausgefallen ist. Immerhin ist aus dem, was erhalten

[1] HÜBNER, Gerichtsbarkeit der fränkischen Zeit 2 (1893) n. 987.

[2] Die Angabe 'Leo papa Romam in Francum perrexit' zu 805 beruht offenbar auf einem Versehen des Exzerptors in den Ann. Juv. max. Über den Zusatz 'paterno' zu 822 s. oben S. 37, N. 1.

[3] S. 41[f].

[4] Vgl. zuletzt DEMMLER, Gesch. d. ostfr. Reichs 1, 154 mit N. 2; MÜHLBACHER, Reg.[2] n. 1054 f.g.

Ähnlich ist der Text unserer Annales maximi auch bei dem Jahre 850 in Unordnung geraten, indem die Worte 'et palium et transmissum a Nicolao papa', die in der Vorlage mit Verweisungszeichen an anderer Stelle gestanden haben werden, an unrichtigem Orte eingeschaltet sind.

ist, zu entnehmen, daß auf einem in Regensburg am 14. Oktober abgehaltenen Hof- oder Landtage ein Beschluß über die Rechtsverhältnisse der Barschalken gefaßt worden ist. Aber in welches Jahr gehört der Beschluß? An 850 ist nicht zu denken, da der Anfang des Berichtes zum Jahre 848 in unsere Annalen eingetragen ist. Aber auch gegen 848 erheben sich Bedenken, obwohl wir noch eine andere Nachricht von einem Hoftage Ludwigs des Deutschen angeblich im Oktober 848 haben. Der Libellus de conversione Carantanorum[1] enthält nämlich den Auszug einer Urkunde des Königs für den Slavenfürsten Priwina, die in Regensburg am 12. Oktober 848 in der 11. Indiktion ausgestellt sein soll, und in der Ludwigs Söhne Karlmann und Ludwig, der Erzbischof von Salzburg, die Bischofe von Regensburg, Freising und Passau und zahlreiche Grafen als anwesend oder als Ratgeber oder Fürbitter genannt waren. Nun kann aber das Jahr 848 im Original dieser Urkunde nicht gestanden haben, da die Kanzlei Ludwigs des Deutschen noch nicht nach Jahren der christlichen Ära datiert; es ist entweder aus der Indiktionszahl von dem Verfasser des Libellus errechnet, der nicht wußte, daß die Kanzlei Ludwigs, wenn auch nicht ausnahmslos, so doch zumeist die Bedaische Indiktionsepoche zugrunde legt; oder es ist, was auch möglich ist, aus dem Bericht unserer Annalen, die ja in dem Libellus benutzt sind, über ein Regensburger Placitum vom Oktober 848 erschlossen. Nun hat aber anfangs Oktober 848 ein großer, mit einer Synode verbundener Reichstag Ludwigs in Mainz stattgefunden[2], und wenn diese Angabe zutrifft, wenn ferner die Datierung eines gefälschten Diploms für Osnabrück vom 10. November 848, wie Mühlbacher und Tangl annehmen, in vollem Umfange auf eine verlorene echte Urkunde dieses Datums zurückgeht, so wäre die an sich schon wenig wahrscheinliche Annahme, daß der König gleich nach Schluß der Mainzer Tagung nach Regensburg gereist und dort bereits am 12. eingetroffen sei, ganz ausgeschlossen. Daher hat Wattenbach in einer Anmerkung zu seiner Ausgabe des Libellus die Verlegung der Nachricht ins Jahr 847 vorgeschlagen, sich aber selbst schon den Einwand gemacht, daß damit die Anwesenheit des Bischofs Erchanfrid von Regensburg auf einer Oktobertagung in Widerspruch stehe, da dieser nach dem Zeugnis der Ann. s. Emmerammi minores sein Amt erst im Jahre 848 angetreten habe[3].

Eine sichere Entscheidung ist unter diesen Umständen schwer. Ein Irrtum des Fuldaer Annalisten in bezug auf den Monat des Mainzer Tages ist schließlich ebenso möglich, wie ein solcher der Salzburger Annalen in bezug auf das Jahr der Regensburger Tagung. Wie dem nun aber auch sei: daß auf einem bairischen Hoftage Ludwigs 847 oder 848 die Rechtsverhältnisse der Barschalken neu geordnet sind, ist um so interessanter, je seltener in Annalen karolingischer Zeit über verfassungsgeschichtliche Vorgänge außerhalb des kirchlichen Rechts unmittelbar berichtet wird. Die Barschalken werden in Salzburger Urkunden öfter, z. B. in Tittmoning erwähnt und an einer Stelle von den exercitales, d. h. den Freien, unterschieden, an einer anderen, wo der deutsche Name nicht vorkommt, gewiß aber dieselben Leute gemeint sind, den tributales gleichgestellt; es sind also halb- oder minderfreie Leute, die bald zu den liberi, bald, wie an unserer Stelle, zu den ceteri

Kap. 12, SS. 11, 13.

Ann. Fuld. 848; vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches 1, 320.

Mühlbacher Reg.[2] 1389. Tangl, Archiv für Urkundenforschung 2, 279.

An Wattenbach hat sich Mühlbacher, Reg.[2] 1388d angeschlossen, ohne den letzteren Einwand zu berücksichtigen. Dagegen hat Dümmler, der früher (Archiv f. Oesterreich. Gesch. 10, 331) eben, wegen der Itinerarschwierigkeiten an Verlegung der Regensburger Tagung in das Jahr 849 gedacht hatte, sich später (Ostfränk. Reich 2[2] 176), ohne Rücksicht auf Mühlbacher zu nehmen, wieder für 848 entschieden.

Die 11. Indiktion gehört allerdings nach Bedas Ansatz im Oktober zu 847. Aber Mühlbacher hat selbst bemerkt, daß sie in dieser Zeit nicht immer am 24. September angesetzt ist. Vgl. Reg.[2] 1403, 1436.

servi gerechnet, wo aber genauer geredet wird, von beiden gesondert werden[1]. Die Entscheidung des Regensburger Tages war nun offenbar durch den Anspruch gewisser Barschalken auf Bevorzugung in ihren Leistungen vor den Knechten veranlaßt und wies diesen Anspruch ab. Um welche Leistungen es sich dabei handelte, erfahren wir nicht, der Ausdruck 'servitium' kann sowohl persönlichen Dienst wie Abgaben mancherlei Art bezeichnen. Vermuten aber darf man, daß jener Anspruch von Barschalken der Salzburger Kirche erhoben war, die auch in den Immunitätsurkunden für Salzburg öfter erwähnt werden und auf deren rechtliche Stellung auch sonst besondere Rücksicht genommen zu sein scheint[2].

Es folgt nun eine Reihe wichtiger und bisher unbekannter Nachrichten über Konig Karlmann, den Sohn Ludwigs des Deutschen, die zumeist in den Exzerpten Aventins überliefert sind, deren Zugehörigkeit zu unseren Annalen, die wir oben bereits begründet haben, auch durch ihren Inhalt bestätigt wird, insofern sie sich gut mit anderen, in anderen Ableitungen der verlorenen Annalen aufbewahrten Meldungen über Karlmann zusammenfügen.

Zunächst erfahren wir, daß der Graf oder Markgraf der Ostmark, Ratbod, im Jahre 854 sein Amt verlor[3]. Wir wußten bisher nur aus einer Urkunde König Ludwigs vom 1. Mai 859[4], daß der Markgraf Treue und Eid gebrochen hatte und vom König abgefallen war und dafür mit der Konfiskation seiner Besitzungen bestraft wurde. Daß der Verrat Ratbods mit dem Aufstande des mährischen Fürsten Rastislav zusammenhänge, hat bereits DÜMMLER vermutet, und diese Vermutung wird durch unsere Annalen zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben, indem sie unmittelbar auf die Nachricht über Ratbod die von dem Abfall Rastislavs folgen lassen, der danach mit Bestimmtheit in das Jahr 854 gesetzt werden kann[5], während er bisher chronologisch nicht genau bestimmbar war.

Den wenig erfolgreichen Feldzug Ludwigs des Deutschen gegen Rastislav vom Jahre 855 und den sich daran schließenden Rachezug des Mährenfürsten scheinen unsere Annalen übergangen zu haben[6]. Ihr Interesse gehört dem jungen Prinzen Karlmann, und von ihm berichten sie nun ausführlicher als die bisher allein bekannte Notiz des Auctarium Garstense, daß ihm im Jahre 859 die Verwaltung der Ostmark übertragen worden sei[7]; der

[1] Vgl. Indic. Arnonis 7, 7. Breves Notitiae 4, 8 (Salzburger U.B. 1, 14, 24), dazu WAITZ, VG. 2², 240; BRUNNER, RG. 1², 358, SCHRÖDER-v. KÜSSEBERG, RG. 1², 239; E. GUTMANN, Die soziale Gliederung der Baiern zur Zeit des Volksrechts (Diss. Straßb. 1906; der vollständige Druck ist mir zur Zeit nicht zugänglich), S. 100. VANCSA, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs 1, 115.

[2] Es verdient in dieser Beziehung Beachtung, daß in der Bestätigung Ottos I. der Salzburger Immunität DO. I. 68 an der Stelle, wo in der Vorurkunde von ingenui die Rede war, 'parscalci' eingesetzt sind. Hier werden sie neben den servi genannt, in dem DO. I. 170 ('cum barscalkis et aliis servis') aber zu ihnen gerechnet.

[3] 'terminum dimisit' heißt es in dem Exzerpt Aventins zu 854; in den Ann. duc. Boiariae 4, 13 (Werke 2, 560) sagt Aventin unter Benutzung dieses Exzerptes zu 855 von ihm 'qui priore anno praefectura motus est'. Wenn er dann a. a. O. und S. 574 berichtet, Ratbod sei begnadigt und wieder in sein Amt eingesetzt worden, der Rachezug Rastislavs in die Ostmark 855 habe sich gegen ihn gerichtet und er sei 861 zum zweiten Male verurteilt worden, so hat er die Begnadigung wohl ebenso wie manche Neuere aus der unten N. 4 angeführten Urkunde von 859 erschlossen (vgl. SICKEL, Beiträge zur Diplomatik 2, 23 [125]. RUDZER, Gesch. Baierns 1, 210, N. 4). Mir ist indessen die Identität des in diesem Diplom genannten Truchsessen Ratbod mit dem früheren Markgrafen ebenso wie DÜMMLER (Ostfranken 2, 442, N. 2) höchst zweifelhaft, ja ich halte sie geradezu für durchaus unwahrscheinlich. Die zweite Verurteilung Ratbods 861 ist freie Erfindung Aventins, vgl. unten S. 47, N. 7.

[4] Vgl. MÜHLBACHER, Reg.² 1438; dazu DÜMMLER a. a. O. 1, 389.

[5] Aventins Exzerpte 854. Rastipot comes plagis orientalibus terminum dimisit. Ratislao carmulum fecit. Daß Aventin in den Annalen 4, 13 (S. 560) den Aufstand des Mähren beim Jahre 855 erzählt, fällt dagegen nicht ins Gewicht: er tut das, um den mährischen Feldzug des Königs, den er aus den Ann. Fuldenses kennt, unmittelbar darauf folgen zu lassen.

[6] Möglich wäre aber auch, daß Aventin nichts daraus exzerpiert hatte, weil er da den ausführlichen Bericht der Ann. Fuldenses hatte.

[7] S. oben S. 29.

Name marchia orientalis für dies Gebiet, den wir bisher nur aus erheblich späteren Quellen kannten, ist nun durch unsere Annalen schon für die Mitte des 9. Jahrhunderts bezeugt. Diese lehren uns dann aber weiter, daß Karlmann alsbald mit einem beträchtlichen Heere einen Feldzug gegen die Mähren begann, der jedoch — wir wissen nicht weshalb, da die Exzerpte Aventins hier nicht zu entziffern sind[2] —, bevor es zum Kampfe kam, wieder aufgegeben zu sein scheint.

Auch zum Jahre 857 bringen die Aventinischen Exzerpte Neues. Sie erzählen von einem Kampf, in dem Rastislav große Verluste gehabt habe, Karlmann habe sein Land bis zur Schwarza geplündert[3]. Von einem Feldzuge Karlmanns weiß sonst keine Quelle. Aber zum Jahre 858 melden die Fulder Annalen, König Ludwig habe für den Sommer dieses Jahres drei Heere gerüstet, deren eines der Markgraf Thachulf gegen die Sorben, das zweite Karlmann gegen die Mähren, das dritte Ludwig der Jüngere gegen die Abodriten führen sollte. Als die Heere schon marschbereit waren, kamen aber Boten aus Frankreich, die den König zu einem Zuge dorthin einluden, und Ludwig entschloß sich, ihrer Aufforderung zu folgen. Daß infolgedessen die drei Slavenfeldzüge aufgegeben worden seien, wird zwar heute meist angenommen[4], sagt aber der Fulder Annalist nicht, und die Annalen von Hersfeld berichten ausdrücklich, daß der Zug Ludwigs des Jüngeren gegen die Abodriten ausgeführt sei, eine Angabe, der zu mißtrauen kaum ein ausreichender Grund vorliegt[5]. Sollte nun nicht auch Karlmann den ursprünglichen Plan ausgeführt haben, und die Nachricht unserer Annalen bezw. das Exzerpt Aventins daraus, das dann nur zu 858 statt 857 anzusetzen wäre, eben hierauf zu beziehen sein?

Daß die Chronologie der Aventinischen Exzerpte oder ihrer Quelle an dieser Stelle in Verwirrung geraten ist, zeigen, was unsere Vermutung stützt, auch die weiteren von ihm überlieferten Nachrichten zum Jahre 857: 'Rihheri comes exilio . . sus . Seditio Pabonis cum sociis comitibus'. Über die Bestrafung eines Grafen Rihheri, dessen Grafschaft wahrscheinlich in Unterpannonien lag[7], mit Verbannung, wissen wir sonst nichts; wir dürfen sie aber wohl als ein erstes Zeichen von Mißhelligkeiten zwischen Karlmann und den Grafen des seiner Verwaltung unterstellten Grenzgebietes betrachten; und es ist nicht eben wahrscheinlich, daß diese schon 857 eingetreten sind. Ganz gewiß aber gehört die Nachricht über Pabo erst einer späteren Zeit an; denn der kärntnische Graf Pabo begegnet noch in einem Diplom des Königs Ludwig vom 1. Oktober 850 als Intervenient und wird darin als 'fidelis' bezeichnet[8]; das Ereignis, von dem unser Exzerpt Kunde gibt,

[1] Vgl. Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs 1, 162, N. 7.

[2] S. oben S. 29.

[3] 'Multitudo populi Rastislaonis occisa . . Carolomannus multa depredatus ad Svarizam': vgl. Aventins Annalen 4, 14 (S. 562). Auf die Bestimmung 'ad Svarizam', die der Erläuterung bedarf, kann ich hier nicht näher eingehen.

[4] Vgl. Dümmler a. a. O. 1, 327; Mühlbacher Reg.[2] 1434b, 1435a.

[5] Ann. Hildesheim., Ottenburan., Quedlinburg., Weißenburg., Lampert: 'Ludowicus rex Ludowicum filium suum cum magno exercitu misit ad Abotritos': vgl. auch Ann. Altah. 859.

[6] Die ersten Buchstaben dieses Wortes sind durch einen Fleck verdeckt.

[7] Grafen des Namens Rihheri, Richarius, Richerius kommen in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Freisinger, Mondseer, Regensburger und Passauer Urkunden oft vor. Hier ist aber wahrscheinlich der Rihharius comes zu verstehen, dessen Grafschaft nach einem Diplom Ludwigs des Deutschen von 844 (Mühlbacher Reg.[2] 1379, jetzt Salzburger UB. 2, 31 u. 10) an die des Grafen Ratbod grenzte. — Aventin, Ann. Baior. 4, 14 (S. 474) interpoliert auf Grund unserer Nachricht in seiner gewohnten Art den Namen eines 'Richerus Baiorum dynasta' ebenso wie den Ratbods in den von ihm wiedergegebenen Bericht der Ann. Fuld. über die Bestrafung des Markgrafen Ernst und seiner Grafen im April 861.

[8] Mühlbacher Reg.[2] 1441 (jetzt Salzburger UB. 2, 34, n. 18). Er wird auch als Intervenient genannt in dem in N. 7 angeführten Diplom von 844. 845 erscheint er in einer Freisinger Urkunde neben dem Bischof Erchanbert: Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 n. 670. Vgl. über ihn auch Conversio Carantanorum Kap. 10, SS. 11, 11

kann also wohl erst ins Jahr 899, wenn nicht 901 fallen. Und hier nun fügt sich das von Aventin überlieferte Exzerpt aus unseren Annalen mit einer anderen Stelle daraus, die schon bekannt war, zusammen. Zum Jahre 901 berichten unsere Annalen, daß der von Karlmann vertriebene Pabo seinen Wohnsitz in Salzburg genommen habe, und die Fulder Annalen, daß Karlmann alle Grafen in den Gauen der östlichen Marken vertrieben und durch seine Anhänger ersetzt habe[1]. Der Fulder Annalist sieht diese Maßregel des Prinzen offenbar als einen Vorboten seines zwei Jahre später erfolgten Abfalls vom Vater an; aus unserem Exzerpt erfahren wir nun, daß sie vielmehr durch einen Aufstand der Grafen unter Pabos Führung veranlaßt war, der vielleicht schon ins Jahr 899 zu setzen ist, von Karlmann aber niedergeschlagen und mit der Absetzung und Vertreibung der Grafen bestraft wurde.

Im Zusammenhang mit diesem Vorgang ist aber noch eine andere wichtige Nachricht zu betrachten, die uns in den Exzerpten Aventins überliefert ist; sie ist dort zum Jahre 898 angesetzt, kann aber ebenfalls erst einem der folgenden Jahre — vielleicht 900 — angehören. Rastislav — so heißt es da — schloß einen durch Eidesleistung verbürgten Vertrag mit Karlmann, und nun begannen die verödeten Lande der Bauern wieder besiedelt zu werden, und man lebte in Frieden und ohne Krieg.

Die Nachricht unserer Annalen von diesem Vertrage ergänzt unsere bisherige Kenntnis, ist aber nicht ganz neu, auch Hinkmar hat davon erfahren; er erzählt zum Jahre 901 — wohl zusammenfassend —, daß Karlmann sich mit Rastislav verbunden habe, und er deutet diesen eigenmächtig[2] geschlossenen Vertrag, ebenso wie der Fulder Annalist die Absetzung der Grafen, indem er ihn mit der Absicht eines Aufstandes Karlmanns gegen Ludwig den Deutschen in Zusammenhang bringt.

Leider ist nun die Chronologie dieses Ereignisses nicht genau zu bestimmen. Der Fulder Annalist erzählt die Vertreibung der gegen Karlmann aufständischen Grafen, nachdem er von der im April 901 erfolgten Absetzung des Markgrafen Ernst, des Schwiegervaters Karlmanns, gesprochen hat; von dem Vertrage mit Rastislav sagt oder weiß er nichts. Hinkmar, der wiederum die Vertreibung der Grafen nicht erwähnt, läßt den Vertrag mit dem Mährenfürsten und die Aufstandspläne Karlmanns der Absetzung Ernsts vorausgehen. Aventins Exzerpte aus den Ann. Juvav., die, wie schon gezeigt wurde, in ihren Jahresangaben nachweisbar unrichtig sind, erzählen erst von dem Aufstand der Grafen, dann von dem Vertrage; die Absetzung Ernsts wird in diesen Exzerpten nicht berichtet. Man wird unter diesen Umständen darauf verzichten müssen, den kausalen Zusammenhang, in dem die Ereignisse gewiß gestanden haben, mit Sicherheit zu bestimmen; da ihre zeitliche Aufeinanderfolge nicht sicher festzustellen ist, würde jede Kom-

[1] Auch Ernst 901: Papo a Karlomanno [illegible] Salzburg [illegible] Ann. Fuldens. Sächsischer Annalist dem Namen [illegible] hinzugefügt.

[2] Ann. Fuldens. 901: Karlomannus omnes [illegible] nullatenus esset, expulit eosque diversis [illegible] commissis [illegible] Papo apud Hunos et Carantanos [illegible] pacem [illegible] reconciliavit.

[3] Siehe Wortbeschreibung S. 20.

[4] So sind nun die Worte [illegible] Boiorum [illegible] der Quelle [illegible] natürlich. Bio[illegible] [illegible] Aventin Ann. Boiorum 4, 1, 1 (S. 562) bringt die Nachricht in unmittelbarem Anschluß an die Plünderungszug Karlmanns bis zur Schwarza, schmückt aber diese Kürze Berichts der Quelle in einer Weise aus, wie er [illegible] aus erzählt, ist natürlich frei erfunden.

[5] Legendo: [illegible] in dem [illegible] eigenmächtig geschlossenen Vertrage Heinrichs III. als Herzog von Bayern mit Stephan von Ungarn in [illegible] 1131 vgl. meine Jahrbücher Konrads II. 1, 311 ff.

[6] Ann. Bertiniani 901: Carolomannus [illegible] Resinio Wandrum regulo [illegible] [illegible] Resinio [illegible] ad Hunos [illegible] pacem [illegible] Daß der letzte Teil dieser Nachricht unglaubwürdig ist, haben [illegible] Diwald [illegible] 2, 23, N. 6 und Meyer [illegible] Regg. 1478 bemerkt; wenn sie zutrifft, kann Ludwig der Deutsche nicht im November 901 Salzburg besuchen können.

bination, die zu machen man versuchen könnte — und es ließe sich an verschiedene Kombinationen denken —, völlig in der Luft schweben.

Bestimmter läßt sich über König Ludwigs Verhalten gegenüber der Politik seines Sohnes urteilen. Daß die Eigenmächtigkeit Karlmanns ihm verdächtig war, daß er dessen Maßregeln als Vorbereitung eines Aufstandes ansah, scheint sich aus den Berichten des west- wie des ostfränkischen Reichsannalisten bestimmt zu ergeben: bei einem Herrscher, der selbst mehr als einmal sich gegen seinen Herrn und Vater erhoben hatte, ist solcher Verdacht nur zu begreiflich. Und sicherlich hängt es damit auch zusammen, daß Ludwig sich im November 861 nach Salzburg begab, wohin Pabo, der Führer der aufständischen Grafen, sich zurückgezogen hatte, wie unsere Salzburger Annalen berichten[1]. Aber die gegen Pabo getroffenen Maßregeln hat der König nicht rückgängig gemacht: Pabo blieb in Salzburg[2], und sein von Karlmann ernannter Nachfolger Graf Gundakar behielt das ihm verliehene Amt. Dagegen wurde der Friedensvertrag mit Rastislav von dem Könige nicht ratifiziert, und hier mußte Karlmann sich fügen. Im Frühjahr 862 erschien er in Regensburg am Hofe des Vaters, rechtfertigte seine Handlungen und leistete das eidliche Versprechen, nichts gegen seinen Willen in böser Absicht zu unternehmen[3]. Wenn im Jahre 863 wieder von, freilich nur scheinbaren, Rüstungen Ludwigs zu einem Zuge gegen Rastislav die Rede ist[4], so kann der zwischen ihm und Karlmann geschlossene Vertrag nicht als den König bindend anerkannt sein.

Von der abermaligen Entzweiung zwischen Ludwig und Karlmann im Jahre 863 und von ihren Folgen ist in den uns erhaltenen Ableitungen der Ann. Juvav. antiqui nicht die Rede; in den Exzerpten Aventins wird erst wieder der uns auch aus anderen Quellen bekannte Feldzug Karlmanns gegen die Mähren vom Jahre 872 erwähnt, der hier als ein durchaus erfolgreicher erscheint: Karlmann sei bis zu den äußersten Grenzen Mährens vorgedrungen und mit Beute als Sieger zurückgekehrt[5]. Ganz neu ist dann aber die nächste Nachricht unserer Annalen über Karlmann, die diesmal in den Ann. Juvav. maximi aufbewahrt ist. Sie berichten zum Jahre 878, Karlmann sei in Ergolding von dem Grafen Erembert und seinen Genossen überfallen oder umzingelt (circumseptus) worden. Erembert habe sich dann nach (Ost-)Franken begeben und sei hier vom König Ludwig d. Jüngeren aufgenommen worden[6]. Dieser Bericht erklärt eine andere Nachricht, durch die er zugleich ergänzt wird und die uns längst bekannt war: Erembert, so heißt es in den Ann. Fuldenses 878, kam mit einigen anderen — offenbar den in unseren Annalen erwähnten sodales[7], mit denen das Attentat gegen Karlmann verübt war — nach Frankfurt an den Hof Ludwigs des Jüngeren. Sie berichteten, daß sie wegen eines Zwistes mit dem Könige Karlmann von dessen Sohne Arnulf ihrer Ämter entsetzt und aus Baiern vertrieben seien. Ludwig begab sich darauf nach Baiern, wo er schon im Anfang des Jahres die Großen genötigt hatte, ihn als Nachfolger seines Bruders anzuerkennen, und setzte Erembert und seine Mitverschworenen in ihre Ämter wieder ein.

[1] Ann. Iuv. S. 48, N. 1.

[2] Das geht aus dem Ausdruck [illegible] Aventin 861: Pabo — Salzburgensis sedere cepit. Ein Beweis, ein zweiter Angriff hat Pabos in Salzburg.

[3] Ann. Fuld. 862, 52. Hinkmar 862.

[4] Ann. Fuld. 863.

[5] Aus dieser Bericht hat Aventin [illegible] aus Bayer. [illegible] 597) noch [illegible] die Ann. Fuld. benutzt.

[6] Wahrscheinlich Gerold des Isengaus, vgl. Bresslau [illegible]. Die Traditionen des Hochstifts Freising [illegible] 892, 915; Rietzler, Gesch. Baierns 1, 220. In dem Diplom Arnolfs für Salzburg vom 6. März 891 (Mühlbacher, Reg. 1851, gedr. Salzburger UB. 2, 65 [illegible] 355) kommt [illegible] Erembert vor. Über Eremberts Ende vgl. Ann. Fuld. 898; dazu Dümmler 3, 452.

[7] propter quandam dissensionem inter Carlmannum [illegible] eos factam. Man sieht, wie der Fulder Annalist die Tatsachen, die er gewiß gekannt hat, verschleiert.

Danach läßt sich nun der Verlauf der Ereignisse einigermaßen sicher bestimmen. Es handelt sich offenbar um ein Attentat gegen die Person des Königs, und es ist durchaus möglich, daß der Schlaganfall, von dem dieser im Winter [illegible] betroffen wurde, eine Folge davon war. Denn da nach den Fuldaer Annalen Arnulf, nicht sein Vater, die Strafe an den Verschwörern [illegible] vollzog, muß Karlmann bereits an der [illegible] Ausübung der Regierung behindert gewesen sein, mochte er immerhin seine Kanzlei in seinem Namen, vielleicht auch unter seiner Zustimmung Urkunden ausfertigen. Dann muß aber das Attentat, wenn die Ansetzung des Ereignisses zum Jahre 878 zutrifft, am Dezember dieses Jahres stattgefunden haben, im Herbst, in dem Karlmann sich von Obering nach Ranshofen begeben hatte und zwischen Ranshofen und Hoenberg, südlich von Burghausen, hin und her reiste, kann er von dem Schlaganfall, der ihn der Sprache beraubte, noch nicht heimgesucht gewesen sein. Ich glaube also, daß Karlmann, der am 3. Dezember 878 zuletzt in Ranshofen nachweisbar ist, sich von dort nach Engelding bei Landshut begeben hat, wohin, wie KRIEGER sicht unwahrscheinlich vermutet hat, vielfachen, bairischer Hoftag berufen war, und daß er nach dem Attentat schwer erkrankt nach seiner eigentlichen Residenz Oetting zurückgebracht worden ist. Daß die Verschwörung Ermenberts politische Gründe gehabt und sich eigentlich mehr gegen Arnulf als gegen Karlmann gerichtet hat, ist nach dem, was wir jetzt wissen, kaum noch anzunehmen; welchen Anteil aber der persönliche Ehrgeiz gegen Karlmann gehabt hat, bleibt uns verborgen. Daß die flüchtigen Verschwörer, als sie 879 [illegible] Hof Ludwigs des Jüngeren kamen, um diesen zum Eingriff in Bayern zu bewegen, politische Beweggründe über Ehrgeiz vorgaben und Arnulf ehrgeiziger Pläne beschuldigten, [illegible] möglich, [illegible] aber noch sicher, daß ihre Anklagen auf Wahrheit beruhen.

Einige kleinere Notizen unserer Annalen zu den Jahren 878 und 879 bedürfen hier nur kurzer Erwähnung. Zum Jahre 878 melden die Ann. Juvav. maxim.: Adelwinus archiepiscopus obiit die septimo kal. Septembr. (26. August). Eodem anno Fridbertus episcopatum accepit. Das Todesjahr Adelwins ist unrichtig; Adelwin ist nach den Exzerpten Aventins, mit denen das Auctar. Garst. und die Salzburger Totenbücher übereinstimmen, am 14. Mai gestorben. Aber der Fehler der Ann. max. ist erklärlich und wird durch seine Erklärung lehrreich. Das Exzerpt Aventins berichtet nämlich, daß Adelwins Nachfolger Theotmar vom Könige in Straßburg ernannt und am 3. September in Regensburg geweiht worden sei. Das Weihedatum steht auch im Auctar. Garst., aber die Nachricht von der Ernennung in Straßburg bringt keine andere Quelle, und sie muß aus den Ann. Juv. antiqui stammen. Nun war der König, wie die Ann. Fuld. berichten, im August 878 in Metz, wo eine allgemeine Reichsversammlung stattfand, von der auch Hinkmar

[illegible]

[illegible]

Auch 922 und 924 [illegible]

Hincmar, ann. [illegible]

Die [illegible] Fuld. [illegible] ganzen [illegible] zuzuschreiben und der Sache [illegible] Wahrscheinlichkeit [illegible] Arnulfum petiam regni illius [illegible] durchaus nicht sicher ist — der Lambert und von Gerhoch [illegible] Mißbrauch [illegible] machen.

Daß [illegible] geschehen zu [illegible] zu [illegible] Bemerkungen [illegible] der Pindar [illegible] September [illegible] die ganz [illegible] Notiz über den Erzbischof Luipham zu 859.

MG. Necrol. 2, 235

S. oben S. 29

weiß. Von da kehrte er endlich nach Bayern zurück, indem er den Weg durch das Elsaß nahm und den Rhein bei Straßburg überschritt[1]. In Straßburg kann er sehr wohl gerade am 26. August gewesen sein und hier den Erzbischof Theotmar ernannt haben. Ist es da nicht sehr wahrscheinlich, daß dies Datum für die Ernennung Theotmars in den Ann. antiqui gestanden hat? Wenigstens hat es dann übergangen, in dem flüchtigen Exzerpt der Ann. max. aber wurde die ganze Nachricht von der Ernennung Theotmars in Straßburg übersprungen, und nur ihr Datum ist stehen geblieben und hat das des Todes Adelwins verdrängt. Dem Admonter Klosterschüler, der diesen Passus geschrieben hat, ist auch ein solches Versehen wohl zuzutrauen.

Auch noch ein anderes Datum der Ann. max. verdient Beachtung: sie setzen den Tod König Karlmanns auf den 22. September 880 und geben damit den Gründen Dümmlers, die für dies Datum sprechen, wohl das entschiedene Übergewicht über die von Mühlbacher für zuverlässiger gehaltenen Quellen, die den 22. März als Todestag angeben.

Es folgt nun in unseren Annalen eine beträchtliche Anzahl wichtiger und großenteils neuer Notizen über Kämpfe gegen die Ungarn. Gleich die erste von ihnen ist merkwürdig genug: „Primum bellum cum Ungaris ad Weniam. Secundum bellum cum Cowaris ad Culmite" heißt es in den Ann. div. max. zum Jahre 881. Die Nachricht ist für die ungarische Geschichte von ganz besonderer Bedeutung. Während sonst nach dem ersten Angriff der Magyaren im Jahre 862[2] erst wieder unter der Regierung Arnulfs, dem sie gegen die Mähren zu Hilfe kamen, von Ungarneinfällen in deutsches Gebiet die Rede ist, haben sie und die Kabaren, die sich den sieben magyarischen Stämmen als achter angeschlossen hatten, wie wir nun erfahren, schon etwa ein Jahrzehnt früher das Reichsgebiet heimgesucht. Die Nachricht unserer Annalen würde aber noch höhere Bedeutung gewinnen, wenn die von Kerpely vorgeschlagene, von H. v. Voltelini[3], dem ausgezeichneten Kenner der älteren Wiener Geschichte, angenommene Deutung des Namens des ersten Schlachtortes auf Wien zutreffen sollte: der Name der Hauptstadt Österreichs träte damit schon anderthalb Jahrhunderte früher, als bisher bekannt war, ins helle Licht der Geschichte, und es würden eine Reihe von umstrittenen Fragen über die älteste Geschichte der Stadt von diesem festen Punkte aus auf's neue zu untersuchen sein. Die Entscheidung über die Richtigkeit oder wenigstens Möglichkeit der vorgeschlagenen Deutung steht aber nicht den Historikern, sondern nur den Germanisten zu. Und die von mir befragten Kollegen Wilh. Braune, Rud. Henning und Edw. Schröder verneinen einstimmig diese Möglichkeit.

[1] So sagt Hincmar 878.

[2] Ann. Fuld. 862.

[3] Wir dürfen also Sonntag, den 26. August, jedenfalls aber auch Regensburg am 8. September gewiss in das Lager Ludwigs zum Jahre 876 aufnehmen.

[4] Vgl. Dümmler, Ostfrank. Reich 2, 135 und N. 32. Mühlbacher, Regg. 1547 c. Bemerkenswert ist, daß das Necrologium von Niederaltaich zweimal, zum 21. März und zum 21. September, den Eintrag „Karlomannus rex" aufweist (MG. Necrolog. 4, 37, 500). Hier wurde also das Gedächtnis Karlmanns zweimal gefeiert, und zwar an zwei getrennten sechs Monate auseinanderliegenden Tagen, während in anderen Klöstern nur ein Tag, bald der im Herbst, bald der im Frühling, begangen wurde. Den wirklichen Todestag (die opio Carolomannus mervit) kennen wir nur aus dem Diplom Arnulfs von 1. Juli 888, Mühlbacher, Regg. 1832, und da nicht der geringste Anlaß vorliegt, die Echtheit der Urkunde und das in ihr überlieferte Datum in Zweifel zu ziehen, so ist ihr Zeugnis dem des Grabsteines in Altötting, dessen Alter wir nicht kennen und das leicht auf eine nekrologische Notiz zurückgehen kann, unbedingt vorzuziehen, wie das unseren Ann. Iuvavenses dem Regnes von Prüm und der Ann. Fuldenses, die sicher mit den Fortsetzungen dieser Kloster im engsten Zusammenhange.

[5] Vgl. Dümmler, a. a. O. 2, 37 mit N. 3 und S. 40 f. N. 112.

[6] In einem Aufsatz in der Wiener Neuen Freien Presse vom 23. März 1922, Abendblatt. Herrn Kollegen v. Voltelini bin ich für eine freundliche Übersendung dieses Aufsatzes, auf den mich in Admont Herr Stiftsarchivar P. Hiedler aufmerksam gemacht hatte, zu besonderem Danke verpflichtet.

[7] Vgl. über diese zuerst M. Bum in den Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Wien 2 (1922), 58 f., wo auch die ältere Literatur zusammengestellt ist. Unsere Annalen kannte der Verfasser noch nicht.

Richtig ist allerdings, was Kiefer bemerkt hat, daß die, sei es germanische, sei es slawische, Urform des Namens von Wien, Wenia (Wenja) gewesen sein muß, dieselbe Form hat auch Richard Müller, der sich durch seine gründliche Ortsnamenforschung um die älteste Geschichte Österreichs sehr verdient gemacht hat, schon lange Jahre vor der Entdeckung unserer Annalen statuiert. Aber Kiefer selbst hat bereits zugegeben, daß diese Urform lange vor 881 in deutschem Munde zu Wienne umgestaltet sein muß, und daß Wenia damals nicht mehr gesprochen sein kann. Daß aber die alte Namensform von unserem Salzburger Annalisten archaisierend gebraucht sei, wie Kiefer annimmt, ist schwer zu glauben[1]: sie hätte doch wohl nur durch literarische Überlieferung zu seiner Kenntnis kommen können; und ich vermag mir keine solche Überlieferung vorzustellen, in der dieser sonst weder vor noch nach 881 jemals begegnende Name der Hauptstadt Österreichs enthalten gewesen sein könnte. Wir werden also doch wohl anzunehmen haben, daß die erste Schlacht mit den Ungarn bei einem Orte oder einem Flusse, der noch 881 Wenia (Wenja) hieß, dann aber nicht mit Wien identifiziert werden kann, stattgefunden hat, auf eine sichere Deutung dieses wahrscheinlich slawischen Namens aber ebenso wie auf die des Namens Culmite verzichten müssen; und als ein sicheres Zeugnis für die Existenz Wiens schon in spätkarolingischer Zeit wird unsere Annalenstelle also nicht gelten können.

Die nächsten Nachrichten unserer Annalen über Ungarnkämpfe konnte man bereits aus v. Oefelés Anmerkungen zu der Ausgabe der Ann. Altah. maiores kennen, doch sind sie bisher in der Literatur wenig beachtet worden. Von einer Niederlage der Ungarn bei Linz im Jahre 899 wissen wir sonst nichts; sollte der Bericht etwa zum folgenden Jahre gehören und sich auf die wohlbekannte Schlacht am linken Donauufer vom 20. November 900 beziehen[2], deren Ort bisher nicht bekannt war? Die Linzburg, die von den aus dieser Schlacht auf das rechte Donauufer zurückgekehrten Siegern zum Schutz gegen die Ungarn erbaut wurde, ist nur etwa zwei Meilen von Linz entfernt. Auch das nächste ebensowenig beachtete Exzerpt Aventins zum Jahre 901 (Ad Fischaha a Boiis Cusa rex cum magno exercitu principum suorum victus) ergänzt und lokalisiert unsere Kenntnis von einem auch in anderen Quellen erwähnten Kampf gegen die Ungarn; sie bezieht sich sicherlich auf die Niederlage, die ein in Kärnten eingedrungenes Ungarnheer im Frühjahr 901 erlitt[3]. Die Schlacht muß demnach am Oberlauf der Fischa[4] stattgefunden und scheint an Bedeutung die vom November 900 noch übertroffen zu haben.

Erheblich größere Folgen als diese beiden Siege der Baiern hatte nun aber die vernichtende Niederlage des von dem Markgrafen Liutpold geführten bairischen Heerbanns im Jahre 907, die in so vielen Quellen der Zeit ihren Wiederhall gefunden hat. Daß sie auch in den Ann. Juvav. antiqui erwähnt war, konnte man bereits aus den früher

[1] Geschichte der Stadt Wien I, 1011.

[2] Die Analogie, auf die Kiefer sich beruft, das Vorkommen des Namens Tegernsee für den Ebersee, einem Diplome Ludwigs des Deutschen von 860 (Monumenta Boica 11, 44; Salzburger UB. 2, 38 u. 211), der einen Ortsnamen Tegirnsee auf der Peutingerschen Tafel zu entsprechen scheint, muß kaum zu. Über die besondere Bedeutung, die es mit diesem Namen hat, vgl. die von Kiefer nicht beachtete eingehende Untersuchung Rud. Müllers, Blätter des Vereins für die Landeskunde Niederösterreichs 22 (1888), 23—240.

Aber ch., aber nicht identisch ist nun die Form Wene, die bei Arnold von Lübeck zweimal für den Namen Wiens vorkommt.

[3] Z. z. A. Aventinus 899: Ungari ad Linzi interfecti.

Vgl. Dümmler 3, 515 f., Lüttich, Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert (1910) S. 47 f.

[4] Vgl. Dümmler 3, 517 mit N. 1; Lüttich S. 47 mit N. 29. Der Ungarnfürst Cuza ist wohl identisch mit dem dux Chussi, der nach den Ann. Alam. 904 von den Baiern verräterisch umgebracht wurde (Dümmler 2, 330; Lüttich S. 51), und mit dem Kursan (oder Kusam), der einige Jahre früher neben Arpad als Oberhaupt der Ungarn genannt wird (Dümmler 3, 444, N. 1).

[5] Vielleicht bezieht sich auch die Nachricht der Ann. Ratispon. 902: Interfecto Ungarorum magno, auf die Schlacht an der Fischa.

besprochenen Nachrichten von AGS entnehmen; überraschend aber ist, daß wir nun durch die Ann. Juvav. max. auch den Schlachtort, Preßburg[1], erfahren, den man freilich früher schon aus dem Exzerpt Aventins hätte kennen können; wenigstens dieser Name beruht also in dem ausführlichen Schlachtbericht Aventins[2], der doch immer noch Rätsel aufgibt, auf guter Quelle. Zugleich bieten uns die Ann. max. eine wohl gleichzeitige und gewiß zuverlässige Angabe über das Datum der Schlacht, die danach am 4. Juli stattgefunden hat. Damit lassen sich denn auch die Angaben der Totenbücher vereinigen. Der Wortlaut des Necrologium Merseburgense[3] steht dem aus AGS bekannten Wortlaut unserer Annalen[4] so nahe, daß man hier an eine irgendwie vermittelte Übertragung aus Salzburg denken muß, wobei denn nur durch ein leichtes Versehen 'IIII. kal. Iul.' an die Stelle von 'IIII. non. Iul.' getreten ist. Wenn zwei Freisinger, ein Scheftlarer und ein Weihenstephaner Nekrolog[5] den Tod Udos von Freising zum 6. Juli ansetzen[6], und wenn die Freisinger Nekrologien[7] und ein Kalendarium von Lorsch[8] die Schlacht selbst erst am 5. Juli stattfinden lassen, so liegen da wohl nur Versehen vor; gibt doch das älteste Freisinger Nekrolog auch das Jahr der Schlacht irrig mit 909 statt mit 907 an. Die einzige wirkliche Abweichung von dem Datum unserer Annalen ist die, daß zwei Salzburger Nekrologien den Tod des Erzbischofs Theotmar von Salzburg zum 21. Juli verzeichnen[9]; aber sie kann, wie sie auch zu erklären sein mag, gegenüber den anderen Zeugnissen nicht in Betracht kommen.

Was unsere Annalen sonst noch über Ungarnkämpfe bringen, ist in der Hauptsache bereits bekannt. Neu, aber schon erwähnt[10], ist, daß ein Gefecht vom Jahre 910, das nach den Ann. Altah. maiores bei Loiching an der Isar stattgefunden haben sollte, vielmehr bei Neuching sw. von Erding stattgefunden hat. Und über den großen Sieg Herzog Arnulfs am Inn vom Jahre 913, den unsere Ann. max. irrig zu 912, die Aventinischen Exzerpte ebenso irrig zu 914 ansetzen, bringen die letzteren eine Einzelheit[11], die in den übrigen Quellen fehlt.

Eben mit der Regierung Herzog Arnulfs beginnt nun aber der wichtigste Abschnitt unserer Annalen, der über die Beziehungen Baierns zum Reiche neues Licht verbreitet.

[1] S. oben S. 34.

[2] Brezlauspurc in den Ann. Juv. max. — Breslavespurch in dem Exzerpt Aventins. In den Ann. Altah. maior. 1052 (S. 48) heißt der Ort 'Preslawaspurch'; bei Hermann von Reichenau 1042 ist der Name schon verkürzt. Er ist heutzutage in seinem Stamme slawisch, nicht deutsch (vgl. KELLER S. 51, N. 115); Preßburg ist eine Umdeutschung wie bei Regensburg, Augsburg, Ladenburg und sogar Rumburg für Rom im Heliand v. 60.

[3] Vgl. darüber DÜMMLER 3, 528, N. 1 und RUDZIER, Gesch. Baierns 1, 257, N. 1, und Aventins Werke 2, 937 (wo neben aber auch die Äußerung ebenda 3, 603, zweiter Absatz, Schluß, zu beachten ist). Daß Aventin die Namen der drei Äbte und der 19 Grafen, die er als gefallen aufzählt — darunter solche, die, wenn RUDZIERS Register vollständig ist, nie wieder in den Annalen und der deutschen Chronik vorkommen —, hier erfunden hätte, vermag ich, soviel ich auch seinem Hange zu Ausschmückung zutraue, nicht zu glauben. Hier muß noch eine uns unbekannte Quelle benutzt sein. Daß unsere Annalen, die von allen historiographischen Quellen allein die drei gefallenen Bischöfe nennen, noch weitere Namen enthielten, wäre wohl möglich; aber eine so umfangreiche Liste wird kaum zu ihnen gestanden haben.

[4] Neue Mitteil. des Thüringisch-sächs. Vereins 11, 230: Hatmarus archiep., Zacharias episc., Udo episc. et alii multi ab Ungaris occisi sunt.

[5] S. oben S. 34.

[6] Derselbe Leibler im Necrol. Wirzeburg.; Archiv des hist. Ver. f. Unterfranken 13, 24.

[7] MG. Necrol. 4, 80, 85, 125, 212.

[8] Man könnte hier allenfalls auch daran denken, daß der am 4. Juli verwundete Bischof erst am 6. gestorben sei.

[9] MG. Necrol. 4, 80, 82, 85. — Angeführt von DÜMMLER 3, 508, N. 1.

[10] MG. Necrol. 2, 70, 152. Im Register hat Herzberg-Fränkel diese Notizen auf den am 28. Juli 1041 verstorbenen Erzbischof Hutmar II. bezogen, was wegen des Zusatzes 'occisus' nicht angeht.

[11] Oben S. 27 mit N. 6.

[12] Boii Ungaros ad Oenum fugant, innumeros occidunt, in Oeno demergunt.

Daß die Baiern an der Wahl Konrads im November 911 nicht teilgenommen haben, habe ich schon früher in anderem Zusammenhang dargelegt[1], und dieser Ausführung ist, soviel ich weiß, nicht widersprochen worden[2]; dem entspricht auch, wie bereits bemerkt wurde, daß die Salzburger Annalen den Regierungsantritt des fränkischen Königs nicht erwähnt zu haben scheinen. Aber in einer Beziehung muß ich meine früheren Ausführungen modifizieren. Während es feststeht, daß die hohe Geistlichkeit Baierns, ebenso wie die Schwabens, bereits im Anfang des Jahres 912 Konrad als König anerkannt hat[3], hatte ich früher mit RUDLER[4] angenommen, daß der Herzog Arnulf von Baiern ihm eine solche Anerkennung dauernd versagt habe. Diese Annahme würde zu der Folgerung führen, daß während der ganzen Zeit der Regierung des fränkischen Königs ein Gegensatz zwischen dem Herzog und der Kirche Baierns in dieser wichtigsten politischen Frage bestanden hätte, und war schon deshalb nicht unbedenklich; sie wird ganz unhaltbar, wenn, wie ich jetzt doch für wahrscheinlich halten muß, der Arnolfus comes, der auf einem in Ulm vor dem 5. März 912 abgehaltenen Hoftage Konrads mit den Bischöfen von Freising und Seben und mit einer großen Anzahl weltlicher Herren, darunter auch dem schwäbischen Grafen Erchanger, dem Oheim Herzog Arnulfs, anwesend war, mit eben diesem Herzog identisch ist[5].

Wie es sich nun aber damit auch verhalten möge, zu einem näheren Verhältnis zwischen Konrad und dem mächtigen Baienherzog ist es jedenfalls nicht gekommen. Der König hat zwar bairischen Bistümern und Klöstern, einmal auch einem Laien, dem Grafen Machelm[6], Gnadenbeweise gegeben und in Baiern königliche Hoheitsrechte ausgeübt; er hat auch über Reichsgut in Baiern verfügt[7], aber er hat den Boden Baiierns friedlich, soviel wir wissen, nie betreten, und Arnulf ist nach dem Jahre 912 nie mehr am Hofe des Königs nachweisbar. Weder hat er an den militärischen Unternehmungen Konrads teilgenommen, noch hat dieser ihm bei dem siegreichen Ungarnfeldzug von 913 unterstützt[8]. Er scheint in Baiern, ähnlich wie Heinrich in Sachsen, eine im wesentlichen unabhängige Stellung eingenommen zu haben, und auch nachdem Konrad durch die Heirat mit Kunigunde (913) sein Stiefvater geworden war, haben wir keine Kunde davon, daß der König und der Herzog einander nähergetreten waren; einige Jahre später ist es vielmehr zum Kampfe zwischen ihnen gekommen.

[1] In meiner Rede [illegible] Vom [illegible] Ausgabe [illegible] [illegible] S. [illegible] mit Anmerkungen [illegible].

[2] Ausdrücklich zugestimmt hat W. [illegible], Herausgeber des Sporadbuch, aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 50, S. 56, N. 1. [illegible] Oben, S. 20.

[3] Sicher im [illegible] Januar 912 erscheint Pilgrim, der Salzburg aus seiner Hofkapelle, die Bischöfe von Freising, Seben, Regensburg und Eichstätt sind in Konrads Umgebung nachweisbar.

[4] Gesch. Baierns I, 310.

[5] Arnolfus Mutter Kunigunde war die Schwester Liutgards und Berthalds.

[6] Daß er in den D. K. I. 3 und der Urkunde nicht [illegible], ist kein entscheidender Beweis gegen diese Annahme. Arnolfus heißt comes auch in dem D. H. I. 10, und in dem D. H. I. 22, und wenn die Urkunde des, der zweiten Urkunde für S. Thom. zu Remus als Intervenient genannten Vercadolfus [illegible] Arnolfus mit dem Herzog nur als Vater bezeichnet werden kann, so ist es noch sicher, und auch meistens angenommen, daß der in der ersten Diplom für Kempten zusammen mit Liutgard [illegible] dem Herzog von Franken als Intervenient genannte und [illegible] dieser als Graf [illegible] Arnolf, mit dem [illegible] Arnolfus, der [illegible] zuweilen [illegible] Kempten [illegible] Urkunde [illegible] ist. Zu [illegible] des D. H. I. 22 vgl. [illegible] Reg. [illegible] und M. Meyer, N. A. [illegible], 116, N. 1. Wenn W. [illegible], N. [illegible] 54, 65, N. 21 sagt, Arnolf werde in Urkunden Konrads [illegible] erwähnt, so ist es das D. K. I. 3 wohl [illegible], die sich sonst durch [illegible] Grafen Arnolf hätte auszeichnen müssen. [illegible] im Register zu DD. I. die Identität mit dem Herzog angenommen.

[7] Salzburger UB. I, 1, 7 n. 44 [illegible] Cidelarii, [illegible] Chonradus rex Machelmo in proprietatem concessit. Man beachte, daß in dieser vom Arnulf besiegelten Urkunde Konrad König genannt wird.

[8] DD. K. I. 22, 28, 31 und vgl. die [illegible] Note. Die in D. K. I. 9 an Freising zu eigen gegebenen Güter liegen in Franken.

Wenn bisher für [illegible] angenommen worden ist, daß dies bereits im Jahre 914 geschehen sei, daß Arnulf bereits von Konrad aus dem Lande getrieben und zu den Ungern geflohen sei, so ist [illegible] sehr ausgeführt worden, daß der Bericht des Auctarium Garstense und der Annalen Ruotberts Salzburg, der uns allein zu diesem Jahre von dieser Ungarnreise Kunde gibt, verlorenen werdlos ist. Sichere Kunde von offener Feindschaft zwischen Arnulf und dem Könige haben wir erst aus dem Jahre 919; aber man kann [illegible] zweifeln, daß sie mit dem schon 914 wieder ausgebrochenen Konflikt Konrads mit Arnulfs Oheim Erchanger, dessen Unterstützung dem Bruder [illegible] Ungarnschlacht 913 zum Siege verholfen hatte, zusammenhing. Es war Erchanger aus der Verbannung, [illegible] der König wegen seiner Gewalttaten gegen den Bischof Salomon von Konstanz über ihn verhängt hatte, nach Schwaben zurückgekehrt, hatte mit seinem Bruder Berthold, unterstützt sogar von seinem Rivalen Burchard, dem Sohne des [illegible] gestürzten Slechtanger Markgrafen Rätiens, die Anhänger des Königs in einem Treffen besiegt und sich zum Herzog ausrufen lassen. Die umfassenden Maßregeln, die der König zum vorbereiten, um den schwäbischen Aufstand mit Hilfe der Kirche zu unterdrücken, die Verhandlungen, die darüber mit den deutschen Bischöfen und mit dem Papste Johann X. geführt wurden, müssen schon lange vor dem September 919, in dem in Anwesenheit eines päpstlichen Legaten die Synode von Hohenaltheim zusammentrat, begonnen haben und können ein Geheimnis geblieben sein. Man darf deshalb mit Grund vermuten, daß die Reise des Herzogs Arnulf nach Salzburg, von der wir aus unseren Annalen erfahren und die im Frühjahr 919 stattgefunden haben muß, mit jenen Vorbereitungen zusammenhängt und eine Gegenwirkung herbeiführen sollte, ob der Baiernherzog schon vorher gegen den König offen aufgetreten war, oder ob er sich nur durch die Maßregeln Konrads bedroht fühlte, mag dahingestellt bleiben. In Salzburg aber wird es sein [illegible] Verdienst Arnulfs gewesen sein, den Erzbischof Pilgrim und durch ihn die bayerischen Bischöfe von einer Unterstützung des Königs durch Überredung, wenn nicht gar durch Zwang abzuhalten. Daß ihm das nicht gelungen ist, zeigen die folgenden Ereignisse, und [illegible] unverrichteter Dinge Salzburg wieder verlassen hatte, kam es zu offenem Kampf zwischen ihm und dem Könige, der inzwischen mit Heeresmacht in Baiern eingetroffen war. Die Annalen des schwäbischen Klosters Zwiefalten und die Annalen von Regensburg verzeichnen zum Jahre [illegible] eine Niederlage, die Arnulf in einem Treffen von König Konrad erlitt, unsere Salzburger Annalen melden, daß Konrad den Herzog in Regensburg belagert hat, ohne zu sagen, mit welchem Erfolge dies geschehen ist. Ob

[illegible]

der Kampf im offenen Felde der Belagerung Regensburgs vorangegangen oder auf sie gefolgt ist, läßt sich aus unseren dürftigen Quellenberichten nicht feststellen; daß aber der König Regensburg eingenommen hat, ist sicher, am 26. Juni 1919 oder kurz vorher hat er daselbst eine Urkunde für das Kloster St. Emmeram ausgestellt, und auf diese Einnahme der bairischen Metropole ist jedenfalls auch der von einem Anhänger Arnulfs verfaßte Bericht des sog. Fragmentum de Arnulfo diesem zu beziehen, der erzählt, daß Konrad in die Stadt nicht wie ein König, sondern wie ein Feind eingezogen sei, einen großen Teil derselben in Brand gesteckt und ihre Bewohner schwer heimgesucht habe. Am 9. Juli, als der König in Neuburg an der Donau für den Bischof Megnward von Sehen urkundete, befanden sich der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freising, Regensburg und Eichstätt in seinem Gefolge; der bairische hohe Klerus hat sich also offenbar in dem Kampfe des Königs gegen den Herzog, der Regensburg vor der Einnahme der Stadt verlassen haben muß, auf die Seite des Herrschers gestellt.

Dennoch mögen sie es gewesen sein, die nun auf der Synode zu Hohenaltheim, die am 29. September stattfand, ein milderes Verfahren gegen Arnulf als gegen die schwäbischen Empörer durchgesetzt haben, denn während diese sofort verurteilt wurden, der Welt zu entsagen, die Waffen abzulegen und in einem Kloster lebenslange Buße zu tun, wurden Arnulf und sein Bruder Berthold noch einmal auf eine Synode zu Regensburg, die am 7. Oktober stattfinden sollte, vorgeladen und ihnen erst für den Fall ihres Ungehorsams gegen diese Vorladung das Anathem angedroht[1]. Ob die Regensburger Synode im Oktober 919 stattgefunden hat, wissen wir nicht[2], jedenfalls hat sich Arnulf ihr nicht gestellt. In Baiern, wo Konrad seinen Bruder Eberhard als Herzog oder Statthalter einsetzte, konnte er sich allerdings nicht behaupten; er entschloß sich vielmehr zu den Ungarn zu fliehen, vielleicht um sein Geschick mit ihrer Hilfe zu wenden[3]. Im nächsten Jahre schon brachen die Ungarn, die nun den Sieger der Schlacht am Inn (913) nicht mehr zu fürchten brauchten, in Deutschland wieder ein, zogen nach Schwaben, plünderten und verbrannten Basel und wandten sich dann nach Lothringen. So wenig wie bei dem Zuge

Da [illegible] das Tagesdatum [illegible] ist es [illegible] der König an diesem Tage noch in Regensburg war.

[illegible] Hier wird [illegible] gesagt [illegible] Petri apostolorum [illegible] Heinrich [illegible] zu leiden gehabt habe. Um dies Versäumnis wett zu machen, die Urkunde, die dem Emmeramskloster den [illegible] Zehnten [illegible] eine Entschädigung gewesen sein.

[1] D. K. I. [illegible] D. K. I. [illegible] Synode [illegible] in der [illegible].

[2] Das Verzeichnis [illegible] 21, 35. Mit Conscriptores I 102, [illegible] Gesamtheit [illegible] Bekehrung Ludwigs [illegible] Arnulfs [illegible] Hohenaltheim [illegible] Dessen Schluß [illegible] Wenn die [illegible] Kriegs [illegible] Kloster zu stehen [illegible] Synode [illegible] Synode [illegible] Annahme [illegible] Bischofs zugunsten Arnulfs die Mitteilung des Liutprand [illegible] Berthold [illegible] Bruder Arnulfs [illegible] Berthold und Bucrund [illegible] Anhängers mit zu erscheinen [illegible] Baiern [illegible] Konstanz [illegible] Vergehen [illegible] 21 besonders stark betont [illegible].

[3] Wenn Annalen Alt. Bruns 4, 21, S. 705, das meldet und die Synode nach dem [illegible] Arnulfs spricht, [illegible] das natürlich [illegible] Kondrad [illegible] Phrase.

[illegible] die schon [illegible] Quellenbericht hat, die [illegible] und nun durch das unten S. 57 N. 3 angeführte Excerpt Arnulfs aus unserem Ms. bestätigt.

Die Flucht Arnulfs zu den Ungarn haben die gleichzeitigen [illegible] Quellen [illegible] später nach Arnulfs aus [illegible] Gründen mit Stillschweigen übergangen. Nur Liutprand, Antapod. 2, 19 (ed. Bresslau S. 4[illegible]) berichtet von ihr, und wenn auch seine weitere Angabe, hier und 2, 21, S. 47[illegible], daß Arnulf erst nach dem Tode Konrads aus Ungarn zurückgekehrt sei, unrichtig [illegible] dort doch die Tatsache der Flucht selbst [illegible] bezeugt [illegible].

von 915 nach Schwaben, Sachsen und Thüringen[1], ist bei dem von 917 von Verwüstungen in Baiern etwas in den Quellen zu lesen; es ist aber längst vermutet worden[2], daß Arnulf mit ihnen — vielleicht bald nach seinem Siege am Inn — ein Abkommen getroffen habe, das seine Flucht zu ihnen erklären würde. Sollte er 917 mit den Ungarn nach Deutschland zurückgekehrt sein? Gewiß ist, daß er in diesem Jahre sein Land wieder eroberte, Regensburg einnahm und den Franken Eberhard zur Flucht nötigte; die Nachricht der Regensburger Annalen über diesen glänzenden Erfolg des Baiernherzogs wird durch ein bisher unbeachtet gebliebenes Exzerpt Aventins, das wir auf unsere Salzburger Annalen zurückführen dürfen, bestätigt und ergänzt[3].

So war alles verloren, was König Konrad durch den Feldzug von 916 gewonnen hatte; und vergebens zog der Herrscher im Jahre 918 noch einmal gegen den Baiernherzog ins Feld[4]. Er scheint bis Regensburg vorgedrungen zu sein, es kam auch zum Kampfe zwischen ihm und Arnulf, aber das Kriegsglück war dem Könige nicht hold; in Corvey erzählte man sich später, er sei in diesem Kampfe verwundet worden und so nach Franken zurückgekehrt[5], wo er am 23. Dezember 918 starb.

Unsere Annalen haben uns zu einer wesentlich umgestalteten Auffassung der Geschichte König Konrads I., soweit es sich um seine Beziehungen zu Baiern handelt, geführt. Die Rekonstruktion dieser Beziehungen, wie wir sie versucht haben, mag in dieser oder jener Einzelheit, wie das bei der Dürftigkeit der Quellen unvermeidlich ist, problematisch erscheinen; im großen und ganzen glaube ich aber zuversichtlich das Richtige getroffen zu haben. Nicht minder wichtige und überraschende Aufklärung bringen uns nun aber die bisher ganz unbekannten Nachrichten der Ann. Juvav. maximi über das Verhältnis Baierns zum Reich in den nächsten Jahren nach dem Tode Konrads; sie bedürfen indessen, da sie sich leichter in den schon bekannten Rahmen einordnen lassen, nur einer minder ausführlichen Besprechung.

Daß Arnulf von Baiern sowenig wie Burchard von Schwaben an der im Mai 919 von Franken und Sachsen vollzogenen Erhebung Heinrichs zum Könige teilgenommen hat, ist bekannt und wird allgemein zugegeben. Was Burchard beabsichtigte, ehe er sich, wohl schon gegen das Ende des Jahres 919, mit Heinrich verständigte und ihn als König anerkannte, ist völlig unbekannt; keine Quelle gibt auch nur eine Andeutung darüber. Nicht ganz so schweigsam sind die Quellen über die politischen Pläne des Baiernherzogs. Schon der erste Satz des früher erwähnten Fragmentum de Arnulfo, verstümmelt wie er leider ist, scheint anzudeuten, daß er nach der Krone gestrebt habe[6]. Bestimmter

[1] Bei diesem Einfall mögen die Ungarn den Weg durch Baiern vermieden haben und durch Böhmen gezogen sein, vgl. Dümmler, Ungarnzüge in Europa S. 63 mit N. 82.

[2] Dümmler 3, 613; Dümmler S. 107. Was später Hermann von Altaich von solchem Bündnis Arnulfs mit den Ungarn berichtet (SS. 17, 370: Arnoldus Ungaris se coniunxit, wird nun auf die ihm aus der Chronik Frutolfs (der auf Liutprand zurückgeht und seinerseits von Otto von Freising benutzt ist) bekannte Nachricht von der Flucht Arnulfs zu den Ungarn zurückgehen.

[3] Ann. Ratisponens. 917: Arnulfus Bawariam recepit; Excerpt. Aventini 917: Arnulphus acquirit Boios et Ratisbonam Eberhardo fugato.

[4] Das lehrt wiederum ein vernachlässigtes Exzerpt Aventins zu 918: Chunradus rursus Boios et Regensburg. Die Zeit des Zuges ist nicht genauer zu bestimmen. Man kann ihn entweder zwischen den 21. April, wo der König in Frankfurt, und den 24. Juni, wo er in Hersfeld war, oder zwischen den Würzburger Aufenthalt vom Anfang Juli und den in Forchheim am 9. September ansetzen.

[5] Widukind 1, 25 (ed. K. A. Kehr S. 32): Rex autem profectus in Boioariam dimicavit cum Arnulfo, et ibi, ut quidam tradunt, vulneratus revertitur in patriam suam. Cumque se morbo sensisset laborare pariter cum defectione primae fortunae usw. Daß damit nicht der siegreiche Feldzug von 916 gemeint sein kann, sondern nur ein solcher, der dem Tode des Königs nahe voranging, liegt auf der Hand.

[6] SS. XVII, 570: . . . et si facultas suppetisset, super totum regnum et super solium sibi commissum. Hunc vero idem Saxo Henricus . . . eiusdem episcopi hortatu et consilio hostiliter regnum Baioarie intravit usw. Die Auslegung der ersten Worte ist strittig. Waitz hat sie früher in den alten Rankeschen Jahrbüchern

sagt Liutprand[1], die Baiern hätten Arnulf nach seiner Rückkehr aus Ungarn, die er freilich irrig erst in die Zeit nach dem Tode Konrads verlegt[2], nicht nur ehrenvoll empfangen, sondern er sei von ihnen auch dringend aufgefordert worden, die königliche Würde anzunehmen; und wenn der Schriftsteller dann gleich darauf berichtet, daß der Herzog dem in Baiern eindringenden König entgegengezogen sei, fügt er hinzu 'cuperat sane et ipse rex fieri': d. h., wie WAITZ mit Recht bemerkt, nicht König in Baiern, sondern König im deutschen Reich[3]. Unbedingt geglaubt hat diesen Aussagen bisher wohl keiner der neueren Forscher: man erwähnt sie meistens nur referierend oder mit mehr oder weniger vorsichtig ausgedrücktem Zweifel; aufs bestimmteste abgelehnt hat sie kein Geringerer als RANKE: er hält die Angabe Liutprands für 'erdichtet': 'wie hätte', sagt er, 'Arnulf, dessen bester Verbündeter Heinrich gewesen war, ihm mit offener Gewalt zu widerstreben oder gar sich zum König an seiner Statt zu setzen den Gedanken fassen können?'[4]

Die neu gefundenen Ann. Juvav. max. machen jedem Zweifel über die Pläne Arnulfs ein Ende: sie zeigen, daß Liutprand nicht nur gute Kunde gehabt, sondern daß er wohl kaum alles gesagt hat, was er wußte oder wissen konnte. Ihr Bericht zum Jahre 920, der wahrscheinlich schon zum Jahre 919 gehört[5], lautet: 'Bawarii sponte se reddiderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum'[6]. Da Arnulf schon 917 nach Baiern zurückgekehrt war und sich 918, was doch nur mit Hilfe bairischer Herren möglich war, gegen Konrad behauptet hatte, so wird, wie mir scheint, der erste Satz vornehmlich auf den Klerus des Landes bezogen werden müssen; es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß die Bischöfe, die in dem Kampfe Konrads gegen Arnulf auf der Seite des Königs gestanden hatten, sich erst nach dem Tode des Frankenherrschers dem Herzoge unterworfen haben. Ganz unzweideutig ist der zweite Satz: die Baiern haben Arnulf zum deutschen Könige gewählt. An der Gleichzeitigkeit und Richtigkeit der Nachricht zu zweifeln, ist kein Anlaß[7]: zweifelhaft kann nur noch sein, ob diese bairische Königswahl der fränkisch-sächsischen in Fritzlar voranging, oder, was wohl wahrscheinlicher ist, dieser entgegengesetzt wurde. Es ist das erste Gegenkönigtum in der Geschichte

S. 48 so übersetzt: 'über das ganze Reich und den ihm anvertrauten Sitz hinaus (wurde Arnulf seine Herrschaft verbreitet haben, wenn die Umstände es gestattet hätten)'. Später, in der neuen Bearbeitung der Jahrbücher Heinrichs I.' S. 53, N. 3 hat er die Beziehung der ersten Worte auf Arnulf zwar immer noch als nächstliegend, aber doch als nicht ganz deutlich bezeichnet, ihre von GIESEBRECHT 1, 809 vorgeschlagene und von JAFFÉ für möglich gehaltene Beziehung auf den im zweiten Satz genannten Bischof aber für bedenklich erklärt. Ich stimme ihm darin vollkommen zu, weiche aber in der Übersetzung von ihm insofern ab, als ich das 'sibi' von 'commissum' nicht, wie WAITZ zu tun scheint, auf Arnulf, sondern auf Heinrich beziehe. Die Worte geben meines Erachtens das wieder, was der Bischof, über dessen Namen keine Vermutung einen Anspruch auf irgendwelche Wahrscheinlichkeit hat, zu Heinrich sagt, um ihn zum Zuge nach Baiern zu bewegen: Arnulf würde, wenn er die Macht dazu gehabt hätte, seine Herrschaft über das ganze Reich und über den ihm (Heinrich) übertragenen Thron ausgedehnt haben.

[1] Antapod. 2, 21 (ed. BECKER S. 47).

[2] S. oben S. 56, N. 7.

[3] Dazu kommt eine von OFFENTHAL Reg. 9 p angeführte Tegernseer Aufzeichnung aus dem 11. Jahrhundert: Arnolfus dux et tyrannus eum (sum. Pizo) regalem affectaret dignitatem laesa maiestate regni. Nicht in Betracht kommt die Äußerung Hermanns v. Altaich SS. 17, 370, affectante itaque ipso (Arnulfo) imperium; sie ist wiederum wohl nur aus den von Liutolf wiedergegebenen Worten Liutprands über die Aufforderung der Baiern an Arnulf gefolgert.

[4] Weltgesch. 8, 636f. (vgl. 6, 2, 116). Die Stelle steht in einem der beiden wenig glücklichen quellenkritischen Exkurse, die wohl auf Veranlassung des Dr. WIEDEMANN dem 8. Bande der Weltgeschichte beigegeben worden sind, nachdem RANKE, wie ich heute gestehen darf, nicht ganz ohne mein Zutun, darauf verzichtet hatte, sie in den 6. Band, wohin sie gehört hatten, aufzunehmen.

[5] Auch Konrads Tod setzen die Ann. max. zu 919 statt 918 und Arnulfs Zug nach Salzburg und Regensburg (oben S. 55) zu 917 statt 916.

[6] S. das Faksimile der Stelle auf Tafel B.

[7] Der oben erwähnte Grund RANKES, der einen Widerstand Arnulfs gegen Heinrich für ausgeschlossen hält, wird schon durch das Fragm. de Arnulfo duce widerlegt.

des deutschen Reiches (des regnum Teutonicorum), von dessen neuem Namen unsere Annalen, kaum ein Jahrzehnt, nachdem es begründet war[1], das älteste Zeugnis ablegen[2].

Über die Verständigung, die 921 zwischen Heinrich und Arnulf erfolgte, scheinen die Ann. Juvav. antiqui nichts berichtet zu haben. In AGS findet sich nur eine ganz kurze Notiz darüber, die aus den Regensburger Annalen entlehnt ist[3], und Aventin erzählt sie in den Annalen nach Liutprand. Die Ann. Juvav. max. bringen aus der Zeit von 921—932 außer Notizen über Todesfälle im bairischen Episkopat und Witterungsberichten nur eine neue und wichtige Nachricht, indem sie zum Jahre 928 melden: Colloquium a ad Ingilheim[4]. KELBEL hat diese Nachricht auf einen Hoftag bezogen, auf dem der König Heinrich, wahrscheinlich im Frühjahr 927[5], mit dem westfränkischen Grafen Heribert, der mit seinem König Rudolf im Streit lag, verhandelte. Allein abgesehen davon, daß der Ingelheimer Hoftag nicht im Frühjahr stattgefunden haben kann, da seiner Erwähnung in den Salzburger Annalen eine Notiz über die Dürre des Sommers unmittelbar vorausgeht, ist es überhaupt bei der ganzen Art unserer Annalen so gut wie ausgeschlossen, daß sie eine Nachricht über eine Tagung aufgenommen hätten, die sich mit so weit von den bairischen Interessen abliegenden Dingen beschäftigt hätte. Ihre Nachricht wird sich vielmehr auf einen Hoftag Heinrichs I. beziehen, der gegen Ende des Jahres 927 stattgefunden haben muß, und an dem der Herzog Arnulf von Baiern teilgenommen hat. WAITZ hat ihn aus einer Anzahl von Diplomen erschlossen, in denen außer Arnulf auch die Grafen Eberhard und Hatto als Fürbitter genannt werden[6], und er hat, da diese Urkunden in Mainz ausgestellt sind, gemeint, daß die Versammlung dort stattgefunden habe. Nach unseren Annalen wird nun wohl Ingelheim für den Ort der Tagung zu halten und anzunehmen sein, daß die erschienenen Großen oder wenigstens ein Teil von ihnen nach deren Schluß den König nach dem nahen Mainz begleitet haben, wo eben damals der neu ernannte Erzbischof Hildebert sein Amt antrat. Über die Veranlassung des Hoftages und den Gegenstand seiner Beratungen sagen die Annalen nichts, aber man wird schwerlich fehlgehen, wenn man vermutet, daß es sich um eine Verständigung über die zur Verteidigung des Reiches gegen die Ungarn zu treffenden Maßregeln handelte, mit denen — nach ihrem verheerenden Einfall in Schwaben und Lothringen — Arnulf, wie die Regensburger Annalen berichten, 927 ein neues Abkommen geschlossen hatte.

Die kurze Nachricht unserer Annalen über den Ungarnsieg Heinrichs 933 lehrt uns nichts Neues, aber ihre Berichte aus den nächsten Jahren bereichern wiederum unsere Kenntnis sehr erheblich. Bisher ganz unbekannt war, was sie zu 934 melden: 'Longobardi Eparhardum' filium Arnolfi ducis in dominum acceperunt. Eodem anno Arnolfus dux et Udalpertus archiepiscopus cum Baiowariis iter hostile in Italiam fecerunt'. Durch diese Nachricht erscheint das italienische Unternehmen Arnulfs in wesentlich anderem Licht

[1] Vgl. meine Rede 'Das tausendjährige Jubiläum der deutschen Selbständigkeit' (Schriften der Wissenschaftl. Gesellschaft in Straßburg, 14. Heft 1912).

[2] Bisher war kein Beleg für den Namen 'regnum Teutonicum' oder 'Teutonicorum' vor dem 11. Jahrhundert bekannt; vgl. VOGENER, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen (1901) S. 108 ff.

[3] S. oben S. 31.

[4] S. 52. N. 127.

[5] Vgl. OFFENBAR, Reg. 16.

[6] DD. H. I. 45—47, vgl. WAITZ a. a. O. 119; OFFENBAR, Reg. 18.

[7] Durch diese Nachricht werden die von W. ERBEN, NA. 10, 613 ff. erhobenen Zweifel an der Existenz dieses Sohnes des Herzogs Arnulf, dessen Name bisher nur aus einer Äußerung des Cont. Reginonis 938 und aus einer falschen Urkunde Leos VII. bekannt war, endgültig beseitigt, so daß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen. Nur das eine muß hier bemerkt werden, daß der Irrtum des Auctar. Garst. 938, wo der Frankenherzog Eberhard, der den Bruder Ottos I. Heinrich gefangennahm, filius Arnulfi ducis genannt wird, vielleicht eher auf unsere Nachricht der Ann. Juvav. antiqui als auf den Cont. Reginonis zurückgeht.

als in dem Bericht Liutprands von Cremona (c. 49—52)[1], aus dem allein wir bisher Kunde davon hatten. Zunächst werden unter den Longobardi, die Eberhard als ihren Herrn, d. h. doch wohl König, annehmen wollten, schwerlich nur die Veronesen, insbesondere der Bischof Rather und der Graf Milo von Verona, zu verstehen sein, die Liutprand allein als diejenigen nennt, die Arnulf zu seinem Zuge nach Italien eingeladen haben. Man wird kaum umhin können, die Nachricht mit der anderen bei Liutprand (c. 48) überlieferten zu kombinieren, derzufolge die Italiener nicht lange vorher, nach der gewöhnlichen Annahme im Jahre 933, Rudolf von Burgund aufgefordert haben, nach Italien zurückzukehren, eine Aufforderung, die dem König Hugo so gefährlich erschien, daß er, um den Angriff Rudolfs zu verhindern, sich zur Abtretung seiner Besitzungen im südlichen Gallien entschloß[2], wogegen Rudolf auf Italien verzichtete. Sollten es nicht dieselben Großen Italiens gewesen sein, die, nachdem Rudolf von Burgund dazu bewogen war, ihre Aufforderung abzulehnen, sich nunmehr im Jahre 934[3] an den mächtigen Herzog von Baiern wandten, um ihn zum Eingreifen in die verworrenen Verhältnisse Italiens zu bewegen? Ob der Gedanke, Eberhard, offenbar den ältesten Sohn Arnulfs, nicht diesen selbst, der wohl schon in höherem Alter stand, zum Gegenkönig in Italien aufzustellen, von den Italienern, die ihn riefen, oder von dem bairischen Herzog ausgegangen ist, muß dahingestellt bleiben; merkwürdig genug ist, daß ein ganz ähnlicher Vorgang sich etwa ein Jahrhundert später wiederholt. Als 1024 die deutschfeindliche Partei unter den italienischen Grafen, nachdem der französische König sie abgewiesen hatte, den mächtigen Herzog Wilhelm von Aquitanien als Helfer gegen Konrad II. zu gewinnen suchte, lehnte jener, der schon 95 Jahre zählte, die Krone des südlichen Reiches für sich selbst ab, war aber geneigt, das Anerbieten für seinen gleichnamigen Sohn anzunehmen[4]. Über den Verlauf des Unternehmens Eberhards schweigen unsere Annalen; doch kann man wohl aus ihnen schließen, daß — wiederum ähnlich wie im Jahre 1024 — ein Huldigungsakt stattfand, durch den die Gegner Hugos Eberhard als ihren zukünftigen Herrscher anerkannten[5]. Daß Arnulf dann, gewiß ohne sich mit dem König Heinrich darüber zu ver-

[1] Ed. BECKER S. 100f.

[2] Es ist mir nicht möglich, im Rahmen dieser Abhandlung auf die scharfsinnigen Ausführungen A. HOFMEISTERS einzugehen, der in seiner Schrift "Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter" (Leipzig 1914) der Nachricht Liutprands von dem Abschluß dieses Abtretungsvertrages den Glauben versagt. Er hat allerdings nachgewiesen, daß Rudolf schwerlich die wirkliche Herrschaft in dem früheren Machtbereich Hugos im Viennois und in der Provence erlangt hat, daß dies vielmehr erst seinem Sohne Konrad gelang, aber daraus folgt doch noch nicht, daß die Nachricht Liutprands über den Vertrag selbst unrichtig ist. Ich halte ihm gegenüber eine mehr konservative Quellenkritik für angebracht.

[3] Dies Jahr steht für den Zug Arnulfs nur durch unsere Annalen fest. Bisher konnte man daran denken — noch WINZ Jahrb. Heinrich I.[2] S. 167 — auf Grund des Berichtes in GS 935: "Odilbertus Salzburgensis episcopus de ipsa ratione Italicae rediens obiit", den Zug in das Jahr 935 zu setzen oder ihn höchstens in die letzten Monate von 934 zu verlegen. Aber diese irreführende Angabe ist nur dadurch entstanden, daß der Kompilator von AGS die Nachrichten der Ann. Iuvav. antiqui zu 934 über Arnulfs Zug und zu 935 über Odilberts Tod in einen Satz zusammengezogen hat. Für die Chronologie des Zuges ist das ganz ohne Bedeutung. Für diese kommt nur in Betracht, daß Odilbert von Salzburg am 1. Mai 934 noch in Deutschland war (Salzburger UB 1. 155 n. 92; 157 n. 94). Ob das Unternehmen im Sommer oder erst im Herbst 934 begonnen wurde, steht dahin. Odilbert ist dann erst am 16. Mai 935 wieder in Deutschland nachweisbar (Salzburger UB 1. 160 n. 95). Da indes Hugo schon am 2. Februar — offenbar des Jahres 935 — nach den Angaben Ratheris, die von den Ballerini glücklich kombiniert sind (vgl. Praeloq. 2 § 24 und 5 § 12; dazu die Prolegomena der Ballerini, MIGNE 136. 42), wieder im Besitze Veronas war, muß damals Arnulf bereits nach Deutschland zurückgekehrt sein. Da aber die Wiedereinnahme Veronas keineswegs unmittelbar nach dem Abzuge Arnulfs, und da auch das, was nach Ratheris Bericht am 2. Februar geschah, nicht unmittelbar nach der Wiedereinnahme der Stadt geschehen zu sein braucht, so kann der Abzug Arnulfs schon längere Zeit vorher erfolgt sein und die ganze Geschichte der Unternehmung vielleicht dem Jahre 934 angehören.

[4] Vgl. meine Jahrb. Konrads II. 1. 75.

[5] Etwas anderes kann das "in dominium acceperunt" unserer Annalen kaum bedeuten.

ständigen, zu dem Hugo in guten Beziehungen stand, mit Heeresmacht über die Alpen zog, ist immer als ein Beweis für die selbständige Stellung, die er in seinem Herzogtum einnahm, angesehen worden; die Heeresfolge, die ihm der Erzbischof Odalbert dabei leistete, den er selbst 923 ernannt hatte, zeigt, wie vollständig er der Herr dieses Landes war.

Ein nicht minder bemerkenswertes Zeugnis dafür ist der wiederum ganz neue Jahresbericht unserer Annalen zu 935: 'Eidem Eparhardo Arnolfus dux pater eius regnum Baiowariorum concessit regendum post se, et XI kal. Augusti veniebat[1] ad Salinam simulque cum eo Udalpertus archiepiscopus, et fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti tam nobiles[2] quam ignobiles viri'. Die Ähnlichkeit dieses Vorgangs mit dem, der sich im Anfang des nächsten Jahres in Erfurt abspielte, springt in die Augen: wie dort König Heinrich seinen Sohn Otto, so designiert hier Arnulf seinen Sohn Eberhard zum Nachfolger im 'regnum Baiowariorum': er tut es, wenn auch mit Rat und Zustimmung der bairischen Großen, so doch mit völliger Selbständigkeit gegenüber dem Könige. Und er geht weiter, als dieser 930 gegangen ist: an die Designation hat sich, wie es scheint, ein Treueschwur der Baiern für den designierten Nachfolger angeschlossen, den dieser, das Land bereisend, entgegengenommen hat; denn der in unseren Annalen erwähnte Vorgang in Reichenhall ist doch gewiß nicht der einzige seiner Art geblieben. Von einer solchen Huldigung sagen die uns verbliebenen Nachrichten über die Designation Ottos I. in Erfurt nichts; wohl aber hatte schon Kaiser Arnulf zwei Jahre vor seinem Tode die Großen des Reiches seinem Sohne Ludwig durch Treueschwur verpflichtet, und der Vorgang wiederholte sich, als Otto I. seinem Sohn Liudulf 940 die Nachfolge im Reich zusicherte und ihm in feierlicher Versammlung Treue schwören ließ[3].

Welchen Einfluß der nun bekannt gewordene Bericht unserer Annalen über die selbständige Regelung der Erbfolge im bairischen Herzogtum durch Herzog Arnulf auf die Beurteilung der Vorgänge nach dem Tode Arnulfs, insbesondere der Weigerung Eberhards, dem Könige Otto unter den von diesem festgestellten Bedingungen zu huldigen, haben muß, kann hier nur angedeutet, nicht ausgeführt werden[4].

Die alten Annalen sind hier in diesem letzten Abschnitt von nun an wohl nur in stark verkürzter Gestalt auf uns gekommen. Der Auszug in den Ann. Juvav. max. gibt zu 935 nur noch die Nachricht vom Tode des Erzbischofs Odalbert am 14. November[5] und von einem Erdbeben. Dann heißt es in dem Jahresbericht zu 930: 'Egilolfus ad archiepiscopum ordinatus est in Salzpurc eodem die IIII id Aprilis'. Hier ist entweder ein ganzer Satz, der vorherging und über ein anderes Ereignis vom 10. April 930 berichtet, ausgefallen, oder die Worte 'eodem die' sind an eine unrichtige Stelle gekommen[6]. Der

[1] Es empfiehlt sich zu 'veniebat' wird nicht Arnulf, sondern Eberhard zu denken sein.

[2] Daß 'nobiles' in Baiern die Vollfreien seien, hat F. Geiereanns Die soziale Gliederung der Bayern S. 15 ff. dargelegt. Vgl. aber zuletzt Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2², 69 ff.

[3] Auch der Ausdruck bei Widukind 3, 1 für den Vorgang von 940, 'creavit regem post se' ähnelt dem in unseren Annalen: 'regnum concessit regendum post se'.

[4] Ich darf hier wohl auf meine Bemerkungen die über Hanweisen, die, in dem großen Urteilsbrief der Allg. Deutschen Biographie 124, 574f. beigesetzt, kaum beachtet worden sind, soviel ich sehe, hat nur K. Hampe (Otto I. in Meister der Politik 1, 285) diesen Rücksicht genommen und ihnen in der Hauptsache zugestimmt.

[5] Das Datum der Annalen ist durch Auslassung von 'X' vor 'VIII. kal. Decembr.' entstellt; in den Nekrologien von s. Rupert und von s. Erintrudis zu Salzburg (MG. Necrol. 2, 185. 731) wird der Tod Odalberts zum 14. November verzeichnet.

[6] Kerbl hat, um diesen Satz zu ergänzen, die Worte 'et terre motus factus est', die in der Hs. bei 935 stehen, zu 930 herübergezogen, aber mit ihm kann ein Jahresbericht in den Ann. Juvav. max. nicht begonnen haben.

[7] Sie könnten etwa an den Schluß des Jahresberichtes 935 hinter 'et terre motus factus est' gehören, dann hätte das Erdbeben am Todestage des Erzbischofs Odalbert stattgefunden. Vielleicht ist aber auch nur 'eodem' zu streichen.

Tod Heinrichs I., die Nachfolge Ottos wird in den Ann. max. nicht erwähnt, zum Jahre 937 wird nur der Tod des Herzogs Arnulf ohne das Datum des 14. Juli, das sicher überliefert ist, verzeichnet. Von den schwerwiegenden Folgen dieses Todesfalles steht in den Ann. maximi kein Wort; aus den ereignisreichen drei Jahren 938—941 berichten sie nur noch zu 938: Egilolfus archiepiscopus obiit. Heroldus archiepiscopus factus est ab Ottone rege. Aber die letztere Notiz zeigt den Umschwung der Dinge, der sich in Baiern vollzogen hatte: bei keinem der früheren Erzbischöfe war in unseren Annalen vermerkt, wer ihn ernannt hatte; die regelmäßigen Ausdrücke für den Regierungsantritt eines Erzbischofs waren: ordinatus est, successit, episcopatum suscepit. Jetzt, da das Ernennungsrecht der Bischöfe in Baiern dem Herzog entzogen war, hielt man es für angebracht, dies neue Recht in den Annalen deutlich zum Ausdruck zu bringen. Übrigens ist in bezug auf diese Nachricht die Chronologie nicht ganz sicher. Den Tod Egilolfs, dessen Tagesdatum (22. oder 23. August) drei Nekrologien überliefern, und die Ernennung Herolds setzen die aus AGS abgeleiteten Quellen nicht wie die Ann. Juv. max. zu 938, sondern später, das Auct. Garst. zu 939, die Ann. s. Rudberti erst zu 940 an. Das letztere Jahr ist sicher falsch, da Herold schon am 26. Mai 940 urkundlich erwähnt wird[1]; zwischen 938 und 939 kann man bei dem Mangel sonstiger sicherer Anhaltspunkte schwanken; doch bin ich geneigt, die Angabe der Ann. max. zu bevorzugen, da diese häufiger die richtigen Jahreszahlen um eine Einheit erhöhen, aber nur seltener dahinter zurückbleiben. Die Ernennung Herolds zum Erzbischof wird also in dem Spätjahr 938 nach der Vertreibung Eberhards und der Einsetzung seines Oheims Berchtold als Herzog von Baiern zu setzen sein, und sie ist das erste sichere Zeugnis für den dem neuen Herzog abgenötigten Verzicht auf die selbständige Besetzung der bairischen Bistümer.

Die Nachrichten der Ann. Juv. max. über die Ungarnschlachten im Traungau und im Nordgau und die Angabe von AGS über das Todesdatum des Herzogs Berchthold haben wir schon besprochen. Was nun noch in den Ann. max. folgt, ist wenig ergiebig. Daß die Salzburger Annalen bei dem Zuge Ottos nach Italien 951, der hier, wo der Enderfolg angegeben wird, zu 952 gestellt ist, den Anteil der Baiern besonders hervorheben, wußten wir schon aus AGS. Aus dem Bericht über den mißglückten Herbstfeldzug Ottos in Baiern 953 erfahren wir keine bisher unbekannte Tatsache; bemerkenswert ist er nur, wie schon KLEBEL hervorgehoben hat, wegen der feindlichen Stimmung gegen den König und den sächsischen Herzog von Baiern, die darin zum Ausdruck kommt. Auch der Bericht zu 955 über die Einnahme von Regensburg und die Unterwerfung Baierns, über die Blendung des Erzbischofs Herold und über den Ungarnsieg Ottos lehrt uns nichts Neues; doch verdient Erwähnung, daß auch die Salzburger Annalen wie Widukind die Schlacht am

[1] Necrol. s. Rudberti Salisb. (MG. Necrol. 2, 161). Necrol. Aug. Dr. (Necrol. 1, 279). Xl. Kal. Sept. Necrol. Altah. (Necrol. 3, 32). X. Kal. Sept.

[2] DO. I. 26.

[3] Vgl. Dümmler, Ostfränk. Geschichte, S. 76, 90. Nach der Ernennung der Regensburger Bischöfe Gunther und Michael (941, 942) ist zuerst bei dem Tode des Arnulfsohnes Berthold (947) die Verleihung des Rechtes durch den König bezeichnet wird (DO. I. 93). Nach Schmitz, Conc. Tridentinum 2, 0, 731 (Salzburger UB. 1, 76, n. 131) gegründete Hypothese der Salzburger Erzbischöfe Hartwig und Wido, s. Gesch. Salzbergs 1, 154, daß Erzbischof Herold ein Mitglied des Hauses Herzogs Arnulfs gewesen sei, ist ganz haltlos. Daß das Prädikat venerabilis, das in der Tradition von Graßau Albrich gegeben wird, nur so dahinhin kein Beweis für den geistlichen Stand ist, zeigt schon die DH. I. 22 (s. oben S. 54 N. 7). Sehr unwahrscheinlich ist, daß dieser Albrich zugleich Herold geheißen haben soll; solche Doppelnamen in Baiern ganz ungewöhnlich sind. Ich beziehe die letzten Worte der Nachschrift: Hic dilectus [illegible] nominatus [illegible] bleibenden patruelis Herzog Arnulfs, dessen Sohn Albrich war, der grammatisch [illegible] Nominativ innominatus halte ich für eine ungenaue Ausdrucksweise, wie sie oft nachgestellten Appositionen gelegentlich vorkommt. Es ist also nur bezeugt, daß in der Familie Arnulfs [illegible] Name Herold [illegible] vorgekommen ist.

Lech, den sie mit einem auch sonst noch mehrfach begegnenden Namen flumen Lemannus nennen, aber in Baiern geschlagen werden lassen. „Pax fuit et fames valida" sind die letzten Worte, die in die Admonter Hs. unserer Annalen zum Jahre 959 eingetragen sind; sie drücken in fast pointiertem Gegensatze die Stimmung aus, die in Baiern nach den schweren Kämpfen, die nun beendet waren, herrschen mochte.

Was wir in der neu entdeckten Hs. vor uns haben, ist ein schwacher und ungeschickter Auszug aus einem Annalenwerke, das, wenn es ganz erhalten wäre, zu den wertvollsten Quellen für die so lückenhaft überlieferte Geschichte der zweiten Hälfte des 9. und der ersten des 10. Jahrhunderts gehören würde. Die Quelle ist verloren wie so viele andere, und gerade für die Zeit, für die sie die wichtigsten Nachrichten enthielt, waren uns bis jetzt nur ungeschickte Exzerpte daraus bekannt, die erst durch die Entdeckung der kläglichen Überreste aus der Admonter Schulstube, die wir untersucht haben, und der Notizen Aventins ihren rechten Zusammenhang und volle Bedeutung erlangt haben. Dürftig wie diese Auszüge sind, haben sie uns wertvolle Aufschlüsse über wichtige Ereignisse aus den Anfangsjahren des deutschen Reiches gebracht und uns aufs neue gelehrt, was dem kundigen Quellenforscher längst zur traurigen Erkenntnis geworden war, wie sehr unsere Kunde von der Frühzeit des deutschen Mittelalters noch immer nur Stückwerk ist.

Belege siehe Oberstainer, Historiographisches Wörterbuch S. 258.

Bayerische Staatsbibliothek

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1923

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 3

DAS RÖMISCHE MANIPULARHEER, SEINE ENTWICKLUNG UND SEINE VORSTUFEN

VON

EDUARD MEYER

BERLIN 1923

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER & CO.

Vorgetragen in der Gesamtsitzung am 7. Juni 1923.
Zum Druck genehmigt am 26. Juli 1923, ausgegeben am 15. Oktober 1923

Das Heer, mit dem die Römer Hannibal besiegt, Spanien erobert, die makedonische Phalanx überwältigt und die Weltherrschaft gewonnen haben, ist das nach Manipeln gegliederte Legionsheer. Daß wir von demselben eine lebendige Anschauung gewinnen können, verdanken wir Polybios. Aus seinem sechsten Buch, in dem er die Organisation und das Wesen des römischen Staates auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung dargestellt hat, ist uns die Schilderung der Aushebung und taktischen Gliederung des Heeres, der Bewaffnung, der Lagerordnung und der Marschordnung erhalten. Dagegen fehlt eine Schilderung der Gefechtstaktik, der Aufstellung zur Schlacht und des normalen Verlaufes des Kampfes[1]; einen Ersatz dafür bietet, abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen, die eingehende Vergleichung der römischen und der makedonischen Kampfweise, die er XVIII 28 ff. im Anschluß an die Schlacht bei Kynoskephalai gegeben hat.

Polybios ist von Jugend auf militärisch geschult und hat im Achaeerbund während des Krieges mit Perseus i. J. 106 eine der höchsten Offizierstellen, die des Hipparchen, bekleidet. Dann ist er bekanntlich während seiner Internierung in Rom zu den führenden Staatsmännern und Feldherren in enge Beziehung getreten und hat natürlich römische Heere oft genug ausheben, marschieren, exercieren sehen. Überdies ist sein Interesse durchweg den sachlichen Momenten und Bedingungen des geschichtlichen Lebens zugewandt, sie stehen ihm ganz klar vor Augen, und er sucht sie dem Leser möglichst verständlich und anschaulich zu machen, oft in seiner lehrhaften Weise in fast übertriebener Breite. Daher ist er, im Gegensatz zu der Masse der von populärer Effekthascherei beherrschten, sachlich wenig oder gar nicht orientierten Historiker, auf militärischem Gebiet für seine eigene Zeit ebensogut eine unbedingte Autorität, wie für die von ihnen dargestellten Vorgänge Thukydides, Xenophon, Ptolemaeos I., Caesar. Wenn also moderne Kritiker vielfach behauptet haben, seine Darstellung sei unverständlich, ungenügend oder geradezu falsch, so ist von vornherein anzunehmen, daß der Fehler nicht auf seiten des Polybios liegt, sondern in mangelhaftem Verständnis seiner Angaben und in voreiligen Schlüssen. Was Polybios als zu seiner Zeit bestehende Institution schildert, haben wir als Tatsache, was er als im Kriege geschehen berichtet, mindestens als unter den damaligen Bedingungen möglich anzuerkennen[2]; die Aufgabe ist nicht, es mit sogenannter »Sachkritik« anzufechten und zu verwerfen, sondern vielmehr, diese gegebenen und für ihn und seine Zeit selbstverständlichen Bedingungen aufzusuchen und so den Hergang als begreiflich und sachgemäß zu erkennen und uns anschaulich zu machen. Dabei ist zu beachten, daß Versuche, die antike Bewaffnung und Kampfweise auf dem Exercier- oder Turnplatz wiederherzustellen und zu er-

[1] Daß Polybios auch das im sechsten Buch gegeben hat, kann nicht zweifelhaft sein. Er sagt XVIII 28, 1, daß er dort versprochen habe, ΛΑΒΩΝ ΤΟΝ ΑΡΜΟΖΟΝΤΑ ΚΑΙΡΟΝ den Vergleich der römischen und makedonischen Bewaffnung, ihrer Aufstellung (ΣΥΝΤΑΞΙΣ) und ihrer Vorteile und Nachteile zu geben; die ΣΥΝΤΑΞΙΣ selbst muß er also ebensogut wie den ΚΑΘΟΠΛΙΣΜΟΣ (der VI 23, 25 erhalten ist) im sechsten Buch dargestellt haben.

[2] Anders liegen die Dinge natürlich, wenn er Vorgänge aus älterer Zeit oder auf Schauplätzen, die er nicht selbst gekannt hat, wiedererzählt. Hier ist es bei ihm ebensogut möglich wie bei dem geschultesten und sachkundigsten Forscher unserer Zeit, daß er dem Bericht seiner Quelle zuviel getraut hat oder daß er sich bei seinen Schlüssen und Kombinationen vergriffen hat.

proben, wohl in einzelnen Fragen gesicherte Resultate ergeben können, aber ein wirkliches Bild des Kampfes niemals zu geben vermögen: denn das entscheidende Moment, das Ringen auf Leben und Tod mit seinen psychologischen Wirkungen, läßt sich im Spiel nicht schaffen[1]. Daher bleibt es auch unmöglich, die praktische Handhabung der Waffen im Gefecht wirklich wieder lebendig zu machen. Die Regeln und Kunstgriffe, die sich dafür herausgebildet haben, sind für den Zeitgenossen, der selbst mitgefochten hat, selbstverständliche Voraussetzungen, die er ebendarum kaum je erwähnt, die aber der unter ganz anderen Verhältnissen lebenden Nachwelt völlig fremd geworden sein können. Daher wird auch die eingehendste und sachkundigste Schilderung immer Angaben enthalten, die wir uns nur schwer anschaulich machen können und die Anstöße zu bieten scheinen. Hier muß, wie in aller geschichtlichen Arbeit, die nachschaffende Phantasie einsetzen, der Versuch, durch ein Einleben in die Gesamtheit der für eine Epoche maßgebenden Bedingungen die verschwundene Vergangenheit nochmals zum Leben zu erwecken und selbst mit zu durchleben.

Die Darstellung des Polybios ist in den letzten Jahrzehnten so vielfach und so eingehend besprochen worden, daß es zwecklos sein würde, darüber nochmals in eine Diskussion einzutreten: in der Hauptsache könnte ich nur wiederholen, was vor allem Kromayer klar dargelegt und eingehend begründet hat[2]. So beschränke ich mich auf eine Zusammenstellung der Tatsachen, aus denen sich ein anschauliches Bild der Kampfweise und dann weiter ein Einblick in ihre geschichtliche Entwicklung gewinnen läßt.

Bekanntlich haben die Römer im Zeitalter der punischen und makedonischen Kriege, wenn nicht die Lage eine stärkere Anspannung der Kräfte erforderte, in jedem Jahre zwei consularische Heere aufgestellt. Jedes der beiden besteht aus zwei Legionen von normal 4200 Mann (bei stärkerem Bedarf bis auf 5000 erhöht) nebst 300 Reitern und aus einem mindestens gleichstarken Aufgebot des bundesgenössischen Fußvolks nebst der dreifachen Reiterzahl. Aus den Bundesgenossen wurden etwa ein Fünftel des Fußvolks, ein Drittel der Reiter (also von jenen rund 1600, von diesen 600) als *extraordinarii* ausgesondert und zur freien Verfügung des Feldherrn gehalten, die übrigen in zwei *alae* verteilt[3]. In der

[1] So haben sich die Behauptung vollständig widerlegt, die seit Koch und Rüstow jahrzehntelang wiederholt und leidenschaftlich als absolut sicher hingestellt ist, daß die von Polybios XVIII 29 für die makedonische Sarisse gegebene Länge von theoretisch 16, in Wirklichkeit 14 Ellen (6,21 m) viel zu groß und eine solche Lanze viel zu schwer sei, um sie handhaben zu können, die Zahl müsse daher in 16 resp. 14 Fuß korrigiert werden. Tatsächlich sind denn auch die Spieße der schweizer und deutschen Landsknechte nicht viel kürzer gewesen (durchschnittlich 5½ m). Auch Delbrück hat das anerkannt und seine frühere Behauptung, die Länge von 16 oder vielmehr 14 Ellen sei natürlich falsch (in seiner Gesch. der Kriegskunst I 371 ff. (2. Aufl. 422 ff.) zurückgenommen. Erschöpfend ist die ganze Frage von Kromayer, Zum griech. und röm. Heerwesen, Hermes 35, 196—220 ff. behandelt.

[2] Bekanntlich gibt dann auch ein noch so geschickt angelegtes und geleitetes Manöver in Friedenszeiten niemals ein wirkliches Bild des wahrhaften Krieges.

[3] Es bedarf kaum der Erwähnung, daß sich diese Bemerkungen vor allem gegen Delbrücks Darstellung des römischen Heerwesens in seiner Geschichte der Kriegskunst richten. Ich unterlasse es, auf eine Polemik über Einzelfragen einzugehen, weil sie bei dem principiellen Gegensatz doch nicht zu einem Ergebnis führen würde.

[4] Kromayer, Hermes XXXV 10 Anm. 11; dazu in seinen Antiken Schlachtfeldern vor allem Bd. III 1 S. 247 ff. Taktische Fragen zur Schlacht bei Cannae, ferner seine Antwort auf Delbrücks Angriffe: Wahre und falsche Sachkritik, Hist. Z. 95, 1905, 1 ff., sowie Veith, Treffen und Intervallen, in den Ant. Schlachtf. III 2, 688 ff. Seitdem hat Steinwender die einschlägigen Fragen in zahlreichen Aufsätzen besprochen (Die Cannaeschlacht vom Heer, Philol. 1909, 260 ff.; Der polybian. Gefechtsabstand, Hermes 44, 1909, 179 ff.; Zur Schlachtordnung der Manipulare, Rhein. Mus. 65, 1910, 130 ff.; Der Gefechtsabstand der Manipulare, Klio X 1910, 445 ff.), mit manchen zutreffenden Bemerkungen, während ich anderes entschieden ablehnen muß.

[5] Pol. VI 19 f. 26. Die Zahl der *socii* ist weit schwankender als die der Römer, da die Stärke der Kontingente von den Consuln je nach Bedürfnis bestimmt wird (VI 21, 4). So erklärt es sich, daß Polybios VI 26, 7 bei der Angabe, das Fußvolk der Bundesgenossen sei [illegible] 70 000, dem der Römer [illegible], die *extraordinarii* mitrechnet, die [illegible] 2 [illegible] ausschließt. Vgl. auch III 107, 10 ff., wo als Normalzahl der Legion rund

Schlacht stehen die beiden Legionen im Centrum, umrahmt von den beiden *alae sociorum*, die Reiterei auf den Flügeln.

Die Legion steht in drei Treffen, jedes zu zehn Manipeln. Das erste, die *hastati*, wird aus der jüngeren Mannschaft des Mittelstandes gebildet, das zweite, die *principes*, aus dem vollkräftigen Alter (ΤΟΥΣ ΑΚΜΑΣΤΑΤΟΥΣ ΤΑΙΣ ΗΛΙΚΙΑΙΣ, also etwa von 24 bis 30 Jahren); die älteren Jahrgänge bilden das dritte Treffen, die *triarii*. Die Manipel der *hastati* und *principes* bestehen normal aus 120 Mann und werden bei Vermehrung der Legionsmannschaften entsprechend erhöht, die Manipel der *triarii* bleiben immer nur 60 Mann stark. Außerdem sind jedem Manipel 40 *velites* zugeordnet[1]. Leichtbewaffnete, die aus den jüngsten Jahrgängen und der ärmeren Bevölkerung bis zu einem Census von 400 Drachmen (Denaren) = 1000 Sestertien oder 4000 As hinab ausgehoben werden. Wer unter diesem Censussatz bleibt, wird nur zum Flottendienst herangezogen.

Die *velites* sollen zu Beginn der Schlacht als Plänkler ausschwärmen, die feindlichen leichten Truppen abwehren und den Aufmarsch in die Schlachtordnung decken. Sie führen mehrere zwei Ellen lange Wurfspieße, deren Metallspitze beim Aufstoßen sofort umbiegt, so daß sie vom Feinde nicht wieder verwendet werden können, dazu ein Schwert und einen Rundschild (*parma*) sowie eine glatte oder auch aus einem Wolfsfell u. ä. bestehende Kappe[2]. Für diesen Dienst können Mannschaften verwendet werden, denen der Lebensberuf eine Durchbildung des Körpers und eine Schulung für den Nahkampf weder gewährte noch gestattete. Der Kern des Heeres, die Vollbewaffneten, ist dagegen, wie in den Republiken des Altertums durchweg und ebenso in Israel, aus dem besitzenden Mittelstande, d. h. im wesentlichen aus den Vollbauern genommen, während die Wohlhabendsten die Reiterei stellten[3]. Die Angriffswaffen der *hastati* und *principes* sind zwei *pila*, die beim Anlauf auf die feindlichen Linien geschleudert werden, und für den Nahkampf ein durchschnittlich etwa zwei Fuß (60 cm) langes Schwert mit spitzer zweischneidiger Klinge, zum Stoß und zum Hieb gleich geeignet, der *gladius Hispanus*[4]. Als Schutzwaffe tragen sie vor allem einen viereckigen Türschild (ΘΥΡΕΟΣ, *scutum*), bestehend aus zwei aufeinandergeleimten Holzlagen, die mit Leinwand und einem Kalbsfell überzogen sind; der Rand ist oben und unten mit Eisen beschlagen, auf der Mitte sitzt ein eiserner Buckel (*umbo*, ΚΟΓΧΟΣ), der die Widerstandskraft gegen Geschosse, Lanzenstöße und Schleudersteine ver-

4000 Mann zu Fuß, 200 Reiter, bei stärkerer Anspannung 5000 und 300 angegeben werden; ferner I 16, 2, II 24, 3, 13. Alle diese Zahlen gelten natürlich nur das normale Schema, dem der Effektivbestand niemals völlig entspricht.

[1] ΓΕΦΑΛΛΕΣ Pol. VI 40, 11 *capite tecti*.

[2] Die normale Legion enthält also je 1200 *hastati*, *principes* und *velites* und 600 *triarii*.

Auf sie bezieht sich ohne Zweifel das Fragment aus Varro *de vita populi Romani* lib. III bei Nonius p. 555: *qui gladius erat, sed sex pedes et hasta gaesis esset.*

[3] Die Reiter sind, bei einer Gesamtdauer der Dienstpflicht bis zum 46. Lebensjahr, nur zu 10 Feldzügen verpflichtet, die Fußmannschaften dagegen zu 16 und im Notfall zu 20. Denn bei Polyb. VI, 19, 2 ist in dem Satz ΤΩΝ ΔΕ ΠΟΔΩΝ (im Gegensatz zu den vorher erwähnten Tribunen) ΤΟΥΣ ΜΕΝ ΙΠΠΕΙΣ ΔΕΚΑ, ΤΟΥΣ ΔΕ ΠΕΖΟΥΣ ΕΞΗΚΟΝΤΑ ΟΥΔΕΠΟΤΕ ΕΞΙΣΤΑΣΘΑΙ ΤΕΛΕΙΝ ΚΑΤΑ ΑΝΕΛΛΗΝΑ ΕΝ ΤΟΙΣ ΤΕΤΤΑΡΑΚΟΝΤΑ ΚΑΙ ΕΞ ΕΤΟΣΙΝ ΑΠΟ ΤΕΛΕΙΟΥ die verschriebene Zahl mit Casaubonus, Mommsen, Marquardt u. a. in ΔΕΚΑΕΞ mit Streichung des ΟΥ zu korrigieren, was durch die sogleich folgende Angabe ΕΑΝ ΔΕ ΠΟΤΕ ΚΑΤΕΠΕΙΓΗ ΤΑ ΤΗΣ ΠΕΡΙΣΤΑΣΕΩΣ, ΟΦΕΙΛΟΥΣΙΝ ΟΙ ΠΕΖΟΙ ΣΤΡΑΤΕΥΕΣΘΑΙ ΕΙΣΟΣ ΣΤΡΑΤΙΑΣ ΕΝΙΑΥΣΙΟΥΣ bestätigt wird. [Schweighäuser hat hier sehr mit Unrecht in ΚΑΙ ΠΕΖΟΙ korrigiert, was mehrfach, so von Hultsch, in den Text aufgenommen ist.]

[4] S. darüber Schulten, Numantia I 200 ff. und die dort sowie von Wolters, Archäol. Bem. II 12 f. (Ber. Munch. Ak. 1915) angeführte Literatur. Nach der bei Sandas s. v. ΜΑΧΑΙΡΑ bewahrten, wohl sicher aus Polybios (fr. 60) stammenden Angabe haben die Römer ΤΑΣ ΠΑΤΡΙΟΥΣ ΠΟΘΕΜΕΝΟΙ ΜΑΧΑΙΡΑΣ ΕΚ ΤΩΝ ΚΑΤΑ ΑΝΝΙΒΑΝ ΜΕΤΕΛΑΒΟΝ ΤΑΣ ΤΩΝ ΙΒΗΡΩΝ, haben aber die Vortrefflichkeit des keltiberischen Stahls nicht erreichen können. Das wird ganz richtig sein und wird durch den Namen *gladius Hispanus* bestätigt; aber das römische Schwert muß schon vorher ganz ähnlich und nicht von so guter Qualität gewesen sein. Daher schildert Polybios nicht im VI 23, 7 (vgl. III 114, 2 f., von Livius XXII 46, 5 übernommen) im hannibalischen Krieg, sondern schon im Gallierkriege von 225—223 (II 30, 8—33, 3—6) Gestalt und Verwendung des Schwertes in derselben Weise.

stärkt. Die Länge beträgt 4 Fuß, die Breite der mäßig gekrümmten Oberfläche 2½ Fuß[1]. Ein derartiger Schild deckt den Körper hinreichend, gibt aber noch genügende Bewegungsfreiheit für das Schleudern der *pila* und den Gebrauch des Schwertes. So erklärt es sich, zumal der Schild schon ein beträchtliches Gewicht gehabt haben muß, daß eine weitere Schutzwehr zur Deckung des Rumpfes, ein Panzer, nicht vorgeschrieben war[2]. Indessen war es Brauch, daß die Angehörigen der ersten Klasse (οἱ ὑπὲρ τὰς μύριας τιμώμενοι δραχμάς), denen Mittel und körperliche Ausbildung das gestattete, einen Kettenpanzer trugen, während die übrigen Mannschaften die Brust durch ein Kupferblech von dreiviertel Fuß im Quadrat (χαλκῶμα στῆθαιον πάντη πάντῃ) deckten. Dieser καρδιοφύλαξ geht in ganz alte Zeiten zurück: er gehört zu der Tracht der Saher (s. u. S. 46) und hat sich in Gräbern in Tarquinii und auf dem Esquilin, die aus dem 7. und 6. Jahrhundert stammen, mehrfach gefunden[3]. Zur vorgeschriebenen Bewaffnung dagegen gehörten noch Beinschienen (κνημῖδες, περικνημίδες), die gegen Hiebe und Stöße nach Knie und Waden und zugleich gegen das Anschlagen des unteren Schildrandes beim Marsch schützten, und weiter ein eherner Helm mit Helmbusch (*crista*); außerdem schmückte man den Kopf mit langen roten oder schwarzen Federn, um so Größe und Eindruck der Gestalt zu erhöhen.

Die Triarier tragen im übrigen dieselbe Bewaffnung, haben aber keine *pila*, sondern statt dessen Lanzen (δόρατα, VI 23, 16). Dem entspricht die bekannte Schilderung bei Livius, daß in der Schlacht, während die beiden ersten Treffen im Kampf stehen, die Triarier niedersitzen, den Schild an die Schulter gelehnt, die Lanze mit in die Höhe gerichteter Spitze in die Erde gesteckt[4]. Polybios erzählt, daß in der Schlacht gegen die Kelten i. J. 223 die Römer dadurch den Sieg gewannen, daß die Tribunen den in der Front stehenden Manipeln die Lanzen der Triarier geben ließen, damit die langen Schwerter der Gallier, wenn sie auf die gefällten Lanzen einhieben, an ihnen schartig würden und sich verbögen und so unbrauchbar würden (II 33).

Diese Gestaltung des Heeres zeigt sowohl durch die Bewaffnung wie durch die Gliederung, daß sie auf den Kampf mit dem Schwert eingestellt und für ihn geschaffen ist, und weiter, daß das zweite Treffen, die *principes*, für das Schlachtschema die eigentlich entscheidende Truppe bilden sollte. Das Plänkeln der Velites dient nur zur Einleitung des Gefechts. Dann folgt die Überschüttung der feindlichen Linie mit den *pila*, die in ihrer Wirkung, bei ganz anderer militärischer Organisation, dem Pfeilhagel entspricht; der fundamentale Unterschied ist aber, daß dieselben Mannschaften, welche die *pila* schleudern, gleichzeitig im vollen Anmarsch zum Nahkampf begriffen sind. Das Werfen der *pila*

[1] Mit vollem Recht hat Steinwender, Klio X 440 ff. gegen die weitverbreitete Ansicht, daß ein *scutum* dem alten Holzschild gleichen habe, Einspruch erhoben: ein solcher Schild wäre im Kampf nur hinderlich und praktisch unbrauchbar. Die Abbildungen zeigen denn auch nur eine flache Wölbung. — Die Korruptel bei Polybios VI 23, 3 τὸ δὲ μῆκος πόδων τέσσαρων, ὁ δὲ λόγος ἔτι καὶ παλαιστιαῖος scheint unheilbar; gemeint war wohl, daß die Lange auch noch um eine παλαστή (¼ Fuß) größer sein konnte.

[2] Sehr am Unrecht hat man mehrfach angenommen, daß Polybios das Lederwams, die *bracae*, zu erwähnen vergessen habe; seine Stelle vertreten vielmehr die hier angeführten Schutzmittel. Später ist es dann bekanntlich allgemein eingeführt worden. Auch die Reiter trugen keinen Panzer (τὸ παλαιὸν θωρακικὸν οὐκ εἶχον, ἀλλὰ χωρὶς περιζωμάτων ἐκινδύνευον), um ihnen das rasche Absteigen und Aufspringen zu erleichtern; erst in Polybios' Zeit (IX 8) haben sie mit der griechischen Bewaffnung auch den Panzer übernommen (VI 25, 7 ff).

Hettner, sur les attributs des Saliens, Mém. de l'ac. des inscr. XXXVII 2, 1905, S. 42 ff.

[3] Liv. VIII 8, 10 *tracis sibi crudelis consalebant sinistro crure porrecto, scuta innixa minis, hastas subrecta cuspide in laevas ferebant*. Daß diese Stellung den Römern dieser Zeit ganz geläufig war, zeigt der von Varro ling. lat. V 89 angeführte Vers des Plautus: *agite nunc, subsidite omnes, quasi solent tragoei*, der auch bei Festus p. 308 s. v. *subsidium* citiert wird. Benutzt ist sie in der Schlachtschilderung bei Livius VIII 9, 14. 10, 4 f. (vgl. II S. 39, 21).

[4] Wie im Kampf mit Ariovist (Caesar bell. gall. I 52) wird es auch sonst gelegentlich vorgekommen sein, daß jede Linie so rasch vorging, daß den Römern keine Zeit blieb, die *pila* zu schleudern, und sie sie wegwerfen und sofort das Schwert ziehen mußten. Livius erzählt IX 13, 2 das gleiche in einer freigrundenen Schlacht gegen die Samniten i. J. 320.

dient nur dazu, diesen durch Erschütterung und Verwirrung der feindlichen Linien vorzubereiten. Eröffnet wird er durch das erste Treffen, die *hastati*; dann aber, wenn der Feind durch diese bereits geschwächt ist, wird die kräftigste Truppe, die *principes*, in den Kampf geworfen. In der Regel wird die Schlacht spätestens durch sie entschieden worden sein; wenn aber der Feind immer noch standhält, dann *res ad triarios redit*[1], die letzte Reserve muß eingreifen. Da sie mit Lanzen bewaffnet sind, müssen sie natürlich als geschlossene Phalanx mit gefällter Lanze in die Front eingerückt sein[2]. Das entspricht also im Feuergefecht, wenn das Feuer der Schützenlinie nicht schon zum Ziele geführt hat, der Attacke der bis dahin zurückgehaltenen Reserve in geschlossener Kolonne mit gefälltem Bajonett.

Die Gestaltung des Manipularheeres ist ein so komplizierter Bau, daß sie eine lange Entwicklung voraussetzt. So wird uns denn auch überliefert, daß ihr eine ganz andersartige Organisation, die geschlossene Phalanx der Lanzenkämpfer, vorausgegangen ist[3], und diese Angabe wird durch alles, was sich sonst über die ältere Zeit ermitteln läßt, bestätigt. Die Umwandlung beruht darauf, daß das Schwert die entscheidende Waffe geworden ist. Sobald man das scharf erfaßt hat, wird alles klar und einfach: der gesamte Aufbau des Manipularheeres ist nichts als die folgerichtige Durchführung dieses Grundgedankens.

Sowohl der makedonische Phalangit wie der römische Legionar nehmen nach Polybios mit ihren Waffen einen Raum von drei Fuß ein[4] — und zwar, wie wir gleich interpretieren können, von drei Fuß im Quadrat; das hat Kromayer erwiesen. Unbegreiflicher Weise haben R. Schneider, Lammert, Delbrück diese Angabe verworfen und leidenschaftlich bekämpft, und statt dessen den Mann auf einen Raum von 1½ Fuß in der Front einschnüren wollen. Aber bei aufrechter Stellung und leicht gekrümmten Armen, wie sie die Handhabung der Waffen erfordert, beträgt bei einem kräftigen Mann der Abstand von Ellenbogen zu Ellenbogen bereits rund 70 cm. Dazu kommt dann am linken Arm der Schild, in der Rechten die Waffe (Lanze, *pilum* oder Schwert), die doch immer die Möglichkeit einer gewissen Bewegungsfreiheit erfordert; und überdies liegen in der Phalanx, wie Polybios anschaulich schildert, in der Front zwischen Mann und Nebenmann nicht weniger als vier Lanzen der Hintermänner. Somit ist klar, daß auch bei engster Fühlungnahme für den Mann ein Frontraum von 3 Fuß (rund 90 cm)[5] erforderlich ist, wenn er sich überhaupt soll bewegen und kämpfen können; und eben so klar ist, daß ihm der Hintermann nicht näher auf den Leib rücken darf. Hier wird dieser Abstand von Glied zu Glied denn auch durch die weiteren Ausführungen bei Polybios bestätigt: wenn die Sarissen gefällt sind, ragt die jedes hinteren Gliedes um 3 Fuß weniger vor als die des vorangehenden.

»Da aber bei den Römern das Gefecht in Bewegungen jedes einzelnen Mannes verläuft« (ΤΗΣ ΜΑΧΗΣ Δ' ΑΥΤΟΙΣ ΚΑΤ' ΑΝΔΡΑ ΤΗΝ ΚΙΝΗΣΙΝ ΛΑΜΒΑΝΟΥΣΗΣ, d. i. Mann für Mann, im Gegen-

[1] Liv. VIII 8, 11, als sprichwörtliche Redensart bezeichnet.

[2] Diese Tatsache, die sich aus der Bewaffnung mit Sicherheit ergibt, wird meines Wissens immer übersehen, so wesentlich sie ist. Danach ist auch der letzte Akt der Schlacht bei Zama zu beurteilen, einer der wenigen Schlachten, die bis zum letzten durchgekämpft ist und für die uns eine Schilderung dafür vorliegt. Scipio läßt die Hastaten sich im Centrum sammeln. ΤΟΥΣ ΔΕ ΠΕΡΙΚΙΠΑΣ ΚΑΙ ΤΡΙΑΡΟΥΣ ΠΥΚΝΩΣΑΣ ΕΙΣ ΕΚΑΤΕΡΟΝ ΤΟ ΚΕΡΑΣ ΠΡΟΑΓΕΙΝ ΠΑΡΗΓΓΕΙΛΕ Pol. XV 14, 4).

[3] Liv. VIII 8, 3 *quod autem phalanges semper Macedonum, hac postea manipulatim structa acies coepta esse*, sowie die unten zu besprechenden Nachrichten.

[4] XVIII 29, 2 von den Phalangiten: Ο ΑΝΗΡ ΙΣΤΑΤΑΙ ΣΥΝ ΤΟΙΣ ΟΠΛΟΙΣ ΕΝ ΤΡΙΣ ΠΟΣΙ ΚΑΤΑ ΤΑΣ ΕΝΑΓΩΝΙΟΥΣ ΠΥΚΝΩΣΕΙΣ (wenn die Phalanx geschlossen in den Kampf einrückt). 30, 6 ΣΤΑΝΤΑΙ ΜΕΝ ΟΥΝ ΕΝ ΤΡΙΣΙ ΠΟΣΙ ΜΕΤΑ ΤΩΝ ΟΠΛΩΝ ΚΑΙ ΡΩΜΑΙΟΙ.

[5] Natürlich darf man die Zahl nicht pressen und womöglich in Millimeter umrechnen wollen. An eine derartige unnatürliche Genauigkeit hat man bei solchen Angaben nie gedacht.

satz zu der einheitlichen Bewegung der geschlossenen Phalanx), »da sie, um den Leib mit dem Schilde zu decken, ihn fortwährend gemäß dem, was in jedem Moment der Hieb oder Stoß erfordert, umstellen müssen« (ΔΙΑ ΤΟ ΤΩι ΜΕΝ ΕΥΡΕΩι ΟΚΟΠΕΙΝ ΤΟ ΣΩΜΑ, ΣΥΜΜΕΤΑΘΕΜΕΝΟΙΣ ΑΕΙ ΠΡΟΣ ΤΟΝ ΤΗΣ ΠΛΗΓΗΣ ΚΑΙΡΟΝ) — bei der makedonischen Sarisse liegt er fest auf dem linken Unterarm und kann daher nur wenig bewegt werden, da beide Hände die gefällte Lanze halten müssen, während der Römer den Schild mit der linken Hand am Griff faßt und mit ihm parieren muß) »und das Schwert sowohl zu Hieb wie zu Stoß verwendet wird« (ΤΗι ΜΑΧΑΙΡΑι Δ' ΕΚ ΚΑΤΑΦΟΡΑΣ ΚΑΙ ΔΙΑΡΕΣΕΩΣ ΠΟΙΟΥΜΕΝΟΙ ΤΗΝ ΜΑΧΗΝ), »so ist einleuchtend, daß die Soldaten einen Spielraum« (ΧΑΛΑΣΜΑ, »Lockerung«) »und einen Abstand voneinander haben müssen mindestens von drei Fuß gegen den Hintermann wie gegen den Nebenmann, wenn sie für die Erfordernisse brauchbar sein sollen« (ΠΡΟΦΑΝΕΣ ΟΥΝ ΧΑΛΑΣΜΑ ΚΑΙ ΔΙΑΣΤΑΣΙΝ ΑΠΛΗΝΩΝ ΕΧΕΙΝ ΔΕΗΣΕΙ ΤΟΥΣ ΑΝΔΡΑΣ ΕΛΑΧΙΣΤΟΝ ΤΡΕΙΣ ΠΟΔΑΣ ΚΑΤ' ΕΠΙΣΤΑΤΗΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΠΑΡΑΣΤΑΤΗΝ, ΕΙ ΜΕΛΛΟΥΣΙΝ ΕΥΧΡΗΣΤΕΙΝ ΠΡΟΣ ΤΟ ΔΕΟΝ). »Daraus ergibt sich, daß ein Römer zwei Phalangiten der Frontreihe gegenübersteht und daher sich gegen 10 Sarissen zu wehren hat, die der eine Mann weder rechtzeitig vorher mit seinen Hieben (ΚΟΠΤΟΝΤΑ) abwehren kann, wenn es erst einmal zum Nahkampf gekommen ist, noch sie leicht bewältigen, da die Hintermänner (ΟΙ ΕΦΕΣΤΩΤΕΣ) den Vordermännern (ΤΟΙΣ ΠΡΩΤΟΣΤΑΤΑΙΣ) weder zur Abwehr noch zur Wirksamkeit der Schwerter irgendwie helfen können.«

Auch diese Schilderung des Polybios (18, 30, 5 ff.) hat vielfach schweren Anstoß erregt, man hat sie für unverständlich und fehlerhaft erklärt, ja man hat, so unbegreiflich das klingt, behauptet, die Zahlen müßten geändert werden, er sage ja, daß der Römer nur drei Fuß einnehme, mithin müsse der Raum für den Phalangiten, wenn jenem zwei gegenüberstehen sollten, auf 1½ Fuß verengt werden. Und doch sind Polybios' Worte so klar und anschaulich wie nur möglich: sobald man nur versucht, sich lebendig in die Situation hineinzuversetzen, geben sie nicht den mindesten Anstoß, sondern schildern nur, was, wie er sagt, ohne weiteres einleuchtend (ΠΡΟΦΑΝΕΣ) und im Grunde selbstverständlich ist. Der Schwertkämpfer, der den geeigneten Moment zum Hauen oder Stechen erspähen und ausnutzen und zugleich die feindliche Waffe parieren soll, muß nicht nur vorwärts, sondern ebensogut zurückgehen und seitwärts ausweichen oder auch ausfallen können, und wenn er mit dem Schwert ausholen will, darf ihm nicht ein Nebenmann im Wege stehen; sonst ist er kampfunfähig und wehrlos. Er bedarf notwendig eines Spielraums. Dazu ist erforderlich, daß die geschlossene Stellung, in enger Fühlung miteinander, wie sie für die Phalanx das natürliche ist und ihre Wirkung steigert, gelockert wird (ΧΑΛΑΣΜΑ), daß also die Front auf mindestens (ΕΛΑΧΙΣΤΟΝ) den doppelten Raum auseinandertritt, daß also dafür die Möglichkeit geschaffen wird.

Um beim Ziehen des Schwertes durch den Schild nicht behindert zu sein, tragen die Römer es bekanntlich an der rechten Seite (Pol. VI 23, 6, ebenso auf den Abbildungen), entgegen der uns natürlich erscheinenden Tragung.

ΔΙΑΡΕΣΙΣ muß hier den Stich oder Stoß bedeuten, den Polybios sonst ΔΙΑΛΗΨΙΣ nennt (XI 18, 4. XVI 33, 3. II 33, 6 in der Gallierschlacht: die Römer ΟΥΚ ΕΚ ΚΑΤΑΦΟΡΑΣ ΑΛΛ' ΕΚ ΔΙΑΛΗΨΕΩΣ ΟΡΘΑΙΣ ΧΡΩΜΕΝΟΙ ΤΑΙΣ ΜΑΧΑΙΡΑΙΣ sie stoßen mit dem Schwert horizontal gegen Brust und Gesicht, was ihnen die Schwertspitze gestattet, während die Gallier, deren Langschwert keine scharfe Spitze hat, von oben, ΕΚ ΔΙΑΡΕΣΕΩΣ, einhauen). Ebenso findet es sich in dem wahrscheinlich aus Polybios (fr. 141 Hultsch) stammenden Citat bei Suidas s. v. ΠΝΕΥΣΑΣ: ΕΤΙ ΔΕ ΤΩι ΠΡΟΣΠΝΕΥΜΑΤΙ ΣΥΝΕΓΗΛΑΜΕΝΩΝ ΚΑΙ ΜΑΧΟΜΕΝΩΝ ΕΚ ΔΙΑΡΕΣΕΩΣ ΤΑΙΣ ΜΑΧΑΙΡΑΙΣ, d. h. die Kämpfer (es scheint von einem Überfall oder Attentat die Rede zu sein) sind zusammengedrängt und können daher mit den Schwertern nur stoßen (dann stößt jemand, von hinten herantretend, den Gegner durch einen Stoß unter die Achsel nieder); hier haben die Herausgeber in ΕΚ ΔΙΑΡΕΣΕΩΣ korrigiert, was vielleicht auch an der hier in Rede stehenden Stelle XVIII 30, 7 das richtige wäre.

Polybios verwendet für die Schilderung dieser ΕΝΑΓΩΝΙΟΙ ΠΥΚΝΟΙ die berühmten unendlich oft citierten Homerverse ΑΣΠΙΣ ΑΡ' ΑΣΠΙΔΙ ΕΡΕΙΔΕ ΚΤΛ. Es war aber, wie schon bemerkt, ein schwerer Mißgriff, wenn man glaubte, daß bei diesem ΣΥΝΑΣΠΙΣΜΟΣ der Raum für den einzelnen Mann auf weniger als drei Fuß zusammengedrängt werden könne; damit würde die Bewegungsmöglichkeit aufhören.

Diese Aufgabe macht die Zerlegung der Schlachtlinie in kleine Abteilungen notwendig, die durch gleich große Zwischenräume voneinander getrennt sind. Diese *intervalla* erscheinen immer wieder in den Beschreibungen und eingehenden Schlachtschilderungen[1], und es ist bodenlose Willkür, ihre Existenz zu bestreiten oder sie auf ein Minimum, einen kleinen Zwischenraum zwischen den Kompanien der einheitlichen Front zu reducieren. Daß sie dieselbe Breite haben wie die Manipel, geht sowohl aus der eben besprochenen Schilderung des Polybios wie aus der Angabe hervor, daß die Manipel des zweiten Treffens auf die Intervalle des ersten gerichtet sind und so die dadurch geschaffenen Lücken der Front decken. In der Schlacht bei Zama ist Scipio von dieser herkömmlichen Aufstellung abgewichen, um für die durch die *velites* gescheuchten Elefanten des Feindes breite Gassen zu bilden: er stellt die Manipel der *hastati* und der *principes* mit Innehaltung der Intervalle und des Abstandes zwischen beiden Treffen hintereinander[2], und stellt auch die *velites* nicht, wie sonst üblich, hinter die Manipel, zu denen sie gehören, sondern beim Aufmarsch eben in diese Gassen, in die sie ausschwärmend die Elefanten hineintreiben sollen, und befiehlt ihnen, wenn dies Manöver geglückt und die Front gesäubert ist, soweit sie so rasch durchkommen können, hinter die ganze Armee, also noch hinter die Triarier zurückzugehen, während die, welche im Gedränge sind, seitwärts zwischen die Manipel (also auf den sonst für sie üblichen Platz) treten sollen[3].

Auch beim Marsch wurden, wenn es über ebenes Gelände geht und man einen feindlichen Angriff jeden Augenblick erwarten kann, diese Intervalle festgehalten. Dann marschieren die drei Treffen in parallelen Kolonnen[4], und zwischen den einzelnen Manipeln gehen die zu ihnen gehörigen Lasttiere mit dem Gepäck und den Troßknechten[5]: so können die einzelnen Manipel sofort nach der Flanke aufmarschieren und in die Schlachtstellung einrücken.

Auch die Zerlegung des Heeres in Treffen beruht auf dem Schwertkampf. Der Angriff mit der geschlossenen Lanzenphalanx sucht die Entscheidung in einem Moment, er will durch den Ansturm mit dem Lanzenwald, der durch das Nachdrängen der hinteren Glieder, die lediglich dazu dienen, den Druck zu verstärken[6], eine gewaltige Stoßkraft erhält, die feindliche Linie überrennen. Nur wenn beide Linien die Kraft haben, beim Zusammenprall standzuhalten, kann das Ringen der Frontkämpfer sich länger hinziehen, bis es gelingt, irgendwo in die feindliche Linie einzudringen. Durchaus die Regel ist aber, daß sich gleich beim Zusammenstoß herausstellt, daß die eine Partei der anderen moralisch nicht gewachsen ist und sich, sobald es Ernst wird — ΕΝ ΑΥΤΩ ΤΩ ΔΕΙΝΩ —,

[1] Z. B. Pol. XI 22, 10 bei Ilipa, XIV 8, 5. 11 auf den großen Feldern, XV 9 bei Zama, XVIII 24, 10 bei Kynoskephalai, und ebenso oft bei Livius, sowie später bei Caesar u. a. S. Veith, Die Taktik der Kohortenlegionen, Klio VII 1907, 306 ff. Kromayer, Hermes 35, 232 ff. Ant. Schlachtfelder III 1, 347 ff. Veith ebenda III 2, 688 ff.

[2] Pol. XV 9, 7: Scipio stellt ΠΡΩΤΟΝ ΜΕΝ ΤΟῪC ΑΌCΤΑΤΟΥC ΚΑΙ ΤᾺC ΤΟΥΤΩΝ CΗΜΑΑC ΕΝ ΔΙΑCΤΗΜΑCΙΝ, ΈΠΙ ΔΈ ΤΟΎΤΟΙC ΤΟῪC ΠΡΙΓΚΙΠΑC, ΤΙΘΕΊC ΤᾺC CΠΕΙΡΑC ΟΎ ΚΑΤΆ ΤΌ ΤῺΝ ΠΡΩΤΩΝ CΗΜΑΙῺΝ ΔΙΆCΤΗΜΑ, ΚΑΘΆΠΕΡ ΈΘΟC ΈCΤΙ ΤῸC ΡΩΜΑΙΟΙC. ΆΛΛΑ ΚΑΤΑΛΛΗΛΟΥC ΕΝ ΆΠΟCΤΆCΕΙ . ΤΕΛΕΥΤΑΙΟΥC Δ ΈΠΕCΤΗCΕ ΤΟῪC ΤΡΙΑΡΙΟΥC. Livius XXX 33, 1 hat von diesen doch ganz klaren Worten nichts verstanden und in seiner Übersetzung hellen Unsinn daraus gemacht: *non confertas autem cohortes* (!) *ante sua quamque signa* (!) *instruebat, sed manipulos aliquantum inter se distantes*

[3] XV 9, 9 f. 12, 4.

[4] VI 40, 11 ΆΓΟΥCΙ ΤΡΙΦΑΛΑΓΓΙΑΝ ΠΑΡΑΛΛΗΛΟΝ ΤῺΝ Θ᾽ ΑΌCΤΑΤΩΝ ΚΑΊ ΠΡΙΓΚΙΠΩΝ ΚΑΊ ΤΡΙΑΡΙΩΝ

[5] ΈΝΑΛΛΆΞ ΑΈΙ ΤΙΘΈΝΤΕC ΤΑ ΥΠΟΖΥΓΙΑ ΤΑΪ̀C CΗΜΑΙΑΙC.

[6] Pol. XVIII 30, 2 ff.: Bei der 16 Glieder tiefstehenden makedonischen Phalanx wirken die elf hinteren Glieder, welche die Sarissen überhaupt nicht fällen können, lediglich ΤΩ̈ ΤΟῪ CΩΜΑΤΟC ΒΆΡΕΙ und machen der Frontlinie ein Zurückweichen unmöglich. Beim Gewalthaufen der Schweizer und Landsknechte, der im Quadrat bis zu 100 Mann Tiefe anrückt, ist die Wucht des Druckes natürlich noch weit größer. Ebenso hat Epaminondas bei Leuktra die 12 Mann tief stehende Phalanx der Spartaner mit dem Stoß seines Gewalthaufens von 50 Mann Tiefe geworfen (Xen. Hell. VI 4, 12)

als unterlegen fühlt, so in den griechischen Schlachten bis auf Epaminondas regelmäßig, wenn die Gegner Spartaner sind. Sobald aber die eine Linie zurückweicht, und vollends, wenn sie den Rücken wendet, ist hier der Sieg gewonnen[1]. Das gleiche gilt theoretisch, wenn die Phalanx mit einer anders organisierten Armee, wie der römischen, zusammenstößt: »Aus der Beschaffenheit der beiden Kampfformen«, sagt Polybios, »ist leicht zu ersehen, daß es nicht möglich ist, dem Ansturm der Phalanx in der Front irgendwie Widerstand zu leisten, solange sie ihre Eigenart und Kraft bewahrt[2]« — aber eben diese wird durch die römische Fechtweise gebrochen, ihre Geschlossenheit löst sich auf, und damit wird sie wehrlos.

Auch die römischen Manipel können versuchen, die Feinde im Ansturm zu überrennen; dabei wird dann, nachdem die feindliche Linie durch den Hagel der *pila* erschüttert ist, der Stoß mit gezücktem Schwert dieselbe Rolle spielen, wie bei der Phalanx der mit gefällter Lanze[3]. Aber die Regel ist das keineswegs[4], die römische Kampfweise ist vielmehr in erster Linie auf den Fall eingerichtet, daß die Gegner — in den Samnitenkriegen gleichartig gerüstet und organisiert — einem solchen Ansturm standhalten und daher auf den Zusammenstoß der beiden Fronten ein langes Ringen folgt, das sich durch viele Stunden hinziehen mag[5]. Das erfordert, wie Polybios angibt, ein Auseinandertreten, um den nötigen Kampfraum zu gewinnen. Dadurch werden die Intervalle in der Kampffront im wesentlichen ausgefüllt; diese Lockerung der geschlossenen Stellung der Manipel wird sich beim Anlauf auf den Feind in der Regel von selbst ergeben haben.

Diese Einstellung auf den Schwertkampf erfordert eine Ablösung der Frontkämpfer, da auch der kräftigste und geschulteste Mann, geschweige denn die Durchschnittsmasse

---

[1] Hinzu kommt die von Thukydides V 71 geschilderte Verschiebung nach rechts, die durch die Angst der Flügelmänner bewirkt wird, dem Gegner die unbeschildete Seite zu bieten, und daher zu einer Überflügelung der Feinde führt. Daher ist es in den griechischen Schlachten ganz gewöhnlich, daß zunächst auf beiden Seiten der rechte Flügel siegt, und die Endentscheidung davon abhängt, auf welcher von beiden die Niederlage des linken Flügels den stärkeren moralischen Eindruck gemacht hat. Nur bei Koronea 394 haben die beiden siegreichen Flügel den Kampf nochmals aufgenommen und durchgefochten. Eine Änderung bringt erst die schräge Schlachtordnung des Epaminondas, die die Entscheidung in den Stoß des einen Flügels legt.

[2] XVIII 30, 11 ἐξ ὧν εὐκατανόητον ὡς οὐχ οἷόν τε μένειν κατὰ πρόσωπον τὴν τῆς φάλαγγος ἐφοδον συγκαμεῖν, προύχοντα τὴν αὐτῆς ἰδιότητα καὶ δύναμιν.

[3] Man kann vielleicht vermuten, daß wenn die Lage derart war und der rasche Erfolg in sicherer Aussicht stand, die Manipel der *principes* in die Intervalle der *hastati* einrückten und so eine geschlossene Front hergestellt wurde. Indessen überliefert ist das nirgends; für solche Einzelheiten bleibt der Phantasie freier Spielraum.

[4] Daß die Feinde dem *primus impetus* der Legionen nicht standhalten, findet sich bei Caesar mehrfach. Umgekehrt bilden die Germanen Ariovists, als die beiden Heere in so raschem Anlauf aneinander geraten sind, daß die Römer die *pila* nicht haben schleudern können, sondern abwerfen mußten, eine geschlossene Phalanx *consertubrio suo phalange facta*, um sich des Angriffs mit dem Schwert zu erwehren. Da entwickelt sich dann die Schlacht ganz wie in den Kämpfen mit den Makedonen: römische Soldaten dringen in die Phalanx ein, packen die Schilde mit den Händen und reißen sie weg, und der linke Flügel der Germanen wird geworfen. Aber ihr rechter bringt durch seinen Druck den linken römischen in arge Bedrängnis, bis P. Crassus das dritte Treffen heranführt und ihm Luft macht (bell. Gall. I 52).

[5] So Steinwender mit Recht. Meines Erachtens haben Kromayer und Veith (Ant. Schlachtf. III 1, 346 ff., III 2, 694 f. und sonst) die Bedeutung des Massendruckes, des »Choks«, in der römischen Kampfweise übertrieben. Wenn Veith a. a. O. in der Polemik gegen Steinwender sagt: »Der Chok ist und bleibt für die auf den Nahkampf angewiesene schwere Infanterie das einzige und letzte Mittel, die ultima ratio für den entscheidenden Erfolg: . . der Einzelkampf kann da sehr wirksam vorarbeiten — und das war zweifellos eine Spezialität der römischen Taktik —, allein die Entscheidung, die Überwindung der Krisis, mußte dem Chok vorbehalten bleiben«, so hat er vollständig recht, widerlegt aber damit sich selbst. Denn dieser Chok erfolgt eben, wenn der Frontkampf nicht zum Ziele führt, in der normalen Schlacht durch das Eingreifen der Triarier, neben denen die beiden vorderen Treffen massiert werden, wie bei Zama Pol. XV 14, 3 f. In anderen Fällen wird die Reserve oder eine kampffreie Abteilung den Feinden in Flanke und Rücken geführt, wie bei Kynoskephalai Pol. XVIII 26; ebenso schaffen in der Schlacht auf den großen Feldern die *principes* und *triarii* den mit den Keltiberern ringenden *hastati* Luft XIV 8, 11.

der Soldaten, das Fechten, das hier verlangt wird, nur kurze Zeit aushalten kann[1]. Das führt dann weiter zur Treffenbildung, und damit zu einem für den Verlauf der Schlacht ganz entscheidenden Moment. Wenn die *hastati* durchgekämpft haben — die Ablösung der Vordermänner durch die Hintermänner kann sich hier bei der weiten Aufstellung ohne Schwierigkeit vollziehen —, rücken die *principes* an ihre Stelle. Auch da ist die Ablösung, sei es durch die Intervalle, wenn sie nicht voll geschlossen sind, sei es durch die Zwischenräume zwischen den einzelnen Rotten ohne weiteres und ohne Gefahr einer Verwirrung möglich. Damit wird aber eine neue, bisher geschonte Truppe in den Kampf geworfen, und zwar die kräftigsten Mannschaften, die, falls nicht bei den Feinden eine gleichartige Organisation besteht, über die ermatteten Gegner den vollen Sieg erringen werden. Sollten aber auch sie noch nicht imstande sein, die Entscheidung zu bringen, so folgt als letztes Mittel der Chok in geschlossener Front mit der Reserve der Lanzenkämpfer, den Triariern, an die sich die Mannschaften der beiden ersten Treffen, soweit sie noch kampffähig sind, gleichfalls in geschlossener Stellung angliedern können. Eine Änderung dieses normalen Verlaufs tritt nur ein, wenn der Feind die Römer überflügeln und in den Flanken packen kann, wie an der Trebia und bei Cannae, und vollends, wenn, wie gleichfalls in diesen Schlachten, eine Truppe aus einem Hinterhalt oder die siegreiche Reiterei ihnen in den Rücken fällt und sie von allen Seiten umzingelt und zusammengedrängt werden[2].

Sehr anschaulich tritt der geschilderte Verlauf in der Schlacht bei Zama hervor[3], über die wir gerade darüber genauere Angaben aus dem Grunde haben, daß hier auch Hannibal die Treffentaktik übernommen hat und daß nicht nur sein drittes Treffen, die Veteranen, ganz nach römischer Weise bewaffnet und ausgebildet war, sondern auch die Söldner des ersten Treffens, Ligurer, Kelten, Balearen, Mauren, nicht mit Lanzen sondern mit Schwertern fochten[4]. Nachdem die Elefanten abgewehrt sind und die ausgeschwärmten leichten Truppen das Feld geräumt haben, während auf beiden Flügeln die italische und numidische Reiterei die karthagische in die Flucht geschlagen hat, werfen sich die beiden Fronten, die Hastaten und die Söldner, unter mächtigem Kriegsgeschrei aufeinander. Im Handgemenge mit den Schwertern gewinnen die Hastaten allmählich Boden. Die Principes

[1] Bei der Lanzenphalanx ist eine derartige Ablösung nicht erforderlich, sondern nur das Einspringen des Hintermanns an Stelle des gefallenen oder kampfunfähig gemachten Vordermanns, da hier eben die Entscheidung normalerweise in kurzer Zeit fällt — auch der gesamte Verlauf der Schlacht bei Pydna hat nur eine Stunde erfordert — und die Bewegungen mit der Lanze viel eintöniger sind.

[2] Bei Cannae ist Hannibal dieses Manöver in vollem Maße gelungen, weil die Römer mit ihrer Überzahl nichts anzufangen wußten, sondern »die Manipel gedrängter und tiefer aufstellten als sonst« (Pol. III 113, 3), und sich nun die Masse in die Mitte der feindlichen Schlachtlinie hineinziehen ließ und dabei noch mehr zusammendrängte (III 113, 6: ΠΕΠΥΚΝΩΚΟΤΕΣ ΑΠΟ ΤΩΝ ΚΕΡΑΤΩΝ ΕΠΙ ΤΑ ΜΕΣΑ ΚΑΙ ΤΟΝ ΚΙΝΔΥΝΕΥΟΝΤΑ ΤΟΠΟΝ; als die Kelten weichen, ΕΠΟΜΕΝΟΙ ΤΟΥΤΟΙΣ ΟΙ ΡΩΜΑΙΟΙ ΚΑΙ ΣΥΝΤΡΕΧΟΝΤΕΣ ΕΠΙ ΤΑ ΜΕΣΑ ΚΤΛ.), und so zwischen die beiden von Hannibal zurückgehaltenen Flügel geriet. Wie zweischneidig diese Taktik war, zeigte sich, als wenige Monate später Hasdrubal in der Schlacht am Ebro gegen die Scipionen das gleiche versuchte: hier hielt das aus unzuverlässigen spanischen Truppen bestehende Centrum nicht stand wie die Kelten Hannibals, sondern löste sich in wilde Flucht auf, und ebenso die Reiterei auf den Flügeln; die afrikanischen und punischen Truppen aber, welche die Römer hatten umklammern sollen wie bei Cannae, wurden nun ihrerseits vom siegreichen Centrum umfaßt und größtenteils zusammengehauen (Liv. 23, 29 nach guter Quelle; offenbar hat Polybios ebenso erzählt; auch hier wird die *triplex acies* der Römer hervorgehoben). Die Truppen der Scipionen waren eben keine Rekruten wie an der Trebia und bei Cannae, sondern standen bereits zwei Jahre im Felde.

[3] Auf die zahlreichen, zum Teil ganz phantastischen Konstruktionen, mit denen man Polybios' Bericht hat korrigieren und zum Teil völlig über den Haufen werfen wollen, gehe ich nicht weiter ein. Im allgemeinen kann ich auf die von mir angeregte Dissertation von G. Sann, Untersuchungen zu Scipios Feldzug in Afrika, Berlin 1914, verweisen, dem ich in den meisten Punkten zustimme.

[4] Bei Pol. XV 13, 1 ist die alte Korruptel, die schon Livius vorgefunden und zu einer falschen Darstellung verführt hat (s. u. S. 13, 2): ΔΙΑ ΤΟ ΜΗ ΔΟΡΑΣΙ ΜΗΔΕ ΞΙΦΕΣΙΝ ΧΡΗΣΘΑΙ ΤΟΥΣ ΑΓΩΝΙΖΟΜΕΝΟΥΣ in ΑΛΛΑ ΕΦΕΣΙΝ zu ändern (s. Ber. Berl. Ak. 1915, 943).

folgen und ermuntern sie durch Zuruf[1] — in den Kampf selbst greifen sie natürlich nicht ein, wohl aber stärkt das Bewußtsein, daß eine kampfbereite Reserve hinter ihnen steht, der Frontlinie Mut und Kraft —, während die zweite Linie Hannibals, die karthagische Miliz, den Mut verliert und zurückbleibt. Da geben die Söldner, die sich verraten fühlen, den Widerstand auf, fallen vielmehr auf der Flucht über ihr zweites Treffen, das ihnen im Wege steht, her und hauen auf dasselbe ein. Die Hastaten folgen natürlich den Fliehenden auf dem Fuße, und so entsteht ein wüster Wirrwarr, ein Kampf aller gegen alle, in dem sich auch bei den Hastaten die Ordnung der Manipel auflöst; daher lassen die Führer der Principes Halt machen und rücken nicht weiter nach, um die Geschlossenheit ihrer Abteilungen intakt zu erhalten. In diesem wilden Handgemenge werden die Söldner und die Karthager größtenteils aufgerieben, teils durch den Kampf untereinander, teils durch die Hastaten[2]; wer sich losmachen kann, sucht sein Heil in wilder Flucht.

Hannibal hat seine Reserve, die Veteranen, von Anfang an in beträchtlichem Abstand von den beiden ersten Treffen aufgestellt, wie es scheint am Abhang eines Hügels, und sie hier auch während der Schlacht zurückgehalten[3]; sein Gedanke war, daß die Kraft der Römer sich an dem Kampf mit den beiden ersten Treffen so stark schwächen solle — daß diese auf die Dauer widerstandsfähig sein könnten, wird er kaum in Rechnung gesetzt haben —, daß er dann mit den intakten Kräften der Veteranen trotz der Niederlage seiner Reiterei den Sieg gewinnen könne[4]. Daher läßt er jetzt die Scharen der Flüchtigen, als sie sich über das Feld ergießen, mit gefällter Waffe abweisen, damit die Verwirrung nicht auch in seine Kerntruppe getragen wird[5], bleibt aber auch jetzt ruhig stehen, um den Angriff der Römer abzuwarten. Das Centrum des Schlachtfeldes mit seinen Leichenhaufen war kein Platz für ein regelrecht geleitetes Gefecht.

So trat eine Kampfpause ein. Scipio gab den Hastaten das Signal, zu halten und formierte sie neu jenseits dieser Massen, gegenüber dem Centrum der Feinde, und ließ die Principes und Triarier geschlossen (πυκνώϲαϲ) auf den Flanken aufmarschieren, offenbar, um mit den Flügeln den entscheidenden Druck auszuüben. Der Kampf, der dann begann, blieb lange unentschieden, bis die von der Verfolgung zurückkehrende römische Reiterei der Armee Hannibals in den Rücken fiel und ihr dasselbe Schicksal bereitete, das die Römer bei Cannae vernichtet hatte.

Wenn die Manipulartaktik bei der Schlußattacke der Triarier, die durch Zusammenziehung der beiden ersten Treffen zu geschlossener Front unterstützt werden können, die

---

XV 13, 3 ἅμα δὲ τοῖϲ μὲν Ῥωμαίοιϲ ἑπομένων καὶ παρακαλούντων τῶν κατόπιν.

[1] Mit Unrecht hat Veith, Ant. Schlachtfelder III 2, 647 hier eine Lücke oder einen Fehler im Bericht vermutet und 651, 1 (vgl. 662, 1) einen Widerspruch darin gefunden, daß die Karthager sich zuerst feige und gleich darauf tapfer zeigen. Von wirklicher Tapferkeit redet Polybios bei ihnen keineswegs; er sagt nur, völlig zutreffend, daß die Notlage, in die sie durch die Söldner geraten, πολλοὺϲ ἠνάγκαϲε τῶν καρχηδονίων ἀνδρωδῶϲ ἀποθανεῖν. Sie sind ebensowohl von den Soldnern wie von den Römern umklammert, und so bleibt ihnen nichts übrig, als sich παρὰ τὴν αὐτῶν προαίρεϲιν gegen beide zu wehren.

[2] Pol. XV 11, 2 πλεῖον ἢ ϲτάδιον ἀποϲτήϲαϲ τῶν προτεταγμένων. 13, 2: beim Vorrücken der andern bleiben die Veteranen ἐπέχοντεϲ τὸν ἐξ ἀρχῆϲ τόπον. Da Hannibal sein Lager πρὸϲ τινα λόφον aufgeschlagen hat (6, 2), wird er auch seine Armee hier aufgestellt haben.

[3] So legt Polybios XV 15 f. den Schlachtgedanken Hannibals vollkommen zutreffend dar.

[4] Veith meint (S. 647, 1. 654), Hannibal habe den Hauptteil der flüchtigen Karthager in sein drittes Treffen aufgenommen und dasselbe dadurch verstärkt (eben darum verwirft er Polybios' Angabe über das Verhalten der Karthager, s. Anm. 2). Aber in Wirklichkeit würde er ja damit das Gegenteil erreicht und vielmehr Verwirrung und Mutlosigkeit auch in die Reihen seiner Kerntruppe getragen haben. Entscheidend war für Veith, daß nach XV 14, 6 Hannibals drittes Treffen ungefähr eben so stark war wie die von Scipio dagegen geführte Truppe; er meint, Hannibals Veteranen müßten wesentlich schwächer gewesen sein. Indessen Scipios schwere Infanterie, die hier allein in Betracht kommt (die drei Treffen der zwei Legionen und der σύμμ.), betrug nicht mehr als etwa 12000 Mann; und so stark werden Hannibals Veteranen auch gewesen sein.

Massenwirkung des Choks ermöglicht, so ist sie im übrigen das diametrale Gegenteil derselben. Die geschlossene Einheit des taktischen Körpers, wie sie die Phalanx bewahrt, ist von Grund aus gelockert, der physische Zusammenhang der Einzelkämpfer eben so vollständig aufgegeben wie im modernen zerstreuten Gefecht der Schützenlinie — wo es ja trotzdem auch weder an einheitlicher Leitung des Gefechts noch an dem moralischen Rückhalt fehlt, den dem einzelnen Mann das Bewußtsein gibt, daß er dennoch immer in einem größeren Verbande steht, der fest zusammenhält und ihn nicht im Stich lassen wird. Aber ein Massendruck, wie ihn die fünf in die Front ragenden Lanzen der makedonischen Phalangiten gewähren, die alle vorwärts drängen[1], kann mit dem lockern Manipel niemals erzielt werden; auch wenn das vordere Glied die Feinde mit den Schilden, in die sie sich mit der Wucht des Körpers hineinlegen, *ala et umbone pulsantes* oder *scutis corporibusque ipsis obnixi* zurückzudrängen sucht[2], kann der Hintermann vielleicht in das vordere Glied einspringen, aber nicht etwa die Druckkraft des Vordermannes verstärken, während das ohne weiteres eintritt, wenn er mit gefällter Lanze hinter ihm gleichfalls nach vorne drängt. Dagegen erfordert, wie schon ausgeführt, das Fechten mit dem Schwerte geradezu, daß der Kämpfer sich nach allen Seiten frei bewegen kann und nicht durch irgendeinen Druck behindert ist. Das steigert sich noch, wenn die Manipel, worauf sie besonders eingeübt sind, mit der Front nach dem Feinde schrittweise zurückgehen[3], um so den Kampf hinzuziehen und Raum zu neuem Vorstoß zu gewinnen. Da braucht der einzelne Mann freien Raum hinter sich, um Fuß hinter Fuß setzen zu können, ohne daß die Ordnung sich auflöst und das Zurückweichen in Flucht ausartet; bei der Phalanx würde das unmöglich sein.

Die Folge ist, daß die Armee oder die Legion nicht mehr einen einheitlichen taktischen Körper bildet, sondern an ihrer Stelle kleine Abteilungen, eben die Manipel von normal 120 Mann. Das kommt sehr deutlich darin zum Ausdruck, daß die Legion keinen eigenen Kommandanten hat, und ebensowenig die Treffen oder die *alae sociorum*: über den Hauptleuten der Manipel, den Centurionen, steht kein Major oder Oberst. Vielmehr kennen die Römer als höhere Officiere nur die Tribunen, insgesamt für die beiden consularischen Heere 24, also 6 für jede Legion, und die 12 von den Consuln ernannten *praefecti* der Bundesgenossen, also 3 für jede *ala*. Diese alle sind Officiere des Gesamtheeres und werden daher entweder vom Volk erwählt[4] oder von beiden Consuln gemeinsam

---

[1] Nebenbei bemerke ich, daß die Behauptung von LAMMERT und DELBRÜCK, die Lanzen der vorderen Glieder seien abgestuft kürzer gewesen, nicht nur den ganz positiven Angaben des Polybios ins Gesicht schlägt, sondern auch sachlich verkehrt ist. Gerade daß, wenn es gelingt, den Stoß der vordersten Lanzen abzuwehren oder sie unschädlich zu machen, hinter ihr dem Angreifer noch vier weitere, eine hinter der anderen, entgegenstarren, steigert die Wucht des Angriffs gewaltig; und auch ein abgebrochener Stumpf kann in solcher Lage noch wirkungsvoll verwendet werden.

[2] Liv. IX 41, 18 in einer erfundenen Schlacht gegen die Umbrer, XXXIV 40, 10 gegen die Boier, XXX 34, 3 von ihm infolge des Schreibfehlers bei Polybios (oben S. 11, 4) in die Schlacht bei Zama eingelegt; von Curtius III 10, 6 für eine Rede Alexanders vor der Schlacht bei Issos verwendet (vgl. Ber. Berl. Ak. 1915, 943 f.) Das Drängen und Stoßen Schild gegen Schild, wobei die Schildbuckel sich gegeneinander stemmen und die Wucht verstärken, kommt natürlich sehr oft vor, in echten wie in erfundenen Schlachtschilderungen: Liv. 8, 38, 11 *obnixi urgentes scutis*; 4, 37, 10; Cic. pro Caec. 43 *impulsu scutorum*; Val. Max. 3, 2, 23; 5, 1, 3; Tac. Agr. 36 *ferire umbonibus*; hist. 2, 42 *umbonibus niti*; 4, 29 *propellere umbone*, ebenso Ann. 4, 51, 14, 36; Ammian 16, 12, 37 *umbo trudebat umbonem*; Sil. Ital. 4, 352 *teritur nunc tis umbonibus umbo*; Stat. Theb. 8, 398. Die Zusammenstellung sämtlicher Stellen verdanke ich dem Thesaurus.

[3] Pol. II 33, 7: in der Schlacht gegen die Gallier hat Flaminius durch die Aufstellung unmittelbar am Flußufer ΔΙΕΞΘΕΙΡΕ ΤΟ ΤΗΣ ΡΩΜΑΪΚΗΣ ΜΑΧΗΣ ΙΔΙΟΝ, ΟΥΧ ΥΠΟΛΕΙΠΟΜΕΝΟΣ ΤΟΠΟΝ ΠΡΟΣ ΤΗΝ ΕΠΙ ΠΟΔΑ ΤΑΙΣ ΣΠΕΙΡΑΙΣ ΑΝΑΧΩΡΗΣΙΝ. So geht bei Kynoskephalai der linke Flügel vor dem Andrängen der Phalanx ἐπὶ πόδα zurück XVIII 25, 4. Vgl. dazu weiter KROMAYER, Ant. Schlachtfelder III 1, 370 ff.

[4] So bekanntlich nach Liv. 27, 36, 14 die 24 Tribunen bereits sämtlich zur Zeit des Hannibalischen Krieges. Das steht aber innerhalb der Liste der angeblichen 23 Legionen des J. 207, die geschichtlich, wie

ernannt: sie haben keine bestimmte Sonderkompetenz, sondern werden für alle höheren Aufgaben der Kriegführung und Verwaltung verwendet, die die Generäle, d. i. die Consuln, ihnen zuweisen[1]. So leiten sie die Aushebung und die Verteilung der Mannschaften auf die einzelnen Truppengattungen[2]. Die Leitung jeder Legion, die Aufsicht über Lager und Marsch, die Disziplin und die Strafgewalt, die Ausgabe der Befehle des Consuls liegt in den Händen der 6 zu ihr gehörenden Tribunen, die die Geschäfte so unter sich verteilen, daß je zwei auf zwei Monate die Geschäftsführung übernehmen[3]. In der Schlacht erscheinen durchweg die Tribunen als die eigentlichen Leiter der Operationen, die die Befehle des Consuls ausführen, aber nicht selten auch selbständig entscheidende Maßnahmen anordnen und durchführen können[4]. Wie sie die Aufgaben und speziell die Leitung der einzelnen Treffen untereinander verteilt haben, wissen wir nicht; nur das sehen wir, daß, wenn z. B. bei Kynoskephalai ein Tribun mit 20 Manipeln vom rechten Flügel, die unter seinem Kommando stehen, dem siegreich vordringenden linken Flügel der Feinde in den Rücken fällt, er den Oberbefehl über zwei Treffen der hier stehenden Legion hatte, vermutlich die Hastaten und Principes[5]. So ist es wohl am wahrscheinlichsten, daß das Kommando je nach Bedürfnis verteilt wurde[6], daß also eine feste Ordnung dafür nicht bestand, sondern der Consul freie Hand hatte.

Um so fester gefügt ist der Manipel: er bildet die Einheit, in der der einzelne Soldat seinen festen Platz hat und die Befehle empfängt, seine Officiere, die Centurionen, haben den Gang des Gefechts fest in der Hand zu halten und zu leiten; sie bilden die Seele der Armee. Die Bedeutung, die ihnen zukommt, spricht sich auch darin aus, daß der erste Centurio jeder Legion mit den Tribunen zusammen im Kriegsrat des Consuls sitzt (Pol. VI 24, 2). »Die Centurionen«, sagt Polybios VI 24, »sollen nicht sowohl verwegene Draufgänger (ΘΡΑΣΕΙΣ ΚΑΙ ΠΙΡΟΚΙΝΔΥΝΟΙ) sein, als vielmehr die Führereigenschaften besitzen, beständig und von ernster Gesinnung (ΡΕΜΟΝΙΚΟΙ ΚΑΙ ΣΤΑΣΙΜΟΙ ΚΑΙ ΒΑΘΕΙΣ ΤΑΙΣ ΨΥΧΑΙΣ), nicht frisch drauf los sich in den Kampf werfen oder ihn eröffnen (ΟΥΔ' ΕΞ ΑΚΕΡΑΙΟΥ ΠΡΟΣΠΙΠΤΕΙΝ Η ΚΑΤΑΡΧΕΣΘΑΙ ΤΗΣ ΜΑΧΗΣ), wohl aber, wenn sie überwältigt und bedrängt werden, standhalten und für den Platz den Tod finden.«

Je mehr das Gefecht sich in Einzelkämpfe auflöst, um so notwendiger ist es, den Zusammenhalt zu wahren. Dem dient die Fahne oder vielmehr Standarte, das *signum* (oder *vexillum*) — auch der Name *manipulus*, bei Polybius durch ΣΗΜΑΙΑ übersetzt, soll ursprünglich das auf eine Stange gesteckte Heubündel bezeichnet haben, das als Feldzeichen diente[7] —: nach ihr wird Fühlung genommen, sie gibt beim Vormarsch die

zuerst Niese erkannt hat (vgl. meinen Aufsatz Bei. Berl. Ak. 1915, 948 f.), ganz unhaltbar ist, und kann daher nicht als zuverlässig gelten. Nach Polybios VI 19, 7 hat das Ernennungsrecht geschwankt (ΚΑΘΑΠΕΡ ΑΝ ΕΠΟΣ ΤΟ ΔΗΜΟΥ ΚΑΤΑΣΤΑΘΩΣΙΝ Η ΤΩΝ ΣΤΡΑΤΗΓΩΝ), und daß das richtig ist, wird dadurch bestätigt, daß im J. 171 die Ernennung für dies Jahr durch Volksbeschluß den Consuln übertragen (Liv. 42, 31, 5), im nächsten Jahr dagegen wieder dem Volk zugewiesen wird (Liv. 43, 12, 7); im J. 158 wird sie zwischen beiden geteilt (44, 21, 2).

[1] So die *praefecti sociorum* (Pol. VI 20, 5).

[2] Analog scheint die Stellung der Polemarchen im spartanischen Heer gewesen zu sein.

[3] Pol. VI 33, 34: Ο ΔΙΑ ΑΡΧΟΝΤΕΣ ΚΑΤΑ ΔΥΟ ΕΤΗ ΑΥΤΟΥΣ ΔΙΕΛΟΝΤΕΣ ΑΝΑ ΜΕΡΟΣ ΤΗΣ ΕΚΜΗΝΟΥΣ ΤΗΝ ΔΙΜΗΝΟΝ ΑΡΧΟΥΣΙ ΚΑΙ ΠΑΣΗΣ ΟΙ ΛΑΧΟΝΤΕΣ ΤΗΣ ΕΝ ΤΟΙΣ ΠΑΙΘΡΟΙΣ ΠΡΟΙΣΤΑΝΤΑΙ ΧΡΕΙΑΣ (VI 34, 3). Die Normaldauer des Feldzuges ist hier auf sechs Monate (d. i. die Sommerzeit) angesetzt, wie beim Dictator; tatsächlich wird dann bei den sich über Jahre erstreckenden Kriegen im Winterhalbjahr ebenso verfahren sein.

[4] So Pol. II 26, 2, 27, 4, 33, 1. XI 22, 4, 32, 2. XVIII 26, 2. Analog z. B. Liv. 27, 14, 8 (= Plut. Marc. 26), wörtlich in einem frei erfundenen Schlachtbericht.

[5] Pol. XVIII 26, 2: ΕΙΣ ΤΩΝ ΧΙΑΡΧΩΝ, ΣΗΜΑΙΑΣ ΕΧΩΝ ΟΥ ΠΛΕΙΟΥΣ Ε΄ΚΑΣ, danach ist es sehr unwahrscheinlich, daß ihm auch die übrigen zehn Manipel der Legion unterstellt waren. Bei Zama treffen, XV 13, 7, für die Principes ihre ΗΓΕΜΟΝΕΣ, d. i. die Centurionen, die maßgebenden Anordnungen, nicht ein Tribun.

[6] So beauftragt Scipio bei Pol. XI 32, 2 einige Tribunen (ΤΙΝΑΣ ΧΙΛΙΑΡΧΩΝ ΤΙΣΙ) mit der Bereitstellung der *rebus*.

[7] Für Rom s. Ovid. fast. 3, 115 u. a.

Richtung an, in ihr verkörpert sich die Einheit der Truppe und die Heiligkeit der militärischen Ordnung. So wird sie zugleich zum Symbol, ihr Verlust ist für die Truppe eine unauslöschliche Schande, ihn zu verhindern werden die letzten Kräfte angespannt[1]. Sie zu tragen, werden zwei besonders kräftige und mutige Männer ausgesucht, die *signiferi*[2]. Beim Marsch geht die Fahne voran, im Kampf steht sie hinter den ersten Gliedern, den *antesignani*[3], natürlich in der Mitte der Kolonne. So zerfällt der Manipel in zwei Züge (*centuriae*), einer über der Fahne (rechts), einer unter ihr (links), jede unter einem *centurio*. Aber selbständige praktische Bedeutung haben diese Centurien, anders als im späteren Cohortenheer, im Manipularheer nicht. Die beiden Centurionen sind, wie Polybios ausführt, wenn sie sich auch in das Kommando teilen, in erster Linie dazu da, damit, auch wenn der erste kampfunfähig wird oder fällt, immer noch ein Kommandant des Manipels vorhanden ist. Außerdem sind auch zwei Officiere oder vielmehr Unterofficiere bestellt, die am Schluß der Kolonne stehen und hier die Aufsicht führen, von Polybios VI 24, 2 als ΟΥΡΑΓΟΙ bezeichnet, und identisch mit den als Gehilfen der Centurionen sowie der Decurionen der Reiterei bezeichneten *optiones*[4].

Die Normalzahl des Manipels der beiden ersten Treffen ist 120 Mann (abgesehen von den dahinter stehenden Velites). Wie tief sie aufgestellt waren, darüber fehlen alle Angaben. Es wird je nach Lage der Dinge geschwankt und vor allem von der Ausdehnung abgehangen haben, welche die Front erhalten sollte, die wieder von der Länge der feindlichen Front beeinflußt war[5]. Als normale Aufstellung nimmt man in der Regel, wie mir scheint, mit Recht[6], eine Tiefe von 6 Mann an, also eine Front von 20 Mann, 10 über und 10 unter der Fahne; dabei läßt sich die Fühlung nach der Mitte und der

---

[1] Plut. Aem. Paull. 20 (aus Polybios): ΟΥΤΑΡ ΕΣΤΙΝ ΙΤΑΛΟΙΣ ΘΕΜΙΤΟΝ ΟΥΔΕΝΟΣ ΕΓΚΑΤΑΛΙΠΕΙΝ ΣΗΜΕΙΟΝ: daher packt der Kommandant einer Paelignercohorte, als sie bei Pydna vor der Phalanx zurückweicht, das Feldzeichen und schleudert es mitten unter die Feinde, um die Truppen zum Ausharren und zum Verzweiflungskampf zu zwingen. — Ovid fast. III 114 *signa, quae magnum perdere crimen erat.*

[2] Pol. VI 24, 9. Zwei Männer werden bestellt, wie bei den Centurionen, damit, wenn der eine fällt, noch ein Ersatzmann da ist. Die Formulierung bei MARQUARDT, Staatsverw. II 335, daß es, obwohl der Manipel nur eine Fahne hatte, nichtsdestoweniger in jeder Centuria einen Fahnenträger gab, ist daher zum mindesten irreführend. Ebenso war es ein Mißgriff, wenn DOMASZEWSKI, Die Fahnen im römischen Heer (Abh. des Wiener archäol. Seminars V 1885) S. 12, den zweiten *signifer* mit den fünf *signa* in Verbindung setzen möchte, die nach Plin. X 16 vormals *singulos ordines antibant*, bis wenige Jahre vor Marius' zweitem Consulat (104) vier von ihnen im Lager zurückgelassen und nur der Adler in die Schlacht mitgenommen wurde, den Marius zum alleinigen Feldzeichen der Legion erhob. Wie es um diese *signa militaria* in Gestalt eines Adlers, Wolfs, Minotaurus, Pferdes und Ebers (vgl. Festus p. 148 und 234 s. v. *minotauri* und *porci effigies*) bestellt gewesen ist und was Plinius oder sein Gewährsmann unter den *ordines* verstanden haben mag (falls er sich überhaupt etwas Bestimmtes dabei dachte), ist bei dem Fehlen aller weiteren Zeugnisse nicht zu ermitteln. Falls die Angabe nicht überhaupt auf falschen antiquarischen Combinationen beruht, können es nur Feldzeichen sein, die einer älteren Heeresordnung angehörten, aber für die Legion neben den Fahnen der Manipel beibehalten wurden. Praktische Bedeutung haben jedenfalls nur die letzteren gehabt, die denn auch Polybios allein erwähnt, es sei denn, daß mit der ΣΗΜΑΙΑ, die beim Aufschlagen des Lagers den für das Feldherrnzelt (das *praetorium*) gewählten Platz bezeichnet (Pol. VI 27, 2), diese Standarten gemeint sind.

Eine besondere Truppenabteilung bilden die *antesignani* jedenfalls in der Manipularlegion (und wahrscheinlich auch später) nicht, sondern es sind die jedesmal vor der Fahne stehenden Mannschaften. Wieviel Glieder vor der Fahne standen, wissen wir nicht und ist von geringer Bedeutung.

[4] *Cato in ea, quae habuit apud equites: maiores seorsus atque diversum pretium parabere bonis atque strenuis, decurionatus, optionatus, hastas donaticas alosque honores* (Festus p. 201; Cato ed. JORDAN p. 39). Varro ling. lat. V 91 und bei Nonius p. 67 *optiones*, Festus p. 198 sowie Paulus p. 184.

So wurden bei Cannae infolge der Verdoppelung der Mannschaftszahl die Manipel gedrängter als früher aufgestellt und ihre Tiefe weit größer (ΠΟΛΛΑΠΛΑΣΙΟΝ) gemacht als die Fronte (Pol. III 113, 3). Man wußte eben damals mit der Überzahl nichts anzufangen, sondern suchte den Sieg durch Verstärkung der Stoßkraft zu sichern, ohne zu bedenken, daß dadurch nur ein kleiner Bruchteil der Mannschaften wirklich an den Feind kam.

[5] KROMAYER, Ant. Schlachtf. III 1, 356, entscheidet sich dagegen für 10 Mann Tiefe und 12 Mann Front. Sicherheit ist, soweit ich sehen kann, nicht zu gewinnen.

Zusammenhalt unter einem Kommando noch gut aufrechterhalten, und ist zugleich genügende Ablösung für das erste Glied vorhanden, bis der Moment gekommen ist, wo das zweite Treffen eingreift.

So ergibt sich ein durchaus anschauliches, den gegebenen Verhältnissen entsprechendes Bild. Auf dem Exerzierplatz und bei der Parade stehen die Mannschaften der Manipel streng ausgerichtet in loser Fühlung, so daß auf jeden Mann drei Fuß im Quadrat kommen: zwischen ihnen die gleichgroßen Intervalle, die Manipel des zweiten Treffens auf diese gerichtet[1]: dahinter lagern sich die Triarier in der oben geschilderten Stellung auf den Boden. Beim Einrücken in die vom Feldherrn gewählte Schlachtfront (παρεμβολή), das durch die ausgeschwärmten Velites gedeckt wird, wird natürlich die gleiche Aufstellung eingenommen. Dann aber, beim Vormarsch auf den Feind, lockert sich die Fühlung schon beim Schleudern der *pila*, und beim Anlauf in die Gefechtsstellung gehen die Mannschaften mindestens der ersten Glieder zu beiden Seiten der Fahne vollends auf den doppelten Raum auseinander, so daß dadurch die Intervalle gefüllt werden.

Die Eigenart der römischen Kampfweise und den Grund ihrer Überlegenheit faßt Polybios dahin zusammen, daß im Gegensatz zu der Starrheit der Phalanx der Manipel als Ganzes und der einzelne Mann in ihm volle Bewegungsfreiheit nach allen Seiten hat und sich daher gegen jeden Angriff wenden kann: »der Mann kann sowohl in der Gesamtheit wie in einzelnen Gruppen innerhalb dieser einen Schlachtordnung nach allen Seiten hin fechten, indem immer die von einem gefährlichen Angriff bedrohten Manipel sich dahin wenden, wo es not ist. Dazu kommt der Schutz durch Bewaffnung und Schild und die Fähigkeit des Schwertes, zahlreiche Hiebe auszuhalten; so ist es schwer, sie zu bewältigen und die Schlachtreihe zu zerreißen«. »Jeder Römer ist in seiner Waffenrüstung in gleicher Weise für jedes Gelände, jede Lage und nach jeder Seite gleichmäßig verwendbar: und er ist auch nach seiner seelischen Stimmung ebenso für den Kampf im Gesamtheer wie für den in einer Armeeabteilung oder lediglich im Manipel oder auch im Einzelkampf Mann gegen Mann angepaßt[2].« Wie Bewaffnung und Heeresgliederung dies Ergebnis möglich machen, hat Polybios dargelegt und haben wir im Anschluß an ihn uns weiter klarzumachen versucht.

Diese Schilderung gilt natürlich nur für die Vollbewaffneten, nicht für die leichten Truppen, die *velites*. Es ist sehr bezeichnend, daß diese nicht selbständig als besondere Trupps organisiert sind, wie in den griechischen Heeren und wie die Reiterei, und auch formell kein besonderes Treffen bilden — obwohl sie doch, wenn sie bei Eröffnung des Kampfes als Plänkler ausschwärmen, tatsächlich die Funktion eines Vortreffens übernehmen —, sondern den einzelnen Manipeln aller drei Treffen angegliedert sind. Auch darin kommt deutlich zum Ausdruck, daß die ganze Gestaltung der Armee auf den Schwertkampf basiert ist; die leichten Truppen werden als ein zwar unentbehrliches, aber der Idee nach durchaus nebensächliches Element behandelt. Zugleich werden sie dadurch im inneren Dienst, gewissermaßen in der Korporalschaft, dem eisernen Regiment der Centurionen unterstellt. Natürlich müssen auch sie ihre Unterofficiere gehabt haben, die beim Ausschwärmen das Gefecht der einzelnen Gruppen leiten; aber darüber erfahren wir ebensowenig etwas, wie uns mitgeteilt wird, wer denn, abgesehen von dem Consul, der durch Signale ihre Bewegung dirigiert oder im Notfall auch persönlich eingreift, das Gefecht der Vorhut leitet. Man wird vermuten dürfen, daß in der Regel, wie Pol. XI 32, 2, ein Tribun damit beauftragt worden ist. Wie weit sie, wenn sie dann beim Vorrücken

[1] Die den Modernen ganz geläufige Bezeichnung dieser Ordnung als *quincunx* kommt, wie mir vom Thesaurus bestätigt wird, in den Quellen niemals vor.

[2] XV 15, 7 f., XVIII 32, 10 f.

der Schwerbewaffneten an ihre alten Plätze zurückgingen[1], hier noch irgendwie verwendet wurden, darüber wird auch nichts gesagt, sie mögen unter anderem zum Fortschaffen der Verwundeten und Leichen gebraucht worden sein.

Auch sonst stellen die Einzelheiten des Kampfes, wie natürlich, gar manche Fragen, auf die wir keine Antwort erhalten und bei denen daher die Phantasie freien Spielraum hat. So ist es schwer, von dem Werfen der *pila* beim Anmarsch ein klares Bild zu gewinnen. Haben wirklich alle Glieder des Treffens geschleudert und sie über die Vordermänner hinweg werfen können? Haben die Principes sie gleichzeitig mit den Hastaten geworfen, wozu die Intervalle zwischen deren Manipeln den Raum boten? Sind die Mannschaften des ersten Treffens gleich beim Anlauf auseinandergetreten oder erst in dem Moment, wo sie mit dem Feinde zusammenstießen? Und nahm sogleich der ganze Manipel die gelockerte Stellung ein, oder nur das erste oder die ersten Glieder, während die hinteren enger geschlossen blieben? Auf diese und ähnliche Fragen werden wir niemals eine sichere Antwort erhalten, und alle Spekulation und auch ein Experiment auf dem Turnplatz hilft dafür nichts: da könnte nur die praktische Erfahrung in der Schlacht selbst Aufklärung geben. Die Zeitgenossen besaßen diese Anschauung, sei es, daß sie selbst mitgekämpft oder wie Polybios einer Schlacht zugeschaut hatten, sei es, daß sie mindestens auf dem Exercierplatz die nicht auf theoretischer Konstruktion, sondern auf praktischer Erfahrung beruhenden Übungen gesehen hatten: für sie waren diese Dinge daher selbstverständlich. Schon den Annalisten des ersten Jahrhunderts und vollends dem Livius fehlte dagegen diese Anschauung, da sie unter gänzlich veränderten Verhältnissen schrieben; so können sie nur gänzlich verzeichnete Bilder entwerfen, und selbst da, wo sie guten Quellen folgen, haben sie in der Regel lediglich Konfusion geschaffen und die richtigen Angaben nur zu oft nicht nur entstellt, sondern geradezu ins Gegenteil umgekehrt.

Noch weit mehr nicht zu beantwortende Fragen ergeben sich bei den Bundesgenossen. Ihre Kontingente, die an Mannschaftszahl sehr verschieden gewesen sein müssen, werden als *cohortes* bezeichnet; benannt werden sie durchweg nach ihrer Heimat. Das Kommando hat ein einheimischer Officier, neben dem ein Zahlmeister steht[2]. Wo der Name *cohors* von römischen Truppen gebraucht wird — er kommt zuerst bei Scipios Feldzügen in Spanien vor [illegible], bezeichnet er die Zusammenfassung von drei hintereinander stehenden Manipeln der drei Treffen [illegible]; ob auch die Cohorten der Bundesgenossen so gegliedert waren, wissen wir nicht. Das Kommando über die gesamten Bundesgenossen haben, den Tribunen auch in ihrer Stellung entsprechend, zwölf *praefecti*, die von den Consuln aus römischen Bürgern ernannt werden[3], also sechs für jedes consularische Heer. Daß aus den Bundesgenossen eine Anzahl Cohorten und Schwadronen als *extraordinarii* ausgesondert werden und zur Verfügung des Consuls stehen, während aus der Hauptmasse die beiden *alae sociorum* gebildet werden, ist schon erwähnt. Daß bei diesen ein Anschluß an die drei Treffen der Legionen geschaffen sein muß, ist evident: die Armee operiert ja als Ganzes, nicht etwa die Legionen und die Alae gesondert, und wenn die Principes und die Triarier avancieren, müssen auch die entsprechenden Abteilungen der Bundesgenossen darunter einbegriffen gewesen sein. Ob das aber durch eine den römischen

[1] Bei Zama hat dagegen Scipio angeordnet, daß sie so weit wie möglich hinter die gesamte Armee zurückgehen sollten (Pol. XV 9, 10).

[2] Pol. VI 20, 5 ΧΕΚΟΝΤΩΝ ΟΥΘΠΑΟΑΙΚΑΙ ΚΑΙ ΜΟΘΟΦΟΡΟΙΣ: bei Livius 9, 10, 17, 23, 10, 17, 25, 14, 4 heißt der Officier *praetor* oder *praefectus*, bei Plut. Aem. Paul. 20 nach Polybios ΗΓΟΥΜΕΝΟΣ: die officielle Bezeichnung wird eben so verschieden gewesen sein wie bei den Magistraten.

Pol. VI 21, 1, 33, 1

[3] Pol. VI 26, 6, vgl. 34, 4, 37, 8. Daß sie römische Bürger sind, ist vielfach belegt (Liv. 21, 59, 9, 23, 7, 3, 27, 26, 12, 31, 2, 6, 33, 39, 5, 34, 47, 2, 40, 51, 3).

Manipeln entsprechende Gliederung der Cohorten erreicht wurde oder etwa dadurch, daß man drei Cohorten hintereinander stellte, darüber haben wir keine Nachricht.

Auf die Reiterei weiter einzugehen, ist nicht erforderlich. Sie ist ein für die Kriegführung und die Schlacht ganz unentbehrlicher Bestandteil der Armee, wie denn ihre Niederlage ganz wesentlich zu der Katastrophe von Cannae, ihre Überlegenheit zu dem Siege von Zama beigetragen hat. Auch sie ist in kleine Abteilungen gegliedert, *turmae* (ἴλαι) zu 30 Mann, unter drei *decuriones*, denen drei [illegible] *optiones* beigegeben sind; der erste *decurio* hat das Kommando über die ganze *turma*[illegible]. Für die Leitung des Reitergefechts muß auf jedem der beiden Flügel immer ein besonderer Oberst bestellt worden sein, wenn wir darüber auch nur selten Angaben haben. Daß abweichend vom Fußvolk die bundesgenössische Reiterei dreimal so stark ist als die römische, wird ungefähr dem zwischen Bürgern und Bundesgenossen an Bevölkerungszahl und Besitz bestehenden Verhältnis entsprechen; aus den Besitzenden, die als Reiter dienten, konnte die römische Regierung, da die Wohlhabenden und Honoratioren von ihr gestützt wurden, einen wesentlich stärkeren Prozentsatz zum Kriegsdienst heranziehen als aus der Masse der übrigen Bevölkerung.

Daß im hannibalischen Krieg und den darauffolgenden Kriegen die Technik des Kampfes und die Gefechtstaktik im einzelnen weiter ausgebildet worden ist, kann nicht zweifelhaft sein. Man lernte, den Anforderungen des Moments entsprechend, einzelne Abteilungen und Truppengattungen gesondert zu verwerten und damit aus dem engeren Verbande der einheitlichen Schlachtstellung auszulösen. Das tritt uns zuerst in den spanischen Feldzügen Scipios entgegen, der, wie schon erwähnt, mehrfach Manipel der drei Treffen zu Cohorten zusammenfaßt und mit Sonderaufgaben betraut. Auch seine Anlage und Führung der Schlacht bei Zama, im Gegensatz zu Cannae, läßt die Entwicklung deutlich erkennen: erst dort gelangt die Treffentaktik zur vollen Ausbildung und Wirkung. Dabei ist als ganz wesentliches Moment nicht zu übersehen, daß er damals (und so schon die Scipionen in der Schlacht am Ebro 216, o. S. 11, 2) über ein ausgebildetes Heer von Veteranen verfügte, die schon mehrere Jahre unter den Fahnen standen, während in den ersten Jahren des Krieges dem geschulten Berufsheere der Söldner Hannibals römische Rekruten gegenüberstanden[1]. Diese gesteigerten Aufgaben erforderten eine Umgestaltung und Vermehrung der höheren Führung: der Feldherr brauchte Officiere, auf die er sich vollkommen verlassen konnte — wie Hannibal über solche verfügte — und denen er die Leitung der einzelnen Operationen zuwies. Einen Ansatz dazu finden wir schon bei Cannae, wo der gewaltige Umfang der vereinigten und auf den doppelten Bestand gebrachten beiden consularischen Heere (8 Legionen) eine Teilung des Kommandos notwendig machte, der Consul C. Varro übernimmt neben der Oberleitung das Kommando des linken Flügels, sein College L. Paullus das des rechten, die Consuln des Vorjahres M. Atilius und Cn. Servilius das des Centrums[2]. Scipio verwendet dann neben dem ihm als Propraetor beigegebenen

Daß bei den römischen Bundesgenossen die römische Bewaffnung und Taktik durchgeführt war, kann nicht zweifelhaft sein, nur sonst anderen Verhältnissen im Kampf hervorgetreten und von Polybios VI 26 erwähnt worden. Es ist möglich, daß sich ungeübte antipapistische Gelehrsamkeit, wenn Silius VIII 356ff. den Bundesgenossen bei Cannae nommgroßer verschiedene Bewaffnung gibt, [illegible] o. S. 241.6.

[1] Pol. VI 25, 1[illegible].

[2] Bei diesem wird die Umgestaltung der Bewaffnung der Reiterei nach griechischem Muster erfolgt sein (Pol. VI 25, 6).

[3] Diese Gliederung hat auch in den folgenden Kriegen den Sieg davongetragen, die römischen Heere müssen immer erst im Kriege selbst ausgebildet werden und erleiden daher in den ersten Feldzügen oft genug schwere Niederlagen, bis zum Hegemonischen Krieg und der Kimbernkatastrophe, sowie dem Bundesgenossenkrieg herab.

[4] Pol. III 114, 6. Nach Liv. XXII 40, 6 wäre dagegen Atilius seines Alters wegen nach Rom entlassen worden. Diese kommt ganz [illegible] der Kommandeure der 40 000 Mann, die Paullus im Lager zurückgelassen [illegible] Pol. III 117, [illegible] gewesen sein.

M. Silanus für solche Aufgaben Männer aus seiner nächsten Umgebung, wie seinen Bruder Lucius, L. Marcius, und vor allem C. Laelius; damit beginnt die Einführung von Legaten, amtlosen Stellvertretern des Consuls oder Proconsuls, die in dessen Auftrag und unter seiner Verantwortung selbständige Operationen ausführen. Das führt dazu, daß die Bedeutung der Tribunen allmählich abnimmt. Zugleich machen die neuen Aufgaben die Bildung größerer taktischer Körper erforderlich: die Zusammenfassung von drei Manipeln zu Cohorten unter dem Kommando des ersten der sechs Centurionen wird spätestens seit Marius durchgeführt, ihre Unterabteilungen sind die sechs Centurien, die Manipel verschwinden, ihre *signa* werden durch die der Cohorten ersetzt. Ebenso wird die abweichende Bewaffnung der Triarier aufgegeben. Über den 10 Cohorten steht als höhere Einheit, dem Regiment entsprechend, die Legion, die durch Marius die Adlerstandarte als Feldzeichen erhält, und deren Kommando seit Caesar regelmäßig ein Legat erhält.

Gleichzeitig läßt sich die alte Art der Aushebung nicht mehr aufrechterhalten. Die Schilderung, die Polybios von ihr gibt, zeigt deutlich, wie widersinnig und undurchführbar die Einrichtung schon zu seiner Zeit, ja lange vorher, geworden ist: zu Beginn jedes Jahres sollen sich alle Wehrpflichtigen (τοὺς ἐν τῇ Ἰταλίᾳ Ῥωμαίους ἅπαντας) auf dem Capitol versammeln. Das war in den Zeiten des alten Stadtstaates mit beschränktem Gebiet möglich, aber nicht für eine Bürgerbevölkerung, deren Wohnsitze sich, zerstreut zwischen bundesgenössische Gemeinden, vom Tyrrhenischen bis zum Adriatischen Meer und vom Po bis zum Golf von Neapel, ja noch darüber hinaus, erstreckten. Überdies zeigt der Umstand, daß die Versammlung und die Verteilung der Mannschaften auf dem Capitol stattfand[1], daß hier wie bei den Volksversammlungen an derselben Stätte nur ein kleiner Teil der Verpflichteten oder Berechtigten sich wirklich einfand. Mochten auch die Municipalbeamten nachhelfen, so werden doch schwerlich je viel mehr zusammengekommen sein, als was man wirklich für 4 Legionen brauchte, d. h. höchstens 20000 Mann. Ganz deutlich zeigt sich hier wie in der gesamten Staatsverwaltung und Verfassung, wie verhängnisvoll es gewesen ist, daß die römische Republik sich von dem Begriff und Schema des Stadtstaates niemals hat losmachen können; wesentlich daran ist sie zugrunde gegangen. So wird denn auch die Aushebung immer undurchführbarer; seit dem Wiederausbruch der spanischen Kriege im Jahre 153 tritt immer mehr die Anwerbung von Freiwilligen an ihre Stelle. Den Abschluß bildet dann auch hier das Söldnerheer des Marius.

Diese Zersetzung des Manipularheeres weiter zu verfolgen ist nicht unsere Aufgabe. Daß eine so eigenartige und hochentwickelte Gestaltung der Heeresorganisation und der Taktik eine lange Entwicklung voraussetzt und ihr andere, einfachere Formen vorausgegangen sein müssen, liegt auf der Hand und ist allgemein anerkannt; und soviel auch darüber verhandelt worden ist, dürfte es sich doch lohnen, diese Fragen nochmals aufzunehmen, vor allem, um festzustellen, was sich mit einiger Sicherheit erkennen läßt, was problematisch oder ganz unerkennbar bleiben muß.

Den Ausgangspunkt bildet eine Angabe, die uns aus den Verhandlungen beim Ausbruch des ersten punischen Krieges erhalten ist. Die Erzählung liegt vollständig vor in den Fragmenten Diodors[2] und mit einzelnen Abweichungen in v. Arnims Ineditum Vaticanum. Ein Zug aus ihr ist bei Dio erhalten[3]; mithin kam sie sicher auch bei den Annalisten

Polyb. VI 19, 6. Varro sat. Menip. fr. 195 Buecheler (Non. p. 151. Liv. 26, 31, 11.

XXIII 2, aus den exc. de sent.: ein Satz über Dionysios c. 2, 21 auch in den exc. Hoeschel.

Hermes 27, 1892, 118ff., wieder abgedruckt von Drachmann in seiner Ausgabe von Diodors römischen Annalen (Leipzig 1917, 1 f.).

II 43, 6. Zon. VIII 6.

vor und hat gewiß auch bei Livius gestanden. Benutzt und durch einzelne Zusätze erweitert ist sie in einer Ausführung bei Athenaeos über die Annahme fremder Erfindungen, speciell auf militärischem Gebiet, durch die Römer[1], sowie von Sallust Catil. 51, 38 für die Rede, die er Caesar halten läßt. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angabe bei Diodor aus dem alten Annalisten stammte, den Diodor im ersten punischen Krieg auch sonst neben seiner Hauptquelle Philinos benutzt hat[2]. Auch die Erzählungen im Inedituum Vaticanum 5 über Romulus und Remus gehen ja auf eine Quelle zurück, die sich mit Diodor VIII 5 aufs engste berührt. Eine weitere Bestätigung bietet, daß bei Diodor die Unterhändler namenlos sind, οἱ Φοίνικες und οἱ Ῥωμαῖοι, wie in den ältesten Annalen durchweg, während im Ined. Vat. der römische Unterhändler den Namen Kaeso Fabius führt (er ist vom Consul Appius geschickt), bei Dio an seiner Stelle ein Militärtribun Gajus Claudius auftritt; da haben also die Bearbeiter der Urquelle in üblicher Weise beliebige Namen eingesetzt[3].

Ich gebe die Erzählung nach Diodor mit Hinzufügung der Varianten.

Bei den Verhandlungen, die nach dem ersten Zusammenstoß zur See (in der Meerenge, noch ehe der Kriegszustand officiell eingetreten ist) nochmals wieder aufgenommen werden, erklären die Karthager, sie begriffen nicht, wie die Römer es riskieren könnten, einen Krieg um eine Insel wie Sicilien zu beginnen, wo sie doch, wenn die Karthager es nicht zulassen wollten, nicht einmal ihre Hände im Meer zu waschen wagen würden[4]. Die Römer antworten, die Karthager würden gut daran tun, sie nicht zu zwingen, sich um den Seekrieg zu kümmern; denn sie seien immer gelehrige Schüler und schließlich ihren Lehrmeistern überlegen gewesen[5]. Das wird durch Beispiele aus der Kriegsgeschichte belegt: „ursprünglich trugen wir viereckige Türschilde (θυρεοὺς τετραγώνους), die Etrusker dagegen kämpften mit ehernen Rundschilden in der Phalanx (χαλκοῖς ἀσπίσι φαλαγγομαχοῦντες) — — nicht in Manipeln (οὐ κατὰ στεῖραν), setzt ined. Vat. hinzu —; da haben wir ihre Bewaffnung

Athen. VI 273 e f: hinzugefügt ist die Bemerkung, daß ihre Verfassung in allem eine Nachahmung der spartanischen sei, sowie, daß sie jetzt auch die schlechten Dinge nachahmen. Daran angefügt hat Athenaeos ein Citat aus Posidonios über die schlechte Lebensweise und die Frömmigkeit der alten Römer, was er dann selbst wieder ausführt. Es ist also sehr fraglich, ob die gewöhnliche, von Wendling, Zu Posidonios und Varro, Hermes 28, 1893, 334 ff. begründete Annahme zutrifft, daß auf Posidonios mehr zurückgehe als der eine Satz, der ihm eingelegt wird. Die weiteren Ausführungen Wendlings, denen Schultz, Der Ursprung des Palums, Rhein. Mus. 66, 1911, 575 folgt, halte ich jedenfalls für voreilig und völlig unhaltbar.

[1] Andernfalls müßte man annehmen, daß Diodor sie aus Philinos übernommen habe und auch die ältesten Annalisten schon diesen benutzt hätten; das ist sowohl literarhistorisch wie nach dem Inhalt, der jede Römerverherrlichung, höchst unwahrscheinlich.

[2] Der Karthagische Unterhändler heißt im Ined. Vat. noch anonym ὁ Φοίνιξ oder ὁ Καρχηδόνιος, bei Dio ist es der Feldherr Hanno selbst. — Ein drastisches Beispiel für diese Namensgebung ist bekanntlich der Eponym, der u. J. 258 auf Sicilien eine abgeschnittene Heeresabteilung von 400 Mann rettet. Bei Cato fr. 83 ist er namenlos so gut wie der Consul, die Späteren haben dann nicht weniger als drei ganz verschiedene Namen für den Unterhändler (Gell. III 7, Frontin. I 5, 13 usw.).

[3] ΕΝΙΟΙ ΓΑΡ ΕΝΑ ΠΑΙΝ ΟΥΠΑΛΑΙΣΤΡΟΥΝΤΕΣ ΤΗΝ ΝΙΚΗΝ ΟΥΔΕΝΙ ΥΑΘΑΙ ΤΑΣ ΧΕΙΡΑΣ ΕΚ ΤΗΣ ΘΑΛΑΣΣΗΣ ΤΟΛΜΗΣΟΥΣΙΝ. Diese Satz hat Dio aufgenommen (ΕΦΗ ΤΟΥΣ ΜΕΝ ΑΠΟΝΙΑΣΘΑΙ ΠΟΤΕ ΤΑΣ ΧΕΙΡΑΣ ΕΝ ΤΗ ΘΑΛΑΤΤΗ ΤΟΙΣ Ρωμαίοις ΕΠΙΤΡΕΨΑΙ). Im ined. Vat. fehlt er; dagegen wird hier der Hinweis auf die seit langem bestehende und zuletzt noch wieder durch den Seesieg über Pyrrhos erwiesene Seetüchtigkeit der Karthager und die Ohnmacht der Römer zur See (ΟΥΤΕ ΝΑΥΤΙΚΗΝ ΕΧΟΝΤΕΣ ΟΥΤΕ ΕΜΠΕΙΡΟΙ ΑΓΩΝΙΖΟΜΕΝΟΙ ΘΑΛΑΤΤΩΝΙ) usw. — Diese Szene wird jedem, der sie kennt, während des Weltkriegs immer wieder vor Augen getreten sein. Der Ausgang hätte ein anderer werden können, wenn die politische Leitung Deutschlands von derselben rücksichtslosen Energie und demselben zielbewußten Siegeswillen beseelt gewesen wäre, der in Rom lebte und der unsere Feinde trotz aller Niederlagen zum Siege geführt hat.

[4] ΑΨΗΤΑΙ ΓΑΡ ΟΥΣ Ρωμαίους ΑΣΙΝ ΤΑΣ ΠΙΝΔΟΣΙΝ ΚΡΕΙΤΤΟΥΣ ΤΩΝ ΔΙΔΑΣΚΑΛΩΝ. im ined. Vat. ΗΜΕΙΣ ΟΥΤΩ ΠΟΛΥΚΝΕΣ ΕΣΜΕΝ ΩΣΤΕ ΔΕ ΟΥΙ ΕΠΙΤΑΝΔΙΑΜΦΙΣΒΗΤΗΣΑΙ, ΝΑΙ ΕΧΗΣ ΑΠΑΓΓΕΛΑΣΕΙΝ ΤΗ ΠΟΛΕΙ — ΤΟΥΣ ΠΟΛΕΜΟΥΣΙΝ ΕΙΣ ΓΑΣ ΟΚΕΙΝΟΝ ΕΡΧΟΝΤΑΣ ΟΥΚ ΕΠΙΤΑΒΑΛΟΜΕΝ, ΚΑΙΤΟΙ ΑΝ ΟΥΤΩΣΙ ΟΣΟΝΕΠΙΤΗΔΕΙΟΣ ΜΑΣ ΠΟΛΙΕΟΜΕΝ, ΤΩΝ ΕΚ ΠΟΛΛΟΥ ΑΥΤΗΝ ΗΣΚΗΚΟΤΩΝ. Vgl. Polyb. VI 25, 11, bei der Übernahme der griechischen Bewaffnung für die Reiterei: ΑΣΑΦΟΣ ΓΑΡ, ΕΙ ΚΑΙ ΤΙΝΕΣ ΕΤΕΡΟΙ, ΜΕΤΑΛΑΒΕΝ ΕΚΕΙΝΟΙ ΚΑΙ ΖΗΛΟΥΣΙ ΤΟΥΣ ΚΑΙΝΟΥΣ ΤΩΝ Ρωμαίων.

angenommen und die seit längster Zeit an den Kampf in der Phalanx gewöhnten durch Übernahme ihrer Kampfweise besiegt. Der samnitische Türschild war bei uns nicht überkommen, noch hatten wir *pila* (ΓΑΙΣΟΥΣ ΟΙ), sondern kämpften mit Rundschilden und Lanzen (ΛΟΓΧΟΝ ΚΑΙ ΔΟΡΑΣ ΝΟΜΙΖΟΝΤΕΣ — hier wird also die nach dem Vorhergehenden von den Etruskern übernommene Kampfweise als die heimische (ΠΑΤΡΙΟΙ) bezeichnet, während der vorige Satz die gegenwärtige Kampfweise (Manipel und *scuta*) naiv als die ursprüngliche betrachtet — : und auch in der Reiterei waren wir nicht stark, sondern das ganze römische Heer oder doch wenigstens der Hauptteil waren Fußkämpfer. Als wir dann aber mit den Samniten in Krieg gerieten, zwangen wir uns, deren Bewaffnung mit *scuta* (ΘΥΡΕΟΥΣ) und *pila* (ΓΑΙΣΟΥΣ) anzunehmen und eine Reiterei zu bilden, und so haben wir mit fremden Waffen und nach fremden Vorbildern die, welche sich darauf viel einbildeten, besiegt[1]. Daß mit dieser Bewaffnung die Manipularstellung zusammengehörte, könnte nicht zweifelhaft sein, auch wenn sie nicht bei Diodor (s. Anm. 3) ausdrücklich erwähnt würde. — Den Abschluß bildet dann, daß die Römer ebenso die Belagerungskunst

---

[1] Das letztere nach med. Vat.: bei Athenaeos entspricht ΕΛΑΒΟΝ ΔΕ ΚΑΙ ΠΑΡΑ ΤΥΡΡΗΝΩΝ ΤΗΝ ΣΤΑΔΙΑΝ ΜΑΧΗΝ ΦΑΛΑΓΓΙΩΝ ΕΠΙΟΝΤΩΝ.

[2] Das ist weitergebildet bei Plutarch Rom. 21 zu der Behauptung, die Römer hatten zuerst (also bei der unmittelbar vorher erfolgten Stadtgründung) ΑΡΓΟΛΙΚΟΣ ΑΣΠΙΔΑΣ gehabt, Romulus habe dann von den Sabinern, die hier natürlich an Stelle ihrer Nachkommen, der Samniten, gesetzt werden mußten, die ΘΥΡΕΟΥΣ übernommen. Bei Livius VIII 8, 3 ist nur die allgemeine Angabe geblieben: zuerst Phalangen und *clypei*, dann Manipel und *scuta*.

[3] Dieser Abschnitt (nach med. Vat.) ist bei Diodor verkürzt zu ΕΠΕΙΤΑ ΠΑΛΙΝ ΑΛΛΩΝ ΕΘΝΩΝ ΘΥΡΕΟΙΣ ΧΡΩΜΕΝΟΙ ΟΙΣ ΝΥΝ ΕΧΟΥΣΙ (sc. οἱ Ῥωμαῖοι) ΚΑΙ ΣΠΕΙΡΑΙΣ ΜΑΧΟΜΕΝΩΝ, ΑΜΦΟΤΕΡΑ ΜΙΜΗΣΑΜΕΝΟΙ, ΠΕΡΙΕΓΕΝΟΝΤΟ ΤΩΝ ΕΚΗΓΗΣΑΜΕΝΩΝ ΤΑ ΚΑΛΑ ΤΩΝ ΠΑΡΑΔΕΙΓΜΑΤΩΝ. Daß ΠΕΙΡΑΙΣ (Spitzen) der Handschrift nicht *pila* wiedergeben kann, sondern aus ΣΠΕΙΡΑΣ *sampis* verschrieben ist, ist evident. — Sallust Cat. 51, 38 verwendet die Angabe in Caesars Rede: *armis nostris . . . arma atque tela militaria ab Samnitibus sumpserunt.*

[4] Athenaeos bietet dafür ΠΑΡΑ ΚΑΥΝΙΤΩΝ ΔΕ ΕΛΑΒΟΝ ΘΥΡΕΟΥΣ ΧΡΗΣΙΝ, ΠΑΡΑ ΔΕ ΙΒΗΡΩΝ ΓΑΙΣΟΥΣ: da hat er offenbar die Angaben seiner Vorlage falsch zusammengezogen und aus dem *clipeus Hispanus*, der in einer Liste der Entlehnungen, wenn sie vollständig sein sollte, unmöglich fehlen durfte, irrtümlich ΓΑΙΣΟΣ gemacht. — SCHULTEN, Der Ursprung des Pilums, Rhein. Mus. 66, 1911, 572 ff. hält die ΓΑΙΣΟΙ für *pila* und will diese in der Tat, im Widerspruch mit allen Quellen, aus Spanien entlehnt sein lassen. Er hätte sich dafür auch noch auf die von HELBIG, Zur Gesch. der Hasta donatica, Abh. Göt. Ges. N. F. IX 3, 1908 S. 5, 7 angeführte Stelle des Prokopios von Gaza im Kommentar zu Josua 8, 18 (MIGNE, patr. gr. Tom. 87, 1 p. 1020) berufen können, wo zu dem im LXX für eine Waffe in Josuas Hand verwendeten ΓΑΙΣΟΣ verschiedene Erklärungen gegeben werden, darunter: ΟΙ ΔΕ ΕΜΒΟΛΙΟΝ ΣΙΔΗΡΟΥΝ· ΤΗ ΔΕ ΤΩΝ ΙΒΗΡΩΝ ΦΩΝΗ ΑΚΟΝΤΙΟΝ, Ο Ῥωμαῖοι καλοῦσιν ΓΟΣΣΟΝ. ΓΑΙΣΟΣ als ΕΜΒΟΛΙΟΝ ΣΙΔΗΡΟΥΝ findet sich auch bei Hesych. und Eustath. ad Il B 778. Aber das ist das *soliferreum*, ein Wurfspeer ganz aus Eisen, den SCHULTEN S. 579 ff. als spanisch nachgewiesen hat: das hat Prokop zu dem Versehen geführt, ΓΑΙΣΟΣ für ein iberisches Wort zu erklären und weiter mit dem *pilum* der Römer zu identifizieren. In Wirklichkeit kann kein Zweifel sein, daß ΓΑΙΣΟΣ, *gaesum* keltischen Ursprungs ist (so Servius ad Aen. VII 664. Nonius p. 555, mit Citat von Verg. Aen. VIII 661, wo die Gallier bei der Eroberung Roms zwei *gaesa Alpina* und große *scuta* tragen), irisch gai, gae, s. HOLDER, Altcelt. Sprachschatz I 1517 ff., daher ΓΑΙΣΑΤΑΙ als Name der aus dem Rhonegebiet geworbenen Soldner Pol. II 22, 1: *gaesa* als Waffe der Stämme von Wallis Caesar Gall. III 4. Die Griechen haben das Wort dann allgemein für die Speere fremder Völker verwendet, so Diodor XIII 57, 3, d. i. Timaeos, für das karthagische Heer bei der Eroberung von Selinus (neben ΓΑΥΝΙΑΙ); daher Pollux VII 150 ΔΟΡΥ ΣΙΔΗΡΟΥΝ, ΚΑΛΕΙΤΑΙ ΔΕ ΓΑΙΣΟΣ, ΚΑΙ ΕΣΤΙ ΛΙΒΥΚΟΝ. Von den *pila* dagegen werden die *gaesa* durchaus geschieden: nach Varro (Non. p. 555, s. o. S. 5, 3) und Liv. VIII 8, 5 sind letzteres vielmehr die leichten Speere der *velites*, zwei Ellen lange Holzschäfte mit einer eine Spanne langen eisernen Spitze, die Polybios ΓΡΟΣΣΟΙ nennt; als ΓΑΙΣΟΣ bezeichnet Polybios VI 30, 3 vielmehr die *hasta donatica* (s. u. S. 32). — Damit soll natürlich nicht bestritten werden, daß die *phalarica* der Saguntiner (Liv. 21, 8, 10, daraus Silius I 351 ff.) und der Ilergeten (Liv. 34, 14, 11 *crassis soliferreis falarica*), wie Livius angibt, dem *pilum* sehr ähnlich sah; aber sie ist nach Livius' Schilderung, was SCHULTEN S. 576 f. nicht berücksichtigt, in der Mitte mit Werg und Pech umwickelt und wird entzündet (*cum accidunt, accensae vel per se*), ist also ein Brandgeschoß, das mit der Hand geschleudert wird. Auch Ennius hat in dem bei Nonius ohne Buchzahl erhaltenen Fragment (544 VAHLEN²), das wahrscheinlich, wie SCHULTEN annimmt, aus der Belagerung Saguns stammt, sie erwähnt: *quae cabulo vomunt conforta falarica flossa* (daraus Verg. Aen. IX 705, und daraus wieder Lucan. VI 196); aber eben daß er das Fremdwort braucht, zeigt, daß *falarica* und *pilum* nicht identisch sind. [Das Fragment des Ennius wäre bei NONIUS, Ennius und Vergilius S. 132, vor no. XXIV einzureihen.]

von den Griechen gelernt hätten und jetzt, wenn es nötig wäre, auch den Seekrieg von den Karthagern lernen und sie darin überwinden würden[1].

Die Zuverlässigkeit der in dieser Erzählung bewahrten Überlieferung wird dadurch bestätigt, daß sie durchaus dem Bilde entspricht, das wir aus allen wirklich geschichtlichen Zeugnissen von der Entwicklung Roms gewinnen. Daß Rom in der alten Zeit ganz unter etruskischem Einfluß gestanden hat und lange Zeit der Sitz einer etruskischen Dynastie gewesen ist, ist zweifellos: die Großstadt der vier Regionen ist eine Schöpfung der Etrusker[2]. So ist es nur das natürliche, daß auch das ältere römische Heerwesen dem etruskischen, und zugleich dem griechischen des sechsten und fünften Jahrhunderts, gleichartig gewesen ist[3]. Sehr mit Recht wird denn auch die ältere republikanische Zeit Roms als die der Etruskerkriege betrachtet: diese Kämpfe, zunächst mit Porsena und seinen Nachfolgern, dann mit Veji, dann mit Falerii und Tarquinii, sind das politisch Bedeutsame, nicht die Grenzfehden mit den Aequern und Volskern, die in der jüngeren Annalistik so breit ausgemalt werden.

Nun aber folgt, von der Mitte des vierten Jahrhunderts an, die eigentlich schöpferische Zeit Roms. Damals ist, beginnend mit der Verwaltungsreform von 366[4] — die den Anfang, nicht den Abschluß der Entwicklung bildet —, die Gestaltung des Staats durch eine ständig fortschreitende Folge von Reformen, ohne schroffen Bruch mit der Vergangenheit, ganz wesentlich umgewandelt worden: die *patrum auctoritas*, das Bestätigungsrecht der patricischen Senatoren, wird in eine leere Formalität verwandelt, die Schuldknechtschaft aufgehoben, das Zinsnehmen untersagt — ein Verbot, das freilich illusorisch bleiben mußte —, die Landtribus ständig vermehrt und der Schwerpunkt immer mehr in die Bauernschaft verlegt, während die Stadtbevölkerung und der Einfluß des Kapitals durch die Beschränkung der Freigelassenen auf die vier städtischen Tribus zurückgedrängt werden; i. J. 300 wird die Zulassung der Provocation an den *populus* obligatorisch für alle Beamten; den Abschluß bildet das hortensische Gesetz v. J. 287, durch das die Beschlüsse der Tribus der Plebs den der nach den Vermögensklassen abgestuften Centurien des *populus* gleichgestellt und damit die Allgewalt der Tribunen innerhalb des befriedeten Stadtbezirks begründet wird[5]. In dieser Zeit ist auch die militärische Organisation geschaffen worden, die, in engster Verbindung mit der straffen Gestaltung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, den Römern die Herrschaft über Italien und dann über die Mittelmeerwelt errungen hat.

---

[1] Bei Dionys auch bei Annius med. Vat. fügt noch die Erfüllung der Prophezeiung durch den Seesieg des Duilius hinzu.

[2] Wichtige grundlegende Nachweise für die älteste Zeit gibt das Werk von W. Soltau, Zur Geschichte der Eigennamen (Abh. Gött. Ges. N. F. V 2, 1904), speziell S. 579 ff. — Die Römer haben bekanntlich von allem die Ableitung der *sagari ancilia* des Triumphes usw. aus Etrurien hervorgehoben. Das hat auch Sallust in Caesars Rede, neben der Erfindung der Waffen von den Samniten verwendet; aber sehr mit Unrecht hat Wissowa, dem Schultzen folgt, die Verbindung beider Notizen für das Ursprüngliche und wird sie und gar die Erzählung bei Diodor und im anon. Vat. auf Poseidonios zurückführen, der natürlich diese Überlieferung noch gekürzt hat (wie oben auf die zurückgehenden Abschnitt über die Etruster bei Diod. V, 40 und ebenso bei Strabo V 2, 2 [an beiden Stellen ist aber gerade von einer Übernahme der etruskischen Waffen und Kampfweise durch die Römer nicht die Rede, abgesehen von der Erfindung der Trompete]).

[3] Vgl. McCartney, The military indebtedness of Early Rome to Etruria, Mem. of the American Academy in Rome I 1917, 121 f.

[4] Ich behalte der Kürze halber durchweg die üblichen Gleichsetzungen der römischen Daten bei, obwohl in Wirklichkeit im vierten Jahrhundert acht Jahre zu streichen sind.

[5] So offenkundig die Tatsachen vorliegen, so hat doch diese großartige und konsequente Entwicklung, in der äußere und innere Politik durchweg in engstem Zusammenhang stehen, noch in keiner modernen Bearbeitung eine ihrer Bedeutung entsprechende Darstellung gefunden, da man sich von den Verfälschungen der jüngeren Annalistik und dem einseitigen Vertrauen auf juristische Konstruktionen nicht freimachen kann.

In ständiger Wechselwirkung mit dieser inneren Entwicklung verläuft die fortschreitende Expansion nach außen, die Gewinnung von Neuland für die wehrkräftige Bauernschaft, und das fast ein halbes Jahrhundert[1] umfassende Ringen mit den Samniten. Von ihnen haben die Römer Bewaffnung und Taktik übernommen. Damit fällt zugleich auf Gestaltung und Bedeutung der so gut wie verschollenen samnitischen Kultur ein helles Licht[2]. Eine Bestätigung gewährt, daß Pyrrhos im Kriege gegen Rom neben den Phalangiten italische Truppen verwendet und abwechselnd italisch bewaffnete Manipel und Phalanxkompanien nebeneinander gestellt hat: die Manipularordnung war also auch seinen italischen Bundesgenossen geläufig. Daraus ergibt sich für seine Schlachten ein ähnliches Bild, wie wenn bei den Römern im Schlußkampf die Triarier mit ihren Lanzen neben oder zwischen die Manipel der beiden ersten Treffen einrücken. Daß die Bewaffnung dieser Manipel eine andere war als die der Phalanx, ist zweifellos: wieweit sie indessen bereits mit der späteren römischen identisch war, läßt sich nicht sagen; es wäre z. B. sehr wohl möglich, daß bei ihnen das *pilum* noch anders gestaltet war und die Hauptwaffe bildete, zu der das Schwert nur ergänzend hinzukam. Auch die griechischen Hopliten haben ja Schwerter und können sie im Gefecht verwenden, wenn die Lanze versagt oder zersplittert ist; nur die makedonische Sarissenphalanx mußte, da sie durch die langen, mit beiden Händen gefaßten Spieße völlig festgelegt war, auf den Gebrauch des Schwertes verzichten, außer etwa bei der Verfolgung.

Eine Beschreibung der samnitischen Bewaffnung ist bei Livius IX 40 in die Erzählung eines frei erfundenen Sieges des Papirius Cursor (im Dictatorenjahr 310) eingelegt: große *scuta*, oben breit, nach unten spitzer zulaufend, bei der einen Abteilung mit Gold, bei der anderen mit Silber ausgelegt, und entsprechend die eine in buntschillernden, die andere in weißen linnenen *tunicae*[3]. Weiter eine *spongia* zum Schutz der Brust[4], eine Beinschiene

oder nach der aus Polybios entnommenen Rede der Römer vor den Aetolern (i. J. 200 bei Liv. 31, 31, 10 fast 70 Jahre) war haben für die Campaner *bellum adversus Samnites per annos prope septuaginta [illegible] magnis vastis exhibitis* geführt.

Die zuverlässige alte Überlieferung, die durch die Erfindungen der jüngeren Annalistik aufs elendeste verfälscht ist, aber bei Diodor rein vorliegt und sich aus Livius namentlich mit Hilfe der zahlreichen von ihm aufgenommenen Varianten, die seinen Hauptbericht durchweg als völlig wertlos erweisen, noch großenteils herausschälen läßt, zeigt, daß die Samniten den Römern in der Feldschlacht wie in der Strategie mindestens durchaus gewachsen waren. Sie haben in den Schlachten etwa ebensooft gesiegt wie die Römer und die römischen Siege waren durchweg schwer und blutig erfochten, wie noch im dritten Kriege die Devotion des Decius bei Sentinum (die einzige historischen, und nach diesem, über den schließlichen Ausgang des Krieges entscheidenden Siege im nächsten Jahre bei Luceria das Gelübde beweist, dem Juppiter Stator einen Tempel zu weihen, Fabius Pictor bei Liv. X 37, 15): die Römer waren also froh, daß Juppiter im Kampfe die vordringenden Feinde zum Stehen brachte. Auch noch zwei Jahre später, 292, erlebte Fabius Gurges eine schwere Niederlage. Den schließlichen Sieg verdankt Rom in erster Linie der Überlegenheit des Stadtstaats und seiner wirtschaftlichen und politischen Organisation über den samnitischen Stammstaat und weiter dem Anschluß der mittelitalischen Stämme, die es ihm möglich machten, im Rücken der Samniten in Apulien festen Fuß zu fassen und die Feinde von zwei Seiten zu packen.

[1] Pol. XVIII 28, 10 ΠΥΡΡΟΣ ΔΕ ΜΙΚΡΟΝ ΠΡΟΘΕΙΣ (wie Hannibal) ΑΛΛΑ ΚΑΙ ΣΥΝΑΜΕΙΝΑΣ ΠΑΝΣΑΙΣ ΟΥΣΙΝΕΚΕΝΤΑ, ΤΟΙΣ ΔΕ ΝΕΑΛΑΣ ΗΔΗ ΚΑΙΠΡΟΕΙΔΕΙΝΑΣ ΠΑΛΑΙΣΤΕΙΝΕΝ ΤΟΙΣ ΠΡΟΣ ΤΟΥΣ ΡΩΜΑΙΟΥΣ ΑΓΩΣΙΝ.

[2] Das ist offenbar die *Samnitenzeit* Liv. X 38, 12 (ebenso Festus p. 1151), deren Name dort in einer gleichfalls ganz phantastischen Schilderung des Sieges des Papirius Cursor des Sohnes (i. J. 293) von dem *[illegible] bellum* abgeleitet wird, auf dem *[illegible]* die Mannschaften unter furchtbaren Ceremonien schwören müssen, daß sie es zum Tod aushalten wollen.

[3] S. darüber Weege, Bewaffnung und Tracht der Osker, Archaeol. Jahrb. XXIV 1909, 147 ff. (dazu Behn, Mittelital. Bronzeschilden, Mitt. d. Röm. Inst. 35, 1920, 1 ff.), der vermutet, es sei ein auf der Brust getragener Schwamm zum Blutstillen, der mit einer Metallplatte überdeckt war. Jedenfalls muß *spongia* bei Livius eine Schutzwaffe bezeichnen; wenn aber Tertullian de spect. 25 sagt *[illegible]*, so muß es hier etwas ganz anderes bedeuten (die Gladiatoren tragen ja auch keinen Panzer); wahrscheinlich, wie Drexler bei Friedländer Sittengesch. Aufl. IV 251 annimmt, geradezu das Netz selber; er verweist mit Recht auf Tertull. adv. Marc. V, 4 *[illegible]*.

ocreae am linken Bein[1]; Helme mit Federbüschen[2]; über ihre Angriffswaffen wird nichts gesagt. Diese Bewaffnung hat sich bei den samnitischen Gladiatoren im wesentlichen erhalten, so auch die charakteristische eine Beinschiene; nur fällt jeder Schutz des Rumpfes weg, dafür aber haben sie den großen viereckigen, flach gekrümmten Schild wie die Römer. Es kann kein Zweifel sein, daß, wie Livius angibt, die Verwendung samnitischer Gefangener als Fechter aus Campanien nach Rom gekommen ist, wenn auch, wenigstens zunächst, nicht zur Unterhaltung bei Gastmählern[3], sondern, wie in Rom auch, bei Leichenspielen[4]. Ihre Hauptwaffe ist ein kurzes gerades Schwert oder ein gekrümmtes Sichelschwert, wie es Vergil Aen. VII 732 den Oskern zuschreibt (*falcati enses*), das also die Samniten auch getragen haben mögen. Beide Schwerter finden sich in einer Zusammenstellung von Waffen besiegter Feinde, wie Zahn erkannt hat, der Italiker aus dem Bundesgenossenkrieg vom Jahre 89, auf einer Tonpfanne aus Teate (Chieti) im Marrucinergebiet, auf deren Boden sie im Relief nachgebildet sind[5]. Außer den beiden Schwertern sind die Panzer, zwei kleine Rundschilde, zwei Helme mit Wangenklappen und großem Helmbusch und auf dem Pfahl des Tropaeums über einem Panzer ein dritter dargestellt, in den eine große Feder gesteckt ist[6].

Aus der Zeit der Samnitenkriege selbst liegen meines Wissens Funde und bildliche Darstellungen nicht vor[7]. Die »oskischen« Waffen, die Wegge nach den Wandgemälden und Vasen der Gräber aus Campanien und Paestum zusammengestellt und beschrieben hat, bieten wohl lehrreiche Analogien, aber sie stammen meist aus einer früheren Zeit (5. und 4. Jahrhundert) und stellen nicht etwa Samniten, sondern andere, wenn auch verwandte, sabellische Stämme dar. Daß bei diesen sehr verschiedene Bewaffnungen bestanden, weiß auch die römische Überlieferung; Angaben darüber sind uns in der Schilderung der italischen Völker bei Vergil Aen. VII 641 ff.[8] sowie, zum Teil im Anschluß an diesen, bei Silius Italicus VIII 356 ff. erhalten. Die Etrusker, um auch sie kurz zu berühren, sind bei Vergil X 165 ff. teils Bogenschützen, teils Lanzenkämpfer in geschlossener Phalanx[9]. Bei Silius VIII 493 führen sie *bina spicula* und eine Kappe aus Tierfell, in voller Übereinstimmung mit den Darstellungen auf etruskischen Schalen[10]. Bei Vergil VII 685 ff. trägt

[1] Ebenso auf einem sicinischen Relief (u. S. 26) und bei Sil. Ital. VIII 419 sowie bei den Gladiatoren; bei den Römern an beiden Beinen, da Polybios VI 40, 8 zu πεζικῆς ? sonst wohl eine genauere Angabe hinzufügen würde; auf den römischen Grabreliefs selten, aber dann an beiden Beinen, wie bei dem Centurio Q. Sertorius Festus in Verona.

[2] *galeam crestatam*, wie auf den Denkmälern (Wegge S. 154 ff.) und bei den Römern (Polyb. VI 8, 12; Varro ling. lat. V 142 *pinnae, quas insignibus ablatis in galeis habent, sicut et in gladiatoribus Samnites*).

[3] Liv. IX 40, 17. Sil. Ital. XI 51. Strabo V 4, 13.

[4] S. Wegge S. 133 f. mit dem in einer Zeichnung Tischbeins erhaltenen Vasenbild. Hier ist der Kampf an der Grabstelle allerdings ein Lanzenkampf, die Schilde sind Rundschilde, die Kämpfer tragen den aus drei Platten gebildeten Brustschutz (s. u. S. 26). Daneben steht als Kampfleiter ein Dritter mit erhobenem Schwerte. Das Bild, etwa aus dem zweiten Jahrhundert, stellt also keine Samniten dar.

[5] Zahn im Archaeol. Anz. 24, 1909, 559 ff. = Amtl. Ber. aus den Kgl. Kunstsammlungen XXX 1909, 263 ff. In dem neben der *corona aurea* stehenden Grabkranz hat Zahn die *corona graminea* erkannt, die Sulla vor Nola erhielt (Plin. 22, 12).

[6] Vgl. Anm. 2. Ebenso auf einem Grabgemälde aus Capua bei Wegge S. 103 und Taf. 8. In Nr. 11 S. 100 und Taf. 12, 1 ist neben dem Helm mit Federbusch auf jeder Seite eine Feder hinters Ohr gesteckt.

[7] Auch bei den Ausgrabungen u. a. Antidenas im nordlichsten Samnium haben sich in den Gräbern keine Helme, Schilde, Beinschienen und nur wenige Beispiele von Kürassen (mit drei runden Platten, vgl. u. S. 26), Lanzenspitzen, kurzen Schwertern und Dolchen gefunden (Marinis, Mon. Ant. X 1901).

[8] Die Hauptquelle Vergils wird auch hier, wie für die italische Urgeschichte überhaupt (Rud. Reitler, de Varrone in narrandis . . . Italicis originibus auctore, Diss. Halens. XIV 4, 1901) Varro gewesen sein, wenn er auch reichlich [illegible] nun aber nicht.

[9] X 174 Aeneas von Pisa: *mille viri densos acies atque horrentibus hastis*.

[10] z. B. aus Corneto bei Albrecht, Mittelitalien Taf. VI (dazu ein kleiner Rundschild, aber kein Schwert). Schurze sind die Etrusker bei Silius nicht (*Lucos demunt hastilibus arcuis*).

ein Teil der Hernuker (die anderen schleudern bleierne *glandes*), mit denen Praeneste und seltsamerweise Gabii verbunden sind, zwei Speere[1], dazu eine Kappe aus Wolfsfell und am rechten Fuß einen Bundschuh *tegmen pedis*, während der linke unbeschuht bleibt. Die Latiner erhalten VII 632 ff. bereits im wesentlichen die spätere römische Bewaffnung[2]: aus Weidenholz geflochtene Schilde, eherne Panzer, Beinschienen, Helme (*galeae*), Schwerter (*enses*). Das *pilum* wird hier nicht erwähnt[3]. Dagegen erhalten es VII 664 die Mannen des Aventinus, des Eponymus des römischen Hügels, dessen Namen Vergil aber wohl, wie Varro bei Servius, von dem sabinischen Fluß Avens abgeleitet hat[4]: denn er erläutert das *pilum* als *teru Sabellum*, den für die sabellischen Stämme charakteristischen Wurfspeer, und folgt damit der Tradition, welche es von den Samniten ableitet[5]. Daneben führen sie *saevos dolones*, die Vergil als *teres mucro*[6] erläutert. Damit kann unmöglich, wie viele Erklärer annehmen, eine Lanze mit länglichrunder Spitze, sondern nur ein kurzes schlankes Schwert mit scharfer Spitze, wie das spätere römische, gemeint sein[7]. Dagegen die Aurunker und Osker Campaniens haben an der Linken eine *caetra* und für den Nahkampf Sichelschwerter, ihre Wurfwaffen aber sind *teretes aclydes* mit einem Riemen[8]. *aclydes* ist ein verschollenes, von Vergil hervorgesuchtes Wort für eine Wurfwaffe[9]. Silius VIII 548 ff. hat für die Campaner die *aclydes* übernommen und fügt leichte durch Brennen geschärfte Lanzen aus Kirschholz ohne Metallspitze[10] sowie Doppeläxte (*bipennes*) hinzu[12]: die Sichelschwerter gibt er VIII 582 den lukanischen Truppen von Salernum, ungeglättete Eichenkeulen (*irrasae robora clavae*) denen von Buxentum. Bei Vergil VII 741 ff. dagegen schwingen die Bewohner Südcampaniens (Abella usw.) neben ihren Schwertern (*enses*) und Schilden

---

[1] *pars spicula gestat bina manu*: das hat Silius für die Etrusker entlehnt, sachlich zutreffend.

[2] Aufgezählt werden Tibur, Ardea, Crustumerium, Antemnae und daneben, seltsamerweise sogar an erster Stelle, *Atina potens*, das doch weitab im Inneren des Volskerlandes liegt. Der darin liegende Anstoß hat bei Servius zur Erfindung einer Stadt Atina *iuxta Pomptinos paludes* geführt.

flectuntque sabignis uadorum crates nachher v. 639 als *clipei* anstatt *scuta* bezeichnet. Vergil unterscheidet im allgemeinen zwischen *clipeus* und *scutum* nicht (Heinze, Vergils epische Technik, 2. Aufl. 202). So auch VII 789 (*ferunt clipeum*, 793 *scutigera agmina*), 796 (*picti scuta Labici*) bei Turnus und seinen Schaaren.

Bei Silius VIII 372 führen die Latiner natürlich ganz richtig *pila* und *bipennes labidesque uncinosque enses*, dazu eherne Helme mit *crista*, dagegen weder Lanzen noch Pfeile.

[3] Die Sabiner selbst folgen erst v. 706 ff., s. u. S. 27.

Daher auch Properz V 4, 12 in der Tarpejageschichte: *stobant Romano per Sabina pila*.

[4] Von Silius III 250 *teretes dolones in pugna armata dolone* auf die kyrenaischen Truppen im karthagischen Heer übertragen.

[5] *pila manu saevosque gerunt in bella dolones, et teretes praemunt mucrone crepitantes Sabelli*. Dazu Servius *multi volunt per teretes mucrones dolones dici, per teru Sabellum pila significari*, ebenso schol. Ver.: *ter. mucr. dolones significat . . . per teru Sabellum pila*. Das ist zweifellos richtig: denn ein Speer neben *pilum*, ein *mucro* neben *dolo* wäre so unanschaulich, daß man das Vergil nicht zutrauen darf. *dolo* bezeichnet sonst eine als Peitsche gebrauchte Gerte mit einem im Schaft steckenden Stilet (Alfenus Dig. IX 2, 52, 1: daher bei Attentaten Sueton Claud. 13, Domit. 17, ebenso Isidor 18, 9, 4); aber daneben gibt Servius an, nach Varro sei es eine Stoßlanze, *ingens contus cum ferro brevissimo*, dagegen ist es schol. Veron. ein Schwert, *dolo dicitur gladius acutissimi et tenuissimi ferri*. In diesem Sinne, für Schwert, hat Vergil offenbar das Wort gebraucht und daher mit dem *teres mucro* gleichgesetzt. In schol. Veron. folgte noch eine weitere großenteils zerstörte Erläuterung, die wohl erklären sollte, daß Vergil hier dem Aventinus samnitischen Ursprung zuschreibe: *quod ita autem s[illegible] illos accipiat, nisi cult[illegible] Samnitibus es[illegible]* . . . und dann *dolones [illegible] longos canulos* . . . also Stilette mit holzernem Griff.

VII 730 ff. *teretes sunt aclydes illis telis: sed haec hasta non est aptata flagellis, [illegible] caesa teretes: [illegible] commentus enses.* — *flagellum* findet sich in dieser Bedeutung, als Riemen, nur hier.

[8] Serv.: *aclydes sunt tela quaedam antiqua, alios ut aequaevam (oder aeusquaevam) comite sorentes in bella laptur tamen*, es seien 1½ Ellen lange Keulen mit Spitzen, die geworfen und mit dem Riemen zurückgerissen werden. Nonius p. 554 erklärt *iaculum breve* und zitiert die Vergilstelle. Silius gibt III 363 die *aclys vel teres ceruum* auch den spanischen Truppen Hannibals; auch Val. Flaccus, Argon. VI 90 hat das Wort offenbar aus Vergil entlehnt und ebenso das gefälschte Document bei script. hist. Aug. Claudius 14, 6.

[10] Vgl. Properz V 1, 28 von den Römern der Urzeit: *cuspidibus usta praeda cuda suis*, sowie weiter Hirzel, Zur Geschichte der hasta donatica (u. S. 321), der S. 13 ff. darüber ein reiches Material zusammenstellt.

[12] Scipio gibt ihnen dann *pila* und eiserne Stangen.

spiculum und einer Kopfbedeckung aus Kork eine *cateia*. Auch das ist eine verschollene Waffe, die nach Vergils Ausdruck eine Art Keule gewesen sein muß: er schreibt sie zugleich den Teutonen zu[1].

Woher nun auch diese Waffennamen stammen mögen, nicht zweifelhaft ist, daß hier gute Überlieferungen verwendet sind. Als Hauptwaffe erscheinen auf den »oskischen« Grabgemälden und Vasen durchweg lange Wurflanzen und kürzere Speere mit eisernen Spitzen, beide sehr oft mit einem Riemen versehen[2]. Sie kämpften also nicht in geschlossener Phalanx mit Stoßlanzen, sondern in Einzelkämpfen, bei denen Lanze oder Speer geschleudert und dann womöglich mit dem Riemen wieder zurückgerissen wurde. Dem entspricht es, daß sie teils Rundschilde tragen, teils Ovalschilde mit Längsrippe[3]: solche flache ovale Schilde werden bekanntlich auch auf den römischen Denkmälern nicht selten an Stelle des gekrümmten viereckigen Türschildes getragen, müssen also in nachpolybianischer Zeit wieder aufgekommen sein. Daneben findet sich in den Gemälden aus Paestum der aus Weidenzweigen geflochtene Schild[4], den Vergil bei den Latinern erwähnt[5]. Von den Beinschienen und Helmen ist schon die Rede gewesen. Dazu kommen, dem καρδιοφύλαξ der Römer (oben S. 61) entsprechend, runde Metallplatten zum Schutz der Brust, von denen zwei oder drei aneinandergereiht und schließlich zu einem wirklichen Brustpanzer verbunden werden[6]: bei den Römern haben sich daraus die als Dekorationen verliehenen *phaleras* entwickelt. Dagegen »fehlt das Schwert in den Grabgemälden ganz, auf Vasenbildern mit unteritalischer Tracht ist es sehr selten; wo es vorkommt, ist es das kurze Stichschwert. Das Sichelschwert kommt auf den Grabgemälden nicht vor, . . . die Streitaxt nur einmal; Originale von beiden sind in Neapel vertreten[7]«.

Diese oskischen Denkmäler geben uns mithin über die samnitische Kampfweise keinen Aufschluß. Auch ein Relief aus der Nähe der Sabinerstadt Amiternum, aus dem 2. oder 1. Jahrh. v. Chr.[8], deckt sich mit dieser nicht ganz. Dargestellt ist ein Zweikampf: beide Krieger tragen Panzer, Schienen am linken Bein, auf dem Kopf der eine eine Kappe von Tierfell, der andere eine Feder. Jeder hat einen großen viereckigen Türschild mit Rand-

[1] *Teutonica vita sabit torquere cateias* (nach Servius: *tela Gallica*, in dem sog. interpolierten Servius als dem *cetatos* ähnlich, wie Morgenstern, oder als *hastae* erklärt). Übernommen von Silius III 277 für die Maken in Africa, von Gellius X 25 (= Isidor 18, 7, 7) in eine lange Liste von Wurfgeschossen aufgenommen. Weitere Belege gibt der Thesaurus nicht.

[2] Weege S. 157. Ob der Gegenstand, in dem er eine Art Keule mit einem Ring vermutet, wirklich eine solche ist, erscheint nun sehr fraglich. — Zwei Lanzen mit Wurfriemen trägt der Reiter Taf. 8; ebenso haben in den Zweikämpfen Taf. 11 und S. 119 No. 33 beide Fußkämpfer mit einer Lanze bereits den Gegner getroffen und kämpfen jetzt mit einer zweiten.

[3] Welcher dieser Schilde mit der *cetra* der Osker bei Vergil gemeint ist, läßt sich schwer sagen. Bei Livius in den makedonischen Kriegen ist *cetra*, *cetrati* durchweg Übersetzung von πέλτη, πελταστάι oder ἐκστρατεῖς, bezeichnet also den leichten Rundschild (vgl. für Pydna Ber. Berl. Ak. 1909, 707). Ebenso erwähnt Caesar (ex. I 53) die *cetratae cohortes utterioris Hispaniae* im Gegensatz zu den *scutatae* der *citerior*.

[4] Weege S. 146 und Fig. 18. Als lukanisch und von den Scharen des Spartacus übernommen bei Sallust (ex. III 11, 102, 103 Maurenbrecher IV 22 und 23 Kritzl). Servius ad Aen. VII 632:

VII 632 *Tectanique sagulique nubecula crates.*

Weege S. 147[1].

[5] Weege S. 158. Die Streitaxt findet sich, neben einem kurzen Schwert und der Stoßlanze sowie Rundschild, auch bei etruskischen Reitern: Hermann, Zur Gesch. des röm. Equitatus, Abh. Bayr. Ak. XXIII 2, S. 252—292. — Die Lanze hat am unteren Ende oft den eisernen σαυρωτήρ, sowohl als Gegengewicht wie um sie damit in die Erde zu stecken. Die volle Ausrüstung zeigt ein campanischer Krieger im Kampf mit einem Kentauren auf der von Weege Fig. 20 S. 149 abgebildeten und S. 151, 24 beschriebenen Amphora: Plattenpanzer über dem Chlamys, Gürtel mit Schurz, Beinschienen an beiden Unterschenkeln, Helm mit Backenklappen, ausladender *crista* und zwei großen Federn, großer gewölbter Rundschild, der die linke Seite von der Backe bis zum Knie deckt und offenbar von der linken Hand am Griff gelenkt wird; in der Rechten eine etwa 1,5 m lange Stoßlanze mit eiserner Spitze, die ganz am Ende, am Sauroter, gehalten und von hier aus gelenkt wird. Ein Schwert fehlt auch hier.

[6] Weege S. 153f. Fig. 24, jetzt im Museum von Aquila.

leiste, Längsrippe und einem dem *umbo* entsprechenden rechteckigen Querriegel in der Mitte; aber sie haben kein Schwert, sondern fechten mit großen, etwa 2 m langen Stoßlanzen, hinter jedem steht ein Knappe, der drei weitere bereit hält. Dem entspricht es, daß Vergil VII 722 den Sabinern *scuta* gibt — weitere Waffen erwähnt er nicht — Silius VIII 418 gibt ihnen ganz richtig Lanze, *cani implumes* und die Schiene am linken Bein; nur das *scutum* hat er durch den Rundschild (*clipeus retortus in orbem*) ersetzt[1].

Somit ist Bewaffnung und Kampfweise des Manipularheeres eine Neuschöpfung, die wohl ältere Elemente verwendet, aber sie ganz selbständig umgestaltet. Sie ist geschaffen von den koalierten sabellischen Gebirgsstämmen des Volturnusgebiets und der entsprechenden Täler der adriatischen Abdachung, die dann gewöhnlich unter dem Namen *Samnites*, ΚΑΥΝΙΤΑΙ zusammengefaßt werden[2]. Auf der Höhe ihrer Macht erscheint diese Koalition um die Mitte des vierten Jahrhunderts bei Skylax; ihr gehört auf die Strecke einer halben Tagfahrt die Küste im Süden Campaniens, zwischen Neapel und Paestum[3], und von hier reicht ihr Gebiet bis zum adriatischen Meer, wo es auf zwei volle Tag- und Nachtfahrten die Küste von der japygischen Grenze am Südabhang des Garganus[4] bis zur Umbrergrenze bei Ancona umfaßt[5]. Der Druck, den sie auf die Nachbarstämme (Campaner und Sidiciner, Lucaner, Apuler, Abruzzenstämme) ausübten, und das Streben, Neuland zu gewinnen, hat dann sowohl in Campanien und am Volturnus wie im oberen Lirisgebiet (Sora, Fregellae) zum Zusammenstoß mit den von dem gleichen Streben beseelten, ursprünglich mit ihnen gegen die Volsker verbündeten Römern und zu dem großen Ringen geführt, das in seinem Verlauf die ganze Halbinsel in den Kampf hineingezogen und ihr Geschick entschieden hat.

Auf militärischem Gebiet treten uns zwei entgegengesetzte, aber parallel laufende Entwicklungen entgegen: von dem primitiven Einzelgefecht, wie es sich bei den »oskischen« Stämmen noch lange erhalten hat, in dem ursprünglich der Kriegswagen, dann der Reiter die führende Stellung einnahm (vgl. u. S. 44ff.), führt das Streben, zu einer größeren, von einem Willen zusammengehaltenen und geleiteten Einheit, einem taktischen Körper, zu gelangen.

---

[1] Vgl. noch Silius IV 221 *incultator Sabellus*. Auch den Picentern gibt er VIII 634 *clipeata agmina*. Die kleineren Abruzzenstämme führen VIII 520 den Jagdspeer (*spiculum*) und Schleuder, ferner Bärenfelle; ähnlich die Bruttier, Lucaner und Hirpiner v. 570.

[2] *Samnium* als Gesamtname bekanntlich schon in der Grabschrift des Scipio Barbatus, und dann als *Safinim* auf den Münzen des Papius Mutilus aus dem Bundesgenossenkrieg. Ganz töricht ist die Ableitung von ΚΑΥΝΙΑ = *hasta* bei Festus p. 326, mit dem verkehrten Zusatz: *has enim ferre assueti erant*.

[3] Hier haben die Römer dann die Picentiner angesiedelt, Strabo V 4, 13, [Scymn.] 244f.; früher war das Gebiet mit der Stadt Marcina nach Strabo und Plin. III 70 etruskisch, vgl. Nissen, Ital. Landeskunde II 823 ff.

[4] ΑΠΟ ΑΡΙΩΝΟΣ ΟΡΟΥΣ, schon von Gronov mit Recht in ΔΡΙΩΝΟΣ = ΝΟΤΟΣ ΔΡΙΩΝ Strabo VI 3, 9 korrigiert, s. Nissen II 838. — Daß die Uniform ΔΑΥΝΙΤΑΙ bei Skylax auf einer Reminiszenz des Schreibers an die Dannier beruht und in ΚΑΥΝΙΤΑΙ zu korrigieren ist, ist seit Niebuhr allgemein anerkannt.

[5] Mithin gehörten damals auch die eigentlichen Apuler mit Teanum und Lucera zum Samnitengebiet, ferner natürlich die Frentaner (ΚΑΥΝΙΤΙΚΟΝ ΕΘΝΟΣ Strabo V 4, 2) nebst den, wie ihre autonomen Münzen beweisen, schon früh von ihnen getrennten Larinaten (Plin. III 105 *Larinates cognomine Frentani*), und ferner die kleinen Küstenstämme im Norden, Marruciner, Vestiner, Praeuttier, Picenter. Dem entspricht die weitere Angabe bei Skylax (mit Unrecht für ein spätes Glossem erklärt, von Niebuhr nach Japygien versetzt), daß es im Samnitenvolk folgende Dialekte gebe: ΑΥΤΕΘΝΙΟΙ, ΟΠΙΚΟΙ, ΚΡΑΜΩΝΕΣ, ΒΟΡΕΟΝΤΙΝΟΙ, ΠΕΥΚΕΤΙΕΙΣ. Die Boreontiner werden die Frentaner, die Peuketier nicht die japygischen Poediculer, sondern die Picenter sein. Auch die Opiker Campaniens (Untertanen der Samniten, deren Name dann bekanntlich auf die Gesamtheit der sabellischen Stämme und Dialekte übertragen ist) erscheinen hier mit Recht. Cramones und Laternii werden dann zwei sonst in der Überlieferung nicht erwähnte Stammnamen sein; auch sonst kennen wir, abgesehen von den später losgelösten Hirpinern (Strabo V 4, 12 ΚΑΤΩ ΚΑΥΝΙΤΑΙ, Fest. p. 106), die Namen der koalierten Stämme (Caracem Fac. Hist. IV 5, Ptolem. III 1, 50f., vielleicht = ΚΑΡΚΙΝΟ, Zon. VIII 7; Pentri Liv. 9, 31, 4, 22, 61, 11, Dion. Hal. 17, 4, 4; Caudini Liv. 23, 41, 13, 24, 20, 4) ja nur durch gelegentliche Erwähnungen und schwerlich vollständig. — Die Römer sind dann gleich beim Ausbruch des großen Krieges in die adriatischen Gebiete vorgedrungen, was ihnen der Anschluß der Abruzzenstämme (Sabiner, Marser, Paelignerl möglich machte, haben 325 die Vestiner bekriegt, 323 und 322 Nordapulien gewonnen und so die Samniten im Rücken gefaßt; dadurch sind auch die Frentaner (und die Picenter) von diesen losgerissen worden.

in der einen Reihe zur geschlossenen Phalanx der Lanzenkämpfer, so durchweg in Griechenland und ebenso bei den Etruskern und im Anschluß an sie bei den Römern, und in ihrer vollen Durchbildung zum Eintritt auch der vollgerüsteten Reiter in das Fußvolk (s. u.), in der anderen, bei den Samniten, zum Zusammenschluß in kleineren Gruppen, den *manipuli* (eine »Handvoll«), mit Erhaltung der Bewegungsfreiheit und einer Regelung und Steigerung des selbständigen Waffengebrauchs durch den einzelnen Mann. Der gemeinsame Ursprung tritt charakteristisch darin hervor, daß die Ausrüstung des Kriegers mit mehreren, mindestens zwei, Lanzen oder Speeren, die uns so vielfach begegnet ist, sich in beiden Entwicklungsreihen noch längere Zeit erhalten hat. Im Manipularheer entsprechen ihnen die beiden *pila*, die nach Polybios VI 23, 8 der Soldat führt; für die Phalanx aber hat Helbig eine protokorinthische Kanne (etwa aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts besprochen[1]), die uns die Entwicklung der Phalanx deutlich vor Augen führt. Zwei Schlachtreihen rücken in geschlossenen Gliedern gegen einander; vor dem zweiten Gliede der linken Seite schreitet unbewaffnet der Flötenbläser einher. Die Waffen sind ein großer, mit Wappenzeichen geschmückter Rundschild, ein metallener Panzer über der roten Chlamys, Beinschienen, korinthischer Helm und dazu etwa 2 m lange Lanzen mit Metallspitze, dagegen weder Schwert noch Dolch. Die ersten Glieder stoßen unmittelbar zusammen; aber sie tragen die eine Lanze noch geschultert auf der linken Schulter, während sie mit der Rechten die andere in Kopfhöhe schwingen, im Begriff, sie auf den Feind zu schleudern, da tritt ganz anschaulich hervor[2], daß die eine Lanze zum Werfen dient wie die *pila* der Römer, während die andere dann zum Stoßen gefällt werden wird.

Denn für die Durchführung des Kampfes ist es notwendig, die Waffe dauernd in der Hand zu behalten, also vom Schleudern der Lanze zum Stoß überzugehen. Denn die Bereithaltung weiterer Lanzen durch Knappen, wie beim Reiterkampf und wie auf dem Relief von Amiternum, ist nur im Einzelkampf möglich, nicht in einer geschlossenen Phalanx, und auch der von den »Oskern« ergriffene Ausweg, die Speere am Wurfriemen festzuhalten und wieder zurückzuziehen, kann für wirkliche Feldschlachten niemals erfolgreich gewesen sein. Es ist schwer begreiflich, daß sie nach Ausweis der Denkmäler auf das Schwert gänzlich verzichtet haben[3] und daß dasselbe auch auf der eben beschriebenen griechischen Vase fehlt. Die griechischen Phalangiten haben dagegen in der klassischen Zeit den Wurfspieß aufgegeben, führen aber als Ersatz für die zersplitterte oder im Feinde stecken gebliebene Stoßlanze oder zum Niederhauen im Nahkampf[4] und bei der Verfolgung das Schwert, in derselben Weise, wie ehemals die homerischen Helden und schon die Krieger der altägäischen Welt und die von dort nach Ägypten gekommenen Söldner. Als dann aber die Phalanx des schweren Fußvolks bei den Makedonen nach Alexander noch weiter zu dem enggeschlossenen Gewalthaufen mit riesigen Sarissen gesteigert wird, ist das Schwert für den Kampf nicht mehr verwertbar, da diese Sarisse mit beiden Händen, nicht nur mit einer,

[1] Die *zelas* sind natürlich ganz in alter Weise mit einer großen Zahl von Speeren ausgestattet; sie sollen ja auch nicht geschlossen kämpfen. Vgl. bei Homer [illegible] = Il. E 15, O[illegible] / [illegible] 110.

[2] Über die Einführungszeit der geschlossenen Phalanx, Berl. Akad. 1911, 2, S. 37ff. und Lot. 1 (nach Vorlegeblätter II Lot. 14f.), Text S. 73.

[3] Nur im zweiten Gliede der rechten Seite sind die Lanzen bereits gefällt.

[4] Herodot hat das seltsamerweise verkannt und wollte diese Speere nicht [illegible] erklären.

[5] Auf dieser rückständigen Bewaffnung und Kampfweise beruht es, daß die Samniten den Campanern und Lucanern durchaus überlegen waren.

[6] Vgl. z. B. Euripides fr. 11, 25ff.: »der Krieger schwingt mit der Rechten die Lanze, soll dann aber dem Feind näher auf den Leib rücken, so daß Schild an Schild liegt und ihn entweder mit der Lanze oder mit dem Schwert niederstechen«.

wie vorher, gehalten werden muß und dem einzelnen Manne jede Bewegungsfreiheit nimmt[1]. Diese makedonische Phalanx bildet das letzte, ins Extreme gesteigerte Glied der einen Entwicklungsreihe, die mit ihr abschließt, um dann in den schweizer Landsknechten und der durch sie herbeigeführten Umwandlung des mittelalterlichen Ritterkampfes wieder aufzuleben[2].

Die samnitische Kampfweise dagegen verzichtet auf den einheitlichen Stoß der enggeschlossenen Front und darum auf die Stoßlanze, sondern hält an dem Wurfspeer und an der Kampfleistung des einzelnen Mannes innerhalb des disziplinierten taktischen Körpers fest: eben darum kann sie das Schwert nicht entbehren, eben darum auch neben den »Häuflein« die Reiterei als selbständige Truppe beibehalten. Als das eigentlich Entscheidende haben indessen die Römer, wie alle ihre Äußerungen zeigen, die Einführung des *pilum* betrachtet, eines dicken Wurfspeers mit eiserner Spitze: mit einem Hagel von *pila* werden die feindlichen Linien überschüttet und ins Wanken gebracht. Dadurch wird zugleich die Einführung des großen, den ganzen Leib gegen diese Geschosse deckenden *scutum* notwendig. Die übrigen Waffen, sowohl das Schwert wie die Stoßlanze, treten nur ergänzend hinzu. Wie dann der Schwertkampf immer größere Bedeutung gewinnt und sich daraus die entwickelte Manipulartaktik ergeben hat, ist bereits hinreichend dargelegt. Dadurch wird das Kampfbild der Phalanx in sein Gegenteil verkehrt: der Stoß der geschlossenen Masse, der bei dieser gleich im Beginn der Schlacht eintritt — durch Epaminondas in den Stoß mit dem schmalen Offensivflügel umgestaltet —, wird hier das letzte Mittel, wenn nach stundenlangem Kampf alles andere noch nicht zur Entscheidung geführt hat.

Die Grundzüge dieser Bewaffnung und Taktik haben die Römer den Samniten entlehnt. Es ist jedoch weder wahrscheinlich, daß die Umwandlung der mit Lanze und Rundschild bewaffneten Phalanx in das Manipularheer in einem einmaligen Akt erfolgt ist, noch daß dieses sogleich vollkommen dastand: vielmehr wird sich die Entwicklung schrittweise, durch mehrere Zwischenstadien und Tastversuche, vollzogen haben. Das wird dadurch bestätigt, daß die Namen der Truppengattungen sich mit ihren Funktionen nicht decken, die *hastati* führen gerade nicht die Lanze, sondern *pila*, die *principes* sind nicht die »Ersten«, sondern bilden das zweite Treffen[3]. Die alten Namen sind beibehalten, aber eben so bedeutungslos geworden wie in der Neuzeit die der Musketiere, Füsiliere usw.:

[1] Es wird denn auch bei ihnen nie erwähnt, abgesehen von der Zweikampfszene bei Diodor XVII 100, 7, s. u. S. 31, 7; doch wird ein kurzes Schwert oder Dolch auch hier kaum gefehlt haben.

[2] Ich möchte hier doch noch kurz auf die weitaus älteste Darstellung einer Phalanx hinweisen, das sumerische Heer auf der berühmten sog. »Geierstele« des Eannatum von Tello aus dem Anfang des dritten Jahrtausends (HEUZEY, restitution matérielle de la stèle des Vautours, 1909), die gerade durch ihre primitive Naivität äußerst lehrreich und anschaulich ist. Auf dem Marsch fährt der König vor der Truppe einher, in der Linken eine riesige Lanze schwingend, in der Rechten ein Krummholz, vor sich in einem Köcher zahlreiche Speere und eine Streitaxt. Die Mannschaften, mit spitzen Helmkappen wie der König, tragen auf dem Marsch die Lanzen geschultert, ohne Schild (der ihnen offenbar nachgetragen oder nachgefahren wird); die Hauptleute führen Streitaxte. In der Schlacht aber bildet das Fußvolk eine eng geschlossene Phalanx, gedeckt durch große, den ganzen Leib vom Hals bis an die Knöchel deckende, rechteckige Fürschilde, jeder mit sechs runden Nageln beschlagen; die gefällte Lanze wird, wie in den griechischen und oskischen Darstellungen (o. S. 26, 7), am äußersten Ende mit der Rechten gehalten, und so starrt auch hier den Feinden ein Lanzenwald entgegen. Der König schreitet auch hier voran (das ist praktisch natürlich ganz undenkbar, sondern symbolische Darstellung) und stößt mit der Lanze in der Linken den Feind nieder (ein kleiner Rest dieser schräg abwärts gerichteten Lanze ist gerade noch auf Fragment A erhalten; die Spitze muß nach der Ecke von Fragment B hinabgeragt haben; vgl. Fragment C und F, wo der König die Lanze in die Stirn des Feindes stößt), in der Rechten trägt er auch hier das Krummholz.

[3] Varro ling. lat. V 89 hat die Schwierigkeit empfunden und hilft sich darüber mit der abs rden Etymologie hinweg *hastato dicta qui primo hastis pugnabant, postea quam pila* (s. u. S. 34, 1), *principes qui e principio pilatis; ea post commutata et nobilior omnis illustrat* [illegible].

aber es muß eine Zeit gegeben haben, in der sie wirklich dem Sachverhalt entsprachen, in der also die *hastati* ein mit Lanzen bewaffnetes Corps, mithin eine Phalanx waren, während die *principes* das erste Treffen bildeten und andere Waffen trugen – denn sonst hätte man nicht jene im Gegensatz zu ihnen nach der *hasta* benennen können. Diese Waffe kann kaum etwas anderes gewesen sein als das *pilum*. Somit kommen wir zu einer Gliederung, bei der man den Kampf – eventuell schon nach einem vorherigen Ausschwärmen leichter Plänkler — mit dem Hagel der *pila* eröffnete und diese den kräftigsten Männern gab, während dann, wenn sie sich verschossen hatten, die geschlossene Attacke der Phalanx der »Lanzenträger« folgte, die aus den noch nicht kampferfahrenen jüngeren Jahrgängen gebildet war — die Führung der Stoßlanze in der Phalanx erfordert ja weit weniger Übung und Selbständigkeit als das Schleudern der *pila*. Dann aber hat man diese Attacke lediglich der letzten Reserve, den Triariern, zugewiesen, auch den *hastati* die *pila* gegeben und sie ins erste Treffen, vor die *principes*, gestellt. Den Anlaß dazu wird die steigende Bedeutung gegeben haben, die der Schwertkampf gewann, dem die Lanzenphalanx nicht gewachsen war, wie das Polybios anschaulich schildert.

Einen gewissen Anhalt für die Zeit der Einführung der neuen Organisation bietet das urkundlich erhaltene Verzeichnis der Officiere, welche i. J. 321 den Vertrag von Caudium beschworen haben[1]. Die Liste ist korrekt bei Appian Samn. 6 erhalten: beide Consuln, zwei Quästoren, vier ΤΑΞΙΑΡΧΑΙ, zwölf Tribunen[2]. Livius IX 5, 6 *spoponderunt consules, legati, quaestores, tribuni militum* hat die Zahlen weggelassen und die ΤΑΞΙΑΡΧΟΙ irrtümlich durch *legati* ersetzt: es sind vielmehr die ersten Centurionen jeder Legion, die mit zum Kriegsrat gehörten[3]. Es sind also vier Legionen (zwei consularische Heere), wie auch die Überlieferung angibt; aber da würden wir neben den vier Centurionen 24 Tribunen erwarten und nicht nur zwölf. Niebuhr hat das dadurch erklären wollen, daß zwölf gefallen seien; indessen weiß nicht nur die allerdings gänzlich unzulängliche Überlieferung[4] nichts von einem der Kapitulation vorausgehenden Kampf, sondern es würde, wenn wirklich eine Durchbruchsschlacht versucht worden wäre, doch recht unwahrscheinlich sein, daß von den Consuln, Quästoren, den vier Centurionen kein einziger gefallen wäre. So ist die Lösung vielleicht anderswo zu suchen. Bekanntlich sind nach Livius seit dem Jahre 362 sechs, seit 311 sechzehn Militärtribunen vom Volk erwählt worden, zur Zeit des hannibalischen Krieges dagegen in der Regel alle vierundzwanzig[5]; es wäre denkbar, daß dazwischen eine Zwischenstufe von 12 gelegen hätte, sei es, daß weitere je nach Bedürfnis von den Consuln ernannt wurden (wie später, wenn man mehr als vier Legionen aufstellte), sei es, daß diese Zahl für die damalige Organisation und Größe des Heeres genügte[6]. Weiteres über die Gestaltung der Legion läßt sich freilich aus dieser Angabe nicht entnehmen; nur daß sie nicht mehr das alte Phalanxheer gewesen sein kann, ist wohl zweifellos.

nominaque omnium qui spoponderunt edunt Liv. IX 5, 4. Bekanntlich ist die Urkunde i. J. 137 bei den Verhandlungen über das *foedus* des Manenius mit Numantia hervorgesucht worden, da man die damaligen Vorgänge als Präcedens verwertete.

[2] Ebenso gibt Appian Iber. 83, der ja, wie Schulten gezeigt hat, auf Polybios zurückgeht, die Gesamtzahl richtig auf 20 (ΠΕΜΠΤΟΝΕΣ an); vgl. auch Plut. Ti. Gr. 7.

Pol. VI 24, 2: die ΤΑΞΙΑΡΧΟΙ (nachher als ΚΕΝΤΥΡΙΩΝΕΣ übersetzt), ΔΙΟΠΕΡ ΟΙ ΤΗΝ ΑΡΕΤΗΝ ΟΥΣΙΑΝ ΚΑΙ ΟΥΝΕΔΡΙΟΥ ΚΟΙΝΩΝΟΥΣ.

Über die Lokalität s. Kromayer, Drei Schlachten aus dem Altertum, Abh. sachs. Akad. XXXIV no. 5, 1921, S. 60ff. Die Frage, ob es zu Kämpfen gekommen sei, läßt sich er umentschieden.

[5] Liv. VII 5, 9. IX 30, 3. XXVII 30, 14. S. o. S. 18, 4.

[6] Daß die Heere damals noch wesentlich kleiner gewesen sein müssen als in der Zeit der punischen Kriege, ist evident und wird auch von Kromayer S. 74f. betont.

An dem sammitischen Ursprung des *pilum* ist ein Zweifel nicht möglich. Schwierigkeiten bietet dagegen der Name der Waffe. *Pīlum* bezeichnet bekanntlich zunächst die Mörserkeule, wie *pila* den Mörser und ähnliche bottichartige Gefäße[1], beides Ableitungen von der Wurzel *pis* (pinsere) stampfen, zerstoßen. Das scheint eine sehr seltsame Bezeichnung für einen Speer, den die scharfe Spitze jedenfalls zum Zerstampfen oder zum Walken der Wäsche ganz ungeeignet macht. Aber deshalb für *pilum* »Speer« eine andere Etymologie aufzustellen als für *pīlum* »Mörserkeule«[2] ist ein Verzweiflungsausweg. Die Lösung hat G. Kropatschek durch den Hinweis darauf gegeben, daß auf den griechischen Vasen und in Terrakotten vielfach große hölzerne Mörserkeulen abgebildet sind[3], die in der Notwehr auch als Waffen zum Niederschlagen des Gegners benutzt werden; in der Mitte zeigt der runde Stamm eine Einschnürung, an der man die Keule bequem greifen kann. Dieser Keule entsprechen durchaus die in Oberaden und auf der Saalburg gefundenen *pila muralia*, die man von Wall und Turm auf die Angreifer senkrecht herabschleuderte, nur daß sie schlanker und natürlich an beiden Enden zugespitzt sind. Hier liegt also die Entstehung der Waffe aus der Mörserkeule und der Ursprung der Benennung *pilum* noch klar vor[4].

Die weitere Entwicklung und die technische Vervollkommnung der eingesetzten langen Eisenspitzen wird sich schrittweise in einem langen Zeitraum vollzogen haben. Daß aber das *pilum* wirklich aus einer großen, gleichmäßig behauenen Holzkeule nach Art dieser Mörserkeule hervorgegangen ist, zeigt noch die viel umstrittene Beschreibung des Polybios[5].

Für denselben ist auch A. J. Reinach, l'origine du pilum, Rev. arch. IV sér. IX 1907, 243 ff. X 1907, 125 ff. 226 ff. als Ergebnis einer eingehenden Untersuchung eingetreten. Wenn Schulten (o. S. 21, 4) seine Argumente verwirft, so hat er darin Recht, daß die Angabe des Dionys v. Halikarnass bei Plut. Pyrrh. 21, Pyrrhos sei in der Schlacht von Asculum ϝccῳ verwundet worden, nicht mehr Wert hat, als daß er Arch. V 46, 2 den Römern schon i. J. 503 ϝccoι gibt, und ähnliche Angaben der Annalisten; und auch die bei Telamon gefundenen Waffen (eiserne Speerspitzen) mögen keine *pila* sein. Dagegen ist es völlig unberechtigt, die Angabe des Polybios I 40, 12 zu verdächtigen, in der Schlacht bei Panormos 250 seien die Elefanten ενεγγοιϲ καὶ πυκνοιϲ τοῖϲ ϝccοῖϲ καὶ τοῖϲ γροϲφοιϲ verwundet worden (also von den regulären Truppen und den *rabiosi*; die Quelle ist ja Fabius Pictor. Vollends Schulteens Satz: »es spricht also nichts dagegen, daß das Pilum erst nach 218 v. Chr. eingeführt ist« — in Wirklichkeit, wenn sie es erst in den spanischen Kriegen der Scipionen übernommen hätten, noch mehrere Jahre später — würde die gesamte römische Kriegsgeschichte über den Haufen werfen.

[1] Cato de agr. cult. 10 zählt als Arten der *pila* im Inventar des Olguts auf *pilae lapideae unam, fullonicam unam* und zwei weitere zum Zerstampfen der Kornes, und c. 14 für die villa: *pilam ubi triticum pinsat unam, fullonicam unam*; ebenso c. 10 als verschiedene Arten des *pilum* das *faberum, farrearium, seminarium* und *qui unctos sarcipat unum*.

W. Schulze, an den ich mich um Aufklärung gewandt habe, weist mich darauf hin, daß das Deminutiv von *pilum* in *postillum* vorliegt; es geht auf älteres *pistlum, pistlum* zurück.

[2] So Niedermann Indogerm. Forsch. XV, S. 113, 1 und A. J. Reinach (o. Anm. 1). Gewissermaßen als Vorgänger kann Lucilius v. 358 ff. Marx betrachtet werden, der fordert, daß *pīlum* resp. *pila quae iaciuntur*, die Wurfspeere, mit *ī* (*pīla*) geschrieben werden soll (wie *mīlle, mīlitia, mīlitia* usw.), daß dagegen nicht nur *pila*, der Ball, mit kurzem *i*, sondern auch *pilum quo pīso*, die Mörserkeule, trotz des langen *i* nur mit *i* geschrieben werden solle, um es von jenen zu unterscheiden.

Mörserkeulen und Pila muralia, Jahrb. d. archaeol. Inst. XXIII 1908, 70 ff., mit zahlreichen Abbildungen.

[3] Daher sieht eine solche γέρρα der üblichen Darstellung des Donnerkeils ähnlich, wie die von Kropatschek herangezogene Angabe des Aeneas Tact. 33, 2 sagt οἷον κεραυνοῦ τῶν γραφομένων, nur daß bei diesem die Enden zugespitzt sind. Um sie als Waffe zu verwerten, verlangt Aeneas die Festigung durch Brennen und die Einführung eiserner Spitzen an beiden Enden.

Mit Recht verweist Kropatschek weiter auf die Schilderung eines Zweikampfs bei einem Fest Alexanders zwischen einem vollgerüsteten makedonischen Hopliten (der, als ihm seine Lanze zerschlagen ist, das Schwert ziehen will) und einem athenischen Athleten, bei Diodor XVII 100, die Baunack, Philol. 1907, 598 richtig erklärt und gegen die Textänderungen geschützt hat. Der letztere tritt seinem Gegner nackt und gesalbt lediglich mit einem πιλον συμμετρον (d. h. einem der Aufgabe entsprechenden) entgegen und siegt damit. Nachher bezeichnet Diodor die Waffe als ῥοπαλον; zuerst aber hat er das ihm geläufige lateinische Wort *pilum* im Sinne von Keule verwendet.

[4] Wie man hat bezweifeln können, daß Polybios' Angaben für die Zeit, die er darstellt, absolut zuverlässig sind, ist mir völlig unverständlich. In den letzten Jahrzehnten seines Lebens und zur Zeit des numan-

Das schwere oder »dicke« *pilum*[1] ist ein drei Ellen langes Holz, in das eine eiserne Spitze eingefügt ist, also nahezu mannshoch, entweder rund mit einem Durchmesser von einer Handbreite (4 Zoll = 7,7 cm) oder viereckig mit Seiten von der gleichen Dimension. Das ist von einem Speer gründlich verschieden[2], vielmehr ein starker Holzbalken, der durchaus einer Mörserkeule ähnlich sieht. Ganz deutlich sieht man, daß es zunächst durchaus auf die Wucht der Waffe ankam, die den Schild des Gegners, wenn sie richtig traf, durchbohren und ihn zu Boden werfen konnte; später ist dann immer mehr die Wirkung der eisernen Spitze in den Vordergrund getreten.

Eine weitere Bestätigung bietet das älteste Ehrenzeichen, das ein römischer Soldat erhält, die *hasta donatica*, wie sie Cato nennt[3], von Polybios durch ΠΑΛΟΟ bezeichnet[4], also ein Speer. Sonst wird sie als *hasta pura* bezeichnet, d. h. eine lediglich aus einem einzigen Material angefertigten Lanze und daher, wie Varro erklärt, ohne Eisen, also ein hölzerner Schaft[5]. Gestalt und Geschichte derselben hat Helbig[6] eingehend dargelegt; auf römischen Münzen des Sextantarfußes aus der Mitte des dritten Jahrhunderts ist sie vielfach abgebildet, ebenso auf der von Zahn publicierten Schale aus Chieti[7]. Da erscheint sie durchweg als ein Stab mit einem runden Knauf an beiden Enden, offenbar von Holz; die bei der Waffe in diesen Knauf eingesetzte Eisenspitze fehlt, und sie sieht daher aus wie ein Scepter[8]. Es ist möglich, daß sie ursprünglich wirklich ein solches gewesen ist; aber von den Römern wird sie eben als *hasta*, als Waffe aufgefaßt, nur daß, wo sie lediglich als Ehrenzeichen, als Schmuckstück verwendet wird, ihr gerade das fehlt, was sie wirklich erst zur Waffe macht; zum Schlagen oder Stoßen gegen einen Feind könnte sie nicht verwendet werden. Das *pilum* des Polybios kann niemals so ausgesehen haben, sondern ist weit dicker; wohl aber zeigt sie, daß man wie bei diesem so auch bei der *hasta* den Holzschaft als das eigentlich Charakteristische betrachtet hat[9].

---

tinischen Krieges werden weitere Änderungen eingetreten sein, und vor allem ist das schwere *pilum* allmählich ganz in Wegfall gekommen. Über die *pila* von Numantia s. Schulten, Das Pilum des Polybios, Rhein. Mus. 69, 914, 477 ff. Daß das *pilum*, das Polybios beschreibt, bisher nicht gefunden ist, beweist garnichts; da sind Funde aus älterer Zeit abzuwarten, und dann wird es ebenso gehen, wie bei der themistokleischen Mauer, die auch erst vor wenigen Jahren wiedergefunden ist, und in zahlreichen ähnlichen Fällen.

[1] Die »dummen«, die es später verdrängt haben, kommen hier nicht in Betracht; sie gleichen ΣΙΒΥΝΙΟΙΣ ΣΥΜΜΕΤΡΟΙΣ, also Jagdspeeren.

[2] Der Speer der *velites*, 2 Ellen lang, mit einer Eisenspitze von einer Spanne (also etwa 3½ Fuß lang), ist nur einen Zoll (2 cm) dick, Pol. VI 23, 4.

[3] Später ist die Verdickung des Schaftes nur an der Stelle beibehalten, wo das Eisen eingefügt ist, im übrigen ist es schlank geworden wie eine Lanze. Wir haben aber kein Recht, das in die Schilderung des Polybios hineinzutragen.

[4] Bei Festus p. 201, o. S. 15, 4; vgl. *donatica corona*, Fest. p. 69.

[5] Pol. VI 39, 3, wonach die *patera* (ΠΙΑΤΗ) und die *phalera* erst später hinzugekommen sind.

Servius ad Aen. VI 760 (wo unter den Gestalten der Unterwelt Silvius sie als Abzeichen der Königswürde trägt) *pura hasta, id est sine ferro; nam hoc fuit praemium apud maiores eius qui tuae praemium retulisset in proelio, sicut ait Varro in libris de gente populi Romani*. Ebenso Dio bei Zon. VII 21, wo der Triumphator als Belohnungen ΔΟΡΑΤΑ ΑΣΙΔΗΡΑ gibt; vgl. Helbig S. 13 f., der die Verwerfung der Angabe durch Steiner, Bonner Jahrb. 114—115 S. 6 ff., mit Recht ablehnt. *Hasta pura* als Ehrengabe inschriftlich sehr oft, s. Steiner, ferner Plin. 7, 102 und script. hist. Aug. Probus 5.

[6] Zur Geschichte der Hasta donatica, Abh. Gött. Ges., N. F. X no 3, 1908.

[7] o. S. 24, erwähnt auch bei Helbig S. 8.

[8] Auf die weiteren Ausführungen Helbigs, der auch das Scepter aus der alten Holzlanze ableiten möchte, gehe ich nicht ein; da scheint mir Verschiedenartiges durcheinandergeworfen, das Scepter ist vielmehr entweder der Hirtenstab (so der *lituus* der Augurien) oder der Stab des Befehlshabers. Jedenfalls fehlt sowohl dem Scepter wie der *hasta donatica* gerade das, was für die Holzlanze das Wesentliche ist: die scharfe, durch Brennen gehärtete Spitze.

[9] Man mag bei dem Ehrengeschenk die Spitze weggelassen haben, weil das Eisen noch zu kostbar war. Später erhält dann auch die *hasta donatica* eine Spitze und ist ganz aus Eisen gearbeitet, s. Helbig S. 10. 39.

Von *pilum* abgeleitet ist das alte Adjektiv oder vielmehr Participium[1] *pilumnus*, einerseits im Sinne der Ausstattung mit Mörser und Mörserkeule in dem Gott Pilumnus, der in dieser Tätigkeit wirkt[2], andrerseits »mit dem *pilum* bewaffnet« in den aus dem Carmen saliare erhaltenen Worten *pilumnoe poploe*[3]. Falls *poploe* Plural ist, so liegt darin bei der bekannten ursprünglichen Bedeutung von *populus* keinerlei Schwierigkeit: »die *pila* tragenden Kriegsvölker«. Die *pila* treten hier bereits als die charakteristische Waffe der Römer auf; dieser Spruch wird erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts entstanden sein.

Neben *pila* »Mörser« steht — wohl kaum etymologisch verwandt, sondern sekundär damit zusammengefallen[4] — *pila* »Pfosten, Pfeiler«[5]: davon abgeleitet *pīlare* in der Bedeutung »wie einen Pfeiler festigen, pfeilerartig zusammenhäufen[6]«. Das wird dann auch auf die marschierende Truppe angewendet, eine Colonne: so unterscheidet Varro *duo genera agminum*, das *quadratum*, die lockere Marschkolonne, in die die Lasttiere mit aufgenommen sind, und das *pilatum*, die geschlossene Kolonne, bei der die Truppe in fester Ordnung, ohne Lasttiere, marschiert[7]. Dementsprechend bezeichnet *pilatim* den geschlossenen Marsch im Gegensatz zum zerstreuten (*passim*), bei dem der Einzelne sich beliebig bewegen kann und nicht Schritt zu halten braucht[8]. Demgemäß werden die *pilata agmina* der Mannen des Turnus bei Vergil Aen. XII 121[9] wohl ursprünglich — Vergil selbst mag es anders verstanden haben[10] — nicht mit *pila* bewaffnete, sondern geschlossene Kolonnen bedeuten.

So erklärt sich nun auch, daß die später als Triarier bezeichnete Truppe[11] ursprünglich den Namen *pilani* geführt hat[12]. Das bedeutet nicht, daß sie ursprünglich mit *pila*

[1] In ihm liegt, wie mir W. Schulze bemerkt, die alte, sonst im Lateinischen nur noch in *aegrotus* erhaltene *o*-Conjugation vor: *pilōo* »mit einem *pilum* ausstatten«.

[2] Wissowa, Rel. u. Kultus der Römer[2] 244. Varro bei Augustin civ. dei VI 9 und Nonius p. 528 Serv. ad Aen. IX 4. X 76 in einem Ritus bei der Geburt: Plin. 18, 10 *Pilumnus qui pilum pistrinis inuenerat*, ebenso Servius a. a. O.

[3] Festus p. 205 *pilumnoe poploe in carmine saliare Romani dicebant pilis ita assueti: ut quia praecipue pilum hostis* (eine absurde Etymologie, die der Piso's bei Serv. ad Aen. X 76 *Pilumnum dictum, quia pellat mala infantiae* entspricht). Die Glosse faßt die Worte als nom. plur.: an sich können sie natürlich ebensogut dat. sing. sein. W. Schulze bemerkt mir, daß *-oe* nur die regelmäßige Umschrift für griech. *-οι* ist, die hier auch auf das Altlateinische angewendet wird.

[4] Bei Festus p. 230 = Paulus p. 202 und Servius ad Aen. XII 121 wird *pīlare* und *compilare* mit πιλος Filz, πιλεῖν, πιλοῦν zusammengebracht, von dem ja auch *pilleus* (*pileus*) Filzkappe stammt. Daß *pilus* und *pilanus* nicht von *pilum* abgeleitet werden können, hat bereits A. J. Reinach (o. S. 31, 1) ausgeführt.

[5] Daher auch die *pila Horatia* am Forum, ein Pfeiler, an dem angeblich die den Curiatiern abgenommenen Waffen als *spolia* aufgehängt gewesen sein sollen, von Livius I 26, 10, 11 und Properz III 3, 7 fälschlich als Plural, von schol. Bobb. in Cic. Mil. 2 (*hoc celebre, ubi pila Horatia nunc est*) und Dion. Hal. III 22, 1 (ΣΤΥΛΙΣ ΟΡΑΤΙΑ ΚΑΛΟΥΜΕΝΗ ΠΙΛΑ) richtig als femininum aufgefaßt.

[6] Das Verbum ist nur in zwei Citaten aus Hostius Epos *bellum Histricum* bei Servius ad Aen. XII 121 belegt: *percutit atque hastam pilans pede perdere frangit*; *pilans ut est figens, idem stipata pedibus pectore pilata* [*-to cod.*], *id est fixa, stabilis*; sonst nur das Participium *pilatus* bei Ennius *saturarum* II (ebendas.) *conlapsae undae loci liquidas pilatasque aetheros oras, cum firmas et stabiles sequebantur et quasi pilis fultas*.

[7] Serv. ad Aen. XII 121 *Varro rerum humanarum duo genera agminum dicit, quadratum, quod cum omnibus etiam iumentis incedit, ut ubires posset considere; pilatum alterum, quod sine iumentis incedit, sed ut se densius est, quo facilius per angusta loca transmittatur.*

[8] Servius l. c. gibt dafür einen Beleg aus Sempronius Asellio: *triarii* [so Wölfflin, als gen. plur., für *triarium* der Handschrift] *quartum signum accedebat, sed pilatim sed passim ita fieri oportebat*, und besonders deutlich aus Scaurus *de vita sua: in agrum hostium ceni, pilatim carpotam ibat (id est stantem et densa)*. — Daneben steht die Bedeutung »pfeilerweise«. Vitruv VI 8, 1 *quae pilatim aequitus adpicta*.

[9] Ebenso *pilata cohors* Martial X 48, 2.

[10] Die Interpreten bei Servius schwanken zwischen beiden Auffassungen.

[11] Woher der Name stammt, ist völlig dunkel. Die übliche Ableitung von ihrer Stellung an dritter Stelle (*tertius ordo* Varro ling. lat. V 89) ist unmöglich; dann müßten sie *tertiarii* heißen, nicht *triarii*.

[12] Varro ling. lat. V 89 *pilani triarii quoque dicti*. Ovid. fast. III 128 f.: *(Romulus) hastatos instituit duos, et totidem princeps, totidem pilanus habebat corpora, hoc nunc quoque servatur opus*.

kämpften, wie Varro und Festus glauben[1], sondern Truppen, die in *pila*, Kolonnen, formiert sind. Daher führen die Manipel der Triarier die Bezeichnung *pilus*, die sich speziell bei dem ersten und seinem Führer, dem höchsten der Centurionen und Mitglied des Kriegsrats, in der abgekürzten Bezeichnung *primus pilus* dauernd erhalten hat[2]. Dem entspricht es, daß bei Livius VIII 8, 10, 6, 14, 10, 5 die beiden ersten Treffen als *antepilani* zusammengefaßt werden[3].

Dadurch wird die Entwicklung des römischen Heerwesens in den Grundzügen anschaulich. Den Kern des Heeres bilden zunächst noch die mit Lanzen bewaffneten Phalangiten; aber eröffnet wird der Kampf durch eine Truppe, die nach samnitischer Art mit Wurfspeeren, *pila*, bewaffnet ist, die *principes*. Die Phalanx der *hastati* muß dann vorgerückt sein, wenn diese Geschosse ihre Wirkung geübt hatten; und hinter ihnen stand oder lagerte, bereit zur letzten Attacke, die Reserve der *pilani* in Kolonnen, *pila*, schon in der Weise, wie uns später die Stellung der Triarier geschildert wird. Als dann der Kampf mit *pilum* und Schwert eine größere Bedeutung gewann, werden auch die *hastati* damit ausgerüstet und zugleich ins erste Treffen gestellt, und nur die *pilani* behalten, als letzte aber entscheidende Stoßtruppe, die alte Bewaffnung.

Als weitere Ergänzung kommt dann noch eine leichte Truppe hinzu, die *velites*, die aber nicht als gesondertes Treffen formiert, sondern den einzelnen Manipeln angegliedert werden und von hier während des Aufmarsches in die Schlachtstellung ausschwärmen. Auch diese Truppe hat eine längere Entwicklung durchgemacht. Die Überlieferung bietet hier noch mehrere Namen, *rorarii*, *ferentarii*, *adscripticii*, *accensi*, ohne wirklich Klarheit zu geben. Nach Festus wären sie alle identisch und hießen auch *velati*, weil sie unbewaffnet im Tuch (*velum*) dem Heere folgten[4]. Das ist natürlich verkehrt: Varro hat denn auch einen Vers des Plautus bewahrt, wo *rorarii* und *accensi* deutlich als zwei verschiedene Gruppen des Heerwesens erscheinen: *ubi rorarii estis? en sunt. ubi sunt accensi? ecce*[5]. Weiter führt er an, daß Cato die *accensi* als *ministratores* erklärte[6], eine Angabe, die unbedingt zuverlässig ist, da sie ja, wie der Vers des Plautus zeigt, zu seiner Zeit noch existierten. Varro hat von ihnen eingehender im dritten Buch *de vita populi Romani* behandelt, aus dem Nonius zwei offenbar eng zusammenhängende Fragmente bewahrt hat. P. 57 s. v. *legionem* citiert er: *tum appellatus est dilectus ab delectione, et legio, ab hoc superveniente militum consultatione adscribuntur*. Damit bricht das Citat mitten im Satze ab[7]. Varro hat im dritten Buch das Heerwesen eingehend behandelt[8]. Unser Fragment gehört in die Dar-

[1] Varro l. l. *pilum quod pilis (pugnabant)*. Festus p. 204 *pila e pilis pugnantes*. W. Schulze weist mich darauf hin, daß diese Erklärung auch der Bedeutung der Bildungen auf *-anus* nicht entspricht.

[2] Daß *pilus* *primus pilus* aus Abkürzung ist und eigentlich den Manipel bezeichnet, zeigt der korrektere Ausdruck *primus pilus centurio* Caesar G. C. III 5, 2, Civ. I 13, 3, 46, 5 sowie *primum pilum ducere* Caesar Gall. V 35, 6, Liv. VII 13, 1, XLII 32, 7, 34, 11; *in legione secunda primum pilum certatim cursu et adsequebantur* XLII 35, 2, Curt. L. VIII 8, 7 s. u. S. 5.

[3] Später kommt dies Wort bei Ammian XXI 12, 20, XXVIII 1, 46 als literarische Reminiscenz wieder auf.

[4] Paul. ep. p. 14 *qui vestis inimicis superveniebant velabantur*. Ebenso p. 369 s. v. *velati*, neben einer anderen Deutung. S. u. S. 1. P. 28 s. v. *adscriptus* wird für *velites* die ungeheuerliche Deutung gegeben, *dicuntur ex omnibus civibus qui sunt*.

[5] Aus der Tritolamm. Varro ling. lat. VII 58.

[6] Varro l. l. *accensi ministratores Cato esse scribit*; er fügt die Deutung hinzu: *potest ad ministrandum*; *ut ab ministro ministrare*. Serv. Aen. I 148 *ad ministrandum eius cuius minister*; es sind also von den Offizieren nach Belieben zur Dienstleistung Hinzugezogene.

[7] Die von Müller (1 5 83) allgemein aufgenommene Korrektur des letzten Wortes in *adscriptus*, die den Satz vollständig macht und das folgende Fragment unmittelbar daran anschließen will, verkennt, daß Nonius eine solche Stelle aber nicht weil er merkt, daß das weitere nicht hierher gehört; denn der Satz hat einen anderen Sinn, wird auch durch diese Korrektur nicht gewonnen.

[8] Die Fragmente bei Nonius über *cuneus* p. 552 (u. S. 37, 1), *ala* p. 555 (u. S. 5, 3), *optimus* p. 67 (u. S. 15, 4) und *vortere* über die Reihen p. 345, *navis* über die Flotte p. 535, *calcaria navis*, über die *catapulta* p. 552, über die Feldzüge und die Friedensschlüsse p. 529 *victoriae* und 149 *pacis*.

stellung der Aushebung und der Bildung der Legion, deren Etymologie er anfügt. Daran schloß sich die Angabe darüber, was mit den Überschüssigen, den *supervacui*, geschah, und hier hat er offenbar erzählt, daß von diesen manche der Legion zu bestimmten Diensten »beigeschrieben« wurden. Das leitet über zu dem zweiten Bruchstück[1]: *qui de ascriptiis, cum erant adtributi decurionibus et centurionibus, qui eorum habent numerum, accensi vocabantur, eosdem etiam quidam vocabant ferentarios, qui depugnabant fundis[2] et lapidibus, his armis, quae ferrentur, non quae tenerentur*. Über diese Stelle, an der man viel herumkorrigiert hat, verdanke ich E. Norden, der den Text für völlig unantastbar erklärt, folgende Bemerkungen: »'*qui de ascriptiis*' ist eine Bereicherung unseres Wissens vom Gebrauch der Praeposition *de* für den Genitiv; daß dieser Gebrauch, der dann im Volkslatein konstant wurde und die romanischen Sprachen beherrscht, sehr tief liegende Wurzeln habe, wußten wir längst; das varronische Beispiel kommt als wertvolles hinzu. Also: 'welche von den ascriptivi'. Dann weiter echt varronische Periodisierung ('Schachtelprincip'): ein Nebensatz mit *cum*, von diesem wieder abhängig einer mit *qui*; dann zuletzt *accensi vocabantur* als Praedikat zu *qui de ascr.* Also: 'Solche von den *ascriptivi*, wenn sie den Decurionen und Centurionen zugeteilt waren, welche deren *numerus* haben (kommandieren)[3], wurden *accensi* genannt.'« *Numerus* erscheint hier bereits als Bezeichnung einer beliebigen Truppenabteilung, vor allem, wenn sie außerhalb der regulären Organisation steht; in dieser Bedeutung ist das Wort bekanntlich in der Kaiserzeit immer mehr zum terminus technicus geworden. Eine Vorstufe dazu findet sich bereits bei Plautus, wo die *adscriptici* außerhalb der Legionen, *extra numerum*, stehen[4]: das kann dazu führen, sie als einen besonderen *numerus* zu bezeichnen. Indessen ist es wohl mehr als fraglich, wenn Varro annimmt, daß diejenigen *adscriptici*, welche *accensi* hießen, eine solche Abteilung unter dem Kommando eines Decurio oder Centurio gebildet hätten[5]; vielmehr können sie nur Ordonnanzen gewesen sein, die aus der Zahl der Überzähligen zum Dienst der Centurionen des Fußvolks und der Decurionen der Reiterei (sowie natürlich der höheren Offiziere) herangezogen wurden (*adscribuntur*) und daher in Wirklichkeit keinen besonderen *numerus* bilden konnten. Daher tragen sie keine Rüstung, sondern nur einen Mantel (*velum*), und werden daher auch *velati* genannt[6]. Varro hat weiter aus der Plautusstelle die gänzlich verfehlte Folgerung gezogen, sie seien zugleich Ersatzmannschaften gewesen, die unbewaffnet

[1] Nonius p. 520 *accensones et velaturones a numero, ut ex annalibus patet, dicebantur, accensi, qui his accensebantur, id est adtribuebantur*. Varro de vita populi Romani lib. III folgt das Citat.

[2] In den Handschriften steht *pugnos*: die auf Popma zurückgehende Korrektur ergibt sich mit voller Sicherheit aus Festus p. 14 *adscriptiis* und p. 55 *ferentarii*, wo beide Male wörtlich dieselbe Erklärung *qui fundis et lapidibus pugnabant, quos alia Graecus, non ut verum* gegeben wird.

[3] Diese Etymologie von *ferentarii* (ebenso ling. lat. VII 57) ist von Festus p. 14, 55 (s. die vorige Anm.) daneben eine zweite *auctoribus in bello, a ferendo appellati dicti*, p. 360 übernommen.

»Natürlich ist an *qui eorum habent numerum* (wofür Quicherat [Lexicon], L. Müller [ed. maior] *eorum habent* u. ä. gesetzt haben) Lindsay hat es mit Recht beibehalten; nichts zu ändern.«

[4] Menaechmi 182 ff. (citiert von Varro ling. lat. VII 59), wo Erotium den Menaechmus mit den Worten begrüßt: *extra ceteram es mihi*; er antwortet: *ob eam rem adscriptiis fit ut ego quoque solet*, und sie bestätigt das: *ego iste, nihil hodie adpotare esse apud te meaedumne*, nämlich ein Gelage.

Wenn Nonius den Namen ableitet *a numero, ut ex annalibus patet*, so hat er damit Varros Worte paraphrasiert, verwendet sie aber, abweichend von ihm, um den Namen dieser Offiziere von der Zahl der Mannschaften der *decuriae* und *centuriae* abzuleiten, die sie kommandierten.

[5] Natürlich hatten die Beamten solche Ordonnanzen, *accensi*, auch im Friedensdienst zur Verfügung, s. Mommsen Staatsrecht I² 341 f. Vgl. weiter bei Nonius p. 59 s. v. *accensi (apparitores, adhibiti, sed ad hastam stabiles proximum)* ein Citat aus Varro *rerum humanarum* lib. XX: *ut consules ex praetorio qui sectantur in castra accensi dicti, quod ad necessarios res suppeditandas adhibiti, velut accensi*. Danach mag der Name *accensi velati* (Cic. rep. II 40) oder *accensi* (Liv. I 43, 7) für die unterste Stufe der servianischen Centurienordnung aufgekommen sein, auf die ich nicht weiter eingehe. Über die *accensi velati* der Kaiserzeit s. Rosenberg Unters. zur röm. Centurienverfassung (1911) S. 38 ff.

dem Heere folgten: es ist klar, daß ihm, obwohl er selbst Truppen kommandiert und daher die Gestaltung seiner eigenen Zeit genau gekannt hat, doch die Fähigkeit abgeht, sich in die für militärische Dinge maßgebenden Bedingungen hineinzudenken, wenn es sich um bereits verschollene Einrichtungen einer früheren Zeit handelt[1].

Adscripti (wie Plautus sagt) oder *adscripticii* mag ein allgemeiner Ausdruck für alle Überzähligen gewesen sein, die im Heerdienst beschäftigt wurden: eine Gruppe von ihnen bildeten, wie Varro angibt, die Ordonnanzen (*accensi*). Aber seine Behauptung, diese seien mit den *ferentarii* identisch, die dann Festus übernommen hat, wird durch ihn selbst widerlegt: er hat im alten Aesculaptempel Reiter mit Wurfspeeren gemalt gesehen, denen erläuternd *ferentarii* beigeschrieben war[2]. Sie waren also eine leichte Reiterei, wie sie auch in den oskischen Wandgemälden neben schwerer Kavallerie erscheint[3]. Zu Varros Zeit waren sie längst verschollen[4]: daher konnte er in der Schrift *de vita populi Romani*, wo er seine bessere Kenntnis in *de lingua Latina* nicht im Gedächtnis hatte, zu seinem Mißgriff kommen. Dagegen kennt sie sowohl Plautus[5] wie Cato, aus dessen Schrift *de re militari* der Satz erhalten ist: *inde partem equitatus atque ferentarios praedatum misit*[6], auch hier als leichte Reiterei. Wir sehen so zugleich, daß auch die Reiterei der Römer erst allmählich ihre spätere einheitliche Gestalt angenommen hat, nur bereits wesentlich früher als die Aufhebung der verschiedenen Bewaffnungen im Fußvolk.

Als dann die wahre Bedeutung des Wortes längst vergessen war, hat Sallust, seiner archaisierenden Manier entsprechend, das schön klingende Wort an Stelle des ihm vulgär erscheinenden *celites* für die Schlacht gegen Catilina verwendet[7], und ihm folgend Tacitus gar für eine Schlacht in Britannien i. J. 50 n. Chr.[8].

Rorarii dagegen, das Festus gleichfalls mit den besprochenen Wörtern identifiziert, ist wie bei Plautus (o. S. 341) so noch zu Ende des zweiten Jahrhunderts der übliche

ling. lat. VII 56: *adscripti ... qui ... ab eis adscribebantur equites ac mites militibus, qui succedebant, si quis ex eis cecidisset.* Das ist von Festus p. 301 s. v. *relata* übernommen (zugleich mit der Gleichsetzung mit *ferentarii*); ebenso p. 14 s. v. *accensi: qui supplentis legionibus adscribebantur: hos et accensos dicebant, quod ad hoc numerum essent adscripti, qui ante relatos, quos ex stipendiis equitum sequebantur recentium militum ferentarios ...* (*ex equitum* sowie p. 15 *accensi: qui in locum militum militarium subito subrogabantur: dicti ita, quia ad censum adscribebantur.* Daß alle diese Erklärungen gänzlich wertlos sind, so oft man sie auch zu weiteren Konstruktionen benutzt hat, liegt auf der Hand und ist von Rosenberg (s. a. O. S. 35 ff.) richtig ausgeführt (abgesehen von seiner aus Varro erhaltenen Identifizierung der *accensi* mit den *ferentarii*). — In dem von ihm angenommenen Sinne, als eine hier speziell der Reiterei (unter den *decuriones*) beigegebene Abteilung erwähnt sie Varro ling. lat. V 82 in der Angabe *neque equitum, quod secundum potestatem huius in equites et accensus.*

[2] Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß die *adscripti* oder *accensi* auch im Gefecht zu Auftragen oder zum Wegschaffen der Verwundeten und Gefallenen verwendet sein mögen, oder daß sie gelegentlich, wie die Frostknechte (*calones*), bei der Verfolgung und Plünderung oder bei einem feindlichen Überfall auf das Lager auch zu den Waffen griffen, deren sie habhaft werden konnten. Aber eine militärische Truppe werden sie dadurch nicht, noch eine Abteilung unbewaffneter Ersatzmannschaften, die hinter dem Heer einherzieht, ist ein Unding.

ling. lat. VII 57: *ter enim equitum ... qui ex modo habebant arma, quae ferebantur, et incedunt: hinc ex modo equites nati, ab eis ... ferentarios adscripti.*

[3] Wieseler S. 138.

Auch bei Polybios kommen sie nicht vor, in den Schlachten, die er darstellt, besteht die leichte Reiterei, soweit eine solche vorkommt, aus Numidern und anderen Bundesgenossen.

[4] Lindsay S. 450: *nunc illum telum ... alterum ... ex amicum incertum intelligo*, also als Hilfstruppe.

[5] Non. p. 354, der daher erklärt *ferri armaturae, qui cum equis esset, ancilla ferrent cursu hoc, arma quaedam cum regerent.* Wenn Festus oder vielmehr Paulus p. 369 behauptet *Cato eos ferentarios dixit, qui tela de pedibus militibus praegnant ... ministrabant*, so ist offenbar die bei Nonius erhaltene Angabe Catos mit einer daran angehängten etymologischen Erklärung zusammengeworfen und diese fälschlich Cato selbst zugeschrieben.

[6] Sallust Cat. 60: *pedibus ex castris est, nudi a ferentariis proelium committi posset* (zitiert bei Nonius p. 554).

[7] Tac. ann. XII 35: bei der Verfolgung der Silurer ins Gebirge *ex quoque incuperet ferentarios gravisque miles, ubi telis adsultantes, hic cum ferro aderat.* Erwähnt werden die *ferentarii* noch bei Vegetius II 2, 15 als ein, natürlich zu seiner Zeit längst verschollener, Name für leichte Truppen ebenso Joh. Lydus de magistr. I 46.

Name für das leichte Fußvolk, die *velites*, gewesen, wie zwei bei Nonius p. 553 erhaltene Verse des Lucilius beweisen: lib. X v. 303 MARX

tum paludatus stabat rorarius velos

hinten stand im Kriegsmantel (*paludamentum* oder *sagum*) der schnelle Rorarier«, also die leichte Truppe: und lib. VII v. 290, den MARX vol. II 109 richtig erklärt hat:

quinque hastas, aureolo cinctus rorarius velos (*velis* codd.)

»[nach dem Siege erhielt als Belohnung der *eques*] fünf *hastae*, der *rorarius velos* einen vergoldeten Gurt«. Diese Stellen zeigen zugleich, wie der neue Ausdruck *veles*, *velites* allmählich aufkommt: er ist offenbar von *velox* nach Analogie von *miles*, *eques*, *pedes* gebildet[1].

Eine Nachricht über Entwicklung und Umgestaltung der Leichtbewaffneten hat man mehrfach in der Angabe bei Livius 26, 4, 10 gesucht *institutum, ut velites in legionibus essent*. Sie steht unter dem Jahre 211 inmitten einer völlig unhistorischen Schilderung eines Reiterkampfes mit den Campanern, in dem die Römer, um die bisherige Überlegenheit der feindlichen Reiterei zu brechen, *velites* mit Speeren zwischen ihre Reiter stellen, also die in der Kriegsgeschichte auch sonst vielfach vorkommende Verbindung beider Gattungen (ἀμιπποι). Die Notiz ist eben so wertlos wie diese ganze Erzählung und steht in schroffem Widerspruch zu den authentischen Schilderungen der großen Schlachten in den vorhergehenden Jahren, die Livius selbst in Übereinstimmung mit Polybius gegeben hat.

Es bleibt die Besprechung der Schilderung des römischen Heeres, die Livius VIII 8 in die Geschichte des Latinerkrieges i. J. 340 eingelegt hat. Sie ist unendlich oft behandelt, ohne daß man zu einem klaren Verständnis gelangt wäre, weil man sich von dem Glauben nicht losmachen konnte, daß sie doch ein einheitliches, dem Schriftsteller vor Augen stehendes Bild geben und daß sie wenigstens in der Hauptsache zuverlässig sein und daher irgendwie mit der Darstellung des Polybios ausgeglichen werden müßte. In Wirklichkeit ist eine Analyse erst möglich, nachdem wir eine feste Grundlage gewonnen haben; jetzt wird sich ohne Mühe ein sicheres Urteil über ihre einzelnen Angaben erreichen lassen.

Livius geht von dem schon erwähnten Satze aus, daß die Römer ursprünglich Rundschilde (*clipeos*) gehabt und in Phalangen gestanden hätten. Die Umwandlung in Manipel und die Einführung der *scuta* setzt er in die Zeit *postquam stipendiarii facti sunt*, das wäre nach der alten Überlieferung bei Diodor XIV 10, 5 = Liv. IV 59, 11 beim Beginn des letzten Krieges gegen Veji. Daß diese Zeitbestimmung wertlos ist und allem widerspricht, was wir aus guter Quelle wissen, bedarf keiner Bemerkung[2]. An die Einführung der Aufstellung in Manipeln fügt Livius den Satz: *postremo in plures ordines instruebantur* und erläutert das durch *ordo sexagenos milites, duos centuriones, vexillarium unum habebat*

---

[1] Varro ling. lat. VII 58 und *de vita populi Romani* lib. III (bei Nonius p. 553) erklärt die *rorarii* richtig als die ausschwärmenden Leichten (ebenso Liv. VIII 9, 14, s. u.), mit der ungeheuerlichen Etymologie *ab rore*, weil sie, wie Tautropfen dem Regen, dem Massenangriff vorangingen. Das hat Festus p. 14 und 204 übernommen, der ferner p. 207 die Glosse *rorarios ventos, quod roris ita dabantur* bewahrt.

[2] Mit *velum* und den *velati* hat er natürlich nichts zu tun.

Daraus entlehnt bei Val. Max. II 3, 3 und Frontin IV 7, 20.

Die Modernen haben daran eine angebliche Heeresreform des Camillus angeknüpft. Diese ist herausgesponnen aus der Erzählung Plutarchs Cam. 40. Als im J. 367 (23 Jahre nach der Einnahme Roms, s. Liv. VI 42 bei Plutarch c. 41, 7 in ΤΡΙΣΚΑΙΔΕΚΑ verschrieben) die Gallier wieder einen Raubzug machten, sei der alte Camillus zum Dictator gewählt(!) und habe zum Schutz gegen die gallischen Schwerter den Römern glatte Eisenhelme und ihren Holzschilden einen ehernen Rand gegeben und sie angewiesen, den Schwerthieben die pila entgegenzuhalten: ΤΟΙΣ ΞΟΟΙΣ ΜΑΚΡΟΙΣ ΔΙΑ ΧΕΙΡΟΣ ΧΡΗΣΘΑΙ ΚΑΙ ΤΟΙΣ ΞΙΦΕΣΙ ΤΩΝ ΠΟΛΕΜΙΩΝ ΠΟΒΑΛΛΟΝΤΑΣ ΕΚ-

— eine entsetzliche Konfusion, denn die zwei Centurionen und der Fahnenträger (mit seinem Ersatzmann) gehören zum Manipel, die 60 Mann aber sind dessen Hälfte, eine Centurie. In diesem Sinne, als Bezeichnung sowohl der Centurie wie der Centurionen, die den *ordo* führen (*ordines ducunt*), ist *ordo* bekanntlich bei Caesar ganz geläufig, und ebenso verwendet Livius das Wort von Anfang an[1]: da entspricht es dem griechischen ΤΑΞΙΣ oder ΤΑΓΜΑ, mit dem Polybios VI 24, 5 den Manipel bezeichnet, der daher die Centurionen durch ΤΑΞΙΑΡΧΟΙ übersetzt. Aber an unserer Stelle kann die Vorlage, auf die Livius' Darstellung in letzter Linie zurückgeht, das unter *plures ordines* unmöglich verstanden haben, sondern nur die Treffenaufstellung[2]. Das hat dann Livius oder wohl schon die Quelle, die er hier ausschreibt und die schon eben so konfus gewesen sein wird wie er selbst, mißverstanden und die *ordines* auf die Manipel und Centurien gedeutet, die er durcheinanderwirft. Im folgenden wird dann auch der Versuch gemacht, die Treffenaufstellung zu schildern: *prima acies hastati erant, manipuli quindecim, distantes inter se modium spatium.* Das ist richtig bis auf die falsche Zahl der Manipel, 15 statt 10 — wie dieser Irrtum entstanden sein mag, ist nicht zu sagen —; und ebenso das Weitere, nur daß hier dem Manipel infolge seiner Verwechslung mit der Centurie 20 *velites* statt 40 gegeben werden: *manipulus levis viginti milites, alium turbam scutatorum habebat; leves autem, qui hastam tantum gaesaque gererent, vocabantur. Haec prima frons in acie florem iuvenum pubescentium ad militiam habebat.* Auch das zweite Treffen wird, abgesehen von der Zahl der Manipel, im wesentlichen richtig geschildert: *robustior inde aetas totidem manipulorum, quibus principibus est nomen, hos sequebantur, scutati omnes* [die auch hier dazugehörigen *velites* sind vergessen], *insignibus maxime armis.* Daran schließt, ganz zutreffend, nur wieder mit der falschen Zahl: *hoc triginta* [anstatt 20] *manipulorum agmen antepilanos appellabant, quia sub signis iam alii quindecim* [wieder anstatt 10] *ordines locabantur*: aber nun wird es ganz wüst: jeder dieser *ordines*, die hier doch nur ein anderer Ausdruck für *manipuli* sein können, besteht aus drei Teilen, von denen jeder erste *pilus* heißt (daher also der Name *antepilani*): *ex quibus ordo unusquisque tres partes habebat; earum unamquamque primam*[3] *pilum vocabant.* Dann werden diese Teile geschildert: es sind drei Fahnen mit je 186 Mann, zuerst die *triarii*, dann die *rorarii*, dann die *accensi*, jede folgende weniger leistungsfähig als die vorhergehende: *tribus ex vexillis constabat* (nämlich der *ordo* oder *manipulus*), *vexillum centum octo-*

ΔΕΧΕΣΘΑΙ ΤΟΥΣ ΚΑΤΑΤΟΡΑΣ: dementsprechend verlauft c. 41 der Kampf. Da ist die oben S. 6 erwähnte Scene aus der Schlacht am Po 223 (Polyb. II 33) auf Camillus übertragen. Plutarch folgt hier einer ganz späten Quelle; auch Dionysios XIV 6 ff. weiß davon nichts, vielmehr schildert hier Camillus in einer Rede die Überlegenheit der römischen Bewaffnung, die nach ihm schon die des späteren Manipularheeres ist, über die der Gallier, und die Römer siegen, indem sie die feindlichen Hiebe mit hochgehobenen Schilden auffangen und unter denselben gebückt an die nackten Leiber herandringen und sie mit dem Schwert niederstechen. Aber dieser ganze Galliereinfall, inmitten der erbitterten Kämpfe um das licinische Gesetz, ist frei erfunden. Polybios in dem Abriß der Gallierkriege II 18 weiß davon nichts, ebensowenig natürlich Diodor. Claudius Quadrigarius (Liv. VI 42, 6) läßt ihn, wie Plutarch, am Anio stattfinden und verlegt hierher den Zweikampf des Manlius Torquatus; Livius, der ihn zwei Appian Celt. 1) ganz kurz abmacht, folgt der Mehrzahl der Quellen (*plurimis auctoribus*), die ihn *in Albano agro* stattfinden lassen (ebenso Dionys); da ist der Umfall von 367 (Liv. VII 9 ff., wo auch der Zweikampf des Torquatus berichtet wird) hierher verschoben worden, den Polybios II 18, 6 als den ersten nach der Einnahme Roms erwähnt (ΜΕΤΑ ΤΗΝ ΤΗΣ ΠΟΛΕΩΣ ΚΑΤΑΛΗΨΙΝ, ΟΤΕ ΤΡΙΑΚΟΣΤΩΙ) und bei dem die Römer nicht wagen, den Galliern entgegenzutreten. Der Galliereinfall von 367 ist aus der Geschichte zu streichen und die Heeresreform des Camillus ist echt.

[1] Gleichartig ist die oben besprochene Entwicklung von *primus pilus*. Wendungen wie *primorum ordinum centurione* (Caes. Gall. I 41, 3; civ. I 74, 3 und oft) erklären den Übergang.

[2] So schon II 28, 4 im J. 495 von einem in Schuldknechtschaft gerathenen Veteran: *ordines ducere iubant.* So gebraucht es Varro ling. lat. V 89, wo die *pilum* oder *triarii* [illegible] *tertio ordine extremo* stehen.

[3] Die Handschriften geben *primum*; aber das ist ein Unsinn, den man doch selbst Livius nicht zutrauen mag, und so wird Lipsius' Korrektur in *primam* richtig sein. Daß die Abschreiber an *primus pilus* dachten, ist begreiflich genug.

ginta sex homines erant. primum vexillum triarios ducebat, veteranum militem spectatae virtutis: secundum rorarios, minus roboris aetate factisque: tertium accensos, minimae fiduciae manum: eo et in postremam aciem reiciebantur. Hier werden also die leichten Truppen, die *rorarii* (= *velites*), die, wie oben wenigstens bei den *hastati* richtig angegeben war, zu jedem Manipel gehörten, fälschlich sämtlich hinter die *triarii* gestellt und dazu noch die *accensi* hier angebracht. Das *vexillum* von 186 Mann aber ist offenbar die Zusammenfassung von drei der oben beschriebenen *ordines* zu 60 Mann mit 2 *centuriones* (der *vexillarius unus* ist dabei vergessen), also nichts anderes als die Cohorte der späteren Zeit, nur daß für sie die ehemalige Stärke der Centurien, 60 Mann, beibehalten und der Manipel vergessen ist. Das ist also in Wirklichkeit nicht ein *vexillum* der Triarier, sondern des Gesamtheeres aller drei hintereinander stehenden Treffen. Ganz absurd ist dann, daß die *rorarii* und die *accensi* eben so stark und gleichfalls als *vexilla* organisiert gewesen sein sollen. Dadurch entsteht ein schreiender Widerspruch sowohl gegen die vorhergehende Schilderung wie gegen die folgende Angabe, daß jede Legion ungefähr 5000 Mann zu Fuß nebst 300 Reitern enthalten habe: 15 ordines zu dreimal 180 Mann (ohne die Centurionen) würden allein schon 8100 Mann ergeben, und dazu kämen noch 1800 Mann der beiden ersten Treffen (je 15 *ordines* zu 60 Mann), also eine Legion von fast 10000 Mann. Man sieht, daß Livius garnicht versucht hat, sich seine Angaben irgendwie anschaulich zu machen oder gar durchzudenken: er reproduziert einfach, hier wie sonst, was er in seinen Vorlagen gefunden hat.

Dann folgt wieder ein ganz korrekter Abschnitt, die Schilderung der Schlacht (nur das Ausschwärmen der *velites* zu Anfang ist dabei vergessen): *ubi his ordinibus exercitus instructus esset, hastati omnium primi pugnam ineunt, si hastati profligare hostem non possent, pede presso eos retro cedentes in intervalla ordinum principes recipiebant, tum principum pugna erat: hastati sequebantur.* Ganz zutreffend wird hier das schrittweise Zurückweichen des ersten Treffens und sein Durchziehen durch die Intervalle der *principes* geschildert. Dann folgt die schon oben angeführte Angabe über die sitzende Stellung der Triarier und, nach Aufnahme der Principes und Hastati in ihre Intervalle, ihr Vorgehen in geschlossener Front: *compressis ordinibus* und *uno continenti agmine.* Die *rorarii* und *accensi* und die *vexilla* von 186 Mann sind hier verschwunden: das zeigt deutlich, daß diese Angaben eine Einlage sind, die mit der ursprünglichen Darstellung nichts zu tun hat.

Die Grundlage bildet mithin eine ganz zutreffende Beschreibung des Manipularheeres (daher auch die Angabe über die Stärke der vier Legionen: dazu seien ebensoviel *ex Latino dilectu* [wobei, wie sooft, die *socii* mit eingeschlossen sind] in gleicher Aufstellung gekommen). Dieses Heer denkt sich Livius' Quelle fälschlich schon in der Zeit des Latinerkrieges bestehend; außerdem aber hat sie den ursprünglichen Text durch zahlreiche Zusätze erweitert und entstellt, die aus übel angebrachter Scheingelehrsamkeit entstammen. Livius mag dann die Verwirrung noch weiter gesteigert haben[2]: irgendwelche klare Anschauung von militärischen Dingen hat er ja, wie sein ganzes Werk zeigt, überhaupt nicht besessen.

Von der dem Manipularheer vorausliegenden Gestaltung des römischen Heeres als Phalanx von Lanzenkämpfern und vollends von den davorliegenden primitiven Formen,

[1] Man hat diesen Satz streichen wollen, um Livius von dem Unsinn wenigstens etwas zu entlasten; aber er ist im Zusammenhang ganz unentbehrlich, und der Unsinn bleibt auch ohne ihn derselbe.

[2] Seine Vorlage dagegen hat wenigstens versucht, sich die Dinge anschaulich zu machen, wie die aus derselben Quelle übernommene Schilderung der Schlacht am Vesuv Liv. VIII 9f. zeigt. Als auf dem linken Flügel die römischen *hastati* weichen und *se ad principes recipere*, sucht und findet der Consul Decius den Tod

aus denen sich diese entwickelt hat, läßt sich bei dem völligen Versagen unserer Überlieferung ein irgendwie erschöpfendes Bild nicht mehr gewinnen; nur einige Momente lassen sich, hier wie in der Staatsgestaltung, aus den späteren Institutionen und Namen, in denen sich die älteren Einrichtungen rudimentär erhalten haben, noch notdürftig erkennen. So füge ich darüber noch einige Bemerkungen an.

Daß die servianische Klassenordnung auf der Basis der Wehrpflicht beruht und mit der Gestaltung des Heerwesens eng zusammenhängt, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn das Hörnersignal (*classicum*) ertönt, versammelt sich das »Aufgebot« (*classis*)[1] auf dem Felde des Kriegsgottes vor der Stadt unter militärischem Kommando zum *comitiatus maximus*, um seine Officiere zu erwählen, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Verträge zu schließen und die ihm vorgelegten Gesetze zu genehmigen oder zu verwerfen. Neben der Masse des »Kriegsvolks« (*populus*) stehen als gesonderte Abteilungen die vom Staat mit Pferden und Futtergeld ausgestattete Reiterei sowie die Militärmusik, die Centurien der *liticines* (*tubicines*) und *cornicines*[2]. Aber nur die 18 Centurien der *equites* stellen wirklich den Bestand eines Heeresteils, den der römischen Kavallerie dar — jedoch nicht etwa ihre militärische Organisation in *turmae* zu 30 Mann —[3]: daher scheiden hier diejenigen, die nicht mehr dienstpflichtig oder dienstfähig sind, aus und treten nicht etwa in Centurien von *seniores* der *equites*, sondern in die der ersten Klasse über[4]. Auch diese Scheidung in die Felddienstpflichtigen (*iuniores*) und den Landsturm (*seniores*) entspricht der militärischen

---

durch Devotion. Das bewirkt, daß die Römer den Kampf erneuern: *nec et vocare procurrebant inter antepilanos abiabantque cum hastatis et principibus, et tempus quo de tro munire autiam consulis ad consorgendum expectabant.* Dann greifen bei den Latinern die Triarier ein, während der Consul Manlius, um die Gegner irrezuführen, sie noch zurückhält und statt ihrer *accensos ab novissima acie ante signa procedere iubet.* Dann aber, als die Latiner zwar dadurch geschwächt sind, aber sie gleich verdringen, läßt er die Triarier aufspringen, *receptis in intervalla ordinum antepilanis*, und sie bringen die Entscheidung. Eben um diese Schilderung geben zu können, hat die Quelle die Beschreibung der Heeresordnung in cp. 8 vorangeschickt.

[1] Diese Grundbedeutung von *classis* ergibt sich deutlich aus den verschiedenartigen Anwendungen, die das Wort gefunden hat, mag nun die Ableitung von *calare* richtig sein oder nicht. Das *classicum* ist nicht nur das Signal, das zum *comitiatus* zusammenruft (Varro ling. lat. V 91, VI 92), sondern überhaupt das Signal, das dem Träger des *imperium* und nur diesem zusteht (Caesar civ. III 82: Pompejus erkennt Scipio als gleichstehend an, *classicumque apud eum canit et alterum illi adhibet praetorium tendit*; Veget. II 22 *classicum . . . insuper edebatur imperio, quia classicum canitur imperatore praesente*, auch bei Exekutionen). *classis* ist 1. das Aufgebot des Landheeres (standig erhalten in *classis procinctu* dem zur Schlacht gegürteten Heer, Gell. I 11, 3. X 15, 4 = Fest. p. 248 f.; Fest. p. 189 sowie p. 56 und 225), in diesem Sinne noch verwendet in der annalistischen Angabe *classe ad Fidenas praeparata cum Veientibus* Liv. IV 34, 6, bei Verg. Aen. VII 716 *Hortinae classes populique Latini* [Servius deutet es fälschlich auf die Reiter und übertragt das auch auf *classes* bei Verg. II 30. III 602, vgl. VI 1] sowie in der Glosse Festus 86 *classes clypeatas antiqui dicebant, quos nunc exercitus vocamus*; — 2. das Aufgebot der Seewehr und daher die Flotte, — 3. die Abteilungen des Aufgebots des *comitiatus*, die servianischen Klassen, und unter diesen wieder speciell die erste (Cato bei Gell. VI 13 und Festus p. 113 *infra classem*); daher die *classici testes* beim Testament (Festus p. 56 und Gell. XIV 8, 15 *classicus adsidunsque aliquis scriptor, non proletarius*).

[2] Die *centuria fabrum* (Cic. orator 156: *centuria fabris tuendis data* rep. II 39) oder nach Livius I 43, 5 und Dionys IV 17, 3. VII 59, 4 zwei *fabrum centuriae* [nach Dionys eine der *iuniores*, eine der *seniores*; daß die Neueren, so Lange, Röm. Alt. I² 484; Mommsen, Staatsrecht III 282—287, 1, die eine dieser beiden Centurien den unter den 9 Zünften (*collegia*) des Numa genannten *fabri aerarii* ΧΑΛΚΕΙΣ (Plin. 34, 1; Plut. Numa 17) zuweisen, ist lediglich Willkür] hat dagegen keine militarische Bedeutung, und ebensowenig die beiden Centurien der *accensi velati* (vgl. o. S. 35 f.) und *proletarii*, die Cicero rep. II 40 neben ihnen unmittelbar vor der Lücke der Handschrift erwähnt hat. Bei Dionys IV 18, 2. VII 59, 6 erscheint statt ihrer bekanntlich nur eine Centurie der Besitzlosen, während Livius I 43, 7 f. 46 eine Centurie der *accensi* und der *reliqua multitudo* (= Ciceros *proletarii*) kennt. Die Differenz erklärt sich dadurch, daß Livius und Dionys, wie schon erwähnt, den *fabri* abweichend von Cicero zwei Centurien geben; dadurch kommen bei Livius 194 Centurien heraus, während Dionys die auch von Cicero gegebene und zweifellos richtige Summe von 193 Centurien beibehält und sich damit behilft, die Centurie der *accensi* zu streichen.

[3] Daher ist hier die Gesamtzahl von 1800 dauernd geblieben (Cic. rep. II 36; Liv. I 36, 7; Cato hat bekanntlich versucht, sie auf 2200 zu erhohen, Jordan p. 66, aber ohne Erfolg). Zu den normalen 4 Legionen gehoren allerdings nur 1200 Reiter, die übrigen 600 sind Reserve für eine weitere Heeresvermehrung.

Ordnung, und ebenso das 60. Lebensjahr als Grenze der Dienstpflicht und daher, ursprünglich wenigstens, auch des Stimmrechts[1]. Dieselbe Grenze finden wir bei den Griechen: in Athen muß der Sechzigjährige das Amt eines Schiedsrichters übernehmen, in Sparta kann er alsdann in den Rat der Alten gewählt werden, eine Tätigkeit, die sich nach ursprünglicher Auffassung — wie sie gewiß auch in Rom ehemals für den *senatus* der *patres* bestanden hat — mit der Wehrpflicht und der in ihr enthaltenen Unterordnung unter das militärische *imperium* nicht verträgt.

Innerhalb der Wehrpflicht erstreckt sich die Verpflichtung zum regulären Kriegsdienst und zur Stellung zur Aushebung bis zum 46. Jahre[2]; die übrigen bilden den Landsturm, der nur im Notfall, beim *tumultus*, mobil gemacht wurde[3]. Das hat sich bis ans Ende der Republik darin erhalten, daß, wenn der *tumultus* proklamiert war, die gesamte Bürgerschaft den Kriegsmantel anlegte (*saga sumebant*).

Auch das ist durchaus sachgemäß, daß die Besitzlosen vom Heerdienst zu Lande ausgeschlossen waren und, wie die Theten in Athen, nur für die Rudermannschaft der Flotte verwendet wurden[4]. Als Grenze gibt Polybios einen Census von 400 Drachmen = 4000 As; wenn Livius I 43, 7 und Dionys IV 17, 2 statt dessen 11000 resp. 12500 As geben, so wird die Annahme richtig sein, daß diese einen älteren, zu Polybios' Zeit schon herabgesetzten Satz bewahrt haben. Die Auflösung der alten Ordnung und die Schwierigkeit, noch die Heere aufzubringen, die der Staat bedarf, spricht sich darin deutlich aus: das hat ja bald darauf zur vollständigen Beseitigung der obligatorischen Aushebung geführt[5].

Dagegen ist die weitverbreitete, ja zeitweilig durchaus herrschende Ansicht ein Mißgriff gewesen, daß die servianischen Centurien, wenigstens die der *iuniores*, nun wirklich das Heer der älteren republikanischen Zeit darstellten. Eine Armee, in der die Reichsten — nach dem Schema eine von fünf Klassen, in Wirklichkeit nach allen Analogien etwa ein Zwölftel bis ein Fünfzehntel der erwachsenen männlichen Bevölkerung in wehrfähigem Alter, oder, wenn wir die nicht zum Kriegsdienst herangezogenen Besitzlosen beiseite lassen, die rund die Hälfte der Gesamtbevölkerung bilden, etwa ein Sechstel der militärisch Verwendbaren — außer der Reiterei nahezu die Hälfte des Heeres zu stellen hätten (40 Centurien

[1] Daher das bekannte *senex de ponte* (Cic. pro Rosc. Am. 100; Macrob. I 5, 10), dessen richtige Deutung, daß sie nicht über die Stimmbrücke gelassen werden sollen, Varro bei Non. p. 523 und Festus p. 334, nach Sinnius Capito und Afranius geben (neben der absurden Erklärung von einem Menschenopfer im Tiber, die Varro II, 404 bei Non. p. 86 in der Satire *Sesuvios* benutzt); davon *senatus* bei Festus p. 75. Sehr mit Unrecht hat man die Angabe nicht ernst genommen und bestritten, daß den *seniores* das Stimmrecht gehört habe (so auch Mommsen Staatsrecht II² 304, 3); sie entspricht durchaus den Anschauungen der älteren Zeit. Das mit der Wehrpflicht verbundene Stimmrecht in der Volksversammlung und die Ratsfähigkeit schließen sich aus, wie in Griechenland so in Rom. Hier hat sich, wie so vieles in dem konservativen Staatswesen, die alte Ordnung bis in späte Zeiten und zuletzt im Sprichwort erhalten, als sie praktisch die Bedeutung verloren hatte. Natürlich beruhte die Altersbestimmung in der Regel nur auf Schätzung, da sich, anders als in Athen, das Geburtsjahr nur selten offiziell feststellen ließ, und manch einem wird die Ausübung des Stimmrechts vor der Zeit verweigert sein, wenn er früh alt aussah, während andere, die sich jugendlich erhalten hatten, es noch über das sechzigste Jahr hinaus ausgeübt haben mögen. Man darf nicht vergessen, welche Bedeutung bei der geringen Zahl der Mitglieder der Centurien der ersten Classe, und zumal der *seniores*, jede einzelne Stimme bei wichtigen Entscheidungen besaß.

[2] Pol. VI 19, 2; Liv. 43, 14, 6. Wer seine Dienstpflicht erfüllt hatte (s. S. 5, 4), wird beim Census in die Centurie der *seniores* übergetreten sein, auch wenn er noch nicht 46 Jahre alt war.

Das gleiche findet sich in Athen, s. m. Forsch. II 150.

[4] Pol. VI, 19, 3 ΤΟΥΤΟΥϹ ΔΕ ΠΑΡΑΙϹ ΠΑΝΤΑϹ ΕΙϹ ΤΗΝ ΝΑΥΤΙΚΗΝ ΧΡΕΙΑΝ. — Die gleiche Beschränkung der Wehrpflicht auf die Besitzenden besteht wie bei den Griechen so auch bei den Israeliten und gewiß noch bei vielen anderen Völkern, über deren Zustände wir keine genauere Kunde haben.

[5] O. S. 19. Der ehemals maßgebende Grund, daß die ärmere Bevölkerung militärisch unbrauchbar war und sich keine Waffen anschaffen konnte, ist längst weggefallen, seit der Staat Sold zahlte und Waffenlieferant und die Art der Kriegführung sich völlig geändert hatte.

gegen 45 der vier übrigen Klassen[1]), ist ein Unding, das niemals existiert hat[2]). Vielmehr ist im Anschluß an die Heerordnung eine politische Organisation geschaffen, welche nach dem Vorbild der solonischen Verfassung die Rechte der Bürgerschaft nach ihrem Vermögen und ihren Leistungen für den Staat abstuft und das Schwergewicht, wie die alten Darstellungen mit Recht scharf betonen, ganz in die Hände der Vermögenden, d. h. der größeren Grundbesitzer (*locupletes*) legt[3]).

Indessen gerade dieses Vorrecht der Reichen fordert wieder, daß auch im Heerdienst der Schwerpunkt in ihnen gelegen hat: denn politische Rechte und militärische Leistungen sind in allen naturwüchsigen und gesunden Staaten korrelat. Die Angaben der Annalisten über die Abstufung der Bewaffnung der einzelnen Klassen sind freilich deutlich eine schematische Konstruktion, die überdies bereits die Treffentaktik in die alte Heergestaltung hineinträgt[4]). Aber auch daran ist etwas Richtiges: denn noch zu Polybios' Zeit hat sich die Satzung erhalten, daß nur die erste Klasse ein Kettenhemd (*lorica*) trägt, während sich die übrigen mit dem Kupferblech als Brustschutz begnügen müssen[5]). Das ist nichts weniger als eine formale Äußerlichkeit, ein Luxus, den sich die Reichen zu größerer Sicherheit leisten konnten; sondern die erste Klasse hat sich dadurch ihren Vorrang als vollgerüstete Hopliten auch noch im Manipularheer bewahrt, und selbst wenn es nicht direkt verboten gewesen sein sollte, so würde ein Angehöriger der zweiten Klasse, der sich einen solchen Panzer angelegt hätte, jedenfalls wegen dieser Anmaßung allgemein zur Rede gestellt und beim nächsten Census einer Rüge schwerlich entgangen sein.

---

[1]) Daß die Centurien des *comitatus* ganz etwas anderes sind als die beiden Centurien der Manipel und daß die Armee nicht in Betracht gekommen sein können, ist evident: sowohl Cicero wie Livius und Dionys heben dieses auch scharf hervor, daß sie an Zahl ganz ungleich waren, während für militärische Abteilungen Gleichheit unentbehrlich ist. Wenn Fabius Pictor bei Liv. I 44. 2 die Censussumme des Servius auf 30000 angibt, bei Dionys IV 22. 2 in 84700 verschlimmbessert und diese als diejenigen bezeichnet, *qui arma ferre possent*, so ist auch damit die Ungleichheit der Centurien und ihr nichtmilitärischer Charakter anerkannt.

[2]) Die Unbrauchbarkeit der herrschenden, vor allem auch von Mommsen vertretenen Auffassung und den durchaus politischen Charakter der Centurien hat, nach dem Vorgang von Delbrück und Lammert, Rosenberg nachgewiesen (Unters. zur röm. Centurienverfassung, 1911); aber die Reaktion hat dann wieder, wie gewöhnlich, zu einer Unterschätzung des militärischen Moments geführt.

[3]) Wenigstens bei Dionys ist das durchweg deutlich gesagt: die erste Klasse sind die ΠΡΟΑΓΩΝΙΖΟΜΕΝΟΙ ΤΗΝ ΑΓΟΡΑΝ ΚΑΙ, die zweite stehen ΕΝ ΤΟΙϹ ΕΠΛΟΙ ΜΕΤΑ ΤΟΙϹ ΠΡΟΜΑΧΟΥϹ, dann die dritte und hinter ihr die vierte. Die erste Klasse wird die volle Bewaffnung der phalangitischen Lanzenkämpfer mit ehernen Helmen, Panzern, Rundschild und *ocreae* — ΑΟΠΙΔΑ ΑΡΠΟΑΚΗ, Beinschienen gegeben, dazu Lanze und Schwert. Bei den folgenden wird Panzer und Rundschild durch das große viereckige *scutum* (ΘΥΡΕΟϹ) ersetzt, was für Lanzenkämpfer unzweckmäßig ist. Der dritten werden dann auch noch die Beinschienen genommen, der vierten nach Dionys überdies die Helme, während diese nach Livius nur Lanze und Speer (*hastam et verutum*) erhalten, also abweichend von Dionys nicht mehr zur Phalanx gehören. Die fünfte sind die späteren *velites*, ΕΕΩ ΤΑΞΕΩϹ, nach Livius Schleuderer, nach Dionys dieselben mit leichten Wurfspeeren, ΙΟΑΥΝΙΑΙ, die Livius der vierten Klasse gab. In diesen Anordnungen tritt die Mache deutlich hervor; es ist keine geschichtliche Überlieferung, sondern theoretische Konstruktion, die auf die richtige Tradition aufgebaut ist, daß die Armee ursprünglich eine Hoplitengemeinde war; und auch leichte Truppen mit Speeren und Schleudern ohne Schutzwaffen werden immer vorhanden gewesen sein.

Auf die Frage nach der Zeit der Einführung dieser Verfassung — die mit unseren Mitteln nicht zu lösen ist; daß sie recht alt sein muß, scheint mir unzweifelhaft; vielleicht geht sie in der Tat bis in die Königszeit und auf die etruskische Dynastie zurück — und nach ihrer späteren Modification gehe ich nicht ein. Nur eines möchte ich bemerken, daß es mir immer unbegreiflich erschienen ist, wie man annehmen konnte, daß Cicero de rep. II 39f. nicht die zu seiner Zeit bestehende, sondern eine ältere längst verschollene Gestaltung wie sie Livius und Dionys geben, gegeben habe; er sagt ja ganz ausdrücklich, daß seine Leser sie genau kennen, natürlich aus der Praxis, und daß er daher nicht nötig habe, sie eingehender zu beschreiben.

[5]) Pol. VI 23. 13 οἱ δὲ ὑπὲρ τὰϹ μ ΡΙΑϹ ΤΙΜΩΜΕΝΟΙ ΔΡΑΧΜΑϹ ΑΝΤΙ ΤΟΥ ΚΑΡΔΙΟΥ ΧΑΛΚΟΥ ΟΝΤΟΙϹ ΑΛΛΟΙϹ ΚΑΥΟΙΔΩΠΑϹΙ ΕΞΗΝΤΑ ΒΟΥΡΑΚΑΙ 10000 Drachmen = 100000 As geben bekanntlich auch Livius und Dionys als Census der sechsten Klasse, während Festus p. 113 *infra classem* und Plinius 33. 43 (12000 ℔), Gellius VI 13 (125000 As) angeben.

Später ist dann die *lorica*, der Lederpanzer nebst den verschiedenen Formen des Metallpanzers (s. Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung des röm. Heeres während der Kaiserzeit S. 61) allgemein eingeführt worden.

So sind die *iuniores* der ersten Klasse in der Tat einmal die Elite des Fußvolks, die *principes* im ursprünglichen Sinne des Wortes gewesen, entsprechend den ἄριστοι der griechischen Adelszeit und der Übergangsepoche zu dem auf der breiteren Masse des Mittelstandes ruhenden Rechtsstaat. Wie dort aus dem Einzelkampf allmählich die geschlossene Phalanx herauswächst und jenen schließlich absorbiert[1], wird es auch in Rom gegangen sein. Die Zwischenstufe werden wir uns, entsprechend dem oben S. 28 Ausgeführten, gleichartig der spartanischen zu denken haben, die uns Tyrtaeos fr. 10—12 anschaulich schildert. Da besteht noch keine feste Ordnung, in der jedem Mann seine Stellung vom Befehlshaber zugewiesen ist, wie in der entwickelten Phalanx, sondern die jungen Leute werden dringend ermahnt, sich unter die πρόμαχοι zu stellen, vor die älteren, und fest zusammenzuhalten und nicht zu fliehen. Neben ihnen stehen dann auch hier die γυμνῆτες, d. h. die Mannschaften ohne Schutzwaffen, die Feldsteine und glatte Speere schleudern und unter den Schilden der Hopliten sich duckend Schutz suchen, wie bei Homer Teukros unter dem Riesenschilde des Aias (das allerdings kein ἀσπὶς πάντοσε ἐσσομένη ist). So werden wir denn auch für Rom eine Epoche anzunehmen haben, in der die vollgerüsteten Grundbesitzer an der Spitze ihrer Gefolgschaft in den Kampf zogen und sich locker zu einer Schlachtreihe zusammenschlossen, bis der Staat das Gefüge immer enger gestaltete und schließlich in voller Umkehr der älteren Anschauungen, wie es die Erzählung von Aulus Postumius aus dem Aequerkrieg von 432 illustriert[2], das Hervortreten aus dem Gliede und das προμαχεσθαι als Ruin der Disciplin und damit Gefährdung des Sieges bei Todesstrafe verboten.

Neben dem Fußvolk steht als selbständige Truppe wie in den Comitien so im Felde die Reiterei. Den Beweis dafür bilden nicht nur die Centurien der *equites*, die einzigen, die wirklich eine feste, dauernd unverändert gebliebene Zahl darstellen, sondern noch zwingender die bekannte Tatsache, daß wenn bei ernsteren Kriegen an Stelle der zwei coordinierten *praetores* für die Dauer des Feldzuges (im Höchstfalle 6 Monate) ein einheitliches Oberkommando hergestellt wird, dem »Obersten des Fußvolkes« *magister populi* ein »Reiteroberst« *magister equitum* zur Seite tritt, zwar von jenem ernannt und ihm untergeben, aber gleichfalls in vollem Besitz der Kommandogewalt des *imperium*s. Mommsen hat das Amt als eine Anomalie in der Reihe der römischen Magistraturen bezeichnet; und so hat man etwas Geheimnisvolles in seinem Wesen gesehen und es aus der Fremde ableiten wollen[3]. Aber in Wirklichkeit ist es aus den Verhältnissen völlig begreiflich und mit der Dictatur ohne weiteres gegeben: er steht neben dem *magister populi* wie die ἵππαρχοι neben den στρατηγοί. Über den Ursprung der Dictatur fehlt uns bekanntlich jede Nachricht[4]; aber sie reicht in eine Zeit zurück, in der der Feldherr, der *praetor*, noch wirklich den Truppen voran zu marschieren und im Kampf die erste Stelle ein-

[1] Vgl. G. d. A. II § 354 ff.

[2] Diod. XII 64 = Liv. IV 26, 5 (daraus Val. Max. II 7, 6). Gell. XVII 21, 17, später bekanntlich infolge eines Vorgangs vom J. 141 (Liv. per. 64) auf T. Manlius Torquatus i. J. 340 übertragen und zur Erklärung seines Cognomens Imperiosus benutzt.

Daß *populus* hier diese Bedeutung hat (wie in *petunnia populo*), macht der Gegensatz unzweifelhaft.

[3] So Rosenberg, Der Staat der alten Italiker, 1913, 80 ff., der in dem *praetor* von Cortona, von Sutrium und Nepete sowie dem *magister* von Lucus Feronia bei Capena (wobei übrigens zu beachten ist, daß diese Städte keineswegs etruskisch, sondern latinische Colonien sind) und dem *magister* in sabinischen Städten das Vorbild sieht. Diese Analogien scheinen mir wenig zwingend; denn dort handelt es sich um eine ständige Organisation der Jugend, in Rom um ein außerordentliches, rein militärisches Amt, dessen *imperium* sich aber so gut wie das des Dictators auf den Gesamtstaat erstreckt.

[4] Auch die angeblichen ersten Dictatoren, T. Larcius oder M. Valerius (Liv. II 18), sind nichts als leere Namen, mögen sie geschichtlich sein oder nicht.

zunehmen hatte. Daher ist es dem *magister populi* verboten, ein Pferd zu besteigen: er gehört eben zum Fußvolk und muß bei diesem stehn; so ist es unvermeidlich, daß ihm ein Reiteroberst zur Seite gestellt wird. Bei den regelmäßigen Magistraten, den jährlichen Praetoren (Consuln), liegt das anders, sie führen dauernd die gesamten Geschäfte des Staates; der Dictator dagegen, στρατηγὸς αὐτοκράτωρ, ist lediglich für die umgrenzte Aufgabe bestellt, einen bestimmten Krieg zu führen[1], und da hat er mit dem Kommando des Fußvolks genug zu tun und bedarf für die Reiterei eines Gehilfen[2]. Daß der Oberfeldherr für die Dauer des Kriegszustandes zugleich die gesamte Staatsgewalt in seiner Hand vereinigte, ist nur natürlich und dem Wesen des römischen Staates entsprechend.

Zugleich aber ergibt sich, daß die Ansicht Helbigs zum mindesten einer wesentlichen Einschränkung bedarf, daß die ganze ältere Zeit wie in Griechenland so in Rom eine Kavallerie als militärische Truppe nicht besessen habe, sondern die ἱππεῖς oder *equites* Hopliten der oberen Klassen seien, die zu Pferd auf und über das Schlachtfeld ritten, aber zum Kampf abstiegen, während ihre in der Regel gleichfalls berittenen Knappen weitere Lanzen und den Schild trugen und während des Kampfes die Rosse zum Aufsitzen bereithielten. Daß diese Gestaltung im sechsten und zu Anfang des fünften Jahrhunderts in Griechenland, und entsprechend in Italien, die Regel war, ist unbestreitbar: da hat die Ausbildung der geschlossenen Hoplitenphalanx, welche die Unterschiede nivelliert und jeden Mann der Disciplin und dem Kommando der zu einer Einheit gewordenen Gesamtheit unterordnet, zeitweilig auch die Reiter und ebenso die leichten Truppen absorbiert. So ist es in Griechenland zur Zeit der Perserkriege, wo sowohl Athen wie Sparta zwar ἱππεῖς aber keine Kavallerie hat, und auch das Schützencorps in Athen erst nach Marathon neu geschaffen wird. Aber in diesen Staaten besteht zugleich innerhalb der Bürgerschaft die volle demokratische Gleichheit, die auch im Heerdienst keine Privilegien anerkennt, sondern die persönliche Qualifikation nur bei der Wahl zu den Ämtern berücksichtigt. In den auf primitiverer Stufe gebliebenen aristokratischen Staaten dagegen, bei den Thessalern und Boeotern, hat sich auch die Reiterei erhalten — in Kyrene und auf Cypern sogar noch der Wagenkampf —: und ebenso wird ausdrücklich betont, daß die ἱππεῖς auf Kreta wirklich eine berittene Truppe waren, während sie in Sparta unter Beibehaltung des alten Namens in ein Elitekorps des Fußvolks von 300 Mann umgewandelt sind[3]. Vor der Ausbildung der Phalanx liegt eben die Zeit des Ritterkampfes, in der die Massenwirkung des Fußvolks noch nicht zu voller Geltung zu gelangen vermag, sondern

[1] Dies [illegible] es die Kriegsführung [illegible] vollständig [illegible] hatte und die alte Bestimmung [illegible] sofort nach dem Amtsantritt ein Gesetz einbringen, das ihm das Besteigen des Pferdes [illegible] *Iubebat M. Iunius Pera, ubi dictator factus lacrimans, ne solet, ad [illegible]* ebenso Plut. Fab. 4, Zonar. VII 14.

[2] Wenn sie [illegible] Aufgaben Dictatoren ernannt werden, danken sie nach Erledigung [illegible]

[3] Die [illegible] das Kommando über die Reiterei einem Tribunen übergeben haben, falls nicht [illegible] gewesen sein sollte, einer der Consuln es übernahm. Es ist nicht zu vergessen, daß [illegible] Wandelbarkeit [illegible] der Feldzüge bis auf die Samnitenkriege hinab überhaupt garnicht [illegible] Aber der Unterschied zwischen der normalen Staatsgesetzung und der exceptionellen [illegible] der Dictatur tritt auch dann deutlich hervor, daß diese einen Reiterobersten als Ergänzung erfordert, [illegible] — Als die Aufgaben sich mehrten, hat man sich [illegible] Zeit dazu beholfen, daß man [illegible] der zwei Praetoren eine größere Anzahl von Oberbeamten, drei bis sechs, bestellte, bis die Beamtenzahl von 300 durch Abzweigung der Rechtsgeschäfte an einen dritten Praetor und durch Kriegs [illegible] Regierung schuf. Über den Anlaß zur Einsetzung der sogenannten [illegible] Überlieferung [illegible] Liv. IV 7 wie über die der Dictatur.

Wie [illegible] die Grenzen des Vollbürgerrechts liegen, ist natürlich eine andere Frage.

Möglich in Boeotien [illegible] Dienst nach Diodor XII 70 und 1 Ephorost als Kerntruppe (ΠΡΟΜΑΧΟΙ) [illegible] erscheinen; hier sind sie also ein aus der [illegible] Wagenkampfe hervorgegangenes Elitekorps.

die Entscheidung vorwiegend im Einzelkampf liegt. Da ziehen die ΠΑΧΕΙΣ, die großen Grundbesitzer, zunächst der Adel, dann neben ihnen auch andere zu Wohlstand und politischer Geltung Gelangte, zu Roß in den Kampf, mit ihren Knappen, und in noch früherer Zeit, wie im Orient, auf dem Streitwagen. Natürlich ist ihnen dadurch ermöglicht, sowohl auf dem Marsch wie auf dem Schlachtfeld rasch vorwärts zu kommen, an jeder geeigneten Stelle einzugreifen und zugleich ihre Kräfte für den Kampf zu schonen; aber auch in diesem kämpfen sie zunächst mit Bogen oder Lanze vom Wagen bzw. vom Pferde herab; erst wenn der Lanzenwurf oder -stoß versagt, oder wenn das Pferd verwundet, der Wagen beschädigt ist, springen sie ab und greifen zum Schwert, und dann hält der Wagenlenker bezw. der Knappe Wagen oder Streitroß[1]. Diese Verwendung der Knappen zeigt zugleich, daß von einer geschlossenen Phalanx auch dann, wenn die Reiter zu Fuß kämpfen, keine Rede sein kann; diese Knappen und die Pferde stehen ja zwischen ihnen[2] und machen die Bildung eines solchen Gewalthaufens unmöglich. Erst als mit der bürgerlichen Gleichheit in Wechselwirkung die Phalanx sich durchgesetzt hat, wird auch von den ΙΠΠΕΙΣ verlangt, daß sie in diese eintreten, und da können sie ihre Rosse nur noch für den Marsch benutzen. Damit verschwinden aber auch die Knappen aus der Schlacht, und die Armee wird in Bewaffnung und Taktik völlig einheitlich — bis dann der Fortgang der Entwicklung die Neuschöpfung einer wirklichen Reiterei unvermeidlich machte.

Analog haben wir uns auch die Entwicklung in Italien zu denken[3]. Die römische Reiterei, die der *magister equitum* kommandierte, muß eine wirkliche Reitertruppe gewesen sein, nicht lediglich eine Abteilung oder ein Glied der Hoplitenphalanx, die sich von dem normalen Fußvolk nur dadurch unterschied, daß sie sich auf dem Marsch rascher bewegen und zur Verfolgung wieder aufsitzen konnte; denn dann hätte sie nicht eines besonderen Kommandeurs mit vollem *imperium* bedurft, sondern konnte ebensogut wie die übrige Armee unter dem Kommando des *magister populi* und seiner Offiziere stehen. Ihre Kampfweise werden wir uns, wie in den Kämpfen der Chalkidier und Eretrier, durchaus als Ritterkämpfe zu denken haben, bei denen je nach Bedürfnis zu Roß oder zu Fuß gefochten wird, und wo dann auch für das Eingreifen der Knappen Raum genug bleibt[4]; auch an einer geschlossenen Reiterattacke auf das Fußvolk wird es nicht ge-

[1] Hiller hat, in begreiflicher Überschätzung der Tragweite seiner an sich das Verständnis ganz wesentlich fördernden Entdeckung, das Kämpfen vom Wagen herab so gut wie völlig ignoriert und geleugnet. Aber die ägyptischen Darstellungen lassen gar keinen Zweifel, daß die Wagenkämpfer, die im Neuen Reich die eigentliche Kerntruppe bilden, auf dem Wagen stehend schießen; und das gleiche gilt von den assyrischen Darstellungen so gut wie von Homer, nur daß bei diesem die Lanze die Waffe ist. Natürlich fällt es uns schwer, uns von dieser Kampfweise, und vor allem von dem geschlossenen Anrücken der Streitwagen, wie es die Gemälde Ramses' II. von der Schlacht bei Qadesch darstellen und Nestor Il. Δ 297 ff. seinen Truppen einschärft, ein wirklich anschauliches Bild zu machen; da fehlt eben, wie in allen gleichartigen Fällen, die Möglichkeit einer praktischen Erprobung. Aber darum haben wir noch kein Recht, die vielbezeugte und in den Bildern dargestellte Tatsache zu leugnen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Von den persischen Sichelwagen gilt das gleiche.

[2] Aus ihnen werden die ΘΕΡΑΠΟΝΤΕΣ im boiotischen Heer hervorgegangen sein (o. S. 44, 5).

[3] Das hat Hiller mit vollem Recht betont und an den Denkmälern erläutert; aber seine Verwertung von einzelnen Kampfschilderungen bei Livius kann ich nicht zustimmen, das sind durchweg späte und wertlose Ausmalungen der Annalistik.

[4] Hierher mag die von Hiller verwertete Angabe bei Festus p. 221 gehören: *paratus equus, et est duplex. Romani celeriter in usu habent*, mit der jedenfalls verkehrten Erklärung *et est duplex altero transeunte in secundum*. Dafür erhalten sie doppeltes *ex equestri ordine, quos equos appellabant et quod equitibus erant parati equos dabant*. Ferner die antiquarische Notiz des Granius Licinianus fr. XXVI, welche die Verdoppelung der Rittercenturien durch Tarquinius Priscus dahin erklärt: *qui ut ex equestris binos equos in praelium deferrent*. Die weiteren Ausführungen, die nur ganz lückenhaft erhalten sind und von der Bonner Heptas, Hillwagen, Fleischer ganz verschieden ergänzt werden, scheinen die Ableitung dieser Einrichtung aus Sparta zu bekämpfen, da hier die Dioskurenstatuen keine Handpferde haben (*Castores et Pollucis simulacra sine* [d. i.: ΣΕΙΡΑΙΟΥΣ] *equis habent nullos*

fehlt haben. Als sich dann aber die Überlegenheit der lanzenstarrenden Phalanx der Etrusker erwies, welche die Ritter nicht zu durchbrechen oder zu überrennen vermochten, mag es auch in Rom die Regel geworden sein, daß auch die Reiter in der Schlacht in die einheitliche Front des Fußvolks eintraten, wie in Athen bei Marathon und Plataeae. So erklärt sich die Angabe, daß die Römer in dieser Zeit, bis auf die Samnitenkriege, ὀλιγοπτεύειν ἰσχύουσιν, τὸ δὲ πᾶν ἢ τὸ πλεῖστον τῆς Ῥωμαϊκῆς δυνάμεως πεζὸν ἦν (o. S. 21). Neben der schweren Reiterei wurde dann, wie wir gesehen haben (o. S. 30), zunächst eine leichte Reitertruppe gebildet, die offenbar aus den Knappen hervorgegangenen *ferentarii*; im Lauf des dritten Jahrhunderts sind diese dann fortgefallen und ist die Reiterei einheitlich geworden.

Die Scheidung zwischen Fußvolk und Reiterei ragt jedoch noch weit höher hinauf bis in die ältesten noch in einzelnen Zügen erkennbaren Institutionen des römischen Staates, die sich, wie das Königtum, ihrer ursprünglichen Bedeutung entkleidet, in Namen und sakralen Bräuchen durch alle Wandlungen hindurch erhalten haben. Die alte Kriegstracht des Fußvolks hat sich, wie Helbig eingehend dargelegt hat[1], bei den Saliern erhalten, die durch ihre Tanzprozessionen im Frühjahr, vor allem an den Quinquatrus am 19. März, die Waffenweihe, nach dem Ende der Kriegszeit an dem Armilustrum am 19. Oktober die Entsühnung der Waffen vollziehen: sie führen hölzerne Speere und ein kurzes Dolchmesser und dazu einen länglichen, an den Enden abgerundeten und an den Seiten in Form eines Kreisbogens eingeschnittenen Schild (das *ancile*) derselben Gestalt wie der mykenische, nur kleiner, und wie dieser an einem um den Hals gelegten Gurt getragen; ferner einen ehernen Leibgurt und eine Platte als Brustschutz (s. o. S. 6), eine mit Erz besetzte runde Filzmütze mit daraufgesetzter Spitze (*apex*) und über der bunten Tunica einen kurzen, mit einem Purpursaum eingefaßten Mantel (*trabea*), der auf der Schulter durch eine Spange befestigt wurde[2]. Auch diese bunten Gewänder entsprechen durchaus den Sitten der alten, naturwüchsigen Zeit: man sucht den Eindruck der Gestalt dadurch zu heben und Schrecken einzuflößen, wie durch Federn und Busch auf dem Kopf. In Sparta, wo sich ja durchweg die alten Formen lebendig erhalten haben, tragen die Krieger ein purpurrotes Gewand[3], während bei den Saliern die Farbe auf den Saum beschränkt ist, vielleicht weil der Purpurmantel das Abzeichen des Königs war.

Bei dem Tanz der Salier am 19. März assistieren nun aber außer den *pontifices* auch die *tribuni celerum*[4], und zwar, wie v. Premerstein erkannt hat, in Verbindung mit dem *ludus Troiae*, der Procession und dem Waffenspiel der berittenen Knaben vornehmer Abkunft, einem von Caesar und vor allem von Augustus wieder zum Leben erweckten Festbrauch aus grauem Altertum[5]. Es ist die einzige Angabe, die wir über die Tätigkeit der als sakrales Collegium erhaltenen *tribuni celerum* besitzen[6]. Daß, wie die römischen Antiquare und Historiker annehmen, *celeres* der alte Name der *equites* ist, kann keinem Zweifel unter-

[1] Sur les attributs des Saliens, mem. de l'ac. des inscr. 37, 2, 1905. Vgl. Wissowa, Religion und Kultus der Romer[2] 144, 556 ff.

[2] Beschreibung der Waffen: Liv. I 20, Dion. Hal. II 70, Plut. Numa 13, Lucan. Pharsal. I 603, Juvenal II 124; über alles weitere s. Helbig a. a. O., sowie über die *trabea* Hermes 39, 1904, 161 ff.

[3] Xen. rep. Lac. 11, 3, Aristoteles fr. 86 Müller bei Schol. Arist. Acharn. 526, Plut. Lyc. 27, Inst. Lac. 24 u. ö. Dem entspricht die purpurrote Admiralsflagge in Athen und sonst.

[4] Fast. Praenest.: ⟨*Sali*⟩ *fiunt in comitio saltu* ⟨*adstantibus pontificibus et trabeatis celeribus*⟩.

[5] v. Premerstein in der Festschrift für Benndorf 1898, S. 261 ff., der die Angabe in Senecas Troades 777 ff., Astyanax werde nicht, wie Andromache gehofft hatte, *sub Iulaeae deae solemne referens Troiae ludus sacrum puer citatus nobilis turmas* führen, *turmas* also als *turbamis celerum*, der hier in die Mutterstadt projiciert wird. Daß die Ableitung des Spiels aus Troja eine Macht der caesarischen Zeit ist, bedarf keiner Bemerkung. Zur Etymologie des lateinischen Wortes (Reiterei von *Troia*) s. Kretschmer, Aeneas und die Penaten 820 und ihm folgend Marquardt, Staatsverw. III 505, 3 und Wissowa, Rel. 450, 2.

[6] Bei Dion. Hal. II 64 werden unter den von Numa eingesetzten Priesterämtern nach den *Curiones* und *Flamines* die ἱερεῖς τῶν κελερίων genannt, καὶ τὰς ὁ τοῦ τοιούτου ἔνεκα τινὰς ἱερωσύνας ἐπετέλουν.

liegen; und ebensowenig, daß sie diese mit Recht mit den *sex suffragia* der *equites* gleichsetzen, in denen sich die Namen der alten Stammtribus erhalten haben, den *Titienses*, *Ramnes* und *Luceres priores* und *posteriores*, und daher die *tribuni celerum* als ihre Führer betrachten[1]. Auch die weitere Folgerung ist unabweisbar, daß sich in diesen Reitercenturien die Namen einer ursprünglichen Einteilung des Volkes in drei Tribus erhalten hat[2]: das wird durch die Beziehung ihrer Führer als *tribuni* bestätigt, deren Dreizahl sich daraus ohne weiteres ergibt.

Das gleiche gilt nun aber auch von den *tribuni militum*. Das führt dann zur Konstruktion einer ursprünglichen Armee von 3000 Mann zu Fuß und 300 Reitern, je 1000 resp. 100 aus jeder Stammtribus, die von den *tribuni militum* resp. *celerum* kommandiert werden[3]. Irgendwelche Überlieferung darf man in diesen Angaben nicht suchen; aber der Gedanke, der die alten Forscher geleitet hat, ist richtig. Denn *tribunus* kann garnichts anderes bedeuten als »Beamter (Officier) der Tribus«; und daß diese Tribus nicht die vier lokalen Stadtbezirke sein können, wie später bei den *tribuni plebis*[4], bedarf keiner weiteren Ausführung. Dem entspricht, wie Mommsen erkannt hat[5], ihre Zahl. Als um die Mitte des fünften Jahrhunderts, kurz nachdem man von der Übertragung der Regierung an eine Kommission von zehn Männern nach Vollendung ihrer Gesetzgebung wieder zurückgekommen war, teils die äußere Lage teils innere Gegensätze vielfach eine Vermehrung der Oberbeamten erforderlich machten, sind an Stelle der beiden Prätoren in vielen Jahren Militärtribunen mit der consularischen Gewalt betraut worden, zunächst drei, dann oft vier, schließlich seit dem Ausbruch des Krieges gegen Veji i. J. 405 meist sechs. Nach der Ämterreform von 307 wird dann festgesetzt, daß jährlich sechs Militärtribunen durch das Volk zu wählen sind[6]. Danach werden wir annehmen dürfen, daß die Sechszahl schon weit früher feststand, und daß von diesen in den vorhergehenden Jahren je nach Umständen entweder ein Teil oder alle mit dem vollen *imperium* betraut wurden[7]. Diese

[1] Liv. I 13, 8. Plin. 33, 3, 5. Valerius Antias bei Dion. Hal. II 13 hat dann für sie einen Führer Celer oder Celerus erfunden (ebenso Festus p. 55, Servius ad Aen. IX 370, XI 603). Die Verdoppelung Cic. rep. II 36, Liv. I 36 usw. Bei Liv. I 15, 8, Plut. Rom. 26, Lydus de mag. I 14 werden die 300 *celeres* dann zu der Leibgarde gemacht, die Romulus sich bedient, als er zum Tyrannen entartet, und nach Plut. Numa 7 schafft Numa sie daher ab. Außerdem hat die jüngste Annalistik, um die Begründung der Republik völlig zu legitimieren, den Brutus zum *tribunus celerum* gemacht und diesem das *ius agendi cum populo* gegeben (Liv. I 59, 7, Dionys IV 65 ff., Pomponius Dig. I 2, 2, 15), in krassem Widerspruch sowohl gegen die Sage wie gegen die ältere Überlieferung, die Cicero rep. II 40 bewahrt, der Brutus ausdrücklich als *privatus* bezeichnet (*qui cum privatus esset, totam rempublicam sustinuit primusque in hac civitate dignoscit, in conservanda civium libertate esse privatum neminem*, mit deutlicher Anspielung auf Scipio Nasicas Auftreten gegen Ti. Gracchus).

[2] So Ennius bei Varro ling. lat. V 55, Cicero rep. II 14, Varro V 91, Festus p. 344. 355 usw. Daß in in der Verdoppelung eine Entwicklung infolge des Anwachsens der Bevölkerung vorliegt, ist klar, vielleicht, wie oft vermutet, infolge der Verschmelzung der Palatinstadt der *ramnes* mit der Quirinalstadt der *collis*. Daß die Tribus jemals nur die Patricier umfaßt haben sollten und diese die einzigen Vollbürger gewesen seien, halte ich für völlig undenkbar. Wohl aber werden die Reiter ursprünglich einmal nur aus dem Adel hervorgegangen sein, und daraus mag sich, wie man allgemein annimmt, beziehen, daß in dem auf König Servius zurückgeführten Schema der Centurienordnung der Terminus *procum patricium* vorkam (Cic. orator 150, Festus p. 249). Diese »hohen Patricier« haben Horaz art. poet. 342 veranlaßt, wo er auf die Centurienabstimmung anspielt, von *celsi Ramnes* zu reden.

[3] Diese Folgerung liegt nur, und zwar in entstellter Gestalt, bei Dion. Hal. II 23 vor, wo die 300 aus den Tribus entnommenen *celeres* des Romulus außer drei ΕΚΑΤΟΝΤΑΡΧΑΙ (nebst Untertführern, d. i. den *decuriones*) noch einen Obersten (ΗΓΕΜΩΝ) erhalten.

[4] So Varro ling. lat. V 81 und 89, wo die übliche Erklärung von *tribus* als »Tausendganger« daran angeschlossen wird. Ferner Dionys II 2, Plut. Rom. 13 u. a.

[5] Vgl. im Aufsatz darüber Hermes XXX 1895, 1 ff. = Kl. Schriften 353 ff.

[6] Staatsrecht II² 177.

[7] Liv. VII 5, 9 unter dem Jahre 392. Über die spätere Vermehrung der Zahl s. o. S. 30.

[8] Der Unterschied zwischen der Consularverfassung und dem Consulartribunat besteht also darin, daß es in diesem ein den Militärtribunen übergeordnetes Oberkommando nicht gab, sondern es diesen insgesamt

Sechszahl entspricht, wie Mommsen erkannt hat, den sechs Rittercenturien, mit der Verdoppelung, die bei diesen in den Namen erkennbar vorliegt, wird auch beim Fußvolk eine Verdoppelung der ursprünglichen Zahl der Mannschaften und ihrer Officiere zusammengegangen sein.

Es ist die auf der Grundlage der Blutsverbände beruhende Gliederung des Gesamtvolkes, welche uns hier auch auf militärischem Gebiete als älteste noch erkennbare Gestaltung des Gemeinwesens entgegentritt. Auch hier geht die Entwicklung Roms der der griechischen Staaten durchaus parallel. Was in der Ilias Nestor verlangt, die Mannschaften nach Phylen und Phratrien geordnet aufzustellen[1], um so durch die Bande der — tatsächlichen oder fiktiven, das macht keinen Unterschied — Blutsgemeinschaft den festen Zusammenhalt und zugleich die Übersicht durch den Führer zu ermöglichen, das ist in der griechischen Taktik des sechsten und fünften Jahrhunderts voll durchgeführt. Wie das attische Heer jedenfalls seit Kleisthenes nach Phylen[2] geordnet ist, so war es, wie wir jetzt wissen, das alte spartanische Heer zur Zeit des Tyrtaeos: die Lanzenkämpfer sollen sich mit ihren Schilden eng zusammenschließen, und zwar gesondert die drei Phylen der Pamphyler, Hylleer und Dymanen[3]. Daneben wird außer den γυμνητες (o. S. 43) auch damals noch das Corps der 300 berittenen ἱππεῖς gestanden haben; auch da wird die Zahl, ganz wie in Rom, durch die Phylen gegeben sein. Dann aber ist hier wohl etwa zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, als Sparta zum führenden Militärstaat emporstieg[4], dieselbe Neuorganisation durchgeführt worden, die im Lauf des fünften Jahrhunderts in Rom eingetreten ist: die alten Phylen werden aufgehoben[5] und durch eine Neueinteilung nach Distrikten ersetzt wie in Athen und wie die Bodentribus in Rom, im Heerwesen aber gelangt das rein militärische Prinzip zu voller Herrschaft, die Gliederung der Truppen nach Lochen, Pentekostyen und Enomotien kümmert sich um die Phylen und Oben ebensowenig wie die römischen Centurien um die Tribus, sondern weist jedem Mann seinen Platz nach seiner persönlichen Qualifikation zu. Das ist nur dadurch möglich, daß die militärische Disziplin so stark geworden ist, daß sie der Stütze durch den Blutsverband nicht mehr bedarf.

oder einem Teil von ihnen übertragen wurde. So erklärt sich das fortwährende Schwanken und der heftige Streit darüber, ob für das laufende Jahr Consuln oder Consulartribunen bestellt werden sollten, der i. J. 377 (Diod. XV 61) zu einer zeitweiligen, i. J. 375 zu einer längeren (von den jüngeren Annalen auf fünf Jahre ausgedehnten) ἀναρχία, d. h. einer Nichtbesetzung des Oberamts führte. Daß das Consulat nur Patriciern zugänglich war, hat die Gegensätze vielleicht verschärft, kann aber keineswegs das maßgebende gewesen sein; denn bis zum Schluß i. J. 367 hinab sind die Consulartribunen fast alle Patricier, plebejische Namen erscheinen unter ihnen nur ganz vereinzelt. Das zeigt schlagend, daß die annalistische Darstellung der Ständekämpfe ein reines Phantasiegemälde ohne jeden Wert ist.

[1] B 362 f. κρίν' ἀνδρᾶς κατὰ φῦλα, κατὰ φρήτρας, Ἀγαμέμνον, ὡς φρήτρη φρήτρῃς νείρῃσι, φράζε δὲ φῦλον. Vgl. Δ 296 ff., wo Nestor die Streitwagen in die Front stellt, aber sowohl vor dem προμάχεσθαι wie vor dem ἐπιχωρεῖν warnt: die Krieger sollen vielmehr versuchen, vom Wagen aus den Gegner zu erreichen (also nicht abspringen). ἐπεὶ ἡ πολὺ φέρτερον οὕτως. Dahinter steht dann das Fußvolk als ἔρκος πολέμοιο: die κακοί werden in die Mitte genommen (κακοὺς δ' ἐν μέσσοισιν ἐλάσσεν, ὄφρα καὶ οὐκ ἐθέλων τις ἀναγκαίῃ πολεμίζοι). Da sehen wir, wie sich schrittweise die geschlossene Phalanx entwickelt, die dann die berühmten Verse N 126 ff. und Π 218 ff. schildern. Auch beim Kampf um die Leiche des Patroklos verbietet Aias P 358 das προμάχεσθαι.

[2] Die Phratrien hatten durch den ihre politische Bedeutung verloren und wurden daher im Heerwesen nicht mehr berücksichtigt.

[3] So das von Wilamowitz Ber. Berl. Ak. 1918, 728 ff. veröffentlichte neue Fragment des Tyrtaeos (jetzt auch bei Diehl, Anthol. lyr. I fr. 1): κόσμῳ ἀσπίδι φραξάμενοι χωρεῖν παμφανόωντες ἐς αἰχμὴν ἀνδροφόνους μέλας χεῖρας ἀνιάσχοντες. Υλλεῖς, Ἡμάθε, Δυμᾶνες.

[4] Man ist immer wieder versucht, die weitgreifenden Umwandlungen, die damals eingeführt worden sind, d. h. die Ausbildung der sog. lykurgischen Verfassung, mit dem Namen des Cheilon zu verbinden, sowenig wir über diesen irgendwelche Kunde haben.

[5] Sie mögen als sakrale Institutionen fortbestanden haben wie in Athen und Rom, ebenso wie die 27 Phratrien, ganz analog den Curien in Rom, in den Sippenmahlen der ὀβελίσκοι bei den Karneen fortleben (Demetrios von Skepsis bei Athen. IV 141 e), zur Zahl 27 vgl. Diels Sibyllin. Blätter 30 ff.

Nicht nur in Rom, sondern in ganz Italien ist die Gliederung der Bevölkerung nach Blutsverbänden in noch weit größerem Umfang durchgeführt worden als bei den Griechen: was bei diesen im allgemeinen nur Theorie blieb, die Einteilung der gesamten Bürgerschaft in Geschlechter[1], ist bekanntlich bei allen italischen Völkern in den Gentilnamen voll verwirklicht. Das muß, wie im Rechtsleben[2], so auch auf militärischem Gebiete bestimmend eingewirkt haben: wenn wir uns von dem Heer der älteren Königszeit ein Bild machen wollen, werden wir es uns nicht nur nach den Tribus, sondern innerhalb derselben nach Geschlechtern gegliedert zu denken haben[3]: daher ist denn auch der Dienst zu Roß (ursprünglich wohl auf dem Kriegswagen) wahrscheinlich ein Vorrecht des Adels, der Patricier, d. i. der ratsfähigen Geschlechter gewesen (o. S. 47, 2). Über die Zahl des ältesten Fußvolks läßt sich natürlich garnichts sagen: denn auch wenn *milites* wirklich von *mille* abgeleitet sein und Mitglieder einer Truppe von tausend Mann bedeuten sollte, ist die Zahl natürlich eben so schematisch und für die wirklichen Verhältnisse bedeutungslos, wie in den Worten *centuria*, πεντηκοντας, ἑκατοντας, χιλιαστυς usw. Der wirkliche Heeresbestand ergab sich vielmehr aus der Zahl der verwendbaren Mannschaften und dem jedesmal vorliegenden Bedürfnis[4]. Die Verdopplung mag dann in der Tat, wie die Annalistik will, das Werk der etruskischen Dynastie sein, welche die Großstadt der vier Regionen geschaffen hat; aber auch damals noch werden wir uns den Kampf wesentlich in den alten Formen zu denken haben, wo das Schwergewicht in dem Adel zu Roß mit seiner Gefolgschaft lag und die Masse des Fußvolks etwa der in den angeführten Stellen Homers gleichartig war. Der nächste bedeutende Schritt war die Emanzipation des Landvolks und die Gründung der 16 Landtribus, die weiter dazu führte, daß die Zahl der ursprünglich (i. J. 471) nur für die vier Stadtbezirke bestimmten und in ihrem Machtbereich räumlich immer auf diese beschränkten Vorsteher der Plebs, der *tribuni*

---

[1] Sie liegt in dem bekannten Schema für Athen vor, das Aristoteles gegeben hat (pol. Ath. fr. 3 Wilamowitz, 6 Blass, 385 Rose): 4 Phylen, 12 Phratrien, 360 Geschlechter zu je 30 Mann. Das Zahlenschema zeigt, daß keine realen Tatsachen zugrunde liegen. — Durchgeführt ist die Einteilung in fiktive γενη bekanntlich später auf Samos, aber hier als extrem demokratische Reaktion gegen die alte Geschlechterherrschaft.

[2] Welche Bedeutung dem Gentilrecht noch zu Ende der Republik im praktischen Leben zukam, zeigt anschaulich Cicero de orat. I 170.

[3] Über die drei Tribus vgl. Holzapfel, Klio I, 1902. Wie dieser halte ich die von Niebuhr begründete und von Mommsen und vielen anderen übernommene Auffassung, daß die Tribus ursprünglich drei selbständige Gemeinden gewesen seien, für verkehrt; vielmehr ist die Tribus so gut wie die griechische φυλή eine Abteilung eines größeren Ganzen, des Gesamtstammes, und zwar die ursprünglichen römischen Tribus so gut wie die alten dorischen und ionischen Phylen eine Einteilung nach der Abstammung, die jüngeren wie die Kleisthenischen Phylen usw. eine Einteilung nach dem Wohnsitz. Die weitere Einteilung der Tribus in je 10 Curien muß dann, wie die schematische Zahl beweist, auf einen einmaligen Akt zurückgehen. — Daß die Namen der drei Tribus, wie schon Volnius, *qui trapedas tuscas scripsit*, behauptete (Varro bei Gell. V 55), etruskische Geschlechtsnamen sind, scheint zweifellos (W. Schulze, Zur Gesch. lat. Eigennamen 218 580 f.). Daraus folgt aber ebensowenig, daß die Gemeinde Roma, die, obwohl sie lateinisch ist, gleichfalls einen etruskischen Namen trägt, aus der Vereinigung von drei Etruskergeschlechtern erwachsen sei, wie zwar aus den Namen der Bodentribus Romilia, Aemilia, Claudia usw. folgt, daß diese einmal selbständige Geschlechtsdörfer gewesen seien (und vollends nicht, daß den Geschlechtern, nach denen sie benannt sind, der gesamte Bezirk dieser Tribus gehört habe, die übrigen Geschlechter also keinen Grundbesitz gehabt hätten und jüngeren Ursprungs sein müßten). Wohl aber zeigt sich, daß schon vor der Tarquinierzeit der etruskische Einfluß in Rom sehr stark gewesen sein muß; bereits damals sind, wenn nicht die Einteilung selbst, so jedenfalls diese Namen geschaffen worden. Von den wenigen bekannten Curiennamen (s. Mommsen, Staatsr. III 64, 2: Hülsen bei Pauly-Wissowa IV 1810) zu streichen sind Acculeia, Pinaria, Tifata, dagegen hinzuzufügen Hersilia, denn die Curien heißen ja nach den von Romulus geraubten Sabinerinnen, sind etruskisch Faucia, Schulze S. 151 A. 305; Titia S. 218; Velitia S. 260, 1; Hersilia S. 174; local sind Foriensis und Veliensis; dazu kommt Rapta, die zu der Ableitung der Curiennamen vom Frauenraub den Anlaß gegeben hat. — Über die Etymologie von *tribus* — umbr. *trifu* und seine ursprüngliche Bedeutung enthalte ich mich jedes Urteils: vgl. Schulze S. 543 ff. und Rosenberg, Staat der alten Italiker S. 118 ff.

[4] Ob die oben S. 15, 2 erwähnten Feldzeichen mit dem ältesten Heere irgendwie zusammenhängen, wissen wir nicht.

plebis, von vier auf zehn vermehrt wurde[1]. Das muß zugleich zu einer beträchtlichen Vermehrung der Wehrkraft geführt haben — der Schwerpunkt des Gemeinwesens beginnt sich von da an langsam aus der engbegrenzten Bürgerschaft der Hauptstadt in die Bauernschaft zu verschieben, der alte exklusive Stadtstaat in derselben Weise wie in Athen seit Solon und wie sonst in den fortgeschrittenen griechischen Gemeinwesen in einen rechtlich homogenen Territorialstaat umzuwandeln. Damit wird dann die Umwandlung der Heeresorganisation verbunden gewesen sein, welche den Zusammenhang mit den alten Stammtribus aufgab, die Mannschaften aus den Bodentribus aushob und zugleich die geschlossene Phalanx völlig durchführte, in die sich dann auch die *equites* einzufügen hatten. Damit ändert sich auch die Stellung der Militärtribunen (während die *tribuni celerum* fortan überhaupt wegfallen und nur noch für die Reiterprozessionen im Kultus beibehalten werden): sie verlieren die Verbindung mit den Stammtribus und werden zu Officieren der einheitlichen Armee, die ihren Namen *legio* von der Aushebung trägt[2]. Diese Aushebung zu leiten, aber jetzt nicht auf Grund der Abstammung, sondern aus den wehrfähigen Mannschaften der lokalen Bezirke, der Bodentribus, ist nach wie vor ihre Aufgabe geblieben[3].

Die weitere Entwicklung bis zur vollen Ausbildung des Manipularheers bedarf keiner weiteren Bemerkung mehr.

---

[1] Das Aufkommen der den älteren Ordnungen fremden Zehnzahl findet sich um die Mitte des fünften Jahrhunderts ebenso bei den *decemviri legibus scribundis* und den *iudices decemviri*.

[2] Ob das Wort *legio* schon älter ist, läßt sich nicht entscheiden, und ebensowenig, ob es in dieser Zeit schon mehrere Legionen gegeben hat (die späteren Annalisten lassen bekanntlich schon seit Romulus beliebig ebensoviele Legionen aufmarschieren wie in den Zeiten der Bürgerkriege) oder ob die Armee bis auf die Einführung des Manipularheers einen einheitlichen Körper bildete. Die Zweizahl der *praetores* scheint dafür zu sprechen, daß ursprünglich zwei Legionen gebildet wurden (die dann, wenn ein *magister populi* bestellt wurde, zu einer Einheit zusammengefaßt wurden); die Verdopplung auf vier wird kaum viel älter sein als die Samnitenkriege, wo wir sie bei Caudium finden (o. S. 30).

[3] Polyb. VI 20, 2.

Inhalt.

Seite

Organisation und Taktik des Manipularheeres nach Polybios . . . . . 3—18
Die Umgestaltung in der Folgezeit . . . . . 18—19
Der Bericht über die Umwandlungen des römischen Heeres bei den Verhandlungen mit Karthago im Jahre 264 . . . . . 19—22
Roms Entwicklung im Zeitalter der Samnitenkriege . . . . . 22—23
Die Bewaffnung der Samniten . . . . . 23—29
Die Waffen der italischen Stämme bei Vergil und Silius . . . . . 24—27
Die Entwicklung der taktischen Körper: Phalanx und zerstreutes Gefecht . . . . . 27—29
Entwicklung des römischen Manipularheeres . . . . . 29—37
Die leichten Truppen . . . . . 34—37
Die Schilderung des römischen Heeres bei Livius VIII. 8 . . . . . 37—39
Die Vorgeschichte des römischen Heerwesens . . . . . 39—50
Die servianische Klassenordnung . . . . . 40—43
Die Reiterei . . . . . 43—46
Dictator und magister equitum . . . . . 43—45
Das Heer zur Zeit der Stammtribus und Geschlechtsverbände . . . . . 46—50
Salier und tribuni celerum . . . . . 46 f.
Tribuni militum und Consulartribunen (vgl. 44. 2) 47

accensi 34 f. 40. 2.
acies 25.
adscriptiui 34 ff.
caetra 26. 3.
cateia 26.
classis, classicum 40. 1
cohortes 17.
ΔΙΑΙΡΕCΙC, ΔΙΑΛΗΨΙC 8. 2
dolo 25. 8.
falarica 21. 4.
ferentarii 36.
gaesum, ΓΑΪCOC 21. 4.
gladius Hispanus 5. 5. 21. 4.
hasta donatica 32.
ΚΑΡΔΙΟΦΥΛΑΞ 5. 6. 42. 46.
ordines 15. 2. 38.
pilum 31 ff.
pilus, pilani 33 f. 38.
rorarii 34. 36 f.
sexagenarii de ponte 41. 1.
signa der Urzeit 15. 2. 49. 4.
solliferreum 21. 4.
spongia 23. 5.
umbo 13. 2.
velati 34. 35. 1. 36. 1.

Camillus, angebliche Heeresreform 37. 4.
Cannae 11. 2. 15. 5. 18.
Caudium 30.
Curien, ihre Namen 49. 3.
Ennius annal. fr. 544: 21. 4.
Etrusker 22. 24. 49. 3.
Gallierschlacht von 223: 6. 13. 3. 37. 4.
Geierstele von Tello 29. 2.
Griechische und makedonische Taktik (Phalanx) 7. 9 f. 27 f. 43. 44 f.
Samniten 23. 27.
Spartanisches Heerwesen (Tyrtaeos) 14. 2. 28. 6. 43. 48.
Zama 7. 2. 9. 11 f.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1923

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 4

EUSEBIUS' CHRONIK UND IHRE TABELLENFORM

VON

PROF. DR. RUDOLF HELM

IN ROSTOCK

BERLIN 1924

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER & CO.

[illegible] de [illegible] [illegible] Kiss [illegible] 8. Oktober 192[illegible]
Zur D[illegible] [illegible] 23 Oktober 1923, [illegible] 10. Januar 1924

I.

Den Ausgangspunkt für die christliche Chronographie bietet die Apologetik[1]. Um den Wert des Christentums herauszustreichen, suchte man sein Alter oder das Alter der Tradition, auf der es sich aufbaut, gegenüber der heidnischen Überlieferung zu zeigen. Da das Christentum die Fortsetzung des Alten Testamentes darstellt, so kommt es darauf an, zu beweisen, daß die jüdisch-christliche Kultur ihren Ursprung hat vor allem, was damals sonst in der Geschichte bekannt ist. Die christlichen Apologeten wie Tatian, Clemens, Theophilus von Antiochia, Pseudo-Justin, verraten alle das gleiche Bemühen[2]. Vorangegangen waren darin die Juden, welche ihr Nationalstolz antrieb, ihre eigene Geschichte und Literatur als der hellenischen an Alter gleichwertig oder überlegen hinzustellen[3]. Bei Josephus wird ausdrücklich betont, daß bei den Griechen alles jung und, sozusagen, erst gestern und ehegestern geschehen sei, Städtegründungen, Erfindung von Künsten, Aufstellung von Gesetzen usw.: Abraham war es, der Arithmetik und Astronomie zu den Ägyptern gebracht hat, und von ihnen erst haben die Hellenen dann diese Wissenschaften erhalten[4]. Und ebenso lehrte Josephus' Zeitgenosse, Justus von Tiberias[5], das höhere Alter der Juden, wenn er den eigenen Gesetzgeber Moses den mythischen Urkönigen Inachos und Ogyges gleichsetzte. Die Tendenz, welche in vorchristlicher Zeit von Demetrios, Eupolemos, Artapanos vertreten ist, läßt sich bis ins 3. Jahrhundert verfolgen[6]. Von Eupolemos war Moses als der erste Weise bezeichnet, der den Juden die Kenntnis der Schrift vermittelte: nach der Behauptung des Schriftstellers waren sie die Lehrmeister der Phönizier und damit der Griechen geworden[7]. Auf eine solche Tradition gestützt und unter Berufung auf seine Vorgänger kann Clemens sagen: ΠΕΡΙ ΤΩΝ ΚΑΤΑ ΜΩΥΣΕΑ ΧΡΟΝΩΝ ΗΔΗ ΛΕΚΤΕΟΝ, Δ' ΩΝ ΔΕΙΧΘΗΣΕΤΑΙ ΑΝΑΜΦΙΡΙΣΤΩΣ ΠΑΛΑΙΟΤΕΡΑ ΤΗΣ ΚΑΤΑ ΕΛΛΗΝΑΣ ΦΙΛΟΣΟΦΙΑΣ[8]. Das gleiche Bestreben der Rechtfertigung haben die Chronographen, jüdische wie christliche, Thallos wie Julius Afrikanus. Es war die Umkehrung des von Kastor bewiesenen Bemühens. Er hatte gesucht, die hellenische Bildung derjenigen der Orientalen als gleich alt gegenüberzustellen, die sich doch ihrer älteren Kultur rühmten[9]. Bei Afrikanus dagegen war im 3. Buch erwiesen: ΩΣΟΥΔΕΝ ΠΟΤΕ ΛΕΛΑΙΡΕΤΟΝ ΕΛΛΗΣΙ ΔΙ' ΑΡΧΑΙΟΤΗΤΑ ΥΠΕΡΒΑΥΕΤΑΙ, ΜΕΤΑ ΜΩΥΣΕΑ ΤΟΥΔ' ΕΥΡΙΣΚΕΤΑΙ: für ihn gibt es also kein hervorragendes Ereignis in Hellas vor Moses; aber ebenso erklärte er natürlich auch die hohen Zahlen der Vergangenheit bei Ägyptern und Chaldäern für Ausfluß der Aufgeblasenheit und des nationalen Hochmuts[10]. So hat dieser Vorgänger des Eusebius Abrahams erstes Jahr etwa 200 Jahre vor die Gründung des Sikyoner- und des Assyrerreiches gesetzt[11], Moses wurde bei ihm wie bei Justus von Tiberias zu einem Zeitgenossen des Ogyges, des Urkönigs von Eleusis, gemacht. Kein Wunder, daß der

[1] s. Fr. Overbeck, Über die Anfänge d. Kirchengeschichtschreibung, Basel 1892, S. 24. [2] Tat. ad Graec. 31. Clem. Al. Strom. 21. Theoph. Aut. III 16. Pseudo-Just. coh. ad Graec. 6. [3] Vgl. Bauer, Denkschr. d. Wien. Akad., Phil.-hist. Kl., Bd. 51, S. 88. [4] c. Apion. I 7. Arch. I 167 8. [5] F. H. Gr. III 523. [6] J. Freudenthal, Hellenist. Studien I. 2. Breslau 1875, S. 35 ff., 82 ff., 143 ff. [7] F. H. Gr. III 226, fr. 1. [8] Strom. I (21) 101, 1; dazu ebenda (14) 94, 5. (15) 73, 6. [9] Eusebius setzt nach Aufzählung der Vorgänger des Clemens hinzu (h. eccl. VI 13, 7): ΩΣ ΑΝ ΤΟΥΤΩΝ ΑΠΑΝΤΩΝ ΕΠΕΡΑΦΩΣ ΠΡΕΣΒΥΤΕΡΟΝ ΤΗΣ ΠΑΡ' ΕΛΛΗΣΙ ΑΡΧΑΙΟΓΟΝΙΑΣ ΜΩΥΣΕΑ ΤΕ ΚΑΙ ΤΟΥΣ ΠΑΡ' ΑΙΓΥΠΤΙΟΙΣ ΚΑΙ ΧΑΛΔΑΙΟΙΣ ΕΙΣΕΝΕΓΚΑΝΤΑ. [10] Wachsmuth, Einleitg. a. d. Stud. d. Alten Geschichte S. 140. [11] Syncr. P. 17 (30, 4). [12] Bonn. Bd. 8, S. 62 nach Eus. praep. ev. X 10, 3.

Vater, nicht nur der Kirchengeschichte, sondern auch der Apologetik, wie man ihn genannt hat[1], sich auch dieses Mittel der chronologischen Forschung für seine Verteidigungszwecke zu eigen gemacht hat. Allerdings den eben erwähnten Synchronismus Moses-Ogyges hat Eusebius, so sympathisch für seine Tendenz ihm diese These sein mußte, dennoch aufgegeben und gerade darum den Ruhm großer Wahrheitsliebe geerntet[2]. In der Einleitung zur Chronik sagt er, daß Tatian, Clemens und Afrikanus von den Christen, Justus und Josephus von den Juden Moses in die Zeit des Inachos, 700 Jahre vor den troischen Krieg, gestellt hätten, ja Porphyrios selbst, der Gegner der Christen, Semiramis' Herrschaft nach Moses angesetzt habe, so daß dieser dem troischen Krieg sogar fast 850 Jahre vorangegangen wäre; trotz dieser Übereinstimmung und trotz dem Vorteil, welchen ihm dieser Ansatz bot, hat Eusebius ihn verworfen mit dem selbstbewußten Wort: ἐγὼ δὲ περὶ πολλοῦ τὸν ἀληθέστατον τιμώμενος . . .[3] Aber für die Sache macht das wenig aus: Moses wird zwar etwas jünger bei ihm, bleibt aber dennoch älter als die ältesten Vertreter von Dichtung und Kultur bei den Griechen, älter als Homer und Hesiod. Ihm wird jetzt Kekrops zeitlich gleich geordnet. So tut diese wissenschaftliche Ehrlichkeit, die sich auch in der Benutzung des Christenfeindes Porphyrios offenbart, in diesem Falle dem eigentlichen Zweck keinen Abbruch. Die ἀρχαιότης des Moses und der Propheten nachzuweisen, gibt er doch selber als sein Ziel an, und diese Verherrlichung des Judentums offenbart sich auch deutlich in der Rechnung nach Jahren Abrahams, die er eingeführt hat und die es ihm ermöglicht, auch die Ereignisse vor den Olympiaden leicht aufzureihen[4]. Der geschichtliche Sinn des Verfassers ließ ihn dabei die hebräische Geschichte nicht mit der Erschaffung der Welt, mit der Flut oder sonst einem Begebnis der Urzeit beginnen[5], sondern von einer Persönlichkeit datieren, deren Existenz weniger von Zweifeln umgeben war[6]. Die Bedeutung des Judentums wird auf diese Weise ins hellste Licht gesetzt. Um aber das Alter der jüdischen Kultur besonders anschaulich zu machen, dazu hat Eusebius ein eigenes Mittel angewandt, das uns bei ihm zum ersten Male in dieser Art begegnet, die äußere Form, welche die mannigfachsten Königslisten übersichtlich nebeneinander in einer Tabelle vereinigt. Wir sehen ja bei dem lateinischen Übersetzer und Bearbeiter Hieronymus wie bei der armenischen Übertragung, daß ein ganzes Zahlengerippe die Seiten füllt, in welchem sich die für jedes Jahr entsprechenden Jahreszahlen der Regierung der assyrischen, sikyonischen, argivischen, athenischen, ägyptischen Könige usw. nebeneinandergestellt finden, so daß die verschiedensten Regierungsjahre wie mit einem Blick in ihrem zeitlichen Zusammenfallen zu überschauen sind und man z. B. in einer Reihe hat: Abr. 660, Ass. Lamprides XXIII, Hebr. Aod XLVIII, Sic. Laomedon XXXIII, Arg. Proetus IV, Ath. Erechtheus XLI, Aegypt. Sethus (XIX. Dyn.) XVIIII. Auch die Einrichtung einer doppelten Spalte zur Aufnahme von Ereignissen der jüdischen Geschichte einerseits, der Profangeschichte andererseits dient einer anschaulichen

[1] Bardenhewer, Gesch. d. altchristl. Lit. III, S. 15 nach A. v. Schmid, Apologetik, Freibg. i. Br. 1900, S. 20.
[2] H. Gelzer, Sext. Jul. African. II, Lpz. 1885, S. 92. Sync. P. 65 (122, 2 ff.). Hier. 7[1] Helm.
[3] Sync. P. 66 (123, 16). Hier. 8[1] 10 Helm.
[4] Nur in sofern hat [illegible] Gelzer nach Recht, als er behauptete (Kl. Schrift. I, 431, Anm.). Es beruht auf einem völligen Verkennen der Bedeutung des Eusebius, wenn Schöne meint, derselbe habe sich als Ziel den Beweis gesteckt, daß Moses älter sei als alle heidnische Geschichte und Mythologie, aber das Gegenteil wäre richtig. Eusebius entschuldigt sich wiederholt, daß seine Synchronistik sich an dieses durch ältere Kirchenväter auf gekommene Dogma nicht strikte binde. Eus. Praep. ev. X, 9, 11: ἔστι δὲ καινοτέραν παρὰ τοὺς εἰρημένους ὁδεύσας ταῦτα χράσομαι [illegible] μέθοδον.
[5] Eus. praep. I, 1, 10: τοῦτον δὲ [illegible] πρὸ τῆς παρούσης ἱστορίας ἐξ ἀρχῆς ἐν τῷ τοῦτο [illegible] πάντοθεν ἱστορίας Ἑλλήνων τε καὶ βαρβάρων ἀντιπαραθέντες τὴν Μωϋσέως καὶ τῶν ἐξ αὐτοῦ προφητῶν [illegible] ἀρχαιότητα παρεστήσαμεν.
[6] Gelzer, a. a. O. II, 91; Ed. Schwartz, P.-W. R.-E. VI, 1376.

Gegenüberstellung innerhalb dieser Zahlenreihen" im Sinne der Absicht des Verfassers. Natürlich war diese ganze Anordnung mit einer großen Raumvergeudung verbunden, da ja sehr viele Jahre auf diese Weise angeführt sind, bei denen doch kein nennenswertes historisches Begebnis zu verzeichnen war oder nur die eine der beiden Spalten eine Notiz erhielt. Es war gewiß etwas Besonderes, in dieser Weise die Königsreihen nebeneinanderzustellen; denn hier wurde wirklich die Probe aufs Exempel gemacht, wie weit Gleichzeitigkeit vorhanden war, mag man dabei auch Schwierigkeiten beim Übergang von einer Regierung in die des Nachfolgers innerhalb eines Jahres in Kauf nehmen müssen, da das Jahr ja immer nur einem von den beiden Herrschern zugerechnet werden konnte. Es drängt sich daher die Frage auf, mit welcher ALFRED SCHÖNE sein Buch über die Weltchronik des Eusebius, Berlin 1900, geschlossen hat, ob Eusebius für diese Tabellenform schon Vorgänger hatte oder wo die Vorbilder dafür zu suchen sind.

Es ist selbstverständlich, daß die Historiker auch der älteren Zeit sich nicht mit einem Bericht über die Geschehnisse begnügt haben, sondern versucht haben, sie durch Zeitangaben chronologisch zu fixieren. Selbst eine dramatisch zugespitzte Geschichtsschreibung oder eine historische Unterhaltungsliteratur kann dieses Mittels nicht ganz entraten, um die Erzählung anschaulicher zu machen. Je wissenschaftlicher aber der Verfasser denkt, um so mehr muß er sich bemühen, auch eine feste chronologische Fixierung zu geben. Wir erkennen das deutlich an Thukydides. Daß bei den Verträgen für beide Länder eine solche Bestimmung gebracht wird, welche das Jahr in einer für die Kontrahenten verständlichen Weise bezeichnet, wie Thuc. V 19, 1 für Sparta und Athen, VIII 58, 1 für Spartaner und Perser, hängt mit der Form der Urkunde[1] an sich zusammen. Aber charakteristisch ist die genaue Angabe des Kriegsanfangs II 2, wo neben der Fixierung nach Ereignissen diejenige durch die eponymen Beamten sich findet, und zwar dreifach, da Argos, Sparta und Athen herausgenommen werden, und in gleicher Weise im zweiten Proömium V 25, 1 die Zeitbestimmung nach dem spartanischen Ephoren und dem athenischen Archonten. Neben die Angabe der Beamten trat die Rechnung nach Olympiaden. So ist von Timäus durch Polybius (XII 11, 1) besonders bezeugt, daß er zur genauen Festlegung der Zeit spartanische Ephoren und Könige, athenische Archonten und argivische Herapriesterinnen darin also dem Vorbilde des Thukydides folgend — den Olympioniken gegenüberstellte. Bei ihm tritt uns zum erstenmal die Olympiadenrechnung in dieser Weise entgegen, wenn die Gründung Roms in ihrem Verhältnis zur 1. Olympiade fixiert wird[2]. Polybius selber hat die Ereignisse und Handlungen unter sich verkettet, ohne sie an ein starres chronologisches Gerüst nach annalistischer Methode zu binden, obwohl er die 140. Olympiade zum Ausgangspunkt seiner Darstellung nimmt und auch hier und da die Olympiade und das einzelne Jahr derselben zur Bestimmung verwendet[3]. Die ausgebildetste Form eines solchen chronologischen Gerüstes, an welches sich die Begebnisse anhängen, zeigt Diodor, der ja regelmäßig die Athener Archonten und die römischen Konsuln nennt und in das Olympiadenschema eingliedert.

Diese bei den Historikern auftretende Art einer Zeitbestimmung war nur möglich, weil Zusammenstellungen von Königs- und Beamtenlisten vorausgegangen waren, wie sie

Hier. 18[1] 13 He. ut factis praetexam inventio, cuius Graeci artifices vel barbari prophetae et reges et sacerdotes fuerint Hebraeorum, vgl. A. SCHÖNE, Weltchronik d. Eusebius, Bln. 1900, S. 34ff.

[1] LARFELD, Hdbch. d. griech. Epigraphik I 442, vgl. I 400, II 862, 910 Datierungsvermerke. [2] Hr. 21 Dion. Hal. I 74, 1 s. J. BRANDIS, Comm. de temp. Graec. antiq. ration., Bonn 1857, S. 2, 26. [3] Pol. I 3: ἀρξεται δὲ τῆς πραγματείας ἡμῖν τῶν μὲν χρόνων ὀλυμπιὰς ἑκατοστὴ τε καὶ τετταρακοστή, III 16, 7 κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ἑκατοστῆς καὶ τετταρακοστῆς ὀλυμπιάδος. [4] z. B. XI 1, 2: ἐπ' ἄρχοντος Ἀθήνησι Καλλιάδου Ῥωμαῖοι κατέστησαν ὑπάτους Σπόριον Κασσιον καὶ Πόπλιον Ὀύαλερον Φίκοστον, ἦχθη δὲ καὶ παρ' Ἡλείοις Ὀλυμπιὰς πέμπτη πρὸς ταῖς ἑβδομήκοντα, καθ' ἣν ἐνίκα Στάδιον Ἀ[illegible]ος Συρακόσιος, vgl. I 5, 1

jetzt Kubitschek (P.-W. R.-E. XI) besprochen hat. Die Städte hatten selber ein Interesse, das sich in ihren Archiven aus den Urkunden ergebende Material festzuhalten, und jedenfalls bei den in historischer Zeit gegründeten Kolonien darf man mit der Aufbewahrung der Verzeichnisse der jährlich wechselnden Magistrate rechnen. Auf griechischem Boden ist dafür ein Beispiel die Liste der obersten Beamten von Milet, der αἰσυμνήται[1], welche die Stadt im Bewußtsein ihrer eigenen Bedeutung hat herstellen und in Stein graben lassen, als ihr Alexander der Große 334/3 die Autonomie verliehen hatte. Damals wurden die Beamten vom Jahre 525 ab gesammelt und dann die Liste bis 312 fortgesetzt, die Dekaden von Jahren dabei durch Obelos gegliedert wie in Eusebius' Chronik. Für Rom entspricht dem die inschriftliche Aufzählung der Eponymen- und der Triumphalliste in den Fasti Capitolini, welche, unter Augustus zusammengestellt, bekanntlich die Konsuln, Militärtribunen, Diktatoren, Decemvirn, Zensoren sowie die Triumphatoren nennt[2]. In monarchisch regierten Staaten mußten natürlich die Regierungsjahre der Herrscher den Anhalt zur zeitlichen Fixierung bieten; deshalb wurden auch sie in der gleichen Weise gesammelt[3]. Die Lokalhistoriker verwerteten diese Listen, die für die älteren Zeiten künstlich rekonstruiert wurden[4]. So haben die Atthidographen seit Hellanikos die athenischen Archonten angeführt, um das chronologische Gerippe der Erzählung zu geben; und Demetrios von Phaleron schrieb eine ἀρχόντων ἀναγραφή, welche Ereignisse aus der politischen und der Literaturgeschichte an die einzelnen knüpfte, sowie der Lakone Sosibios in seiner χρόνων ἀναγραφή eine Liste der spartanischen Könige gab, nach welcher er z. B. die Zeit Homers fixierte[5]. Schon Herodot verrät in der Einfügung der Ahnenreihe des Leonidas (VII 204), des Leotychides (VIII 131) die Kenntnis einer solchen Liste. Daß Aristoteles eine feste anerkannte Archontenliste für seine Ἀθηναίων πολιτεία voraussetzt, ist zweifellos[6]; und bei Pausanias stammen aus einer solchen Quelle die Reihen der sikyonischen (II 5, 6), der argivischen (II 16) Könige, und auf solche Hilfsmittel nimmt er Bezug, wenn er die Aufzählung der athenischen Herrscher als leicht ablehnt (I 3, 3)[7]. Handschriftlich kommt hier der sogenannte astronomische Kanon des Ptolemäus, κανὼν βασιλέων, in Betracht; zu einer Anzahl von Handtafeln gehörig, welche sich der Verfasser für seine astronomischen Zwecke zurechtgemacht hatte, enthält er die babylonischen, persischen, makedonischen Herrscher, auch die römischen Kaiser[8], so daß hinsichtlich der einfachen Herrscherreihen für einen späteren Chronographen kein Mangel vorhanden war.

Dieser Kanon bietet auch zugleich den Übergang zu einer anderen Gruppe; denn diese zusammenfassenden Listen stehen in enger Beziehung zu den öffentlich aufgestellten Kalendern und wurden durch sie wesentlich erleichtert. Es handelt sich zunächst darum, zur praktischen Verwendung im täglichen Leben die einzelnen Tage kenntlich zu machen und zu bezeichnen. Dazu wurden in Hellas die Parapegmen aufgestellt, welche die Möglichkeit gewährten, durch Einstecken das jeweilige bürgerliche Datum, die Tagnummer, beizufügen. Das in Milet gefundene, von Diels und Rehm besprochene Parapagmenfragment[9] erklärt: τὸν Δ' ἐπιόντα παραπαγῆναι τὰς Δ' ἡμέρας, ὅταν ὁ μὶς διέλθῃ, μετατεθῆνα εἰς τὴν ἀναγραφὴν τῶν ἡμερῶν: es soll der folgende Monat beigesteckt werden und die Tage auf der Tafel, sobald der betreffende Monat abgelaufen ist, entsprechend dem neuen versetzt

[1] Milet III, Kgl. Mus. Bln., S. 230 ff.; P.-W. R.-E. XI 998. [2] C. I. L. I² p. 1. [3] Eine solche Sammlung von Königslisten und Magistratstafeln enthielt das von Suidas dem alten Charon von Lampsakos zugeschriebene Buch Πάντανδος ἢ ἄρχοντες οἱ τῶν Λακεδαιμονίων (P.-W. R.-E. III 2180 16), ob nun Λακεδαιμονίων oder Λαμψακηνῶν zu lesen ist (Brandis, a. a. O. S. 4). [4] Brandis, S. 3 ff. [5] Fr. H. Gr. II 362. 625; im übrigen vgl. O. Seeck, die Entwicklung der antiken Geschichtsschreibg., Bln. 1899, S. 52 ff. [6] v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 6. [7] εἰ δὲ μόροι τε ἐβούλοντο ἐρρέκε, καὶ τοῦτο ἀπὸ Μελάνθου βασιλεύσαντος τοῦ Κοδρίδου τῶν Ἀθηναίων [illegible] πηρώθησαν [illegible]. [8] Vgl. Weissmann besonders edierte Einleitg. in d. Stud. d. Ant. Geschichte, S. 3 ff. [9] Sitz.-Ber. d. Berlin. Ak. 1904, S. 92 ff. 105.

werden. Aber man begnügte sich nicht immer, auf diese Weise den Tag und seine astronomischen und meteorologischen Verhältnisse zu kennzeichnen, wie Aufgang und Untergang dieses oder jenes Gestirns, das Einsetzen dieses oder jenes Windes, Auftreten von Regen oder Hagel. Sonst wäre die Bedeutungsverschiebung nicht zu begreifen, welche das Wort ΠΑΡΑΠΗΓΜΑ durchgemacht hat. Bei Diodor (I 5, 1) lesen wir, er habe für die Zeit vor Trojas Eroberung ΚΑΘΕΝ ΠΑΡΑΠΗΓΜΑ ΠΑΡΕΙΛΗΦΕΝΑ ΠΕΡΙ ΤΟΥΤΩΝ ΠΙΣΤΕΥΟΜΕΝΟΝ, während er dann den chronologischen Ansätzen Apollodors folgen kann. Und wenn auch hier vielleicht ΠΑΡΑΠΗΓΜΑ noch hauptsächlich das chronologische Gerüst und nicht den historischen Inhalt bedeutet, so ist doch in der Darlegung des Sextus Empirikus, daß die Geschichte ohne Rhetorik und ihre Unterweisung nicht existieren könne (adv. math I 269): ΕΞΟΜΟΛΟΓΟΥΝΤΑ ΑΝΥΕΘΕΣΙΝ ΤΙΝΑ ΠΑΡΑΠΗΓΜΑ ΤΗΝ ΙΣΤΟΡΙΑΝ, die Bedeutung weit entfernt von der ursprünglichen der Beistecktafel, aber auch von der des Kalenders und steht etwa derjenigen einer Chronik zum mindesten außerordentlich nahe.

Auch Polybius setzt derartige, parapegmenähnliche Chroniken voraus, wenn er V 33, 5 sagt: ΟΙ ΤΑ ΚΑΤΑ ΚΑΙΡΟΥΣ ΕΝ ΤΑΙΣ ΧΡΟΝΟΓΡΑΦΙΑΙΣ ΥΠΟΜΝΗΜΑΤΙΖΟΜΕΝΟΙ ΠΟΛΙΤΙΚΩΣ ΕΙΣ ΤΟΥΣ ΤΟΙΧΟΥΣ: denn da wird auf Stadtchroniken angespielt, welche an den Mauern angebracht sind, und den Historikern zum Vorwurf gemacht, daß sie oft nicht einmal wissen, was stadtweise an Chroniken bekannt ist, und doch behaupten, alle Vorgänge bei den Griechen und Barbaren umfaßt zu haben. Danach müssen sich die einfachen Kalendereinrichtungen zu chronikartigen Aufzeichnungen ausgewachsen haben, welche in einer gewissen tabellarischen Form ein Stück Stadtgeschichte enthielten, öffentlich zu allgemeiner Kenntnis an den Wänden der Staatsgebäude angebracht. Wir können dieselbe Entwicklung in Rom konstatieren. Servius berichtet (Verg. Aen. I 373) von der Tätigkeit des Pontifex, der jährlich eine tabula dealbata aufstellte, in qua praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum digna memoratu notare consueverat domi militiaeque terra marique gesta per singulos dies. Man hat längst erkannt[1], daß die annales maximi in ganzen 80 Büchern sich nur so erklären, daß man das gesamte Material Tag für Tag zusammenstellte, wobei natürlich oft das Gerüst unausgefüllt blieb, so wie in des Eusebius Chronik lange Zahlenreihen ohne historische Angabe vorkommen. Die Reste der pränestinischen Fasten[2] bieten uns noch heut solche geschichtlichen Notizen, wie im Januar zum 12.: debellavit imp. Caesar Augustus tertium ab Romulo et Janum clausit se quintum et Appuleio consulibus, zum 16.: Imp. Caesar Augustus est appellatus ipso VII et Agrippa III cos. Concordiae aedis dedicata est P. Dolabella C. Silano cos. Ti. Caesar ex Pannonia et Delmatia triumphavit, sogar mythologische Erläuterungen, wie sie die griechischen Chroniken auch enthielten und wie sie in den Eusebius-Hieronymus übergegangen sind: so zum 23. Dezember: Aeccae Larentinae (so!) parentalia fiunt: hanc alii Remi et Romuli nutricem alii meretricem Herculis scortum fuisse dicunt. Selbst die kapitolinischen Fasten haben in aller Kürze solche chronikartigen Bemerkungen, wie zum Jahr 480 bellum Punicum primum, 528 bellum Gallicum Cisalpinum, 582 bellum Persicum, 604 bellum Punicum tertium oder die Erwähnung der ludi saeculares.

Hatten die inschriftlichen ΠΑΡΑΠΗΓΜΑΤΑ wie die römischen annales ursprünglich einen rein praktischen Zweck, über die Bedeutung des Tages aufzuklären, und führte erst die Erweiterung dazu, auch gewisse historische Belehrungen daran zu knüpfen, so handelt es sich um eine Art Liebhaberei bei der Veröffentlichung der parischen Chronik. Ein Gelehrter stellt eine Anzahl historischer Ereignisse zusammen, die er nach dem Archontat des Diognetos 264/3 berechnet, wie später Velleius Paterculus die Ereignisse

[1] Chronologie, P.-W. R.-E. I 2252, 30. [2] C. I. L. I 230.

auf das Konsulat des Vinicius, des Adressaten seiner Arbeit, bezogen hat. Da er auch die Literaturgeschichte mit in den Kreis seiner Betrachtung gezogen hat, so gewinnen seine Angaben an Interesse. Aber das Ganze ist das Geschenk eines mit der Wissenschaft Dilettierenden an seine Mitbürger, und die Form entfernt sich weit von den eben erwähnten inschriftlichen Chroniken, da sie das Zahlengerüst ersetzt durch die eintönige Formel: Seit das und das geschehen, sind es soundso viel Jahre. Eine Parallele dazu liefert das kleine Fragment des sogen. Chronicon Romanum[1] (115 n. Chr.), einer Weltchronik, welches ein paar Notizen der gleichen Art erhalten hat, mit ΑΦ ΟΥ ΣΥΛΛΑΣ beginnend; andere Notizen über Sulla folgen, aber in einem zweiten Fragment haben wir auch solche über die Zeit von Solon bis zum Peloponnesischen Krieg und eine Bemerkung über den Galliereinfall. Anders in der Form der Fixierung, aber gleich in der Art der anreihenden Erzählung historischer Tatsachen ist die auf Papyrus gefundene Chronik aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert[2]. Sie nimmt nicht einen bestimmten Standpunkt, auf den sie alle Ereignisse zurückbezieht, um die Entfernung anzugeben, sondern sie berichtet nach Olympiaden und den einzelnen Jahren derselben, was geschah, mit Anführung des Olympioniken und der athenischen Archonten: 'In der .. Olympiade siegte ... In Athen regierten . . und dann 'Im ersten oder zweiten usw. Jahre geschah das und das'[3].

Hier ist das Tabellarische der ΠΑΡΑΠΗΓΜΑΤΑ und annales ganz aufgegeben und die Beziehung zu den folgenden literarischen Chroniken deutlich erkennbar, die dem wissenschaftlichen Bedürfnis dienten. Als Forscher steht für uns Eratosthenes an der Spitze, der Begründer der wissenschaftlichen Chronographie. Er beschränkte sich auf die griechische Geschichte, deren Verlauf er von Trojas Fall bis zum Tode Alexanders des Großen behandelte. Daß er die Gründung Roms erörtert habe, beruht auf mangelhafter Interpretation der Stelle bei Dion. Hal. I 74, wie Wachsmuth gezeigt hat[4]. Er stellte eine Olympionikenliste auf, und seine ΧΡΟΝΟΓΡΑΦΙΑΙ basierten auf der Olympiadenrechnung. Daß er dabei auch die einzelnen Jahre der Olympiaden zur Fixierung der Tatsachen verwertet hat, ist wahrscheinlich. Wir finden diese Art der Angabe bei dem griechisch schreibenden römischen Annalisten Fabius Pictor um 200, der nach Dion. Hal. I 74 die Gründung Roms so bestimmte, indem er sie auf Ol. 8, 1 verlegte[5], und auch Polybius hat ja, wie wir sahen, im zweiten Jahrhundert dieses Hilfsmittel chronologischer Fixierung verwandt. Daß schon Timäus nicht nur allgemein die Olympiaden, sondern auch die einzelnen Jahre in seine Berechnung einbezogen hatte, ist eine Möglichkeit, die man erwogen hat. Die rein wissenschaftliche Form der Behandlung, wie sie Eratosthenes den chronologischen Fragen hatte angedeihen lassen, wurde im zweiten Jahrhundert der Unterhaltungsliteratur angeglichen, da sich das alexandrinische Lehrgedicht des Stoffes bemächtigte. Apollodor hat in Trimetern seine ΧΡΟΝΙΚΑ verfaßt. Allerdings hat ihn dabei wahrscheinlich weniger der Wunsch, eine poetische Leistung zum Ergötzen der Leser

[1] z. B. ΑΦ ΟΥ ΚΕΚΡΟΥ ΑΘΗΝΗΣΙΝ ΕΒΑΣΙΛΕΥΣΕ ΚΤΑ ΕΤΗ ΧΗΗΗΔΓΙΙΙ. Jacoby, Marmor Par., Bln. 1904, S. 3

[2] P. G. XIV 1297, z. B. ΑΦ ΟΥ ΣΥΛΛΑΣ ΕΠΙ ΜΘΡΑΔΑΤΙΚΟΝ ΠΟΛΕΜΟΝ ΕΞΗΛΘΕ ΚΑΙ ΣΩΤΗΡ Ο ΦΥΣΚΩΝ ΠΑΡΗΝ ΤΟ ΔΕΥΤΕΡΟΝ ΚΑΙ ΚΑΤΕΛΘΩΝ ΕΙΣ ΑΙΓΥΠΤΟΝ ΕΒΑΣΙΛΕΥΣΕΝ ΑΦ ΟΥ ΕΤΗ ΡΓ, auch ohne das zweite ΑΦ ΟΥ oder mit der Abwechslung ΕΤΗ ΜΕΧΡΙ ΤΟΥΔΕ. Oxyrhynch. Pap. I 12 S. 25

[3] z. B. ΟΛΥΜΠΙΑΔ ΕΒΔΟΜΗ ΚΑΙ ΕΚΑΤΟΣΤΗ ΕΝΙΚΑ ΣΤΑΔΙΟΝ ΣΜΙΚΡΙΝΑΣ ΤΑΡΕΝΤΙΝΟΣ ΗΡΧΟΝ Δ ΑΘΗΝΗΣΙΝ ΑΡΙΣΤΟΔΗΜΟΣ ΘΕΣΣΑΛΟΣ ΑΠΟΛΛΟΔΩΡΟΣ ΚΑΛΛΙΜΑΧΟΣ. Dann ΤΟΥΤΩΝ ΚΑΤΑ ΤΟ ΤΡΙΤΟΝ ΕΤΟΣ, weil vorher nichts zu sagen war. Oder zu Ol. 108 nach gleicher Bezeichnung des Siegers und der Archonten in Athen: ΤΑΥΤΗΣ ΚΑΤΑ ΤΟ ΠΡΩΤΟΝ ΕΤΟΣ ΠΛΑΤΩΝ Ο ΦΙΛΟΣΟΦΟΣ ΜΕΤΗΛΛΑΞΕΝ ΚΑΙ ΣΠΕΥΣΙΠΠΟΣ ΤΗΝ ΣΧΟΛΗΝ ΔΙΕΔΕΞΑΤΟ. Ebenso aber auch politische Notizen, wie zu Ol. 110 und den dortigen Archonten: ΤΟΥΤΩΝ ΚΑΤΑ ΤΟΝ ΠΡΩΤΟΝ ΣΑΥΝΙΤΑ ΡΩΜΑΙΟΙΣ ΠΑΡΕΤΑΞΑΝΤΟ oder die Vertreibung des zweiten Dionysios aus Sizilien und seine Flucht nach Korinth zu Ol. 109, 2: ΚΑΤΕΠΛΕΥΣΕΝ ΕΙΣ ΚΟΡΙΝΘΟΝ ΚΑΙ ΕΚΕΙ ΚΑΤΕΜΕΙΝΕ ΓΡΑΜΜΑΤΑ ΔΙΔΑΣΚΩΝ.

[4] De Eratosth., Leipz. Universitätsprogr. 1870, S. 2 [5] Fr. 6 Peter, H. R. R. I 16. Dion. Hal. I 74

zu liefern, beeinflußt als die Absicht, die Resultate der Forschung populär zu machen und ihre leichtere Einprägung zu ermöglichen, wenigstens wenn man dem Zeugnis des Ps.-Skymnos Glauben schenken darf, das doch wohl irgendwie aus Apollodor selbst gewonnen ist, in ihm heißt es: ΜΕΤΡΩ ΔΕ ΤΑΥΤΗΝ ΕΚΤΙΘΕΝΑΙ ΠΡΟΕΙΛΕΤΟ, ΤΩ ΚΩΜΙΚΩ ΔΕ, ΤΗΣ ΣΑΡΩΝΕΙΑΣ ΤΑΡΑΝ ΕΡΥΝΗΜΟΝΕΥΤΟΝ ΕΟΟΜΕΝΗΝ ΟΥΤΩΣ ΟΡΩΝ (V. 33 ff.). Auch hier war die Zeit von der Einnahme Trojas bis zur Gegenwart erschöpft, zunächst 1040 Jahre; dann wurde das Werk noch etwas verlängert bis nach 119 v. Chr. Der Ausgangspunkt ist wie bei Eratosthenes gewählt als der früheste fixierbare Termin, von dem ab die Mythologie zur Geschichte wird; aber auch sonst lehnte sich Apollodor an Eratosthenes an[1].

Bis hierher haben wir also synchronistische Zeitbestimmungen bei den Historikern, wir haben Eponymenlisten und Kalender, zum Teil auch mit historischen Notizen. Wir haben Chroniken mit dem festen Gerippe von Datierungen. Aber es fehlen die Tabellen, welche die Vereinigung verschiedener chronologischer Bestimmungen durch die Reihen der Herrscher und Olympiadenjahre aufweisen, welche also systematisch die Regenten verschiedener Völker nebeneinanderstellen und die historischen Notizen einfügen, wodurch Eusebius-Hieronymus für uns einzig dasteht. Wir sehen wohl die Möglichkeit schon gegeben und vorbereitet in den Kalenderangaben einerseits, in der fortlaufenden kurzen Chronikform andererseits; aber es fehlt noch derjenige, der beides vereinigt. Es fragt sich, wie weit die unmittelbaren Vorgänger des Eusebius als Erfinder dieser Darstellungsform zu gelten haben. In der wissenschaftlichen Literatur wird jetzt ziemlich einstimmig[2] für Kastor eine derartige Tabelle angenommen, seit Otto Stiller in seiner Tübinger Dissertation 1878, De Castoris libr. chron., den Satz aufgestellt hat, daß seine sechs Bücher ΧΡΟΝΙΚΑ einen eigenen ΚΑΝΩΝ, d. h. eine besondere Geschichtstabelle enthalten hätten; allerdings die Einreihung des Kanons war unsicher, obwohl vermutungsweise dieser dem sechsten Buche zugeschrieben wurde[3]. Die Benutzung Kastors durch Eusebius ist zweifellos. Jener fing seine Chronik mit dem Assyrer Belus an, den er nur nannte, während er erst bei Ninus mit der Zählung der Regierungsjahre begann, genau wie Eusebius seine Chronik mit der Regierung des Ninus, und zwar dem 43. Jahre anheben läßt. Auch in die Tabelle hat Eusebius Zitate aus Kastor aufgenommen, die er als solche gekennzeichnet hat. So lesen wir zur Einführung in die Argiverreihe (S. 27g Helm): Castor chronografus de Argivorum regno ita loquitur, und ebenso zu Sthenelus (S. 45a): Castoris de Argivorum principibus usw., endlich noch einmal über das Sikyoner- und das Athenerreich (S. 64a. f): Castoris chronografi de Sicyoniorum regno: exponemus et Sicyoniorum reges usw., sowie Castoris de regno Atheniensium: exponemus autem et Atheniensium

[1] Jacoby, Apollodors Chronik, Bln. 1902, S. 35 ff. Daß Eratosthenes im nächsten Jahrhundert sich auch bei den Römern einer großen Bekanntschaft erfreute, zeigt Ciceros Briefwechsel (ad. Att. XII 23, 2). Und ebenso hat Nepos sicher Kenntnis von ihm gehabt, der im Anschluß an Eratosthenes und Apollodor seine Chronik schrieb, auf deren drei Bücher Catull in seinem ersten Gedichte anspielt. Überboten hat diesen an Kürze und Übersichtlichkeit offenbar noch Attikus in seinem liber annalis, der mit der Gründung Roms begann und die römische Geschichte behandelte; wenn Cicero (or. 120) auch von den imperiosi populi et reges illustres spricht, welche darin enthalten waren, erklärt sich der Ausdruck hinreichend durch einen Blick auf die Diadochen und die Verknüpfung der Entwicklung Roms mit den Ereignissen bei den andern Völkern. Daß Cicero aus diesem Buche die synchronistischen Verknüpfungen genommen hat, die er spielend in seinen späteren Schriften einführt, hat Münzer (Herm. XL 50 ff.) gezeigt, und das verschafft uns auch einen Einblick in die Art dieser Annalen. Da Attikus im Gegensatz zu Nepos sich mit einem einzigen Buche begnügt hat, so ist er offenbar dem Tabellenhaften, jedenfalls im Stil, sehr nahegekommen. Über das Gerüst selber, an dem er das Tatsachenmaterial angebracht hatte, wissen wir nichts. Der dritte römische Verfasser von annales aus jenem Jahrhundert war Varro; er schloß sich an die zeitlich näherstehende Chronik des Kastor an; und damit haben wir eine der deutlich erkennbaren Quellen des Eusebius erreicht.

[2] Gelzer, Jul. Afr. II 89; Susemihl, Gesch. d. gr. Lit. in d. Alexandr.-Zeit II 308 ff. [3] Stiller sagt aber doch: nihil pro certo habere possumus nisi quod de Assyriis primo libro et primis actum fuit.

reges. Dazu kommen die im ersten Teil, der nur durch die armenische Übersetzung uns überkommen ist, enthaltenen mehrfachen ausführlichen Zitate, welche Schöne der Anlaß zu seiner Vermutung gegeben haben. Es ist dabei die Fundstelle mitbezeichnet, aber diese Angaben sind in der Tat nicht ganz leicht in Einklang zu bringen und zu deuten.

Es sind im ganzen sieben Stellen, an denen Kastor genannt oder im Wortlaut angeführt ist. Darunter die einfachste bei Beginn der römischen Chronographie, wo die bisher benutzten Quellen der Reihe nach aufgezählt sind und gesagt wird (Karst S. 125, 20), daß das Erörterte auch zusammengetragen sei 'aus des Kastor 6 Büchern, in welche er zusammengefaßt hat von Ninos an abwärts 181 Olympiaden'. Ohne weitere Charakterisierung wird 'Kastor über der Argiver Königtum' angeführt (S. 83, 12): 'Es berichtet über dieselben auch Kastor, schreibend in dieser Art Fassung'. In der Einleitung zu diesen Worten steht schon in dem griechisch erhaltenen Exzerpt das bezeichnende Substantiv: μετὰ τοὺς Σικυῶνος ἐπιβαμένους ἐν ἂν ἔχοι καὶ τοὺς Ἀργείων βασιλεῖς ἐν ἐπιτομῇ δεδηλωμένους. Und auf ἐπιτομ- führen auch die andern Zeugnisse zum Teil. Allerdings, die vorausgeschickten Worte zu der Darlegung 'des Kastor von der Athener Königtum' könnten noch zweifelhaft scheinen: sie lauten beim Armenier (S. 85, 27): 'Dies zeigt auch Kastor folgendermaßen in seinem Geschichtsabrisse', und Aucher hat in seiner Ausgabe dafür lateinisch 'historiae epitome' gegeben (Venedig 1818, I 268): im griechischen Exzerpt fehlen sie. Dagegen hat auch der neueste Herausgeber an anderer Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß wir hier die genaue Übertragung von χρονικῶν ἐπιτομῆ haben. Bei den Assyrern heißt es (S. 26, 8): 'Nicht Abydenos allein, sondern auch Kastor im ersten kurzgefaßten Buche der Zeitgeschichten berichtet nach derselben Weise'. Es folgt dann ein Zitat mit der Überschrift: 'Aus Kastors kurzgefaßtem Buche vom Königtum der Assyrer' über Belos, nach welchem kurz Ninus, Semiramis und Zames, welcher auch Ninyas, erwähnt sind. Eusebius faßt dann zusammen: 'Sodann im einzelnen die Könige der Assyrer nach diesen der Reihe nach anführend, zählt er sie auf bis zu Sardanapal, sie sämtlich bei Namen nennend; von denen auch wir sofort sowohl die Namen als die Regierungen anführen werden, da ja auch er in seinen Canones, die er aufgestellt hat (in Canone suo: Aucher richtiger), in eben dieser Weise von ihnen schreibt'. Zunächst fehlt offenbar im Eusebiustext: ⟨von Ninos an⟩: denn für Belos konnten keine Regierungsjahre angegeben werden und das wird eben durch das folgende Kastorzitat begründet, das uns bei Synkellos (P. 206 [387, 7]) griechisch erhalten ist: ὥς πού καὶ Κάστωρ ἐν τῷ κανόνι αὐτοῦ φησιν ὧδε· πρώτους μὲν οὖν τοὺς Ἀσσυρίων βασιλεῖς κατετάξαμεν, τὴν μὲν ἀρχὴν ἀπὸ Βήλου πεποιημένους, τῷ δὲ τὰ τῆς βασιλείας αὐτοῦ ἔτη μὴ παραδεδόσθαι σαφῶς· τοῦ μὲν ὀνόματος μνημονεύομεν, τὴν δὲ ἀρχὴν τῆς χρονογραφίας ἀπὸ Νίνου πεποιήμεθα. Bei Eusebius schließt das Zitat: 'Dieses Kastor'. Von dieser Stelle hat die Anschauung von einem besonderen Kanon, d. h. einer Tabelle, ihren Ausgang genommen. Wie hier scheinbar ein doppeltes Werk: 'das kurzgefaßte Buch' und der 'Kanon' erschlossen werden können, so haben wir eine doppelte Bezeichnung bei den Sikyoniern (S. 81, 11 Karst), wo wir lesen: 'Auch hat der Sikyonier-Könige Zeiten, in Zeitenbüchern beschrieben, ordnungsmäßig dargestellt der Zeitenschreiber Kastor; dieselben faßt er zusammen im Kurzen Abriß, schreibend in dieser Darstellung'. Die letzte Stelle dagegen spricht ganz eindeutig von der Epitome: bei den Römern heißt es nämlich (142, 18): 'Es bezeugt dasselbe auch der Zeitenschreiber Kastor, indem er einen kurzgedrängten Abriß der Zeiten gibt, schreibend in dieserlei Fassung nach diesem selben Wortlaut' (ubi breviter de temporibus tractat hoc pacto ea quae sequuntur verba scribens, Aucher). Wir finden danach eine dreifache Bezeichnung

Chron. Ar. II 135, 31: μνημονεύει δὲ καὶ τούτων ὁ Κάστωρ ὧδε πως γράφων. Ebenda 135, 30

für das Werk des Chronographen Kastor beim Armenier: a) Zeitenbücher, b) kurzer Abriß, c) Kanon. Daß drei verschiedene Arbeiten oder Teile vorliegen, ist unwahrscheinlich und widerspricht der ausdrücklichen Angabe (S. 125, 20), welche Kastors 6 Bücher als Quelle für das Voraufgegangene nennt, auch für das, was unter dem Titel des Kurzen Abrisses oder des Kanons beigebracht ist. Dadurch wird auch der Gedanke ausgeschlossen, Kastor könnte sein eigenes Werk epitomiert haben, wie etwa Phlegon, der Freigelassene Hadrians, seine 16 Bücher umfassende Chronik zu 8 Büchern zusammengezogen hat. Es bleibt also nur die Möglichkeit, einzelne der drei Titel gleichzusetzen oder unter einen der Titel zu subsumieren. Das letzte pflegt jetzt auf Grund der Arbeit von Schiller zu geschehen. So hat man die ἐπιτομή mit dem Hauptteil des Gesamtwerkes gleichstellen wollen, dem sich der Kanon angeschlossen hätte, und daraus eine sogar bis in die Einzelheiten gehende Ähnlichkeit mit dem eusebianischen Werke konstruiert, wo ja auch den chronographischen Darlegungen und Einzeltabellen im ersten Teile die synchronistische Haupttabelle im zweiten Teile folge[1]: man hat also χρονικά als Obertitel, ἐπιτομή und κανών als Bezeichnung der beiden Einzelabschnitte auffassen zu sollen geglaubt. Dabei wirkte der mißverstandene Titel der Chronik des Eusebius mit, den Ed. Schwartz aus den Selbstzitaten des Verfassers eindeutig festgestellt hat. Dieser nennt es in der Kirchengeschichte (I 1, 6) und in der Praep. ev. X 9, 11 einfach χρονικοὶ κανόνες und sagt an der ersten Stelle: τούτων καὶ πρότερον ἐν οἷς διετυπωσάμην χρονικοῖς κανόσιν ἐπιτομὴν κατεστησάμην: er hat also die Epitome der Kirchengeschichte schon in seinen Tabellen gegeben; dazu stimmt das dritte Selbstzitat Eclog. proph. prooem. I (p. 1, 27 Gaisford, 1023 Migne): χρονικοὺς συντάξαντες κανόνας ἐπιτομήν τε τούτοις παντοδαπῆς ἱστορίας Ἑλλήνων τε καὶ βαρβάρων ἀντιπαραθέντες. Auch da ist klar, daß die Epitome den Geschichtsabriß bedeutet, der in die Tabellen aufgenommen war, und man hat mit Recht daraus den Titel erschlossen: χρονικοὶ κανόνες καὶ ἐπιτομὴ παντοδαπῆς ἱστορίας Ἑλλήνων τε καὶ βαρβάρων, so daß die im ersten Teil gegebenen Zusammenstellungen, wie sie ja nur dem eigentlichen Zweck der folgenden synchronistischen Tabelle dienen, im Titel unberücksichtigt blieben[2]. Dadurch fällt also diese Parallele für Kastor fort, um eine zweigliedrige, aus ἐπιτομή und κανών bestehende Chronik zu erschließen. Aber diese Gliederung ist auch aus anderem Grunde durchaus unwahrscheinlich. Was aus dem Kanon zitiert wird, unterscheidet sich durch Inhalt und Form in nichts von der ἐπιτομή. Ich stelle den Anfang des Assyrer- und des Sikyonierstückes zusammen (S. 26, 31): 'Zuerst haben wir die Könige der Assyrer angeführt, mit Belos beginnend' (Kanon), und (S. 81, 16): 'Dargestellt haben wir anbei der Sikyonier Könige Zeit, angefangen mit Ägialeus' (Epitome). Also die Summarien und Herrscherkataloge haben in beiden gleichmäßig gestanden. Man kann deshalb mit vollem Recht auf den Gedanken kommen, beide zu identifizieren, wie das Müller in seiner Kastorausgabe (S. 156) getan hat, und wie es ja, selbst wenn man einen Kanon in Tabellenform wie bei Eusebius annähme, der richtigen Auffassung vom Titel des eusebianischen Werkes entspräche, wo auch die ἐπιτομὴ παντοδαπῆς ἱστορίας, wie er selbst sagt, ἐν οἷς διετυπωσάμην χρονικοῖς κανόσιν hergestellt ist. Die Form einer synchronistischen Tabelle läßt sich aber aus dem, was wir erfahren, für Kastor durchaus nicht erschließen. Das eine Zitat bei Josephus c. Apion. I 184 (fr. 21): ὡς Κάστωρ ἱστορεῖ· πρόθεις γὰρ ταύτην τὴν ὀλυμπιάδα (137) φησὶν ἐπὶ ταύτης Πτολεμαῖος ὁ Λάγου ἐνίκα κατὰ Γάζαν μάχῃ Δημήτριον τὸν Ἀντιόχου τὸν ἐπικληθέντα Πολιορκητήν beweist nichts dafür: es würde für eine Darstellung wie in den Oxyrh. Pap. I auch stimmen. Im Gegenteil, der Zusatz ἐπὶ ταύτης in dem wörtlichen Zitat

[1] Schwartz, II 269. [2] Hier[illegible] d. var. in S1 chronicorum canonum omnimoda historia würde dazu passen, wenn er das folgende [illegible] epitome abtrennt und annimmt, daß auch von Eusebius' Chronik eine verkürzte Form existiert hat.

spricht dagegen, da er für Tabellenform überflüssig ist. Bei Hieronymus kommt diese Ausdrucksweise natürlich nicht vor, außer wo der Gegensatz, die Bekämpfung einer andern Ansicht, sie gebietet, wie etwa bei den Angaben über Lykurg (S. 84f Helm, vgl. 79c, 83d), oder über die Gründung Karthagos, wo wir lesen (S. 58e): Filistus scribit . . hoc tempore Carthaginem conditam (1214 v. Chr.) und (S. 81b): Carthaginem hac aetate quidam conditam putant (850), was in Beziehung steht zu (S. 69e): Carthago condita est (1039) oder (S. 71c): Carthago secundum nonnullos conditur (1014). Dagegen bei dem Syrer, dem sogenannten Dionysius von Tell-Mahrè, welcher des Eusebius Tabellen aufgelöst hat, ist eine derartige Bestimmung wie 'in diesem Jahr', 'zu dieser Zeit', 'damals' etwas durchaus Geläufiges und Natürliches[1]. Auch das mehrfach angeführte Zitat (S. 20, 31 K.): 'Zuerst haben wir die Könige der Assyrer angeführt usw.' läßt sich in des Verfassers eigenen synchronistischen Tabellen nicht unterbringen. Wenn Eusebius so Stellen des Kastor in seine Tabellen einreiht, so sind das Fremdkörper, als solche kenntlich gemacht. Aber niemand wird in dieser Weise seine eigenen Tabellen mit eigenen Erörterungen unterbrechen außer etwa an besonders hervorstechenden Punkten, wie das bei Beginn der Olympiadenzählung von Eusebius geschehen ist (S. 86)[2]. Man hat deshalb auch jene Worte des Kastor einem Proömium oder einem Nachwort zugeschrieben; aber dann ergibt sich die Schwierigkeit, daß man bei der Gleichartigkeit dieser Bemerkung mit anderen aus dem Abriß zitierten eine auffällige Wiederholung annehmen müßte. Es führt auch der Wortlaut bei Synkellos und dem Armenier: ὡς ποτε καὶ Κάστωρ ἐν τῷ κανονι αὐτοῦ nicht auf die Annahme eines von der Chronographie abgesonderten Kanons, nachdem die Berufung auf die Zeitgeschichten (χρονικά) vorhergegangen ist (S. 26, 6). Das καὶ setzt Eusebius' Ansicht in Beziehung zu Kastors[3], stellt nicht etwa zwei Werke oder Werkteile Kastors in Gegensatz, und κανων nimmt einfach das vorher genannte χρονικά wieder auf. Der Ausdruck: κανων würde auf die Arbeit Kastors ebensogut passen oder besser, um ihrer Art gerecht zu werden, als der: ἱστορία, mit welchem Eusebius Praep. ev. X 10, 4 sie bedacht hat: er bedeutet chronologische Aufstellung wie bei Plut. Sol. 27, 1 oder Dion. Hal. I 74, 2. Man kann auch unter κανων eben die Summarien und Kataloge von Herrschern verstehen, die wir ja bei Eusebius aus Kastor zitiert finden; aber von einer Tabelle nach Art der eusebianischen ist keine Spur. Auch für eine besondere ἐπιτομή sehe ich keinen Anhalt, da der neueste Herausgeber des Armeniers selber ausdrücklich betont, daß die Bezeichnung des Gesamtwerkes (S. 26, 8): 'Kastor im ersten Kurzgefaßten Buche der Zeitgeschichten' ein originales χρονικῶν ἐπιτομή voraussetzt. Wenn wir also an anderer Stelle (S. 81, 11) eine scheinbare Sonderung haben, wo es heißt: 'Auch hat der Sikyonierkönige Zeiten, in Zeitenbüchern beschrieben, ordnungsgemäß dargestellt der Chronograph Kastor; dieselben faßt er zusammen im Kurzen Abriß folgendermaßen', so ist auch da mit dem 'kurzen Abriß' nur eine andere Bezeichnung für Summarien oder das früher mit κανων Umschriebene gegeben, nicht etwa ein fest abgegliederter Teil der gesamten Chronographie, der an sich Selbständigkeit haben sollte. Allenfalls besteht die Möglichkeit, daß all diese Herrscherkataloge, diese κανόνες, am Beginn des Werkes ge-

[1] Charakteristisch ist es, daß bei Afrikanus stand (Synk. P. 257d [490, 9]): Ἀγναῖοι τὰ κα. Ἑλληνικὰ γράμματα κατὰ τούτους τοὺς χρόνους ἐκφήνατο, ἐξ οὗ μόνα ὄντα πρότερον, dagegen bei Eusebius in der Tabelle das κατὰ τούτους τοὺς χρόνους fortgefallen ist (Hier. 117k, Arm. S. 105, vgl. Gelzer, Sext. Jul. Afrikan. I 181) und ebenso (Synk. P. 149d [203, 4]): τούτοις τοῖς χρόνοις Ἀτλας . . . ἐξ οὗ . . . ἐξεφάνθη, dagegen Hier. 37d: Atlas . . praecipuus astrologus fuit, obiit Zeuli secundum Graecos (Arm. S. 156); vgl. ibid. das κατὰ τούτους τοὺς χρόνους Gelzer S. 181/2.

[2] Auch die Bemerkung Hier. 97e ist anders geartet, im übrigen nicht eindeutig klar. . . Schoene's Interpretation S. 21 halte ich nicht für richtig. [3] So sagt auch Hier. de . . . Hippolytus . . . in temporum canone, obwohl es sich nicht um Tabellen handelt.

sammelt waren: dann würde dieses der einheitlich zusammengefaßte kurze Abriß sein. Die Ähnlichkeit mit der tabellenförmigen Chronik des Eusebius ist also nicht vorhanden gewesen[1].

Als Vorgänger des Eusebius kommt auch Phlegon in Betracht, der in der Chronik zum Jahre 31 n. Chr. als Zeuge für die Sonnenfinsternis und das Erdbeben zitiert ist, weil er im 13. Buche diese Ereignisse schilderte: im griechischen Text hieß er offenbar nur ὁ τὰς ὀλυμπιάδας συνάγων. Hieronymus hat ihm noch ein ehrendes Beiwort verliehen als Olympiadarum egregius supputator. Ebenso hat Eusebius ihn im ersten Teile unter seinen Quellen genannt (125, 17): aus des Phlegon, des Freigelassenen des Kaisers, 14 Büchern, in welchen er zusammengefaßt hat 229 Olympiaden. Auch hier war aber nicht eigentlich von Tabellen die Rede, sondern von einer fortlaufenden Darstellung, die nur die Olympiadenjahre als Faden benutzte, die Ereignisse aufzureihen, etwa wie die Chronik Oxyrh. Pap. I, nur ausführlicher. Was Photius (cod. 97) darüber berichtet, zeigt eine Aufzählung verschiedener Fakta zu jeder Olympiade im Chronikstil. Der Patriarch hat die Notizen zur 127. Olympiade angegeben: Lukullus belagerte Amisos und ließ Murena zur Belagerung mit zwei Legionen zurück; er selbst zog mit drei andern gegen die Kabiren, wo er überwinterte, und Adrian übertrug er den Kampf mit Mithridates, und er siegte im Kampf. Und in Rom fand ein Erdbeben statt, bei dem viel zusammenstürzte, und sehr viel anderes ereignete sich in dieser Olympiade. Es ist klar, daß wir des Photius kürzenden Bericht vor uns haben; denn der letzte Satz konnte nicht in des Phlegon Chronik stehen. Wir müssen die einzelnen Bemerkungen uns also noch ausführlicher denken. Es geht fort: Und im dritten Jahr zählte man bei der Schätzung 910000. Und Sinatrukes, dem Partherkönig, folgte nach seinem Tode Phraates Theos. Und dem Epikureer Phaidros folgte Patron. Und Vergilius Maron, der Dichter, wurde in diesem Jahre am 15. Oktober geboren. Im vierten Jahre sammelten Tigranes und Mithridates 400000 Mann zu Fuß und 300000 Reiter usw.[2] Daß das keine Tabellen sind, leuchtet ein, selbst wenn die Form mancher Bemerkung mit eusebianischen wesensverwandt ist. Dafür spricht auch das weitere Urteil des Photius, der sich über den Stil dieser Notizen ausläßt und dem vor allem ἡ περὶ τοὺς χρόνους ἀκαρδὸς ἀκριβεία als ein Mangel erscheint: er betont das so, daß er noch einmal hinzusetzt, χρόνοις πάντοτε δὲ περβολὴν ἔστι κεχρημένος. Wir haben also auch hier eine Darstellung in der Art Diodors, keine Tabellen.

Ganz ebenso steht es mit Dexipp, den Eusebius nicht genannt hat. Er hat seine Olympionikenliste bis zur 202. Olympiade geführt, d. h. bis 299 n. Chr. In seiner χρονικὴ ἱστορία, wie sie im Auszug bei Cramer heißt, χρονικά bei Suidas, σύντομον ἱστορικὸν bei Photius (cod. 82), bildeten die Olympiaden und attischen Archontenjahre das Gerüst, die römischen Konsuln waren beigefügt. Gelzer[3] nimmt auch hier eine σύγγραφή mit chronologischer Untersuchung und einen tabellarischen Teil an, der nur das römische Millennium bis auf Philippus Arabs enthielt. Darauf ließen scheinbar die Worte seines Fortsetzers Eunapios schließen (R. 240 [57, 27]): Dann berechnet er sozusagen viele Olympiaden und

[1] Wenn man bei Ausonius (ed. Peiper) XVI (Ep. 7) in der Übersetzung des Professors von Bordeaux liest: quod Castor omnes de regibus annalium scriptor edidit, so möchte man vermuten, daß die chronologischen Untersuchungen über die Könige dort als σύγγραφή κρονικοῦ τῶν βασιλέων und unsere Kenntnis von Castors Kanon bei Syncellus, welche im Wortlaut des Suidas (s. v. Κάστωρ) heißen wird: ἔστι δὲ ἀναγραφὴν βασιλέων ἐστὶ τῶν ἀναγραφὴν βασιλέων ἀνδρῶν τῶν βασιλεύσαντων ἐν Ἀσσυρίοις δ' durchaus zutreffend; aber der Ausdruck scheint unmöglich. Zu τῶν βασιλέων κρονικοῦ ist ein neues regierendes Wort erforderlich, der Singular ἀναγραφὴ ist unsöllig, die Nebeneinanderstellung des Genitivs Sing. ἀνδρῶν ohne Zusatz und des ἐν βιβλίοις β' ist unnatürlich. Allerdings, die Verschlechterung der Überlieferung durch W. Ant. Rh. M. 60, 596 ist recht zweifelhaft, wie auch seine Herleitung des Sechjahrscherkatalogs aus Herodot ebendort.

Chron. Pasch. P. 241 (112, 7) Syncell. P. 225 (614, 16) nur Φαέθων ὁ τὰς ἀναγραφὰς ἐπὶ τῶν ἐκκαιδεκαετηρίδων Λίψας. Cramer, Anecd. II 153, 21. Ad. Hoe.

Konsuln und Archonten dazu, ΤΗΝ ΧΙΛΙΑΔΑ ΤΩΝ ΕΤΩΝ ΥΠΟΒΑΛΩΝ, wie mit Ironie hinzugesetzt wird: ΩΣΠΕΡ ΑΓΩΝΙΩΝ, ΕΪ ΜΗ ΠΟΛΛΩΝ ΜΙΑΝ ΕΤΩΝ ΑΠΟΔΟΙΗ ΛΟΓΟΝ ΤΟΙΣ ΕΝΤΥΓΧΑΝΟΥΣΙΝ, d. h.: er wollte es zu tausend Jahren bringen: hatte er doch sonst Besorgnis, wenn er nicht seinen Lesern über eine ganz große Masse von Jahren Rechenschaft ablegte[1]. Aber es ist nichts vom römischen Millennium gesagt, und Dexipp schreibt nicht römische Geschichte. Wie der leise Spott zeigt, handelt es sich nur um eine runde Summe von tausend im Gegensatz zu der nur etwa 1½ Jahrhunderte umfassenden Darstellung des Eunap; und dessen Ausdrucksweise zu Beginn seines Proömiums (R. 248 [56, 2]), Dexipp habe die Geschichte nach den Jahren der Athenischen Archonten, seit es welche gab, geschildert, unter Hinzufügung der römischen Konsuln, legt nicht den Gedanken nahe, daß für den Athener die Gründung Roms den Ausgangspunkt geboten haben könnte. Wir haben die Ehreninschrift für eine Statue[2], welche die Kinder Dexipps dem Vater gesetzt, als er sein Geschichtswerk beendet. Weil hier von seinem Sieg über die Heruler etwa 267 nicht die Rede ist, dachte Niebuhr[3], ebenso wie Böckh, schon an die Möglichkeit einer voraufgehenden Ausgabe und einer späteren, obwohl er die andere Möglichkeit, daß man der Heldentat gar nicht gedacht, weil man nur die geistige Leistung verherrlichte, nicht ganz außer acht ließ. Seinen Gedanken griff Boehme[4] auf und nahm eine Ausgabe 247, die den tausend Jahren gerecht wurde, und eine bis zum Jahre 270 fortgesetzte an. Gelzer[5] glaubt, der Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, indem er ein Buch Untersuchungen und eine Tabelle vermutet: gerade diese soll nur bis 247 reichen. Dann müßte also das Olympiadenverzeichnis im ersten Teil gestanden haben — ΜΕΧΡΙ ΤΗΣ Δ ΑΚΟΣΤΗΣ ΕΞΗΚΟΣΤΗΣ ΔΕΥΤΕΡΑΣ ΟΛΥΜΠΙΑΔΟΣ ΣΥΓΓΡΑΥΑΣ heißt es bei Cramer, und daß er die Sieger in den Olympien angeführt, wird dort ausdrücklich gesagt —, und es müßten die Tabellen, welche nur bis 247 führten, vor den Untersuchungen erschienen sein, beides gleich unwahrscheinlich. Ed. Schwartz[6] hat aber gezeigt, daß der Schluß aus dem Epigramm auf Abfassung des Geschichtswerks vor 270 hinfällig ist, da erstens eine Anspielung auf den Krieger enthalten ist in dem Hinweis auf die ΑΛΚΗ ΚΑΙ ΜΥΘΟΙΣΙ ΚΑΙ ΕΝ ΒΟΥΛΑΪΣΙ ΚΡΑΤΙΣΤΟΥΣ, welche Attika hervorgebracht, und zweitens diese Statue gewiß nicht die einzige für Dexipp gewesen ist, so daß es verständlich wird, daß sie vornehmlich dem Redner und Geschichtsschreiber gesetzt ist. Also sowohl der Schluß aus der ΧΙΛΙΑΣ ΤΩΝ ΕΤΩΝ wie aus dem Epigramm hält nicht stand. Von einer Tabelle finden wir nichts, sondern die Darstellung war eine kurze Behandlung der Geschichte in wahrscheinlich 12 Büchern mit einem chronologischen Gerippe.

Es bleiben als die letzten bekannten christlichen Vorgänger des Eusebius übrig Julius Afrikanus und Hippolytus. Von diesem hat Eusebius kaum besondere Notiz genommen: erwähnt er doch, wie es scheint, seine Chronik nicht einmal in dem Überblick über seine Schriften[7]. Aber was wir von diesem etwa 235 abgefaßten Werke wissen, sei es aus dem liber generationis, der Stadtchronik vom Jahre 334 und den Excerpta barbari[8], sei es aus der alexandrinischen Weltchronik, welche Bauer und Strzygowski zusammen herausgegeben

1. Gr. III 1, 1 (C. I. A. III 1, 716). — 2. Ed. Bonn. praef. p. XV. — Dexipp. fragm. Jenens. Diss. 1882. — 3. Jul. Afr. II 21. — 4. P. W. R.-E. V 280, 42.

5. Hist. eccl. VI 22. Die ΧΡΟΝΩΝ ΑΝΑΓΡΑΦΗ und das ΕΠΙ ΤΟ ΠΡΩΤΟΝ ΕΤΟΣ ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣ ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥ ΤΟΥ ΧΡΟΝΟΥ ΠΕΡΙΓΡΑΦΕ beziehen sich nur auf die Ostertafel, von welcher der die nächsten Jahre 222—237 vorausbestimmende Teil erhalten ist (s. Ed. Schwartz, Abhdlg. d. Gött. Ges. d. W. N. F. VIII 6, 29ff. 251). Wenn die Chronik den Abschluß der Regierung Alexanders enthielt (weil die Kaiserliste mit dem Schloß (Chron. min. coll. Frick I 74, 5), so kann sie frühestens 235 zu Ende geführt sein. Über das Verhältnis zur Refut. haereses s. A. Harnack, Gesch. d. altchristl. Lit. II 2, S. 238.

6. Mommsen, Ges. Schriften VII 504. Chron. min. I 8. — Mommsen, a. a. O. IX. — Gelzer, African. II 2. — Dieterich, Zeitschr. f. wiss. Theol. N. F. XII 108. — Harnack, a. a. O. I 626; Frick, Chron. min. praef. 5 u. 25.

haben, oder aus dem von BAUER im cod. Matritensis selber gefundenen Stück[1] über den ΔΙΑΜΕΡΙΣΜΟΣ, die Verteilung der Erde unter die Nachkommen Noahs, läßt uns wohl Listen erkennen und Herrscherreihen, jedoch keine synchronistische Gesamttabelle, und der uns bekannte Teil ist nach seiner ganzen Fassung mit dieser Vorstellung jedenfalls nicht zu vereinigen. Das letzte unmittelbare Vorbild bei seiner chronographischen Arbeit ist für Eusebius der mit Hippolytus gleichzeitige und von ihm wohl schon benutzte Sext. Julius Afrikanus gewesen, der 221 seine Chronik in fünf Büchern beendete und von Eusebius in der Kirchengeschichte mit anerkennenden Worten bedacht wird[2]. In dem eusebianischen Werke ist er für die spätere Hebräergeschichte zusammen mit dem Makkabäerbuch und Josephus als Quelle bezeichnet (S. 113a Hr.) und bei der Einordnung der ersten Olympiade beruft sich der Verfasser auf ihn (S. 86h und k); auch lehrt ein Vergleich der bei Synkellos P. 257[3] (450) ausdrücklich aus Afrikanus zitierten Notizen mit denen bei Hieronymus 114ff. und dem Armenier S. 104ff. durch die wörtliche Übereinstimmung die zweifellose Abhängigkeit des Eusebius[4]. Gerade aus jenen Worten zur 1. Olympiade hat man auf eine Tabelle geschlossen in falscher Deutung der überlieferten Worte, die im Chronicon Paschale P. 104[5] (193, 8) griechisch erhalten sind: ΤΗΝ ΠΡΩΤΗΝ ΟΛΥΜΠΙΑΔΑ Ο ΑΦΡΙΚΑΝΟΣ ΚΑΤΑ ΙΩΑΘΑΜ ΕΒΡΑΙΩΝ ΤΟΥ ΙΟΥΔΑ ΒΑΣΙΛΕΑ ΣΥΝΑΓΕΙ. ΚΑΙ Ο ΗΜΕΤΕΡΟΣ ΔΕ ΚΑΝΩΝ ΚΑΤΑ ΤΟΝ ΑΥΤΟΝ ΠΑΡΕΤΗΣΕΝ ΓΡΑΦΕΙ ΔΕ Ο ΑΦΡΙΚΑΝΟΣ ΩΔΕ ΠΡΟΣ ΛΕΞΙΝ· ΑΙΣΧΥΛΟΣ Ο ΑΓΑΜΗΣΤΟΡΟΣ ΗΡΞΕΝ ΑΘΗΝΑΙΩΝ ΔΙΑ ΒΙΟΥ ΕΤΗ ΚΓ, ΕΦ' ΟΥ ΙΩΑΘΑΜ ΕΒΑΣΙΛΕΥΣΕΝ ΕΝ ΙΕΡΟΥΣΑΛΗΜ. ΚΑΙ Ο ΗΜΕΤΕΡΟΣ ΔΕ ΚΑΝΩΝ ΛΕΓΕ ΕΠΙ ΤΗΣ ΠΡΩΤΗΣ ΟΛΥΜΠΑΔΟΣ ΤΟΝ ΙΩΑΘΑΜ ΒΑΣΙΛΕΑ ΙΟΥΔΑ ΣΥΝΕΙΛΗΦΕΝ. Ein Mißverständnis, das im Chron. Pasch. zu dem falschen Zusatz des ΛΕΓΕ verleitet hat und dem selbst der große Scaliger verfallen ist, führte dazu, die letzten Worte dem Zitat des Afrikanus einzuverleiben, die doch bei Hieronymus wie beim Armenier eindeutig überliefert sind: So hat denn auch unser Kanon unter die erste Olympiade einbeschlossen den Joatham (porro et nos in prima olympiade Joatham posuimus). Dann ergab sich aber ein Kanon des Afrikanus, von ihm selber so bezeichnet. Mit Recht hat GELZER[3] aus sachlichen Gründen Einspruch dagegen erhoben, da die in den Worten enthaltene Aufstellung sich mit dem System des Afrikanus gar nicht verträgt. Allerdings sagt nun Eusebius vor und nach dem Afrikanuszitat mit einer der Ausdrucksweise des Volkes nicht fremden Form dasselbe; was Hieronymus stilistisch geschickt zu variieren gesucht hat, indem er an erster Stelle sagt: nostra quoque supputatio isdem temporibus eam exhibuit und an zweiter: porro et nos in prima olympiade Joatham posuimus. Man muß die mera ΤΑΥΤΟΛΟΓΙΑ, mit welcher der englische Herausgeber der Reliquiae sacrae[4] diese Interpretation zu widerlegen sucht, psychologisch erklären. Eusebius erlaubt sich hier, wie GELZER sagt, ein kleines Kunststück: denn will man die Worte ΤΗΝ ΠΡΩΤΗΝ ΟΛΥΜΠΙΑΔΑ ΚΑΤΑ ΙΩΑΘΑΜ ... ΣΥΝΑΓΕ so verstehen, daß Joatham bei Afrikanus unter die 1. Olympiade falle, so ist die Behauptung einfach falsch; und Synkellos hat ganz richtig gegen Eusebius polemisiert, wenn er nach dem Referat über dessen Bemerkung fortfährt P. 197[5] (371, 20): ΕΥΣΕΒΙΟΣ ... ΤΟΝ ΑΦΡΙΚΑΝΟΝ ΠΡΟΦΕΡΕΙ ΣΥΝΑΔΟΝΤΑ ΑΥΤΩΙ ΕΝ ΤΟΥΤΩ. Ο ΔΕ ΑΦΡΙΚΑΝΟΣ ΜΑΛΛΟΝ ΕΝΑΝΤΙΟΥΤΑΙ ΤΩΙ ΕΥΣΕΒΙΩΙ ΚΑΤΑ ΤΟ Α' ΕΤΟΣ ΑΧΑΖ ΤΗΝ ΠΡΩΤΗΝ ΟΛΥΜΠΙΑΔΑ ΦΑΣΚΩΝ ΗΡΧΘΑΙ: und dafür beruft er sich ausdrücklich auf das dritte und vierte Buch, wo zu lesen war: ΤΟΤΕ (zur Zeit der Olympiade, als Koroibos Sieger war) ΕΒΑΣΙΛΕΥΣΕΝ ΑΧΑΖ ΕΠΙ ΙΕΡΟΥΣΑΛΗΜ ΕΤΟΣ ΠΡΩΤΟΝ und ΗΝ Δ' ΑΡΑ ΤΟΥ ΑΧΑΖ ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ ΕΤΟΣ ΠΡΩΤΟΝ, Ω ΣΥΝΤΡΕΧΕΙΝ ΑΠΕΔΕΙΞΑΜΕΝ ΤΗΝ ΠΡΩΤΗΝ ΟΛΥΜΠΙΑΔΑ; und später hat Eusebius dem gleichen chronologischen Ansatz gehuldigt

[1] Denkschr. d. Wien. Ak., Phil.-hist. Kl., 51. Bd. [2] Texte u. Untersuchg. z. Gesch. d. altchristl. Lit., N. F. XIV (1906) 1. Über die Abfassungszeit S. 144. [3] h. e. VI 31, 1: ΠΕΝΤΕ ΧΡΟΝΟΓΡΑΦΙΩΝ ΗΛΘΕΝ ΕΙΣ ΗΜΑΣ ΕΠΑΚΡΙΒΕΣ ΠΕΠΟΝΗΜΕΝΑ ΣΠΟΥΔΑΣΜΑΤΑ. [4] GELZER, Jul. Afrikan. I 180. [5] a. a. O. I 33. [6] Routh, Rel. sacr. II 316.

(Praep. ev. X 14, 5). Nur bei einer Dehnung des Ausdrucks, κατὰ τὸν ἀγῶνα, wie ihn Hieronymus auch durch sein temporibus Joatham vollzogen hat, stimmt er für Afrikanus, welcher die 1. Olympiade im Jahr nach dem Tode des Joatham einsetzen ließ; und nur bei allgemeiner Geltung stimmt er auch für Eusebius, der Joathams Regierungsanfang ins 4. Jahr der 1. Olympiade verlegte. Das wörtlich angeführte Zitat behauptet aber nur die Gleichzeitigkeit des Atheners Äschylus mit Joatham, woraus noch nicht folgt, daß Joatham die 1. Olympiade erleben mußte, weil sie ins 2. Jahr der Regierung des Äschylus fiel. Es kann also nur eine ganz allgemeine Übereinstimmung sein, auf die sich Eusebius hier berufen darf, und es klingt etwas wie schlechtes Gewissen heraus, wenn er zweimal versichert, daß er mit Afrikanus in diesem Punkte übereinstimme. Für ein selbständiges Tabellenwerk des Afrikanus oder für eine Teilung seiner Chronographie in Geschichtserzählung und Tabellenwerk liegt also nicht der Schatten eines Beweises vor; wie sie in Wahrheit eingerichtet war, hat der Verfasser selber in seiner Vorrede bezeugt, wo er nach Erwähnung der mythischen Geschichte vor den Olympiaden von den nachfolgenden Ereignissen sagt: Die späteren werde ich einzeln, wenn welche erwähnenswert, ihrem Zeitpunkt entsprechend, zusammenstellen, die hebräischen mit den griechischen, und indem ich die hebräischen erzähle, die griechischen aber berücksichtige, will ich sie auf folgende Weise zusammenfügen: ich nehme eine hebräische Tatsache, welche einer von den Griechen erzählten gleichzeitig ist, an sie halte ich mich, und durch Abziehen und Zuzählen von Jahren bezeichne ich, welcher Mann aus Griechenland oder Persien oder sonst mit dem hebräischen Ereignis gleichzeitig gelebt hat; so kann ich vielleicht ans Ziel gelangen. Die Worte ἑξῆς τε καὶ προσθήσεις erweisen deutlich, daß es sich um eine lockere Art von Synchronismen handelt, wie sie nicht durch Tabellenform zum Ausdruck gebracht werden konnte. So sehen wir auch noch aus den Fragmenten, wie z. B. die Taten des Herakles an Simsons Zeit geknüpft sind: ὅτε Σαμψὼν ἤρξατο τοῦ λαοῦ, Ἡρακλῆς ἐτέλει τοὺς ἄθλους. Darum, so sehr sich Eusebius mit seinem Vorgänger in der ganzen Tendenz berührt und so sehr er Einzelheiten aus ihm geschöpft hat, den Gedanken, die Ereignisse der hebräischen und heidnischen Geschichte einander gegenüberzustellen und die Regierungszeiten der Herrscher in ihrem Zeitverhältnis durch ein parallel laufendes Zahlengerüst anschaulich zu machen, konnte er von ihm nicht entlehnen.

Aber auch sonst hat ihm, soweit wir sehen, niemand die ihm eigentümliche Form geboten, auch nicht der Christenfeind Porphyrius, dessen bis zur Regierung des Klaudius

Mit dem Gedanken, in der ganzen Beischrift eine freche Interpolation zu sehen (F. Jacoby, Kho II 4200 zu sehen), kann ich mich einstweilen nicht befreunden. Auch Niebuhr, Hist. u. phil. Schriften, 1. Sammlung S. 186: Afrikanus ..., wo die offenbar Chronographie und Kanon nicht gesondert waren. Hier d. vir. ill. 63 sagt Jerome, er habe, als er seine V. de temporibus exstant volumina, erwähnt aber einen Kanon nicht. Eus. praep. ev. X 10, 2. Rochette, Rev. de Paris 1832, II 156 f.

Joann. Ant. fr. 18, 1 = 1. H. G. IV 539; Gutzeit I 134. Einen recht lebhaften Eindruck gestattet das größere Stück des Syncellos P. 307, 15—31, 4 erhalten hat unter dem Titel: Ἀφρικανοῦ περὶ τῶν Ὑρκανῷ καὶ Ἀντιγόνῳ ὀφθάντων καὶ περὶ Ἡρῴδου τοῦ ... Σεβαστοῦ καὶ Ἀντωνίου καὶ Κλεοπάτρας ἐν ἐπιτόμῳ, wo die Olympiaden mit ἔν ὁ ἀγῶν ... bezeichnet und Bemerkungen eingeroibt sind: ἐν τούτῳ Κλεοπάτρας ... Ἡρῴδου καὶ Σεβαστοῦ ἐπὶ Θρᾴκης ... (Hier. 1630: unus ingens triumphorum pompa Augustus Romam ingressus est Cleopatrae, uberi Solis et Lunae sole eurtum eius ducta). Νικόπολις ἡ κατὰ Ἄκτιον ἐκτίσθη ... Ἄκτιον ὁ ἀγὼν ἐτέθη (Hier. 1631: Nicopolis iuxta Actium condita et agon Actius constitutus). Ἀλεξανδρεῖς ... πρῶτος Ἀρέμων Ἀντίου πέμπεται Γάλλος Κορνήλιος, ὃς τῶν ἀποστάντων Ἀντωνίου κατέλυσε τὸν τύραννον μετὰ τόνδε ὁ Λαπίδας (Hier. 1632: Aegyptus fit Romana provincia, quam primus rexit C. Cornelius Gallus, de quo Vergilius scribit in bucolicis (10, 3), usque ad Cleopatram, qui vocabantur Lagidae in Aegypto regnaverunt). Es ist unmöglich nach dem Stil des Abschnitts, ihn in Tabellenform zu bringen, obwohl er Eusebius die Vorlage geliefert, aber ebenso unmöglich, sich daneben noch eine Tabelle zu denken nach Art des Eusebius, die ja nach den eben gegebenen Proben eine völlige Wiederholung darstellen müßte. Ebenso Hier. 137 ... Synk. P. 276, 1 (526, 4).

(270 n. Chr.) reichende Chronik er weitherzig genug war anzuführen und zu verwerten[1]: für die Liste der Lagiden und der makedonischen Herrscher hat er ihn ja ausdrücklich als Gewährsmann bezeugt[2]. Und auch der von ihm unter seinen Quellen mitaufgeführte Thallos mit seinen drei Büchern, in welchen er abrißweise die Zeit zusammenfaßte von der Einnahme Ilions bis zur 167. Olympiade, wie es bei Eusebius (I 25, 22 Karst) in der Überlieferung heißt — der Endpunkt ist sicher falsch bezeichnet, der Ausgangspunkt vielleicht[3] —, kann als Vorbild für die Tabelle nicht in Frage kommen. So, scheint mir, spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür trotz dem entgegengesetzten Urteil von Alfred Schöne[4], daß wir hierin des Verfassers eigenste Erfindung zu sehen haben, wie sie durch die voraufgegangenen Anregungen der Chroniken und παραπήγματα hervorgerufen werden konnten. Darum auch die besondere Betonung dieser Anordnung, die offenbar etwas Neues und nicht Selbstverständliches ist gerade im Gegensatz zu dem Verfahren des Afrikanus: in der Einleitung zu dem ganzen Werke verkündet er (3, 33 K.), wie er in dem Zitat der Ecl. proph. I 1 das ἀντιπαραθέντες betont: 'Indem ich wieder von vorne (aus dem vorher gesammelten Stoff) diejenigen ausziehe, die in jedem Volke regiert haben, werde ich ihre Zeiten in je gesonderte Abschnitte einteilen und werde einander entsprechend gegenüberstellen die Zahlen der Jahre eines jeglichen von ihnen, damit man leichter und rascher darauf komme, zu welcher Zeit ein jeglicher gewesen ist': und noch einmal sagt er es in der auch von Hieronymus übertragenen Vorrede zum zweiten Teil. Die griechischen Worte stehen bei Synkellos (P. 66[b] [123, 6]): ἐν δὲ τῷ παρόντι ἐπὶ τὸ αὐτὸ τοὺς χρόνους συναγαγὼν καὶ ἀντιπαραθεὶς ἐκπαραλλήλου τὸν παρ' ἑκάστῳ ἔθνε τῶν ἐτῶν ἀριθμὸν χρονικοῦ κανόνος συντάξειν ἐπωκάμην. Wäre diese tabellarische Darstellungsart irgendwie üblich oder bekannt, so bedürfte es gar nicht erst einer Begründung, wie er sie gibt mit dem Hinweis auf die leichtere Übersicht. Daß diese straffere Form, wo es sich nicht um ein bestimmtes Datum handeln kann, störend oder irreführend wirkt, ist zuzugeben. Aber Eusebius hat in zahlreichen Fällen trotz des festen Gerüstes der Jahre nicht einem bestimmten einzelnen ein notiertes Ereignis zuschreiben wollen, sondern Bemerkungen, welche Ereignisse aus der Regierungszeit eines Herrschers betreffen, an seinen Regierungsanfang geknüpft, sich auch wohl begnügt, die Geschehnisse nur einer Olympiade zuzuweisen. Er selber fühlte sich jedenfalls über alle Vorwürfe, die man ihm wegen zu genauer Fixierung auf ein bestimmtes Jahr hätte machen wollen, erhaben: er hat es ja in der Vorrede eindringlich und mit der dem Christen angemessenen Demut ausgesprochen (1, 25 K.): 'Und angelegentlich lasse ich es hier von vornherein einem jeden anempfohlen sein, sich nicht etwa irgend aufzulehnen und zu widerstreiten, gleich als ob mit irgendwelcher Sicherheit man die Kenntnis der Zeiten ermitteln könne. Dies dürften wir zunächst wohl daraus gewinnen, daß man für wahrhaft jenes Wort, das der Meister zu seinen Genossen gesprochen, erachte, nämlich: 'Nicht steht es bei euch zu kennen die Stunden und die Zeiten, die der Vater unter seine Gewalt gestellt hat'. Es scheint mir nun aber, daß er als Gott und Herrscher nicht bloß mit Bezug auf das Weltende, sondern bezüglich aller Zeiten diesen in wenigen Worten gefaßten Spruch getan habe'. Und gleich darauf hebt er die Erkenntnis hervor, welche sich aus dem Studium der Chronographie ergebe, daß niemand mit urkundlicher Gewißheit die Zeiten berechnen könne und daß ein solcher Versuch — und hier muten seine Worte, wenn sie sich recht aus dem armenischen Text und seiner Übersetzung verstehen lassen,

[1] Eus. I 125, 24. 74, 20. 109, 8 Karst. Daß er ihn auch für die thessalischen Fürsten und die Seleukiden ebenso ausgeschrieben, ist sehr wahrscheinlich (Wachsmuth, Einleitung S. 154); die Nennung der römischen Könige bei Christ-Schmid, Gesch. d. Gr. L. II 681, beruht auf Irrtum. [2] Wachsmuth, S. 146. [3] Die Erwähnung des Belos und die Fixierung seiner Zeit im Verhältnis zum troischen Krieg könnte in der Einleitung gestanden haben. [4] Weltchronik d. Euseb. S. 275, ohne Gründe.

wie ein Anklang an die bekannte Thukydidesstelle an — stets nur ein ἀνώνυμα sein könne, ἀνώνυμα im eigentlichen Sinne. Man kann sagen, daß, wer so dachte, alle chronologische Forschung hätte meiden müssen: hatte er aber seine Auffassung so deutlich formuliert, so war er auch keinen Mißdeutungen ausgesetzt, wenn er trotz der scheinbar Gewißheit vortäuschenden Tabellenform, die ihm für die Übersichtlichkeit nützlich schien, Notizen aufnahm, die er selber nicht fest zu fixieren vermochte[1].

II.

Ich habe bisher den eusebianischen Ursprung der Tabelle einfach als sicher angenommen. Es ist jedoch von sehr beachtenswerter Seite die Behauptung ausgesprochen worden, daß Eusebius selber unmöglich diese ganze Anordnung getroffen haben könne. Ed. Schwartz[2] hat vermutet, daß die jetzige Form, wie wir sie beim Armenier und bei Hieronymus haben, erst der Erfolg einer späteren Bearbeitung sei: 'mit dem Zahlengerüst der fila regnorum wird er sein Werk so wenig beschwert wie der modernen Grille gehuldigt haben, alle Daten in Jahren Abrahams auszudrücken' sagt er von Eusebius. Als Argument dienen ihm dabei Widersprüche mit den Königslisten der Einleitung, die doch vom Verfasser aufgestellt sind, um ihm als Leitfaden für die chronologische Tabelle zu dienen. Wie die Chronik ausgesehen haben soll, wenn ihr diese 'ungeheuerlichen Ziffernreihen' gefehlt haben, ist schwer zu sagen; und wer die jetzige Einrichtung einem späteren Bearbeiter zuschreibt, der muß auch die voraufgehende Einleitung, welche Hieronymus als Eusebii interpretata praefatio bezeichnet, welche Synkellos P. 65[v] (122, 1) ausdrücklich mit den Worten Εὐσεβίου ἐν τῷ προοιμίῳ τοῦ κανόνος bezeugt, für gefälscht und zusammengestoppelt halten; denn dort steht am Ausgang mit einer deutlich erkennbaren Anlehnung an Julius Afrikanus[3]: et ne forte longus ordo numerorum aliquid turbationis adferret, omnem annorum congeriem in decadas cecidimus, quas ex singularum gentium historiis congregantes sibi invicem fecimus esse contrarias, ut facilis praebeatur inventio, cuius Graeci aetate vel barbari prophetae et reges et sacerdotes fuerint Hebraeorum, item qui diversarum gentium falso crediti dii, qui heroes, quae quando urbs condita, qui de inlustribus viris philosophi poetae principes scriptoresque variorum operum extiterint et si qua alia digna memoria putavit antiquitas, quae universa in suis locis cum summa brevitate ponemus. Der longus ordo numerorum, die decades, das sibi invicem contrarias bezeugen ganz offenbar die uns vorliegende Tabellenform, wie das ja auch die oben[4] zitierten Worte aus dem Vorwort zum ganzen Werke tun (3, 35 K.).

Aber die Frage betreffs des Verhältnisses der in der Einleitung gegebenen Regierungszahlen zu denen der Tabelle in den fila regnorum bleibt natürlich bestehen. Dazu muß jedoch zunächst festgestellt werden, was als Angabe der Tabelle zu gelten hat, da der (Armenier) und Hieronymus) in einzelnen Punkten voneinander abweichen.

Zunächst die Assyrerliste setzt in A. — die Jahre 1—343 Abr. fehlen — mit einem Jahr weniger ein als bei H. (Altadas 28 A., 29 H. = 344 Abr.); das Versehen wird in sehr einfacher Weise zum Jahre 498 ausgeglichen, indem Sparethos (S. 159 K.) zwar im Titel 40 Jahre wie bei H. erhält, aber nur 39 gezählt werden (S. 161 K.) und das 40. fort-

[1] Über die Schwierigkeit der Einordnung von Tatsachen bei annalistischer Methode vgl. O. Seeck, Entstehung d. antiken Geschichtsschreibung, Bln. 1898, S. 541. Wir werden im folgenden darauf zurückkommen müssen. [2] P.-W. R.-E. VI 1381ff. Auch Eus. Kirchengesch. II 3. Leipz. 1905, S. CCXXXIff. Aber Abhdlg. d. Gött. Ges. d. W. XI 34 schrieb er von dem 'schweren System der Paralleltabellen, das ihm seine Nachfolger nicht nachmachen konnten' und nahm (S. 44) nur Interpolationen von 'zum Teil beispielloser Frechheit' an.

[3] Hier 78, 3 H. Afr. in Eus. Praep. ex X 10, 2 (Routh Rel. sacr. 156, 6). [4] S. 16.

gelassen ist. Gleich dies erste Beispiel ist bezeichnend für A. Eine neue Störung beginnt bei Tautames (S. 170 K.): A. 31, H. 32 Jahre. die Flüchtigkeit von A. zeigt sich dabei darin, daß nach Ablauf dieser Regierung beim Nachfolger (S. 172 K.) einfach 32 bis 69 weitergezählt ist[1]. Von hier ab stimmen A. und H. regelmäßig um ein Jahr nicht: ob die Verschiedenheit am Ende beseitigt war, läßt sich nicht erkennen, da die Jahre 1167—1220 Abr. fehlen. Die Angabe S. 175: Eupales 36 A. (im Etschmiadziner Codex), 38 H. hat nichts zu bedeuten, da richtig 38 Jahre gezählt sind: die Ähnlichkeit der Zahlzeichen macht den Fehler erklärlich.

Bei den Lyderkönigen hat Ardys (S. 185 K.) im Gegensatz zu der Liste der Einleitung (S. 33, 4 K.) und zu H. (37 J.) 38 Jahre[2]. Der Jahresunterschied wird fortgeschleppt bis zum 15. Jahre des Krösus, wo die Reihe aufhört. Als Gesamtsumme wird 232 Jahre bezeichnet bei H. (S. 103 He.) und bei A. (189 K.), was allerdings nach unserer Rechnung zu A. besser stimmt als zu H., wo eigentlich nur 231 herauskommt, wie bei der Assyrerliste 1239 statt der angegebenen Ziffer 1240, eine Abweichung, die sich durch Fortlassung von Monaten leicht erklärt (s. u. S. 23)

Die Perserreihe verleiht bei A. (S. 191 K.) Xerxes, dem Sohn des Darius, 21 Jahre, bei H. nur 20, wie er in der Einleitung (S. 33, 18 K.) und im χρονογραφεῖον cynt. (99, 29)[3], 20 hat, obwohl die Ser. reg. (S. 152, 30 K.) und der griechische Text (Cramer, Anecd. II 118, 12) 21 bieten, falls hier nicht das folgende Αρταβανος den Zusatz des α begründet. Der Unterschied erklärt sich dadurch, daß H. für die 7 Monate des Artabanus ein eigenes Jahr verwendet, während A. diese unberücksichtigt läßt: er hat sie also der voraufgehenden Regierung zugerechnet. 10. Arses erhält bei A. (S. 197 K.) nur 3 Jahre, bei H. und in der Einleitung (S. 33, 25 K.) (ebenso wie in der Ser. reg. 152, 6 und dem χρονογρ. cynt. 99, 35) 4: die Diskrepanz veranlaßt keine Schwierigkeit weiter, da mit dem Nachfolger Darius die Reihe aufhört. Nur hat die Störung der Zahlen mit dazu geführt, daß die Einnahme Babylons durch Alexander und der Tod des Darius von A. vor die Gründung Alexandriens gesetzt ist. Der Her. bemerkt selbst S. 273, 300: Überhaupt ist an dieser Stelle durch Textzerrüttung bzw. Verschiebung die Überlieferung der Perikopen bezüglich Alexanders d. Gr. und der ersten Diadochenjahre sehr im argen liegend

Die Hebräerliste zeigt Josaphat (S. 178 K.) mit 26 Jahren versehen gegen 25 bei H. und in der Einleitung (S. 56 K.), wo die verderbte Zahl 45 von Aucher zu 25 emendiert ist; für die Richtigkeit von 25 bürgt III Reg. 22, 42 und Joseph. Ant. IX 44. Wie das eine überschüssige Jahr bei A. ausgeglichen war, läßt sich wegen der Lücke von 1031—1099 Abr. nicht mehr erkennen; der Ausgleich muß durch eine Verkürzung der Regierungszeit eines der vorausgehenden Herrscher erfolgt sein, da im J. 1030 A. und H. parallel gehen und 1107 beide gleichmäßig Jorams Regierungsanfang ansetzen. Eine Vertauschung um eins ist bei 17. Josia und 19. Joakim eingetreten (S. 185 K.), die bei A. 31 und 12, bei H. 32 und 11 Jahre haben. Hier sprechen zunächst für 31 der griechische Text (Cramer An. II 158, 15) sowie die Quellenstellen IV Reg. 22, 1 und Joseph. Ant. X 77: ebenso hat der griechische Text dann ιβ' (158, 17), aber IV Reg. 23, 36 und Joseph. Ant. X 98 nur 11. Der Unterschied zwischen 12 und 11 ist jedoch nur scheinbar, da H die 3 Monate des Joachaz als Jahr rechnet, die A. übergeht. Aber auch in der Frage, ob 32 oder 31 eusebianisch ist, verdient H. offenbar den Vorzug; denn da A. gegenüber der Vorlage um 1 Jahr im Rückstand blieb, hat er sich zum Entgelt sehr einfach geholfen, indem er die 70 Jahre der Gefangenschaft um eines verlängerte So steht Abr. 1496, wo H. Judaeorum

[1] Ein ähnlicher Fall von Gedankenlosigkeit des Abschreibers Karst S. 230 zu 172, 2. [2] Die Series regum, aber die gleich zu sprechen als Zeugnis für die Einleitung, hat 48, allerdings mit [illegible] Zehnerzahl (S. 151, 23 K.) [3] Vom Jahre 853 ex tou Eusebiou t. ? Πλαμεδιου π. Shmitou Fus Curon [illegible] A. Schöne I 64.

captivitas LXX hat, in A.: Gefangenschaft 71, und damit ist der Anschluß wieder erreicht, der verlorengegangen war[1].

Bei den Ägyptern ist der Anfang um ein Jahr gegen H. verschoben: wir werden gleich sehen, wie das wieder gutgemacht wird. Sodann erhält Amenophis (401 Abr.) bei H. 31 Jahre wie in der Einleitung (S. 68, 6), bei A. nur 30 im Titel: dafür läßt aber die Tabelle das 31. Jahr leer, so daß klar ist, daß das Original 31 Jahre zählte, was auch zur Summe der ganzen Dynastie stimmt. Oros. dem in der Einleitung (S. 68, 7) 28, bei H. 38 Jahre gegeben sind, werden in der Überschrift (S. 158 K.) 35 Jahre, in dem filum regnorum selber aber 37 Jahre zugeschrieben. Durch die Fortlassung dieses einen Jahres kommt A. wieder in Übereinstimmung mit H.: die Nachlässigkeit und leichtfertige Änderung der Zahlenreihen ist augenscheinlich. Der erste Psametich (S. 185 K.) hat nur 24 Jahre in der Überschrift, in dem filum regnorum richtig 44. Eine Vertauschung, welche die Fehlerquelle selber wieder beseitigt, liegt in der 26. Dynastie vor: H. Psammuthes 12 Uafres 30, A. Psamuthes 17 Uaphres 25 (S. 186, 7 K.) mit der Liste der Einleitung (69, 9 K.); die Zahlen von A. stimmen mit Synkellos P. 76[c] (143, 10. 11) überein, die zweite auch mit Herod. II 161, der allerdings für den Vorgänger Psammis nur 6 Jahre verzeichnet. Hier könnte man also an eine Veränderung in H. glauben, zumal auch Ser. reg. 147, 27 mit A. geht und das χρονογρ. σύντ. 85, 33 für Uafres 25 Jahre hat.

Die Perserdynastie Ägyptens ist in A. um ein Jahr gegen H. verlängert, da sie 1604 Abr. und nicht 1603 endet, während sie beide Male gleichmäßig 1493 anfängt. Aber das beruht nur darauf, daß das 1. Jahr des Amyrtäus nicht dem 12., wie bei H. (S. 116 He.), sondern dem 13. Jahre des Darius Nothus gleichgesetzt wird. Dagegen die Zufügung eines Jahres an Xerxes, des Dareios Sohn (S. 191 K.), der 21 Jahre statt 20 (H. 108, 23 He.) erhält, ist belanglos, da A. dafür die von H. als Jahr gerechneten (110, 16 He.) 7 Monate des Artabanus nicht mitzählt. Die 28. Dynastie endlich läßt A. erst 1605, nicht wie H. 1604 Abr. beginnen: dafür rechnet er in der 29. die Regierung des Neferites (S. 196) nicht mit, während H. die 4 Monate als Jahr zählt, und so beginnt die 30. Dynastie in A. und H. wieder gleichmäßig mit 1630 Abr.

In der Sikyonierliste sind drei Abweichungen zwischen A. und H. zu konstatieren. 11. Plemnäus (S. 156 K.) erhält 46 Jahre, bei H. 48 (S. 35 He.), ebenso weist die Einleitung (82, 9 K.) 48 auf. Weiter werden 2 Jahre bei 13. Marathonius gespart, dem nur 28 (S. 160 K.) gegen 30 bei H. und in der Einleitung gegeben sind. Schließlich bekommt 19. Sikyon nur 44 Jahre (S. 160 K.), nicht 45 wie bei H. und in der Einleitung[2]. So ist vom Jahre 712 Abr. endlich Übereinstimmung zwischen A. und H. in den Parallelreihen hergestellt, da in beiden Polybus mit 713 Abr. einsetzt; denn da, wo A. beginnt, 344 Abr., differiert die Sikyonierliste um ganze 5 Jahre (344 Abr. = 39 A. = 44 H.). Durch Verkürzung der Regierungszeit des Plemnäus verringert sich die Differenz um 3 Jahre, so daß Orthopolis 1 A. = 3 H. = 397 Abr. ist. Dann wird sie durch Nachlässigkeit wieder vergrößert, indem der Schreiber in seiner Gedankenlosigkeit, obwohl er Orthopolis in der Überschrift richtig 63 Jahre zuerteilt, einfach weiterschreibt 94, so daß nun A. und H. wieder um 3 Jahre auseinander sind. Die 2 bei Marathonius und das 1 bei Sikyon abgestrichene Jahr bringen die Sache dann endlich in Ordnung.

[1] Ser. reg. 145, 6 ist schlecht zu verwerten, da die Monate als solche gezählt sind: Josia 31 J., Joachaz 3 M., Joakim 12 J., Jechonja 3 M.: χρονογρ. σύντ. 94, 21 stimmt im Resultat mit H.: Josia 31 J., Joachaz 1 J., Joakim 11 J., Jechonja 1 J. (= 34 J.): die Monate des Jechonja sind bei H. nicht gerechnet.

[2] Ser. reg. 146: Plem. 40, Mar. 30, Sikyon 44. χρονογρ. σύντ. 86: Plem. 48, Mar. 30, Sik. 44: die Zahl 45 nicht nur in dem armenischen Text der Einleitung S. 82, 21 K., sondern auch im griechischen (Cramer, Anecd. II 135, 6) bezeugt.

Bei den Argivern findet sich bei 6. Phorbas und 7. Triopas ein Fehler. Der erste ist bei H. wie in der Einleitung (S. 84 K.) Ser. reg. 148, 8 χρονογρ. σύντ. 87, 1 mit 35 Jahren ausgestattet, bei A. (S. 158 K.) in der Überschrift mit 30, im filum regnorum selber mit 34. Karst tritt S. 228 für die Verbesserung in 35 ein, allerdings ausgehend von einer seltsamen Voraussetzung, daß der Schreiber mit Bewußtsein Verschiedenheiten in Überschrift und Zahlenreihe zugelassen habe[1]: denn er meint doch wohl nicht gar, daß es der Verfasser getan. So verteidigt er Triopas 47 (S. 160), obwohl 48 Jahre folgen, Alexandros 45 (S. 191), obwohl 43 folgen. Durch die Verschiedenheit bei Phorbas ist eine Verschiebung um 1 Jahr eingetreten; Triopas 1 H. = 2 A. = 465 Abr. Triopas erhält dann 48 Jahre trotz der auf 47 (so auch Ser. reg. 148, 9) lautenden Überschrift (S. 160 K.) statt 46 (H. und Einleitung S. 84, 6 χρονογρ. σύντ. 87, 2): vielleicht wollte der Schreiber so seinen vorausgegangenen Fehler ausgleichen, schrieb dann aber gedankenlos weiter und schuf einen neuen nach der entgegengesetzten Seite: denn jetzt bleibt A. hinter H. um 1 Jahr zurück: Crotopus 2 H. = 1 A. = 512 Abr. Der Fehler schleppt sich fort bis zum Ende von Akrisios (31 A. = 705 Abr., 31 H. = 704 Abr.). Da A. die Mykenerregenten fortläßt, ist die Differenz damit erledigt.

Bei den Spartanerkönigen beschränken sich die Abweichungen auf zwei Überschriften. Eurystheus (S. 174 K.) erhält 49 Jahre, obwohl nur 42 gezählt sind, und Labotas (S. 176) 35 statt 37, wie die Reihe richtig aufweist.

Ebenso ist bei den Makedoniern Tyrimmas (S. 181) in der Überschrift fälschlich mit 32 statt 38 Jahren versehen, Perdikkas (S. 182) mit 19 statt mit 51, Alexander (S. 191) mit 45 statt 43, wo sich Karst (S. 233) vergeblich bemüht, die zu der folgenden Zahlenreihe nicht stimmende Zahl 45 zu rechtfertigen. Bei den Nachfolgern Alexanders hat Demetrios Poliorketes (S. 199) nur 5 Jahre erhalten statt der 6 bei H. Der Unterschied wird dann wieder gutgemacht, indem Ptolemäus Keraunos 2 Jahre (S. 200) gegeben werden, während er bei H. nur 1 hat (in der Einleitung S. 114, Demetrios 6, Ptol. Ker. 1 Jahr 5 Mon., χρονογρ. σύντ. 90, 42, 4, Demetrios 6, Ptolemaios 1).

Die Abweichungen bei den Latinerkönigen werden uns nachher noch beschäftigen: sie betreffen 7. Aegyptus Silvius 24 H., 26 A. (S. 177 K.): erhalten sind in A. nur 2 Jahre, da dann 2 Seiten Text fehlt. Es müssen aber 26 Jahre gezählt gewesen sein; denn das Jahr 1100 Abr., wo die Überlieferung wieder einsetzt, zeigt Tiberius Silvius 5 gegen 7 H. Dann erhält 11. Agrippa Silvius 41 Jahre gegen 40 H., so daß 1145 Abr. = Aremulus 1 A. = 4 H. ist. Darauf fehlen wieder 2 Seiten, und zu Beginn steht Abr. 1221 = Procas 21 A. = Amulius 1 H. Daß hier nur noch 1 Jahr Unterschied ist, ist erreicht, indem Procas nur 21 gegen 23 H. gegeben sind. Der letzte überschüssige Einer wird beseitigt dadurch, daß Amulius nur 43 statt 44 erhält und so 1265 bei A. und H. = Romulus 1 ist. Daß die Entscheidung hier sehr schwer ist, werden wir später sehen. Die ersten Verschiedenheiten bei 7. und 11. möchte man H. zur Last legen, da, wie unten gezeigt wird, auch sonst die Überlieferung allgemein für 26 und 41 spricht. Dagegen bei Procas möchte man ein Versehen in A. annehmen, weil sonst überall 23 angegeben wird. Aber wie läßt sich beides vereinen? Ist H. im ersten Fall im Unrecht, so kann er nicht im zweiten Fall, wo es sich um den Ausgleich handelt, im Recht sein, und wenn A. mit dem ausgleichenden Fortlassen am Schluß im Unrecht ist, so kann er nicht vorher im Recht

[1] Da indessen sowohl in dem Königsreihenverzeichnis aus m Chron. I die Regierungszahl 35 bestätigt wird, so ist, ungeachtet der durchbrochenen synchronistischen Anlage, dieselbe auch für diese Kanonstelle als echt gesichert zu betrachten. Warum dieselbe Methode, d. h. der Verzicht auf die durch die Logik gebotene Emendation, dann nicht überall durchgeführt ist, z. B. bei den gleich anzuführenden Spartanerkönigen, weiß ich nicht.

sein bei den Ansätzen, welche den Ausgleich erforderlich machen. Im ganzen kann jedenfalls die höhere Vertrauenswürdigkeit von H. gegenüber A. hinsichtlich der Jahresreihen nicht bestritten werden: die Albanerkönige bieten den einzigen Anlaß zu Zweifeln.

Ich füge hier auch die Abweichungen der römischen Kaiserzeit bei, obwohl ja bei dem Fehlen der Kaiserliste in der Einleitung hier ein Vergleich zwischen dieser und der Tabelle unmöglich ist. Aber zur Beurteilung des Verhältnisses von A. zu H. ist es vorteilhaft, sich die selbst in dem äußeren Gerippe der Chronik vorhandenen Verschiedenheiten vollständig zu vergegenwärtigen. Da ist es bezeichnend, daß A. das von H. (S. 210 He.) angewandte Mittel, des Severus 18 Regierungsjahre mit der Jahresverteilung der Tabelle und mit der Zählung der 6 Monate des Pertinax in Einklang zu bringen, übersehen hat und so, weil er nicht das erste Jahr des Severus mit der Regierung des Pertinax in ein und dasselbe Jahr legt, den Abschluß seiner Regierung nicht 2226, sondern erst 2227 gewinnt. Von da ab ist A. dann natürlich stets um ein Jahr H voraus Auch Aurelians 5 J. 6 M. werden bei A. anders als bei H. gerechnet, aber das gleicht sich aus gegenüber den 6 Monaten des Tacitus: A. zählt die 6 Monate des Aurelian als volles Jahr, die des Tacitus gar nicht (227 K.), H. macht es umgekehrt (223 He.). Vergrößert wird aber der Unterschied zwischen beiden dadurch, daß A. Probus für seine 6 J. 4 M. in der Tabelle 7 Jahre gibt, was H. nicht tut, so daß die Regierung des Karus 2300 in H., 2302 in A. einsetzt und Diokletian 2302 in H., 2304 in A. Da die Überlieferung des Armeniers mit dem 16. Jahre Diokletians abbricht, ist nicht zu entnehmen, ob die 2 Jahre sich noch verringerten bis zum Abschluß, es ist aber nicht wahrscheinlich. Erleichtert war die Abweichung natürlich, weil sie hier, wo allein die römischen Kaiser angeführt werden, nicht das ganze Tabellengerüst in Mitleidenschaft zog, offenbar auch dadurch, daß das Original[1], ebenso wie H., nur alle zehn Jahre das Jahr Abrahams bezeichnete, den Fehler also nicht unmittelbar ins Bewußtsein rief. Trotzdem ist auch hier die Leichtfertigkeit erkennbar, wie sie die sorglose Art der Anführung der historischen Notizen gleichfalls verrät[2], nicht minder aber die falsche Ansetzung der Olympiadenrechnung, welche dadurch hervorgerufen ist, daß die Olympiadenangabe statt auf das folgende Jahr auf das vorhergehende bezogen ist: und daß von Gutschmid in der hohen Wertung des Armeniers in die Irre gegangen ist, haben Ed. Schwartz (P.-W. VI 1381, 12) und Alfred Schöne (Die Weltchronik d. Eus., Berlin 1900, S. 263) längst betont. Aber wir werden bei den Papstlisten noch einmal auf die Charakteristik der armenischen Recensio zurückkommen müssen.

Kehren wir zu der Frage nach dem Verhältnis der Listen in der Einleitung und der Regierungszahlen in den Tabellen zurück[3], so hat ja Eusebius offenbar jene Listen als Abschluß der voraufgehenden Auszüge aus Alexander Polyhistor, Abyden, Josephus, aus Clemens und Manetho, aus Kastor und Diodor usw. zusammengestellt, um eine Grundlage für das folgende Zahlengerüst zu haben. So sagt er ja auch zu Beginn der Assyrerreihe (S. 30, 27 K.): 'Es sind aber die Könige der Assyrer, die in den Büchern stehen, nach den zuverlässigen Büchern diese' und bei den Hebräern (S. 52, 8): 'Es werde daher diese Zeitbeschreibung, die uns vorgesetzt ist, folgendermaßen' und dann (56, 20): 'Unsere vorliegende Zeitbeschreibung aber sammelt vom vierten Jahre Salomons und von des Tempels Gründung bis zur Zerstörung des Ortes durch die Babylonier 432 Jahre; und gezählt werden sie dieserweise.' Die Zahlen Manethos für die Ägypter müssen übereinstimmen, weil auch in der Tabelle darauf hingewiesen wird, daß Manetho der Gewährsmann sei (H. p. 62, 1 He.: de tertio tomo Manetho, vgl. 121, 21: huc usque Manethos). Ganz un-

[1] Siehe Hier. 186 He. Eusebii interpretata praefatio: omnem annorum congeriem in decadas cecidimus. Darüber s. unten Teil III. [2] Ich begnüge mich mit einer nüchternen, sachlichen Gegenüberstellung: auf das weite Meer chronologischer Forschung will ich mich nicht wagen.

mißverständlich ist auch der Einführungssatz für die Athenerliste (80, 11 K.): Dieses Kastor. Wir aber wollen von den Königen der Reihenfolge nach im einzelnen das Aufzählungsverzeichnis darstellen. Ein Satz wie 'Es sind aber im einzelnen die Könige diese', der doch Eusebius' Ansicht darstellt, findet sich mehrfach, um die dann folgende Liste einzuleiten (S. 13, 34, 124, 6, 130, 21). Wir haben also volles Recht, zu fragen, ob denn die in der Tabelle gegebenen Regierungszahlen mit diesen der Einleitung, welche als Folge der voraufgehenden Darlegung angeführt werden, übereinstimmen oder nicht. Es ist dabei nötig, sich von vornherein zu vergegenwärtigen, daß die Zahlen in der Tabelle bis zu einem gewissen Grade durch das Gerüst des Ganzen gebunden und geschützt waren, dagegen in der Einleitung völlig ohne Stütze und darum der beliebigen Veränderung preisgegeben waren, nötig aber auch, sich überhaupt frei zu machen von dem Glauben an die Zuverlässigkeit der Überlieferung, soweit sie Zahlen betrifft, die ja immer ganz besonders der Verderbnis ausgesetzt sind[1]: warnt doch schon das Zeugnis Augustins, der, um eine Zahlenverschiedenheit in den griechischen und lateinischen Handschriften einerseits, den hebräischen andererseits zu erklären, (d. civ. d. XV 13 (84, 14 Hoffm.): etiam nunc, ubi numeri non faciunt intentum ad aliquid quod facile possit intellegi vel quod appareat utiliter disci, et neglegenter describuntur et neglegentius emendantur. Dazu kommt noch, daß die Einleitung ja nur durch den Armenier erhalten ist, dieser aber, wie wir eben gesehen haben, auch in der Tabelle selber durchaus leichtfertig mit den Zahlen umgegangen ist.

Die Assyrerliste (S. 35 K.) — von einer übersichtlichen Nebeneinanderstellung der Reihen der Einleitung, des A(rmeniers) und des H(ieronymus) muß ich um der Kürze willen absehen — zeigt folgende Abweichungen. 9. Baleas 12, A. —, H. 52 (ebenso[2] χρονογρ. συντ. 84, 12 Synk. P. 108[c] [203, 20]: Exc. barb. 282, 17 Frick, Sam. An. 6, 2: 15 oder 52)[3]: Aucher hat 52 emendiert, Anlaß zur Verwechslung bot die Ähnlichkeit der armenischen Zeichen für 1 und 5. 13. Spheros 22, A. 20, H. 20 (ebenso Sam. An. 6, 2[a] Exc. barb. 282, 21, dagegen κβ Synk. P. 123[b] [232, 6], κδ das χρονογρ. συντ. 84, 16): 20 liest übrigens die sonst schlechtere, junge Venediger Hs. N des Armeniers. 18. Belochos 45, A. und H. 25 (ebenso χρονογρ. συντ. Sam. An. Exc. barb. Synk. P. 147[a] [278, 1]): 25. Aucher, naheliegende Verwechslung von 4 und 2 im Armenischen. 21. Sosmares 8, Tabelle 20 (A. H., Sam. An. Exc. barb. Synk. P. 147[b] [278, 7], fehlt im χρονογρ. συντ.). 23. Pannyas 42, Tabelle 45 (A. H., χρονογρ. συντ. Sam. An. Exc. barb. Synk. P. 151[a] [285, 13]). 33. Ophrateos 21, A. —, H. 20 (ebenso Sam. An. Exc. barb.) (κα' Synk. P. 159[d] [301, 21] κε' χρονογρ. συντ. Die Gesamtzahl der Assyrerjahre ergibt für die Liste der Einleitung 1207, für die Tabelle 1239 (H., in A. wegen der Lücken nicht festzustellen), sie soll betragen (S. 32, 11 K.) 'nach den glaubhaften Schriftstellern 1240 Jahre und nach andern 1300': auch Hier. 82, 7 He.: fiunt simul anni MCXCVII (seit dem 43. Jahre des Ninus), omnes autem anni regni Assyriorum a primo anno Nini supputantur MCCXL. Es ist klar, daß die Tabelle die Zahlen richtig bietet und Widersprüche der Einleitung nur auf Verderbnis beruhen.

Die Liste der Meder (S. 32 K.) stellt zunächst 2. Maudakes 3. Sosarmos, wie Ktesias bei Diod. II 32, 6, dem Eusebius sicher nicht gefolgt ist, während H. 2. Sosarmus 3. Madydus

[1] Vgl. Birt, Kritik und Hermeneutik S. 132, F. W. Hall, Companion to Classical Texts Oxfd. 1913, S. 180 und besonders Lightfoot, S. Clement of Rome, Lond. 1890, I 225f. [2] Die Ser. reg. enthält die Liste nicht, die offenbar vor der jüdischen (S. 144 K.) verlorengegangen ist.

[3] Samuel von Ani (Zohrab und Mai Mediol. 1818) erklärt seine Abhängigkeit von Eusebius selber 0, 1: secundum narrationes chronicorum Eusebii canonum. Daß er nicht allein die Tabelle exzerpiert hat für seine Listen, sondern die Einleitung benutzt hat, zeigt z. B. 0, 5 die Bemerkung, die sich auf S. 32, 29 K. bezieht (Absetzung des Azdasak durch Kyros) oder die Aufzählung der ägyptischen Dynastien, die in der Tabelle nicht vorhanden sind 6, 12.

hat[1], mit der gleichen Reihenfolge wie Samuel von Ani 6, 5 und Exc. barb. 314, 4. Die angeführten Regierungszahlen stimmen nicht bei Maudakes: 20 (κ' Sync. P. 197[d] [372, 11] χρονογρ. σύντ. 89, 40), H. 40 für Madydus (ebenso Sam. An. Exc. barb.), Artikas: 30 (λ' Synk. P. 197[d] χρονογρ. σύντ.), H. 13 (ebenso Sam. An. Exc. barb. XXIII). Die Gesamtzahl beträgt 256, H. 250, während es in der Zusammenfassung heißt: 'Die Mederherrschaft, die sich über 298 Jahre hin erstreckt hatte' (32, 31 K.), in den Exc. barb. sollen es 269 Jahre sein (Frick 314, 11: haec Midorum regna permanserunt par annos CCLXVIIII), was den 259 bei H. nahekommt. 259 Jahre hat auch die in der Überlieferung der eusebianischen Einleitung angehängte und aus ihr geschöpfte[2] Series regum (S. 152 K.), welche in der Reihenfolge, wie in den Regierungszahlen genau mit H. übereinstimmt, 255 das χρονογρ. σύντ. Also die jetzigen Zahlen der Einleitung passen nicht zu der angegebenen Summe und sind sicher verderbt. Einem Vorwurf, daß er in der Tabelle nicht dem gleichen Gewährsmann gefolgt ist hinsichtlich Namen und Reihenfolge der medischen Könige, den er in der Einleitung exzerpierte, hat Eusebius gleich selber vorgebeugt, indem er der Liste hinzufügte (32, 32 K.): 'Andere indessen stellen andere Könige der Meder in schriftlicher Überlieferung dar.' Offenbar hat er selber die Quelle gewechselt oder die Darlegung in der Einleitung ungeschickt abgebrochen, falls nicht die Überlieferung sie verkürzt hat[3].

Bei den Lydern (S. 32 K.) hat Gyges 35, die Tabelle 36 (A. H., ebenso Sam. An. 6, 6 Ser. reg. 151, 22 K. χρονογρ. σύντ. 92, 21 Exc. barb. 312, 9 Synk. P. 239[d] [455, 10]), Sardyattes 5 (offenbar einfache Auslassung), die Tabelle 15 (A. H. Sam. An. Ser. reg. χρονογρ. σύντ. Exc. barb. Synk. P. 239[d]) (Herodot I 16: 12). Die Summen ergeben 220, in der Tabelle 231 H., 232 A. (wegen der oben besprochenen Differenz bei Ardys): 232 bezeugt die Tabelle selber (H. 103 He., A. 189 K., ebenso Exc. barb. 312, 17). Die Summe 232 würde auch für H. stimmen, rechnet man ein 16. Jahr des Krösus, in welchem sein Sturz erfolgte, wie das χρονογρ. σύντ. 92, 25 es ebenfalls tut. Die Zahlen der Einleitung dagegen weisen auch hier Verderbnisse auf (s. o. S. 19).

Die Perserreihe (S. 33 K.) weist folgende Verschiedenheiten auf: 1. Kyros 31 Jahre, Tabelle 30 (A. H., ebenso Sam. An. 6, 7 Ser. reg. [S. 152 K.] Exc. barb. 316, 1, auch der griechisch erhaltene Eusebiustext Cramer An. II 118, 6: aber ΛΑ' Synk. P. 209[a] [393, 16], ΛΒ' das χρονογρ. σύντ.). 6. Artaxerxes 'Langarm' Jahre 41. Tabelle 40 (A. H.): aber dabei ist der Vorgänger Artabanus mit seinen 7 Monaten in der Einleitung ganz ausgelassen und diese Monate sind dem Artaxerxes zugerechnet, während sie bei H. als ein besonderes Jahr in Anrechnung gebracht sind, bei A. dem voraufgegangenen Xerxes zugezählt werden (S. 192 K.). 7. Dareh Jahre 7 (Xerxes II und Sogdianus sind fortgelassen, und die Zahl 7 ist verschoben), richtig die Tabelle (mit Sam. An. Ser. reg. Exc. barb., dem griech. Text Cramer An. II, auch Synk. P. 209[a]) Xerxes II 2 Mon., Sogdianus 7 Mon., Darius Nothus 19 Jahre. A. hat eine Zusammenfassung beim Ende der Perserherrschaft (S. 197 K.): 'nachdem sie sich behauptet hatte 230 Jahre' (vgl. Exc. barb. 316, 17 Sam. An. 6, 7 Cedren. P. 193[a] [338, 17] zitiert aus Eusebius: Ἀλέξανδρος . καθεῖλε τὴν Περσῶν δυναστείαν διαρκεσασαν ἀπὸ Κύρου μέχρι Δαρείου ἔτη σλ', vgl. Hippol. frgt. 13[b], 13[c] Frick). In der Ser. reg. werden 235 Jahre und 11 Monate (mit Einschluß von 5 Jahren Alexanders, also ohne ihn 230 Jahre 11 Monate) angeführt, im χρονογρ. σύντ. 229 Jahre. Die Bemerkung fehlt in H.:

[1] Der Armenier hat die Reihe der Mederherrscher einfach fortgelassen.

[2] Daß die Series regum nicht aus der Tabelle stammt, lehrt außer anderem die Übereinstimmung der 19. Ägypterdynastie mit der Einleitung (S. 147, 22 = 68, 16), der in der 29. Dynastie nach 'Psammuthes Jahr 1' aufgenommene 'Muthes Jahr 1' (148, 7) = Einleitung 69, 31 oder das Versehen zu Beginn der Richter S. 144, 5ff. = 52, 13, wo Aod ausgefallen ist.

[3] Vgl. S. 32.

hier ergeben sich 231 Jahre wie in der Ser. reg. (der Unterschied gegen A. beruht auf dem einen Jahre des Arses [s. o. S. 19]). Die Jahre der Einleitung können natürlich nicht zu der Summe stimmen, weil sie im einzelnen entstellt sind.

Die Hebräerliste zerfällt in der Einleitung in drei Abschnitte: 1. Abraham bis zum Auszug unter Moses 505 Jahre (S. 46 K.), ebenso A. H.: die Zahlen der Tabelle, soweit überhaupt welche angeführt sind, im einzelnen sind die gleichen. 2. Moses bis Salomon (S. 52 K.) mit der Gesamtsumme 480 nach dem Zeugnis III Reg. 6, 1, die auch A. (S. 176 K.) und H. (S. 70 He.) angeben. Dazu bemerkt der Her. (S. 250 Bem. 97): 'Die Rechnung stimmt jedoch nicht': sie ergibt in der Tat in der Einleitung nur 439, dagegen bei H., genau genommen, 479: bei A. ist der Text willkürlich verändert und die 480 Jahre sind, entgegen dem Zeugnis des 3. Königsbuches, nicht auf den Beginn, sondern auf den Abschluß des Tempelbaus bezogen, der wieder fälschlich ins 8. Jahr Salomons gesetzt wird, obwohl unmittelbar vorher zum 4. Jahr der Beginn und die achtjährige Dauer des Baues bezeichnet ist. Die Verschiedenheit zwischen der Einleitung und der Tabelle erklärt sich durch eine Lücke in jener (S. 52, 13), welche die Ser. reg. (S. 144, 3 ff.) mitgemacht hat — ein Beweis für die enge Zusammengehörigkeit —: zu lesen ist: 'Fremdstämmiger und Godoniels des Richters 40 Jahre, Aod Jahre 80.' Im übrigen sind auch in der Einleitung die Jahre der Unterwerfung durch Fremdstämmige stets denen der Richter zugerechnet wie in der Tabelle, und es herrscht völlige Übereinstimmung bis auf den Satz unter Sampson: 'Unter diesem entbrannte der Ilionische Krieg', der nach der Schrift vom Her. als nicht ursprünglich bezeichnet wird und der offenbar vielmehr zu Jephtha gehört oder, falsche Übersetzung des Verbums angenommen, zu Labdon[1]. 3. Die Zeit von Salomons 5. Regierungsjahr bis zur babylonischen Gefangenschaft. Hier stellen sich folgende Abweichungen ein. 2. Roboam (S. 56, 25 K.) 10, die Tabelle 17 (A. H., auch Sam. An. 5, 12, χρονογρ. σύντ. 99, 2, die Zahl 17 ist gesichert durch III Reg. 14, 21). 5. Josaphat (S. 56, 28) Jahre 45 (von Archer wegen der naheliegenden Zeichen für 2 und 4 verbessert in 25), A. 26 H. 25 (25 III Reg. 22, 42 und Jos. Ant. IX 44, so auch Sam. An. Ser. reg. 144, 6 χρονογρ. σύντ. 99, 5). 10. Amasia Jahre 28, die Tabelle 29 (A. H. Sam. An. χρονογρ. σύντ., während Ser. reg. schon die Verderbnis hat; für 29 spricht IV Reg. 14, 2 und Jos. Ant. IX 204). 16. Amos Jahre 2 (so χρονογρ. σύντ.), die Tabelle 12 (A. H., Sam. An. und Ser. reg.). Hier liegt die Sache insofern schwieriger, als IV Reg. 21, 19 mit Jos. Ant. X 47, 2 gemeinsam 2, dagegen der Cod. Alexandr. δώδεκα hat, also eine alte Variante vorliegt, auf die aber Eusebius selber (A. 185 K., H. 95[d] He.) Bezug nimmt[2]: der griechische Text der Liste (Cramer, An. II 158, 14) zeigt ιβ'. 17. Josia 31 Jahre, A. 31 H. 32 (31 auch Sam. An. Ser. reg. χρονογρ. σύντ. und der Syrer Dion. Telm. p. 23, entsprechend IV Reg. 22, 1 Jos. Ant. X 77). Die Zahl 31 läßt sich an sich mit der bei H. vorkommenden 32 vereinigen, wenn man annimmt, daß die bei den letzten Königen zweimal vorkommende Regierungszeit von 3 Monaten, die ja einmal (S. 98 He.) zur Ausnutzung einer Jahreszeile geführt hat, für die zweiten drei Monate auch noch zur Verlängerung einer Regierungszeit der Anlaß gewesen ist, falls hier nicht ein Irrtum des Eusebius beim Herstellen der

[1] Eus. (Cramer, An. II 157, 18): ‹Λ›αβδών. επι τουτου το Ἴλιον εαλω. Zu Jephtha hat die Ser. reg. 144, 14, mit falscher Zahl, vielleicht auch ihrerseits mit falschem Verbum: 'Unter welchem Ilion eingenommen ward im 831. Jahre Abrahams›': für den Beginn des Krieges könnte der Richtername stimmen, dann wäre das Jahr 825, für die Eroberung wäre das Jahr 835 und die Notiz wäre zu einem falschen Richternamen gesetzt. Praep. ev. X 14, 3 heißt es zu Eli: περὶ ὃν συμβαινει τὴν Ἰλίου καταλαν αλωσιν: da hat der Verfasser sich einfach Afrikanus angeschlossen (Gelzer, Afrikan. I 119, 138), wie ja auch die Fixierung der 1. Olympiade in die Zeit des Ahas zeigt (s. oben S. 15).

[2] Amon secundum LXX senum interpretationem XII ann. regnavit, secundum Hebraeos ann. II. Auch hier weicht Praep. ev. X 14, 6 von der Chronik ab: Αμὼν ετη β.

Tabelle vorliegt: denn daß 32 in der Tabelle gestanden hat, trotzdem auch A. [illegible] hat, glaube ich aus der Art entnehmen zu müssen, mit der A. [illegible] S. [illegible] die 70jährige Gefangenschaft um ein Jahr verlängert, um in Übereinstimmung mit dem Original und H. zu kommen. Es wird eine Gesamtzahl für diesen dritten Abschnitt der jüdischen Geschichte gegeben: 432 Jahre (S. 59, 22, 57, 19 K.): aber in der Tabelle selber bietet A. (S. [illegible] K. zum J. 1462 Abr.: 'gedauert hat der Tempel 442 Jahre' (ebenso H. S. 1[illegible], 5 He[illegible]). Wer die Einzelzahlen addiert, erhält, wenn er bei Josaphat richtig 25 liest, 420 Jahre und zweimal 3 Monate. Die Besserung der Zahl bei 2. Roboam auf 17 statt 16 und bei 17. Josia auf 32 statt 31 würde bei Anrechnung der 6 Monate als Jahr die verlangte Zahl 442 ergeben und dann in der Tat nur die Differenz von 10 Jahren bleiben, die auf dem verschiedenen Ansatz bei 16. Amos (12 oder 12) beruht. Es ist aber klar, daß auch hier die Tabelle gegenüber den Verderbnissen der Einleitung das Richtige gewahrt hat und in sich harmonisch ist.

Die Ägypterliste beruft sich in der Einleitung wie in der Tabelle auf Manetho; es müßten danach die Angaben an beiden Stellen erst recht übereinstimmen. Sie tun es begreiflicherweise auch hier nicht immer wegen der leichten Veränderlichkeit der Einzelzahl, aber auch hier wird die straffe Tabellenform ihre Überlegenheit erweisen. Die 16. und 17. Dynastie mit 190 und 103 Jahren (S. 67, 8 K.) sind in Einklang. In der 18. Dynastie erhält Oros 28 Jahre (Synk. P. 72[d] [135, 8] ETH KZ [ΕΝ ΕΛΛΩ ΝΗ]), bei A. 38 (was verderbt ist) H. 38: daß 38 richtig ist, bezeugt außer der Ser. reg. (147, 7 K.) (Sammel von Ani begnügt sich (6, 12) mit der Anführung der Dynastien als Gesamtheit) ebenso wie das ΧΡΟΝΟΓΡ. ΣΥΝΤ. 85) und der Synkellosstelle auch das in der Einleitung angeführte Manethoexzerpt aus Josephus (73, 3 K.), wo für Oros 38 Jahre 7 Monate geboten sind (bei Josephus selber ist allerdings c. Apion. 90: ΤΡΙΑΚΟΝΤΑ ΕΞ ΚΑΙ ΜΗΝΑΣ ΠΕΝΤΕ überliefert). Ein Unterschied findet sich ebenso bei seiner Tochter (S. 68, 7 K.) Achencheres 16, die Tabelle 12 (A. H., Ser. reg.): aber S. 73, 6 richtig 12 Jahre und 1 Monat wie bei Jos. c. Ap. 90. Weggelassen sind in der Einleitung die nächsten Herrscher Athoris und Chencheres mit 9 (A. H. Ser. reg., bei Jos. und S. 73, 5) und 16 Jahren (A. H., Ser. reg.; des Josephus Angaben stimmen im folgenden nicht). So ergibt sich für die Liste der Einleitung nur die Summe 317, bei H. dagegen richtig 348, was herauskommen soll (S. 68, 18 K.: Insgesamt 348 Jahre — Synk. P. 73[a] [136, 5]): also hat die Tabelle die auch in der Einleitung gewollten Zahlen aufbewahrt. Für die 19. Dynastie zeigt sich das gleiche Resultat: es sollen zusammen 194 Jahre sein (S. 68, 19 K. — Synk. P. 73[b] [136, 15]), es sind 194 in der Tabelle (A. H.), 192 in der Liste der Einleitung, weil Amenophis statt der nötigen 40 Jahre (763 Abr. A. H., auch Synk. P. 73[b]) nur 8 zuerteilt sind (Verwechslung von ϛ und ϙ). Die 20. Dynastie ist nicht in ihren einzelnen Herrschern ausgeführt; es ist daher unkontrollierbar, wenn die Einleitung als Summe 172, dagegen die Tabelle (A. H.) 178 hat. Nach den bisherigen Erfahrungen werden wir jedoch berechtigt sein, Verderbnis in der Einleitung anzunehmen, um so mehr als auch Sam. An. 6, 12, Ser. reg. (147, 26), ΧΡΟΝΟΓΡ. ΣΥΝΤ. 85, 23 und Synk. P. 74[a] (139, 7) 178 haben. Dynastie 21—25 enthalten keine Widersprüche. In der 26. finden wir wieder, daß die Tabelle (A. H.) die (S. 69, 26 K.) errechnete Gesamtzahl liefert, nämlich 167, während die in der Einleitung gebotenen Zahlen 173 ergeben (Synk. P. 76[c] [143, 14] ΡΞΓ, was zu den Posten nicht stimmt, die 168 ergeben), weil Ameres statt 12 Jahren 18 bekommen hat (Synk. P. 76[c] [143, 3]: ΚΑΤΑ ΕΥΣΕΒΙΟΝ: ΑΜΕΡΡΙΣ ΑΙΘΙΟΥ ΕΤΗ ΒΙ, ebenso Ser. reg. 147, 26). Die 27. Dynastie zeigt starke Verschiedenheiten, weil die Angaben der Einleitung verderbt sind. Zunächst wird bei Kambyses in der Tabelle 1492 Abr. (A. H.) das 6. Jahr seiner Regierung als Beginn der Herrschaft über Ägypten bezeugt, die Einleitung (69, 14 K.) nennt das 15., was Ateuer

in ε verbessert hat, und so steht bei Synkellos (P. 70[c] 143, 10): ετει πεμπτῳ, und dementsprechend sind dann 3 Jahre (gegen 2 der Tabelle) gerechnet, die von der achtjährigen Regierung des Kambyses bleiben. Daß hier ein Schwanken in der Überlieferung vorhanden war, darauf scheint die Notiz aus Afrikanus bei Synk. P. 75[a] (141, 17) zu weisen: Καμβυσης ετη (verb. ετει) ε της εαυτου βασιλειας Περσων εβασιλευσεν Αιγυπτου ετη ε, wo das Zahlzeichen ε statt der 3 oder 2 wohl als ursprüngliche Variante zu ε zu erklären ist. Im 6. Jahr hat auch die Ser. reg. 147, 33. Der Widerspruch sodann bei Xerxes: 21 Jahre Einleitung (ebenso A.), 20 H. ist nur äußerlich, da H. dafür die 7 Monate des Artabanus als 1 Jahr rechnet (S. 110 He.), im Enderfolg also Übereinstimmung herrscht. Der Hauptunterschied liegt in der Bestimmung der Jahre des Darius Nothus (fälschlich von Eusebius als Darius, Sohn des Xerxes, bezeichnet): in der Einleitung sind es nur 19 Monate, bei Synk. P. 70[b] (144, 5) richtig ετη ιθ. Die Summe soll 120 Jahre 4 Monate betragen. Verbessert man im letzten Posten die Monate in Jahre, so ergeben die Summanden tatsächlich so viel. Aber die letzte Angabe ist trotz der Verbesserung dennoch falsch, da der Abfall Ägyptens nicht mit dem Tode und Regierungsende des Königs zusammenfällt, also nicht die ganzen 19 Jahre zur Anrechnung kommen dürfen. Wenn auch der Beginn des Abfalls strittig ist (P.-W. R.-E. IV, 2204, 23), H. setzt ihn ins 11. Jahr des Darius, so daß Amyrtaios' [illegible] Darius' 12. Jahr ist (A. verschiebt den Ansatz um 1 Jahr, s. o. S. 20). Die Zahl 120 muß danach falsch sein als Summe der Regierungsjahre der Perserkönige in Ägypten, obwohl sie an sich zu den Summanden stimmt und so auch bei Sam. An. 6, 12 und Synk. P. 70[d] (144, 6) steht, und konnte für die Tabelle keine Handhabe bieten. H. gibt (S. 104, 26 He.) ausdrücklich 111 Jahre als Dauer der Perserherrschaft über Ägypten an, und die Zahl stimmt, wenn man 9 Jahre von der 19jährigen Regierung des Darius Nothus abrechnet, und entspricht den Jahren 1493—1603 der Tabelle. Die Ser. reg. (147, 35 K.) mit 114 ist ebenso wie das χρονογρ. σύντ. mit 118 verderbt. Der Konflikt zwischen Einleitung und Tabelle ist hier besonders lehrreich, weil die Addition an sich richtig ist und doch ein Fehler vorliegt; man sieht also deutlich, nach den Angaben der Einleitung allein hat sich Eusebius bei Abfassung der Tabelle nicht gerichtet, so daß er sie etwa immer dabei gehabt hätte, oder er hat trotz der falschen Angabe in der Einleitung, die nun einmal gegeben war, die Tabelle richtig gestaltet. Eine solche Verschiedenheit an einer Stelle gewährt die Annahme der Möglichkeit auch für andere.

Die 29. Dynastie zeigt Verschiedenheit bei Achoris 13 Jahre, die Tabelle 12 (A. H. Ser. reg. 148, 5), dagegen 13 auch Synk. P. 77[a] (144, 11): dazu kommt Muthes 1 Jahr (fehlt bei Synkellos, steht aber Ser. reg. 148, 7 [s. o. S. 24]), offenbar eine irrtümliche Wiederholung aus dem voraufgegangenen Psammuthes 1 Jahr, die in der Tabelle (A. H.) natürlich vermieden ist; es wird ja in der Überschrift ausdrücklich gesagt 'der mendesischen 4 Könige', obwohl dann 5 genannt werden. Die Gesamtangabe 21 Jahre 4 Monate (in der Tabelle 19 Jahre 4 Monate [A. H., χρονογρ. σύντ. 85, 1: κ]) stimmt, trotzdem die voraufgehenden Anführungen falsch sein müssen, ist also, was bei fünf Gliedern leicht war, der Verderbnis angepaßt. Der Unterschied bei Achoris ist dadurch ausgeglichen, daß in der Tabelle die 4 Monate des Neferites bei H. als Jahr gerechnet werden (A. hat sie, um ein vorher gemachtes Versehen zu verbessern, unberücksichtigt gelassen [s. o. S. 20]). Die 30. Dynastie zeigt ebenso in sich Geschlossenheit: die Summe 'insgesamt 20 Jahre' (109, 24 K.) stimmt zu den einzelnen Posten von 10 + 2 + 8 Jahren. Die Tabelle dagegen gibt Nektanebis statt der 10 Jahre 18 (A. H.) und dem Nektanebos statt der 8

Es wäre natürlich auch denkbar, daß die Summe der Einleitung erst später künstlich in der Überlieferung hergestellt ist, nachdem die falsche Zahl 19 eingesetzt war, aber ehe die Jahre zu Monaten wurden, ähnlich dem folgenden Fall.

gleichfalls 18, und so steht auch in der Ser. reg. (148, 6. 12). Synkellos bietet die verderbten Zahlen P. 77[d] (145, 15 ff.), aber er hat auch die richtigen, auf Afrikanus Zeugnis zurückgeführt (P. 77[b]), den ja Eusebius ausdrücklich unter seinen Quellen nennt. In beiden Fällen ist die Fortlassung des einen Zahlzeichens (ι statt ιη und η statt ιη) nicht schwer zu erklären[1]. Bei der 31. Dynastie fehlt die Summe, die drei persischen Herrscher sind versehen: Ochus mit 6, Arses mit 4, Darius mit 6 Jahren[2]. Die Tabelle zählt diese Regierungszeiten nicht besonders. Übereinstimmung zwischen Einleitung und Tabelle herrscht, sobald man sich an das 20. Jahr des Ochus hält, in welchem laut der Einleitung (69, 25) er 'Egyptos erlangt', da von 1671 Abr. bis 1687 in der Tat 16 Jahre (6 + 4 + 6) vergangen sind. Allerdings ist das letzte Jahr des Nektanebos in der Tabelle schon ins 16. Jahr des Ochus gesetzt. Wie dieser Zwiespalt zu erklären ist, weiß ich nicht, vermutlich durch menschliche Unzulänglichkeit. Verdeckt wurde er für Eusebius dadurch, daß die Regierungszahlen der Perserkönige als Herrscher Ägyptens genau wie vorher von Kambyses bis Darius nicht eigens angeführt sind.

An die ägyptischen Könige schließt sich die Lagidendynastie an, für welche die Gesamtsumme 295 angegeben ist[3] in der armenischen Einleitung (80, 6 K.) wie in dem griechisch erhaltenen Text (Cramer, An. II 125, 28); die Einzelposten im Armenischen ergeben aber nur 282, im Griechischen fehlt leider die eine Zahl bei Πτολεμαῖος ὁ κα Ἀλεξανδρος; doch würde sie nichts nützen, ob man nun 3 mit der armenischen Einleitung oder 10 mit der Tabelle (A. H.) lesen wollte. Dagegen ergeben die Zahlen der Tabelle 296, also bis auf eine kleine Ungenauigkeit die verlangte Zahl, was wieder für die Tabelle spricht. Im einzelnen liegen Mißstimmigkeiten vor bei Ptolemäus Euergetes, in der Einleitung 24 (κδ bei Cramer, auch Synk. P. 273[b] [519, 2]), in der Tabelle 26 (A. H., auch Ser. reg. 152, 34, Sam. An. 6, 11). In dem voraufgehenden Porphyriosexzerpt (S. 75, 7 K.) sind es 25 Jahre (Cramer II 120, 27, hier mit der Randbemerkung κη) wie im Ptolemäuskanon und im χρονογρ. σύντ. 91, 12. Bei Philopator bietet die Einleitung armenisch und griechisch 21, die Tabelle 17 (A. H., Sam. An., Ser. reg.), in diesem Falle mit dem voraufgehenden Porphyriustext (S. 75, 9 K., Cramer II 120, 29) und dem Ptolemäuskanon sowie Synk. P. 282[d] (536, 21), χρονογρ. σύντ. übereinstimmend. Bei Epiphanes zeigt auch der griechische Text der Einleitung die von der Tabelle (A. H., Sam. An., Ser. reg.) verlangte Zahl 24, die auch der Ptolemäuskanon, Synk. P. 282[d] und χρονογρ. σύντ. haben, gegenüber dem armenischen Text mit 22. Philometor ist in der Einleitung von dem Armenier mit 30, vom Griechen mit 31 Jahren versehen, die Tabelle weist 35 auf (A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ.) wie der Ptolemäuskanon, das Porphyriosexzerpt kombiniert die Regierung der beiden Brüder Philometor und Euergetes im Griechischen (Cramer II 121, 3) richtig mit 64, im Armenischen (75, 14 K.) fehlerhaft mit 61 Jahren. Dann kommt die Diskrepanz bei Ptolemäus Alexander, der nur 3 Jahre in der Einleitung erhält (im Griechischen fehlt die Zahl), dagegen 10 in der Tabelle (A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ.). Schließlich sind Kleopatra in der Einleitung des Armeniers 20, in der des Griechen 22 Jahre gegeben, während die Tabelle (A. H., Sam. An., Ser. reg.) wie der Ptolemäuskanon und das χρονογρ. σύντ. 22 haben, entsprechend Plut. Ant. 86. Der armenische Text kann also hier ein paarmal schon an der Hand des griechischen korrigiert werden; er ist mehrfach verderbt gegenüber der Tabelle, nach welcher wir die Angaben emendieren müssen. Das eine Jahr, das die Tabelle zuviel enthält für die Ge-

[1] Vgl. Ed. Meyer, Ägypt. Chronologie, Abhdlg. d. Bln. Ak. d. W. 1904 S. 208. [2] Die Ser. reg. ebenso wie das χρονογρ. σύντ. läßt die ganze Dynastie fort. [3] Nach dem Ptolemäuskanon (s. o. S. 61) 275, da die Regierung des Ptol. Soter erst von der Annahme des Königstitels 304 gerechnet wird.

samtzahl 295 liegt in der Regierung des Ptolemäus Euergetes und seinen 25 Jahren statt 25: aber gerade da ist die Einleitung mit 24 auch im Irrtum. Erleichtert war die Verlängerung der Ptolemäerherrschaft um 1 Jahr dadurch, daß ein überschüssiges Jahr in der Tabellenform keine Störung veranlaßte.

Die Sikyonierreihe zeigt auffallend genaue Übereinstimmung zwischen der Einleitung und der Tabelle, wenn man die oben (S. 20) behandelten Flüchtigkeiten von A. außer acht läßt. Es handelt sich nur um 21 Inachos, der 42 bei A. H., Sam. An. 9, 13, Ser. reg. (146, 7), χρονογρ. συντ. 86, 28, hier aber 40 Jahre regiert (S. 82, 24 K., auch Cramer, An. II 135, 9). Wie leicht das ε fortfallen konnte und wie sehr die voraufgehende 40 des Vorgängers die Zahl beeinflussen konnte, leuchtet von selbst ein. Allerdings, die Gesamtzahl für die Herrscher Sikyons mit 959 Jahren (82, 33 K.: Cramer II 135, 17, 759: das χρονογρ. συντ. stimmt zu der falschen Zahl des Inachus. Dafür ist aber die Endsumme, nach Einschluß der Karneenpriester mit ihren 33 Jahren, 998 (S. 83, 9 K.: Cramer 135, 28) mit 959 nicht in Einklang zu bringen. H. gibt als Gesamtzahl für die Herrscher (S. 64 He.) 962 an, A. (S. 173 K.) 967, Sam. An. 958, ein Beweis für die Schreiberwillkür in diesen Angaben. Auch bei H. würde die Rechnung richtiger 961 ergeben: für 962 beruft sich Hieronymus ausdrücklich auf Kastor (S. 64a He.) und das hat sicher den Anlaß gegeben, daß diese kleine Ungenauigkeit mit untergelaufen. Im übrigen ist die Differenz um 1 in diesen Summen uns schon mehrfach begegnet (s. o. S. 19, 23, 24).

Die Argiverliste harmoniert bei den ersten neun Königen, die zusammengefaßt sind, ebenso in der Gesamtzahl 382 (S. 84, 16 K.), und auch 10—14, die Danaiden, mit insgesamt 344 Jahren bieten keine Verschiedenheit in Einleitung und Tabelle. Eine Unstimmigkeit zeigt sich erst bei der letzten Gruppe vor dem Fall Trojas, wo Agamemnon in der Einleitung 30 Jahre (84, 28 K.: Cramer, An. II 136, 30), aber 35 bei H. hat (A. hat die Mykener fortgelassen, ebenso wie Sam. An. und Ser. reg.). Allein Synkellos berichtet P. 170[3] (320, 16): Ἀγαμέμνων ἔτη ιε΄ κατὰ τοὺς ἀναγκαῖους ἔτη ιε΄. So spricht die Wahrscheinlichkeit auch hier für die Richtigkeit von 35 statt der in der Einleitung gegebenen 30. Wie sich die Bemerkung, daß Troja im 18. Jahr Agamemnons gefallen ist (84, 28 K.: H. 59 m He.: Ecl. hist. Cramer, An. II 196, 30: Exc. barb. 200, 18: Synk. P. 170[3] [320, 18]: auch Clem. Al. Strom. I 104, 1 nach Tatian adv. Gr. 39 [30, 23 Schw.]), damit vereint, ist nicht gesagt. Offenbar sind, wie so oft, in der Tabelle verschiedene Ansätze vereint. Das Seltsamste ist, daß um dieses Ansatzes willen die Jahre Agamemnons 16—18, sonst ganz unmotiviert in der Luft hängend, noch hinzugesetzt sind, ohne in den Nebenreihen Parallelzahlen zu finden. Hier liegt eine Flüchtigkeit des Eusebius vor, der rein äußerlich so dem geläufigen Ansatz (nach Gelzer S. Jul. Afr. II 78 in Anlehnung an Kastor) gerecht wurde, so gut und so schlecht es ging. Ermöglicht wurde diese Nachlässigkeit auch hier, weil er damit die Reihe überhaupt aufhören ließ.

Auf die Argiver folgen die Athener in der Einleitung (S. 80 K.), für welche auch der griechische Text (Cramer, An. II 137 ff.) vorliegt. Hier werden dem Kekrops durch die armenische Überlieferung 5 Jahre zugeschrieben: der griechische Text hat richtig ἔτη ν΄ (50 A. H., Sam. An. 9, 15, Ser. reg. 148, 31). Der dritte König Amphiktyon ist mit 9 angegeben (10 A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. συντ. 87, 28), der griechische Text (137, 30) besagt auch hier wie die Tabelle ἔτη ι΄: offenbar ist die Zahl des Vorgängers vom Armenier fälschlich wiederholt. Beim vierten, Erichthonios, fehlt die Zahl. Sonst herrscht völlige Übereinstimmung bis zu Kodros. Zu der Summe, welche vorher aus Kastor angeführt ist (S. 86, 2 K.), 450, passen die Zahlen allerdings nicht: denn sie ergeben nur 420 (A. H., Sam. An., Ser. reg.), bei den Verderbnissen in der Einleitung noch weniger: offenbar soll

es 430 heißen. Auch die Summe für Melanthos und Kodros, in deren Regierungsjahren Einleitung (S. 87, 20 K., Cramer I 38, 22) und Tabelle (A. H., Sam. An., Ser. reg.) harmonieren, ist in dem Kastorauszug verderbt: 52 statt 58. Bei den Archonten auf Lebenszeit ist eine Differenz vorhanden bei Phorbas (88, 2 K.), der wie sein Nachfolger nur 30 Jahre in der Einleitung hat, 31 in der Tabelle (H., in A. fehlen zwei Seiten); leider ist im griechischen Text die Zahl ausgelassen. Aber 31 liest auch Sam. An. und Ser. reg. Bei Thespieus (88, 9) ist die Zahl fortgefallen (27 H. Sam. An., Ser. reg.) und der griech. Text (Cramer II 139, 6), wohl weil er auch der 27. in der Reihe ist. Sein Nachfolger Agamestor ist mit 17 Jahren angegeben und 2 liest auch der griechische Text (20 A. H., Sam. An., Ser. reg.). Aber die Summe der Regentenjahre bis zur 1. Olympiade (1) weist deutlich, daß die Verderbnis auf Seiten der Einleitung liegt, sie beträgt (88, 10 K.): 780 Jahre von Kekrops an gerechnet (im Griechischen Cramer II 139, 15 fälschlich 77 statt 78); und 750 Jahre erhalten wir bei H. durch Addition der drei Perioden 420 (Erechtheiden), 58 (Melanthos und Kodros), 293 (lebenslängliche Archonten bis zu Äschylus und der 1. Olympiade), während die Posten der Einleitung hinter dieser Summe zurückbleiben. Allerdings ist bei der Berechnung des H. die 1. Olympiade ins 2. Jahr des Äschylus gesetzt (S. 86b He.), während die Einleitung das 12. angibt (88, 13 K., Cramer 139, 13) das 3. Jahr liest man bei Samuel von Ani, was ja mit der Zählung der Tabelle übereinstimmt, wo Ol. 11 = Äschylus 3 gesetzt ist, 2 steht Exc. barb. 298, 23 wie bei Synk. P. 195[a] (368, 8), wo Dindorf erst aus der eusebianischen Einleitung die Zahlen 12 und 13 hergestellt hat, während die Überlieferung besagt: Αἰσχύλου τῶ β ἔτε πληρουμένω καὶ ἀρχομένω τῶ γ αὐτοῦ ἔτει. Die Veränderung der Einleitung ist leicht erklärlich durch Verdopplung des ι, wenn man sich Αἰσχύλου ἔτε. β geschrieben denkt. Daß 12 falsch ist, erweist auch die Betrachtung der nächsten Zahlen. Nach Nennung Alkmäons mit 2 Jahren und der 7 zehnjährigen Archonten berichtet die Einleitung durchaus in Übereinstimmung mit der Tabelle, daß der erste einjährige Archont Ol. 24 antritt. Die Zwischenzeit von 92 oder vielmehr 93 Jahren, da Kreon Ol. 24, 2 amtiert (P.-W. II 583), werden aber nicht durch die 72 Jahre nebst dem Überrest der Regierungszeit des Äschylus seit Ol. 1 ausgefüllt, wenn diese ins 12. Jahr des Äschylus fällt (23 = 12 + 11), wohl aber, wenn sie ins 2. fällt (23 = 2 + 21)[3].

Die Korintherkönige stimmen in Einleitung und Tabelle. Allerdings zeigt der erste (S. 104, 34 K.), wenigstens im Druck bei Karst, eine Abweichung: denn dieser gibt dem Aletes 37 Jahre, A. H., Sam. An. 6, 17, Ser. reg. 150, 4, Chron. Pont. 88, 30 aber 35. Im Apparat bemerkt er ‘35 GE, sicher korrupt aus 37’ ohne jede Begründung. 35 haben auch die Exc. barb. 306, 7. Wenn 35 verändert werden müßte, dann wäre doch die einzig gegebene Verbesserung: 38, entsprechend der Zahl im voraufgehenden Diodorzitat (104, 10 K., Synk. P. 179[a] [337, 7]). Beim zweiten Herrscher Ixion hat nur der Jerusalemer Codex statt 37, wie Karst bemerkt, ‘fehlerhaft 35’. Im Diodorexzerpt erhält allerdings fälschlich auch Ixion 38 Jahre (104, 14 K., Synk. P. 179[b] [337, 10]).

Ebenso sind betreffs der Spartanerkönige Einleitung und Tabelle völlig im Einklang, wenn man beim dritten, Echestratos, mit Karst das überlieferte 37 in das graphisch nahe liegende 35 ändert (35 A. H., Sam. An. 6, 16, Ser. reg. 150, 20, Chron. Pont. 88, 18), im Einklang auch hinsichtlich der Gesamtzahl 325 bis zur 1. Olympiade.

[1] So auch Eb. Schwartz, Abhdlg. d. G. G. d. W. XI. S. 16. [2] Falls man nicht mit Geizer a. a. O. II 79 die 12 dem Ansatz des Kastor zuschreibt, den Eusebius ja vorher (85, 30) exzerpiert hat, dann läge hier eine Gedankenlosigkeit des Verfassers vor. [3] Vgl. F. Jacoby Klio II 419 gegen die Vermutung von Schwartz a. a. O. S. 18, der aus der vorgeblichen Lücke von 10 Jahren glaubt besondere Schlüsse auf Alkmäon als ersten zehnjährigen Archonten ziehen zu dürfen.

Verwirrung herrscht dagegen in den Angaben über die Makedonierkönige, bei denen fast die Hälfte der Zahlen disharmoniert (S. 108 K.); aber auch das voraufgeschickte Exzerpt aus Diodor variiert der Liste gegenüber beträchtlich durch Änderungen und Auslassungen. Leider fehlt der griechische Text zur Kontrolle. 1. Karanos wird im Diodorexzerpt und in der Liste mit 30 Jahren angegeben, ebenso Synk. P. 198[a], 262[a] (373, 13. 499, 15), dagegen mit 28 in der Tabelle (A. H., Ser. reg. 150, 30. χρονογρ. σύντ. 90, 10. Exc. barb. 308, 6. Sam. An. 6, 8: 22, was jedenfalls eher für 28 als für 30 in seiner Vorlage spricht). 2. Koinos 28 Jahre[1] (108, 20 und im Diodorexzerpt 107, 30. Synk. P. 198[a], 262[a], aber 12 Jahre Tabelle (A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ., Exc. barb.). 3. Tyrimmas 43 Jahre (108, 21. Diodor 107, 31. 45. bei Synk. P. 212[b], 262[d]), in der Tabelle 38 (A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ., Exc. barb.). 4. Perdikkas 48 Jahre (108, 22 und Synk. P. 212[d], an der andern Synkellosstelle fehlt dieser Perdikkas ganz, bei Diodor 107, 31 steht 42, was Karst nach der folgenden Liste in 48 ändert), dagegen in der Tabelle 52 (A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ., Exc. barb.). Von da ab konstatiert auch der Herausgeber des Armeniers, daß der Text des Diodorexzerpts von der folgenden Liste bedeutend abweicht, sowohl weil sie mehr Namen aufweist als auch weil sie andere Zahlen enthält. Während bei 5. Argäos Liste und Tabelle übereinstimmen (38, ebenso Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ., Exc. barb., 34 Synk. P. 213[a] [401, 14] 262[a] [499, 18]), hat das Exzerpt 31. Bei 6. Philippos allerdings gehen Exzerpt und Liste (108, 4. 22) in der Zahl 33 (35 Synk. P. 238[d] [452, 18] 262[d]) zusammen gegen die Tabelle (38 A. H., Sam. An., Ser. reg., 30 das χρονογρ. σύντ.; in den Exc. barb. sind die Zahlen des Philipp und seines Nachfolgers einfach vertauscht, so daß wir ebenfalls die 38 hierher ziehen dürfen) und auch bei 7. Aeropos haben Exzerpt und Liste 20 (108, 5. 25), 20 die Tabelle (A. H., Sam. An., Ser. reg., Exc. barb., wenn man die eben erwähnte Umstellung berücksichtigt, 25 das χρονογρ. σύντ., 23 Synk. P. 238[d] [453, 1], an der zweiten Stelle fehlt der Name ganz). Auch bei 8. Alketas stehen Exzerpt und Liste (108, 6. 26) mit 18 Jahren zusammen gegenüber der Tabelle mit 29 (A. H., Sam. An., Ser. reg., Exc. barb., 22 das χρονογρ. σύντ., 28 Synk. P. 238[d] [453, 3], an der zweiten Stelle ist bezeichnenderweise jetzt der Platz für die Zahlen frei gelassen). Dagegen bei 9. Amyntas differieren schon Exzerpt (49) und Liste (42 Jahre) (Synk. P. 247[a] [469, 2]: 42) mit einander wie mit der Tabelle (50 A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ., Exc. barb.). Bei 10. Alexander variieren die Angaben zwischen Exzerpt und Liste (108, 8. 29): 44 Jahre (ebenso Synk. P. 247[a]) und Tabelle: 43 Jahre (A. H., Ser. reg., χρονογρ. σύντ., Exc. barb., hier hat auch Sam. An. 44) um eins. 11. Perdikkas: Exzerpt 22 (108, 9), Liste 23 (108, 30) (auch Synk. P. 247[b]), dagegen 28 die Tabelle (A. H., Sam. An., Ser. reg., χρονογρ. σύντ., Exc. barb.). 12. Archelaos: Exzerpt 17, Liste und Tabelle übereinstimmend 24 (A. H., Sam. An., χρονογρ. σύντ., Exc. barb.; die Ser. reg. nur 23, Synk. P. 254[a] [482, 17] nur 14). Von hier ab steht Diodors eigene Darstellung zur Kontrolle zur Verfügung; aber das macht die Sache noch verwickelter; denn Diod. XIV 37, 6 steht zum Jahr 400: Ἀρχέλαος βασιλεύσας ἔτη ἑπτά, was sicher falsch ist, da Diodor XIII 49, 1 schon vom Zug des Königs Archelaos gegen Pydna im Jahre 410 erzählt, so daß also die Zahl 7 unmöglich ist und zum mindesten 17 zu lesen ist. Statt der nächsten drei Herrscher Orestes, Archelaos, Amyntas bietet das Exzerpt nur einen zweiten Aeropos (= Diodor XIV 37, 6) mit 9 Jahren, und dann läßt es die Nummern 17—20 aus. Dagegen sind von 12. Archelaos ab Liste und Tabelle in voller Harmonie bis auf 21. Ptolemäus Alorites: Liste und Exzerpt 3 Jahre (108, 11. 100, 4, so auch Synk. P. 207[c] [495, 13]), 4 Jahre die Tabelle (A. H., Sam. An.,

[1] Soll das 28 Jahre von Karanos hierher verschoben?

[illegible], in diesem Falle gehen Ser. reg. und Exc. barb. mit der Einleitung. 3 Jahre bezeugt der Diodortext XV 71. 1, wenn man das überlieferte [illegible] in [illegible] verbessert. Bei 22. Perdikkas und 23. Philippos stimmen Liste und Tabelle überein, 6 und 20 (auch Sam. An., Ser. reg., Exc. barb.; Synk. allein P. 260[illegible] [205, 17], 203 [501, 14]) 23 Jahre. [illegible] 27 Jahre), während das Exzerpt mit seinen Zahlen 5 und 24 allein steht, doch entsprechend dem Text XV 77, 5, XVI 95, 11. Endlich aber die Gesamtsumme! Sie soll 480 betragen (108, 17), beträgt aber im Diodorexzerpt 434, wenn man Perdikkas 48 Jahre gibt, sonst 428, in der Liste 474, dagegen in der Tabelle tatsächlich 489, also der Angabe sehr nahe kommend, eine Zahl, die im übrigen durch die gleich zu erwähnende Summe aller makedonischen Könige gestützt wird[1]. Daß die Tabelle auch hier das Gewollte und Ursprüngliche gewahrt hat, dafür scheint die Übereinstimmung mit Samuel von Ani und der Series regum sowie mit den Zahlen des Barbarus, der doch auf Hippolytus zurückgeht, zu sprechen. Aber wie kommt es dann, daß die Liste der Einleitung so verderbt ist, wie kommt es, daß sie in ihrer ersten Hälfte mit dem Diodorexzerpt übereinstimmt, in der zweiten nicht? Zunächst ist durchaus nicht notwendige Voraussetzung, daß die Liste (S. 108, 19) mit dem voraufgehenden Diodorexzerpt gleichlautet; denn dieses ist offenbar nur angeführt, um Karanos als Ahnherrn des makedonischen Königsgeschlechtes und den ununterbrochenen Fortgang desselben zu erweisen. Wer den Wortlaut genau liest, möchte glauben, daß der Armenier verkürzt hat und dem Diodorexzerpt noch zum wenigsten ein anderes gefolgt ist[2]: nur dann würde der Satz zu Recht bestehen (S. 108, 13): des makedonischen Königtums Geschlecht führen solchermaßen die Glaubwürdigen von den Geschichtschreibern auf Herakles zurück, da von dieser Tatsache im Diodorexzerpt nichts zu lesen ist. Dann ist aber die folgende Aufzählung als frei von den Diodorangaben zu betrachten; stimmt sie trotzdem in dem ersten Teil zu diesen gegen die Tabelle, so erklärt sich das offenbar aus absichtlicher Korrektur; die kleineren Abweichungen sind handschriftliche Verderbnisse. Bei 12. Archelaos hörte der Korrektor auf, bei den nächsten war es ja ohnehin unmöglich, Übereinstimmung zu schaffen, da sie bei Diodor überhaupt fehlten.

Es folgen nach Einschaltung des Berichtes aus Porphyrios die makedonischen Könige nach Alexander. Da mehrfach Monate angeführt sind, so ergab sich hier eine Schwierigkeit. Die 3 Jahre und 6 Monate der Söhne Kassanders werden als 4 Jahre gerechnet, die 7 Monate des Pyrrhos ebenfalls als Jahr, dafür werden Lysimachos und Ptolemäus Keraunos die überschießenden Monate abgezogen und ebenso des Meleagros und Antipaters kurze Regierungszeit unbeachtet gelassen. Die 2 Jahre der Herrenlosigkeit sind dem Antigonos Gonatas zugezählt, der 36 erhält; und hier ist die erste wirkliche Abweichung: denn die Liste gibt 33 Jahre an, aber der griechische Text (Cramer, An. II 133, 22) hat [illegible] (Synk. P. 270[illegible] [514, 17] statt dessen [illegible]) und die gleich folgende Darlegung der Thettalerkönige, die identisch sind mit den Makedonenherrschern, gibt Antigonos 34 Jahre 2 Monate (115, 2 K.), obwohl die angeschlossene Liste wieder nur 33 sagt (116, 25) (36 Jahre auch Sam. An. Ser. reg. 151, 1), (35 offenbar mit kleinem Versehen Exc. barb. 310, 17). Dann sind Antigonos Phuskos 12 Jahre gegeben (114, 12) diesmal

[1] Woraus die bei Mai-Zohrab und ebenso bei Archer und dann bei Schoene aufgenommene Zahl 453 zurückgeht, weiß ich nicht, und Karst hat zu 480 keine Anmerkung gemacht; es ist das um so bedauerlicher, als Schwartz a. a. O. S. 77 auf dieser Zahl seine Schlüsse aufbaut, die allerdings auf der Auslegung beruhen, daß S. 107, 20: Karanos, von der 1. Olympiade das Jahr 777 bezeichnen müßte. Im übrigen ergeben die Posten aus Diodor nicht 453, sondern 443, soweit ich sehe.

[2] Es liegt hier ähnlich wie bei der Mederliste (o. S. 24), wo wir schon einmal auf die Vermutung geführt wurden, daß die Darlegung nicht vollständig ist. [3] An beiden Stellen wird 34 vorgeschlagen, Karst S. 250, Beloch [illegible] und [illegible] gegen die Möglichkeit des Zahlzeichens für 3 und 4.

auch im Griechischen (Cramer II 133, 24), gegen 15 in der Tabelle (A. H., Sam.-An. Ser. reg. χρονογρ. σύντ. 91, 1 Exc. barb.), die Thettalerliste (116, 27, auch 115, 10) hat nur 9. Die 174 Jahre als Summe (S. 113, 32 K., Cramer II 133, 9) bis zum Ende des Pseudophilipp könnte man in der Tabelle allenfalls aus 1693 Abr.—1866 errechnen, da die Zeit der Autonomie nach der Absetzung des Perseus nicht ausdrücklich gezählt wird (die angeführten Regierungszeiten bis zum Ende des Perseus umfassen 158 Jahre, so auch χρονογρ. σύντ. 91, 5). Beachtenswert ist aber, daß die Summe der makedonischen Könige im ganzen bei Sam. An. 6, 9, Ser. reg. 151, 6 und beim Barb. 310, 24 auf 647 angegeben ist, und die Zahl der Tabelle 489 + 158 tatsächlich 647 ergibt, auch hier also eine Gewähr für die Intaktheit der Zahlen in dieser.

Von griechischen Herrschern bleiben die Syrerkönige (S. 124), bei denen bis auf den Schluß im allgemeinen Übereinstimmung herrscht. Bei 11. Antiochus Eupator sind die 6 Monate seiner 1½ Jahre betragenden Regierung voll gerechnet. 6. Seleukos Kallinikos wird in der Liste mit 21 angegeben, in der Tabelle mit 20 (A. H. Sam. An. 6, 10 Ser. reg. 153, 4); und die Zahl 21, obwohl auch im griechischen Text (Cramer, An. II 129, 2), im χρονογρ. σύντ. 91, 39, in den Exc. barb. (318, 11 Frick) und bei Synkellos (P. 284ᵇ [539, 12]), stimmt nicht zu der im voraufgehenden Exzerpt enthaltenen Behauptung (118, 19 K.), daß Seleukos von Ol. 133, 3—138, 2 geherrscht habe, wie das auch nach der Tabelle der Fall ist (2 + 16 — 2 = 20). Dann erhält Alexander (124, 21) 15 Jahre, nach dem voraufgehenden Bericht nur 5 (120, 8), in der Tabelle 10 (bzw. 9 Jahre 10 Monate), (A. H. Sam. An. Ser. reg. [hier 9 Jahre 9 Monate] Exc. barb., χρονογρ. σύντ. [illegible], Synk. P. 291ᵃ [551, 12]: ἔτη θ . . τινὲς δὲ ἔτη [illegible] φασὶν αὐτὸν βασιλεῦσαι, ἐν οἷς καὶ εὐσεβίος) und die Tabelle läßt seinen Nachfolger Demetrios mit Ol 160, 3 beginnen, wie der Bericht (120, 17) es verlangt: es ist also dem Alexander die Zeit der Kämpfe nach seinem Tode zugezählt. Nur bei Antiochus Grypus und Antiochus von Kyzikos stimmen die Zahlen gar nicht, weil die Tabelle das Durcheinander des Bruderkampfs der beiden Rivalen irgendwie sondern muß, während die Liste die Jahre des Grypus vor seiner Vertreibung und nach der Teilung der Herrschaft addiert und so 26 enthält (124, 17, 122, 29), die zu zerlegen sind in 11 + 15 (122, 13. 29 = Cramer, An. II 126, 27 127, 12). Die Tabelle führt den zweiten Teil, der mit der Herrschaft des Antiochus Kyzikenos zusammenfällt, gar nicht an und beziffert den ersten auf 12 Jahre (A. H. Sam. An. Ser. reg., ebenso χρονογρ. σύντ. 92, 9 Exc. barb.); man könnte das mit der Darlegung des Porphyriusexzerpts in Einklang bringen, wenn man annimmt, daß die Worte (Cramer 126, 29, Karst 122, 13): συναριθμεῖται ὁ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ Σελεύκου ἐνιαυτὸς τῆς ἀρχῆς εἰς τοῦτον mißverstanden sind und ein Jahr zugezählt ist. Für den Kyzikener meldet die Liste 17 Jahre, der vorhergehende Bericht (122, 32 K., Cramer II 127, 16) 18, was nicht paßt zu der Angabe Ol. 167, 1—171, 1; aber 18 hat auch die Tabelle (A. H. Sam. An. Ser. reg. [58 GE. korrupt aus 18] Exc. barb. 318, 25), 19 das χρονογρ. σύντ.

Schließlich die Latiner- und Römerliste! Sie ist geteilt in die Latinerkönige bis zu Romulus und der Gründung Roms und die sieben römischen Könige. Hier ist das Urteil erschwert durch die oben besprochene (S. 21) Tatsache, daß auch die beiden Vertreter der Tabelle in sich uneins sind und die Entscheidung, wer recht hat, nicht ohne weiteres zu treffen ist. Die Verschiedenheit zwischen Einleitung und Tabelle beginnt mit 3. Silvius 28 Jahre (139, 25 K.) gegen 29 (A. H., Sam. An. 6, 18, Ser. reg 149, 10, χρονογρ. σύντ. 89, 7, Synk. P. 177ᵃ [333, 24], Dion. Hal. I 71, 1 = Eus. 130, 25 K.) und das Diodorexzerpt 138, 12 K., wo 40 doch offenbar in 29 zu emendieren ist. Wird man hier ohne weiteres Verderbnis in der Liste der Einleitung annehmen, so verwickelt sich die Frage bei den anderen Abweichungen. 7. Aegyptus (Epitos) Silvius erhält allgemein 20 Jahre (Einlei-

tung 130, 2 K. A. Sam. An. Ser. reg. Diodor. 139, 23 und Dion. Hal. I 71, 1 = 130, 29 K., aber 24 bei H. (χρονογρ. συντ.). 4. Agrippa Silvius hat 35 Jahre in der Liste, nachträglich in 21 verändert, und 21 haben A. Sam. An. Ser. reg. Diodor. 38, 20, Dion. Hal. I 71, 2 = 131, 1 K., aber 20 bei H. (149 χρονογρ. συντ.). 14. Prokas Silvius dagegen bekommt überall 23 Jahre (Liste 140, 2, H. χρονογρ. συντ., Diodor. 139, 15, Dion. Hal. I 71, 4 = 131, 16 [wo fälschlich 28]), dagegen 21 bei A. Sam. An. Ser. reg. = Endlich 15. Amulius Silvius hat 42 Jahre in der Liste (ebenso Ser. reg. Dion. Hal. I 71, 4 = 131, 18 K.), 43 A. Sam. An. χρονογρ. συντ. (aber 1 v. 19), aber 44 H. wieder allein. Die Summe der Albanerkönige wird auf 22[illegible] Jahre seit Äneas, 23[illegible] seit Ilions Fall bestimmt (S. [illegible] 5, wo 448 neben 431 zweifellos in 428 zu ändern ist, da Äneas 3 Jahre nach Trojas Eroberung seine Herrschaft beginnen soll). Allein 428 kommt weder in der Liste noch in der Tabelle glatt heraus, sondern 427. 428 ergäbe wohl die Berechnung nach Dion. Hal., aber diese ist in der Liste nicht durchweg angewandt, da 5. Latinus Silvius mit Diodor nur 50 Jahre erhält, 426 Jahre bezeugt Sam. An. 6, 18, und das stimmt auch zu der Gesamtzahl der Ser. reg. (660 − 426 = 240 S. 150, 6). Auch hier ist zweifellos in der Summe der Regierungsjahre zwischen Einleitung und Tabelle Übereinstimmung vorhanden gewesen; die in sich fest gefügte Tabelle beweist das noch jetzt bei ihrer Verschiedenheit zwischen A. und H., die in der Zahl der Jahre harmonieren trotz der Abweichung im einzelnen. Das eine Jahr des Agrippa ist gegen das des Amulius zwischen beiden ausgeglichen, die zwei des Ägyptus gegen die des Procas. Allerdings das Problem hinsichtlich A. und H. bleibt, und ich kann es nicht lösen. Hat Hieronymus hier geändert? Aber weshalb dann? Oder liegt hier eine doppelte Fassung des Eusebius selber vor?

Ähnliche Schwierigkeiten verursacht die römische Königsliste (S. 140 K.). Übereinstimmung herrscht nur bei Romulus (38 Jahre), Numa (41) und Tarquinius (37). Dagegen Tullus Hostilius ist mit 32 im Etschmiadziner Codex 30 Jahren angesetzt, während die Tabelle 32 hat (A. H., Sam. An. [illegible], Ser. reg. 149, 33, χρονογρ. συντ. 89, 28, Exc. barb. 302, 20, Synk. P. 211 [39[illegible]]. Dion. Hal. I 75, 2 [aber das Exzerpt 141, 1 hat 33] u. s.): die Zahl 33 würde selbst zu der nach Dionys angegebenen Summe nicht passen (Dion. Hal. I 75, 1 = 140, 26 K., vgl. 140, 17. 142, 16). Bei Ankus Marcius und Servius Tullius ist beide Male ein Jahrzehnt zugefügt, die Liste zeigt 33 und 44, die Tabelle 23 (A. H., Sam. An. Ser. reg. χρονογρ. συντ. Exc. barb. Synk. P. 237[illegible] [449, 10]; Dion. Hal. I 75, 2 = 141, 5 hat 24) und 34 (A. H., Ser. reg., χρονογρ. συντ., bei Sam. An. fehlen die letzten beiden Herrscher; Synk., Dion. Hal., Exc. barb. u. a. haben 44). Daß die Zahl 33 der Liste bei Ankus M. falsch ist, folgt aus der sonstigen Überlieferung und der Tatsache, daß wir etwa ein Jahrzehnt zu viel erhalten durch die Einzelposten gegenüber der verlangten Summe. Bei Servius Tullius jedoch haben wir eine andere Rechnung, und das Zuviel hier wird bei Tarquinius Superbus ausgeglichen. Dieser erhält in der Liste (Synk. a. a. O. ebenso) nur 21 Jahre (25 Dion. Hal. I 75, 2 = 141, 10, Liv. I 60, 3) gegen 35 Jahre der Tabelle (A. H., Ser. reg., χρονογρ. συντ., auch Exc. barb. 302, 24). Als Gesamtzahl wird, wie eben gesagt, 244 errechnet. Daß das nicht zutrifft, hat schon Zohrab hervorgehoben: denn die Liste bietet 250 Jahre. 244 kommt in der Tat heraus, wenn man die von Dion. Hal. I 75 zugleich mit der Summe aufgezählten Posten addiert; aber daß wir nicht, ihm folgend, in der Liste der Einleitung für Numa 43, für Tarquinius Priscus 38 zu lesen haben, dafür spricht doch die Zustimmung der Tabelle gerade bei diesen

Man stoße nebenbei auf A. 26, 41 = 27, 43, und H. 27, 49, 23, 44. Exc. barb. und Synkellos haben (der übrigens ganz andere Namen und Jahre). Natürlich kann es ebensogut der Schreiber gewesen sein, der ihm das Gerüst herstellte. Wie Versehen selbst in guten Hss. vorkommen in dieser Hinsicht, hat Schöne trefflich S. 77f. gezeigt. Das gilt auch für Hieronymus' Originalmanuskript gegenüber Eusebius, als Beispiel.

beiden zu den Angaben der Liste. Auch die für Albaner- und Römerkönige in der Einleitung (140, 18) beigebrachte Gesamtzahl ist nur für Dionys v. H. richtig, wo 431 — 244 tatsächlich 675 Jahre ausmachen. In der Tabelle sind es vielmehr 660 (s. o. S. 34), wie die Ser. reg. (150, 9) richtig angibt, 240 für die römischen Könige (57, 6 des ΧΡΟΝΟΓΡ. ΣΥΝΤ. 80, 24). Die Tabelle hat aber auch den klaren Hinweis auf die nach anderer Überlieferung vorhandene Summe der Regierungsjahre der 7 Könige, weicht also ganz bewußt und mit offenem Zugeständnis davon ab: denn zum Jahre Abr. 1505 führt H. neben der für ihn richtigen Zahl 240 auch die anderen an: Romanorum reges VII a Romulo usque ad Tarquinium Superbum imperaverunt ann. CCXL sive ut quibusdam placet CCXLIIII: denn so, meine ich, ist statt des erhaltenen CCXLIII zu emendieren. A. hat die Bemerkung des Eusebius zu dieser Stelle wohl verkürzt, wie H. sie erweitert hat, so daß in A. die Zahl fortgefallen ist. 244 ist auch die Zahl Kastors gewesen (142, 28 K.). Nach GELZERS Darlegung (Afr. II 86) zeigte sich wieder die Redlichkeit des Eusebius, welcher die Posten Diodors nicht antastet, obgleich sie mit seiner Summe nicht stimmen. Ich möchte das eher Nachlässigkeit nennen, die sich nicht müht, Harmonie herzustellen, wie sie sich gleich darauf wieder verrät, wenn Kastor als Eideshelfer für die 460 Jahre von der Vertreibung der Könige bis zur Regierung Cäsars (A. 123, 1) angeführt wird (S. 142, 14ff. K.), obwohl dieser seine 460 Jahre ganz deutlich bis zum Konsulat des M. Valerius Messalla und M. Pupius Piso und dem Archontat des Theophem, d. i. 51, berechnet (142, 31ff.). Es ist dasselbe Verfahren, das wir bei der 1. Olympiade und dem Zeugnis des Afrikanus (s. o. S. 15) beobachtet haben. Danach darf es auch nicht wundernehmen, daß die Tabelle nachher auch in dem Ansatz der Vertreibung der Könige nicht zu der Einleitung stimmt: wird sie hier nach vollendeter 67. Olympiade behauptet (S. 142, 12 K.), so schließt sich Eusebius dort offenbar einer anderen Quelle an, welche das Ende der Königsherrschaft in Ol. 66 setzte. Die Möglichkeit, daß die Einleitung verkürzt ist und die Abweichungen, die uns jetzt auffallen, irgendwie erläutert waren, könnte auch hier erwogen werden: aber der vorhandene Wortlaut ist einer solchen Vermutung an dieser Stelle nicht günstig. Man kann deshalb die Meinung von GELZER (I 227) nicht von der Hand weisen, daß Eusebius im Kanon nicht immer die Königslisten der Einleitung zu Rate gezogen hat, sondern sich durch den ihm vorliegenden Gewährsmann hat leiten lassen, abzugehen, hier in der Angabe der 240 Jahre ja so, daß er die Leser selber darauf hinwies[1].

Bei diesen zuletzt besprochenen Herrscherreihen bleiben also Mißheiligkeiten und ungelöste Rätsel, und hier kann man zugeben, daß die Liste der Einleitung nicht restlos mit der Tabelle übereinstimmt: sonst kann höchstens von kleinen Unstimmigkeiten gesprochen werden, oder es handelt sich um deutliche Zahlenverderbnis, wie sie im Griechischen, noch mehr aber, wie es scheint, im Armenischen (oder Syrischen?) außerordentlich leicht

[1] Falls nicht die kapitolinische Zählung vorliegt (s. MOMMSEN, Röm. Chronologie S. 144; O. LEUZE, Röm. Jahrzählung, Tübg. 1909, S. 248 f.), was unwahrscheinlich ist gegenüber der in der Einleitung gegebenen Zahl 244.

[2] Zu diesem Zeugnis, daß Kastor die Gründung Roms 9: 4 + 244 = 765 ansetzte, paßt sich trefflich die Angabe des Lydus de mag. I 4, 2, daß nach Afrikanus und Kastor 417 Jahre seit Äneas' Ankunft in Italien bis zur Gründung Roms vergangen seien, womit man auf 1182 kommen würde. Ich sehe keinen Anlaß, diese Bestätigung durch Lydus einfach auszuschalten. In den vorangehenden Worten ΕΝ ΑΝΤΩ Θ ΚΑΓ Α ΚΑ Γ ΚΑΤΑ ΚΑΤΩΝΑ muß es an erster Stelle offenbar Β heißen, wie Dion. Hal. I 74, 2 = CRAMER, An. II 103, 3 = Synk. 194, 13 (3, 6) hat. MOMMSEN, Röm. Chronologie S. 130, Anm. 241 beseitigt Kastors Angabe, indem er die Zahl 460 als interpoliert erklärt.

[3] Eine Bemerkung wie die von KARST S. 205, 249: "Auf die Nichtübereinstimmung dieser Rechnung mit den Einzelregierungsdaten der Tabelle macht schon Z. aufmerksam." D. h. bei den Differenzen, die den letzteren hegen, verstehe ich einfach nicht.

eintreten konnte. Aus diesen Verschiedenheiten, die übrigbleiben nach Abzug solcher Entstellungen und die gewiß nicht sehr zahlreich sind, folgt aber nicht, daß die Tabelle in großem Umfang interpoliert ist oder daß Eusebius sie nicht hat abfassen können, sondern daß ihm moderne philologische Akribie noch abging und daß er über der Schwierigkeit, die Königsreihen parallel nebeneinander herlaufend darzustellen, doch bisweilen gestrauchelt ist. Jedenfalls scheint es mir nicht richtig, nach einer Zeit der Mißachtung der chronologischen Arbeit des Kirchenvaters jetzt die ins Gegenteil umgeschlagene Stimmung, eine grenzenlose Verherrlichung, zur Grundlage seiner Beurteilung zu machen und danach die Tatsachen durch Kombinationen zu beseitigen, medio tutissimus ibis, die nüchtern abwägende Beurteilung von J. Freudenthal[1] besteht auch heute noch völlig zu Recht.

Aber zu den Königslisten kommen die Bischofsreihen, welche die stärksten Beweise[2] gegen die Echtheit des von Hieronymus übersetzten Werkes liefern sollen. In der Kirchengeschichte soll man die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt des Forschers darin erkennen, daß der Verfasser zum Teil bei jedem Bischof Dauer der Amtsführung und Kaiserjahr des Antritts notiert, zum Teil die letzte Angabe fortließ, auch darin, daß er Jahre für die Amtsdauer anführte, die sich mit den Kaiserjahren des Amtsantritts nicht vereinigen lassen, weil wir darin Überlieferung zu sehen hätten. Im Kanon des Hieronymus waren solche Mißverhältnisse natürlich nicht möglich. Aber scheint es nicht natürlicher, die Sorgfalt des Forschers darin zu erblicken, daß er das Unvereinbare und Verwirrte entwirrt, als daß er es gedankenlos ohne ein Wort der Kritik nebeneinanderstellt? Und muß man in dem Wechsel hinsichtlich der chronologischen Fixierung und der Fortlassung der Kaiserjahre wirklich immer eine philologische Genauigkeit und nicht vielmehr auch einen einfachen Zufall[3] oder den unüberlegt und achtlos vollzogenen nahen Anschluß des Verfassers an seine Quelle finden? Doch um ein Urteil zu gewinnen, müssen wir die Liste der Chronik nach H(ieronymus) und Armenien einerseits und der Kirchengeschichte andererseits zusammenstellen, um die etwaigen Verschiedenheiten zu prüfen: die Angaben der syrischen Epitome unter dem Namen des Dionys. Telm. (ed. Siegfried et Gelzer Lips. 1884) füge ich H. bei; daß sie nicht aus der lateinischen, sondern aus der griechischen Chronik stammen, ist selbstverständlich[4].

Hellenist. Studien, Breslau 1875, I S. 3ff., wo auch ein Überblick über die Geschichte der Auffassung des großen Kirchenschriftstellers bis zu der damaligen Zeit gegeben ist.

[2] Ed. Schwartz, P.-W. R.-E. VI 1382, 23ff. Für die folgenden Fragen hat J. B. Lightfoot, The apostolic fathers I, S. Clement of Rome, London 1890, S. 206ff., das Beste geschrieben, was überhaupt vorgebracht ist, aber trotz dem berechtigten Lobe von A. Harnack, Gesch. d. altchristl. Litt. II 1, S. 112, nicht immer die gebührende Beachtung gefunden.

[3] Siehe Harnack a. a. O. S. 133. [4] Siehe Lightfoot I S. 223, 239, A. Harnack, a. a. O. II 1, S. 114.

(Selbst die A. [illegible] S. [illegible]

3 Vorher, so sieht man, das XI statt VIII zu lesen, wo [illegible] statt [illegible], falls nicht die Verderbnis erst in der lateinischen Überlieferung eingetreten ist. Denn daß Xystus in der Chronik ausgefallen sei (P.-W. VI 1383, 5) infolge der Gleichtätigkeit, welche das Einreihen der Bischofsliste in die Kaiser- und Olympiadenjahre verursacht habe, ist ein Irrtum. Wenn die Notiz auch in den besten Hss. fehlt, so ist sie doch selbst in der Hieronymusüberlieferung nicht ganz verlorengegangen, und das Vorhandensein in A. spricht deutlich für ihre einstige Existenz in der griechischen Chronik. Daß zu einem Hinauswerfen des Xystus, etwa weil der Raum nicht ausreichte, auch gar kein Grund vorlag, lehrt ein Blick auf die obige Tabelle. Damit fallen die Folgerungen, die an diesen besonders krassen Fall geknüpft sind, natürlich hin.

[7] Irrtum in A. [8] Da auch das ΧΡΟΝΟΓΡΑΦ. CÝNTOM hat: [illegible], so lag offenbar schon Verderbnis der griechischen Chroniküberlieferung des [illegible] in H zugrunde ([illegible]). [10] Die Notiz fehlt in den guten Hss. GE. ganz.

Zunächst die auf Petrus folgenden römischen Bischöfe.

	H			Dion. Telm.		A				Euseb. hist. eccl.
	J. Abr.	Kaiserjahr d. Antritts	Amtsdauer	J. Abr.	Dauer	J. Abr.	Kaiserjahr	Amtsdauer	Kaiserjahr d. Antritts	Amtsdauer	
Linus	2084	Nero 14	11 J.[1]	2090	12	2082	Nero 12	14 J.[2]	–	12 J.	III 13
Anencletus	2096	*Tit. 2*	*12 J.*	—	—	2095	Tit. 1	8 J.[3]	*Tit. 2*	*12 J.*	III 13. 15
Clemens	2108	*Dom. 12*	*9 J.*	2100	—	2103	Dom. 7	*9 J.*	*Dom. 12*	*9 J.*	III 15. 34
Euaristus	2115	Trai. 2	9 J.[4]	—	—	2110	Dom. 14	*8 J.*	Trai. 3	*8 J.*	III 34: IV 1
Alexander	2125	*Trai. 12*	*10 J.*	2124	*10*	2119	Trai. 6	*10 J.*	*Trai. 12*	*10 J.*	IV 1. 4
Xystus	2135	*Hadr. 3*	*10 J.*	2138	8	2128	Trai. 15	11 J.[5]	*Hadr. 3*	*10 J.*	IV 4. 5. 5
Telesforus	2144	*Hadr. 12*	*11 J.*	2144	20	2140	Hadr. 8	*11 J.*	*Hadr. 12*	*11 J.*	IV 5. 5. 10
Hyginus	2154	*Anton. 1*	*4 J.*	2153	*4*	2151	Hadr. 10	*4 J.*	*Anton. 1*	*4 J.*	IV 10. 11. 6
Pius	2158	Anton. 5	*15 J.*	—	*15*	2154	Anton. 1	*15 J.*[6]	—[7]	*15 J.*	IV 11. 6. 7
Anicetus	2173	Anton. 20	*11 J.*	2172	*11*	2168	Anton. 15	*11 J.*	—	*11 J.*	IV 11. 7. 10
Soter	2185	M. Aurel. 9[8]	*8 J.*	2183	8	2180	M. Aurel. 4	*8 J.*	M. Aurel. 8	*8 J.*	IV 19: V 1
Eleutherus	2193	*M. Aurel. 17*	*15 J.*	2192	*15*	2189	M. Aurel. 13	*15 J.*	*M. Aurel. 17*	13 J.[9]	V 1. 22
Victor	2209	Pertinax	*10 J.*	2203[10]	—	2202	Commod. 7	12 J.[10]	Commod. 10	*10 J.*	V 22. 28. 7
Zephyrinus	2217	*Sever. 9*	—[11]	2215	—	2216	Sever. 7	12 J.[12]	*Sever. 9*	18 J.	V 28. 7: VI 21. 1
Callistus	2236	Elagab. 2	5 J.	2234		2229	Caracall. 2	6 J.[12]	Elagab. 1	5 J.	VI 21. 1
Urbanus	2241	*Alexand. 3*	*9 J.*	2240	*9 J.*	2237	Elagab. 2	—	— (*Alexand.*)	8 J.	VI 21. 1. 23. 3
Pontianus	2250	*Alexand. 12*	*5 J.*	2246	*5*	2247	Alexand. 8	9 J.[13]	— (*Alexand.*)	9 J.	VI 23. 3: 29. 1
Anteros	2255	*Gord. 1*	*1 M.*	2255	*1 M.*	2256	*Gord. 1*[14]	*1 M.*	(*Gord.*)	*1 M*	VI 29. 1
Fabianus	2255	*Gord. 1*	*13 J.*	2255	12	2256	*Gord. 1*	*13 J.*	— (*Gord.*)	—	VI 29. 1. 39. 1
Cornelius	2268	Gall. 1[15]	*2 J.*	2269	2	2264	Philipp. 3	*3 J.*	— (Decius)	ΑΜΙ ΤΑΤΡΑ	VI 39. 1: VII 2
Lucius	2270	*Gall. 2*	*8 M.*	—	*8 M.*	2268	Philipp. 7	2 M.	(*Gall.*)	*8 M.*	VII 2
Stefanus	2270	*Gall. 2*	*3 J.*	—	*3*	2268	Philipp. 7	*2 J.*	– (Gall.)	*2 J.*	VII 2. 5. 3
Xystus	2273	Valerian. 3	8 J.[16]	—	—	2271	Gall. 2	*11 J.*	– (Gall.)	*11 J.*	VII 5. 3. 27. 1
Dionysius	2282	*Gallien. 12*	*9 J.*	2280	—	2280	Gallien. 9	12 J.[17]	— (*Gallien.*)	*9 J.*	VII 27. 1. 30. 23
Felix	2294	Prob. 1	*5 J.*	2292	5	2289	Aurelian. 1	19 J.[17]	— (vor Dioclet.)	*5 J.*	VII 30. 23. 32. 1
Eutychianus	2298	Prob. 5	8 M.[18]	2298	8 M.	2296	Prob. 2	8 M.	zur Zeit der Entstehung des Manichaeismus	10 M.	VII 32. 1
Gaius	2298	Prob. 5	*15 J.*	2298	*15 J.*	2296	Prob. 2	*15 J.*		*15 J*	VII 32. 1
Marcellinus	2313	Diocletian. 12	—	2313	—	2313	Diocletian. 10	10 J.[19]		-	VII 32. 1

[1] Verb. XI in XII: B und das ΧΡΟΝΟΓΡΑΦΕΙΟΝ ΣΥΝΤΟΜΟΝ. [2] 14 verderbt. [3] 8 verderbt: der Name ist durch Wiederholung des Linus entstellt. Über die Verschiebungen in A. handle ich später: möglich, daß bei Anencl. die Verderbnis der Zahl vorher eingewirkt hat. [4] Offenbar zu hoch gerückt. VIIII in VIII zu emendieren. [5] 11 verderbt.

[6] Die Konfusion in A. zeigt sich deutlich darin, daß Pius' Amtsantritt 2154 gesetzt ist, aber hinter 2155 eine Notiz aus der Amtsführung seines Vorgängers Hyginus folgt, sowie Linus' Amtsantritt vor Petrus' Tod gesetzt ist in A. (S. 216: vgl. LIGHTFOOT S. 230), was diejenigen nicht berücksichtigt haben, die in A. eine eigene Papstliste finden.

[7] Das Fehlen der Kaiserjahre hier ist erklärt von HARNACK, a. a. O. II 1, S. 122. [8] Die Notiz steht über dem Jahre unterhalb der Olympiadenbezeichnung (2371): aber zu bedeuten hat das schwerlich etwas.

[9] Von Commodus 10 bis Severus 9 sind mehr als 10 Jahre: da die Zehnzahl bei Victor aber durch H geschützt ist, so muß die voraufgehende Amtsdauer mit 13 falsch angegeben sein, obwohl in sich die Angabe M. Aurel. 17 bis Commodus 10 geschlossen scheinen könnte. Wahrscheinlich ist die Vermutung von HARNACK: Victor ist der 13. der Reihe nach: daher stammt die falsche Zahl 13 (a. a. O. S. 135).

[10] Offenbar 12 statt 10. [11] Die Zahl ist durch Versehen des Hieronymus oder der Abschreiber am Ende fortgefallen. [12] Verderbt. [13] Zahl verderbt. [14] Da A. von der Regierung des Severus ab immer ein Jahr voraus ist (s. 221), so ist in Wahrheit trotz der abweichenden Jahreszahl hier wieder die Übereinstimmung zwischen H und A hergestellt, allerdings um von A. sofort aufs neue in sinnloser Weise aufgegeben zu werden. [15] Die Notiz steht allerdings von CCLVIII Ol. und Gallus I. aber nach Angabe der Thronbesteigung des Gallus: hier wie bei Stefanus liegt die Möglichkeit einer leichten Veränderung von H in III und III in II vor, das ΧΡΟΝΟΓΡΑΦΕΙΟΝ ΣΥΝΤΟΜΟΝ hat ebenfalls Cornelius β', Stefanus β', doch s. HARNACK, a. a. O. S. 137.

[16] Die Zahl VIII scheint verderbt, zumal sie zum Intervall nicht stimmt, ebensowenig wie die Angabe bei Dionysius, wo 9 Jahre Amtsdauer auf 12 wirkliche Jahre gerechnet sind; addiert man die überschüssigen

(Fortsetzung der Anmerkung siehe S. 38.)

Wer die Übersicht vergleicht, wird sich dem schweren Verdikt von Ed. Schwartz gegen die Chronik kaum anschließen, sondern eingestehen müssen, daß H. und die Liste der hist. eccl. bis auf Kleinigkeiten völlig übereinstimmen. Ob Urbanus 9 und Pontianus 5 Jahre zuzuschreiben sind oder ob Urbanus 8 und Pontianus 9, das war vielleicht schwer zu entscheiden und konnte zu verschiedenen Zeiten verschieden beurteilt werden, je nachdem man die überschüssigen Monate verteilte[1]. Daß in dem Fehlen der Amtsdauer bei Fabian keine besondere Feinheit liegt[2], welche der Chronograph durch seine plumpe Fixierung zunichte gemacht hätte, ist klar, da der Tod des Bischofs an die decianische Verfolgung geknüpft ist, also genau bestimmt ist. Auch der fehlerhafte Widerspruch in den Angaben bei Victor und Zephyrinus ist kein Festhalten einer Überlieferung, sondern ein Irrtum[3]. Das allerdings ist richtig, daß für die ersten Jahrhunderte Eusebius offenbar eine bestimmte Quelle vorlag, die anders verfuhr als er dann in seiner Kirchengeschichte getan, daß bei Callistus zum letzten Mal der Amtsantritt durch ein Kaiserjahr festgelegt wird, und daß wir damit in die Zeit kommen, mit der Afrikanus und Hippolytus ihre Chronik schlossen, ist sicher kein Zufall[4]. Trotzdem mußte Eusebius auch die letzten Bischöfe, für welche ihm eine derartig genaue Angabe des Amtsantritts nicht zur Verfügung stand, in seine Chronik irgendwo einreihen, entsprechend den allgemeinen Angaben über die gleichzeitigen Herrscher und den speziellen über die Amtsdauer jedes Bischofs. Der Überblick zeigt aber auch schon, sobald man nicht starr auf die falschen Jahreszahlen in A. sieht, daß die Annahme einer doppelten römischen Bischofsliste in A. und H. unberechtigt ist, wie sie von R. A. Lipsius und A. v. Gutschmid vertreten ist und bei A. Schöne und seinem Schüler Alfr. Sundermeier nachgewirkt hat[5]. Daß die verkehrte und von H.

[1] Hers[illegible] a. a. O. 13[illegible] [illegible] Lipsiens S. 138, Anm. 5. [illegible] Hers[illegible] a. a. O. S. 127 sieht mit [illegible] darin den Nachweis, daß [illegible] die Liste des Afrikanus vor uns haben.

[illegible] R. A. Lipsius, Chronologie der römisch. Bischöfe, Kiel 1869, S. 6; A. v. Gutschmid, Kl. Schriften II 515, [illegible] nach A. Hers[illegible] Z. f. d. Ignatius, Lpzg. 1878, S. 22; A. Schöne, Weltchronik d. Eus., S. 258, 271; Alfr. Sundermeier, De Quintiani chronographia, Kiel 1896, S. 60ff. Das χρονογραφεῖον ὀνόματων (Schöne, Eus. I 68), das sich [illegible] als Auszug aus Eusebios zu erkennen gibt, stimmt zu der eusebianischen Liste bis auf folgende Abweichungen: Evaristus 12 (ϛ statt ιβ), Alexander 13 (ιγ statt η), Hygin 14 (ιδ statt ιγ), Eleutherios 13 (ιγ statt ιϵ), Zephyrinus 10 (ιθ statt ιϵ), Kallistus 8 (η statt ϵ), Urbanus 7 (ιζ statt η oder θ), Pontianus 7 (ιζ statt ϵ oder θ), Fabianus [illegible] (statt [illegible]), Lucius 8 Jahre (statt Monate). Die Verschiedenheit beruht dreimal auf Zusatz oder Fortlassung eines Buchstabens, sonst auf Buchstabenvertauschung, veranlaßt durch andere Einflüsse, wie bei Eleutherios, der [illegible] in der Reihe der Päpste erscheint und fälschlich diese Amtsdauer erhalten hat, oder Kallistus, [illegible] dem offenbar [illegible] ϵ ϵπι ΑΝΤΩΝΙΝΟΥ zu ϵτ. η' ϵ' ϵπι geworden ist; falsche Wiederholung liegt [illegible] Urbanus und Pontianus vor. Auch diese Liste bietet ein Beispiel für die geringe Gewähr der Überlieferung [illegible] Zahlen. Noch noch aber der sogenannte liberianische Katalog (Mommsen, Chron. min. I 73), [illegible] des Chronographen [illegible] I 354 ist von der des Eusebius nicht ganz so fern, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Abgesehen von dem Einschub eines Bischofs infolge einer Dublette (Clemens und Anacletus [vgl. Lipsius, S. 61]) und der Auslassung des Anicetus stimmen die Namen und ihre Reihenfolge. Die Zahlen und Zeitangaben allerdings weichen stark ab. Aber daß die Liste nicht tadellos ist, zeigt die Verwirrung bei Hygin, der jetzt 150—[illegible] gesetzt scheint, obwohl sein Nachfolger Pius 146—61 angesetzt ist, [illegible] Lucius, der 255 angeführt wird, während sein Nachfolger die Jahre 253—55 erhält. Auch [illegible] die Zahlen der Amtsdauer nicht mit den Jahren bei Alexander, Hygin, Pius, Stefanus, Dionysius. [illegible] zur Schau getragenen Genauigkeit in den Angaben durch Anführung der Jahre, Monate und Tage [illegible] Amtsantritts [illegible] Bezeichnung der Jahre durch die Konsuln ist das um so seltsamer; Mommsen, p. 73 urteilt [illegible] Kon[illegible] [illegible] neque [illegible] interculi pars nominum seriem ipsa perturbet et temporum determin[illegible] [illegible] possunt confusa, und Lightfoot schreibt die Abweichungen in Namen und Amtsdauer von der erschienischen Liste bis zu Pontianus nicht dem ersten Verfasser, den er in Hippolytus sieht, sondern der mangelhaften Überlieferung (a. a. O. S. 270ff.) zu. So kommt er zu dem Schluß: S. 325 [illegible] has seen that the earliest Eastern and Western lists, though at first sight diverging in many respects, [illegible] be traced back to one and the same not only in the order of the names, but [illegible] in the terms of years assigned to the several episcopates. Und trotz der Verschiedenheiten trifft diese Liste mit der des Eusebius jedenfalls mindestens viermal ziemlich genau zusammen, bei dem Amtsantritt Alexanders, Hygins, Cornelius' und Marcellinus'. Die ohne Jahre gegebene Liste bei Augustin ep. LIII (153, 12 Goldb.) stellt Clemens und Anakletus, Anicetus und Pius um, setzt Alexander hinter Soter und läßt Eleutherus aus, außer Abweichungen, die sich durch Versehen erklären lassen.

und der hist. eccl. abweichende Fixierung in A. ihre Erklärung durch die Einrichtung der Originalform der Chroniktabellen findet, werden wir später erkennen.

Die zweite genau mit Amtsdauer versehene Liste ist die der alexandrinischen Bischöfe; ich gebe in gleicher Weise wie bei den römischen die Übersicht.

	H.			Differenz		A.					Eusebius hist. eccl.
	J. Abr.	Kaiserjahr d. Autors	Amtsdauer			J. Abr.	Kaiserjahr d. Autors	Amtsdauer	Kaiserjahr d. Autors	Amtsdauer	
Annianus	2078	*Ner. 8*	*22 J.*	2078	—	2077	Ner. 7	26 J.[4]	*Ner. 8*	*22 J.*	II 24, 7; III 12
Abilius	2100	*Dom. 1*	*13 J.*	2100	12	2096	Dom. 3	13 J.	*Dom. 1*	*13 J.*	III 14, 21
Cerdo	*2113*	Nerva	*11 J.*	*2113*	*11*	*2113*	Nerva	*11 J.*	Trai. 1	—	III 21; IV 1
Primus	2122	Trai. 9	*12 J.*	2126	*12*	2124	Trai. 11	*12 J.*	Trai. 12	*12 J.*	IV 1, 4
Justus	2135	*Hadr. 1*	*11 J.*	Hadr. 2	*11*	2136	Hadr. 4	*11 J.*	*Hadr. 1*	*11 J.*	IV 4; 5, 5
Eumenes	2146	*Hadr. 11*	*13 J.*	2144 5	*13*	2147	Hadr. 15	*13 J.*	*Hadr. 13 1*	*13 J.*	IV 5, 5; 11, 6
Marcus	2159	Anton. 6	*10 J.*	2157	*10*	—	—	—	—	*10 J.*	IV 11, 6
Celadion	*2169*	Anton. 16	*14 J.*	*2169*	*14*	2170	Anton. 17	*14 J.*		*14 J.*	IV 11, 6; 19
Agrippinus	2182	M. Aurel. 6	*12 J.*	2183	*12*	2185	M. Aurel. 9	9 J.[6]	M. Aurel. 8	*12 J.*	IV 19; V 9
Julianus	*2195*	M. Aurel. 19	*10 J.*	*2195*	*10*	2197	Commod. 2	*10 J.*	Commod. 1	*10 J.*	V 9, 22
Demetrius	2205	*Commod. 10*	*43 J.*	2205	*43*	2207	Commod. 12[7]	*43 J.*	*Commod. 10*	*43 J.*	V 22; VI 20
Heraclas	2247	Alexand. 6	*16 J.*	2247	19	2250	Alexand. 11	*16 J.*	Alexand. 10	*16 J.*	VI 26, 35
Dionysius	2265	Philipp. 5	*17 J.*	2264	*17*	2265	Philipp. 4	—	Philipp. 3	*17 J.*	VI 35; VII 28, 3
Maximus	2281	Gallien. 12	*18 J.*	2281	9	2282	Gallien. 11	*18 J.*	Gallien. 12	*18 J.*	VII 28, 3; 32, 30
Theonas	2299	Probus 6	*19 J.*	2298	*19*	2302	Carus 1	*19 J.*		*19 J.*	VIII 32, 30. 31
Petrus	2320	Dioclet. 16	—	2316	—	fehlt in der Überlieferung			—	12 J.	VIII 32, 31
Achillas	2328	o. J. d. Verfolgg.			—				o. J. d. Verfolgg.		VIII 32, 31

Auch hier wird, wer unvoreingenommen die obige Tabelle betrachtet, die Übereinstimmung gewahrt finden, sobald er sich eine richtige Vorstellung von der Chronik und ihren Notizen verschafft hat. Denn daß in dieser, selbst wo der Verfasser Tatsachen auf ein bestimmtes Jahr festlegen wollte, was er sicherlich nicht immer getan hat, in der Überlieferung durch die Abschreiber Verschiebungen vorkamen, daß Hieronymus' und des Armeniers (beziehungsweise des ihm voraufliegenden Syrers) Vorlage durchaus nicht die vollkommensten Exemplare zu sein brauchten und daß innerhalb ihrer Überlieferung bei der veränderten Sprache und, wie wir sehen werden, veränderten Form aufs neue Verschiebungen eintreten konnten, daß endlich sich die Schreiber nicht halb so viel Mühe gegeben haben, eine Notiz gerade zu einem bestimmten Jahre anzubringen wie der heutige Herausgeber, um herauszubekommen, zu welchem Jahre sie die Notiz gemeint haben mögen, das alles muß man sich vor Augen halten, ehe man ein Urteil fällt. Darum beweisen die Verschiedenheiten der Kaiserjahre gar nichts: man sieht auch, wie selbst trotz einigen

[1] SENDERMEIER, a. a. O. S. 4 ff. stellt ebenso A. und H. zusammen. [2] Zahl verderbt. Das zufällige Fehlen der Amtsdauerzahl bedeutet natürlich nichts. Für das Aufrücken der Notiz um 1 Jahr in A. und H. wird sich uns später die Erklärung bieten. [3] Deutliche Verschiebung nach oben. [4] Das gleiche Vorrücken, wie die 14 Jahre Keladions beweisen und die nach folgende etwas zu große Zeitspanne, wobei auch noch Julian um 1 Jahr verschoben sein kann. [5] Der Schreiber vertauschte die beiden Zahlen und schrieb: 12. Agrippinus 9 Jahre statt: 9. Agr. 12 J.; s. HARNACK, Zeit des Ignatius S. 35. [6] Über diese mit Umstellungen in A. zusammenhangende Verschiedenheit s. später. [7] Deutliche Verschiebung nach unten, wie die Differenz 2281 — 2205 zeigt.

[8] Daß die Angabe nach unten verschoben ist, erhellt ohne weiteres daraus, daß 2209 — 2320 nicht 19 Jahre sind, erklärt sich im übrigen bei H. daraus, daß auf der betreffenden Seite (227 Hi.) die Bemerkungen a, b, e, f, g, wie das Fehlen derselben in A. und z. T. die Übereinstimmung mit Euthop zeigt, von H. selber eingeschaltet sind. Man kann also aus dieser Verschiedenheit zwischen H. und Eus. h. eccl. nicht etwa ein besonders gewichtiges Argument konstruieren dafür, daß die Chroniktabelle des Eusebius ganz anders lautete wie seine Kirchengeschichte, also interpoliert war.

Verschiebungen die Kirchengeschichte und Hieronymus immer wieder zur Übereinstimmung zurückkehren.

Es bleiben die Antiochener und die Jerusalemer Bischofsliste, bei denen in der Chronik Jahre der Amtsdauer nicht angeführt sind, genau wie Eusebius in der Kirchengeschichte sie fortgelassen hat. Kann man einen engeren Zusammenhang wünschen? Die Liste von Antiochia lautet

	H.		A		Dion. Telm.	Euseb.	hist. eccl.
	J. A.	Kaiserjahr d. Antritts	J. Abr.	Kaiserjahr d. Antritts			
Euodius	2066	Claud. 4	2058	Claud. 2		-	III 22
Ignatius	2086	Oth. Vitell.	2085	Vesp. 1	—	—	III 22
Heron	2124	*Traian.* 11	—	—	nach 2120	*Traian.*	III 36, 3. 15
Cornelius	2142	Hadrian. 12	2144	Hadr. 12	2144	unter *M. Aurel.* zusammengestellt	IV 20
Eros	2158	Anton. 5	2158	Anton. 5	2157		
Theophilus	2185	*M. Aurel.* 9	2185	*M. Aurel.* 9	2183		
	verbunden mit Soter Röm.					*verbunden mit Soter Röm.*	
Maximinus	2193	*M. Aurel.* 17	2193	*M. Aurel.* 17	2192	*M. Aurel.*	IV 24
Serapio	2206	*Commod.* 11	2206	*Commod.* 11	2203	*Commod.*	V 22
	hinter Demetrius Alex.					*verbunden mit Demetrius Alex.*	
Asclepiades	2227	*Caracall.* 1	2228	*Caracall.* 1	2224	*Caracall.*	VI 11, 4
	verbunden mit Alexander Jerusal.					*verbunden mit Alexander Jerusal.*	
Eleutus	2234	Macrin.	2234	Antonin. 7	2234	Alexander	VI 21, 2
Zebennus	2245	*Alexand.* 7	2245	*Alexand.* 6	2240	*Alexander*	VI 23, 3
Babylas	2268	*Decius* *verbunden mit Alexander Jer.*			-	*Decius* *verbunden mit Alexander Jer.*	VI 29, 4
Fabius	2268	*Decius* *verbunden mit Mazaban. Jer.*	2270	Gallus 1	—	*Decius* *verbunden mit Mazaban. Jer.*	VI 39, 4
Demetrianus	2269	Gallus 1	2272	Gallien. 1	2270	nach Decius	VI 46, 4
Paulus Sam.	2277	*Gallien.* 7	2278	*Gallien.* 7	2276	*Gallien.*	VII 27, 1
Domnus	2284	Gallien. 14	2285	Gallien. 12	2284	vor Aurelian.	VII 30, 18
Timaeus	2288	Aurelian. 1		-	2287	zur Zeit der Entstehung des Manichäismus	VII 32, 2
Cyrillus	2297	Probus 4			2298	ὁ καθ' ἡμᾶς	VII 32, 2
Tyrannus	2319	*Diocl.* 18		-	2316	*Diocletian* z. Z. d. Verfolg.	VII 32, 5

Hier war die Einfügung an eine bestimmte Stelle selbstverständlich etwas willkürlich, da weder Amtsanfang noch -schluß im allgemeinen bezeichnet war und bezeichnet werden sollte, abgesehen vom Tode des Babylas und Amtsantritt des Fabius. Die Bischöfe mußten also ungefähr in die Zeit ihres Wirkens gestellt werden, wie in den früheren Teilen der Chronik die Schriftsteller der alten Zeit. Die Angaben harmonieren aber mit denen der Kirchengeschichte und halten sich fern von der genauen Bezifferung der Amtsdauer, wie sie das χρονογραφεῖον σύντομον dann konstruiert hat. Für das Maß wissenschaftlichen Sinnes des Eusebius ist es bezeichnend, daß er auch bei den Bischöfen seiner Zeit eine genaue

Auch das χρονογραφεῖον σύντομον steht völlig in Einklang mit den übrigen Angaben der Amtsdauer, nur daß es Petrus 11 Jahre gibt, nicht 12 wie die hist. eccl. Daß hier zwischen Kerdon und Primus Alexander eingeschoben ist, beruht offenbar auf einem Versehen, durch das der zwischen jenen in der Chronik stehende römische Bischof gleichen Namens hier aufgenommen ist: bei den Römern steht er allerdings auch, dort fälschlich mit 13, hier ebenso ungenau gegenüber den andern Angaben mit 11 Jahren; so ist in A. (S. 222 K.) Agrippinus in die Römerkirche versetzt aus der alexandrinischen.

A. verkürzt hier und entstellt, wenn nicht der Tod des Babylas erwähnt wird, sondern mit der stereotypen Formel zum Jahre 2270 gesagt wird. Der Antiochener Kirche ward als 12. Episkopus gesetzt Bibias nach Sebastian 13 Phabianos

Fixierung nicht für nötig erachtet, sondern sich bei Cyrillus mit dem Zusatz Ὁ ΚΑΘ' ἡμᾶς begnügt.

Die Jerusalemer Liste ist nicht im einzelnen auf die Chronik verteilt, sondern der Verfasser hat sich begnügt, im allgemeinen Gruppen zusammenzustellen, ganz entsprechend dem Verfahren des Verfassers der Kirchengeschichte. Wir haben hist. eccl. IV 5, 3 die ersten 15 Bischöfe, Jacobus bis Judas, nachdem Jacobus' Amtsführung und Tod vorher II 23 erwähnt und geschildert ist (nach der Entsendung des Albinus, vor dem 8. Jahre Neros). Bei H. und A. steht die Nachricht über Jacobus im 7. Jahr Neros unmittelbar hinter derjenigen von der Entsendung des Albinus an Stelle des Festus (Amtsantritt des Jacobus Tiberius J. 190). Auch Simons, des zweiten Bischofs, Tod und der Amtsantritt seines Nachfolgers Justus wird noch einzeln gegeben in der Chronik (A. H.) zum 10. Jahre Trajans, wie Eusebius h. e. III 32, 1 den Märtyrertod Symeons bei der Trajanischen Christenverfolgung erzählt. Dann aber hat auch die Tabelle auf Einzelanführung verzichtet und die übrigen 15 Namen so verteilt, daß sie 4—9 zu Ol. 222 setzt (Dion. Telm. 2128), 10—15 zu Ol. 225. Die Trennung an sich wird man bei einer solchen Namenhäufung verstehen und richtig finden. Warum die zweite Gruppe unter Hadrian gesetzt ist (Dion. Telm. zu Hadr. 4), ergibt sich aus dem durchaus sinngemäßen Zusatz bei H.: hi omnes usque ad eversionem, quam ab Hadriano perpessa est Hierusalem, ex circumcisione episcopi praefuerunt, der durchaus der Darstellung h. e. IV 5, 3 ff. entspricht. Dann wird der erste heidenchristliche Bischof von Jerusalem, Markus, einzeln hervorgehoben i. J. Hadr. 10 (Dion. Telm. 2149) entsprechend h. e. IV 5, 3, wo das Kriegsende mit der Verheerung Jerusalems und der Vertreibung seiner Bewohner ins 18. Jahr Hadrians gesetzt ist; auch hier folgt die Tabelle völlig der gleichen Auffassung wie die Kirchengeschichte, welche IV 6, 4 Markus als ersten ΜΕΤΑ ΤΟΥΣ ἐκ περιτομῆς ἐπισκόπους einzeln hervorhebt. Die nächsten, 17—25, führt die Chronik gemeinsam zu Ol. 235 an (Dion. Telm. nach 2172), während die Kirchengeschichte V 12 an die Erwähnung des Narcissus, des 30., die Aufzählung aller vorhergegangenen von 17—30 schließt. Auch hier sind in der Chronik offenbar kleinere Gruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen gesucht. Den Rest bis Narcissus bietet die Chronik Ol. 241 (Dion. Telm. 2195), jetzt aber gleich die Namen bis zur zweiten Amtsführung des Narcissus hinzufügend (26—34), als er ὥσπερ ἐξ ἀναβάσεως ἀναφανεὶς πόθεν ἀνθ' ὅτου ὑπὸ τῶν ἀδελφῶν ἐπὶ τὴν προστασίαν παρακαλεῖται, während Eusebius in der Kirchengeschichte VI 10 abermals diese zweite Amtsführung des Narcissus zum Anlaß nimmt, die voraufgegangenen Bischöfe nachzutragen. Einzeln genannt ist wieder Alexander unter Caracalla in der Chronik (Ol. 247 H. 248 A., 2224 Dion. Telm.) wie hist. eccl. VI 8, 7, in völliger Übereinstimmung (adhuc vivente Narcisso — ἔτι Ναρκίσσου ... περιόντος τῷ βίῳ). Mazabanus, sein Nachfolger, nachdem jener in der decianischen Verfolgung den Märtyrertod gefunden (Ol. 257 H. 258 A., h. eccl. VI 39, 3), an beiden Stellen in Verbindung mit dem Bischof von Antiochia, Babylas, weiter Hymenäus (Ol. 261 A. H., h. eccl. VII 14 ebenso unter Gallienus) und Zabdas (Ol. 266 H. 270 A. 2310 Dion. Telm., h. eccl. VII 32, 29 kurz vor Ausbruch der diokletianischen Christenverfolgung), an den sich unmittelbar der letzte von Eusebius in der Kirchengeschichte Genannte, Hermon, anreiht, in der Chronik Ol. 270 (Diokletian 18 H. 19 A.). Die Übereinstimmung in Gruppierung und Aufzählung wie in Datierung ist also schlagend. Und wenn man gerade aus dieser Liste ein Argument hat entnehmen wollen, daß Eusebius nicht der Verfasser der Chronik sein könne, wie sie uns vorliegt, wenn man den Vorwurf erhoben hat, der Verfasser habe sich nicht gescheut, die Bischofsliste von Antiochia und Jerusalem mit fiktiven Daten auszustatten, obgleich die Kirchengeschichte bezeuge, daß Eusebius nur eine Namenreihe ohne Daten gehabt habe (h. e. III 5, 1), so ist das völlig ungerechtfertigt. Nicht Dilettantentum ist

es, das in durch und durch unwissenschaftlicher Art dem Mangel genauer Fixierung dieses durch eigene Erfindung abhilft, sondern, wenn einmal die Tabellenform gewählt war und andererseits doch auch Tatsachen angeführt werden mußten, die nicht auf ein Jahr zu fixieren waren, wie sollte man da anders vorgehen, als sie an ungefähr richtiger Stelle einzuordnen? So ist der Verfasser der Chronik bei der alten Literaturgeschichte verfahren und hat Homer, Hesiod, Archilochus, Stesichorus usw. zu einem bestimmten Jahre gesetzt, ohne doch gerade dieses festlegen zu wollen. Und wenn bei einzelnen die Annahme der ἀκμή im 40. Lebensjahre vielleicht ein bestimmtes Jahr rechtfertigt, was soll man von den Zusammenstellungen halten wie Empedokles und Parmenides, Zeno und Heraklit (111 h. i. He.) oder Krates, Telesilla, Bakchylides, Praxilla und Kleobulina (112 ci. Demokritus, Empedokles, Hippokrates, Gorgias, Hippias, Prodikus, Zeno, Parmenides (114 di)? Solche Synchronismen können doch auch nur ungefähr die Zeit bezeichnen. Aber so verfahren ja im Grunde auch die modernen Geschichtstabellen, nur daß hier die Technik der Druckanlage Mißverständnisse eher ausschließt. Im übrigen wies ja der Zusammenschluß zu Gruppen bei zeitlich doch zweifellos einander ablösenden Personen deutlich den Verzicht auf, für jede einzelne ein festes Jahr anzugeben. Und endlich: gerade was das gerühmte Zeugnis der hist. eccl. IV 5, 1 besagt: τῶν γε μὴν ἐν Ἱεροσολύμοις ἐπισκόπων τοὺς χρόνους γραφῆ σωζομένους οὐδαμῶς εὗρον, eben dasselbe hat ja doch auch die Chronik offen zur Rechtfertigung ihres Verfahrens angeführt (H. 209, 4 He. A. 223 K. Dion Telm S. 67 z. J. 2195), tantis apud Hierosolymam episcopis constitutis non potuimus discernere tempora singulorum eo, quod usque in praesentem diem episcopatus eorum anni minime salvarentur. Kann man mehr tun, um den Leser zu unterrichten, wie die Bemerkungen zu verstehen sind, und vor dem Wahnglauben an die Zahl zu warnen entsprechend den Worten der Vorrede (S. 2, 14 K.), daß ja keiner sich einbilden solle, mit urkundlich zuverlässiger Gewißheit die Berechnung der Zeiten erfassen zu können[1]? Hieronymus hat jedenfalls die Einreihung verschiedener aufeinanderfolgender Bischöfe zu einem bestimmten Jahre für so wenig anstößig in der Tabelle gehalten, daß er, wenn auch aus anderem Beweggrunde, dies Verfahren bei den Bischöfen von Antiochia zu Ol. 277 (S. 232 He.) nachgemacht hat: quorum ideirco tempora non digessi, quod eos hostes potius Christi quam episcopos iudicem (vgl. auch 237 a).

Es bleibt, soweit ich sehe, noch ein Argument, das gegen die Abfassung der von uns jetzt aus den bei H. und A. vorliegenden Tabellen zu erschließenden Chronikform des Eusebius geltend gemacht worden ist, die falsche Datierung der diokletianischen Verfolgung und der Vicennalien Konstantins. Man könnte ja damit rechnen, daß Eusebius zweifellos seine erste Ausgabe nicht so weit geführt hat — hätte er sie doch sonst nicht Ecl. prophet. p. 1, 27 ff. schon vor 311 zitieren können —, und ich jedenfalls vermag mir die ausführliche Art der Zeitbestimmung Ol. 264, 3 zum 2. Jahr des Probus (H. 223 k. He.): secundo anno Probi iuxta Antiochenos CCCXXV ann. fuit, iuxta Tyrios CCCCII, iuxta Laodicenos CCCXXIIII, iuxta Edessenos DLXXXVIII, iuxta Ascalonitas CCCLXXX nicht anders zu erklären, als daß hier ursprünglich ein Abschluß war, und nicht als zugehörig

[1] Sehr richtig A. Schone, Weltchronik S. 42: Die streng annalistische Gestaltung der Canones hat den Nachteil, daß sie approximative Datierungen ausschließt, was bei der Beurteilung der Datierungen des Eusebius und Hieronymus nicht immer hinreichend berücksichtigt worden ist.

[2] Dagegen erscheint die Annahme von Karst (Vorrede S. XXXIII), daß die erste Eusebische Originalausgabe bis zum 10. Jahre Diokletians gereicht habe, jeder Begründung. Daß die armenische Überlieferung da abreißt, darf man als Argument nicht anführen, weil nicht das geringste Zeichen des Abschlusses vorhanden ist und eine Lücke sicher nicht schlechter: Der Jerusalemer Kirche ward als 39. Episkopos gesetzt Hermon. Mit dem gleichen Recht könnte man behaupten, die erste Eusebiusausgabe hat mit dem Jahre 344 Abr. begonnen, weil der Anfang (— 343) verlorengegangen ist. Auch in der Mitte ist ja der armenische Text noch zweimal durch Lücken [illegible]

zur folgenden Notiz über die Entstehung der Manichäerketzerei. Allein da ja auch die Einleitung zur Chronik schon deutlich auf die Vizennalien Konstantins Bezug nimmt (S. 34, 2. 62, 4 K.), so müßte man jedenfalls auch da mit Ergänzung von anderer Seite rechnen, wenn man die Fortsetzung der Chronik bis zur Zwanzigjahrfeier Konstantins einem andern als Eusebius selber zuschreiben wollte. In jenem Fall also würde der Schluß aus der diokletianischen Verfolgung und dem Jubiläum Konstantins ohnedies hinfällig sein. Aber er besteht selbst dann nicht zu Recht, wenn wir Eusebius selber als seinen Fortsetzer betrachten. Die Angaben der Einleitung und der Chronik sind so gut wie geschlossen in sich: Tiberius J. 15 bis Konstantin 20 sind dort 300 Jahre (34, 3 K.), Ol. 202—276, wobei offenbar die Olympiaden einfach voll gerechnet sind. Daß bei der Chronik infolgedessen in Wahrheit ein Jahr fehlt (28—326 mit Einzählung des Ausgangspunktes = 2001), kann nach den früheren Erfahrungen bei solchen Berechnungen nicht wundernehmen. Eigentlich ist sogar ein Jahr zuviel gezählt, da dem Kaiser Philipp statt 5 ganze 7 Jahre zuerteilt sind und davon eines nicht ausgeglichen ist, wenn auch das andere durch die Verrechnung oder Nichtverrechnung einzelner Monate wieder gutgemacht ist, so daß als Konstantins erstes Jahr 307 bezeichnet ist, während er am 25. Juli 306 zum Kaiser ausgerufen wurde; dementsprechend wird nun als 20. Jahr 326 gezählt, obwohl das 20. Jahr am 25. Juli 325 begann und damals zu Beginn des Regierungsjahres das Jubelfest gefeiert wurde, um im nächsten Jahre in Rom wiederholt zu werden. Aber gerade den Irrtum, welcher den Ausgangspunkt für die Fehlerquelle bietet, den falschen Ansatz des Philipp auf 7 Jahre, hat Eusebius in der Kirchengeschichte VI 30, 1 genau wie in der Chronik. Und kann man irgendwie nachweisen, daß es ihm deshalb zum Bewußtsein kommen mußte, daß er die Vicennalien falsch datierte, weil er sie miterlebte? Das wäre doch nur denkbar, wenn man im bürgerlichen Leben überall gleichmäßig nach unserer Weise die Jahre fortlaufend zählte, eine allgemein gültige Ära gehabt hätte; bei einer Rechnung nach Kaiserjahren mußte ein jeder derartige Fehler entgehen, wie dem Verfasser der Kirchengeschichte doch auch entgangen ist, daß er Philippus eine zu lange Regierungszeit gegeben. Auch die andere bemängelte Zeitbestimmung bietet keinen Anlaß zum Anstoß. Die diokletianische Verfolgung gibt die Chronik richtig im 19. Jahr des Kaisers an (H. 228b He.): XVIIII Diocletiani anno mense Martio in diebus Paschae ecclesiae subversae sunt, wie h. e. VIII 2, 4: ἔτος τοῦτο ἦν ἐννεακαιδέκατον τῆς Διοκλητιανοῦ βασιλείας. Δῦστρος μήν. λέγοιτο δ' ἂν οὗτος Μάρτιος κατὰ Ῥωμαίους, ἐν ᾧ [illegible] ἡπλῶτο πανταχόσε βασιλικὰ γράμματα τὰς μὲν ἐκκλησίας εἰς ἔδαφος φέρειν. Seit Christi Geburt bis zum Beginn der Verfolgung aber rechnet Eusebius h. e. VII 32, 32 305 Jahre; dabei hat er Christi Geburt in Chronik (H. 169 c. He. A. 211 K.) und Kirchengeschichte I 5, 2 ins 42. Jahr des Augustus gesetzt = 2015 Abr. Das 19. Jahr Diokletians ist 2320. Der Abstand beträgt also in der Tat 305 Jahre, da hier nur das Anfangs- oder das Endjahr mitgerechnet zu werden brauchte, je nachdem ob man die Geburt Christi auf den Weihnachts- oder den Epiphanientag[1] oder mit Hippolytus auf den 2. April[2] des 42. Regierungsjahres des Augustus gesetzt glaubt.

III.

Scheint somit der Zweifel an der Abfassung der Chronik in der uns vorliegenden Tabellenform durch Eusebius selber nicht gerechtfertigt, auch nicht die schon an sich, soweit das Gerüst in Frage kommt, ganz unwahrscheinliche Annahme weitgehender Interpolation, so ist doch noch die Frage offen, welche der beiden Einrichtungen wir für die

[1] H. Usener, Weihnachtsfest, Bonn 1911, S. 251. [2] Ebenda S. 375.

ursprüngliche halten sollen, die des Hieronymus oder des Armeniers und ob es irgendwie begründet ist, wenn Karst die Form des Armeniers für die erste Ausgabe des Eusebius, die des Hieronymus für die zweite in Anspruch nimmt, damit die Ansicht von A. Schöne (Weltchronik d. E. S. 27) weiter ausbauend. Ein Blick in die Ausgaben der Kirchenväterkommission der Berliner Akademie lehrt den Unterschied. Daher bedeutet es weniger, daß A. die Reihen der Herrscher umgestellt hat und die Hebräerreihe vor die Assyrer setzt. Die Hauptsache ist, daß A. die Notizen zu beiden Seiten der auf einen Haufen gedrängten Zahlenreihen aller Reiche hat; H. dagegen hat bis zur Vertreibung der römischen Könige die Zahlen zu vier senkrechten Gruppen geordnet, deren je zwei die Notizen umklammern, links die der jüdischen, rechts der Profangeschichte; von der Einführung des Konsulats ab gibt es nur noch zwei Zahlengruppen, zwischen denen alle Bemerkungen stehen, ganz gleich welchen Inhalts, und mit der römischen Kaiserzeit und der Einnahme Jerusalems durch Titus hört auf der rechten Seite überhaupt jede Zahlenreihe auf. Allerdings haben wir auch Hieronymushandschriften, welche noch eine dritte Anordnung zeigen, nämlich alle Reihen der Regierungsjahre zusammen, die historischen Bemerkungen rechts daneben oder die Zahlen unterbrechend, so wie auch beim Armenier einzelne Notizen das Ziffergerüst überschneiden (z. B. S. 159, 161, 171, 173 usw.). Scaliger hielt diese Anordnung, obwohl nur durch die jüngeren Handschriften repräsentiert, für die ursprüngliche (trotz der schlechten Bezeugung). Mit Recht hat A. Schöne (a. a. O. S. 39, 49) gezeigt, daß von den beiden Fassungen diejenige die richtige sein muß, welche infolge ihrer unmittelbaren Anschaulichkeit und Deutlichkeit dem Grundgedanken am meisten entspricht, einen leichten Überblick über die Zusammengehörigkeit von Notiz und Jahreszahl zu ermöglichen, und seiner Darlegung ist nichts hinzuzufügen; mit Recht hat er ebenso darauf hingewiesen, daß Eusebius selber die Verteilung auf zwei Kolumnen, in denen die hebräische und die heidnische Geschichte behandelt waren, durch die oben (S. 17) zitierten Worte seiner Vorrede bezeugt hat: quas ex singularum gentium historiis congregantes sibi invicem temporibus esse contrarias, ut facilis praebeatur inventio, cuius Graeci aetate vel barbari prophetae et reges et sacerdotes fuerint Hebraeorum. Und wie die älteren Hieronymushandschriften den Vorzug verdienen vor denjenigen, welche willkürlich zusammengerückt und das sorgsame Zahlenschema zum Teil zwecklos gemacht haben, so enthalten sie auch das Original gegenüber dem Armenier. Es ist ohne weiteres klar, daß es ein einfaches Verfahren ist, die historischen Bemerkungen aus den beiden Kolumnen bei H. auszuziehen und an den Rand zu setzen, daß es aber weit schwerer ist, sie auseinander zu sondern und zwischen die nun voneinander getrennten Ziffernreihen einzuordnen. Schöne hatte sich infolgedessen richtig dafür ausgesprochen (S. 47), daß die doppelte Textkolumne innerhalb der Zahlenreihen als die von dem Griechen Eusebius selbst gewählte Einrichtung, die armenische Anordnung dagegen außerhalb der Zahlenreihen als eine spät unbekannt von wem getroffene Vereinfachung anzusehen ist. Er hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bemerkungen über die römischen Könige zu 1221, 1330, 1383, 1507, 1111 Abr. von Hieronymus nicht in die Profantextkolumne gesetzt sind, weil dort der verfügbare Raum nicht ausreichte, sie sind auch nicht etwa so angebracht, daß die Ziffernreihen eine Weile unterbrochen würden; man gewinnt also den Eindruck, daß H. sich in der Wiedergabe der äußeren Einrichtung streng an seine Vorlage gehalten hat. Es ist auch, allerdings, wie ich glaube, mit Unrecht, die Anordnung der Lyderreihe bei H. als beachtenswert und auf einem eigenen historischen

Vorrede S. XXIII. Dagegen hatte schon Lightfoot, The apostolic fathers I Clement of Rome, London 1696, I 225 die Vorstellung, daß A. und H. auf verschiedene Ausgaben zurückgehen, abgelehnt. Anonymus in Thes. temp. p. 51.

Prinzip beruhend betont worden. Sie läuft nämlich eine Weile rechts neben den Notizen her, so daß diese an die links neben ihnen stehende Mazedonierreihe geknüpft sind; von der ersten israelitischen Gefangenschaft ab dagegen rücken die Lyder nach links, so daß von hier ab an ihren Zahlen die Bemerkungen hängen. Schöne glaubte, darin eine tiefere Absicht erkennen zu können, weil die lydischen Könige auch sonst zur chronologischen Fixierung benutzt würden. Aber das scheint mir zweifelhaft; vielmehr ist ein rein äußerlicher Grund der Anlaß zur Verschiebung der Lyderreihe gewesen. Mit der ersten Gefangenschaft hört die eine Reihe der Könige Israels auf. Deshalb rücken Athener und Römer nach links, und nun will es die Symmetrie, daß auch die andere Seite in gleicher Weise angeordnet ist und auf der Innenseite zwei Reihen hat: Mazedonier und Lyder. Immerhin sieht man auch hier bei H. das Festhalten der gegebenen Form. Gerade dies muß sich jedem aufdrängen, der die Tabellen des Hieronymus mit ihren mühseligen senkrechten Zahlenreihen, ihren sorgsam ausgesparten Unterabteilungen, nicht nur für die Namen der Herrscher und die Regierungszeiten, sondern auch für hervorragende historische Notizen mit Verständnis betrachtet. Und Schöne hatte sehr Recht (S. 81), wenn er im Verein mit der Tatsache, daß Hieronymus nach seiner eigenen Aussage (S. 2[illegible]) Hr[illegible] eum tumultuarium opus verfaßt hat und dies velocissime dem notarius diktiert hat (2[illegible]), aus der schwierigeren Form der lateinischen Tabellen gegenüber den armenischen den Schluß zieht, daß das Original nicht die Gestalt der armenischen Übersetzung gehabt haben kann, denn die eilige Herstellung hätte ihm keine Zeit gelassen und keinen Anlaß gegeben, das einfachere Schema in ein komplizierteres umzuwandeln.

Während bei Schöne sich die richtige Erkenntnis völlig durchgesetzt hatte, daß allein H. in seinen guten und alten Handschriften die ursprüngliche Form der eusebianischen Chronik erhalten hat, hat bei Karst die Überschätzung des Armeniers durch A. v. Gutschmid, der ohne weiteres A. den größeren Anschluß ans Original, H. die Veränderung durch eigene Konjekturen zuschrieb, und die aus der römischen Bischofsliste erschlossene Vermutung einer doppelten Eusebiusausgabe durch Gutschmid und Schöne fortgewirkt, so daß er die Einrichtung von A. der ersten, die von H. der zweiten Bearbeitung durch den griechischen Kirchenvater selber zuschreibt. Dabei bietet ihm ein Hauptargument, daß bei der Zusammenrückung der tila regnorum durch A. die Hebräer in die erste Reihe gekommen sind und diese dominierende Stellung der Hebräer ganz dem Geiste der Eusebischen Einleitung sowie der nach kirchengeschichtlichen Hauptgesichtspunkten gestalteten Anlage und Disposition des Gesamtwerkes und des Kanons insbesondere passend entspricht (S. XXII). Aber ist es nicht das natürlichste von der Welt, daß die Assyrer den Anfang machen? Nach ihnen ist doch die Geschichte der Hebräer und ihr Ausgangspunkt, die Geburt Abrahams, gerade gerichtet, wie sie auch in der Einleitung den Hebräern vorangehen. Ninus bietet den festen Punkt, huius XLIII imperii anno natus est Abraham oder wie es zu Beginn der Hebräerreihe wieder heißt, in huius imperio apud Hebraeos nascitur Abraham (S. 2[illegible] Hr.). Daß auch bei Eusebius so stand, können wir selber noch sehen. Chronik An. II 150, S. [illegible] ΤΡΙΤΩ ΕΤΕ ΝΙΝΟΥ ΕΒΑΣΙΛΕΥΟΥΣ ΑΒΡΑΑΜ ΓΕΝΝ[illegible]. Da liegt offenbar eine feste Tradition vor. Kastor begann seine Chronik mit Ninus, wenn er auch Belos nannte, aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß über ihn noch nichts Sicheres zu sagen war, und ihm schloß sich Thallos hinsichtlich des Ausgangspunktes an. Für Diodor (II 1, 4) ist Ninus der

Z. B. Kleine Schriften, Leipzig 1886, I 63, vgl. auch A. Weissenborn, Einleitung in d. Stud. d. alt. Geschichte S. 105, der das Schema des Armeniers abdruckt als Muster, als man sich des Eusebius Chronik zu denken habe. — Ebenda S. 506. Schöne, Weltchronik 250 ff.

erste der geschichtlichen Könige Asiens, und er war es augenscheinlich für Kresias (Müller p. 12 fr. 1). Pompejus Trogus fängt sein Geschichtswerk ebenfalls bei Ninus an. An diesem festen Punkte sollte durch Vergleich das hohe Alter der jüdischen Geschichte erwiesen werden, und darum war es natürlich, daß er als der bekannte Terminus vorangestellt wurde. Man kann überhaupt kaum glauben, daß jemand auf die Vermutung, die Hebräer müßten an erster Stelle stehen, kommen könnte, wenn der Anfang der Tabelle in A nicht verloren wäre. Auch so haben ja in der Anordnung von H. die Notizen aus der hebräischen Geschichte, die auf der linken Kolumne eingetragen werden, ihren Platz unmittelbar neben der Zahlenreihe der Hebräer, zunächst links davon, dann seit 454 Abr., wo bei dem Einsetzen der Athenerreihe um der Symmetrie willen die Hebräerreihe weiter nach links unmittelbar neben die Assyrer gerückt wird, rechts davon. Man kann sich keine sinngemäßere Zusammenstellung denken, gerade auch für den von Karst hervorgehobenen Zweck. Es ist ein künstlich konstruierter Unterschied, wenn behauptet wird, daß durch die Anordnung bei H. ein mehr weltlich-profan-universalgeschichtlicher Charakter zum Ausdruck käme (S. XXIII).

Aber mir scheint, die Frage nach dem Ursprünglichen und Beabsichtigten in der Form der Chronik ist noch auf andere Weise als durch diese allgemeinen Erwägungen zu lösen. Ein Unterschied ist häufig zwischen A. und H. zu beobachten, der irgendwie seine Erklärung finden muß, wenn beide auf das gleichgeartete Eusebiusoriginal zurückgehen sollen, das ist die abweichende Reihenfolge der einzelnen historischen Bemerkungen: denn die Annahme, daß A. auf eine erste und H. auf eine zweite Ausgabe der Chronik zurückgehen, rechtfertigt die Umstellungen nicht. Um mit einem einfachen Beispiel zu beginnen, zu Kekrops (S. 195 K., 41 He.) wird einerseits (a) eine Aufrechnung der attischen Könige und lebenslänglichen Archonten gegeben, anderseits aber auch (b) eine Erwähnung des Geschenkes der Olive durch Athene und eine Erklärung des Namens Diphyes: bei H. folgen a und b aufeinander, bei A. dagegen b und a. Da es sich nicht um eine Veränderung der Chronologie handelt und an sich die zum Namen Kekrops in Beziehung stehende Notiz ebensogut der Überschrift bei seinem Regierungsantritt folgen konnte wie die gleichfalls an den Beginn der attischen Königsherrschaft gehörige Zusammenstellung betreffs der Regenten, so ist es rätselhaft, warum bei der ersten oder der zweiten Auflage eine andere Reihenfolge gewählt sein sollte. Die Notiz: Die Chaldäer zogen gegen die Phöniker zu Felde bei H. S. 42 h Hr. steht in A. (S. 160 K.) erst hinter den Bemerkungen i bis n, in denen von Musikos (Musaios), Deukalion, dem Streit Poseidons und der Athene, los Liebesabenteuer und schließlich der Gründung von Orchomenos die Rede ist, abgesehen von dem letzten Ereignis lauter mythologische Erzählungen, soll irgend jemand glauben, daß hier aus chronologischen Gründen eine bewußte Umstellung bei der Neubearbeitung erfolgt ist? In beiden Fällen reicht eine rein mechanische Erklärung aus. Man nehme einmal die Seiten 43, 53, 103, die besonders charakteristisch sind, oder 40 und 50 meiner Ausgabe zur Hand, und man wird eine Erklärungsmöglichkeit finden. Man sieht dort, daß die Bemerkungen zum Teil nicht hinter-, sondern nebeneinander stehen; allerdings schon der Oxoniensis hat diese Anordnung mit der bequemeren der gleichmäßigen Aufeinanderfolge vertauscht; aber der Amandinus A, der Petavianus P und der Berolinensis N haben die alte Form bewahrt, die sicherlich auch im Floriacensis vorhanden gewesen ist, dessen enge Verbindung mit N schon Schoene hervorgehoben hat, so daß wir ins 5. Jahrhundert damit kommen. Es ist ja auch ausgeschlossen, daß ein Schreiber, aber ebenso auch, daß Hieronymus und sein notarius auf diese verwickelte

Art der Anordnung des Nebeneinander gekommen wären, wenn sie in ihrer Vorlage ein einfaches Nacheinander gefunden hätten, während umgekehrt es durchaus verständlich ist, daß man der besondere Sorgfalt erfordernden Anlage müde wurde und lieber die Notizen nacheinanderreihte. Stellt man sich nun bei Kekrops die beiden Bemerkungen im griechischen Original nebeneinander vor, wie das ja etwas Natürliches hat, da an sich keine den Vorzug vor der andern verdient, so begreift man leicht, daß der eine Zweig der Überlieferung diese, der andere jene voranstellte, sobald er die einfachere Reihenfolge nacheinander bevorzugte; die Verschiedenheit der Behandlung ist um so leichter denkbar, wenn die Rücksicht auf die Raumverhältnisse oder im Laufe der Zeit der Zufall die eine Notiz etwas höher gerückt hatte als die andere, so daß nun der eine sich an die links stehende, der andere an die etwas höhere und darum scheinbar frühere als die zuerst gemeinte hielt. S. 43 He stehen nebeneinander die Bemerkungen über des Herkules Beinamen in Phönizien und die Einrichtung des Areopags: in A. ist die zweite bei der Einordnung in die Reihenfolge der ersten vorangesetzt: da kann man sich den Vorgang am klarsten veranschaulichen. Auf diesem Nebeneinander von Notizen beruht es offenbar auch, daß A. so viele Notizen fortgelassen hat, weil eine leichtfertige Überlieferung bei dieser Art Vorlage besonders häufig zu Nachlässigkeiten Veranlassung fand. Seite 62 He. steht unter f: Mycenis post necem Aegisthi Orestes regnavit ann. XV⟨II⟩, dahinter folgt g: Ascanius, Aenea filius, Albam urbem condidit und h: ea quae de Ulixe feruntur. In A. findet sich S. 172 die Askaniusbemerkung zuerst (z. J. 844), dann des Odysseus Dinge (847) und dahinter (854): Über Mikena regierte Orestes nach Egisthos, also g, h, f. Mit einem Zufall oder gar einer Absicht der anderen Ausgabe läßt sich die Abweichung nicht erklären, dagegen denke man sich im griechischen Original

e
g f.
h

so ist erklärt, daß H. hintereinander schrieb e, f (denn dies fing etwas höher an als g) und dann g, h, während A. die linke Reihe g, h hintereinander nahm, um dann das rechts danebenstehende f folgen zu lassen: e aber ist überhaupt auf der linken Seite angebracht, wo eigentlich nur die Hebräerereignisse Platz finden sollten: doch hat A. in dieser Hinsicht die Absichten des Eusebius sehr wenig beachtet. H. S. 89 folgen aufeinander e Lacedaemonii contra Messenios vicennale certamen habebant und d Eumelus Corinthius versificator agnoscitur et Sibylla Erythraea, dagegen der A. S. 182 liest: Eumeles, der Korinther, blühte als Sagendichter (1273 Abr.). Die Lakedämonier führten Kriege mit den Messeniern (1274 Abr.). Sibilla, die Erythräerin, ward in Egiptos bekannt (1275 Abr.). Die Verbindung des Eumelos mit der Sibylle findet sich auch bei Cyrill, der ja in der Schrift c. Jul. I den Eusebius ausschreibt. Die Zerreißung der zusammenhängenden Notiz und die Einschiebung der Bemerkung über den messenischen Krieg in A. oder wenn man es umgekehrt will — denn H. konnte ebenso von der ursprünglichen Auffassung des Eusebius abirren, obwohl hier das Cyrillzeugnis hinzukommt — die Zusammenziehung der Angaben über Eumelos und die Sibylle in H. ist sofort klar, wenn wir im griechischen Original hatten

ΕΥΜΗΛΟΣ ΚΟΡΙΝΘΙΟΣ
ΕΠΟΠΟΙΟΣ ΗΚΜΑΖΕ

ΛΑΚΕΔΑΙΜΟΝΙΟΙ
ΜΕΣΣΗΝΙΟΙΣ ΕΠΟΛΕΜΗΣΑΝ

ΚΑΙ ΣΙΒΥΛΛΑ Η
ΕΡΥΘΡΑΙΑ ΕΓΝΩΡΙ-
ΣΘΗ ΕΝ Α[illegible]

Dann hat H. zuerst die linksstehende Notiz [illegible] genommen und das rechts Stehende im Zusammenhang folgen lassen: in der Vorlage von A. dagegen [illegible] wir dürfen ja nicht vergessen, daß A. nicht direkt aus Eusebius geflossen, sondern erst durch Vermittlung einer syrischen Übertragung [illegible] wurde, die [illegible] aus höher stehende Einschiebsbemerkung zuerst, dann die Spartanernotiz und zum Schluß die bisherige Sibylleninsage geschrieben. Die gleiche Erklärung [illegible] auf derselben Seite in A. [illegible] abweichende Stellung der Bemerkung über Sabakon und Bokchoris einerseits, Romulus andererseits (1281 83 Abr.), hier zweifellos richtig, während H. [illegible] Sabaco Bocchoro capiuntur vivum exussit hinter die Romulusnotiz setzt und dadurch fälschlich die Tatsache aus dem Leben des ägyptischen Königs, welche natürlich zum Anfang seiner Regierungszeit gebracht werden müßte, um seine Herrschaft nach Bokchoris zu erklären, ans Ende rückt. Denkt man sich beide Angaben nebeneinander, die ägyptische zeitlich rechts zum Jahre 1 des Sabakon, die römische links daneben, so ist [illegible] innerhalb der Regierung des Romulus zeitlos [illegible], so wird die Stellung in A. und H. verständlich. Sonst bliebe eine Umänderung der Reihenfolge völlig unfaßbar, erst recht, wenn H. die Neubearbeitung der früheren Ausgabe darstellen sollte. Ebenso haben A. S. 133 K. 113 [illegible] Abr. und H. S. 91 g. h. die Gründungen von Kroton und Nikomedia auf diese Weise ihre Reihenfolge getauscht oder A. S. 134 85 (1351 53 Abr.) und H. S. 94 d. e. die Angaben über die samische Sibylle und Archilochus. Ich wähle dabei absichtlich nur Beispiele, in denen A. die beiden betreffenden Nachrichten auf der gleichen Seite der Zählung [illegible] dann wo er die Angaben am Wechsel auf links und rechts verteilt hat, wie es ja im allgemeinen sein Verfahren ist, da kann natürlich nachher innerhalb der links und der rechts stehenden Notizen eine Verschiebung nach [illegible] eingetreten sein, so folgen etwa bei H. S. 94 [illegible] hintereinander 1357 Abr. Kypselos u. Corinthos [illegible] exercuit anni XXVIII und 1358, Byzantium condituri. In A. steht S. 185 zu 357 rechts: Byzantion usw., zu 1358 links: Kypselos usw., aber H. S. 95 a. Aeschylus tragoediarum scriptor agnoscitur. et Latini contra Romanos rebellant in A. 1359 Abr. die Latiner rechts, 1510 Eschilos usw. links. H. 184 d. Neros Sieg in Olympia, b. Octavius Tod. in A. links d. Neros Sieg 2081 rechts, Octavius Tod 2080 Abr. Aber wir finden auf der gleichen Seite der Zählung in A. eine Fülle von Änderungen der Reihenfolge gegenüber H. Liparas Gründung und Periandros Tyrannis in H. S. [illegible] in A. S. 135 56 sind umgestellt, Chilon und Xenophanes H. 102 i. k. d. A. S. 188 1490 92 Abr., Thales' Tod und der Brand des delphischen Tempels H. [illegible] g. h. A. S. 180 1498 [illegible] Abr., der erste Diktator Larcius und die secessio plebis H. S. 107 d. f. A. S. 1[illegible] 1520 22 Abr., die Sonnenfinsternis mit Anaxagoras Tod und die Schlacht am Eurymedon H. S. [illegible] b. c. d. A. S. 192 1554 55 Abr., Heraklit und Euenos H. S. 111 e. f. A. S. 192 1556 57 Abr., der Mauerbau des Neemias und der dreißigjährige Vertrag zwischen Athen und Sparta sowie Herodots Vorlesung in Athen H. S. 112 i. 113 b. c. A. S. 193 [illegible] 70 72 Abr., die Vollendung des Mauerbaus durch Neemias und der Anfang des peloponnesischen Krieges H. 113 f. g. A. S. 194 1584 Abr., das Ende des Ägypterreiches durch Ochus und Demosthenes' Blute H. 121 h. k. A. S. 197 1[illegible] 97 Abr., Alexanders Einnahme von Tyrus und das strenge Gericht des Manlius Torquatus H. 123 c. d. A. S. 197 1681 80 Abr., die Erbauung des Pharus und Antigonus Einnahme Spartas wie Krotons durch die Römer H. 126 c. d. e. A. S. 199 200

Karst S. XLIII. Im [illegible] hat sowohl die Ansicht von Petrowicz [illegible] A. Schoenes Eusebiusausgabe II S. LV, daß zwei Übersetzungen, aus dem Griechischen und aus dem Syrischen, miteinander verschmolzen seien, wie die von Karst S. 51, daß der Kanon zuerst aus dem Griechischen übertragen sei und nachträglich [illegible] Grundlagen [illegible] Ergänzungen [illegible] wenig [illegible] und zu [illegible] Bes.

1731 32 und 1734 Abr. Besonders auffällig ist es, wenn die Bemerkung H. 129 a Sarapis ingressus est Alexandriam in A. bis hinter 130 b verschoben und H. 130 a, b Bestrafung einer Vestalin und die Einnahme von Tarent durch die Römer in A. vertauscht sind (S. 209 1737 42). Wenn so der Beginn des Sarapiskults von 1731 Abr. bis 1739 (286 bis 278 v. Chr.) gerückt wird, so liegt da nicht das eine Mal eine bessere chronologische Quelle als das andere Mal zugrunde, sondern man stelle sich eine Seite mit folgender Anordnung etwa vor:

a[1]
d
c e
f
130 a 130 b

so kann man verstehen, daß bei H. die Reihenfolge 129 a, c, d, e, f, 130 a, b aufgenommen wurde, dagegen in A. 129 d, e, c, f, 130 b, 129 a, 130 a. Auch daß H. die Sarapisnotiz zum Jahre 39 des Ptolemäus Lagi hat, während Cyrill c. Jul. I 13 sie zur Ol. 124 und zu Ptolemäus Philadelphus beibringt, ist verständlich. Offenbar stand sie zum Namen Ptolemäus II. wie auch Clemens Protr. IV 48, 2 ihn als den Empfänger des Standbildes angibt, ist aber in H. hinaufgerückt, weil er aus Eutrop die Angabe über Gründung von Ariminum und Benevent einfügte. Ein typisches Beispiel bietet auch A. S. 200 1745 Abr.: dort geht die Notiz: In Sikilia schlossen sich viele Städte den Römern an' Epikurs und Zenons Tod voran und ist durch diese getrennt von der andern zu 1749 'die Römer sandten Kolonisten aus', während H. 130 h diese beiden vereinigt hat und ihnen Epikurs Tod vorausgehen (130 g), Zenons aber folgen läßt (131 b). Man denke auch hier sich folgende Verteilung

h[1]) Ρωμαῖοι ἀπ-
οικίας ἐστεί-
λαντο

h[2]) πολλαὶ τῆς Σι-
κελίας Ῥωμαί-
οις προσεθέντο

g) Ἐπίκουρος
ἀπέθανεν

a) ἐν Ῥώμῃ παρθένος
τοῦ ἱεροῦ τῆς Ἑστίας
κατεγνωσθεῖσα ἑαυ-
τὴν ἀνεῖλεν

b) Ζήνων Στωϊκὸν
θανόντα Κλεάνθης
διεδέξατο

so erklärt sich die Ordnung g, h_{1+2}, a, b bei H., aber es ist auch ersichtlich, wie in A. die Reihenfolge h_2, g, b, h_1 entstehen konnte, a ist auf den linken Rand gesetzt und scheidet so aus, weil es in seiner Zuteilung zu einem Jahre dadurch von anderen Faktoren abhängig wurde; denn ich bin überzeugt, daß die Stellung der einzelnen Bemerkungen zu einem bestimmten Jahre in A. vielfach durch die Länge und Kürze der voraufgehenden und folgenden beeinflußt ist, was durch die Ausgabe mit deutscher Übersetzung im Druck leider nicht recht deutlich wird, während meine lateinische Ausgabe des H. durch die Wiedergabe der alten Form leichter das Verständnis falscher Stellung aus den Raumverhältnissen, wie sie auch besonders durch Hieronymus Zusätze entstanden[2], ohne weiteres

[1] Kommt nicht in Betracht, weil Zusatz des Hieronymus.

[2] Ein Beispiel H. 150 e Ende des jüdischen Königs Antigonus (Mattathias), durch die Zusätze i, g, h aus der römischen Literaturgeschichte (Redner Furnii, Sallusts Fod. Dichter Bavius) in die Höhe geschoben und getrennt von 160 a (Einsetzung des Herodes), womit es in A. S. 209 und bei Synk. P. 300 (585,11) (ausdrücklich zitiert Εὐσεβίου τοῦ Παμφίλου περὶ Ἀντιγόνου καὶ τέλους τῆς Ἰουδαίων βασιλείας. — Ἡρώδου ἀλλοφύλου) verbunden ist und zweifellos zusammengehört.

ermöglicht. Weitere Vertauschung findet sich H. 139c. 140b, bei A. in umgekehrter Reihenfolge zu 1850 Abr. und darunter. Während die Notiz H. 143d wegen des leeren Raumes auf der linken Seite in A. S. 204 bis zum Jahre 1859 hinaufgeschoben ist, stehen umgekehrt H. 143a und b, sowie f und g, die ersten links, die andern rechts. Folgende Einteilung der griechischen Vorlage:

b
a
c
d
f
g

rechtfertigt das Verhalten in H. und A. In H. sind offenbar die inhaltlich zusammengehörigen Ereignisse a Pseudofilippus regnat in Macedonia anno uno und c Romani interfecto Pseudofilippo Macedonas tributarios faciunt durch die Einschachtelung von b (Ehrung des Jonathas durch den syrischen König Alexander), welche Bemerkung beim Regierungsantritt des syrischen Herrschers unmittelbar zu seinem Namen gesetzt war, voneinander getrennt; dadurch ist auch die Regierung des Pseudophilippus fälschlich vorgerückt bis auf 152. In A. sind d, g, f auf die linke Seite geraten, in dieser Reihenfolge und d im freien Raum sich hochschiebend, dagegen b, a, c auf die rechte, wobei a und c im Zusammenhang blieben. Die Notiz 143e ist von H. aus der römischen Literaturgeschichte eingefügt (Geburt des Lucilius) und bleibt hier außer acht.

Aber ich glaube, daß der Proben genug gegeben sind, wie man aus der ursprünglichen Form der eusebianischen Chronik die sonst unerklärlichen Umstellungen in A. oder H. zu deuten in der Lage ist. Bei A. ist die Wirkung natürlich um so größer, weil nicht nur die Anlage des Ganzen um der Vereinfachung willen verändert ist, sondern die Fassung auch erst durch das Medium einer anderen, und zwar wieder anderssprachlichen Form gegangen ist, was auf die Raumverhältnisse einen Einfluß ausüben mußte. H. hat von der für die Vervielfältigung etwas zu komplizierten Anordnung, die er nur hier und da noch gerettet hat, im allgemeinen Abstand genommen, weil es zu beschwerlich war, beim Diktieren den Einzelheiten gerecht zu werden; ein Nacheinander erleichterte die Aufgabe des Notarius und des Diktierenden wesentlich. Ich begnüge mich also, nur noch die Umstellungen aufzuzählen: sie lassen sich nötigenfalls alle ebenso auf graphischem Wege begreiflich machen. H. 145e, f. A. 205, 1885 6 Abr., H. 146a, b, A. 206, 1888 9 Abr., H. 160a, wo die lange Darlegung in anderer Reihenfolge gegeben ist als bei Synk. P. 300[?] (585, 13) und A. S. 209 und offenbar vier Abschnitte erkennbar sind, wenn wir sie in der Reihenfolge des Synkellos aufführen, a Judaeis regnavit Herodes von H. in das filum regnorum gesetzt wie üblich, Synk. 585, 13—15, b in hoc loco (160, 14—161, 14) — emebant, Synk. 585, 15—586, 13, c Herodes Antipatri — gentium (160, 1—13), Synk. 586, 14—587, 1, d quae omnia — desolationem (161, 14—22), Synk. 585, 1—7. A. setzt die Bemerkung a auch in das filum regnorum, sonst aber b, c, d, während H. c, b, d ordnet. Auf Seite von H. scheint aber, wenn ich nicht irre, die logische Gedankenfolge zu stehen: c Mit Herodes hört, da Christi Geburt nahe, die Verbindung von Königtum und Priestertum auf, nach Gen. 49, 10: b Dazu stimmt auch Dan. 6, 25 von den 69 Wochen: diese reichen bis zu Hyrkanus, nach dessen Tode Verwahrlosung in der Besetzung der Priesterwürde einreißt: d Das besagt auch Dan. 9, 26 7. ΕΞΟΛΟΘΡΕΥΘΗΣΕΤΑΙ ΧΡΙΣΜΑ ΚΑΙ ΚΡΙΜΑ ΟΥΚ ΕΣΤΑΙ ΕΝ ΑΥΤΩ Durch Verteilung der einzelnen Abschnitte, so daß a in dem filum regnorum steht, c und b nebeneinander, b aber unter a, so daß ein Übergehen möglich war von a zu b, endlich d unter c und b, vielleicht auch auf der folgenden Seite, erklärt sich die verschiedene Reihenfolge bei den Bearbeitern. Weiter haben die Stellung gewechselt H. 170a und b in A. 212 zwar zum

gleichen Jahre 2129, aber in umgekehrter Ordnung. Aus ursprünglicher Nebeneinanderstellung ist es auch zu verstehen, daß H. S. 176 a die Bemerkung: ex hoc loco considerandum quantae deinceps calamitates Judaeorum gentem oppresserint, die mit 174 d zusammengehört, abgetrennt ist durch 175 a Ecclesiae Hierosolymarum primus episcopus ab apostolis ordinatur Jacobus frater domini, während A sie richtig als Abschluß angefügt hat. H. 176 f. g sind in A. 214 vertauscht (2051 2 Abr.), dazu g in zwei Teile zerrissen und auf rechts und links verteilt. H. 177 e ist in A. in zwei Abschnitte gespalten, der zweite steht hinter 178 d, dem 178 h vorangesetzt ist. H. 183 a und b sind in A. 215 (2077 8 Abr.) vertauscht. H. 185 e Christenverfolgung durch Nero mit dem Tode des Petrus und g 1. römischer Bischof stehen sinnwidrig in A. umgekehrt S. 216 (2082 3 Abr.). H. 186 f 2. Bischof von Antiochia und g Vitellius' Tod wechseln in A. den Platz, obwohl zum gleichen Jahr 2085. H. 190 n Vertreibung der Philosophen, 191 d Verurteilung der Vestalin und 191 f 3. römischer Bischof stehen in A. 217 (2103/6 Abr.) auf der gleichen linken Spalte hintereinander in der Reihenfolge 191 f, 190 n, 191 d. H. 192 a Christenverfolgung, e Verfolgung der Philosophen sind in A. S. 217 8 vertauscht (2109 Abr.). H. 193 g 4. römischer Bischof ist in A. 218 in dem offenbar leeren Raum bis zum Jahre 2110 Abr. hinaufgeschoben, nachdem die Notiz einmal vor 193 a gesetzt war, und damit erhalten wir die Erklärung zu der angeblich besonderen Bischofsliste in A. Auch bei H. 195 b 5. Bischof von Rom ist die Verschiebung auf mechanischem Wege in A. S. 218 bis zum Jahre 2119 erklärlich: denn die langen Notizen 194 f. h und 195 a sind quer über das Zahlengerüst geschrieben, rangieren also nicht mit den übrigen; man braucht nur anzunehmen, daß sie einmal nicht bis an den Rand gingen oder daß der Schreiber sie nicht berücksichtigte für die Seitenbemerkungen, so ist nur noch die offenbar erfolgte Vertauschung von 194 e Alexandrinerbischof und 195 b Römerbischof nötig, um der Notiz 195 b freien Spielraum zu geben, im Laufe der Überlieferung nach oben zu rücken, wie etwa, über solche Querbemerkungen hinweg, H. 200 i in A. 220 (2148 Abr.) oder H. 199 d (7. römischer Bischof) in A. 220 (2140 Abr.) oder H. 202 e (9. römischer Bischof) in A. 221 bis zum Jahre 2154 gelangt ist, obschon nach 2155 noch eine Angabe über die Amtszeit seines Vorgängers sich findet, die aber über das Zahlengerüst gesetzt ist, auch hier also völlig sinnwidrig und deutlich kennzeichnend, was von der eigenen Bischofsliste in A. zu halten ist. Umgestellt sind auch H. 195 d, e (Erdbeben in Galatien und Blitz ins Pantheon) A. 219 (2124 5 Abr.). H. 198 b 6. Römerbischof hat in A. S. 219 die auf der gleichen linken Spalte stehenden Bemerkungen 197 a Tod Trajans, e Herstellung Alexandrias, f Trajans Apotheose, 198 a Plutarch und Sextus übersprungen und ist in dem freien Raum bis 2128 Abr. hinaufgeschoben. Umgestellt finden wir H. 199 e 4. Bischof von Antiochia und 200 a Erdbeben in Nikopolis in A. S. 220, obwohl zum gleichen Jahre 2144 Abr. H. 202 a 8. römischer Bischof ist nach Vertauschung mit 201 f Tod Hadrians in der freien linken Spalte bis 2151 Abr. emporgerückt. Vertauscht sind in der linken Spalte A. 221 (Abr. 2168 70) die Angaben H. 203 c, e 8. Bischof von Alexandria und 10. von Rom. H. 205 h 11 Bischof von Rom ist auf der linken Spalte A. 222 vor 205 a, b, f (Sieg des Kommodus über die Parther, 9. Alexandrinischer Bischof, Pest) gekommen, und diese beiden Notizen b und f sind noch in sich vertauscht (2180 2 4 5 Abr.); dadurch konnte die Bemerkung über den römischen Bischof wieder bis 2180 hinaufrücken. H. 207 b 12. Bischof Roms und a Platoniker Attikus haben A. 222 3 ihren Platz gewechselt, wodurch die Notiz über den Bischof bis 2189 hinaufgeschoben werden konnte. H. 208 e 10. Alexandrinerbischof und g Brand des Sarapistempels sind umgestellt

Richtig hervorgehoben von LIGHTFOOT, a. a. O. S. 230.

in A. 223, wenngleich zu demselben Jahre (2197 Abr.) gesetzt. Die Anmerkung über den 13. römischen Bischof H. 210e hat A. 223 auf der gleichen Spalte 200 b, e, f (11. Alexandrinerbischof, Koloß des Kommodus, Brände in Rom) überholt, wobei auch b und e umgetauscht sind; so konnte die Notiz bis 2202 Abr. gelangen. H. 214f 15. Römerbischof ist A. 224 bis 2229 Abr. gerückt mit Überspringung von H. 213e, 214b, d (Jerusalemer Bischof, Brand des Zirkus, Tod des Makrinus); bei den wenigen in diesem Zeitraum vorhandenen Angaben des Eusebius war das sehr leicht. H. 215b 16. Bischof Roms ist mit 214i Antoninus' Tod vertauscht A. 224 und konnte so bis 2237 Abr. vordringen. Ebenso ist H. 216b vor 215h in der linken Spalte A. 225 gesetzt (2247 Abr.). H. 218i 20. Bischof Roms steht auf der rechten Spalte A. 225 vor H. 218b Tod der Philippi und konnte bei dem zur Verfügung stehenden freien Raum zum Jahre 2264 Abr. gesetzt werden. H. 218g Bischof von Jerusalem ist hinter 218h Decius' Tod und 219a Pest in A. 226 geraten, obwohl alle Notizen hintereinander quer über das Zahlengerüst dem Jahre 2269 Abr. folgen. Die Römerbischöfe H. 219d sind dem 14. Antiochener Bischof 219c vorangesetzt zu 2268 Abr.; dadurch ist Novatus, der als Gegenbischof gegen Cornelius auftrat, abermals sinnwidrig in A. erst unter den zweiten Nachfolger des Cornelius geraten (S. 226 zum Jahre 2270 Abr.), während er in H. richtig (219b: Novatus .... Novatianum et ceteros confessores sibi sociat eo, quod Cornelius paenitentes apostatas recepisset) auf die Erwähnung des Cornelius und seiner Amtszeit 218i folgt und der Nennung seiner Nachfolger 219d vorausgeht. Die Tatsache hatte auch Lipsius wohl bemerkt; den Grund für die Verwirrung vermochte er natürlich nicht zu finden, weil ihm noch die sinnfällige Vorstellung des Kanons fehlen mußte. Aber auch noch der 23. Bischof Roms H. 220b ist dem 14. Antiochener vorausgeeilt in A. 226 bis zum Jahre 2271 Abr. Der Römerbischof H. 223f ist auf der linken Spalte A. 226 vor die aurelianische Verfolgung gekommen H. 223e und dann im freien Spatium bis 2289 Abr., ebenso die Römerbischöfe H. 224d vor 223l (Manichäersekte) zu 2290 Abr. in A. 227.

Es ist keine ganz kleine Liste von Umstellungen und darum sicherlich zweifellos, daß nicht ein versehentliches Auslassen und späteres Einfügen den Anlaß geboten haben kann, daß Notizen an die falsche Stelle geraten sind; dazu ist ihre Zahl zu groß. Es liegt aber auch keine wissenschaftliche Absicht vor, so daß etwa bessere Erkenntnis später zu Änderungen geführt hätte. Es ist überhaupt keine doppelte Rezension zu bemerken, auch nicht bei der römischen Bischofsliste, sondern die Versetzungen und Verschiebungen haben auf ganz mechanischem Wege stattgefunden. Man war auch früher schon der Erkenntnis der Form der Geschichtstabellen des Eusebius ganz nahe und hat sie im einzelnen verwertet. Der Scharfsinn von Ad. Harnack[1] hatte erkannt, daß die Zerreißung der drei auf den Judenaufstand unter Hadrian bezüglichen Notizen durch die Einfügung von 209i (Favorin und Polemon) und 201a (Basilides) nur dadurch begreiflich ist, daß der Bericht in der Chronik ursprünglich in einer Seitenkolumne neben den kürzeren Eintragungen fortlaufend, aber in drei Teile geteilt stand, dann mit der Hauptkolumne zusammengeschoben ist. Von Haupt- und Seitenkolumne ist natürlich nicht die Rede, aber die Erklärung ist richtig; wir haben eben damit zu rechnen, daß die Bemerkungen nicht alle in einer Reihe standen, sondern nebeneinander herliefen, entsprechend etwa

[1] Chronol. d. röm. Bischöfe S. 14.

[2] Gesch. d. christl. Literatur II 1, S. 30 Anm., vgl. auch die folgende Anm. Wenn bei H. 185c der Tod des Petrus und 185g die Nachfolge des Linus durch die Notizen über den jüdischen Aufstand getrennt sind, so hat das deutlichen Grund; ebenso sind die Städtegründungen des Philippus und Herodes, die Joseph. bell. Jud. II 168 zusammenstehen und über die E. Schürer, Zeitschr. f. wissensch. Theol. XLI S. 30, gehandelt hat, auf diese Weise auseinandergerissen.

dem bunten Bilde, das uns die Seite 103 meiner Hieronymusausgabe bietet. Es ist ja auch einleuchtend, daß eine Anordnung, wie sie im allgemeinen bei Hieronymus vorliegt, mit ihrer straffen Form, wo jede Notiz die ganze Zeile füllt und eine sich an die andere reiht, für die erste Konzeption eines solchen Werkes nicht geeignet war, weil sie das Ein- und Nachtragen gleichzeitiger Ereignisse erschwert oder unmöglich macht; es bedurfte dazu vielmehr einer lockeren Form, die jederzeit einen Zusatz erleichterte; erst der Bearbeiter, der die fertige Summe der Bemerkungen vorfand, konnte zu einem starren Gefüge gelangen, wie es Hieronymus' Chronik im ganzen zeigt. Um so bedeutsamer sind aber bei ihm die Ausnahmen, weil sie sich als Überbleibsel der älteren Form erklären, die dann aufgegeben ist.

Allein zwei Fragen regen sich vielleicht noch, da ja die altchristliche Kirchengeschichte bei diesem ganzen Problem eine besondere Rolle gespielt hat. Zunächst: Wie kommt es, daß gerade die römischen Bischöfe so oft in A. von der Vertauschung betroffen sind, so daß dadurch der Eindruck einer ganz anderen Liste erweckt werden konnte? Das hängt mit der eben schon angedeuteten Art der Sammlung dieser historischen Notizen zusammen. Eusebius hat in eine Anzahl von schon zusammengestellten Bemerkungen die Daten über die Bischöfe eingereiht, indem er eine ihm vorliegende Liste auszog; dabei hat er die römischen Bischöfe, für welche er feste Jahresansätze[1] hatte, zur Linken der übrigen Notizen unmittelbar neben die Jahreszahlen gesetzt. Daß sie links neben den anderen Angaben standen, ergibt sich daraus, daß sie so oft in A. vorgerückt sind, weil man beim Abschreiben die linke Kolumne zuerst nimmt. Und damit vereint sich die zweite Frage, die der Zweifler vielleicht noch stellt. Ist in A. ein derartiges Vorrücken auch bei anderen historischen Bemerkungen zu beobachten? Die Antwort hat schon Lightfoot gegeben, der zu diesem Zwecke die Angaben aus der Zeit des Gaius, Claudius und Nero in A. und H. untersucht hat und den Überblick in einer Tabelle erleichtert, das deutliche Resultat ist die Erkenntnis, daß der Armenier die Neigung hat, die Ereignisse vorzudatieren[2]. Dieselbe Beobachtung ergibt sich auch für die andern Teile, trotzdem die Olympiadeneinteilung gar zu großer Willkür einen gewissen Riegel vorschob. So ist der Zug der Athener nach Sizilien, allerdings auch in H., in die 90. Olympiade gerückt aus der 91., weil der Raum darüber frei war. Euripides' Tod ist in Ol. 92 statt 93 (A. 1606 Abr., H. 1609), Dionysius' Tod in Ol. 102 statt 103 (A. 1645, H. 1649). Alexanders des Großen Geburt ist ins Jahr 1660 (H. 1662), Demosthenes' ἀκμή aus Ol. 108 in Ol. 107 (A. 1606, H. 1970) gerückt. Die Regierung des Arsaces beginnt in H. 1769 Abr., in A. schon 1766. Eratosthenes' Blüte steht in H. zum J. 1804, in A. 1802, das Auftauchen der Insel Hiera bei Thera finden wir in A. schon Ol. 144 (1815 Abr.), in H. erst Ol. 145 (1818), die Einnahme von Antiochia und den kretischen Krieg des Metellus in A. Ol. 177 (1944 und 1946), in H. Ol. 178 (1949). Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren[3]. Gewiß gibt es auch Fälle, in denen das Zurückbleiben bei Hieronymus auf dessen eigenen Einschüben beruht, aber im allgemeinen ist der Vorgang umgekehrt. Es hat auch etwas durchaus Natürliches, daß der freie Raum dazu verlockt, ihn auszunützen; und die Verschiebungen

---

[1] Ich verweise auf Harnacks Untersuchungen, die er im Anschluß an Lightfoot angestellt, Gesch. d. altchristl. Litt. II 1, 112, und den Schluß dort S. 123: 'Eusebius benutzte eine Quelle, [illegible], die die römische und alexandrinische Bischofsliste vom Anfang bis zur Regierungszeit Elagabals mit bestimmten Kaiserjahren enthielt'.

[2] Lightfoot, a. a. O. S. 229 und 230: it will be seen from this table that the general tendency of the Armenian is to antedate for this period. Dahin gehört der von E. Schürer in der wertvollen Untersuchung der Angaben über die jüdische Geschichte der ersten Kaiserzeit bei Eusebius (Zeitschr. f. wissenschaftl. Theol. XLI, 1898, S. 21 ff.) bemerkte Fall des Landpflegers Festus, den H. 2072 Abr. Nero 2 setzt, A. dagegen 2070 Abr. Claudius 14, obwohl Felix, der Vorgänger des Festus, sicher noch unter Nero sein Amt verwaltet hat (Joseph. b. Jud. II 247—70, Eus. h. eccl. II 20, 1—22, 1); vgl. auch ebenda S. 34.

[3] Der Fall von H. 1738 (A. 2[illegible] J. 1856 Abr.) ist oben (S. 501) erwähnt.

können sich leicht allmählich vergrößern, wenn es sich um den mehrfachen Durchgang des Textes durch fremde Sprachen handelt, in denen die Umfänge der Wörter und Sätze verschieden sind. Besonders auch, wenn der Seitenanfang leer war, lag die Versuchung nahe, dem Hange nach oben nachzugeben. Es reizt zum Schlusse, an einem scheinbar besonders schwierigen Beispiel die Richtigkeit der Erklärung zu erproben: es ist das der Fall der Verschiebung der römischen Bischöfe Cornelius, Lucius und Sixtus A. S. 225 6. H. 218—20. Ich tue es, indem ich die Stelle ungefähr rekonstruiere: auf den genauen Wortlaut kommt es natürlich nicht an. Man sieht dann sofort, daß es keine Schwierigkeiten bot, wenn man die Notizen über die römischen Bischöfe aufrücken ließ, und die beiden ersten sind offenbar bis zu dem Φιλιππος ἀνῃρεθη emporgelangt, so daß nun Cornelius auf die rechte Spalte, der Alexandrinerbischof Dionysius auf die linke, Philipps Tod auf die rechte und die Bischöfe Lucius und Stefanus wieder auf die linke gesetzt werden konnten: da in der Regierungszeit Philipps rechts freier Raum war, stieg Cornelius weiter bis zum 3. Jahr Philipps. Die Notiz über das Amphitheater kam nach rechts, während die Angaben über Decius in der Mitte zwischen den Zahlen aufgenommen wurden, woran sich der Bericht über die Pest schloß und endlich der erste Teil der Bemerkungen über die Bischöfe von Jerusalem und Antiochia: der zweite ist abgelöst und nach links gesetzt. Novatus kommt nach rechts, Demetrianos nach links, Gallus' Tod nach rechts: Sixtus aber war links aufgerückt, so daß er vor Demetrianos steht. Möglich, daß das Ziel, welches dem Aufrücken gesetzt war, durch die Seitenteilung gegeben war und deshalb Sixtus seinen Vorgängern nicht nähergekommen ist, etwas Einhalt geboten ja auch die Amtsjahre. Daß auch die Kaiser dazwischen mit ihren Regierungszeiten für die Verschiebung, zumal auf der linken Seite, kein Hindernis waren, lehrt ein Blick in die Ausgabe von Mai-Zohrab und Aucher ebenso wie die von Karst, da sie ganz nach rechts gerückt sind. Wie sich des Hieronymus Anlage aus einem derartigen Original, wie es der Entwurf zeigt, ergibt, ist ohne weiteres klar: er bringt nacheinander: Alexandrias Bischof Dionysius, Philipps Tod, Decius' Christenverfolgung, den Brand des Amphitheaters, die Notiz über Decius' Tod, Roms Bischof Cornelius, die Pest, Novatus, Antiochias Bischof, die Römerbischöfe, Gallus' Tod und Sixtus als Bischof Roms, was sonst noch dazwischen steht, sind seine Zusätze. Ohne also behaupten zu wollen, daß nicht im einzelnen an der Anordnung etwas anders gewesen sein kann im Original, glaube ich doch, daß auch an diesem besonders schwierigen Beispiel die Hypothese stand hält.

ΟΥ ΟΝΖ

Ε

Ε

Η

Αλεξανδρείας επι-
σκοπος ιγ΄ Διονυ-
σιος ἔτ ιζ΄

Φιλιππος ανῃρεθη
αμα τῷ υἱῷ
Ρωμαιων κα Δέκιος ἔτ α΄ μ. γ

Δεκιος Φιλιππους
ανελων δια το προς αὐ-
τοὺς ἔχθος ἤγειρε κατα
Χριστιανῶν διωγμον

εν Ῥώμῃ το αμφι-
θέατρον κατεφλεγη

Δεκιος εσφαγη μετα
τοῦ υἱοῦ εν Ἀβρύτῳ

Ἀλεξανδρον Ιεροσο-
λύμων ἐπίσκοπον εν
Καισαρείᾳ Παλαιστί-
νης μαρτυρησαντα διε-
δεξατο λε Μαζα-

Ρωμαίων κε Γαλλος και Οὐολουσιανος ετ β μ. Δ βανος

Φαβιανου επι Δεκιου μαρτυρησαντος την Ρώμης ἐπισκοπην διεδέξατο Κορνηλιος ἔτ β

ἐν Ἀντιοχείᾳ δε ὡσαυτως μεταλλαξαντα Βαβυλῶν διεδέξατο Φαβιος ἐπίσκοπος

ΔΑ. CNH

Α

λοιμος ἐπεκρατησε κινηθεις απὸ ἀνατολης μεχρ δυσεως. μαλιστα δ' εν Ἀλεξανδρειᾳ και κατα την Αἴγυπτον. ὡς Διονυσιος

Νοουᾶτος πρεσβυτερος Νοουατιανον κα' τους ἄλλους μαρτυρας προσεθετο. διο Κορνήλιος τους επιθυσαντας μετανοουντας ἐδεξατο

Ἀντιοχειας .Δ επισκοπος Δημητριανος

Ρωμαιων εκκλησιας επίσκοπος κα Λούκιος μ. η μεθ' ὃν Στεφανος ετ β

Γαλλος και Οὐολουσιανος εσφάγησαν εν ἀγορᾷ Φλαμινίου

Ρωμαίων κε Οὐαλεριανος και Γαλλιηνος ετ .ε

Α

Β

ΔΑ CNΘ

Ρωμαιων εκκλησιας επίσκοπος κγ Ξύστος ἔτ. η

Der Nimbus des Armeniers schwindet damit natürlich völlig, der ihm im Grunde nur zuteil geworden, weil er uns die chronologischen Darlegungen der Einleitung erhalten hat: in der Freude darüber meinte man auch den Angaben der Tabelle ein besonderes Gewicht beilegen zu sollen. Er verdient diese Hochschätzung in keiner Weise. Er enthält keine eigene römische Papstliste und geht nicht auf eine erste Eusebiusausgabe zurück. Er hat deshalb nicht die Bedeutung, welche ihm v. Gutschmid[1], Schöne, früher auch einmal Harnack[2] zuerkannten, noch weniger die, welche C. Erbes[3] ihm geben zu sollen glaubte: er ist nichts als eine eingeschrumpfte und verwahrloste Form der ursprünglichen Chronik[4], und es ist bedauerlich, daß die Gelehrten, auch noch trotz Lightfoot und Harnack, gerade von dieser durch die Überlieferung und die zwiefache Übertragung entstellten Form bei ihren chronologischen Untersuchungen ausgegangen sind. Weder hat Hieronymus, wie Lipsius[5] annahm, in die ursprüngliche, mit falscher Bischofsliste abgefaßte Chronik die bereinigte aus des Eusebius Kirchengeschichte eingetragen, noch hat Eusebius selber in einer zweiten Ausgabe, wie Schöne[6] im Anschluß an zahlreiche Gelehrte seit Scaligers Zeiten vermutete, seine Aufstellungen revidiert, sondern wir haben im Armenier nur eine auf mechanischem Wege und durch Flüchtigkeiten aller Art veränderte Fassung der gleichen Art, wie sie

[1] Kleine Schriften I 515: Von diesen (Lemmata) sind 10, welche die Antrittsjahre der römischen Bischöfe betreffen, ohne weiteres der armenischen Rezension zuzuschreiben. [2] Die Zeit des Ignatius, Leipzig 1878, S. 8 ff. [3] Jahrb. f. prot. Theol. IV, 1878, S. 730, besonders S. 747. [4] Im Grunde paßt auf den ganzen Armenier, was Lightfoot von der römischen Bischofsliste sagt S. 245: it was rather the gradual accumulation of transcribers' errors in the course of transmission. [5] a. a. O. S. 10 ff. [6] Weltchronik d. Eus. S. 256 ff., besonders S. 274, die Vorgänger S. 272 Anm.

uns Hieronymus bietet. Es fällt damit auch die seltsame Annahme[1], daß der Armenier zwar die vermeintliche erste Ausgabe des Eusebius repräsentiert, trotzdem aber wie die spätere bis zu den Vicennalien Constantins geführt hat und eine Überarbeitung nach der zweiten Ausgabe erfahren haben soll. Gewiß ist Eusebius' Chronik über das ursprüngliche Ende bis 325 fortgesetzt worden, aber eine Neubearbeitung war das nicht[2]. Endlich muß der Glaube an die Zuverlässigkeit des Armeniers, wo er trotz allen offensichtlichen Mängeln noch festgehalten wurde, den Todesstoß erhalten. Die Ansätze des Eusebius sind seit Scaliger manchen Zweifeln und manchem Tadel begegnet, sehr oft mit Recht, aber vielfach auch mit Unrecht, weil man die Art der Einreihung der Ereignisse in das Gerüst von Jahreszahlen mißverstand und die Worte der Einleitung nicht beachtete. Durch Hieronymus und seine Überlieferung ist manches entstellt, aber der Armenier ist in der chronologischen Tabelle nur noch ein Zerrbild von dem, was Eusebius gewollt hat, und der unzuverlässigste Gewährsmann[3]. Hieronymus ist als chronologische Quelle nur mit gewisser Vorsicht zu benutzen und mit dauerndem Argwohn, der Armenier scheidet dagegen so gut wie ganz aus; jener hat doch noch ein bestimmtes Maß von Sorgfalt verwandt und sich bemüht, dem Original gerecht zu werden, dieser hat durch die Veränderung der gesamten Einrichtung der Willkür Tür und Tor geöffnet[4]. Von einer Überschätzung aber der Chronik in ihrer Gesamtheit und des wissenschaftlichen Sinnes ihres Verfassers wird sich auf alle Fälle fernhalten, wer die Mängel derselben in Anführungen, Auslassungen und Mißverständnissen[4] im einzelnen immer wieder beobachtet.

[1] Salmon, Dictionary of the christ. biogr. II 322, Karst, S. XXXIII, der man gar diese Überarbeitung behauptet und trotzdem den abrupten Schluß mit dem 16. Jahre Diokletians für das ursprüngliche Ende ansieht. [2] Lortzing, a. a. O. S. 231. [3] Daß man gar ihn als Eus. bezeichnet hat im Gegensatz zu Hier. und etwas anführt, wie bei Gelzer zu lesen ist, Eus. ad a. 2235 Hier. ad a. 2234, ist durch nichts gerechtfertigt. [4] So zeigt E. Schwartz, Ztschr. f. wiss. Theol. XLI, 235ff., daß Eusebius einen vierten Sohn des Herodes anzunehmen (Antipater I) offenbar entstanden durch Zerlegung des Namens Herodes Antipas; H. 1700e, Harnack, Gesch. d. altchristl. Lit. II 1, S. 143, daß Sixtus II. 11 Jahre Amtstätigkeit zugeschrieben (Euseb. h. e. VII 27, 1 A. am J. 2275 (H. hat VIII, was Fehler der Überlieferung ist), obwohl er höchstens 3 Jahre amtete; denn Cyprian ep. 80, 1 erwähnt sein Martyrium, der selbst schon 258 umkam; trotzdem hat Eusebius Sixtus' Amtsantritt 256 gesetzt und ihm 11 Jahre gegeben. Aber die Irrtümer des Eusebius bilden ein Kapitel für sich.

Nachtrag zu S. 51 oben: Durch ursprüngliche Nebenordnung erklärt es sich auch, daß in H. 1696 und e, 2176 und f getrennt sind.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

ABHANDLUNGEN

DER PREUSSISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

JAHRGANG 1923

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

NR. 5

DIE ENTSTEHUNG DER VIER FASTENZEITEN IN DER GRIECHISCHEN KIRCHE

VON

KARL HOLL

BERLIN 1924

VERLAG DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI WALTER DE GRUYTER & CO.

Vorgetragen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 13. Dezember 1923.
Zum Druck genehmigt am 20. Dezember 1923, ausgegeben am 14. Februar 1924.

Die Kirche des Ostens begeht heutzutage vier Fastenzeiten: außer der großen Fastenzeit vor Ostern eine fast ebensolange vor Weihnachten, vom Tag nach dem Fest des Apostels Philippus (14. November) an, daher Philippusfasten genannt; dazu zwei kleinere Fasten im Sommer: das Apostelfasten vom Montag nach der Pfingstoktave bis Peter und Paul (29. Juni) und endlich das Marienfasten vom 1. bis 15. August.

Von der Entwicklung, die zu dieser Vierheit geführt hat, stehen Anfang und Schluß für uns im einigermaßen deutlichen Licht der Geschichte. Den Ausgangspunkt bildet die Fastenzeit vor Ostern, die in der Erstreckung auf 40 Tage bereits um 300 in der Kirche üblich geworden war. Ich begnüge mich, daran zu erinnern, daß schon der can. 5 von Nicäa die τεσσαρακοστή als eingebürgert voraussetzt. Die Unterschiede in der Berechnung der 40 Tage, die nicht nur zwischen Abend- und Morgenland, sondern auch innerhalb des Ostens noch lange Zeit bestanden[1], kommen für unsere Frage nicht in Betracht. — Der Abschluß fällt ans Ende des 12. Jahrhunderts, in die Zeit des großen Kanonisten Balsamon. Er vor allem hat der Anschauung zum Sieg verholfen, daß nicht nur drei, sondern vier, d. h. von den damals strittigen kleineren Fastenzeiten beide, das Marienfasten so gut wie das Apostelfasten gehalten werden müßten.

Aber, was in der Mitte liegt: wie es von der einen großen Fastenzeit zu einer Mehrheit, zu einer an der letzten Stelle verschieden bestimmten Dreizahl kam, und warum man schließlich in einer Vierzahl den Ausgleich suchte, das alles ist von der bisherigen Forschung kaum angerührt, geschweige aufgehellt worden. Ich bin auf diese Fragen schon vor 27 Jahren, im Zusammenhang mit meinen Untersuchungen über die Geschichte der Beichte gestoßen[2]. Damals verzweifelte ich im Blick auf die spärlichen und widerspruchsvoll klingenden Aussagen der Quellen an der Möglichkeit einer Lösung. In der Zwischenzeit hat meine Arbeit mich etwas tiefer geführt; auch ist mittlerweile eine stattliche Anzahl von Urkunden veröffentlicht worden, die auf gewisse Seiten der Geschichte ein deutlicheres Licht werfen. So darf ich heute hoffen, zwar immer noch nicht alle Fragen zu lösen, aber wenigstens sie an den entscheidenden Punkten der Lösung um ein Stück näherzubringen.

I.

Zunächst gilt es naturgemäß, die Feste, denen die Fastenzeiten zugeordnet sind, nach Zeit und Ort ihres Aufkommens genauer zu bestimmen.

Für das erste, das nach dem Osterfest in Betracht kommt, für das Weihnachtsfest, ist diese Aufgabe heute erledigt. Man darf es jetzt als gesichert ansehen, daß das römische Fest des 25. Dezember ums Jahr 378 in Antiochia und Kleinasien zuerst aufgenommen und im nächsten Jahr durch Gregor von Nazianz auch nach Konstantinopel übertragen worden ist[3]. Doch muß innerhalb unserer Frage stark unterstrichen werden,

[1] Vgl. darüber Baumstark, Oriens christ. N. S. I (1911) S. 57 und meine frühere Abhandlung Die Schriften des Epiphanius gegen die Bilderverehrung, Sitz. Ber. Berl. Akad. 1916 S. 849 ff. und 855.

[2] Vgl. Holl, Enthusiasmus und Bußgewalt, S. 291 A. 1.

[3] Vgl. Holl, Amphilochius von Ikonium, S. 107 ff.; dazu Ed. Schwartz, Christl. und jüd. Ostertafeln (Abh. d. Gött. Ges., N. F., Bd. 8, 1905) S. 183 f. und Lietzmann in der 2. Aufl. von Useners Weihnachtsfest, S. 370 ff.

daß dies keineswegs den sofortigen Sieg des 25. Dezember im ganzen Osten bedeutete. Die Provinzen, von denen das alte Epiphanienfest ausgegangen oder wo es am frühesten heimisch geworden war, haben sich vielmehr lange gegen die Neuerung gesträubt. In Ägypten ist das Weihnachtsfest, wie es scheint, erst um die Zeit der Union von 433 durch Kyrill eingeführt worden[1]. Noch zäher erwies sich Jerusalem. Denn hier verlieh die reiche Ausgestaltung der Feier des 6. Januar und ihre Anknüpfung an bestimmte Örtlichkeiten[2] diesem Datum eine besonders starke Widerstandskraft. Der Versuch, den Kyrills Zeitgenosse, der Bischof Juvenal, gemacht hat, den 25. Dezember auch in Jerusalem einzuführen[3], ist offenbar gescheitert[4]. Schon ganz kurz nach seinem Tod verzeichnet das altarmenische Lektionar — es gibt nach BAUMSTARKS überzeugendem Nachweis die kirchliche Ordnung Jerusalems etwa ums Jahr 460 wieder — zum 25. Dezember wieder in alter Weise das Fest des David und Jakobus in der Zionskirche und läßt die siebentägige Geburtsfeier mit dem 6. Januar beginnen[5]. So blieb es in Jerusalem bis tief ins 6. Jahrhundert hinein. Zu dem Zeugnis des Kosmas Indikopleustes[6] ist neuerdings noch das des Abraham von Ephesus gekommen[7], der gleichfalls bestätigt, daß Jerusalem hartnäckig, der ganzen Christenheit gegenüber sich versteifend, auf seinem früheren Brauch verharrte. Erst im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts ist, vermutlich zufolge einer Verfügung Justins II., auch hier der Umschwung eingetreten[8]. Die Predigt des Sophronius am Peter- und Paulsfest des 28. Dezember ist die älteste sichere Urkunde, die wir für die Feier des 25. Dezember in Jerusalem besitzen[9].

[1] Den Beweis dafür liefert die Predigt des Paulus von Emesa beim Anschluß der Union. MIGNE 77, 1433; vgl. USENER, Weihnachtsfest², S. 330.

[2] Ich erinnere namentlich an die eindrucksvolle Geburtsfeier in Bethlehem, Sitz. Ber. Berl. Akad. 1917, S. 405 f.

[3] Vgl. Basilius von Seleucia, MIGNE 85, 469 B. ΙΟΥΒΕΝΑΛΙΟΣ ... ΟΣΤΟΣ ΚΑΙ ΤΗΝ ΕΠΙΦΟΙΤΗΣΙΝ ΚΑΙ ΟΙΚΟΔΟΜΗΣΙΝ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ ΠΡΟΣΚΥΝΟΥΜΕΝΗΝ ΑΡΞΑΜΕΝΟΣ ΕΠΕΤΟΙΕΙΣΕ ΓΕΝΝΑΝ. Vgl. auch die leider zeitlich nicht genau festzulegende Weihnachtspredigt des Hesychius, in der es heißt, daß Christus geboren ist (MIGNE 93, 1440 A): ΕΝ ΤΩΙ ΜΕΣΕΙ ΤΗΣ ΒΑΣΙΛΕΙΑΣ ΑΥΓΟΥΣΤΟΥ ΜΗΝΙ ΔΕΚΕΜΒΡΙΟΥ ΙΕ. ΗΜΕΡΑ Ο ΩΡΑ ΕΒΔΟΜΗ ΤΗΣ ΗΜΕΡΑΣ.

[4] Über das ganz entsprechende Schwanken in Armenien vgl. CONYBEARE, Rituale Arm. p. 512. Bis 44[illegible] wird dort der 6. Januar gefeiert, dann bis 482 der 25. Dezember. Noch 482 kehren die Armenier wieder zum alten Brauch zurück, um ihn von da an trotz der immer wieder von Byzanz aus gemachten Versuche, ihnen den 25. Dezember aufzudrängen, entschlossen festzuhalten.

[5] CONYBEARE, Rituale Armenorum, Oxford 1905, S. 527: December 25. Of David and Jacobus. They assemble in holy Sion.

[6] Ebenda S. 517: The feast of Holy Epiphany is kept in the month of January on the sixth day of the same (folgt dann die Vorschrift für die Feier der einzelnen Tage).

[7] Topogr. christ. V, MIGNE 88, 197 C: ΜΟΝΟΙ ΔΕ ΟΙ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΙΤΑΙ ... ΠΘΑΝΟΥ ΟΥΚ ΑΚΡΙΒΟΣ ΔΕΙΤΑΙ ... (sc. das Geburtsfest) ΤΟΙΣ ΕΠΙΦΑΝΙΟΙΣ ΤΗ ΔΕ ΓΕΝΝΑ ΜΝΗΜΗΝ ΕΠΙΤΕΛΟΥΣΙ ... ΔΙΑ ΚΑΙ ΙΑΚΩΒΟΥ ΤΟΥ ΑΠΟΣΤΟΛΟΥ.

[8] Sermo in ann. Deiparae, Byz. Zeitschr. XXII (1913), S. 50: ΜΟΝΟΝ ΔΕ ΕΧΕΙ ΤΗΜΕΡΟΝ ΠΑΝΤΑΧΟΘΕΝ ΟΙ ΠΡΟΣΚΕΙΜΕΝΟΙ ΤΟΥΤΟΙΣ ΑΡΧΑΙΟΙ ΟΥΣΙΦΑΝΟΥΣΙ ΤΗ ΚΟΙΝΗ ΤΩΝ ΠΑΝΤΩΝ ΓΝΩΜΗ ΚΑΙ ΤΗΝ ΗΜΕΤΕΡΑΝ ΕΟΡΤΗΝ ΤΗΣ ΑΓΙΑΣ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΓΕΝΝΗΣΕΩΣ ΟΥΧ ΕΟΡΤΑΖΟΥΣΙΝ· ΟΥΣΠΕΡ ΕΧΡΗΝ, ΕΙ ΚΑΙ ΤΟΝΑΥΤΟΝ ΕΧΕΙΝ ... ΕΝΔΙΑΣΕΙΑ ΤΟΥΤΟΥ, ΑΛΛΑ ΤΟΙΣ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΠΑΤΕΡΩΝ ΑΝΥΠΕΡΘΕΤΩΣ ΑΚΟΛΟΥΘΕΙΝ ΕΠΙΤΑΓΜΑΣΙΝ, ΔΙΑ ΤΟ ΔΕΙΝ ΠΑΝΤΑ ΕΝΕΡΘΕΔΕΧΘΑΙ.

[9] VAILHÉ hat (Échos d'Orient VIII 215 f.; mir zugänglich nur durch Byz. Zeitschr. XXII 46 A. 5) die Nachricht bei Nikephoros Kall. XVII 28: MIGNE 147, 272 A: ΤΑΥΤΗΣΙ (sc. Justinian I.) ΔΕ ΚΑΙ ΤΗΝ ΤΟΥ ΣΩΤΗΡΟΣ ΥΠΑΓΑΝΤΗΝ ΑΡΤΙ ΠΡΩΤΩΣ ΕΠΑΝΤΑΧΟΘΕΝ ΤΗΣ ΤΗΣ ΕΟΡΤΑΖΕΣΘΑΙ ΩΣΠΕΡ ΙΟΥΣΤΙΝΟΣ ΤΗΝ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΓΕΝΕΣΙΑΝ ΓΕΝΕΣΙΟΝ ΚΑΙ ΜΑΥΡΙΚΙΟΣ ΟΥ ΠΟΛΥΥ ΥΣΤΕΡΟΝ ΤΗΝ ΤΗΣ ΠΑΝΑΓΝΟΥ ΚΑΙ ΘΕΟΜΗΤΟΡΟΣ ΚΟΙΜΗΣΙΝ ΚΑΤΑ ΤΗΝ ... ΑΥΓΟΥΣΤΟΥ ΜΗΝΟΣ geschickt dahin verwertet, daß die Verfügung Justins sich in erster Linie auf Jerusalem bezogen hatte; er ist gewiß auch darin im Recht, daß Justin II. (565—578) gemeint ist — das bei Maurikios hinzugefügte ΟΥ ΠΟΛΥ ΥΣΤΕΡΟΝ setzt dies außer allen Zweifel —; immerhin darf man fragen, ob nicht erst die Schwierigkeiten zu Anfang des 7. Jahrhunderts, wo ein Teil Hilfe bei Rom sucht (vgl. über diese Verhältnisse JÜLICHER in der Festgabe von Fachgenossen und Freunden A. v. Harnack dargebracht, 1921, S. 125 f.), die tatsächliche Einführung bewirkt haben.

[10] MIGNE 87, 3, 3501: ΕΠΕΙΔΗ ΔΕ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΤΗΝ ΓΕΝΝΗΣΙΝ ΟΙ ΘΕΙΟΙ ΚΟΡΥΦΑΙΟΙ ΕΤΕΡΠΗΝ ΕΑΥΤΟΙΣ ΔΙΕΤΗΡΗΣΑΝΤΟ (sc. die Apostel Petrus und Paulus).

Verwickelter ist die Geschichte des zweiten Festes, des Apostelfestes vom 29. Juni. Auch dieses Datum hat wie das des Weihnachtsfestes von Rom seinen Ausgang genommen. Dort beging man am 29. Juni zunächst, d. h. seit dem Jahr 258, die Übertragung der Reliquien des Petrus und Paulus nach S. Sebastiano. Schon 50 Jahre später war die Erinnerung an diesen Sinn des Tags verlorengegangen. Seit etwa 300 betrachtet man ihn statt dessen als den Tag ihres gemeinsamen Martyriums.

Dem Vordringen dieses Datums in den Osten stellte sich jedoch dort ein selbständig gewonnener einheimischer Brauch entgegen. Man erkennt die Bedeutung, die das Epiphanienfest als Geburtsfest des Herrn während des 4. Jahrhunderts gewann, auch darin, daß es zum Sammelpunkt für weitere Gedenktage wurde. Es schien angemessen, in Verbindung mit ihm auch diejenigen Persönlichkeiten zu feiern, deren Namen mit dem Ursprung des Christentums bedeutsam verknüpft war. Unter diesen erscheint aber überall im Osten auch das Apostelpaar Petrus und Paulus.

Indes gingen bezüglich des Ansatzes im einzelnen die verschiedenen Kirchengebiete des Ostens ihre eigenen Wege.

Für Kleinasien bezeugt das sogenannte syrische, in Wahrheit wohl aus Nikomedien stammende Martyrolog ein gemeinsames Fest der beiden Apostel am 28. Dezember[1]. Daß dieser Brauch auch im Hinterland verbreitet war, darf man aus der Predigt des Asterius von Amasea auf Petrus und Paulus schließen[2]. — Aber daneben findet sich im selben Kleinasien zur gleichen Zeit auch die Sitte, die beiden Apostel zu trennen, d. h. dem Paulus einen besonderen Tag zuzuweisen. So feierte man in Kappadokien, wie sich aus Predigten des Gregor von Nyssa ergibt, Petrus mit Jakobus und Johannes zusammen am 27. Dezember, während der 28. dem Paulus allein vorbehalten war[3].

Der für Kleinasien festgestellte Unterschied zieht sich jedoch durch den ganzen Osten hindurch.

Den Sondertag für Paulus feierte man vor allem in Antiochien. So spricht es Chrysostomus mit runden Worten aus: er gibt den Tag nicht genau an, aber es ist sicher, daß das Paulusfest kurz vor den 1. Januar fiel[4]. Ganz ebenso wurde es in Antiochien noch zu Anfang des 6. Jahrhunderts gehalten. Im sogenannten Oktoëch des Patriarchen Severus[5] folgen unmittelbar hintereinander die Lieder zuerst auf Stephanus, dann auf die heiligen Apostel und dann auf Paulus. Danach besteht wohl kein Zweifel, daß das Gedächtnis der Apostel in der Weihnachtszeit begangen wurde[6] und daß der Tag des Paulus

[1] Vgl. H. Lietzmann, Petrus und Paulus in Rom, S. 81ff.

[2] Vgl. jetzt die neueste Ausgabe des martyr. syr. von Nau Patrol. or. X fasc. 1 S. 11. — Es ist auch für unsere Frage beachtenswert, daß das Martyrolog noch den 6. Januar als Geburtsfest bezeichnet, obwohl es sonstens das Kirchenjahr mit dem 25. Dezember beginnt, vgl. Lietzmann, Petrus und Paulus S. 93.

[3] Vgl. die Rede bei Migne 40, 203ff. — Die Vereinigung der beiden Apostel im nordlichen Kleinasien bezeugt auch die von Rufin in der Δρῦς bei Chalcedon gestiftete Kirche Sozomenos h. e. VIII 17. Migne 67, 1500A: ἦκεν εἰς Δρῦν — Χαλκηδόνος δὲ τοῦτο πρόαστειον. Ῥουφῖνος τὴν ἐπάτκοον ἐπώνυμον, ἐν ᾗ βασιλεῖ ἐστὶ καὶ μεγάλη ἐκκλησία, ἣν αὐτὸς Ῥουφῖνος ἐπὶ τιμῇ Πέτρου καὶ Παύλου τῶν ἀποστόλων ἐδεμάτισε. Ἀποστόλειον δὲ ἀπὸ τῶν ὀνομάτων.

[4] Vgl. Usener, Weihnachtsfest[2] S. 255ff. — Über die von Usener angezweifelte Echtheit der Rede auf Basilius vgl. Holl, Amphilochius S. 107 A. 1.

[5] Vgl. Lietzmann, Petrus und Paulus S. 93f.

[6] Vgl. The hymns of Severus of Antioch, ed. E. W. Brooks Patrol. or. VI fasc. 1 S. 100.

[7] Baumstark hat früher (Das Kirchenjahr in Antiochia zwischen 512 und 518, Rom. Quart. Schr. XIII [1899] S. 313) aus der Übereinstimmung des melchitischen und des jakobitischen Ritus gefolgert, daß die antiochenische Kirche schon zur Zeit des Severus den 29. Juni begangen haben müßte, daß also das Fehlen dieses Tags bei Severus nur zufällig sei. Inzwischen ist er mit Recht davon abgekommen (vgl. Kirchenjahr und Festbeweger der Jakobiten S. 263). Die Übereinstimmung der beiden Kirchen stammt nicht aus gemeinsamer alter Überlieferung, sondern ruht daher, daß beide Kirchen (wie auch die Nestorianer) unabhängig voneinander dem Vorbild von Byzanz gefolgt sind.

der 28. Dezember war. — Diese Überlieferung wirkte auch bei den aus der antiochenischen Kirche hervorgegangenen Sekten nach. Die Nestorianer haben, selbst nachdem sie in späterer Zeit das Junifest übernommen hatten, doch — vermutlich noch im 10 Jahrhundert — Petrus und Paulus je für sich, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen gefeiert[1]. Auch bei den Jakobiten erhielt sich die alte Sitte lang. Der früheste bis jetzt aufgefundene jakobitische Kalender — die Handschrift stammt aus dem Jahre 675 — enthält zwar bereits den 29. Juni als Fest des »Petrus und Paulus und der übrigen Apostel«, aber daneben sind, nur mit einer kleinen Verschiebung, auch die alten Tage fortgeführt: 28. Dezember die heiligen Apostel, 11. Januar Paulus[2]. Es dauerte auch nachher offenbar noch geraume Zeit, bis dieses Erbe aus der Vergangenheit von den Jakobiten preisgegeben wurde[3].

Dagegen steht Jerusalem und das liturgisch von ihm abhängige Armenien wieder auf seiten des vom martyrologium syriacum vertretenen Brauchs. Das altarmenische Lektionar verzeichnet zum 28. Dezember das gemeinsame Fest des Petrus und Paulus[4] und kennt für sie nur dies eine Fest. Und in diesem Punkt war Jerusalem sogar noch um ein Stück zäher als beim 25. Dezember. Dieselbe Predigt des Sophronius, die die Übernahme des Weihnachtsfestes erstmalig sicher bekundet, zeigt bezüglich der übrigen Tage die alte Ordnung vollkommen unverändert: auf den Gedächtnistag des Stephanus am 27. Dezember folgt am 28. der von Peter und Paul[5]. Der 29. Juni taucht in Jerusalem zum erstenmal auf in dem von Kekelidse herausgegebenen Kanonar, also gegen Ende des 7. Jahrhunderts: aber ähnlich wie in dem jakobitischen Kalender von 675 findet man auch hier neben dem neuen auch das alte Datum noch mitverzeichnet[6]; was wiederum darauf

[1] Vgl. die dem Georg von Arbela zugeschriebene expositio officiorum ecclesiae Corp. scr. christ. or. Scriptores syri Textus, series II t. XCII p. 133. 15 f. = Versio p. 128. 34 sqq. sumpsit Petrus, quia princeps est apostolorum, et Paulus, quia episcopus est gentium, agimus commemorationem. Die von Connolly vorgenommene Ergänzung ist durch den Zusammenhang unbedingt gefordert. — Es ist für die Zeitbestimmung der expositio wohl wichtig, daneben auch den bei Assemani, Bibl. or. III p. 2 S. CCCLXXX gedruckten nestorianischen Kalender zu beachten. Dort sind zwar Petrus und Paulus an einem Tag vereinigt, aber das Fest ist in die Nähe der Weihnachtszeit, auf den zweiten Freitag nach Epiphanien verlegt. — Albiruni bestätigt dies als die bei den Nestorianern übliche Sitte (The chronology of nations ed. Sachau S. 311, 29 the commemoration of Peter and Paul on the second Friday after Epiphany), während er merkwürdigerweise das in der expositio officiorum sich findende — nur mit einer Umstellung — in seinem meichitischen Kalender verzeichnet, vgl. Sachau ebenda S. 296 101. 29. Haziran: Death of Paul the teacher, the apostle of Christianity. 30 Haziran. Peter i. e. Simon Kephas, the head of the messengers i. e. apostles.

[2] Patrol. or. X fasc. 1 S. 31, 9. 13 und S. 33, 8 f.

[3] Das Paulusfest des 11. Januar steht neben dem 28. Dezember als dem allgemeinen Apostelfest noch in nr. IV der in der Patrol. or. a. a. O. gedruckten Kalender S. 49. 10; fehlt allerdings dann in nr. V S. 53, taucht aber in nr. VI S. 60. 6 wieder auf, jetzt mit Petri Kettenfeier verbunden: 16. Januar Petrus und Paulus, wie sie in Ketten gelegt wurden. Erst in den Kalendern VII—XIII S. 93 ff. verschwindet das alte Paulusfest vollständig.

[4] Conybeare, Rituale Armenorum S. 527, December 28. Of Peter and Paul.

[5] Migne 87, 3, 3301 A μετὰ Στεφανὸν τὸν πανάγιον καὶ θεῖον ἀρχιδιάκονον καὶ πρωτομάρτυρα ἑορτάζομεν Πέτρου καὶ Παύλου καὶ τετάρτην (vom 25. Dezember aus gerechnet) ἐκ τοῦ ἑξῆς πρὸς ἀπὸ μηνὸς 3301 B τὴν τῶν μετὰ τοῦ Χριστοῦ σωτήρων τεσσαρεσκαιδεκαετῶν Στεφάνῳ ἀξιωθέντες μαρτύρων, τετάρτην δὲ τῆς ἀποστολικῆς ἀνθρωπαρέσκου.

[6] Kekelidse, Ein jerusalemisches Kanonar des 7. Jahrhunderts. Tiflis 1912 (russisch). Die Handschrift hat zwar beim 28. Dezember (S. 40) eine durch zahlreiche Lücken. Aber daß dort ein Peter- und Paulsfest gestanden haben muß, erhellt aus dem Eintrag zum 29. Juni (S. 118) mit voller Deutlichkeit: denn dort wird bezüglich der Liturgie des Festes auf den 28. Dezember zurückverwiesen. — An der Tatsache, daß das Kanonar den 29. Juni bereits kennt, scheitert übrigens Kekelidses Versuch (S. 247), es unmittelbar auf Sophronius zurückzuführen oder wenigstens in seine Zeit zu versetzen. Denn Sophronius weiß offenbar vom 29. Juni noch nichts. Die Nichterwähnung dieses Patriarchen im Kanonar — Baumstark, Nichtevangelische syr. Perikopenordnungen S. 141 gut sowohl den Tatbestand im Kanonar als auch Kekelidses Meinung unrichtig wieder: Sophronius ist im Kalender nicht genannt —, auf die sich Kekelidse beruft, kann auch sehr andere Gründe haben, vgl. über die damaligen verworrenen Verhältnisse in Palästina Jüthners schon erwähnte Abhandlung in der Festgabe für Harnack S. 129.

schließen läßt, daß die Einführung des 29. Juni erst kurz vorher erfolgt war. — Ebensolang hat aber auch Armenien den 28. Dezember für das Peter-Paulsfest festgehalten. Das altarmenische Lektionar und Kekelidses Kanonar gelten unmittelbar auch für dieses Land. Aber unabhängig von der letzteren Urkunde gibt auch der jüngere, von Conybeare veröffentlichte armenische Kalender (der danach in seiner Zeit bestimmt werden kann), noch ganz denselben Tatbestand wieder. Auch hier ist neben dem 29. Juni zugleich der 28. Dezember für das Peter- und Paulsfest genannt[1]. Selbst das noch heute im Gebrauch befindliche Hymnarium bringt die Hymnen für Petrus und Paulus nicht zum 29. Juni, sondern innerhalb der Weihnachtszeit[2].

Für Alexandria fehlen leider die Zeugnisse. In den bis jetzt allein gedruckten jungen koptischen Kalendern ist der alte Tatbestand völlig verschüttet.

In diesen allgemeinen und, wie man betonen darf, sinnvollen Brauch der östlichen Kirche, das Gedächtnis der beiden großen Apostel in der Nähe des Geburtsfestes Christi zu feiern, ist nun zuerst von Konstantinopel aus Bresche gelegt worden. Ein ganz unzweideutiges Zeugnis dafür, daß man dort das römische Datum des 29. Juni übernommen hatte, findet sich allerdings, soweit ich sehe, erst zu Anfang des 7. Jahrhunderts unter dem Kaiser Herakleios[3]. Aber es läßt sich doch zu hoher Wahrscheinlichkeit bringen, daß der Bruch mit der alten Sitte in Konstantinopel bereits mehr als ein Jahrhundert früher erfolgt ist.

An einer viel angeführten, aber wie mir scheint noch nicht voll ausgeschöpften Stelle berichtet Theodoros Anagnostes, daß ein Senator Festus, der unter Anastasius in politischen Angelegenheiten nach Byzanz kam, den Kaiser dazu bewogen habe, das Fest der beiden Apostel »mit besonderer Ehre und Würde« zu begehen. Verdeutlichend fügt Theodoros noch hinzu, das Fest an sich hätte vorher schon in Konstantinopel bestanden, aber zufolge der Anregung des Festus sei nun der Glanz der Feier mächtig gesteigert worden[4]. — Die Ausdrücke, die Theodoros wählt, sind reichlich unbestimmt. Was soll es eigentlich heißen, daß man von da an das Fest ΣΥΝ ΠΟΛΛΗ ΤΙΜΗ ΚΑΙ ΣΕΒΑΣΜΑΤΙ begangen hätte, oder daß ΤΟ ΦΑΙΔΡΟΝ ΤΗΣ ΤΟΙΑΥΤΗΣ ΠΑΝΗΓΥΡΕΩΣ im Vergleich mit früher gewaltig erhöht worden sei?

Aber die verhüllenden Worte gewinnen greifbaren Sinn, sobald man sich den Hintergrund, auf dem unsere Sache spielte, vergegenwärtigt. Jener Festus selbst und die Angelegenheit, um derentwillen er im Jahre 496 nach Konstantinopel ging, sind aus der Geschichte hinreichend bekannt. Festus war als patricius und caput senatus von Theodorich dorthin entsendet worden, um den endgültigen Frieden zwischen ihm und Anastasius zu vermitteln. Mit diesem Anknüpfungsversuch kreuzte sich jedoch ein anderer, der

[1] Conybeare, Rituale Armenorum S. 530 June 29 Holy app. Peter and Paul; aber daneben S. 532 December 27 Stephen protomartyr. December 28 Holy app. Peter and Paul.

[2] Vgl. Ter-Mikelian, Das armenische Hymnarium. Leipzig 1905. S. 6. — Schon daraus ergibt sich, daß dieses Hymnarium anders zu beurteilen ist, als Ter-Mikelian annimmt. Es ist nicht, wie er meint, ungeordnet, sondern folgt einfach dem Gang des altarmenischen Kirchenjahrs. Hintereinander kommen hier: 18) Kanon des Propheten David und des Apostels Jakobus, 19) Kanon des Protomärtyrers Stephanos, 20) Kanon des Petrus und Paulus, der Hauptapostel, 21) Kanon der Donnersöhne, der heiligen Apostel Jakobus und Johannes. Das sind die alten Feste des 25., 27., 28. und 29. Dezember.

[3] Vgl. Patrol. or. X fasc. 2. — Es fällt allerdings auf, wie weit die Durcharbeitung der koptischen Quellen hinter der der syrischen zurück ist.

[4] Chron. pasch. Migne 92, 1005 B ΤΗΙ ΟΥΝ ΚΘ ΤΟΥ ΙΟΥΝΙΟΥ ΜΗΝΟΣ ΤΗΣ ΠΑΡΟΥΣΗΣ ΙΔ ΝΔΙΚΤΙΩΝΟΣ. ΤΟΥΤΕΣΤΙΝ ΤΗ ΗΜΕΡΑ ΤΗΣ ΣΥΝΑΞΕΩΣ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΚΑΙ ΕΝΔΟΞΩΝ ΚΟΡΥΦΑΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΠΕΤΡΟΥ ΚΑΙ ΠΑΥΛΟΥ.

[5] Theodorus Lector II 16: Migne 86, 1, 189 C ΦΕΣΤΟΣ ΤΙΣ ΤΩΝ ΤΗΣ ΣΥΓΚΛΗΤΟΥ Ῥώμης πρὸς βασιλεα σταλεὶς ΑΝΑΣΤΑΣΙΟΝ ΔΙΑ ΤΙΝΑΣ ΧΡΕΙΑΣ ΠΟΛΙΤΙΚΑΣ ΕΛΘΩΝ ΕΙΣ ΤΗΝ ΒΑΣΙΛΙΔΑ ΤΩΝ ΚΟΡΥΦΑΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΠΕΤΡΟΥ ΚΑΙ ΠΑΥΛΟΥ ΤΗΝ ΜΝΗΜΗΝ ΣΥΝ ΠΟΛΛΗ ΤΙΜΗ ΚΑΙ ΣΕΒΑΣΜΑΤΙ ΠΑΡΕΚΑΛΕΣΕ ΓΙΝΕΣΘΑΙ. Ἐπιτελουμενης δὲ καὶ προτερον πλὴν ἐξ αἰτήσεως ΦΕΣΤΟΥ ΠΟΛΛΩ ΠΛΕΟΝ ΗΥΞΗΘΗ ΤΗΣ ΤΟΙΑΥΤΗΣ ΤΟ ΦΑΙΔΡΟΝ ΠΑΝΗΓΥΡΕΩΣ

politisch auf ein entgegengesetztes Ziel hinauslief. Auch der Papst — es war seit 492 der mit dem Kaiser gleichnamige Anastasius II. — suchte um dieselbe Zeit Beziehungen zu Byzanz. Ihm lag daran, das seit dem Erlaß des Henotikons, genauer seit 484 zwischen Rom und Byzanz bestehende Schisma zu beseitigen. Und Rom kam dabei Konstantinopel weit entgegen. Schon daß der Papst dem Kaiser in einem eigenen Schreiben seine Stuhlbesteigung anzeigte und diesen Brief durch zwei Legaten, die Bischöfe Crescenius und Germanus, persönlich nach Konstantinopel überbringen ließ, war bei der Lage der Dinge ein bedeutungsvoller Schritt. Aber noch erstaunlicher ist der Inhalt des Schreibens. Der Papst behandelt darin das bestehende Schisma als ein rein persönliches Zerwürfnis zwischen Felix III und Akakios, bei dem nur die Schuld ausschließlich Akakios träfe[1]. Das Henotikon dagegen, das den tatsächlichen Anlaß zum Streit gegeben hatte, schweigt er vollständig tot. Er übergeht es auch an der Stelle, wo er eigentlich hätte davon reden müssen, da, wo er von den Monophysiten in Alexandria spricht. Mit Bezug auf sie fordert er den Kaiser nur dazu auf, die Monophysiten zum reinen katholischen Glauben zurückzuführen, und bietet für den Fall, daß dies nötig oder erwünscht wäre, seine Hilfe dazu an[2]. Man überlege sich, was es heißt, daß der Papst dem Kaiser diese Aufgabe zuweist. Wenn Anastasius die Monophysiten zum rechten Glauben zurückbringen soll, so ist er selbst orthodox, nicht, was er bei Verwerfung des Henotikons sein müsste, ein Häretiker! Das einzige Zugeständnis, das der Papst verlangt, ist die Streichung des Akakios aus den Diptychen[3]. Aber auch hier baut er sofort eine Brücke, indem er hinzufügt, daß die von Akakios vollzogenen Weihen und Taufen trotzdem gültig sein sollten[4]. Den Verdacht, den schon manche seiner Zeitgenossen hegten[5], daß der Papst unter Umständen bereit war, das Henotikon anzuerkennen, erscheint bereits darnach als wohlbegründet. Er erhält aber noch eine weitere Stütze dadurch, daß die Legaten des Anastasius in Konstantinopel ein für Rom bestimmtes Schreiben der alexandrinischen Apokrisiarier entgegennahmen, in dem diese kurzerhand das Henotikon als den wahren, auch in Rom anzuerkennenden Glauben vortrugen und nur zu der Entschuldigung sich verstanden, ihre frühere Ablehnung von Leos Lehrbrief sei durch eine »verfälschte« Übersetzung hervorgerufen worden[6]. Und das war nicht nur Dreistigkeit. Denn die Alexandriner konnten sich für

[1] Vgl. Mansi VIII 183 B (= Hinschius, Pseudoisidor S. 654) nec propter unum mortuum diutius indica ille salutaris ... malae sortis patiatur incertum ib. E namque et praedecessor noster papa Felix et etiam Acacius illic sine dubio sunt, ubi unusquisque sub tanto iudice non potest perdere sui meriti qualitatem (ib. 187 C). D. wo er sich erbietet, den Beweis für die excessus — nachher heißt es facinora — des Akakios zu erbringen.

[2] Ebenda 190 A B: ut quum causae Alexandrinorum patuerint piissimis auribus vestris, ad sinceram et catholicam fidem eos auctoritate (!), sapientia divinisque vestris monitis cedere facias — nam quid tenendum sit in religione catholica secundum definita patrum et praedicationem omnium sacerdotum, qui in ecclesia floruerunt, si hoc quoque praeceperitis, scientibus in memoriam transmittendo renovabimus, ignorantibus ad discretionem pro officio nostrae instructionis offeremus, ut nulla extra haec ingeniorum iactantia vel praesumptio audiatur.

[3] Mansi VIII 189 C (= Hinschius, Pseudoisidor S. 655) precamur igitur clementiam vestram, ut specialiter nomen deleatur Acacii, ut quod multis ex causis scandalum vel offendiculum ecclesiae concitavit speciali appellatione taceatur.

[4] Mansi VIII 190 E (= Hinschius, Pseudoisidor S. 656) quod nullum de his vel quos baptizavit Acacius vel quos sacerdotes sive Levitas secundum canones ordinavit, ulla eos ex nomine Acacii portio laesionis attingat.

[5] Vgl. die bekannte Stelle des liber pontif. S. 119, 6 ff. Mommsen eodem tempore multi clerici et presbyteri se a communione ipsius erigerunt, eo quod communicasset sine consilio presbiterorum vel episcoporum vel clericorum cunctae ecclesiae catholicae diacono Thessalonicense, nomine Potino, qui communis erat Acacio et quia voluit occulte revocare Acacium et non potuit.

[6] Das Schreiben steht Mansi VIII 194 D ff., das Glaubensbekenntnis S. 199 ff. — Die Abweichung des Textes vom Henotikon besteht allein darin, daß in dem Schlußsatz ΠΑΝΤΑ ΔΕ ΤΟΝ ΕΤΕΡΟΝ ΤΙ ΦΡΟΝΗΣΑΝΤΑ Η ΦΡΟΝΟΥΝΤΑ ΝΥΝ Η ΠΑΠΟΤΕ Η ΕΝ ΚΑΛΧΗΔΟΝΙ Η ΟΠΟΤΑΔΗΠΟΤΕ ΣΥΝΟΔΟΥΣΑΝΤΑ die gesperrten Worte weggelassen sind.

die erwartete Zustimmung Roms nicht bloß auf Mitteilungen des thessalonicensischen Diakons Photinus[1], sondern auch auf gewisse Zusicherungen der Legaten selbst berufen[2].

Solches Entgegenkommen blieb in Konstantinopel nicht ohne Eindruck. Theodoros Anagnostes erzählt an der angeführten Stelle noch weiter, der Patriarch Makedonios sei im Begriff gewesen, dem Festus[3] bei dessen Rückkehr nach Rom einen Gemeinschaftsbrief für den Papst Anastasius mitzugeben. Das Zwischentreten des Kaisers habe dies zunächst verhindert. Festus hätte ihm jedoch angedeutet, daß er hoffte, den Papst in Rom zur Unterschrift unter das Henotikon zu bewegen. Nur der plötzliche Tod des Papstes habe diesen Plänen ein Ende gemacht[4].

In der Kette dieser weit ausschauenden Verhandlungen bildet auch die uns näher angehende Neuerung bezüglich des Peter- und Paulsfestes mit ein Glied. Sie war, das ist nunmehr deutlich, eine erste Freundlichkeit, mit der man in Konstantinopel das Entgegenkommen Roms beantwortete. Aber dann kann das Neue, das jetzt eingeführt wurde, nicht bloß darin bestanden haben, daß man nun in Konstantinopel das bisher übliche Fest des 28. Dezember[5] etwa mit erhöhtem zeremoniellem Prunk beging. Wie hätte man denn in Rom dafür dankbar sein sollen, daß Konstantinopel jetzt das abweichende Datum des Festes durch den erhöhten Glanz der Feier gerade noch unterstrich? Vielmehr, wenn die Neuerung darauf berechnet war, in Rom Eindruck zu machen, so mußte sie ein Opfer in sich schließen, das auf byzantinischer Seite gebracht wurde. Und dieses Opfer wird wohl darin bestanden haben, daß man damals in Byzanz das römische Datum des 29. Juni übernahm. Nur unter dieser Annahme erhalten die wohl absichtlich dunkel gehaltenen Ausdrücke des Theodoros Anagnostes einen klaren Sinn. Ein vermehrter Glanz des Apostelfestes in der Weihnachtszeit wäre an sich schon unpassend gewesen; denn neben dem Geburts- und Epiphanienfest durfte die Peter- und Paulsfeier nicht allzu stark hervortreten. Aber bei einer Verlegung in den Juni durfte

[1] Mansi VIII 105 D: [illegible] Photinus: de his quae nos vehementer offendebant in transitione epistolae sibi satisfactum fuisse a supradicto praesule Romanae ecclesiae quod scilicet in epistolae translatione comprobarentur errores: ipsum vero Latinum epistolam iuxta fidem trecentorum decem et octo sanctorum patrum editam constitisse.

[2] Mansi VIII 106 D: vestra igitur reverentia suscipiens fidem nostram hanc se praesulem Romanae Ecclesiae Anastasio asserunt relaturam: quem et paratum existere memorabant satisfecturum illis qui fuissent a nobis hac causa transmissi.

[3] Daß Festus auch an diesen kirchlichen Verhandlungen teilnahm, wird durch den Brief der alexandrinischen Apokrisiarier sichergestellt. Denn dessen Anschrift nennt ihn sogar noch vor den römischen Legaten. Mansi VIII 104 D. — Theodorich scheint das Doppelspiel, das Festus in Konstantinopel trieb, nachträglich durchschaut zu haben. Denn er bestätigt bei der neuen Papstwahl nicht den von Festus vorgeschobenen Laurentius, sondern dessen Gegner Symmachus.

[4] Theodorus Lektor II 17: Μετὰ δὲ τοῦτο τὸν Φέστον σὺν ἄλλοις Μακεδόνιος Ἀναστασίῳ τῷ ἐπισκόπῳ Ῥώμης πέμψαι ἠθέλησεν. ἐκωλύθη δὲ τοῦτο παρὰ βασιλέως πολλάκις. Φέστος δὲ ὁ λόγος ἐπέθετο λάθρᾳ τῷ βασιλεῖ πείθειν τὸν Ῥώμης ἐπίσκοπον τῷ Ἑνωτικῷ Ζήνωνος ὑποτάξαι. ἐλθὼν δὲ ἐν Ῥώμῃ εὗρε τὸν ἐπίσκοπον Ἀναστάσιον τελευτήσαντα. — In Rom betrachtete man den plötzlichen Tod des Papstes als ein Gottesgericht, lib. pontific. S. 110. 11 Mommsen, qui nutu divino percussus est.

[5] Duchesne hat Orig. du culte chrétien S. 274 A. 2 aus dem in Konstantinopel 425 erlassenen Gesetz cod. Theodos. XV tit. V 5 (dominicis [illegible] natali adque Epiphaniorum Christi, Paschae etiam et quinquagesimae diebus, quandiu coelestis lumen lavacri imitantia novam sancti baptismatis lacem vestimenta testantur, quo tempore et commemoratio apostolicae totius Christianitatis magistrae a cunctis iure celebratur) schließen wollen, daß man damals schon in Konstantinopel das römische Datum übernommen hätte. Indes Duchesne selbst muß zugeben: les termes sont un peu vagues. Es ist nicht einmal sicher auszumachen, ob der Zwischensatz überhaupt ein Fest meint; wenn das celebratur darauf hinzudeuten scheint, so steht dem wieder das auf die ganze quinquagesima sich zurückbeziehende quo tempore entgegen; man könnte, wie schon seit alter Zeit vorgeschlagen, auch an die in der quinquagesima übliche Lesung der Akta denken. Jedenfalls, ein Fest, das den Tod der Apostel feierte, ist durch den Wortlaut geradeswegs ausgeschlossen. Auf den 29. Juni bezogen, wäre auch die Behauptung, daß er a cunctis iure celebratur, angesichts der oben festgestellten Tatsachen selbst im Munde mäßig unterrichteter Kaiser abenteuerlich.

man wohl sagen, daß hierdurch das Fest an Bedeutung gewonnen habe. Nun war es aus einem bloßen Begleitfest zu einer Feier von selbständigem Wert geworden, die innerhalb der bis dahin festarmen Zeit des Sommers voll zur Geltung kam[1].

Diese Deutung der Angabe des Theodoros wird aber auch durch die unmittelbar nachfolgende Geschichte bestätigt. Als beim Regierungsantritte Justins I. der Friede mit Rom tatsächlich geschlossen wurde, hat Justinian, der tatsächliche Leiter der Politik, sich sofort beeilt, ihn durch Handlungen zu festigen, die ganz in derselben Richtung sich bewegten wie der Annäherungsversuch des Anastasius. Noch im gleichen Jahre 519 erbaut er innerhalb seines eigenen Palasts eine Kirche des Petrus und Paulus[2] — Prokop hebt ausdrücklich hervor, daß dies die erste Kirche der beiden Apostel in Konstantinopel gewesen sei — und erbittet sich für sie Reliquien des Petrus und Paulus vom Papst Hormisdas[3]. Wenn schon dies den Willen, in der Verehrung der beiden Apostel mit Rom zusammenzugehen, deutlich genug bekundete, so führt eine Äußerlichkeit der dabei innegehaltenen Form noch näher an den uns beschäftigenden Punkt heran. Der Brief, mit dem die Legaten Justinians Gesuch dem Papst vorlegen, ist auf den 29. Juni datiert[4]. Der Tag ist gewiß mit Absicht gewählt, und der Schluß ist nicht zu kühn, daß die darin liegende Anspielung die Übereinstimmung der beiden Kirchen bezüglich des Datums der Apostelfeier bekräftigen sollte[5]. Die von Justinian gestiftete Basilika hat indes seinem ebenso bauhustigen Nachfolger nicht einmal genügt. Justin II. errichtet innerhalb des großen Waisenhauses eine noch prächtigere Kirche für die beiden Apostel[6]. Sie ist dann die Stationskirche für das Fest des 29. Juni geworden[7]. Daraus erhellt endgültig,

[1] Man könnte versucht sein, sich für diese Vermutung auch auf das Kontakion des Romanos ΕΙΣ ΤΟΥΣ ΑΓΙΟΥΣ ΑΠΟΣΤΟΛΟΥΣ zu berufen, das bei Christ-Paranikas, Anthologia graeca S. 131, und bei Pitra Analecta sacra I 100 gedruckt ist. Allein, wie Pater Maas mir freundlichst mitteilt, wird das Lied zwar in den Kontakarien des 10.—12. Jahrhunderts zum 29. oder 30. Juni gestellt, aber der Inhalt schließt es aus, daß es für den Gedächtnistag des Todes der beiden Hauptapostel gedichtet wäre. Es handelt von der Aussendung der Zwölf, die einzeln vorgeführt werden. Paulus wird nur als Ersatzmann für den Iskarioten angeflickt.

[2] Vgl. den Brief Justinians an Hormisdas Migne 63, 475 D basilicam eorum hic in domo nostra sub nomine praedictorum venerabilium constructam. — Genaueres bei Procop de aedif. I 4: 22. 16 ff. Haury ΕΙΣ ΔΕ ΤΟΝ ΧΡΙΣΤΟΝ ΑΠΟΣΤΟΛΟΥΣ ΤΟ ΠΙΣΤΟΝ ΕΠΙΔΕΔΕΙΚΤΑΙ ΤΡΟΠΩ ΤΟΙΩΔΕ. ΠΡΩΤΑ ΜΕΝ ΠΕΤΡΩ ΚΑΙ ΠΑΥΛΩ ΝΕΩΝ ΟΥΠΩΠΩΤΕΡΟΝ ΟΝΤΑ ΕΝ ΒΥΖΑΝΤΙΩ ΕΔΕΙΜΑΤΟ ΠΑΡΑ ΤΗΝ ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΑΥΛΗΝ, Η ΟΡΜΙΣΔΟΥ ΤΟ ΠΑΛΑΙΟΝ ΕΠΩΝΥΜΟΣ ΗΝ. ΤΑΥΤΗΝ ΤΟΙΝΥΝ ΑΥΤΟΙΣ ΙΔΙΑΝ ΠΑΛΑΤΙΟΝ ΕΙΝΑΙ ΔΟΚΕΙΝ ΤΕ ΚΑΙ ΠΡΕΠΕΙΝ ΤΩ ΜΕΓΑΛΟΠΡΕΠΕΙ ΤΗΣ ΟΙΚΟΔΟΜΙΑΣ ΔΙΑΠΡΑΞΑΜΕΝΟΣ, ΕΠΕΙΔΗ ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡ ΚΑΤΕΣΤΗ ΡΩΜΑΙΟΙΣ ΤΟΙΣ ΑΠΑΝΟΣ ΒΑΣΙΛΕΙΟΙΣ ΕΝΗΥΕΝ.

Vgl. das ΛΕΩΝ ΟΥ ΠΡΟΤΕΡΟΝ ΟΝΤΑ ΕΝ ΒΥΖΑΝΤΙΩ in der eben angeführten Prokopstelle.

[3] Vgl. seinen Brief an Hormisdas Migne 63, 475 D petimus, quatenus reliquiis sanctorum apostolorum hanc nos omnem basilicam eorum . . . illustrare et illuminare large dignemini: dazu die ins einzelne gehenden Angaben im Begleitbriefe der Legaten Migne 63, 474 C ut praedictorum sanctorum reliquias — nachher heißt es dafür: sanctorum beatorum apostolorum Petri et Pauli — celeriter concedatis . . . hic voluerunt capsellas argenteas iacere et dirigere sed postea cogitaverunt, ut et hoc quoque a vestra sede pro benedictione suscipiat, singulos tamen capsellos per singulorum apostolorum reliquias fieri debere suggerimus, und das Gewährungsschreiben des Papstes ep. 66: Migne 63, 477 C beatissimorum vero apostolorum Petri et Pauli sanctuaria . . . per horum portitorem . . . transmisimus.

Migne 63, 475 A data III calendas Julias Constantinopoli.

Vielleicht darf man es auch bemerkenswert finden — jedenfalls hat dem Prokop ein derartiger Zusammenhang vorgeschwebt —, daß Justinian nach der Vollendung der Peter- und Paulskirche zu der Erneuerung der Apostelkirche übergeht. Prokop de aedif. I 4: 23. 17 Haury ΜΕΤΑ ΔΕ ΚΑΙ ΤΟΥΣ ΑΠΟΣΤΟΛΟΥΣ ΑΠΑΝΤΑΣ ΠΕΡΦΥΑΣ ΛΕΒΕΙΝ ΕΤΟΛΜΗΣΕ ΤΟΙΩΔΕ. Das sieht ganz so aus, wie wenn Justinian, nachdem er dem 29. Juni genug getan hatte, nun auch dem 30. sein Recht hätte geben wollen.

[4] Vgl., über diese Kirche Theophanes a. m. 6064: S. 244, 7 de Boor ΤΟΥΤΩ ΤΩ ΕΤΕΙ ΗΡΞΑΤΟ ΚΤΙΖΕΙΝ ΙΟΥΣΤΙΝΟΣ ΤΗΝ ΕΝ ΗΟΙΝΙΩΝΙ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΠΕΤΡΟΥ ΚΑΙ ΠΑΥΛΟΥ ΕΝ ΤΩ ΟΡΦΑΝΟΤΡΟΦΕΙΩ Script. orig. Const. III 47: S. 235, 1 ff. Petrus: ΤΟΝ ΔΕ ΑΓΙΟΝ ΠΑΥΛΟΝ ΤΟ ΟΡΦΑΝΟΤΡΟΦΕΙΟΝ ΑΝΗΓΕΙΡΕΝ ΙΟΥΣΤΙΝΟΣ ΚΑΙ ΣΟΦΙΑ: ebenso III 164: S. 267, 7 ff. — Bezeichnend ist übrigens doch, daß das Volk in Konstantinopel, wie u. a. aus dieser Stelle hervorgeht, diese Kirche einfach den h. Paulus nannte, also den Petrus dabei unterschlug.

[5] Das älteste Zeugnis dafür gibt jetzt das Konstantinopolitanische Synaxar des 9. Jahrhunderts bei Dmitrievski, Описаніе литургическихъ рукописей, Kiew 1895, S. 84 zum 29. Juni: ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΚΑΙ ΚΟΡΥΦΑΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΠΕΤΡΟΥ ΚΑΙ ΠΑΥΛΟΥ. ΕΝ ΤΩ ΟΡΦΑΝΟΤΡΟΦΕΙΩ. — Auch das Enkänienfest für diese Kirche ist auf einen 29., den 29. Oktober, verlegt worden, vgl. Dmitrievski S. 18.

daß dieses Datum der Apostelfeier um die Mitte des 6. Jahrhunderts bereits unverrückbar feststand.

Konstantinopel ist also das Bindeglied gewesen, das dem übrigen Osten das römische Fest des 26. Juni vermittelte. Aber noch einmal muß betont werden, daß das Beispiel der Hauptstadt keineswegs sofort überall Nachfolge gefunden hat. Kleinasien, das ja seit 451 zu Konstantinopel gehörte, wird wohl ohne weiteres mit der Hauptstadt gegangen sein. Aber die anderen großen Sitze, ganz gewiß Jerusalem, aber höchst wahrscheinlich auch Antiochia, sind bis zur Eroberung durch die Araber bei ihrem 28. Dezember geblieben.

Wenn die bisher erörterten Feste, wenigstens was ihr Datum anlangt, in Rom geschöpft wurden, so ist dagegen das letzte von uns zu behandelnde, das Marienfest des 15. August, das Fest der κοίμησις, wie man es später nannte, rein griechischen Ursprungs.

Auch bei diesem Fest ist jedoch der Tag, der sich schließlich durchsetzte, erst das Ergebnis eines Bruchs mit einer älteren Überlieferung.

Die vollständigsten Nachrichten über diesen älteren Ansatz des Marienfestes — ich sage: des Marienfestes; denn es hat lange Zeit hindurch nur ein Marienfest in der griechischen Kirche gegeben[1] — kommen uns wieder aus der antiochenischen Diözese zu.

Chrysostomus erwähnt das Fest allerdings nicht. Allein sein Schweigen, das wohl zufällige Gründe hat, wird reichlich aufgewogen durch die andere Tatsache, daß die Nestorianer das in Frage kommende Marienfest besitzen und offenbar von Anfang an besessen haben. Denn bei diesem Fest, bei einem Theotokosfest, ist es ja völlig ausgeschlossen, daß gerade sie es erst nach ihrer Loslösung von der orthodoxen Kirche übernommen hätten. Noch in der expositio officiorum kommt deutlich das Unbehagen zum Ausdruck, das dieses Fest den Nestorianern im Grunde bereitete[2]. Danach muß es jedenfalls in eine Zeit hinaufreichen, deren Ordnungen auch ihnen als unverbrüchlich galten.

Gewisse Schwierigkeiten bietet nur die Feststellung des Tags, an dem das Fest ursprünglich gefeiert wurde. Die Nestorianer begingen es am Freitag nach Epiphanien[3], und sie legten Gewicht darauf, daß damit das Marienfest ganz an den Schluß der Weihnachts- und Epiphanienzeit gerückt sei. Eben diese Betonung macht freilich mißtrauisch gegen ihren Ansatz. Man möchte vermuten, daß dogmatische Gründe vielleicht eine Verschiebung bewirkt hätten. Und das Mißtrauen erscheint um so berechtigter, weil die Jakobiten bereits in ihrem ältesten für uns erreichbaren Kalender (von 675) das Marien-

[1] Ich erinnere daran, daß der 2. Februar, die Hypapante, im Osten ein Herrenfest ist. Für Mariä Verkündigung aber ist jetzt, durch die Predigt des Abraham von Ephesus, sichergestellt, daß dieses Fest im Osten erst während des 6. Jahrhunderts aufkam, vgl. BYZ Zeitschr. XXII 44.

[2] Expos. off. eccl. Corp. script. christ. Scriptores Syri. Textus. Series II. t. XCII. S. 129, 47 — Versio p. 116, 33 unterstreicht der Verfasser die Stellung des Marienfestes am Schluß der Festzeit. Diese Stellung bedeute, daß das Werk der Maria nun getan sei und Maria für uns nicht mehr in Betracht komme.

[3] So gibt es die expositio officiorum an. Dort heißt es Textus S. 127, 2 — Versio S. 115, 10 zunächst nur, daß das Marienfest nach dem 25. Dezember falle; wozu S. 120, 5 — S. 117, 5 fügt, daß es an einem Freitag gefeiert wird. Aber aus S. 120, 1 — S. 119, 31 erhellt, daß das Marienfest erst hinter (den Geschenken der Magier), d. h. hinter dem 6. Januar kommt. — Etwas anders gibt der bei ASSEMANI gedruckte nestorianische Kalender an (Bibl. or. III p. 2 S. 381), daß das Marienfest am zweiten Freitag nach dem Geburtsfest Christi gefeiert werde; eine Vorschrift, die ja die Möglichkeit offen läßt, daß es noch vor den 6. Januar fällt. Damit stimmt der heutige Brauch überein, vgl. MACLEAN, East Syrian daily offices. London 1894 S. 264. — Wiederum zeigt sich hier, daß ASSEMANIS Kalender gegenüber der expositio officiorum eine jüngere Überlieferung vertritt.

[4] Vgl. A. 2.

fest vielmehr auf den 20. Dezember verlegt[1] und dieses Datum zäh neben allen später aufkommenden Marienfeiern festgehalten haben[2].

Trotzdem kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das nestorianische Datum das ursprüngliche ist. Denn nicht nur bestätigen die Theotokospredigten des Severus durch ihre Einordnung innerhalb des Kirchenjahrs, daß das Marienfest in Antiochia nach Epiphanien gefeiert wurde[3], sondern bei den Jakobiten selbst findet sich neben jener ersten noch eine andere, ebenso unverrückt behauptete Überlieferung, die das Marienfest dem 15. Januar zuweist[4]. Dieser Ansatz begegnet aber, nur mit einer leisen Abweichung, auch bei den Kopten[5]. Sie feiern das Theotokosfest am 16. Januar und verlegten auf diesen, offenbar für sie einzigartig wichtigen Tag späterhin auch das Gedächtnis der dormitio[6].

Dadurch erweist sich aber der jakobitische Ansatz auf den 20. Dezember unstreitig als der jüngere, durch die Rücksicht auf das Weihnachtsfest des 25. Dezember bestimmte. Das Ursprüngliche war die Stellung hinter dem Epiphanienfest. Dies führt aber noch zu einem weiteren Schluß. Dann muß unser Fest in eine Zeit zurückgehen, wo an Epiphanien noch die Geburt des Herrn gefeiert wurde[7]. Denn ein Fest der Maria, der Gottesgebärerin, hinter dem 6. Januar hat nur dann einen Sinn, wenn dieser Tag als das Geburtsfest galt. Wie das Peter- und Paulsfest gehört also auch das Marienfest von Haus aus zu den Feiern, mit denen das Epiphanienfest während des 4. Jahrhunderts umkränzt wurde. Es ist aufgekommen wohl zur selben Zeit, wo der Name ΘΕΟΤΟΚΟΣ in der Kirche üblich wurde.

An Stelle dieses, wie der koptische Kalender eben lehrte, auch in Ägypten verbreiteten Ansatzes trifft man nun aber in Jerusalem bereits um die Mitte des 5. Jahrhunderts ein weit davon abliegendes Datum.

In der Lobrede des Theodoros auf den hl. Theodosios ist beiläufig die Rede von einer ΜΝΗΜΗ ΤΗϹ ΘΕΟΤΟΚΟΥ, die alljährlich gefeiert werde[8]. Seit dem 17. Jahrhundert wird darüber gestritten, ob dieses Fest — dem klaren Wortlaut nach das einzige Marienfest, das Jerusalem damals beging — bereits das des 15. August sei. Für uns heute ist diese Frage entschieden. Bereits in Conybeares altarmenischem Lektionar findet sich der Eintrag[9]:

August 15 is the day of Marium Theotokos. At the third milestone of Bethlehem is said Ps. 132, 8; Is. 7, 10—15; Gal. 3, 26—4, 7; Alleluiah: Ps. 110, 1; Luke 2, 1—7.

Also schon um 460 hat man in Jerusalem den 15. August begangen.

Allein es gilt, die Angaben des Lektionars sich noch etwas näher anzusehen. Zweierlei ist an ihnen beachtenswert. Erstens lautet der Name des Festes wie noch bei Theodoros ganz allgemein: ΜΝΗΜΗ ΤΗϹ ΘΕΟΤΟΚΟΥ. Auch keiner der vorgeschriebenen Texte enthält selbst nur eine leise Anspielung auf das, was man später an diesem Tag feierte: auf den Tod der Maria[10]. Sie alle rühmen Maria bloß als die, die den Heiland geboren hat.

[1] Patrol. or. X 31 zum 20. Dezember.

[2] Vgl. die Kat. der III—XIII Patrol. or. X 36, 49, 53, 69, 94, 98, 103, 108, 117, 128, 133.

[3] Vgl. die Stellung der 67. Homilie Patrol. or. VIII 340, dazu Baumstark, Röm. Quart. Schr. XI 1897 S. 55 und ders. Festbriefe und Kirchenjahr der syrischen Jakobiten S. 195.

[4] Vgl. die Kat. der IV—XII Patrol. or. X 49, 54, 79, 94, 98, 103, 109, 118, 129.

[5] Vgl. Patrol. or. X 107, 262 f.

Dieses Selbst hat bereits Baumstark, Röm. Quart. Schr. XI 1897 S. 55 zur Grund des Befunds in Antiochia gezogen. Ich versuche nun zu zeigen, wie er dann trotzdem den 26. Dezember als ein altes vorjakobitisches Datum bezeichnen kann.

[6] S. 38, 12 Usener: ΚΑΤΑ ΠΕΡΙΟΔΟΝ ΑΠΑΞ ΤΟΥ ΕΝΙΑΥΤΟΥ ΤΗϹ ΘΕΟΤΟΚΟΥ ΜΝΗΜΗΝ ΕΠΙΤΕΛΟΥΜΕΝ.

Conybeare, Rituale Armenorum S. 526.

Baumstark, Festbriefe und Festbrevier der Jakobiten S. 2 f. Wenn er glaubt, mit gewissem Grunde darauf legen zu müssen, daß in dem ersten der vorgeschriebenen Texte Ps. 132, 8 ΑΝΑΣΤΗΘΙ, ΚΥΡΙΕ,

Zweitens ist bedeutsam, daß die Feier nicht in Jerusalem selbst stattfindet, sondern in Bethlehem, beim dritten Meilenstein auf dem Weg dorthin[1], d. h. nicht allzufern von der Stätte, wo die Geburt des Herrn stattgefunden hatte und wo sie alljährlich an Epiphanien gefeiert wurde.

Aus beidem erhellt, daß das Fest, das in Jerusalem um 400 am 15. August begangen wurde, seinem Inhalt und seiner liturgischen Form nach ganz eng mit Epiphanien zusammenhing. Das will sagen: auch in Jerusalem hat man ursprünglich so gut wie in Alexandria und Antiochia die ΜΝΗΜΗ ΤΗϹ ΘΕΟΤΟΚΟΥ in der Epiphanienzeit gefeiert. Sie ist erst hinterher dort losgesprengt und in den Sommer verlegt worden, aber ohne daß dabei zunächst der Gedanke des Festes sich veränderte.

Die Beziehung des 15. August auf den Tod der Maria war demgemäß ein weiterer Schritt, der erst nach 460 erfolgte. Und wir sind in der Lage, diese Wandlung bis ins einzelne festzustellen[2].

Es ist für Jerusalem bezeichnend, daß die Entwicklung anknüpft an eine Örtlichkeit, an die (ältere) Gethsemanekirche, die, wie man jetzt aus Kekelidses Kanonar weiß, unter Marcian erbaut wurde[3]. Ihre Geschichte ist ein Schulbeispiel dafür, wie eine »Lokaltradition« entsteht. Ursprünglich deutete nichts in ihr auf das Sterben der Maria hin. Sie war nur eine der zahlreichen Theotokoskirchen, die nach dem Konzil von Ephesus entstanden[4]. Erst etwa ein Jahrhundert später vermeldet es Antoninus von Piacenza (zwischen Justinian und 614) als eine einheimische Sage, daß an der Stelle dieser Kirche früher das Wohnhaus der Maria gestanden und daß Maria dort gestorben sei[5]. Es dauerte dann wohl nicht allzulange — die ersten sicheren Zeugnisse dafür finden sich freilich erst im 7. Jahrhundert[6] —, bis in der Gethsemanekirche ein Kenotaph der

ΕΙϹ ΤΗΝ ΑΝΑΠΑΥϹΙΝ ϹΟΥ. ΚΑΙ Ο ΚΥΡΙΟϹ ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΣΩΜΑΤΟϹ ϹΟΥ wenigstens das Stichwort ΑΝΑΠΑΥϹΙϹ vorkommt. Allein es ist klar, daß damit von einer ΑΝΑΠΑΥϹΙϹ der Maria nichts angedeutet ist. Der Ton liegt umgekehrt auf dem ΑΝΑϹΤΗΘΙ, ΚΥΡΙΕ. Wie man in Wirklichkeit diesen Text verstand und verwertete, zeigt die etwa gleichzeitige Predigt des Hesychius Migne 93, 1464 A: ΑΝΑϹΤΗΘΙ, ΠΟΘΕΝ: ΕΚ ΤΩΝ ΚΟΛΠΩΝ ΤΟΥ ΠΑΤΡΟϹ ΣΟΥ, ΑΝΑϹΤΗΘΙ, ΚΥΡΙΕ, ΕΙϹ ΤΗΝ ΑΝΑΠΑΥϹΙΝ ϹΟΥ ΗΝ ΕΠΟΙΗϹΑΝ ΤΗϹ ΓΗϹ ΩΡΙΩΑΙ ΚΑΙ ΕΠΙ ΤΗΝ ΒΗΘΛΕΕΜ ΕΤΑΞΑΣ. — Selbst in Kekelidses jerusalemischem Kanonar S. 124 findet sich als neutestamentlicher Text neben Gal. 3, 24—29 immer noch der Lukastext, jetzt Luk. 1, 39—50, 56 für den Tag vorgeschrieben.

[1] Vgl. dazu die alte Angabe, daß Bethlehem ΤΡΙΑ ΜΙΛΙΑ von Jerusalem entfernt sei Usener, Weihnachtsfest[2] S. 334. — Die Örtlichkeit hat jetzt durch Kekelidses Kanonar eine etwas nähere Bestimmung erhalten. Dort ist S. 123 von der Feier des 13. August — über das Verhältnis des 13. zum 15. August vgl. später — gesagt, sie finde statt 3 Meilen auf dem Weg nach Bethlehem, in dem Dorf Petofor, in der Kirche der Gottesgebärerin. Der Name Petofor (Πετοφορίου) ist wohl verdorben, aber über das Zusammenfallen des Orts mit dem im altarmenischen Lektionar gemeinten kann wohl kein Zweifel bestehen.

[2] Aus der Flut von Abhandlungen, die die Scheidung der dormitio im Jahre 1898 veranlaßt hat, heben sich nur zwei als von bleibendem Wert hervor: Th. Zahn, Die dormitio s. virginis und das Haus des Johannes Marcus (Neue kirchl. Zeitschr. X, 1899, S. 377 ff.) und Baumstark, Die leibliche Himmelfahrt der seligsten Jungfrau und die Lokaltradition von Jerusalem (Oriens christ. IV, 1904, S. 371 ff.).

[3] Kekelidse, Jerusalemisches Kanonar S. 123 und 137; dazu S. 209. Die Textänderung, die Kekelidse dabei vornimmt: Μαρκιανὰ statt Μαρμκα ist durchaus überzeugend. Wenn die von Justinian gebaute Kirche ἡ Νέα heißt, so muß die Gethsemanekirche vor seiner Zeit errichtet worden sein.

[4] Baumstark a. a. O. S. 370 ff.

Antoninus Placentinus c. 17: S. 170, 15 Geyer: et in ipsa valle est basilica sanctae Mariae, quam dicunt domum eius fuisse, in qua et de corpore sabbatum fuisse.

[5] Man beachte aber, daß bereits der unter Justinian lebende monophysitische Patriarch Theodosius in seinem Traktat über das Entschlafen der Maria (Forbes Robinson, Coptic apocryphal acts S. 90 ff.) das Wesentliche der späteren Sage andeutet. Er setzt bereits voraus, daß Maria in Jerusalem selbst wohnt (c. II 1 S. 93) und dort auch stirbt (c. III 6 S. 99). Ihr Leichnam wird nach ihrem Tod von den Aposteln ins Tal Josaphat getragen (c. VII 1 S. 117) und ruht dort in einem steinernen Sarg (c. IX 1 S. 125). Immerhin fehlt bei Theodosius noch die sichere Anknüpfung an die bestimmte Örtlichkeit. — Die Zeit dieses Theodosius hat Jüchers (Festschrift für K. Müller S. 151.) auf 535—560 festgelegt. Nach der Vorbemerkung (S. 90) ist der Traktat im letzten Lebensjahr des Verfassers, also 565 geschrieben.

Maria errichtet wurde[1]. War dies aber geschehen, so wirkte der Gedanke des leeren Grabes mit der ihm eigenen Kraft. Nun zog Jerusalem die bis dahin freiflatternde oder höchstens mit dem Ölberg in Beziehung gesetzte[2] Sage von der leiblichen Himmelfahrt der Maria an sich heran. Nur fand man es jetzt unpassend oder unglaubwürdig, Maria am Ort ihrer Himmelfahrt selbst wohnen und sterben zu lassen und suchte deshalb das Wohnhaus der Maria in Jerusalem selbst, d. h. auf dem Zion. Gleichzeitig vervollständigte man aber die Ähnlichkeit der Maria mit Christus, indem man auch sie drei Tage im Grabe ruhen ließ.

Wie sich das liturgisch auswirkte, zeigt Kekelidses jerusalemisches Kanonar (7. Jahrhundert). Dort sieht man den alten Gottesdienst in der Nähe von Bethlehem vom 15. auf den 13. August zurückgeschoben[3]. Er findet immer noch am früheren Ort, drei Meilen von Jerusalem — also nicht etwa auf dem Zion — statt; aber jetzt nehmen die vorgeschriebenen Texte deutlich Bezug auf das Sterben und den dreitätigen Todesschlaf der Maria[4]. Der Gottesdienst des 15. August wird nunmehr in der Gethsemanekirche abgehalten; dabei gewinnen dann auf dem Hintergrund der Feier des 13. auch ursprünglich anders gemeinte Texte den Sinn einer Anspielung auf die Erweckung. — Trotzdem war der Glaube an die leibliche Himmelfahrt der Maria damals noch nicht so fest gewurzelt, daß nicht die ältere, nüchternere Anschauung sich daneben hätte behaupten können. Arculf, der etwa um dieselbe Zeit, wo Kekelidses Kanonar geschrieben wurde, Jerusalem besuchte, berichtet — und zwar nicht als seine Meinung, sondern als etwas, was ihm erzählt wurde[5]. Marias Leichnam sei irgendwann einmal aus dem Grab in der Gethsemanekirche erhoben worden und liege jetzt an einem unbekannten Ort begraben; nur ihre Seele sei am 15. August in den Himmel aufgenommen worden[6]. Erst im 8. Jahrhundert, in der Zeit des Johannes Damascenus und des Andreas von Kreta, hat sich die Legende von der leiblichen Himmelfahrt restlos durchgesetzt.

[1] Arculf-Adamnanus I 12: S. 240, 13 Geyer ad dextram vero eius partem sanctae Mariae saxeum mestrenum sepulchrum, in quo aliquando sepulta pausavit, vgl. auch Andreas von Kreta Migne 97, 1084 A [illegible] ΜΕΚΡΙ [illegible] ΚΕΝΟΝ, ΜΑΡΤΥΡΟΥΜΕΝΟΣ ΚΑΙ ΜΑΡΤΥΡΩΝ ΤΗΝ ΜΕΤΆΘΕΣΙΝ.

[2] Vgl. dazu auch Baumstark, Zwei syrische Dichtungen auf das Entschlafen der allerseligsten Jungfrau Oriens christ. V, 1905, S. 82 ff.

[3] Zahn hat a. a. O. S. 411 A. 1 scharfsinnig nachgewiesen, daß bereits Modestus die Verlegung von Marias Wohnhaus auf den Zion bezeugt. Unzweideutig vertritt sie Sophronius.

[4] Die Berücksichtigung des Dreitagens von der dreitägigen Grabesruhe der Maria in der Liturgie ist, soweit ich sehe, eine — nach in Jerusalem selbst auf die Dauer nicht festgehaltene — Besonderheit Jerusalems geblieben. Die Kirchen, die später das Fest von Jerusalem übernehmen, feiern einfach den 15. August. Aber dadurch entsteht dann eine Unklarheit über den Sinn des Festes. Ist es das Fest des Todes oder das des Hinscheidens Mariae? Diese Unklarheit kommt auch in der Benennung des Festes zum Ausdruck. Bei den Griechen [illegible] ΚΟΙΜΗΣΙΣ, bei den Abendländern vorwiegend [illegible] nur vorwiegend, ich [illegible] in den deutschen Namen Mariä Schlaf [illegible] assumptio. — Daß die Kopten beides unterscheiden, [illegible] Hinscheiden und im Januar die ΚΟΙΜΗΣΙΣ feiern, hat seine besonderen Gründe, vgl. darüber unten. [illegible] Bemerkenswert ist übrigens auch der Kalender des Abul-Barakât Patrol. or. X 278 zum 15. August: dormition [illegible] assomption du corps de Notre-Dame en un seul jour.

[5] Kekelidses, Jerusalemische Kanonar S. 122. Als Texte sind vorgeschrieben Gal. 3, 24—29 und Luk. 11, 27—32; der erste stammt aus der alten Überlieferung des mit Epiphanien verbundenen Festes und erinnert daher an die Taufe; der zweite dagegen enthält außer der Seligpreisung der Maria auch die bei Lukas darauffolgende Stelle vom Jonazeichen.

[6] Kekelidses, ebenda S. 123 f. Wiederholt ist hier Gal. 3, 24—29; aber als evangelischer Text hinzugefügt Luk. 1, 39—56, 56, gewiß hauptsächlich wegen des ΟΤΙ ΕΠΟΙΗΣΕΝ ΜΟΙ ΜΕΓΑΛΑ [illegible] ΟΝΑΤΟΣ.

[7] Arculf-Adamnanus I 12: S. 240, 15 Geyer sed de eodem sepulchro, quomodo vel quo tempore ab eodem sepulchro eius sanctum corpusculum eius sit sublatum vel quo loco resurrecturum eum expectat, nullus [illegible] potest. — Man übersehe das ut fertur nicht. Daraus erhellt, daß diese Anschauung in Jerusalem selbst noch [illegible] verbreitet war. Dem Abendländer Arculf hat sie selbstverständlich zugesagt. Vielleicht kannte er das decretum Gelasianum, wo ja mit dem: liber qui appellatur transitus sanctae Mariae [illegible] S. [illegible] 20? Dem [illegible] 171 gewiß nicht nur eine einzelne Schrift, sondern die Legende als solche verworfen wird.

Jedoch ein doppeltes Rätsel bleibt bei alledem noch zurück: 1. welchen Anlaß hatte Jerusalem, das hergebrachte Fest zu verlegen? Und 2. wie verfiel man, wenn etwas Neues geschaffen werden sollte, gerade auf den 15. August? — Ich stelle die Antwort auf die zweite Frage voran.

Die Wahl des Tages bleibt unverständlich, solange man nach einem älteren, heidnischen oder jüdischen Fest sucht, das etwa durch die christliche Theotokosfeier hätte ersetzt werden sollen. Der August ist in allen Kalendern der an Festen leerste Monat. Aus guten Gründen: denn er ist, zumal im Orient, keine geeignete Zeit für Festfeiern. Es fällt auch keine Ernte in ihn, die gerade am 15. anfinge oder da ihren Höhepunkt hätte. Daß man später in gewissen Gegenden etwa eine Traubenweihe mit diesem Tag verband, beweist nichts für den Ursprung des Festes. Dafür legt sich eine andere Erklärung nahe. Es ist seit langem bekannt, und Hr. Guthnik hat es mir als richtig bestätigt, daß der 15. August das alte Datum für den heliakischen Untergang der Spica, des hellsten Sterns im Sternbild der Jungfrau, ist. Fruchtbar wird diese Erkenntnis freilich erst, wenn man sich zugleich erinnert, welche Rolle das Sternbild der Jungfrau in der Religionsgeschichte gespielt hat. Franz Boll hat dies in seinen Beiträgen zur Erklärung der Apokalypse an einem reichen Stoff veranschaulicht[1]. Die ganze Reihe »jungfräulicher« Gottheiten: Isis, die magna mater, die dea Syra usw. ist mit ihm geglichen worden. Für uns wichtig ist aber insbesondere der Nachweis, daß man demzufolge, so wenig das im Grund zu der Jungfräulichkeit stimmte, von einem Gebären dieser Gottheiten reden konnte: wenn die Sonne ins Sternbild der Jungfrau tritt, so gebiert der Stern gewissermaßen die Sonne. In die Nachfolge dieser Göttheiten ist Maria eingetreten, und die Kirche hat sich an diesem Sinnbild immer besonders gefreut: es paßte so gut zur Bezeichnung Christi als der »Sonne der Gerechtigkeit« und brachte zugleich die Bedeutung der Maria anschaulich zum Ausdruck. Ich erinnere nur an das bekannte Bild der Madonna »mit der Ähre«[2] — gemeint ist nicht die Kornähre, sondern die Spica — und an den Maulbronner Vers, den Boll mit Recht seinem Abschnitt als Motto vorgesetzt hat: solem stella parit. Daß diese Vorstellungen tatsächlich in der Zeit und an dem Ort, um die es sich für uns handelt, lebendig waren, zeigt die eben damals gehaltene Predigt des Hesychius von Jerusalem: immer neu wendet der Redner das Bild von Sonne und Stern an, um Maria damit zu verherrlichen[3].

Diese Erklärung des 15. August erweist sich aber als unumgänglich, weil sie sofort auch das andere Rätsel löst, wieso aus einem Fest der Maria als der Theotokos ein Fest des Todes der Maria werden konnte. Der 15. August wurde zunächst gewählt, weil an diesem Tag die Geburt der Sonne aus dem Stern am deutlichsten in die Erscheinung trat; erst hinterher vergegenwärtigte man sich die andere Seite, daß ja an diesem Tag die Spica untergeht. Dann schien der Tag vielmehr auf den Tod der Maria hinzudeuten.

Wenn man also nach einem Datum suchte, wo außerhalb der Epiphanienzeit ein Theotokosfest im Kirchenjahr sinnvoll untergebracht werden konnte, so bot sich in der Tat der 15. August als hierzu höchst geeignet an. Aber warum mußte man überhaupt nach einem Datum suchen? Welchen Grund hatte man in Jerusalem, die bestehende Sitte aufzugeben und eine so kühne Neuerung einzuführen? Man findet die Antwort

[1] Στοιχεῖα Heft 1. Aus der Offenbarung Johannis S. 58 ff.

[2] Es ist von Boll in »Sternglaube und Sterndeutung« S. 50 bequem zugänglich gemacht.

[3] Migne 93, 1461 A. ουτος αυτην (sc. die Maria) μητερα ειδοτος επεν μηδεν εκεινος μητερα ζωης 1464 A. πλην εν ανατολαις κειμενην, επειδη το φως το αληθινον . . . εκ της ωης πατρος καθαπερ εκ τινος πασταδος προερχεται. 1464 D. επει δε (Christus) ουρανος . . . ουρανος αναλογως η παρθενος καλειται.

auf diese Frage, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Zeit, in der die Verlegung erfolgte, zugleich die eines heißen kirchenpolitischen Ringens zwischen Jerusalem und Antiochia gewesen ist.

Ich muß, um dieses Ringen zu verdeutlichen, zunächst auf Antiochia zurückgreifen und dessen Kirchenpolitik zu Anfang des 5. Jahrhunderts ins Licht setzen. Denn man wird dem Verhalten des jerusalemischen Bischofs nur gerecht, wenn man sich darüber klar ist, daß der erste Vorstoß in jenem Kampf von Antiochia ausging.

In Antiochia saß seit etwa 413[1] mit dem Bischof Alexander ein Mann auf dem Stuhl, der Großes erstrebte. Er wird bei den Kirchenschriftstellern als ein versöhnlicher Mann gerühmt, weil er das bis dahin immer noch fortdauernde Schisma der Eustathianer bereinigte[2] und als Erster im Osten den Namen des Chrysostomus wieder in die Diptychen eintrug. Aber die Bereinigung dieser inneren Streitigkeiten war für ihn doch nur ein Schritt auf dem Wege. Sein letzter Ehrgeiz ging von Anfang an darauf, die patriarchale Stellung Antiochiens über die ganze Diözese Oriens auszudehnen. So wie die Dinge damals in der Kirche standen, war der einzige Bundesgenosse, den er dafür gewinnen konnte, Rom. Innocenz I. lag ja eben mit dem gesamten amtlichen Osten, nicht nur mit dem Kaiser, sondern auch mit allen Patriarchen wegen der Anerkennung des Chrysostomus im Kampf. Ihm mußte es von Wichtigkeit sein, wenn er wenigstens einen der östlichen Patriarchen für seine Sache gewann. Andrerseits konnte Rom Antiochia unterstützen, schon bei der Gewinnung der Eustathianer, mit denen Rom alte Beziehungen unterhielt, und noch mehr bei seinen weitergreifenden kirchenpolitischen Plänen.

Unter diesen Umständen hat Alexander nicht gezögert, sich in demütigster Form dem Papst zu nähern. Gleich nach seiner Stuhlbesteigung schickt er eine Gesandtschaft nach Rom, die dort eine regelrechte Unterwerfung vollzog[3]; Innocenz I. zulieb tritt er dann für Chrysostomus ein und läßt sich vom Papst sogar als Werkzeug in Konstantinopel gebrauchen, um dort das Volk gegen seinen Bischof Attikus aufzuhetzen.

Dafür hat ihm aber auch Rom gelohnt. In einem noch erhaltenen Schreiben hat Innocenz I. die anspruchsvolle Kirchenpolitik Alexanders in ihrem ganzen Umfange gutgeheißen. Der can. 6 von Nicäa bedeute, so erklärt er kühn, daß der Bischof von Antiochia nicht nur über eine einzelne Provinz, sondern über seine(!) ganze Diözese gesetzt sei[4]. Auch ohnedem gebühre ihm diese Stellung als dem Inhaber eines, wenigstens vorübergehend von Petrus eingenommenen Stuhls. Gleichzeitig gibt ihm der Papst noch echt römisch gedachte[5] Ratschläge, wie er diese patriarchale Stellung im einzelnen zu

[1] Das Antrittsjahr Alexanders läßt sich (vgl. Lequien, Oriens christ. II 718 ff.) nur von der Angabe aus errechnen, daß die Aussöhnung der Eustathianer 85 Jahre nach der Absetzung des Eustathius erfolgte (Theodoret h. e. III 5, 2; S. 181, 1 Bidez). Verlegt man diese mit Lequien ins Jahr 328, so ergibt sich 413 für Alexanders Stuhlbesteigung. Aber Lequiens Ansatz ist doch wohl zu früh; 330 dürfte richtiger sein.

[2] Theodoret h. e. V 35, 3 ff.; S. 337, 19 ff. Bidez. — Übrigens ist es Alexander nicht gelungen, alle Eustathianer wieder in die Kirche hereinzubringen. Die völlige Auflösung des Schismas erfolgte erst unter dem Kaiser Zeno bei der Einholung der Gebeine des Eustathius, vgl. Theodorus Lector II 1; Migne 86, 1, 184 B.

[3] Vgl. die beiden Schreiben des Innocenz an Alexander de pace und das Schreiben an Maximianus Jaffé² 305—308.

[4] Vgl. das Schreiben an Alexander, Jaffé 310 (= Hinschius, Pseudoisidor S. 547) revolventes itaque auctoritatem Nicaenae synodi, quae una omnium per orbem terrarum mentem explicat sacerdotum, quae censuit de Antiochena ecclesia cunctis fidelibus ne dixerim sacerdotibus esse necessarium custodire, qua super diocesim suam praedictam ecclesiam, non super aliquam provinciam recognoscimus constitutam.

[5] Wenn man diesen Brief mit den Dekretalen vergleicht, die nach Thessalonich gingen, so hat man ganz den Eindruck, daß Innocenz das Ziel verfolgt, auch aus Antiochia etwas wie ein Vikariat zu machen. Die übliche Betrachtungsweise der römischen Orientpolitik ist zu einseitig auf Alexandria und Konstantinopel eingestellt. Aber Rom hat auch mit Antiochia und Jerusalem politische Geschäfte gemacht, wo es ihm Vorteil zu bringen schien.

betätigen habe. Die Metropoliten zu weihen, sei ohne Frage sein Vorrecht. Aber auch bezüglich der Bischöfe gelte der Grundsatz, daß jedenfalls niemand ohne seine Zustimmung zu dieser Würde erhoben werden dürfe. Näher wohnende Bischöfe solle er deshalb für die Weihe zu sich nach Antiochien bestellen; bei entfernteren Sitzen regelmäßig durch förmlichen Brief die Erlaubnis an diejenigen erteilen, die jetzt meinen, von sich aus die Weihe vornehmen zu dürfen[1].

Das alles bezog sich nun nicht nur auf Cypern, das eben damals um seine Autokephalie kämpfte, auch nicht nur auf Cäsarea, sondern und nicht zuletzt auf Jerusalem. Denn auch Jerusalem gehörte zur Diözese Oriens.

Aber — zwar nicht mehr Alexander selbst, wohl aber seine Nachfolger fanden hier einen Gegenspieler, der diese Absichten zu durchkreuzen verstand. Der jerusalemische Bischof Juvenal erwehrte sich, indem er den Spieß umdrehte und nun seinerseits den Patriarchat über die ganze Diözese Oriens beanspruchte. Auf dem Konzil zu Ephesus verkündete er es geradewegs als überliefertes apostolisches Recht, daß der Stuhl von Antiochia dem von Jerusalem unterstellt sei und dessen Weisungen zu gehorchen habe[2]. Mit solchen Übertreibungen zog Juvenal sich freilich nicht nur die Eifersucht Alexandrias, sondern auch die Roms zu, und es bedurfte schließlich bei ihm eines völligen Umfalls in der dogmatischen Frage, um in Chalcedon wenigstens einen Rest, die tres Palaestinae, als eigenes Patriarchat für Jerusalem zu retten.

Von da aus versteht man nun den kirchenpolitischen Sinn jener Verlegung des Marienfestes. Jerusalem wollte, indem es ein Theotokosfest neuer Art stiftete, nicht nur in die schwebende dogmatische Frage zugunsten der Theotokosverehrung eingreifen — obwohl auch diese Seite nicht übersehen werden darf —, sondern vor allem sich selbst zur Geltung bringen. Mit der Zunahme der Wallfahrten zu den heiligen Stätten und dem steigenden Ansehen des palästinensischen Mönchtums war auch das lang entschwundene Selbstbewußtsein Jerusalems wieder erwacht: es nannte sich wieder mit Stolz die ΜΗΤΡΟΠΟΛΙΣ ΤΩΝ ΕΚΚΛΗΣΙΩΝ[3]. Die Schöpfung des neuen Marienfestes sollte diese seine Stellung aller Welt vor Augen führen. Und erwägt man, daß Jerusalem auf liturgischem Gebiet tatsächlich eine gewisse Überlegenheit besaß, so muß man einräumen, daß der Versuch, gerade von hier aus zu wirken, nicht übel gedacht war.

Aber es begreift sich auch, daß die Bischöfe, die Juvenal im Jahr 451 in seine Schranken wiesen, keine Lust verspürten, ihm seine Neuerung abzunehmen. Abgesehen von Armenien hat der 15. August zunächst nirgends Anklang gefunden. Für Antiochia steht es, wie bereits erwähnt[4], durch die Predigten des Severus fest, daß dort noch zu Anfang des 6. Jahrhunderts das Marienfest in alter Weise nach Epiphanien gefeiert wurde. Auch die Jakobiten haben in ihrem 675 geschriebenen Kalender das Fest noch nicht[5]. Überhaupt aber darf man sagen, daß der 15. August sich erst dann in der Kirche Bahn

[1] a. a. O. S. 548 Hinschius: itaque arbitramur, frater carissime, ut sicut metropolitanos auctoritate ordinas singulari, sic et ceteros non sine permissu conscientiaque tua sinas episcopos proiecari, in quibus hunc modum recte servabis, ut longe positos litteris datis ordinari censeas ab his, qui nunc eos suo tantum ordinant arbitratu. Viemos autem si aestimas, ad manus impositionem tuae gratiae statuas pervenire, quorum enim te maxime expectat cura, praecipue tuum debent mereri iudicium.

[2] Mansi IV 1312 D: ΙΟΥΒΕΝΑΛΙΟΣ ΕΠΙΣΚΟΠΟΣ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΩΝ ΕΙΠΕΝ: ΕΧΕΙ ΜΕΝ ΙΩΑΝΝΗΝ ΤΟΝ ΕΥΛΑΒΕΣΤΑΤΟΝ ΕΠΙΣΚΟΠΟΝ ΑΝΤΙΟΧΕΙΑΣ .. ΤΩ ΑΠΟΣΤΟΛΙΚΩ ΘΡΟΝΩ ΤΗΣ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΩΝ ΑΓΙΑΣ ΤΟΥ ΘΕΟΥ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ ΥΠΑΚΟΥΕΙΝ .. ΠΑΡ Ω ΜΑΛΙΣΤΑ ΕΘΟΣ ΑΥΤΟΝ ΤΟΝ ΑΝΤΙΟΧΕΩΝ ΘΡΟΝΟΝ ΕΞ ΑΠΟΣΤΟΛΙΚΗΣ ΑΚΟΛΟΥΘΙΑΣ ΚΑΙ ΠΑΡΑΔΟΣΕΩΣ ΙΘΥΝΕΣΘΑΙ ΚΑΙ ΠΑΡ ΑΥΤΩ ΔΙΚΑΖΕΣΘΑΙ. Schon Kattenbusch hat in seinem gediegenen Artikel »Juvenal« RE³ IX 661, 5ff. diese Stelle hervorgehoben.

[3] Vgl. Holl, Enthusiasmus und Bußgewalt S. 171 Anm. 1.

[4] Vgl. oben S. 12 Anm. 3.

[5] Vgl. Patrol. or. X 34.

brach, wie er nicht mehr einfach ein Theotokosfest, sondern das Fest der κοίμησις der Maria war. Diese Wandlung hat sich aber in Jerusalem selbst jedenfalls nicht vor der Zeit Justinians vollzogen[1].

Die erste Spur einer, freilich nur halben Aufnahme des Festes scheint sich in Alexandria zu finden. Wenn der unter dem Namen des Theodosius überlieferte Traktat wirklich echt ist, so haben die Kopten schon 505 die Himmelfahrt der Maria im August, genauer am 9. August, begangen. Aber sie lassen dabei Tod und Himmelfahrt der Maria weit auseinanderfallen: die dormitio feiern sie am 16. Januar, d. h. sie halten daneben ihr altes Datum des Marientags fest[2].

Durchgedrungen ist das Fest des 15. August jedenfalls erst, wie Konstantinopel es anerkannte und ein Kaiser sich dafür einsetzte. Das ist gegen Ende des 6. Jahrhunderts geschehen. Nikephoros Kallistu berichtet an einer früher schon erwähnten Stelle, daß der Kaiser Maurikios (582–602) die allgemeine Feier der κοίμησις am 15. August angeordnet habe[3]. Man nimmt sonst Nachrichten, die dieser Schriftsteller bringt, mit starkem Mißtrauen auf. Aber in diesem Fall darf man ihm wohl Glauben schenken. Es gibt zwar kein unmittelbares Zeugnis aus der betreffenden Zeit[4], das die Angabe des Nikephoros bestätigte. Dafür tritt jedoch wenigstens ein mittelbares ein. In Rom hat man die dormitio bereits unter dem Papst Sergius I. (687–701) begangen, und offenbar schon seit geraumer Zeit begangen[5]. Überlegt man sich nun, daß das Fest doch kaum anders als auf dem Weg über Konstantinopel dorthin gelangt sein kann, so würde von da aus folgen, daß in Konstantinopel selbst die Feier mindestens um 600 bereits eingeführt war. Das Zeugnis des Nikephoros erweist sich demnach als zuverlässig. Nur daran kann man zweifeln, ob jene Verfügung des Maurikios auch sofort in der ganzen Kirche des Ostens befolgt wurde.

[1] Erwähnen muß ich wenigstens, daß in den jakobitischen Kalendern, bevor dort der 15. August übernommen wird, ein Fest auftaucht, das fast wie ein Gegenstück zu ihm aussieht: das Fest des 15. Mai, zuweilen einfach Marienfest genannt (Kalender III und IV: Patrol. or. X 41. 491, dann „Maria für die Ähren" (Kalender V–XII, außer VIII und XII: Patrol. or. X 55. 78. 95 [100] 105. 119. 121. [130]). Hier sind jedoch wirkliche Kornähren gemeint, dem entsprechend heißt dann von Kalender VI an das alte Fest des 15. Januar: „Maria für die Saaten" und vor X an der 15. August: „Maria für die Reben". — Man sieht sich aber vor eine eigentümliche Frage gestellt, wenn man bei Albirunu zum selben Tag — allerdings gibt Albirunu an, daß es früher am 3. Mai gefeiert worden sei — ein melchitisches Fest der Rosen verzeichnet findet (Chronology of ancient nations ed. SACHAU S. 295. 26, vgl. 292. 11). Haben die Melchiten ihr Fest etwa von den Jakobiten übernommen und es nur der Unterscheidung halber in ein Rosenfest verwandelt? Und wie verhält sich dieses Rosenfest zu dem der Armenier am 15. Navasard (CONYBEARE, Rituale Armenorum S. 510)? Haben beide etwas miteinander zu schaffen? Vermutlich doch nicht. Im einen Fall sind es weiße, im andern rote Rosen.

[2] Vgl. unter Theodosius und seinem Traktat oben S. 13 Anm. 9. Der Traktat setzt c. II 3 S. 93 den Tod der Maria auf den 20. Tybi = 15./16. Januar; die Himmelfahrt der Maria fällt, wie mehrfach betont wird (c. V 25 S. 109; c. VI 13 S. 113; c. VIII 1 S. 121), 20 Tage später auf den 15./16. Mesori = 9. August. Ganz dieselbe Datierung gibt der Patrol. or. X gedruckte koptische Kalender S. 197: „Januar 16. Dormition de la s. Vierge" (S. 20[?]); „August 9. assomption du corps de la s. Vierge".

[3] Nikephoros Kallisto, XVII 28: MIGNE 147. 292: ΛΟΙΠΟΝ ΔΕ ΚΑΙ ΤΗΝ ΤΟΥ ΘΕΟΥ ΠΑΝΑΓΙΑΝ ΕΚΤΟΤΕ ΜΕΝ ΕΝΕΚΑΤΗΝ ΤΟΥ ΜΑΡΤΙΟΥ ΜΗΝΟΣ ΕΠΙΤΕΛΟΥΜΕΝΗΝ ΕΝΕΚΑΤΗΝ ΤΟΥ ΑΥΓΟΥΣΤΟΥ ΜΗΝΟΣ ΕΠΙΤΕΛΟΥΜΕΝΗΝ ΕΝΕΚΑΤΗΝ ΤΟΥ ΙΟΥΝΙΟΥ ΜΗΝΟΣ ΕΠΙΤΕΛΟΥΜΕΝΗΝ ΕΝΕΚΑΤΗΝ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΜΑΝΙΑΝ ΤΕΝΝΗΣΙΝ ΚΑΙ ΜΑΛΙΣΤΑ ΜΕΝ ΕΝΕΚΑ ΠΟΙΟΥΜΕΝΟΙ ΤΟΥΤΟΝ ΤΟΝ ΠΑΝΕΥΦΗΜΟΝ ΚΑΙ ΘΕΟΚΑΤΟΧΟΝ ΚΟΙΜΗΣΙΝ ΚΑΤΑ ΤΟΝ ΠΕΝΤΕΚΑΙΔΕΚΑΤΗΝ ΤΟΥ ΑΥΓΟΥΣΤΟΥ ΜΗΝΟΣ.

Ich sind damit ausgesprochen, daß das unter dem Namen des Patriarchen Sergios laufende Kontakion [illegible] (PITRA Anal. sacra I 263) kein derartiges Zeugnis ist. Wie PAUL MAAS mich freundlichst belehrt, ist das Lied eine etwa im 9. Jahrhundert entstandene Nachahmung des Akathistoshymnus. (Daß auch dieser nicht dem Patriarchen Sergius zugehört, hat P. MAAS bereits 1905 in der Byz. Zeitschr. XIV 643 ff. erwiesen.)

[5] Lib. pontif. S. 215. 128: MOMMSEN constituit autem, ut diebus adnuntiationis domini, dormitionis et nativitatis sanctae dei genitricis [illegible] letania exeat a sancto Hadriano. — Das Fest ist also nicht, wie man zumeist liest, durch Sergius I. im Abendland erst eingeführt, sondern nur die Art seiner Begehung neu geregelt worden. — Die sogenannten canones des Sonnatius (MIGNE 80. 443 ff.), in deren letztem unser Fest mit aufgeführt wird, sind gewiß unecht (die echten s. MG 88 XIII 451 ff.).

Vergegenwärtigt man sich nun das Gesamtbild, wie es sich zur Zeit des Einfalls der Araber darstellt, so war beim Weihnachtsfest das Letzte, die Anerkennung des 25. Dezember in Jerusalem, eben erst erreicht. Das Peter- und Paulsfest des 29. Juni bestand damals in Konstantinopel seit mehr als einem Jahrhundert, außerhalb Konstantinopels ist es kaum gefeiert worden. Das Fest der κοίμησις endlich war von Jerusalem aus nach Armenien, zu den Kopten und nach Konstantinopel gelangt, aber sonst im Osten vermutlich erst im Vordringen. Oder, um das Wichtigste herauszuheben: zu Anfang des 7. Jahrhunderts war Konstantinopel das einzige Patriarchat, das alle für uns in Betracht kommenden Feste bereits in seinem Kalender stehen hatte.

II.

Wenn man sich nun der anderen Aufgabe zuwendet, die Entwicklung der Fastenzeiten zu verfolgen, so ist es vor allem nötig, ein naheliegendes Vorurteil abzustreifen. Unwillkürlich denkt man sich den geschichtlichen Verlauf von Anfang an auf eben diese Feste hingerichtet, so daß je nach seinem Aufkommen ein Fest ums andere seine Fastenzeit erhalten hätte. Darin steckt eine doppelte Voraussetzung. Erstens die, daß alle jene Feste sofort bei ihrer Einführung auch Hauptfeste gewesen wären; denn Vorausschickung einer Fastenzeit erhebt ein Fest zu einem Hauptfest. Zum andern die, daß eine Fastenzeit nur dann einen Sinn hätte, wenn sie einem Fest vorausginge. Aber beide Voraussetzungen sind irrig. Wollte man sich den geschichtlichen Gang nach ihnen ausmalen, so müßte man erwarten, daß wohl zuerst das Epiphanien- oder Weihnachtsfest, weil dem Rang nach gleich dem Osterfest nachfolgend, mit einer Fastenzeit ausgestattet und dann späterhin auch die beiden kleineren den großen Feiern darin angeglichen worden wären.

Die Wirklichkeit zeigt ein ganz anderes Bild. Was man am frühesten — bereits im 4. Jahrhundert, unmittelbar nach dem Durchdringen der τεσσαρακοστή — und am allgemeinsten bezeugt findet, ist vielmehr ein Fasten nach Pfingsten. Keineswegs nur bei den Montanisten, sondern innerhalb der großen Kirche selbst. So ergibt es sich aus Athanasius[2], aus der Ätheria und aus den Apostolischen Konstitutionen[4]. Also in Alexandria, Jerusalem und Antiochia wurde dieses Fasten gehalten, und zwar dauerte es nach allen Anzeichen überall eine Woche; nur mit dem Unterschied, daß man in Antiochia erst am Montag nach der Pfingstoktave damit begann, während man anderwärts dieses Fasten unmittelbar an die Pfingstzeit anreihte.

Die Apostolischen Konstitutionen sprechen sich aber auch über den Sinn, den dieses Fasten hatte, deutlich aus. Es sollte nach der langen Erholung der πεντηκοστή, in der nicht gefastet werden durfte, wieder an den Ernst des Christentums erinnern. Dieses

Hieronymus schreibt diesen eine dreifache Quadragesima zu: eine von ihnen fällt nach Pfingsten vgl. in Matth. 9. 15: Migne 26. 57 ex huius occasione testimonii Montanus, Prisca et Maximilla etiam post pentecosten faciunt quadragesimam, quod ablato sponso filii sponsi debent ieunare — in Agg. 1. 11: Migne 25. 1368 C tribus quadragesimis per annum ieiunantes ep. 41. 3: I. 313. 13 Hanc illi tres in anno tacitas quadragesimas, quasi tres passi sint salvatores. — Martyr von Maiphrikat schreibt ihnen sogar vier Fastenzeiten zu Mansi II. 1. 506ff. lege sancitum est apud eos, ut quater celebrentur in anno ieiunia, singula XL dierum spatio.

[2] apol. de fuga sua c. 6: Migne 25. 243 Τὴν τῶν ἁγίων πεντηκοστὴν ἑορτάζοντες μετὰ τῶν ἁγίων πατέρων ἐξήλθε πρὸς τὸ κοιμητήριον προσευξόμενος.

(Silviae) peregrinatio c. 44: S. 95. 28 Gryne (an eorum de alta die quinquagesimarum omnes ieunant: iuxta consuetudinem, sicut toto anno qui prohi potest excepti, die sabbati et dominico qua nunquam ieiunatur in hisdem locis.

[4] C. A. V. 20. 14: S. 200. 5ff. Ἐὰν δὲ τὴν τῶν ἁγίων πεντηκοστὴν ἑορτάζητε μίαν ἑβδομάδα καὶ μετὰ τὴν ἑβδομάδα τὴν ἁγίαν τῆς πεντηκοστῆς ἀρξάμενοι ἀπὸ τῆς δευτέρας καὶ μέχρι τῆς ἑβδομάδος μετὰ τὴν πεντηκοστὴν vgl. ebenda § 18. S. 200. 10 ἐὰν δὲ τὴν τῶν ἁγίων πεντηκοστὴν ἑορτάζητε μίαν ἑβδομάδα

Fasten hat also eine Beziehung nach rückwärts, auf die ΠΕΝΤΗΚΟΣΤΗ. Wie wenn man sich hinterher Gewissensbedenken darüber gemacht hätte, daß man sich so lange der reinen Freude hingegeben hatte: ein Beweis für den ängstlichen Geist, der jetzt in der Kirche eingezogen war. Aber so ergab sich dann ein fester Rhythmus innerhalb des Kirchenjahrs, der für die Stimmung auf Jahrhunderte hinaus maßgebend blieb, zuerst die vierzigtägige Fastenzeit, dann die fünfzigtägige Freudenzeit und hierauf wiederum, wie zur Buße, ein einwöchiges Fasten.

Dagegen hört man von einem Fasten vor Epiphanien oder vor Weihnachten während des 4. Jahrhunderts im Osten schlechterdings nichts. Wohl keimte damals schon der Adventsgedanke. Er war bereits enthalten in jenen Gedenktagen, die man der Epiphanienfeier vorausschickte. Es ist sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erweisen[1], daß, mindestens in Antiochia, selbst die Einrichtung eines vierwöchentlichen Advents noch in der Zeit erfolgte, wo Epiphanien als das Geburtsfest des Herrn galt. Jedoch mit alledem war in keiner Weise gegeben, daß diese Adventszeit nun auch eine Buß- und Fastenzeit hätte sein müssen. Eher könnte man das Gegenteil behaupten. Wenn man die Zeit vor Epiphanien mit Festen füllte, so deutet das vielmehr darauf hin, daß man die Vorbereitung auf die Geburt des Herrn als eine hohe Zeit betrachtete.

Ganz dementsprechend ist die Entwicklung aber auch in den folgenden Jahrhunderten weitergegangen. Was sich zunächst auswächst, ist die Fastenzeit nach Pfingsten. Hier wird aus der einen Woche vielleicht schon während des 5., jedenfalls im 6. Jahrhundert eine regelrechte ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗ.

Die sichersten und vollständigsten Nachrichten darüber besitzen wir wieder aus Antiochia. Die Predigten des Severus ergeben zwar, wie es scheint, nur, daß dort mit dem sogenannten »goldenen« Freitag[2], d. h. mit dem Freitag nach Pfingsten eine längere Fastenzeit begann[3]. Aber die Unbestimmtheit dieser Aussage läßt sich ohne große Schwierigkeit von den beiden Nebenkirchen aus ergänzen. Auf der nestorianischen Seite steht durch die expositio officiorum ecclesiae fest, daß in dieser Kirche mindestens seit der Reform Ischojahs III. († 657/658)[4] ein vierzigtägiges Fasten nach Pfingsten üblich war[5]. Ebenso bezeugt für die Jakobiten Barhebräus, daß eine Gruppe von ihnen, die Östlichen, in ganz wörtlicher Auffassung des maßgebenden Grundes — daß das Fasten nach Pfingsten ein Opferdank für die vorausgehende ΠΕΝΤΗΚΟΣΤΗ sein sollte — die Dauer dieser Fastenzeit sogar auf 50 Tage ausdehnten[6]. Es ist nun von vornherein ausge-

[1] Vgl. Baumstarks Nachweis in Nicht-evangelische syrische Perikopenordnungen, Münster 1921, S. 36 ff.

[2] Vgl. über diesen Namen besonders den Traktat des Chemara von Adiabene, Patrol. or. VII 534 ff. Der Tag gilt der Erinnerung an das erste Wunder der Apostel, Akt. 3, 5 ff., und die Bezeichnung als »goldener Freitag« wird aufgenommen bei den Syrern auf das »Silber und Gold habe ich nicht« zurückgeführt. Ob diese Deutung des Namens nicht nur ein theologisches Fündlein ist? — Merkwürdig ist, daß auch im Abendland der Quatembertag der »goldene Freitag« heißt.

[3] So nach Baumstark, Das Kirchenjahr in Antiochia zwischen 512 und 518, Röm. Quart.-Schr. XI (1897) S. 95. Leider sind gerade die Predigten, auf die Baumstark dabei Bezug nimmt, noch nicht gedruckt.

[4] Vgl. Corp. scr. christ. orient. Scriptores Syri, Textus Ser. II t. XCI S. 61, 25 ff. — Versio S. 51, 27. Das Osterfasten dauert 50 Tage, nicht mehr und nicht weniger; denn auch das Fasten der Apostel und das des Elias dauern je 40 Tage, S. 62, 25 — S. 52, 20 (für die 40 Tage zeugen auch die andern Fasten, der Apostel und des Elias). — So fest standen also damals die 40 Tage des Fastens nach Pfingsten, daß man von ihnen aus für die Dauer des Osterfastens etwas beweisen konnte.

[5] Vgl. über diesen Mann Baumstark, Gesch. d. syr. Literatur, S. 197.

[6] Vgl. eine Stelle im Ethikon bei Assemani Bibl. or. II 304 f., und die sachlich damit übereinstimmende, nur etwas ausführlichere im Nomokanon c. V sectio II: Mai scr. vett. nova coll. X b, S. 3: »minimum apostolorum a feria secunda post pentecosten usque ad diem 29. iunii i. e. festum principum apostolorum observamus, nonnulli autem a feria secunda sequenti observant, cum sabbatum quod subsequitur dominicam pentecostes instar diei in albis habent. orientales vero a feria secunda post pentecosten usque ad complementum 50 observant festum apostolorum quod in ut. die est transgressum [illegible]

schlossen, daß diese sich gegenseitig so grimmig hassenden Sekten das vierzigtägige Fasten voneinander entlehnt hätten. Sie können es nur beide aus der orthodoxen Kirche entnommen haben. Und dies muß allermindestens — bei einer oder bei beiden — vor dem 7. Jahrhundert geschehen sein. Denn in beiden Sekten taucht nach dem angegebenen Zeitpunkt die Frage auf, ob dieses Fasten eigentlich, ebenso wie das Osterfasten, auch für die Laien verbindlich sei: bei den Jakobiten schon in der Zeit des Jakob von Edessa († 708)[1], bei den Nestorianern in der des Gabriel von Basra (lebte um 884, vgl. BAUMSTARK, Gesch. d. syr. Lit., S. 235[1]). Die Art der Fragestellung verrät beidemal deutlich, daß dieses Fasten nicht erst eingeführt werden sollte, sondern nur jetzt anfing, den Laien beschwerlich zu fallen. Vergleicht man aber die beiderseitigen Antworten genauer — der Jakobit betrachtet das vierzigtägige Fasten als eine seit unvordenklichen Zeiten bestehende, womöglich schon von den Aposteln aufgebrachte Sitte, während der Nestorianer geltend macht, daß es keinen Kanon hierüber gebe —, so wird man es für höchst wahrscheinlich halten, daß die Ausdehnung des Fastens auf 40 Tage in Antiochia jedenfalls schon üblich geworden war, als die Jakobiten sich von der Kirche trennten. Die Nestorianer dagegen haben es wohl erst später aufgenommen, um nicht allzusehr hinter den beiden andern Kirchen zurückzubleiben. Bestätigt wird dies auch durch den Unterschied bezüglich des Fastenanfangs. Die Nestorianer stimmen mit Severus darin überein, daß sie das Fasten am goldenen Freitag beginnen; mag dies nun daher rühren, daß die antiochenische Kirche schon zu ihrer Zeit diesen Tag hervorhob, oder mag es ein Zeichen dafür sein, daß sie ihr vierzigtägiges Fasten wirklich von den Orthodoxen bezogen haben. Die Jakobiten greifen, gewiß nur, um gegenüber den Chalcedonensern etwas Besonderes zu haben, auf die apostolischen Konstitutionen zurück. Wenigstens beginnen sie in all ihren Gruppen das Fasten mit dem Montag, einzelne aber halten sich noch strenger an das in den Konstitutionen Vorgeschriebene, sofern sie nicht den Montag nach Pfingsten, sondern erst den nach der Pfingstoktave als Anfang setzen[2].

Im Vergleich mit diesen eingehenden Nachrichten über Antiochia ist das, was wir aus den andern Kirchen des Ostens vernehmen, spärlich und lückenhaft. Für Alexandria besitzen wir nur den aus dem 11. Jahrhundert stammenden Kanon des koptischen Patriarchen Christodulos, der die Pflicht zum Fasten nach Pfingsten in der üblichen Weise, d. h. aber immer noch durch die Rückbeziehung auf das Pfingstfest begründet[3]. Daneben ist beachtenswert, daß die Kopten ebenso wie die Jakobiten das Fasten mit dem

[1] Vgl. den Bescheid des Jakob von Edessa bei Barhebraus an der eben angeführten Stelle (= KAYSER, Die canones Jakobs von Edessa, S. 17 und S. 42): dixit nimirum, haud ex necessitate fit hoc ieiunium; alias reprehensibilis esset, quicunque ipsum non ieiunaret, et fortasse ob illud quod dixit dominus noster apostolis suis (Matth. 9, 15), et quia ascendit Christus ac venit spiritus, coeperunt apostoli ieiunare ipsum ac in morem transiit, licet non scriptum sit, verum ego novi in oriente viros ascetas — bezieht sich offenbar auf die 50 Tage Fastenden —, qui in toto anno septenis hebdomadibus ieiunant et septenis manducant et bibunt, donec accipiant ieiunium illud magnum.

[2] Vgl. den Nomokanon des Ebedjesu bei MAI, scr. vett. nova coll. X 80 an: nec ex canone tenentur ieiunare hebdomada apostolorum et Eliae et annuntiationis? Antwort des Gabriel von Basra: de his ieiuniis nullus est canon pro laicis neque pro monachis, cum non ita se habeant ut ieiunium Salvatoris.

[3] Vgl. Assemanis nestorianischen Kalender Bibl. or. III p. 2 S. 387. Danach reicht das Apostelfasten vom goldenen Freitag bis zum 7. Sonntag nach Pfingsten. ALBIRUNI, Chronology of ancient nations ed. SACHAU S. 309, 3 ff. behauptet freilich von ihnen: fasting of the apostles, according to the Nestorians, always beginning on Monday, seven weeks after the great Fastbreaking following after Whitsunday. It lasts during 40 days and it is broken always on a Friday.

Vgl. die S. 20 A. 6 angeführte Stelle.

[4] Vgl. RENAUDOT, hist. patr. Alex. S. 422: observare oportet fideles ieiunium ss. apostolorum a Pentecoste usque ad 5um Epiphi ad gratias agendas deo pro dono spiritus sancti. — RUBEN, Die Kirchenrechtsquellen des Patriarchats von Alexandrien, setzt den Patriarchen Christodulos (ca. 1047—1077

Montag nach Pfingsten anheben lassen[1]. — Für Jerusalem gibt das Kanonar des 7. Jahrhunderts nur die Andeutung, daß am Montag nach Pfingsten eine wichtige Litanie stattfand[2]: was doch wohl heißt, daß das alte, schon durch die Ätheria bezeugte Fasten nach Pfingsten nunmehr in feierlichster Form eingeleitet wurde.

Noch eins ist jedoch besonders hervorzuheben. Das Fasten, um das es sich handelt, heißt in den syrischen Quellen fast regelmäßig das Apostelfasten. Aber es führt diesen Namen nicht, wie später, von seinem Endpunkt, etwa dem Apostelfest des 29. Juni. Das wäre schon durch die Geschichte dieses Festes ausgeschlossen: aber es scheitert auch an der Bemessung des Fastens. Wenn richtige 40 Tage gefordert wurden — und sie wurden gefordert —, so kann, da Pfingsten ein bewegliches Fest ist, den Endpunkt des Fastens nicht ein unbewegliches Fest gebildet haben[3]. Die Bezeichnung rührt vielmehr daher, daß die Zeit nach Pfingsten als die Zeit der Apostel, d. h. ihres Predigens und Wirkens, galt. In dem Sinn wurde sie durch den goldenen Freitag, durch das Gedächtnis des ersten Wunders, bedeutungsvoll eröffnet, und auch der Gedanke des Fastens selbst wurde dem angepaßt. Es wird nun auch so gedeutet, daß, wie die Apostel sich durch solche Entsagung auf den Empfang des Geistes bereitet hätten, so auch die Christen durch gleiches Tun sich als des Geistes würdig erweisen müßten. — Bemerkenswert ist aber, daß für dieses Fasten daneben noch ein anderer Name vorkommt. Bei den Armeniern[4] und — allerdings mit einer gewissen Verschiebung — bei den Nestorianern[5] findet sich auch die Bezeichnung Eliasfasten. Wenn zwei so weit auseinanderliegende Gruppen diesen Namen haben, so muß er im 5. Jahrhundert verbreitet gewesen sein. Die Wahl des Namens ist auch wohl verständlich. Wie man das Fasten vor Ostern in Anspielung

[1] Vgl. noch den bei Nilles[2] gedruckten sehr jungen Kalender II 724: feria II post Pentecosten initium ieunii apostolorum in superiori Aegypto.

[2] Kekelidze, Jerusalemisches Kanonar S. 110. Bl. [illegible] (vgl. dazu S. 238). Die vorgeschriebenen Texte sind Eph. 5, 6—12 und Matth. 13, 1—9. — Das Typikon des H. Sabas leistet als ein späteres Erzeugnis hier keine Hilfe: vgl. über dieses Typikon unten.

Über Armenien vermag man beim dermaligen Stand der Quellenveröffentlichungen nichts Bestimmtes zu sagen. In dem bei Nilles[2] II 555 gedruckten Kalender heißt es allerdings S. 502 zum Pfingstmontag: incipit ieunium hebd. dictum Eliacum h. e. Eliae prophetae, vgl. zum Sonntag nach Pfingsten: (statt Trinitatissonntag, wie jetzt üblich) alias Eliae prophetae ascensus, de quo nunc lectiones etc. in missa et nomen ieunii hebdom. Indes beachte man, daß dieses Eliasfasten nach Pfingsten nur eine Woche dauert. — Aber damit nicht einfach auszugleichen ist der in ein freilich kaum verständliches Latein übertragene Kanon des Johannes Mandakuni (um 482) bei Mai, scr. vett. nova coll. X b S. 207, a pentecoste ad diem transfigurationis per duas (der Übersetzer verbessert: immo quinque) hebdomadas carnibus vescendum, unde autem nominandum est: transfiguratio est festum apostolorum. Der letztere Satz verrät, daß der Kanon jedenfalls beträchtlich jünger ist als 482. Denn wenn das armenische Verklärungs- = Wardawarfest mit dem Apostelfest gleichgesetzt wird, so setzt das Bekanntschaft mit dem 29. Juni voraus. Aber was bedeutet das Vorhergehende? Soll es heißen, daß die Armenier damals nach Pfingsten überhaupt nicht mehr fasteten, sondern nur das einwöchige Fasten vor ihrem Verklärungsfest hatten? Das ist doch schwer zu glauben. Vielleicht ist im Text etwas ausgefallen, worauf die auch dem Übersetzer anstoßige Zahl: zwei Wochen hindeutet. Immerhin scheint es auch nach der unten zu erwähnenden Stelle aus Grigor Ascharuni, daß die Armenier im 7. Jahrhundert eine zusammenhängende vierzigtägige Fastenzeit nicht besaßen. Jedoch kann das das Ursprüngliche sein? Warum nennen sie dann ihr Fasten nach Pfingsten Eliasfasten? Der Name des Elias fordert doch ein vierzigtägiges Fasten. Haben sie nicht vielleicht im 7. Jahrhundert oder schon früher die lange Fastenzeit nach Pfingsten in eine Reihe kleinerer Fasten aufgelöst?

[3] Ich erinnere nochmals an jene Gruppe der Jakobiten (S. 20 Anm. 6), die auch späterhin, um ihre 50 Tage vollzubringen, ruhig über das Fest hinüberfastet.

[4] Vgl. Anm. 3.

[5] Bei den Nestorianern heißt Eliasfasten ein vom Apostelfasten verschiedenes Fasten, das in den Sommer fällt, vgl. Assemani, Bibl. or. III p. 2 S. 383 und 387. Allein es fragt sich, ob dieser Ansatz nicht erst am Ischojabs III. Neuordnung des Kirchenjahrs zurückgeht. Vielleicht sind ursprünglich Apostelfasten und Eliasfasten wechselnde Namen für dieselbe Fastenzeit gewesen. Jedenfalls aber ist zu beachten, daß auch für das vom Apostelfasten unterschiedene Eliasfasten streng 40 Tage gefordert werden, vgl. die oben S. 20 Anm. 4 angeführten Stellen aus der expositio officiorum und Assemani S. 387.

auf das vierzigtägige Fasten Jesu gerne auch das Herrenfasten hieß[1], so setzte man über die zweite große Fastenzeit den Namen des einen der beiden alttestamentlichen Vorbilder[2].

Viel langsamer hat sich allem nach das Fasten vor Weihnachten (oder vor Epiphanien) entwickelt. Denn hier bedurfte es erst einer gewissen Umbildung des Adventsgedankens, ehe von einem Fasten in dieser Zeit die Rede sein konnte. Zunächst bleibt beim weiteren Ausbau der Gesichtspunkt maßgebend, und die Liturgie hat ihn allein ausgeprägt, daß der Advent die Anbahnung und Vordeutung des Evangeliums in der alttestamentlichen Geschichte zur Darstellung bringen sollte. Nur allmählich verknüpft sich damit die Anschauung, daß die Feier von Weihnachten ebenso wie die von Ostern auch eine innere Vorbereitung durch Fasten erheische[3].

Der Umstand, daß die Liturgie auf dieses Zweite keinerlei Rücksicht nimmt, erschwert es jedoch ganz außerordentlich, die Entstehung und das Fortschreiten des Adventfastens zu verfolgen. Immerhin zeigen sich, zunächst in Antiochia, wenigstens gewisse Spuren. Die Nachrichten über die Fastenzeiten der Nestorianer, die die expositio officiorum bietet, sind freilich zu jung und wohl auch zu unvollständig[4], als daß man von ihnen aus einen Rückschluß auf die Anfänge wagen dürfte. Aber bei Severus glaubt man bestimmt wahrzunehmen, daß die Vorbereitungszeit auf Weihnachten, die er als üblich voraussetzt, auch schon ein Fasten mit einschloß[5]. Der Tatbestand bei den Jakobiten gibt dafür Genaueres an die Hand. Es schadet dabei nichts, daß unsere Quelle für die Fastenbräuche der Jakobiten erst Barhebräus ist. Denn dessen Mitteilungen gewinnen dadurch ihren besonderen Wert, daß er ein Nebeneinander verschiedener Gewohnheiten innerhalb seiner Kirche feststellt: die einen fingen mit dem 15. November an und hielten so ein richtiges

[1] Vgl. bei den Nestorianern oben S. 21 Anm. 2, bei den Kopten Niles-II 714 zum 4. Februar: nemnium Christi. Daß der Name aber auch in der Großkirche üblich war, zeigt Symeon von Thessalonich, resp. ad Gabr. Pentap. quaest. 52: Migne 155, 897 A. ΤΟΙ Η ΝΗΣΤΕΙΑ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ: ΑΠΟΚΡΟΟΥΝΗΣΤΕΑΝ ΝΗΣΤΕΥΟΜΕΝ, ΗΝ Ο ΚΥΡΙΟΣ ΕΝΗΣΤΕΥΣΕ ΤΗΝ ΑΓΙΑΝ ΚΑΙ ΜΕΓΑΛΗΝ ΚΑΛΟΥΜΕΝΗΝ ΚΑΙ ΟΥΣΑΝ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗΝ 897 D ΑΥΤΗ ΟΥΝ ΕΣΤΙΝ Η ΝΗΣΤΕΙΑ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ ΗΜΩΝ ΤΩΝ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΝΤΑ ΗΜΕΡΩΝ — Die Anregung dazu gab wohl die Stelle aus den Const. Apost. V 13. 3: S. 271. 1 Funk ΦΥΛΑΚΤΕΑ Η ΝΗΣΤΕΙΑ ΤΗΣ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗΣ, ΜΝΗΜΗΝ ΠΕΡΙΕΧΟΥΣΑ ΤΗΣ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ ΠΟΛΙΤΕΙΑΣ ΤΕ ΚΑΙ ΝΟΜΟΘΕΣΙΑΣ, vgl. Ps. Ign. ad Philipp. 13: S. 220. 25 Ζαιν τὴν τεσσαρακοστὴν μὴ ἐξουθενείτω· μνήμην γὰρ περιέχει τῆς τοῦ κυρίου πολιτείας.

[2] Vgl. z. B. Const. Apost. V 20. 15: S. 200. 8 fl. Funk καὶ γὰρ καὶ Μωσῆς καὶ Ἠλίας ἐνήστευσαν τεσσαρακοντα ἡμέρας. Ich nehme hier gleich vorweg, daß auch der Name Moses für eine Fastenzeit auftaucht. Am frühesten bei den Nestorianern. Allerdings spielen in ihren späteren, auf die Reform Ischojabs III. zurückgehenden Kalender die Mosessonntage eine verhältnismäßig bescheidene Rolle (vgl. Assemani, Bibl. or. III p. 2 S. 385): daß sie aber früher eine größere Bedeutung gehabt haben müssen, beweist der Umstand, daß auch während dieser Zeit gefastet wurde, vgl. Gabriel von Basra bei Ebedjesu coll. can. tract. V 10: Maser. vet. nova coll. S. 80 verum monachi monentur ieunare duas hebdomadas apostolorum et Eliae et pro ieunio Mosis ieunare die annunciationis. — Wiederum bezeugt aber Symeon von Thessalonich, daß der Name Mosesfasten (für das Adventsfasten) auch in der großen Kirche üblich war resp. ad. Gabr. Pentap. quaest. 54: Migne 155, 900 D. καὶ ἡ μὲν τῶν τεσσαρακονθημέρου τύποι τὴν τοῦ Μωυσέως νηστείαν.

[3] Baumstarks Bemerkung (Festbrevier und Kirchenjahr der syrischen Jakobiten S. 174) über den Unterschied des syrisch-jakobitischen und des abendländischen Advents ist irreführend. Sie erweckt die Vorstellung, als ob im Abendland der Bußgedanke von vornherein mit der Adventszeit verbunden gewesen wäre. Aber auch dort dringt dieser Gedanke nur ganz allmählich, zumal in die Liturgie ein.

Daraus, daß die expositio officiorum nur drei Fastenzeiten ausdrücklich erwähnt — das Osterfasten, das Apostelfasten und das Eliasfasten —, darf nicht geschlossen werden, daß dies damals die einzigen Fastenzeiten der Nestorianer gewesen wären. Denn der Verfasser will an den betreffenden Stellen bloß die vierzigtägigen Fastenzeiten nennen.

[5] Die betreffende Homilie des Severus ist zwar noch nicht gedruckt, aber man darf sich auf die Inhaltsangabe eines so sorgfältigen Forschers wie Baumstark doch wohl verlassen. Er sagt (Das Kirchenjahr in Antiochia Röm. Quart. Schr. XI. 1897, S. 511: »Eine Vorbereitungszeit ging dem Feste (des 25. Dezember) voran. Homilie IV ist an dem dieselbe eröffnenden Sonntag gehalten und belehrt über die richtige Art, sich für die Gedachtnisfeier der Erscheinung des Herrn in der irdischen Welt bereitzumachen.« Man denkt dabei unwillkürlich an die Osterbriefe des Athanasius.

vierzigtägiges Fasten, die andern mit dem 1. Dezember und einzelne sogar erst mit dem 10. Dezember[1]. Man braucht nun diese Angaben nur mit dem in anderen Kirchen Gewordenen zu vergleichen, um die vorhergehende Geschichte zu erkennen. Wenn bei den Jakobiten auch die Lässigsten wenigstens zwei Wochen vor Weihnachten fasteten, während auf seiten der Nestorianer noch in der Zeit des Gabriel von Basra selbst das Mosesfasten noch fester saß als Adventsfasten[2], so ergibt sich daraus zuvörderst, daß in der Zwischenzeit zwischen der Lostrennung der Nestorianer und der der Jakobiten ein mehrwöchentliches Fasten vor Weihnachten üblich geworden war. Aber auch der Umfang läßt sich abgrenzen. Das Datum, das Barhebräus voranstellt, der 15. November, ist gewiß erst aus der orthodoxen Kirche übernommen; dagegen wird der von ihm an zweiter Stelle genannte Fastenanfang, der 1 Dezember, auch durch die jakobitischen Kalender, soweit sie Angaben darüber machen, bestätigt[3]. Nimmt man dies mit der Andeutung bei Severus zusammen, so darf man folgern, daß schon zu Anfang des 6. Jahrhunderts das Adventsfasten in Antiochia mit dem 1. Dezember begann.

Für Jerusalem stehen keine unmittelbaren Quellen zur Verfügung. Denn Kekelidses Kanonar ist leider gerade in diesem Teil verstümmelt, und das sogenannte Typikon des hl. Sabas gibt einen beträchtlich späteren Tatbestand wieder[4]. Aber von einem andern

Vgl. sein Kanikon bei Assemani, Bibl. or. II 304: at ieiunium nativitatis sunt qui a quintadecima Novembris per integros quadraginta dies auspicantur, alii a Kalendis Decembris per viginti quinque dies inchoant, non nulli vero a decima Decembris per duas hebdomadas observant.

[2] Dies darf man wohl aus der S. 23 Anm. 2 angeführten Stelle des Gabriel von Basra schließen.

Vgl. Patrol. or. X 128 und I 32 zum 1. Dezember.

In seiner vorliegenden Gestalt — ich benutze die Venediger Ausgabe von 1545 — ist das Typicon S. Sabae, das sich von der Byz. Zeitschr. III 168 ff. gedruckten Mönchsregel des Sabas wohl zu unterscheiden ist, jedenfalls nicht älter als das 10. oder 11. Jahrhundert. Es setzt den ganzen entwickelten byzantinischen Gottesdienst, die mit Bildern geschmückte Bilderwand und alle die zur Ausführung der Liturgie nötigen Bücher: Menäen, Synaxarien, Stichera usw. voraus, gebraucht auch schon spätere Wortformen wie z. B. ΣΤΑΣΙΩΝ für Πύλη. Ich greife nur zwei besonders bezeichnende Tatsachen heraus. 1. ist auf dem Gebiet des Kirchenliedes die Umwälzung bereits vollzogen, die den Kanon zur Herrschaft brachte, vgl. b B II ΣΤΙΧΗΡΑ ΔΕ ΚΑΙ ΤΟ ΤΙΣ ΔΕ ΕΙΠΕΙΝ ΕΙ ΕΙΣΙ ΤΟ ΜΕΝΑΙΟΝ ΕΝ ΟΝΟΜΑ ΑΠΛΟΥ ΤΙΝΟΣ ΚΑΝΟΝΑΣ ΔΙΑΦΟΡΩΝ ΠΟΙΗΤΩΝ. Ε ΜΕΝ ΕΣΤΙ ΚΑΝΩΝ ΤΟΥ ΚΥΡ ΚΟΣΜΑ ΠΙΣΤΑΗΤΕΣΟΣ Ε ΔΕ ΤΟΥ ΚΥΡ ΙΩΑΝΝΟΥ ΚΑΙ ΕΤΕΡΩΝ. ΤΟΥ ΙΩΑΝΝΟΥ ΠΡΟΚΡΙΝΕΤΑΙ ΕΙ ΔΕ ΤΟΥ ΚΥΡ ΘΕΟΦΑΝΟΥΣ ΚΑΙ ΕΤΕΡΩΝ. Ο ΤΟΥ ΚΥΡ ΘΕΟΦΑΝΟΥΣ ΠΡΟΚΡΙΝΕΤΑΙ. ΠΡΟΤΙΜΗΤΕΟΣ ΓΑΡ ΕΣΤΙ ΤΩΝ ΑΛΛΩΝ ΕΙ ΔΕ ΤΟΥ ΚΥΡ ΙΩΣΗΦ. ΟΥΤΟΣ ΤΩΝ ΑΛΛΩΝ ΠΡΟΤΕΤΙΜΗΤΑΙ ΠΟΙΗΤΩΝ ΤΟΥΤΩΝ ΔΕ ΜΗ ΟΝΤΩΝ ΟΙ ΤΟΥ ΚΥΡ ΙΩΑΝΝΟΥ ΑΥΤΩΝ ΔΕ ΜΗ ΤΥΓΧΑΝΟΝΤΩΝ ΟΙ ΤΟΥ ΚΥΡ ΘΕΟΦΑΝΟΥΣ ΑΠΑΝΤΩΝ ΔΕ ΤΟΥΤΩΝ ΟΙ ΤΟΥ ΚΥΡ ΙΩΣΗΦ ΤΩΝ ΛΟΙΠΩΝ ΑΠΑΝΤΩΝ ΠΡΟΚΡΙΝΕΤΑΙ — Zur Erläuterung dieser Stelle schreibt mir Paul Maas: »Theophanes kann nur ο Γραπτος sein, geboren in Jerusalem 778, gest. 11. Oktober 845. Byz. Zeitschr. 19 (1910). S. 241. Also wird Joseph der ὑμνογραφος sein. Σκεβός, gest. 886 (Anal. Boll. 38, 1920, S. 148. Byz. Neugriech. Jahrbb. 1920 S. 438), von dessen Kanones die Menäen voll sind, nicht der Studit, gest. 15. Juli 832 (Byz. Zeitschr. 1900, S. 650), der, wie scheint, vorwiegend die vergeßlichen Feste behandelt hat.« Maas stellt dazu noch die Frage, ob der Absatz von ΤΟΥΤΩΝ ΔΕ ΜΗ ΟΝΤΩΝ ΔΕ nicht eine Dublette zum Vorhergehenden ist. 2. Entsprechend gilt auch bei den Legenden die Form des Metaphrasten als maßgebend: b B IV ΕΠΟΙΟΥΝΤΟ ΔΕ ΤΟΥΤΟΝ, ΟΜΗΣΕΟΝ ΑΡΧΟΝΤΑΙ ΑΝΑΓΙΝΩΣΚΕΣΘΑΙ ΑΙ ΜΕΤΑΦΡΑΣΕΙΣ ΤΟΥ ΚΥΡ Σ[illegible] ΑΠΟΤΙΘΕΤΑΙ.

Es besteht aber auch kaum Hoffnung, daß etwa, wie dies William Fischer, Byz. Zeitschr. VIII 311 annimmt, durch handschriftliche Forschung der originale Text des h. Sabas herausgeschält werden könnte. Denn gerade die von ihm zusammengestellten Handschriften des Sinaiklosters (vgl. dazu jetzt den Katalog von Beneschewitsch, Petersburg 1911) bestätigen den im Druck von 1545 dargebotenen Titel des Werks: ΤΥΠΙΚΟΝ ΤΗΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣΤΙΚΗΣ ΑΚΟΛΟΥΘΙΑΣ ΤΗΣ ΕΝ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΟΙΣ ΑΓΙΑΣ ΤΟΥ ΟΣΙΟΥ ΚΑΙ ΘΕΟΦΟΡΟΥ ΠΑΤΡΟΣ ΗΜΩΝ ΣΑΒΑ, d. h. das Typikon will gar nicht von Sabas selbst herrühren, sondern nur eine Aufzeichnung des in der Sabaslaura üblichen Brauchs darstellen. Eine Ausnahme, sofern sie einen bestimmten Verfasser nennt, scheint nur die von Lauriotis aufgespürte Handschrift Coisl. 301 zu bilden. Hier ist zwar nicht Sabas, aber Sophronios als Verfasser bezeichnet. Aber wer mag darauf etwas geben? Einmal müßte auch dann das Typikon nach dessen Zeit noch durchgreifend umgestaltet worden sein, und weiter: Sophronios ist für Jerusalem ein Sammelname, unter den man das kirchliche Herkommen nur allzugerne stellt, vgl. z. B. das jerusalemische Typikon von 1122 (Παρασορεος-Κεραμευς Ανεκδοτα Ιεροσολυμιτικης Σταχυολογιας II 147): ΟΥΣ ΘΕΩ ΑΚΟΛΟΥΘΙΑ ΤΩΝ ΩΡΩΝ ΚΑΙ ΤΑ ΤΡΟΠΑΡΙΑ, ΠΟΙΗΜΑ ΣΩΦΡΟΝΙΟΥ ΠΑΤΡΙΑΡΧΟΥ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΩΝ ΤΟΥ ΑΡΧΑΙΟΥ ΚΑΙ ΦΙΛΟΣΟΦΟΥ. Wie wenig man in späterer Zeit über den Verfasser wirklich wußte, zeigt auch die Angabe bei Symeon von Thessalonich, der — offenbar ganz frei vermutend — das Typikon teils dem Sabas, teils dem Johannes Damascenus zuweist. Resp. ad Gabr.

Land, von Armenien aus, läßt sich doch wohl etwas für Jerusalem erschließen. CONYBEARE teilt aus Grigor Ascharunis (um 714) Kommentar zum altarmenischen Lektionar das Vorwort mit, in dem der Verfasser die von ihm zu behandelnden Fragen entwickelt. Er will verdeutlichen, welchen tieferen Sinn die merkwürdige liturgische Entsprechung der zwei Hauptfeste, Epiphanien und Ostern, habe. Zu dieser Übereinstimmung gehört auch, daß es zwei vierzigtägige Fastenzeiten gebe, die wiederum ganz ähnlich gestaltet seien[1]. Es ist nach dem Zusammenhang gar kein Zweifel darüber möglich, daß die zweite Fastenzeit, die Grigor Ascharuni meint, dem Epiphanienfest vorgelagert ist[2], und es erscheint noch besonders beachtenswert, daß nach seiner Andeutung auch in den Lektionen sich eine gewisse Aufeinanderbeziehung zeigte. Demnach besaß Armenien im 7. Jahrhundert eine vierzigtägige Fastenzeit vor Epiphanien, und offensichtlich schon seit langem. Sonst hätte Grigor nicht erst eine Aufgabe darin finden können, die in der Kirche überlieferte, ihn selbst einigermaßen überraschende Ordnung der beiden Feste kunstvoll zu deuten.

Von Armenien aus führt aber die Linie auf Jerusalem zurück. Die nahe Beziehung zwischen den beiden Gebieten, für die das altarmenische Lektionar Zeugnis ablegt, ist auch nach der Mitte des 5. Jahrhunderts bestehen geblieben. Wie eng sie war, erhellt am besten aus der Tatsache, daß auch Armenien, im Gleichschritt mit Jerusalem, eine Weile lang (von 440 bis 482) das Geburtsfest am 25. Dezember gefeiert hat, um dann ebenfalls wieder zum 6. Januar zurückzukehren[3]. Daraufhin darf man es wohl als wahrscheinlich ansprechen, daß Armenien seine, auf ebendieses Fest sich beziehende Ordnung nicht selbständig entwickelt, sondern sie aus Jerusalem übernommen hat. Jerusalem wäre dann der Ort, wo zuerst, vermutlich schon um 500 — denn von da an wird Armenien freier —, eine vierzigtägige Fastenzeit vor Epiphanien eingeführt wurde.

Pentap. quaest. 54: Migne 155, 900 C ff. ΤΟ ΤΥΠΙΚΟΝ, Ο ΤΟΝ ΘΕΙΟΤΑΤΟΝ ΣΑΒΒΑΝ ΚΑΙ ΜΕΤ' ΑΥΤΟΝ ΤΟΝ ΕΚ ΔΑΜΑΣΚΟΥ ΘΕΟΛΟΓΟΝ ΣΥΓΓΡΑΦΕΙΣ ΕΧΕΙ ΚΑΙ ΝΟΜΟΘΕΤΑΣ ΟΙ ΔΥΟ ΔΕ ΤΟ ΤΥΠΙΚΟΝ ΣΥΝΤΕΘΕΙΚΑΣΙΝ, ΟΤΙ ΤΟ ΠΑΡΑ ΤΟΥ ΘΕΙΟΥ ΣΑΒΒΑ ΤΗ ΕΠΔΡΟΜΗ ΤΩΝ ΘΕΙΩΝ ΑΠΟΛΕΣΘΕΝ Ο ΜΕΤΑΣ ΙΩΑΝΝΗΣ ΕΞΑΡΧΗΣ ΤΟΥΤΟ ΚΑΤΑ ΤΗΝ ΑΝΩΘΕΝ ΤΑΞΙΝ ΣΥΝΕΘΗΚΕ ΚΑΙ ΔΙΕΤΥΠΩΣΑΤΟ.

Ich möchte aber diese Gelegenheit benutzen, um eine Einzelheit aus dem Typikon hervorzuheben. H. v. SCHUBERT hat (Gesch. der christl. Kirche im Frühmittelalter S. 137) zu meiner Verwunderung sich die Auffassung PH. MEYERS zu eigen gemacht, daß seit Justinian zufolge seiner Gesetzgebung die großen Lauren abgestorben seien. Ich hatte schon Enthusiasmus und Bußgewalt S. 193 ff. ausgeführt, daß dabei der Sinn von Justinians Gesetzgebung mißverstanden ist und Belege dafür gegeben, daß noch bis ins 12. Jahrhundert auf griechischem Boden wirkliche Lauren, d. h. lose Anachoretenniederlassungen bestanden haben. Ich wäre heute in der Lage, den dort vorgeführten Stoff zu verdoppeln, möchte aber hier nur die besonders schlagende Stelle aus einem der Nachträge unseres Typikon ausschreiben. In dem Abschnitt ΕΙΔΗΣΟΣ ΕΝ ΠΟΙΑΙΣ ΗΜΕΡΑΙΣ ΠΟΙΟΥΣΙΝ ΑΡΓΕΙΑΝ ΟΙ ΜΟΝΑΧΟΙ heißt es 7. ΔΕΙ ΔΕ ΕΙΔΕΝΑΙ, ΟΤΙ ΤΑΣ ΚΑΤΑΛΥΣΕΙΣ ΤΗΣ ΝΗΣΤΕΙΑΣ ΤΑΣ ΕΝ ΤΑΙΣ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΜΝΗΜΑΙΣ ΔΗΛΟΥΜΕΝΑΣ ΕΝ ΤΟΙΣ ΚΟΙΝΟΒΙΟΙΣ ΠΑΡΑΤΗΡΟΥΝΤΑΙ ΚΑΙ ΚΑΤΑΛΥΟΥΣΙΝ. ΑΙ ΔΕ ΛΑΥΡΑΙ ΚΑΙ ΠΑΝΤΕΣ ΟΙ ΚΑΘ' ΕΑΥΤΟΥΣ ΖΩΝΤΕΣ ΨΑΛΛΑΤΤΕΙΝ ΚΑΙ ΝΗΣΤΕΥΕΙΝ ΘΕΙΑΣΟΥΣΙΝ. Hier bezeichnet Laura doch sonnenklar, nicht wie PH. MEYER meint, ein großes Kloster — denn es steht gerade im Gegensatz zu ΚΟΙΝΟΒΙΟΝ —, sondern die freie Vereinigung der Anachoreten, und der Kalender, an den unsere Stelle angehängt ist, erhebt es über allen Zweifel, daß diese Bemerkung frühestens aus dem 11. Jahrhundert herstammt.

[1] Ich setze die ganze Stelle her. CONYBEARE, Rit. Arm. S. 515: to point out how the church of Christ observes the two feasts (Epiphany and Easter) with the same historical lections. Also how the one feast supplements the other and how each merges itself in the other. Again how the days of the quadragesimal fast are partitioned into nine mysteries; and how the fourth days of the week and the Fridays through their lections and psalms blend in one and the same mystery. Also how there are two quadragesimas, the same fast being observed with more lections. . . To show, how in these two feasts are laid the foundations of all others, and how the Birth and the Baptism are one single spiritual feast . . . From the Annunciation of the Virgin until the Theophany is to be understood by reference to the woman (sc. Eve or Ecclesia). But from the Theophany until the Ascension by reference to the man (sc. Christ or Adam). But in the Birth and Epiphany the church celebrates one and the same feast.

[2] Der jüngere, von CONYBEARE gedruckte armenische Kalender setzt bereits an Stelle der quadragesima die — wenn auch mit starken Abschwächungen — noch heute übliche quinquagesima vor Epiphanien voraus. S. 532 zum 18. November: Begins the period of fifty days.

[3] CONYBEARE, Rit. Arm. S. 512.

Das vorläufige Ende der Entwicklung bezüglich der beiden jüngeren Fastenzeiten kommt in einer Quellenstelle zum Vorschein, die freilich selbst erst einer Verdeutlichung bedarf. In den ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις des Anastasius Sinaita lautet die ἐρώτησις ἐᾶ διὰ τί οἱ πατέρες ὥρισαν μὴ ἐσθίειν κρέα ἐν ταῖς ἁγίαις νηστείαις. Der Verfasser gibt dann, der Art seines Werkes entsprechend, die Antwort, indem er eine Reihe von Väter- und Bibelzitaten anführt. Er beruft sich dabei unter anderem auch auf die grundlegenden Stellen aus den Apostolischen Konstitutionen, schiebt jedoch zwischen die zwei Zitate aus diesem Werk noch eine Gruppe von alttestamentlichen Worten ein, die eine dreimalige Festfeier vorschreiben. An deren Schluß findet sich dann die für uns wichtige Bemerkung: καὶ τεθέν ὡς ἔοικε καὶ παρ' ἡμῖν εἰκότως φυλαττόμεθα τὰς τρεῖς τεσσαρακοστάς, ἃς προετύπουν αἱ ἑορταὶ ἐκεῖναι καὶ προσθήκην τοῦ τρακοστοῦ ἀριθμοῦ μηδαμῶς ἐπιδεχόμεναι[1]. Da das Werk, so wie es bis jetzt gedruckt ist, Spuren einer gewissen Überarbeitung aufweist — einzelne Titel, wie der über den μαμωνᾶς τῆς ἀδικίας und über die Beichte, finden sich zweimal; das Zitat aus Nikephoros am Ende der ἐρωτήσεις β̄ führt über die Zeit des Anastasius Sinaita[2] weit hinaus —, so könnte man einen Augenblick versucht sein, unseren Satz für die Anmerkung eines Lesers zu halten. Allein das ist undurchführbar. Denkt man sich die Worte weg, so verliert die ganze Zitatengruppe ihren Sinn. Die alttestamentlichen Stellen, die in ihm vereinigt sind, reden ja nur von jüdischen Festen, während das Kapitel laut der Überschrift vom Fasten handeln soll. Und man beachte, daß schon in der Frage auf eine Mehrzahl von christlichen Fasten hingedeutet war. Unsere Schlußbemerkung, die die Verbindung herstellt: den drei jüdischen Festen entsprechen die drei τεσσαρακοστάς der Christen, gehört also sicher zum ursprünglichen Bestand des Textes[3]. Sie sieht aber auch sonst nicht so aus, als ob ein Späterer sie geschrieben hätte. Wenn der Verfasser mit solchem Nachdruck betont, daß die Dreizahl der Fasten nicht überschritten werden dürfe, so ahnt er noch nichts von der Frage, die gerade an diesem Punkt in den nächsten Jahrhunderten kommen sollte. Die Gegner, auf die er mit seiner Mahnung: nicht darüber hinauszugehen, abzielt, sind vermutlich die Armenier mit ihrem von der byzantinischen Kirche immer leidenschaftlich bekämpften Artziburionfasten.

Spätestens Ende des 7. Jahrhunderts ist also in der griechischen Kirche der Standpunkt erreicht gewesen, wo die Fastenzeiten nach Pfingsten und das Adventsfasten in

[1] Migne 89, 668 B.

[2] Ich kann selbstverständlich hier nicht daran denken, die ganze Frage des Anastasius Sinaita aufzunehmen. Urteilen kann man darüber erst, wenn einmal brauchbare Ausgaben der einzelnen Schriften vorliegen. Es ist schade, daß Diekamps Ausgabe der Doctrina veterum patrum nicht besser gelückt ist, vgl. über ihre Mängel Deutsche Lit.-Zeit. 1908 S. 1845 ff. — Über die gleichfalls unter dem Namen des Anastasius Sinaita laufende Schrift de tribus quadragesimis vgl. unten.

[3] Nur darüber kann man im Zweifel sein, ob im Text nicht etwas ausgefallen ist. Der später zu besprechende Anastasius de tribus quadragesimis führt (Rhallis-Potlis IV 582) unsere Stelle in der Form an, daß er zwischen die Schlußworte der alttestamentlichen Stellen (ἐγὼ εἰμὶ κύριος ὁ θεὸς ὑμῶν) und den Anfang unserer Bemerkung (κάντεῦθεν ὡς ἔοικε) einschiebt: Τοῦ Χρυσοστόμου. Das sieht dann so aus, als ob der Schlußsatz dem Chrysostomus zugeschrieben werden solle. Aber das ist unmöglich. Cotelier in seiner Ausgabe (Eccl. gr. mon. III 425 ff.) verweist allerdings auf Chrysostomus sermo I in Pent. (= Migne 50, 453 ff.). Dort ist jedoch nur davon die Rede, daß die drei christlichen Feste den drei jüdischen entsprächen. Vom Fasten spricht Chrysostomus nicht. Auch sonst finden sich weder in den echten noch in den unechten Predigten des Chrysostomus unsere Worte. Man kann die Frage wohl nur so lösen, daß die Worte τοῦ Χρυσοστόμου das stehengebliebene Lemma eines ausgefallenen Zitats ist. Hinter den alttestamentlichen Stellen kam ursprünglich ein Zitat aus Chrysostomus, und zwar wird Cotelier recht haben, daß es ein Zitat aus Chrys. sermo I de Pentec. war, das die Übereinstimmung zwischen den alttestamentlichen und den christlichen Festen feststellte. Daran schloß sich dann völlig sinngemäß die weitere Bemerkung, daß demzufolge auch drei τεσσαρακοστάς, nicht mehr und nicht weniger, in der Kirche angeordnet seien. In dem bis jetzt gedruckten Text der ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις wäre dann das Chrysostomuszitat mitsamt seinem Lemma verlorengegangen, während der spätere Anastasius wenigstens noch das Lemma bewahrt hat.

Angleichung an die »große« ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗ — so nennt man das Osterfasten jetzt — ebenfalls auf vierzig Tage ausgedehnt waren, so daß man nun rundweg von den drei ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΑΙ sprechen konnte. Und so fest war in der Zeit des Anastasius diese Einrichtung bereits gewurzelt, daß man sie mittelbar wenigstens als eine Gottesordnung betrachtete. Wie die drei christlichen Hauptfeste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) die von Gott im Alten Testament vorgeschriebenen wiedergeben sollten, so schien es jetzt auch selbstverständlich, daß alle diese Feste durch ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΑΙ ausgezeichnet waren. Gerade die Selbstverständlichkeit, mit der Anastasius diese ganze Anschauung lediglich »anmerkt«, läßt aber darauf schließen, daß ihr Ursprung beträchtlich höher hinaufzurücken ist, daß also mit andern Worten die Entwicklung und der Ausgleich der jüngeren Fastenzeiten sich viel rascher vollzogen hat, als wir es nach den spärlichen Andeutungen der Quellen annehmen durften. Gewiß schon um 600, vermutlich aber bereits in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts müssen die drei ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΑΙ dagewesen sein.

In alledem ist aber noch eine Verneinung enthalten, die deutlich ausgesprochen werden muß. Von der vierten der späteren Fastenzeiten, von dem Marienfasten, ist innerhalb des von uns abgegrenzten Zeitraums (bis zur arabischen Eroberung) nie und nirgends die Rede. Auch da nicht, wo das Fest des 15. August aufgekommen oder übernommen worden war. Und das liegt nicht bloß am Zustand unserer Nachrichten. Balsamon, dem die Quellen doch noch in reicherem Maße zur Verfügung standen und der sie eifrig danach durchsuchte, bestätigt es ausdrücklich, daß weder im jerusalemitischen noch im studitischen Typikon noch auch sonstwo eine Spur des Marienfastens sich finde[1]. Dieses Fasten kann demnach erst später hinzugekommen sein.

In den Schlüssen, die wir bisher ziehen konnten, ist namentlich bezüglich der zeitlichen Abgrenzung noch manches unsicher geblieben. Aber hier kommt erfreulicherweise das Zeugnis des Abendlands zu Hilfe. Nur ist es dabei unumgänglich, die ganze Entwicklung innerhalb der westlichen Kirchenhälfte sich zu vergegenwärtigen.

Der Ausgangspunkt ist zunächst derselbe wie im Osten. Am einfachsten veranschaulicht dies Augustin. Bei ihm findet man dasselbe Fasten nach Pfingsten[2] bezeugt; daneben freilich auch ein, offenbar eintägiges Fasten an Weihnachten[3]. Hier begegnet also, wenigstens in Afrika, verhältnismäßig früh ein Weihnachtsfasten — ich unterstreiche jedoch: es ist bei Augustin ein Fasten an Weihnachten —, aber das feierlichere, das ausgedehntere und deshalb gewiß das ältere ist auch im Abendland das Fasten nach Pfingsten. Es ist eine Besonderheit, die vermutlich mit ihrer eigentümlich gesteigerten Christusverehrung zusammenhängt, wenn die Priscillianisten eine vierzigtägige Bußzeit vor Epiphanien hielten; sie hat ebensowenig nachgewirkt, wie die gegen diese Sekte gerichtete Verfügung des Konzils von Saragossa (380), daß in den 3 Wochen vor Epiphanien (!) jedermann sich zur Kirche halten solle[4].

[1] ep. ad Ant. Rhallis-Potlis IV 506f. ΚΑΙ ΟΙ ΕΚΘΕΜΕΝΟΙ ΔΕ ΤΟ ΙΕΡΟΣΟΛΥΜΙΤΙΚΟΝ ΚΑΙ ΣΤΟΥΔΙΤΙΚΟΝ ΤΥΠΙΚΟΝ, ΑΛΛΑ ΜΗΝ ΚΑΙ ΤΑ ΛΟΙΠΑ ΠΕΡΙ ΜΕΝ ΤΗΣ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗΣ ΤΟΥ ΜΕΓΑΛΟΥ ΠΑΣΧΑ ΠΟΛΛΑ ΤΙΝΑ ΜΕΓΑΛΟΠΡΕΠΗ ΚΑΙ ΑΞΙΑ ΤΗΣ ΑΥΤΩΝ ΑΡΕΤΗΣ ΥΠΕΤΥΠΩΣΑΝ. ΠΕΡΙ ΔΕ ΝΗΣΤΕΙΑΣ ΕΤΕΡΑΣ ΟΥΔΕΝΙ ΔΙΕΛΑΒΟΝ ΠΛΑΤΥΚΩΤΕΡΟΝ· ΑΛΛΑ ΠΕΡΙ ΤΗΣ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗΣ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΚΑΙ ΤΗΣ ΕΟΡΤΗΣ ΤΗΣ ΓΕΝΝΗΣΕΩΣ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΜΕΤΡΙΑΝ ΤΙΝΑ ΧΑΡΙΝ ΔΙΑΙΤΗΣ ΚΑΙ ΑΚΟΛΟΥΘΙΑΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣΤΙΚΗΣ ΔΙΕΤΑΞΑΝΤΟ. Das erste Zeugnis für das Marienfasten, das auch Balsamon weiß, ist der ΤΟΜΟΣ ΤΗΣ ΕΝΩΣΕΩΣ von 920.

[2] de laude pacis 5: Migne 30, 1585 nam enim ieiunamus post Pentecosten sollemniter.

[3] ep. 65, 1: II 233, 2 Goldbacher convictus atque confessus est die ieiunii natalis domini, quem etiam Gipp tana ecclesia sicut ceterae ieiunabant . . . praeclisse et cenasse.

[4] can. 4 viginti et uno die, quo a XVI. kalendas Januarias usque ad diem Epiphaniae, qui est VIII. Idus Januarias, continuis diebus nulli liceat de ecclesia absentare.

Aber im Abendland sieht man nun doch schon im 4. Jahrhundert die Entwicklung nach zwei verschiedenen Richtungen auseinandergehen. Der erste Zeuge dafür ist Filastrius. Er gibt von den Fastenbräuchen in der Kirche eine Schilderung, die wie so oft bei ihm zwischen Beschreibung der Wirklichkeit und Wunschbild hin- und herschwankt. Dabei setzt er sich aber teils offen, teils im Geheimen mit anderen Anschauungen auseinander. Als das Richtige trägt er vor, daß in der Kirche vier Fasten gehalten werden: eins an Weihnachten, eins an Ostern, ein drittes an Himmelfahrt und schließlich eins an Pfingsten (oder auch vor oder nach Pfingsten)[1]. An die Spitze der von ihm bekämpften Meinungen stellt er die, daß das Fasten sich nach den vier Jahreszeiten richten müsse[2].

Das Bezeichnende an dieser Darlegung ist einmal die Vierzahl. Filastrius entnimmt sie aus Sach. 8, 19[3], und diese Stelle ist tatsächlich für das Abendland, genauer gesagt zunächst für Rom, eine Grundstelle geworden. Dann aber legt Filastrius, wenigstens dem Wortlaut nach, das Fasten immer auf das Fest oder vor das Fest. Das zwingt ihn schon beim Himmelfahrtsfest den durch das Nicänum festgelegten, im Osten immer als unverbrüchlich geltenden Grundsatz zu verletzen, wonach die ⲡⲉⲛⲧⲏⲕⲟⲥⲧⲏ eine ununterbrochene Freudenzeit sein sollte. Und vollends trifft das zu beim Pfingstfasten. Hier deutet er zwar mit dem aut postea an, daß er den Brauch des Fastens nach Pfingsten kennt; trotzdem hält er — logisch nicht mit Unrecht — das Fasten vor Pfingsten offenbar für das Bessere.

Mit den »anderen«, die glauben, nach den vier Jahreszeiten sich richten zu müssen, hat Filastrius ohne Zweifel auf Rom hingedeutet. Denn dort sieht man tatsächlich einen Brauch sich entwickeln, der dem von Filastrius bekämpften sich wenigstens stark nähert. Er tritt uns bei Leo d. Gr. zuerst faßbar entgegen. Leo kündigt in seinen Predigten regelmäßig viermal des Jahres ein Fasten an: 1. Die Fastenzeit vor Ostern, 2. ein Fasten in der Woche nach Pfingsten[4], 3. eins im 7., und 4. eins im 10. Monat. Die drei letzgenannten erstrecken sich freilich alle nur auf drei Tage: am Mittwoch und Freitag wird gefastet und am Samstag Vigilie in St. Peter gehalten[5]. Überlegt man sich diese Vierzahl geschichtlich, so gewahrt man: an die beiden Fastenzeiten, die wir im 4. Jahrhundert schon auf dem Boden der östlichen Kirche üblich fanden, das Osterfasten

[1] haer. 149, 31: S. 121, 21 ff. Mark: nam per annum quattuor ieiunia in ecclesia celebrantur, in natale primum, deinde in pascha, tertio in ascensione, quarto in pentecosten. nam in natale salvatoris domini ieiunandum est, deinde in pascha quadragesimae aeque, in ascensione iudem in coelum post pascham die quadragensimo, inde usque ad pentecosten diebus decem aut postea: quod fecerunt beati apostoli post ascensionem ieiuniis et orationibus insistentes, ut scriptum est quod meruerunt pro pentecosten plenitudinem divini spiritus et perfectionem consequi potestatis. (Warum H. Achelis Artikel Fasten RE.[3] V 778, 54 im ersten Satz die alte, schlechter bezeugte Lesart in epiphania dem durch den Zusammenhang schlechthin geforderten in ascensione vorzieht, bleibt mir unverständlich. Auf die sonstigen Aufstellungen von Achelis gehe ich nicht näher ein, weil ich annehmen darf, daß Achelis selbst heute seinen Artikel etwas anders schriebe.)

[2] a. a. O. S. 121, 18: alii autem putant secundum quattuor tempora anni eiusque dixisse scripturam.

Filastrius zitiert sie in der Form S. 120, 15: ieiunium quarto die et ieiunium quinto et ieiunium septimo et ieiunium decimo erit domui Israhel in exultationem et gaudium.

Ich hebe diesen Punkt besonders hervor. Er wird überall unzweideutig von Leo ausgesprochen: sermo 75, 5: Migne 54, 403C: hunc venerabilem diem (das Pfingstfest) sequitur salubrium observantiae consortium; sermo 78, 1: 415A: hodiernam festivitatem ... sequitur ut nostis sollemne ieiunium; ebenso sermo 76, 9: 411B, sermo 79, 1: 419A.

[3] Vgl. die stehende Formel, mit der Leo diese Fastenzeiten abkündigt: beim 10. Monat sermo 12, 4: Migne 54, 172A: quarta igitur et sexta feria ieiunemus: sabbato autem apud beatissimum apostolum Petrum vigilias celebremus; ebenso in den späteren Predigten: — gleichlautend für das Fasten nach Pfingsten sermo 75, 403C und in den folgenden Predigten: — und wieder beim 7. Monat sermo 86, 2: 438A und die folgenden Predigten.

und das Fasten nach Pfingsten, sind hier zwei neue herangeschoben, ein September- und ein Dezemberfasten. Dem entspricht bei Leo auch die verschiedene Art der Begründung. Bei den beiden ersten Fastenzeiten beruft sich Leo ganz in der hergebrachten Weise auf das christliche Dogma; insbesondere führt auch er das Fasten nach Pfingsten darauf zurück, daß es eine Buße für etwaige Versäumnisse in der Freudenzeit darstellen sollte[1]. Dagegen für die Fasten im September und Dezember verweist Leo auf die Jahreszeit oder, was sachlich auf dasselbe hinausläuft, auf das Vorbild des Alten Testaments[2]. Es muß unterstrichen werden, daß Leo namentlich dem Fasten im Dezember keinerlei Beziehung auf das kommende Weihnachtsfest gibt. Es ist für ihn nur ein in die Form der Entsagung gekleidetes allgemeines Erntedankfest[3]. Das bedeutet aber, daß in diesen beiden Fastenzeiten ein neuer Gedanke auftaucht. Sie sind ein Schritt dazu, das kirchliche Jahr an das bürgerliche anzunähern. Man sieht daraus, in welchem Maße Rom wieder Ackerstadt geworden war: jetzt schien es angemessen, dort wieder Erntefeste zu begehen[4].

Von da aus ergibt sich nun ein Einblick in die Ursprünge des Quatemberfastens. Es entspricht dem römischen Stil, daß Leo selbst diese Ordnung für eine apostolische Einrichtung erklärt[5]. Der Tatbestand legt statt dessen eine andere Herleitung nahe. Wenn bei Leo die beiden Fastenpaare sich noch deutlich voneinander abheben, insbesondere die zwei ersten — das Osterfasten und das Fasten nach Pfingsten — noch ganz so gestaltet sind, wie wir sie auch sonst in der Kirche des 4. Jahrhunderts treffen, so ist ein-

---

[1] sermo 75. 5: Migne 54. 403C sequitur saluberrimae observantiae consuetudo . . . ut si quid macularum proximis diebus negligentia incauta contraxit, id et ieiunii censura castiget et devotio pietatis emendet. — sermo 78. 3: 417A post s. laetitiae dies . . salubriter et necessarie consuetudo est ordinata ieiunii, ut si quid forte inter ipsa festivitatum gaudia negligens libertas et licentia inordinata praesumpsit, hoc religiosae abstinentiae censura castiget.

[2] sermo 90. 1: Migne 54. 447A sacratum . . in septimo mense ieiunium . . . ut quod fuit ante Judaicum vestra fiat observantia christianum. — sermo 15. 2: Migne 54. 175A decimi huius mensis sollemne ieiunium, quod non ideo negligendum est, quia de observantia veteris legis assumptum est. — sermo 17. 1: 180A quaedam de mandato veteri ad novam observantiam transferuntur.

[3] sermo 16. 1: Migne 54. 176C quidquid ergo ad usus hominum segetes vineae oleaeque pepererint, totum hoc divinae bonitatis largitate profluxit.

[4] Morin hat Revue Bénédict. XIV 1897 S. 337 ff. (vgl. ebda XXX 1915 S. 231 ff.) das Quatemberfasten aus der Übernahme der drei alten feriae: der feriae sementinae, messis und vindemiales, herleiten wollen. Darin steckt wohl etwas Richtiges. Aber glatt geht Morins Vermutung nicht auf. Denn 1. ist noch bei Leo die Beziehung zur landwirtschaftlichen Arbeit nicht für alle Feste durchgeführt. 2. ist das Fasten des 10. Monats, das nach Morin den feriae sementinae entsprechen sollte, bei Leo vielmehr ein Erntedankfest. Morin muß deshalb annehmen, daß bei Leo der ursprüngliche Sinn schon einigermaßen verdunkelt ist. Aber ist es vorstellbar, daß man in so früher Zeit, wie Morin voraussetzt, innerhalb der Christenheit Naturfeste beging? Daß dann mit dem Osterfasten und dem Fasten nach Pfingsten eine teilweise Christianisierung erfolgt und hierauf der bürgerliche Gesichtspunkt von neuem vordringt?

[5] Sermo 79. 1: Migne 54. 418B dubitandum non est. . . quidquid ab ecclesiae in consuetudinem est devotionis receptum, de traditione apostolica . . prodire. — Ludwig Fischer, Die kirchlichen Quatember, München 1914, S. 11 ff. hat den Versuch gemacht, wenigstens ein Stück davon zu retten. Er benutzt dazu die Notiz im liber pontificalis bei Callist I (S. 21. 6 Mommsen) hic constituit ieiunium die sabbati ter in anno fieri frumenti, vini et olei secundum prophetiam, von der er freilich behauptet, der Text hätte ursprünglich nur gelautet (S. 10): hic constituit ieiunium die sabbati ter in anno fieri. Aber so vereinfacht erscheint ihm dann die Nachricht wegen des Wörtchens ter« von zwingender Beweiskraft. Ich sehe ganz ab von den Mitteln, durch die Fischer seine »Vereinfachung« des Textes zuwege bringt. Aber auf zwei Fragen ist Fischer dabei die Antwort schuldig geblieben: 1. welches waren denn, wenn man das frumenti, vini et olei wegnimmt, die drei ausgezeichneten Anlässe, für die Callist das Sabbathfasten einführte? Waren das kirchliche Feste? Aber gab es zur Zeit Callists schon drei christliche Hauptfeste? Oder waren es bürgerliche Feste? Dann gilt dasselbe, was eben gegen Morin gesagt wurde. 2. Ist schon zur Zeit Callists ein dreimaliges Sabbathfasten denkbar? Fischer hat eine Untersuchung über die Geschichte des Sabbathfastens angekündigt. Ich hoffe, er wird, wenn er sich in den Stoff vertieft, sich davon überzeugen, daß gerade dies ihm endgültig widerlegt. Vgl. meinen Beitrag zur Geschichte des Sabbathfastens, Sitz. Ber. Berl. Akad. 1910 S. 852 ff. — Die ganze Nachricht des Liber pontificalis setzt offenkundig schon die Neuerungen des 4. und 5. Jahrhunderts voraus.

leuchtend, daß das spätere von ihnen, d. h. das Fasten nach Pfingsten die Grenze nach oben für das Hinzutreten der beiden weiteren Fastenzeiten bildet. Nun ist für das Fasten nach Pfingsten in der östlichen Kirche Athanasius der älteste Zeuge[1]. Im Westen wird es jedenfalls nicht früher aufgekommen sein. Erst nach dieser Zeit ist also das eigentliche Quatemberfasten d. h. das Fasten im September und Dezember, entstanden. Die Grenze nach unten ergibt sich daraus, daß Filastrius diese Auffassung des Fastens bereits kennt. Wenn man auf einen bestimmten Namen raten sollte, so möchte man am ehesten an Damasus als den Begründer des Quatemberfastens denken.

Die Einführung dieser Sitte war, was die Zahl der Fastenzeiten anlangte, eine Vermehrung. Nach anderer Seite hin war sie jedoch ein Verzicht. Rom begnügte sich also jetzt damit, an drei Zeitpunkten: nach Pfingsten, im September und im Dezember das alte strengere Wochenfasten, das auch den Mittwoch in sich schloß, zu fordern[2]. Damit war aber gegen die Ausbildung weiterer vierzigtägiger Fastenzeiten (außer dem Osterfasten), wie wir sie im Osten haben vor sich gehen sehen, von vornherein ein Riegel vorgeschoben.

Außerhalb Roms hat freilich das Quatemberfasten bis in die karolingische Zeit hinein keinerlei Nachahmung gefunden. Schon Oberitalien und erst recht die Gebiete jenseits der Alpen haben ihre Sitte vielmehr selbständig weiterentwickelt.

Die Grundlage bildet auch hier (neben dem Osterfasten) das Fasten nach Pfingsten[3], das jedoch im Lauf des 5. Jahrhunderts überall umgestaltet und in dieser Umgestaltung auch auf andere Jahreszeiten übertragen wird.

So hat in Spanien das Konzil von Gerunda (517) für die Woche nach Pfingsten ein dreitägiges Rogationsfasten, von Donnerstag bis Samstag angesetzt[4], aber gleichzeitig dasselbe Fasten auch für die Zeit des 1. November gefordert[5]. Im 7. Jahrhundert[6] fügt Toledo IV (636) auch noch die Iden des Dezember hinzu[7], und Toledo XVII (694) verlangt, unter Berufung auf ein älteres Herkommen, dieses dreitägige Fasten sogar für jeden Monat des Jahres[8].

In Gallien ist das Pfingstfasten schon beträchtlich früher umgewandelt und zugleich — ob in Anlehnung an Filastrius? — verschoben worden. Denn nach einwandfreier

[1] Vgl. oben S. 19 Anm. 2.

[2] Vgl. über das Zurücktreten des Mittwochfastens im Zusammenhang mit dem Aufkommen des Sabbathfastens, Sitz. B. d. Berl. Akad. 1910, S. 854.

[3] Zur Zeit des Isidor von Sevilla war die alte Begründung noch lebendig, aber so, daß dann von den Betreffenden nach Himmelfahrt gefastet wurde, de eccl. off. I 38: Migne 83, 773 A secundum ieiunium est, quod iuxta canones post pentecosten alii die inchoatur ... hoc ieiunium a plerisque ex auctoritate evangelii post domini ascensionem completur, testimonium illud dominicum historialiter accipientibus ubi ait (Matth. 9, 15).

[4] Concil. Gerund. c. 2: H. 18 Bruns: de litaniis ut expleta solemnitate pentecostes sequens septimana a quinta feria usque in sabbatum per hoc triduum abstinentia celebretur.

[5] Eiusdem can. 3: item secunda Luniae feria die Kalendis Novembribus ... ut ... secundum prioris abstinentiae observantiam a quinta feria incipiantur et in sabbato vespere missa facta finiantur: quibus tamen diebus a carnibus et a vino decrevimus abstinendum.

[6] Isidor von Sevilla zählt de eccles. off. I 38 ff.: Migne 83, 771 ff. 5 Fastenzeiten auf: 1. Ostern, 2. nach Pfingsten, 3. ieiunium septimi mensis, 4. ieiunium Kalendarum Novembrium, 5. ieiunium Kalendarum Ianuariarum. — Die drei letzten Fastenzeiten sind jedoch nur als eintägig gedacht und werden entweder, so 3 und 4, alttestamentlich, oder, so 5, aus dem Gegensatz gegen den heidnischen Brauch begründet.

[7] Can. 1: I 246 Bruns: scilicet ut in cuncto regno a deo sibi concesso specialis et propria haec religiosa omni tempore teneatur observantia, ut a die Iduum Decembrium litaniae triduo ubique annua successione peragantur.

[8] Can. 6: I 388 Bruns: quamquam priscorum patrum institutio per totum annum per singulorum mensium cursum litaniarum vota decrevit persolvendum ... tamen ... in commune statuentes decernimus ut deinceps per totum annum in cunctis duodecim mensibus per universas Hispaniae et Galliarum provincias ... exomologesis votis gliscentibus celebretur.

Nachricht hat Claudius Mamertus zuerst das Rogationenfasten in Gallien eingeführt[1]. Die Synode von Orleans I (511) nahm dies auf und erhob die dreitägige Litanie vor Himmelfahrt zur allgemein verbindlichen Vorschrift[2]. Die 2. Synode von Lyon (567) fügte dann auch hier, im Anschluß an den Kanon von Gerunda, den 1. November hinzu[3].

Jedoch in Gallien regte sich, wenige Monate später, auf der Synode von Tours (567) ein neuer Eifer. Allerdings zunächst nur mit Bezug auf das Mönchtum. Für dieses werden (außer dem Osterfasten) zwei größere Fastenzeiten angeordnet: 1. die alte nach Pfingsten, die jedoch wie ehedem eine volle Woche umfassen soll, 2. ein Fasten in der Adventszeit, vom 1. Dezember bis Weihnachten. Dazu kommen dann noch die — abgesehen vom August und von den hohen Festen — durch das ganze Jahr sich hindurchziehenden Wochenfasten[4]. An dieser Stelle also taucht plötzlich, durch nichts vorbereitet — denn Augustins Fasten an Weihnachten und Filastrius können nicht eingewirkt haben — neben dem wiederhergestellten Fasten nach Pfingsten auch ein richtiges Adventsfasten auf. Zunächst freilich nur für die Mönche vorgeschrieben und auf die Zeit vom 1. Dezember beschränkt. Aber es dauert nur 14 Jahre, bis das erste Konzil von Macon (581) ein Adventfasten, sogar vom Martinstag an, auch den Laien zur Pflicht machte[5]. Immerhin ist aus den canones dieses Konzils nicht klar zu ersehen, wie weit etwa auch für das übrige Jahr (abgesehen von Ostern und dem hergebrachten Rogationenfasten) den Laien ein derartiges Gebot auferlegt wurde oder ob etwa dem Adventsfasten zulieb das alte Pfingstfasten ganz gestrichen wurde[6].

Ich habe dies in seinen Einzelheiten darlegen müssen, weil nur auf diesem Hintergrund ganz deutlich wird, wie scharf sich der Brauch der altbritischen Kirche von dem des ganzen Festlands abhebt. Soweit man die Einrichtungen dieser Kirche mittelst der Urkunden überhaupt zurückverfolgen kann — rund bis gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts —, trifft man in ihr eine Dreizahl von vierzigtägigen Fasten als unverbrüchlich geltende Sitte an[7]. Auch die Zeiten, in die diese Fasten fallen, sind aus den

[1] Sidonius Apollinaris ep. 5, 14: Mon. auct. antiqu. VIII 87, 23 rogationum ... solemnitatem primus Mamertus ... invenit, instituit, invexit.

[2] Can. 27: II 165 Bruns rogationes i. e. litanias ante ascensionem domini ab omnibus ecclesiis placuit celebrari, ita ut praemissum triduanum ieiunium in dominicae ascensionis festivitate solvatur.

[3] Can. 6: II 224 Bruns placuit etiam universis fratribus, ut in prima hebdomada nonimensis, hoc est ante diem dominicam quae prima in ipso mense fuerit, litaniae sicut ante ascensionem domini sancti patres fieri decreverunt, demceps ab omnibus ecclesiis seu parochiis celebrentur.

[4] Can. 17: II 229 Bruns de ieiunis vero antiqua a monachis instituta serventur, ut de pascha usque ad quinquagesimam exceptis rogationibus omni die fratribus prandium praeparetur, post quinquagesimam tota hebdomada ex asse ieiunent; postea usque ad Kalendas Augusti ter in septimana ieiunent secunda, quarta et sexta die, exceptis his qui aliqua infirmitate constricti sunt. In Augusto, quia quotidie missae sanctorum sunt, prandium habeant; in Septembri toto et Octobri et Novembri, sicut prius dicum est, ter in septimana; de Decembri usque ad natale domini omni die ieiunent; et quia inter natale domini et epiphania omni die festivitates sunt itemque prandebunt, excepito triduum illud, quia ad calcandam gentilium consuetudinem patres nostri statuerunt, privatas in Kalendis Januariis fieri litanias, ut in ecclesiis psallatur et hora octava in ipsis Kalendis circumcisionis missa deo propitio celebretur; post epiphania vero usque ad quadragesimam ter in septimana ieiunent. — Bemerkenswert ist, daß für das dreimalige Fasten in der Woche die Tage: Montag, Mittwoch, Freitag vorgeschrieben werden, also nicht der von Rom aus empfohlene Samstag.

[5] Can. 9: II 243 Bruns ut a feria sancti Martini usque ad natale domini secunda, quarta et sexta sabbati ieiunetur et sacrificia quadragesimali debeant ordine celebrari.

[6] Fraglich muß deshalb auch bleiben, wieweit die Gregor von Tours überlieferte Fastenordnung seines Vorgängers Perpetuus (hist. Franc. X 31: MG scr. rer. Merov. I, 1, 449, 29 ff.) Verbreitung gefunden hat.

[7] Man muß sich freilich hüten, jede Stelle, an der eine quadragesima genannt wird, als Beleg anzuführen. Denn quadragesima ist auch eine Maßeinheit für die Buße. Daher können einem Büßer etwa 1—2, aber auch bis zu 6 quadragesimae auferlegt werden; vgl. z. B. Gildas c. 17: I 114 Haddan-Stubbs duas quadragesimas und Vinniaus § 20: S. 112 Wasserschleben VI quadragesimas ieiunet. — Aber auch wenn man auf alle derartigen Stellen verzichtet, bleibt noch eine reichliche Anzahl von solchen übrig, an denen ganz un-

Quellen: aus Beda[1], dem Kalender des Öngus[2] und auch aus Legenden[3] genau bekannt. — Sie finden statt vor Weihnachten, vor Ostern und nach Pfingsten. Und was das Bemerkenswerteste ist, jede der drei Fastenzeiten hat ihren besonderen Namen nach einem der drei großen Vorbilder des vierzigtägigen Fastens: das Osterfasten heißt Jesusfasten, das Adventsfasten Eliasfasten, das Fasten nach Pfingsten Mosesfasten[4].

So fest war dieser Brauch in der altbritischen Kirche gewurzelt, daß er auch nach der Katholisierung Englands sich behauptete: Theodor von Canterbury[5], Ecbert[6] und Beda[7] haben ihn — z. T. neben dem von Rom aus übertragenen Quatemberfasten[8] — in ihre Ordnungen übernommen[9].

zweifelhaft drei der kirchlichen Ordnung angehörige Fastenzeiten gemeint sind: Gildas can. 1: I 113 Haddan-Stubbs per tres quadragesimas superaddat aliquid (d. h. zu dem sonst während des Jahres von ihm Geübten), prout victus admiserit — can. 6: I 114 Haddan-Stubbs si vero monachus non fuerit, eque anno (sc. poniteat) et maxime tribus XLmis — Vinniaus § 23: S. 113 Wasserschleben. Die Bußordnungen der abendländischen Kirche agat peritentiam VII annorum in alio orbe et tribus ex ipsis cum pane et aqua per mensuram poniteat et tribus XLmis ieiunet cum pane et aqua per mensuram et IV (sc. annis) abstineat se a vino et a carnibus — Synodus Hibernensis bei Wasserschleben, Die irische Kanonensammlung l. XL c. 11: S. 215 (de temporibus in quibus continere se debent coniugati) Syn. Hibern.: in tribus quadragesimis anni et in dominica die et in feriis quartis et in sextis feriis coniuges continere se debent.

[1] L. c. III 27: I 104 Plummer (über Ecbert) addidit autem votis . . . ut semper in XLma non plus quam semel in die reficeret . . . cuius modum continentiae etiam quadraginta diebus ante natale domini, eundemque post peracta sollemnia pentecostes, hoc est quinquagesimae semper observare curabat.

[2] Vgl. Anm. 4.

[3] Am hübschesten in der Legende des hl. Brendan. Die Reisenden müssen bei ihrer Fahrt nach der Insel der Seligen regelmäßig in der Zeit nach der Pfingstoktave 40 Tage lang besonders harte Mühsale bestehen: vgl. Plummer, vitae sanctorum Hiberniae I 122 c. 42 post haec navigantes per incerta oceani loca per quadraginta dies vitam duxerunt in laboribus. Das ist ihr Ersatz für das Pfingstfasten.

[4] Vgl. Martyrology of Oengus the Culdee ed. Whitley Stokes, 1905 (Henry Bradshaw Society vol. XXIX) S. 424. Elijahs — so verbesserte Kuno Meyer handschriftlich in seinem jetzt dem keltischen Seminar in Berlin gehörigen Exemplar statt another — lent in the winter . . . Jesus' lent in vast springtime, Moses' lent in summer: vgl. S. 34 zum 7. January, the beginning of Jesus lent und S. 234 zum 13. November: on the ides (of November) . . . before Christmas thou shouldst make great prayer on the beginning of [illegible] lent (der Herausgeber setzt hier Moses' in die Klammer, aber wenn S. 424 richtig ist, muß es vielmehr Elijah's heißen).

[5] Poenitentiale l. 14 c. 1: III 202 Haddan-Stubbs ieiunia legitima tria sunt in anno pro populo: XL ante pascha, ubi decimas anni solvimus et XL ante natalem domini et post pentecosten XL dies et noctes: vgl. l. 6 c. 2: S. 182 qui vero necessitate coactus sit (sc. zum Meineid), III quadragesimas — l. 10 c. 1: S. 186 qui autem non ignari iterum baptizati sunt, quasi iterum Christum crucifixerint, poniteant VII annos quarta feria et sexta: et in tribus quadragesimis, si pro vitio aliquo fuerit.

[6] Poenitentiale l. 4 c. 15: III 420 Haddan-Stubbs ut penitentia semper isto ordine servanda sit ab uno anno et deinceps de qualicunque peccato, id est in una ebdomada tres dies sine vino et medone et sine carne, et ieiunet usque ad vesperum et manducet de sicco cibo, et ieiunet tres dies et tres quadragesimas semper de sicco cibo et tres dies usque ad vesperum ieiunet.

[7] Poenitentiale l. 3 c. 3: III 327 Haddan-Stubbs (adolescens si cum virgine peccaverit) si intra XX annos puella et adulescens, tres quadragesimas et legitimas ferias.

[8] Vgl. Ecbert Dialog c. 16: III 410ff. legitima ieiunia mensis primi, quarti, septimi et decimi: dabei beruft sich der Verf. auf Gregor den Großen, der durch Augustin diese Fastenzeiten in England eingeführt hätte: lehrreich ist indes, daß er beim Dezemberfasten bemerkt S. 412f.: hoc ieiunium mense Novembrio a veteribus colebatur — man erinnere sich an den spanischen und gallischen Brauch, oben S. 30 Anm. 5 und S. 31 Anm. 2 — (jetzt wird es im 10. Monat gehalten) quod et gens Anglorum semper in plena ebdomada ante natale domini consuevit, non solum quarta et sexta feria et sabbato — dies das neue Römische — , sed et totos XII dies in ieiunis et vigiliis et orationibus et eleemosinarum largitionibus et in monasteriis et in plebibus ante natale [domini] quasi legitimum ieiunium exercuisse perhibetur. — Zuerst (und als allein gültiges) taucht das Quatemberfasten auf in c. 18 der Synode von Clovesho (747): III 361 Haddan-Stubbs ut ieiunia quatuor temporum observentur.

[9] Auf die weitere Geschichte der Fastenzeiten im Abendland gehe ich hier nicht ein, hebe nur hervor, daß auf dem Festland seit Karl dem Großen ganz ebenso wie in England — und ohne Frage unter dessen Einfluß — die drei Fastenzeiten und das Quatemberfasten [illegible] nebeneinander hergehen, bis schließlich in der Zeit Gregors VII. der römische Brauch [illegible]

Man wird von selbst bemerken, welche Frage hier emporsteigt. Schon was wir in Gallien fanden: die plötzliche Erneuerung des alten Fastens nach Pfingsten und das gleichzeitige Auftauchen des Adventfastens nach der Mitte des 6. Jahrhunderts legte sie nahe[1]: der Tatbestand auf den britischen Inseln fordert sie geradewegs heraus: hat nicht dabei der Osten auf den Westen eingewirkt? hat nicht insbesondere Britannien einen unmittelbaren Einfluß von dorther erfahren?

Die heutigen Keltisten sind nach dem Vorgang von HADDAN-STUBBS einer Bejahung dieser Frage wenig geneigt[2]. Auch unser verewigtes Mitglied ZIMMER[3] hat fast leidenschaftlich gegen eine derartige Annahme gekämpft. KUNO MEYER war, wie ich aus Unterhaltungen mit ihm weiß, darüber anderer Meinung. Hätte ich doch diese ganze Frage mit ihm noch durchsprechen können!

Ich habe die Nachricht bei Tertullian[4], daß schon zu seiner Zeit das Christentum »die den Römern unzugänglichen Gebiete Britanniens« erreicht habe, immer für gut gehalten. Britannien war, wenn man den Seeweg mit in Betracht zieht[5], von den Ursprungsländern des Christentums nicht weiter entfernt als etwa Germanien, und Tertullian, der die kriegerischen Vorgänge immer mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte, konnte sehr wohl von Britannien etwas wissen, wo seit etwa 208 Septimius Severus, dazu noch sein Landsmann, persönlich zu Felde lag. Tertullians Nachricht wird aber noch durch eine unzweideutige Tatsache bestätigt. Hr. ED. SCHWARTZ hat in seinem grundlegenden Werk »Christliche und jüdische Ostertafeln« die Merkwürdigkeit scharf ins Licht gesetzt, daß der altbritische Kalender auch die XIV lunae selbst als ein giltiges Osterdatum anerkennt[6]. Das ist sonst nur in Kleinasien und auch da bloß bis zum Osterstreit der Fall gewesen. Selbst wenn wir Tertullians Zeugnis nicht besäßen, müßte man daraus den Schluß ziehen, daß Britannien sein Christentum schon um 200, und zwar unmittelbar vom Osten her, vermutlich von Kleinasien aus erhalten hat[7]. Der

---

[1] Ich hebe aus dem uns beschäftigenden Stoff — die Liturgie liefert selbstverständlich reichere Belege — nur ein paar Tatsachen hervor, die diese Vermutung unterstützen. In Toledo X (656) wird unter ausdrücklicher Berufung auf den anderwärts bestehenden Brauch — gemeint ist aber vornehmlich der Osten — das Martinsfest in den Dezember verlegt, can. 1: I 208 BRUNS ut ante octavum diem, quo natus est dominus, genitricis quoque eius dies habeatur celeberrimus et praeclarus ... in mutis namque ecclesiis a nobis et spatio remotis et terris hic mos agnoscitur retineri. — Auf der zweiten Synode in Sevilla (619) c. 12: II 74 BRUNS tritt ein richtiger monophysitischer Bischof, natione Syrus, auf und wird dort widerlegt. — Endlich kommt auch in Betracht, daß das Sabbatfasten in der Quadragesima hier immer erst vorgeschrieben werden muß. AGDE (506) c. 12, II 149. BRUNS und ORLEANS IV (541) c. 2, II 202.

[2] Vgl. HUGH WILLIAMS, Christianity in early Britain, Oxford 1912, S. 79 und 95. GOUGAUD, Les chrétientés celtiques, Paris 1911, S. 247. — Anders steht WARREN, The liturgy and ritual of the Celtic church, Oxford 1881, S. 46 ff.

[3] Wenn ich hier von ZIMMER abweichen muß, so möchte ich doch nicht unterlassen auszusprechen, daß mir seine Kritik an Tirchans vita Patricii in einem wesentlichen Punkt durchaus begründet erscheint. Eine Romreise, bei der der Betreffende womöglich durch den Papst selbst die Weihe erhält, gehört so sehr zum Stil des irischen Heiligenlebens, daß dieser Zug bei Patrick in keiner Weise als beglaubigt gelten darf.

[4] Adv. Jud. 7 (an Christus glauben schon) ... Hispaniarum omnes termini et Galliarum diversae nationes et Britannorum inaccessa Romanis loca, Christo vero subdita. — Ich erinnere nur daran, daß Tertullians Nachricht ein Menschenalter später durch Origenes an mehr als einer Stelle bestätigt wird.

[5] Lehrreich dafür ist auch die Geschichte von dem alexandrinischen Reeder, der in der Zeit Johannes des Barmherzigen mit seinem Getreideschiff ἐπὶ τὰς Κασσίτερος τὰς Βρεττανάς verschlagen wird (vgl. Leontios von Neapolis Leben des hl. Johannes des Barmherzigen, hrsg. v. GELZER c. 10: S. 16, 8 ff. und S. 105, 17 ff.). Wenn noch zu Anfang des 7. Jahrhunderts alexandrinische Getreideschiffe durch die Straße von Gibraltar gefahren sind, so wird man doch auch im 2. Jahrhundert einen unmittelbaren Verkehr nicht für unmöglich erklären dürfen.

[6] Abh. Gott. Ges. N. F. VIII 6, 1905, S. 103; vgl. Zeitschr. f. neutest. Wiss. 1906, S. 211.

[7] ED. SCHWARTZ drückt sich eher etwas zu vorsichtig aus, wenn er (Christl. u. jüd. Ostertafeln S. 103) schreibt: »So viel läßt sich also sagen: Das Christentum ist nicht über Rom oder von Rom abhängige kirchliche Gebiete zu den britischen Inseln gekommen, und es muß schon im 3. Jahrhundert dorthin gelangt sein.

Anspruch, den die Briten noch bei der Zusammenkunft in Strenaeshalc erhoben, daß sie auf »johanneischer« Überlieferung fußten[1], war demnach nicht nur ein grundloses Gerede.

Der unmittelbare Verkehr mit dem Osten muß aber auch in den folgenden Jahrhunderten angedauert haben. Und seine Wirkung ging tiefer als sonst irgendwo im Abendland. Ich hebe nur zwei besonders eindrucksvolle Tatsachen hervor. Einmal die Eigenart und die Stellung des altbritischen Mönchtums. Bei all der grenzenlosen Abenteuerlichkeit, die dem altbritischen Heiligenleben eigen ist, wird dort doch immer ein ernsthafterer Zug als für den Heiligen wesentlich unterstrichen, der sonst nur im Osten ebenso wichtig genommen wird: daß der Mönch der Herzenskündiger ist, der auch die geheimsten Gedanken des andern errät[2]. Damit hängt es zusammen, daß der Mönch hier ebenso wie im Osten als der berufene pater confessionis oder als der Seelenfreund — beides sind in der altbritischen Legende stehende Titel für ihn — erscheint. Deshalb und dank dem Einfluß, den das Mönchtum bei der Christianisierung des Landes übte, ist in Iroschottland zuerst innerhalb des Abendlands die Beichte nach orientalisch-mönchischem Muster Volkssitte geworden. Auch die Bußbücher, die seit Finnian geschrieben werden, schließen sich an die im Osten üblichen ΕΠΤΙΜΙΑ an. Erst von Britannien aus dringt die Beichte dann auch auf das Festland hinüber[3].

Der zweite Punkt, an dem der Einfluß des Ostens spürbar wird, betrifft die Liturgie. Berührungen zwischen dem Stowe Missale und der griechischen Liturgie sind schon lange nachgewiesen. Aber es handelt sich dabei nicht nur um Beziehungen, die innerhalb der Bücherwelt spielten. Lehrreich dafür ist eine Geschichte in der Legende des hl. Brendan. Dort wird erzählt, wie Gildas den Gefeierten einmal aufforderte, für ihn die Messe zu halten. Scheinbar, um ihn zu ehren, in Wahrheit, um seine Heiligkeit auf die Probe zu stellen: denn heimlich hatte er ihm ein griechisches Meßbuch auf

vielleicht direkt aus dem Orient. — Ich möchte noch hinzufügen, daß gerade diese Tatsache auch die bei den Kelten lange vorherrschende Anschauung widerlegt, als ob das Christentum auf dem Weg über Lyon nach Britannien gelangt wäre. Wäre es über Lyon gekommen, so müßte Britannien im Punkt der Osterberechnung anders stehen. Ich erinnere an die Tatsache, daß eben um diese Zeit der einflußreichste Mann in Lyon, Irenaeus, nicht, wie man es von ihm seiner kleinasiatischen Herkunft wegen erwarten sollte, unbedingt für die Kleinasiaten eintrat, sondern vielmehr den Vermittler spielte.

Beda h. e. III 25: I 184 Plummer Tum Colmanus: Pascha, inquit, hoc quod agere solebamus . . . ipsum est quod beatus evangelista Iohannes, discipulus specialiter domino dilectus, cum omnibus quibus praeerat ecclesiis celebrasse legitur, und nachher: in quo tanti apostoli qui super pectus domini recumbere dignus fuit exemplo sectemur.

[2] Vgl. über diesen Zug im östlichen Mönchtum Holl, Enthusiasmus und Bußgewalt S. 154 f.

Adam hat in einer umsichtig und fein geführten Untersuchung (Die kirchliche Sündenvergebung nach dem hl. Augustin, 1917) den Nachweis erbringen wollen, daß bei Augustin bereits eine Anschauung über eine kirchlich geleitete Privatbuße vorliege, von der aus dann ein stetiger Fortschritt zur mittelalterlichen Beichte weiterführte. Über Augustin kann ich mich hier nicht mit ihm auseinandersetzen. Aber es liegt mir daran, nachmals — auch Adam benutzt, wie das bei katholischen Gelehrten Sitte zu werden scheint, mein Buch über Enthusiasmus und Bußgewalt nur durch meinen Ausschreiber J. Hörmann: bei ihm ist das freilich etwas auffallend, weil er Hugo Koch's Besprechung von Hörmanns Buch Byz. Zeitschr. B. 23, S. 247 ff. doch vermutlich gelesen hat, vgl. auch H. Lietzmann, Th. L. Z. 1914, S. 677 — den Unterschied einzuprägen, der zwischen altkirchlicher Buße und Beichte besteht: die altkirchliche Buße erstreckt sich nur auf einen Teil der Gemeinde: denn sie ist eine Schande; es wird daher davor gewarnt, daß man sich in die Lage bringt, Sünden bekennen zu müssen. Die Beichte dagegen bezieht sich auf jedermann, sie wird empfohlen und schließlich als Gesetz auferlegt. Schaut man sich dies klarmacht, sieht man auch, daß Augustin sich noch diesseits der entscheidenden Wendung befindet. Es fällt ihm nicht ein, seine Privatbuße der ganzen Gemeinde zu empfehlen, geschweige aufzuerlegen. Das konnte ihm nicht einfallen: denn die Voraussetzung für ein allgemeines Beichten ist der tiefere Sündenbegriff, den das Mönchtum entwickelt (Kapitalsünde = Wurzelsünde). Aber selbst wo dieser Begriff aufgenommen war (Cassian), führt er keineswegs sofort zur Forderung einer Beichte der in der Welt Lebenden. Nur in Iroschottland waren die Verhältnisse so eigenartig gelagert, daß die im Kloster übliche Beichte auch ins Volk dringen konnte, und erst der Einfluß von dorther bewirkte, daß man auch auf dem Festland anfing, an den Gedanken einer jedem Christen geziemenden Beichte, zuletzt sogar an den eines Beichtsakraments sich zu gewöhnen.

den Altar gelegt. Ein Gotteswunder bewirkt es dann, daß Brendan, der nicht einmal griechische Buchstaben lesen konnte, doch den Gottesdienst anstandslos zu vollziehen vermochte[1]. Es ist mir unverständlich, wie man angesichts einer derartigen Erzählung behaupten mag, in der altbritischen Kirche hätte sich die Kenntnis des Griechischen auf ein paar Brocken beschränkt. Denn danach ist es doch sonnenklar, daß in Britannien gelegentlich ein ganzer Gottesdienst —, und zwar ein öffentlicher; denn die vita nennt dabei ausdrücklich das Volk — auf Griechisch gehalten wurde.

Die allgemeine Möglichkeit, daß die britische Kirche auch ihre Fastenordnung unmittelbar aus dem Osten bezogen hätte, läßt sich demnach nicht bestreiten. Der genauer erwogene Tatbestand macht diese Annahme zur Notwendigkeit. Nirgends sonst im Abendland haben wir drei vierzigtägige Fastenzeiten, zumal ein vierzigtägiges Fasten nach Pfingsten, getroffen. Es geht auch nicht an, zu unterstellen, daß die Briten von Gallien aus die Anregung empfangen und dann als strenge Faster, wie sie es immer gewesen sind, das dort Übliche noch höher gesteigert hätten. Denn die gallischen Synoden, an die man dabei denken müßte, die von Tours (567) und Macon (581), fallen erst in eine Zeit, wo der britische Brauch bereits als entwickelt bezeugt ist. Ebensowenig läßt es sich durchführen, daß die Briten vollkommen selbständig auf ihre Fastenordnung gekommen wären. Dies wiederum verhindern die Namen. Die in der britischen Kirche üblichen Bezeichnungen: Jesusfasten, Eliasfasten, Mosesfasten, sind uns bereits im Osten begegnet[2]. Es verschlägt nichts, daß dabei Moses und Elias im Vergleich mit dem Osten vertauscht sind. Denn das Merkwürdige liegt in der Tatsache, daß man überhaupt eine bestimmte Fastenzeit — und jede der drei Fastenzeiten — nach einem bestimmten Vorbild benennt. So oft auch in der Kirche Jesus, Moses und Elias als Beispiele eines vierzigtägigen Fastens zusammengestellt worden sind, sowenig lag es doch nahe, die Fastenzeiten unter ihnen sozusagen aufzuteilen. Oder wenn dies so nahe lag, warum ist man sonst nirgends außer im Osten und in Britannien darauf verfallen? Wenn man nicht mit sehr sonderbaren Zufällen rechnen will, so wird man anerkennen müssen, daß hier eine Entlehnung stattgefunden hat.

Dieses Ergebnis gewährt nun dem früher von uns Erschlossenen die erwünschte Stütze. Es ist jetzt deutlich, daß man mit der Entstehung der drei vierzigtägigen Fastenzeiten sogar noch etwas höher, als dort angenommen, hinaufzugehen hat. Spätestens um 550 muß diese Ordnung im Osten fertig geworden sein. Ob zuerst in Antiochia oder, wie man lieber sagen möchte, in Jerusalem, ist nicht zu entscheiden.

Kehren wir nun zum Osten zurück, so ist dort seit der Eroberung der anderen Patriarchate durch die Araber die Führung auch in gottesdienstlichen Dingen auf Konstantinopel übergegangen.

Die Urkunden, die wir aus dieser Stadt zuerst wieder haben — leider sind sie nicht älter als der Anfang des 9. Jahrhunderts —, die canones des Patriarchen Nikephoros (806—815) und die Klosterregel seines Zeitgenossen Theodoros Studites zusamt dessen Predigten[3], bestätigen zunächst, daß Konstantinopel damals wirklich drei vierzigtägige

[1] Vita prima s. Brendani c. 84: I 141 Plummer. Vitae sanctorum Hiberniae: Tunc minister ecclesie ex precepto sancti Gilde dixit Brandano: Sancte dei Brandane, offer corpus domini nostri Jesu; altare autem paratum fuit, habens librum grecis conscriptum literis, aperiens igitur Brandanus librum ait: Literae tue, Christe, aperte sint nobis, credenti autem in te omnia possibilia sunt, et statim aperte sunt litere ille grece, sicut essent latine, completa autem missa vocatus est Gildas cum populo, ut sacramentum sumerent.

[2] Vgl. S. 22 Anm. 6 und S. 23 Anm. 2.

[3] Das im übrigen so wertvolle konstantinopolitanische Synaxar des 9. Jahrhunderts (Dmitrijewskij, Описаніе литургическихъ рукописей Kiew 1895, I, 1 S. 1ff.) ergibt nichts für unsere Frage.

Fastenzeiten als festen Brauch besaß: außer dem großen Fasten das Philippusfasten vor Weihnachten — der Name stellt es sicher, daß auch dieses Fasten nun vierzigtägig war — und das Apostelfasten[1].

Indes ist bei einer dieser Fastenzeiten eine wichtige Verschiebung vor sich gegangen. Das an dritter Stelle genannte heißt immer noch das Apostelfasten. Aber der Name hat nun einen andern Sinn erhalten. Jetzt ist er auf den Endpunkt der Fastenzeit, auf das Fest des 29. Juni bezogen. Das schloß eine Umgestaltung der ganzen Auffassung in sich. Früher war es eine Art Dankfasten; nunmehr sieht es nach vorwärts und ist gleich den andern Fasten eine Vorbereitungszeit geworden. Man darf es aber wohl als wahrscheinlich hinstellen, daß diese Neuerung, wie sie uns in Konstantinopel zuerst entgegentritt, so hier auch zuerst aufgekommen ist. Hat Konstantinopel das Fest des 29. Juni eingeführt und Jahrhunderte hindurch allein gefeiert, so versteht es sich hier am besten, daß man dem Pfingstfasten die andere Richtung gab. — Mit der Umdrehung der Bedeutung war aber noch etwas weiteres verbunden: eine gewisse Verkürzung der Fastenzeit. Solange von Pfingsten aus vierzig Tage lang gefastet wurde, lag der Endpunkt an einem unbestimmten Tag. War dieser jetzt auf den 29. Juni festgelegt, so richtete sich die Dauer des Fastens nach dem Einfallen des Osterfestes. Sie erreichte nur in seltenen Fällen die Summe von 40 Tagen. Trotzdem hat niemand daran gedacht, zum Ersatz dafür eine neue Fastenzeit, etwa ein Marienfasten einzuführen. Die κοίμησις wird als hohes Fest begangen, aber ihm eine Fastenzeit vorauszuschicken, sah man offenbar keinen Anlaß[2].

Angesichts dieser bestimmt ausgeprägten Ordnung ist man nun aufs äußerste überrascht, nur ein Jahrhundert später im selben Konstantinopel eine andere Dreiheit der Fastenzeiten zu finden. In dem τόμος τῆς ἑνώσεως von 920, der den sogenannten möchianischen Streit beendigte, sind anläßlich der Kirchenstrafen für die dreimal Verheirateten auch die Fastenzeiten genannt: sie fallen vor Weihnachten, vor Ostern und vor die κοίμησις der Maria[3]. Hier kommt also zum erstenmal das Marienfasten vor, und zwar an Stelle des alten Apostelfastens. Ich betone dabei: was der τόμος τῆς ἑνώσεως verkündigte, ist nicht im Winkel geschehen. Es handelt sich um eine Urkunde von allerhöchster kirchenrechtlicher Bedeutung. Was sie voraussetzt, ist ohne Frage der Brauch von Konstantinopel.

Wie ist diese Wendung zu verstehen? Man überlege sich, was sie bedeutet: das altehrwürdige Apostelfasten abgeschafft und durch ein neues ersetzt, das zwar kürzer dauert — denn es erstreckt sich nur über vierzehn Tage —, aber dafür in den höchst unerwünschten August verlegt war. Für eine Kirche, die so sehr auf die Unverbrüchlichkeit ihres Herkommens hielt, wie die griechische es immer und erst recht im damaligen Augenblick tat, ist dies ein unerhörtes Unternehmen.

Wieder ist eine Einwirkung, die von außen her erfolgte, die einzige Erklärung, die dafür zu finden ist.

[1] Canones des Nikephoros κεφ. ζ (Rhalles-Potles IV 429): [illegible] Theodoros ὑποτύπωσις [illegible] Στουδίου κεφ. (Migne 99, 1708 B) εἶτα [illegible] und 1712 ff. die Vorschriften für die genauere Art des Fastens in den drei Fastenzeiten.

[2] Eine vierte Fastenzeit ist schon dadurch ausgeschlossen, daß Theodoros überall bestimmt von drei Fastenzeiten redet; vgl. dazu noch seine Predigt am κοίμησις-Fest (Migne 99, 720 ff.), wo mit nichts darauf angespielt ist, daß eine Fastenzeit voranging.

[3] Rhalles-Potles V 8 καὶ ἐπεὶ τετύχηκεν [illegible] τῆς μετανοίας [illegible] τριγάμοις [illegible] ἡ μὲν ἐν τῇ σωτηρίῳ τοῦ Χριστοῦ καὶ θεοῦ ἡμῶν ἀναστάσει, δευτέρα δὲ [illegible] δεσπότου ἡμῶν [illegible] Χ[illegible] [illegible]

In das dazwischenliegende Jahrhundert fällt der große Kampf zwischen der abendländischen und der östlichen Kirche, der tatsächlich weniger ein dogmatischer Streit, als ein Ringen um das Missionsgebiet der Bulgaren gewesen ist. Innerhalb dieses Hin und Her hat Nikolaus I. einmal ein langes Schreiben an die Bulgaren gerichtet, in dem er ihnen eine Reihe kirchenrechtlicher Fragen beantwortet. Das Schriftstück ist höchst geschickt abgefaßt. Es sucht den Bulgaren, die ja ihr Christentum zunächst von Konstantinopel empfangen hatten, die neue römische Sitte dadurch mundgerecht zu machen, daß es sie nach Kräften an griechische Anschauungen und Empfindungen annähert. Dies offenbart sich auch an der Stelle, die von den Fasten handelt. Der Papst zählt da vier Fastenzeiten als von jeher in der römischen Kirche üblich auf: 1. vor Ostern, 2. nach Pfingsten, 3. vor Mariä Himmelfahrt, 4. vor Weihnachten[1]. Man ist nun wohl verblüfft darüber, wieso der Papst behaupten kann, daß die römische Kirche gerade diese Fastenzeiten immer gehalten hätte und auch in der Gegenwart noch hielte. Denn in der Reihe der Quatemberfasten, auf die der Papst unverkennbar anspielt, steht doch an Stelle des Marienfastens vielmehr ein Fasten im September. Indes die Gelassenheit, mit der Nikolaus I. seine Behauptung aufstellt, ist nicht erstaunlicher, als wenn er wenige Jahre zuvor versichert hatte, daß die römische Kirche die pseudoisidorischen Dekretalen von altersher in ihren Archiven besäße[2]. Und taktisch angesehen war, was der Papst gemacht hat, ein meisterhafter Zug. Mit der Vierzahl der Fastenzeiten war die griechische Kirche gewissermaßen noch übertrumpft; zugleich aber war durch die Umwandlung des Septemberfastens in ein Marienfasten die den Griechen ungewohnte und unverständliche Beziehung eines Fastens auf das bürgerliche Jahr beseitigt.

Einem kirchenpolitischen Schachzug des Papstes Nikolaus I. verdankt also das Marienfasten letztlich seinen Ursprung. Von da aus begreift sich nun die Änderung, die der τόμος τῆς ἑνώσεως voraussetzt. Man beantwortete griechischerseits den Vorstoß des Papstes, indem man das Fasten im August selbst aufnahm. Ein Fasten vor dem hohen Fest des κοίμησις konnte ja als etwas durchaus Annehmbares erscheinen. Und man trug in dieser Lage kein Bedenken, dafür das alte Apostelfasten zu streichen. Denn dies diente zugleich dazu, den römischen Ehrentag des 29. Juni um ein Stück herunterzudrücken. Es war die Umdrehung der Kirchenpolitik, die Konstantinopel im Jahr 400 bei der Übernahme dieses Festes befolgt hatte.

Indes auf die Dauer vermochte die Neuerung sich nicht zu behaupten. Das Apostelfasten war zu tief eingelebt, als daß es sich hätte beseitigen lassen. Vor allem war dies in den Klöstern der Fall. Wo die Regel von Studion galt — — und sie drang eben damals mächtig in den Koinobien vor — —, da waren die Mönche teils durch das Herkommen ihres Klosters, teils auch durch förmlichen Stiftebrief gebunden, die drei alten Fastenzeiten zu beobachten[3]. So stellte sich innerhalb der nächsten 150 Jahre (nach dem τόμος τῆς ἑνώσεως) überwiegend der frühere Zustand wieder her[4]. Das Apostelfasten kommt von neuem auf, während das Marienfasten an Boden verliert.

[1] Migne 119, 981 A: quadragesimali videlicet tempore, quod est ante pascha, ieunio post pentecosten, ieunio ante solemnitatem assumptionis sanctae dei genitricis et semper virginis dominae nostrae Mariae necnon ieunio ante natalis domini nostri Iesu Christi festivitatem: quae ieunia sancta Romana suscepit antiquitus et tenet ecclesia.

Vgl. E. Seckel, Art. Pseudoisidor RE. XVI 290. 291 ff.

[3] Vgl. die bei Dmitrijewski, Описаніе литургическихъ рукописей [illegible] 1, 1 S. 224 ff. abgedruckten Texte; dazu auch das Typikon der Kaiserin Irene κε. ϛ': Migne 127, 1066 B.

[4] Bestimmteres ergeben weder das von Delehaye herausgegebene konstantinopolitanische Synaxar, noch die ceremonias aulae Byzantinae. Höchstens könnte man daraus, daß in Konstantinopel am 1. August das lebenspendende Holz zur Verehrung ausgestellt wurde und hieran bis um 15. die Weihe des [illegible] sich reihte (de ceremon. II 8: Migne 112, 1095 ff.), eine Auszeichnung dieser Zeit schließen.

Dies ist die Lage, die eine unter dem Patriarchen Nikolaos Grammatikos (1084—1111) in Konstantinopel abgehaltene Synode voraussetzt. Sie beschäftigt sich mit der Frage — man beachte die Form, in der sie gestellt wird —, ob man verpflichtet sei, im August zu fasten. Die Antwort lautete: dies sei wohl früher üblich gewesen, aber in der Zwischenzeit sei das Fasten vom August weggerückt worden, um das Zusammentreffen mit einem heidnischen[1] Fasten zu vermeiden. Immerhin gebe es auch jetzt noch viele, die das Augustfasten hielten. Die Synode trifft also ihrerseits keine Entscheidung: sie stellt nur die herrschende Sitte fest, ohne irgendwelchen Druck bezüglich des Marienfastens auszuüben.

Jedoch die Zurückhaltung, die man in Konstantinopel für angezeigt hielt, entsprach der in der übrigen Kirche herrschenden Stimmung nicht. Man spürt bei dieser Gelegenheit, daß das Eigenleben der andern Patriarchate selbst im Zeitalter der Kreuzzüge doch noch nicht völlig erloschen war. Schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts vernimmt man außerhalb Konstantinopels Stimmen, die für das Marienfasten, das heißt aber, da sie das Apostelfasten nicht preisgeben wollen, zugleich für ein viermaliges Fasten eintreten. Am entschiedensten ist in der antiochenischen Diözese diese Forderung gestellt

Bei dieser Gelegenheit bestätigt sich, über die von mir bereits Enthusiasmus und Buße (war S. 280 ff. begründete Vermutung, daß der Verfasser der unter dem Namen des Johannes Nesteutes laufenden Bußschriften nicht der konstantinopolitanische Patriarch aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, sondern der durch die Lobrede des Kallistos bekannte Synkellos des oben genannten Patriarchen Nikolaos Grammatikos ist. Wie ich dort schon hervorhob, kennt der Verfasser des Bußbuchs drei Fastenzeiten: Philippus-, Apostel-, großes Fasten — so kein Marienfasten (Migne 88, 1910 A ΤΑΣ ΔΕ ΜΙΑΣ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΑΣ ΤΟΥ ΤΕ ΑΓΙΟΥ ΦΙΛΙΠΠΟΥ ΚΑΙ ΤΩΝ ΙΒ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ, ΤΗΝ ΔΕ ΜΕΓΑΝ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗΝ). Danach (Gebet) dieser ja nicht für ein einzelnes Kloster, sondern für die ganze Kirche geschrieben — nun die Wahl, ihn entweder in die Zeit etwa zwischen 900 und 870 oder im 11. Jahrhundert anzusetzen. Das erstere, vollends die Zuweisung der Schriften an den Patriarchen Johannes Nesteutes († 595), ist durch den entwickelten kirchlichen Brauch, den sie voraussetzen, ausgeschlossen, der Verfasser kennt den Unterschied von ΜΑΚΡΟΣΚΗΣ und ΜΑΚΡΟΣΚΗΣΙΣ, auch schon bei Nonnen 1912 B, gebraucht schon Ausdrücke wie ΤΕΤΡΑΔΟΠΑΡΑΣΚΕΥΗ und ΣΑΒΒΑΤΟΠΑΡΑΚΗ und hat sogar bereits ein Wort wie ΠΑΠΑΔΙΤΖΗΣ 1909 B. Dagegen ist alles in der Ordnung, wenn der Verfasser Ende des 11. Jahrhunderts lebt und mit dem Synkellos Johannes Nesteutes derselbe Mann ist. Ich hebe noch einen kleinen Zug hervor. Der Verfasser des Bußbuchs verwendet die h. Eucharistie als vorbildlich in unser Aufmerksamkeit auf das von Paulus verkündigte Gotteswort (1067 D ΖΗΤΕΙ ΠΑΥΛΟΣ — ΘΕΚΙΑ, ΚΑΙ ΕΚΟΥΟΝΤΑΣ ΤΑ ΠΑΡΑ ΤΟΥ ΛΟΓΟΥ ΠΕΤΟΜΕΝΑ). Ganz ebenso verwertet sie Symeon, der neue Theologe, aber soviel ich sehe, kommt dies überhaupt nur bei Kleinasiaten vor. Auch das stimmt zu der vorgetragenen Gleichsetzung. Denn der Synkellos Johannes Nesteutes war geborener Kappadokier.

[1] Was für ein heidnisches Fasten damit gemeint ist, wird leider nicht angegeben. Anastasius Sinaita (ed. Sp. 20 A) deutet den Ausdruck dahin, daß es sich um ein armenisches, jakobitisches, nestorianisches oder auch um ein ismaelitisches Fasten handle. Über ein armenisches Fasten ließe sich vielleicht reden. Denn auch Gregor Ascharuni behauptet, daß das Fest der Verklärung in Armenien an Stelle eines Festes der Anahit, des Rosenfestes, getreten sei (Conybeare, Rituale Armenorum S. 510). Aber wahrscheinlicher ist doch, daß es sich um ein ismaelitisches Fasten handelt.

Βλαστοῦ-Ῥόδης IV 419 ΕΡΩΤΗΘΕΝ ΕΙ ΚΡΙΝΕΙ ΤΗΝ ΕΝ ΑΥΓΟΥΣΤΩ ΝΗΣΤΕΙΑΝ ΕΠΙΤΕΛΕΙΝ: ΑΠΟΚΡΙΘΕΝ ΗΝ Η ΝΗΣΤΕΙΑ ΠΡΟΤΕΡΟΝ ΕΝ ΤΩ ΚΑΡΩ ΤΟΥΤΩ, ΜΕΤΕΤΕΘΗ ΔΕ ΔΙΑ ΤΟ ΜΗ ΠΕΡΙΠΙΠΤΕΙΝ ΤΑΙΣ ΚΑΤΑ ΤΟΝ ΚΑΙΡΟΝ ΤΟΥΤΟΝ ΓΕΝΟΜΕΝΑΙΣ ΕΘΝΙΚΑΙΣ ΝΗΣΤΕΙΑΙΣ. ΠΛΗΝ ΚΑΙ ΕΤΙ ΠΟΛΛΟΙ ΤΩΝ ΑΝΘΡΩΠΩΝ ΤΑ ΤΗΝ ΤΗΝ ΝΗΣΤΕΙΑΝ ΝΗΣΤΕΥΟΥΣΙΝ.

In Betracht kommen hier Isaak Katholikos (oder Johannes von Nicaa, wenn er, wie dies Anastasius von Caesarea behauptet, der Verfasser der betreffenden Schrift sein sollte) und Nikon von Raithu. (Für Nikon von Raithu scheint durch den von Montfaucon herausgegebenen Prolog, Migne 127, 513 C, die Zeit des Konstantinos Dukas gesichert. Daß Isaak Katholikos in dasselbe Jahrhundert gehört, darf man wohl aus der Gleichartigkeit ihrer Behauptung der Armenier schließen.) Beide vertreten ein vierfaches Fasten als apostolische Überlieferung: Isaak Katholikos (Inv. e. Arm. I 14, 3; Migne 132, 1209 B C: die Apostel und die Väter haben nur überliefert ΤΗΝ ΜΙΑΝ ΕΠΑΛΗΘΗ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗΝ ΚΑΙ ΤΗΣ ΕΒΔΟΜΑΔΟΣ ΤΟΥ ΠΑΘΟΥΣ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ ΚΑΙ ΤΗΣ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΓΕΝΝΗΣΕΩΣ ΝΗΣΤΕΙΑΣ ΚΑΙ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΚΑΙ ΤΗΣ ΘΕΟΤΟΚΟΥ. Fast wörtlich stimmt damit Nikon überein Migne 127, 525 D ΑΥΤΑΙ ΔΕ ΑΙ ΚΑΘΟΛΙΚΑΙ ΝΗΣΤΕΙΑΙ ΤΩΝ ΧΡΙΣΤΙΑΝΩΝ ΕΚ ΤΩΝ ΘΕΙΩΝ ΓΡΑΦΩΝ, ΔΕΥΤΕΡΑ ΚΑΙ ΤΕΤΡΑΣ ΚΑΙ ΠΑΡΑΣΚΕΥΗ ΟΛΟΥ ΤΟΥ ΕΝΙΑΥΤΟΥ ΠΑΡΕΚΤΟΣ ΕΥΛΟΓΟΥ ΑΙΤΙΑΣ ΚΑΙ Η ΜΕΓΑΛΗ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗ ΚΑΙ Η ΕΒΔΟΜΑΣ ΤΟΥ ΠΑΘΟΥΣ ΤΟΥ ΚΥΡΙΟΥ ΚΑΙ ΤΩΝ ΧΡΙΣΤΟΓΕΝΝΩΝ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΣΤΗ ΚΑΙ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΚΑΙ Η ΤΗΣ ΥΠΕΡΕΝΔΟΞΟΥ ΘΕΟΤΟΚΟΥ.

worden. Man beruft[1] sich nun auf den ΤΟΜΟΣ ΤΗΣ ΕΝΩΣΕΩΣ, um — gegen seinen wahren Sinn — aus ihm zu erweisen, daß auch das Marienfasten neben dem Apostelfasten durch die Überlieferung festgelegte Pflicht sei. Offenbar war in diesen Gebieten das Apostelfasten niemals abgekommen; andrerseits aber hatte der ΤΟΜΟΣ ΤΗΣ ΕΝΩΣΕΩΣ, der auch außerhalb Konstantinopels alljährlich feierlich in der Kirche verlesen wurde[2], dem Marienfasten Eingang verschafft. Demgemäß geht bereits Anastasius von Cäsarea (Ende des 11. Jahrhunderts)[3] vor. Er will aus dem ΤΟΜΟΣ ΤΗΣ ΕΝΩΣΕΩΣ herauslesen, daß die Synode von 920 das Marienfasten sogar für noch wichtiger als das Apostelfasten erklärt hätte[4]. Noch kühner behauptet Anastasius Sinaita[5], es sei ursprünglich gemäß den Apostolischen Konstitutionen von Pfingsten an bis zum 15. August durchgefastet worden; daher hätte man damals bloß von drei Fastenzeiten geredet — man sieht auch daran, wie fest der Sprachgebrauch von den drei Fastenzeiten eingebürgert war —; nur mit Rücksicht auf die menschliche Schwäche sei dann die eine lange Fastenzeit nach Pfingsten in zwei zerlegt worden[6]. Immerhin ließ diese strengere Richtung insofern mit sich reden, als sie bezüglich der Ausdehnung und der Strenge des Fastens wenigstens bei den Laien Zugeständnisse machte.

Balsamon war es dann, der dieser Anschauung auch in Konstantinopel zum Durchbruch verhalf[7]. Er weicht von seinen Vorgängern darin ab, daß er das Theotokosfasten noch einmal spaltet: in ein Fasten vor der Verklärung Christi (6. August) und ein darauffolgendes vor der Koimesis; so daß nun im ganzen tatsächlich fünf Fastenzeiten herauskommen. Dafür gibt er das andere nach, daß er bei den vier kleineren Fastenzeiten die strenge Pflicht für die Laien auf 7 Tage beschränkt[8]. Lehrreich ist indes die

[1] Das tut schon Nikon: MIGNE 127, 525 D: ΟΜΟΙΩΣ ΚΑΘΩΣ ΚΑΙ ΕΠΙΘΕΝ Ο ΛΟΓΟΣ ΑΠΕΔΕΞΕ ΤΗΝ ΤΟΥ ΥΠΕΡΕΝΔΟΞΟΥ ΚΟΙΜΗΣΕΩΣ ΤΗΣ ΘΕΟΤΟΚΟΥ ΝΗΣΤΕΙΑΝ ΕΙΣ ΤΟ ΣΥΝΟΔΙΚΟΝ ΕΝ ΤΩ ΕΠΙΤΙΜΙΩ ΤΩΝ ΤΡΙΑΚΟΝΤΑ ΑΝΑΦΕΡΕΙ ΤΑΥΤΗΝ.

[2] Vgl. Nikon: MIGNE 127, 520 D: ΕΚ ΤΟΥ ΣΥΝΟΔΙΚΟΥ ΟΠΕΡ ΚΑΙ ΕΠΙ ΑΜΒΩΝΟΣ ΕΝ ΤΩ ΠΑΤΡΙΑΡΧΕΙΩ ΑΝΑΓΙΝΩΣΚΕΤΑΙ.

[3] Die Zeit des Anastasius von Cäsarea ist dadurch festgelegt, daß er Johannes von Antiochien (um 1100) als den gegenwärtigen Inhaber des Patriarchenstuhls nennt: MIGNE 127, 524 D: ΠΡΟΣ ΔΕ ΚΑΙ Ο ΝΥΝ ΠΑΤΡΙΑΡΧΗΣ ΚΥΡΙΟΣ ΙΩΑΝΝΗΣ ΚΑΙ ΑΓΙΩΤΑΤΟΣ ΠΑΣ ΠΑΡΕΔΩΚΕ ΤΑΥΤΗΝ ΕΓΓΡΑΦΩΣ ΕΧΩΝ ΤΑΣ ΜΑΡΤΥΡΙΑΣ. Andererseits scheint er die konstantinopolitanische Synode unter Nikolaos Grammatikos noch nicht zu kennen.

[4] MIGNE 127, 521 A: ΙΔΟΥ ΔΕ ΩΣ ΑΝΑΓΚΑΙΟΤΕΡΑΝ ΠΡΟΤΙΜΑ ΤΑΥΤΗΝ (das Marienfasten) ΠΑΡΑ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΤΗΝ ΝΗΣΤΕΙΑΝ.

[5] Die vielumstrittene Schrift de sanctis tribus quadragesimis läßt sich zeitlich innerhalb ganz sicherer Grenzen festlegen. Nach unten hin ergibt sich die Grenze daraus, daß Balsamon auf sie Bezug nimmt. RHALLIS-POTLIS IV 506: ΤΙΝΕΣ ΜΕΝ ΤΩΝ ΕΥΛΑΒΕΣΤΕΡΩΝ ΑΝΔΡΩΝ ΩΝ ΕΙΣ ΕΣΤΙΝ ΑΝΑΣΤΑΣΙΟΣ ΕΚΕΙΝΟΣ Ο ΣΙΝΑΪΤΗΣ ΚΑΛΟΥΜΕΝΟΣ ΚΑΙ ΠΑΤΡΙΑΡΧΗΣ ΓΕΓΟΝΩΣ ΤΗΣ ΚΑΘ' ΗΜΑΣ ΘΕΟΥΠΟΛΕΩΣ ΜΕΓΑΛΗΣ ΕΚΚΛΗΣΙΑΣ ΛΕΓΟΥΣΙΝ ΤΕ. Nach oben hin folgt die Begrenzung daraus, daß Anastasius die konstantinopolitanische Synode unter Nikolaos Grammatikos bereits kennt. Er sagt, es sei eine Unterbrechung des langen Fastens nach Pfingsten angeordnet worden: ΤΟ ΜΕΝ ΔΙΑ ΤΟ ΠΑΡΕΜΠΙΠΤΕΙΝ ΤΑΙΣ ΘΕΝΙΚΑΙΣ ΝΗΣΤΕΙΑΙΣ ΗΓΟΥΝ ΑΡΜΕΝΩΝ, ΙΚΩΒΙΤΩΝ, ΝΕΣΤΟΡΙΑΝΩΝ, ΕΤΙ ΔΙΠΟΛΛΑΚΙΣ ΚΑΙ ΙΟΥΔΑΪΣΤΩΝ· ΤΟ ΔΕ ΩΣ ΕΜΟΙΓΕ ΚΑΤΑΦΑΙΝΕΤΑΙ ΚΑΙ ΔΙΑ ΤΗΝ ΟΛΙΓΩΡΙΑΝ ΚΑΙ ΤΟ ΑΠΡΟΘΥΜΟΝ ΤΩΝ ΑΝΘΡΩΠΩΝ. MIGNE 89, 1397 B C. Wenn man dies mit dem oben angeführten Beschluß (S. 38 Anm. 3) vergleicht, so sieht man, daß die hervorgehobenen Worte genau damit übereinstimmen. Als der Spätere gegenüber der Synode bekundet sich Anastasius Sinaita aber dadurch, daß er den unbestimmten Ausdruck ΤΑΙΣ ΕΘΝΙΚΑΙΣ ΝΗΣΤΕΙΑΙΣ näher zu erläutern sich bemüht. Danach fällt die Schrift ins 12. Jahrhundert, aber — dies darf man aus der Art, wie Balsamon von Anastasius spricht, folgern — wohl eher in dessen erste, als in die zweite Hälfte.

[6] MIGNE 89, 1397 B C: ΕΝΗΣΤΕΥΕΤΟ ΤΟΙΓΑΡΟΥΝ Η ΤΟΙΑΥΤΗ ΝΗΣΤΕΙΑ ΜΕΧΡΙ ΤΗΣ ΚΟΙΜΗΣΕΩΣ ΤΗΣ ΘΕΟΤΟΚΟΥ. ΥΠΟ ΔΕ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΠΑΤΕΡΩΝ ΔΙΟΙΚΟΝΟΜΙΑΝ ΕΞΕΚΟΠΗ. ΕΤΥΠΟΥΘΗ ΔΕ ΑΧΡΙ ΤΗΣ ΕΟΡΤΗΣ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΝΗΣΤΕΕΙΝ, ΕΙΘ' ΟΥΤΩΣ ΕΠΙΛΥΕΙΝ· ΕΙΤΑ ΑΠ' ΑΡΧΗΣ ΑΝΤΟΣΤΟΥ ΝΗΣΤΕΥΕΙΝ ΑΧΡΙ ΤΗΣ ΚΟΙΜΗΣΕΩΣ ΤΗΣ ΘΕΟΤΟΚΟΥ ΚΑΙ ΠΑΛΙΝ ΔΙΑΛΥΕΙΝ.

[7] Resp. ad interrog. Marci: RHALLIS-POTLIS IV 488: ΕΡΩΤΗΣΙΣ ΝΕΑ· ΑΙ ΝΗΣΤΕΙΑΙ ΤΗΣ ΕΟΡΤΗΣ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΚΑΙ ΤΗΣ ΧΡΙΣΤΟΥ ΓΕΝΝΗΣΕΩΣ ΚΑΙ ΤΗΣ ΚΟΙΜΗΣΕΩΣ ΤΗΣ ΑΓΙΑΣ ΘΕΟΤΟΚΟΥ ΚΑΙ ΤΟΥ ΣΩΤΗΡΟΣ ΑΠΑΡΑΙΤΗΤΟΙ ΕΙΣΙΝ Η ΣΥΓΧΩΡΗΤΕΑΙ ΚΑΙ ΑΔΙΑΦΟΡΟΙ. ΑΠΟΚΡΙΣΙΣ· ΗΜΕΙΣ ΔΕ (Balsamon setzt damit seine Meinung ausdrücklich der Synode des Nikolaos Grammatikos entgegen) ΕΚΣΠΗΣΑΝΤΕΣ ΠΕΡΙ ΤΟΥΤΟΥ ΑΠΟΛΟΓΟΥΜΕΘΑ ΟΤΙ ΕΞ ΑΝΑΓΚΗΣ ΠΡΟΗΓΟΥΝΤΑΙ ΝΗΣΤΕΙΑΙ ΠΡΟ ΤΩΝ ΤΕΣΣΑΡΩΝ ΤΟΥΤΩΝ ΕΟΡΤΩΝ ΗΓΟΥΝ ΠΡΟ ΤΗΣ ΕΟΡΤΗΣ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ, ΤΗΣ ΓΕΝΝΗΣΕΩΣ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ, ΤΗΣ ΜΕΤΑΜΟΡΦΩΣΕΩΣ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΚΑΙ ΘΕΟΥ ΗΜΩΝ ΚΑΙ ΤΗΣ ΚΟΙΜΗΣΕΩΣ ΤΗΣ ΑΓΙΑΣ ΘΕΟΤΟΚΟΥ. ΠΛΗΝ ΕΠΤΑΗΜΕΡΟΙ· ΜΙΑ ΓΑΡ ΤΕΣΣΑΡΑΚΟΝΘΗΜΕΡΟΣ ΝΗΣΤΕΙΑ ΕΣΤΙΝ, Η ΤΟΥ ΑΓΙΟΥ ΚΑΙ ΜΕΓΑΛΟΥ ΠΑΣΧΑ. ΕΙ ΔΕ ΤΙΣ ΚΑΙ ΠΛΕΩΝ ΤΩΝ ΕΠΤΑΗΜΕΡΩΝ ΚΑΤΑ ΤΗΝ ΕΟΡΤΗΝ ΤΩΝ ΑΓΙΩΝ ΑΠΟΣΤΟΛΩΝ ΚΑΙ ΚΑΤΑ ΤΗΝ ΕΟΡΤΗΝ ΤΗΣ ΓΕΝΝΗΣΕΩΣ ΤΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ ΝΗΣΤΕΥΕΙ, Η ΕΚΟΝΤΗ Η ΑΠΟ ΚΤΗΤΟΡΙΚΟΥ ΤΥΠΙΚΟΥ ΣΥΝΩΘΟΥΜΕΝΟΣ ΟΥΚ ΑΤΑΙΣΧΥΝΘΗΣΕΤΑΙ.

Art, wie Balsamon seinen Standpunkt begründet. Er ist gelehrt und ehrlich genug, um einzusehen, daß es für die von ihm befürworteten Fastenzeiten eine kirchliche Überlieferung nicht gibt. Weder aus den alten canones, noch auch aus den ⲧⲁⲝⲓⲥ oder aus dem ⲧⲩⲡⲟⲥ ⲧⲏⲥ ⲉⲕⲕⲗⲏⲥⲓⲁⲥ läßt sich die Vierzahl der Fastenzeiten ableiten. Aber sie ohne jeden Beweis als Forderung hinzustellen, dünkt Balsamon auch wieder eine Unmöglichkeit. So greift er auf das Alte Testament zurück und versucht die fünf mosaischen Feste: Passah-, Wochen-, Versöhnungs-, Laubhütten-, Posaunenfest als immer noch verbindliche Vorbilder für die christlichen Feste und Fastenzeiten zu deuten[1]. Der Beweis war schwach, aber er genügte, weil die Stimmung in der Kirche solcher Vermehrung des Fastens entgegenkam. Trotz gewisser Schwankungen, die bis zum Untergang Konstantinopels sich bemerklich machten, ist das von Balsamon Vorgetragene kirchliches Gesetz geworden[2].

Ein paar Schlußbemerkungen seien mir noch verstattet. Man sieht mit Verwunderung, wie stark Rom beim Ausbau der griechischen Fastenordnung mitbeteiligt gewesen ist. Auf Rom geht nicht nur der 25. Dezember und der 29. Juni zurück: es hat auch durch sein Eingreifen unter Nikolaus I. die letzte entscheidende Wendung in der Entwicklung der Fastenzeiten herbeigeführt. Dagegen tritt auf der griechischen Seite ebenso auffällig Alexandria zurück: die Stadt, von der doch das Epiphanienfest ausgegangen war, mit dem ursprünglich auch das Apostel- und das Marienfest in Beziehung gestanden hatten. Es bestätigt sich dabei, was man auch sonst namentlich in der Geschichte des Mönchtums wahrnimmt, daß Alexandria schon etwa seit der Mitte des 4. Jahrhunderts seine schöpferische Kraft eingebüßt hat.

Achtet man auf die treibenden Kräfte, so ist man erstaunt, wie wenig das ausgesprochen Christliche hereinwirkt. Vom Dogma war kaum zu reden. Nur bei den Anfängen des 15. August zeigte sich sein Einfluß; aber gerade diesem Fest wird später ein ganz anderer Gedanke unterschoben. Um so mehr war zu reden von Kirchenpolitik, von der Bedeutung der Feste für die Erhöhung des Ansehens einer kirchlichen Metropole, für die Anknüpfung und den Abbruch der kirchlichen Gemeinschaft. Wie bei den Festen steht es aber auch bei der Fastenordnung. Was sich in ihr schließlich durchsetzt, ist im Grunde nicht ein christlicher, sondern ein aus den Mysterien stammender Gedanke: der Weg zur Aufnahme des Göttlichen führt über die Entsagung, und je größer das Mysterium, desto gründlicher muß auch die Bereitung des Menschen sein. Diesen Gedanken hat die griechische Kirche zuerst bei der Einführung des Osterfastens in großem Stile ausgeprägt, sie wiederholt ihn schrittweise auch bei den drei andern hohen Festen, und damit ist er der den Rhythmus des ganzen Kirchenjahrs bestimmende geworden. Und trotzdem darf man sagen, daß im Verborgenen ein christlicher Antrieb mitgewirkt hat: indem sie die Fastenzeiten vorausschickte, hat die griechische Kirche in ihrer Weise es auszudrücken versucht, daß die wahre christliche Freude auf dem Grunde des tiefsten Ernstes ruht.

[1] Ep. de Jejunis Rhallis-Potlis IV 597 ff.

[2] Ich verweise nur darauf, daß Harmenopulos (epit. can. sect. 2, tit. 6: Migne 150, 99 B) wörtlich die S. 39 Anm. 7 ausgehobene Stelle aus dem resp. ad interrog. Marci aufnimmt.

Berichtigungen siehe Rückseite.

"A book that is shut is but a block"

CENTRAL ARCHAEOLOGICAL LIBRARY

GOVT. OF INDIA
Department of Archaeology
NEW DELHI.

Please help us to keep the book clean and moving.

S. B., 148. N. DELHI.